

DIE DIÖZESE HILDESHEIM

in Vergangenheit
und Gegenwart

Dilectus filius.
a diocesi constitutus
de creatura mirabili
et opus eius fidei
et honorificum. que celesti memorie Bernu
enim episcopus. per sua uoluit gratiam demonstrare. suscipi
in sacro collegio numerare. Inde est quod de me
et ac miraculis multiplicibus. dilectum filium nostrum. se
atque in lucem per cardinale. et uenerabilem
inueniunt episcopum Conradum. et alios
et ecclesie sancti Michaelis. in hunc
ante. certiores effecti. et fama illi
et plenius cognoscunt. fratrem nostrum.
et reuerentiam uirum. hunc catalogo d
us ei de terre gremio erigendi. et in sancto
et fidelis assidua deuotione officii deb
cessionem eius felicem et dom
equantur. Ideoque. unanimitate
et de sancto ipso a nobis tam celebre ist
et obsequium amodo peruenire o
creatori porre
am miser

Die Diözese Hildesheim Geschichte
in Vergangenheit und Gegenwart
72. Jahrgang 2004

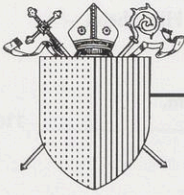


DIE DIOZESE
HILDESHEIM

in Vergangenheit
und Gegenwart

72. Jahrgang
Hildesheim 2004

Jahrbuch des Vereins für Geschichte
und Kunst im Bistum Hildesheim



DIE DIÖZESE HILDESHEIM

*in Vergangenheit
und Gegenwart*

72. Jahrgang

Hildesheim · 2004

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart:

Jahrbuch des Vereins für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim. –

Hildesheim: Bernward

Erscheint jährl. – Teilw. verl. vom Verein

für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim,

Hildesheim. – Aufnahme nach Jg. 62. 1994

ISSN 0341-9975

7A 2592 - 72.2004

Im Auftrage

des Vorstandes des Vereins für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim

herausgegeben von Dr. Thomas Scharf-Wrede,

Pfaffenstieg 2, 31134 Hildesheim

© 2004 · Bernward Mediengesellschaft, Hildesheim

Herstellung: Druckhaus Köhler, Harsum

Umschlaggestaltung: Günter Pietsch, Ottbergen

ISBN 3-89366-555-2

ISSN 0341-9975

Inhalt

Vorwort	VII
Autorenverzeichnis	VIII
Ecclesia cathedralis viduata. Zu den Bischofsvakanzen im Bistum Hildesheim im Verlauf des Mittelalters	
<i>von Helmut Flachenecker</i>	1
Die „bischofslose Zeit“. Sedisvakanz, „sedes impedita“ und Koadjutorie im Bistum Hildesheim während der Frühen Neuzeit	
<i>von Hans-Georg Aschoff</i>	19
Erledigung und Neubesetzung des Bischöflichen Stuhls Hildesheim. Anmerkungen zum Verfahrensablauf	
<i>von Michael Lukas</i>	79
Katalogteil zur Sedisvakanz-Ausstellung im Dom-Museum Hildesheim	
<i>von Claudia Höhl und Gabriele Vogt</i>	93
Das Gymnasium Josephinum zur Zeit des Nationalsozialismus	
<i>von Christoph Bruns</i>	145
Ein Kristallreliquiar der Kreuzfahrerzeit. Hildesheim in Jerusalem?	
<i>von Victor von Elbern</i>	197
„... mit geistig unbedeutenden Personen ist wenig gedient“ – Die Bischofswahlen von Nikolaus Bares und Joseph Godehard Machens im Spiegel der neuzugänglichen vatikanischen Akten	
<i>von Thomas Flammer</i>	217

VI

Unbekannte Dokumente zum Ostchor der Michaeliskirche aus der Dombibliothek <i>von Bernhard Gallistl</i>	259
Die ehemalige Pfarrkirche St. Peter und Paul in Ahrbergen – ein unbekanntes Kleinod im Hildesheimer Land <i>von Claudia Günther</i>	291
Levin Adam Bock von Wülfigen. Ein Beispiel für stiftshildesheimische Adlige am Herzogshof zu Wolfenbüttel um 1700 <i>von Jürgen Huck</i>	307
Inventare der Einrichtungen der Barmherzigen Schwestern des hl. Vinzenz von Paul in Hildesheim <i>von Maria Kapp</i>	335
Die Sorge südniedersächsischer Geschlechter um ihr Seelgedächtnis während des 13. Jahrhunderts <i>von Nathalie Kruppa</i>	375
Hildesheimer Hochzeitsordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts als sozialgeschichtliche Quelle <i>von Christian Plath</i>	427
Wie die Bibliothek eines Hildesheimer Priesters in der Mitte des 19. Jahr- hunderts aussah <i>von Julius Seitzers</i>	461
Abbildungsverzeichnis	475

Vorwort

Nach dem positiven Echo auf den Abdruck eines Teils der Referate des Symposiums „Umbruch oder Übergang? Die Säkularisation von 1803 in Norddeutschland“ im Jahrbuch 2003 enthält auch das aktuelle Jahrbuch einige Beiträge, die noch an anderer Stelle publiziert worden sind: im Katalog zur Ausstellung des Dom-Museums Hildesheim und des Bistumsarchivs Hildesheim „Verwaist steht unsere Kirche ohne Hirten da. Sedisvakanz-Zeiten im Bistum Hildesheim“. Damit machen wir unseren Mitgliedern dessen lesenswerte Aufsätze und Exponatbeschreibungen zugänglich und unterstützen gleichzeitig, wie es uns unsere Satzung aufträgt, das Dom-Museum Hildesheim in seiner Arbeit – dem die Realisierung des Katalogs ohne unsere Hilfe kaum möglich gewesen wäre. Wir freuen uns über diese gute Kooperation!

Dem Katalogteil folgen die Aufsätze des „eigentlichen“ Jahrbuchs, das wieder einmal sehr umfangreich geworden ist; weswegen es auch ein wenig später als von Ihnen erwartet und von uns gewünscht fertig gestellt werden konnte; auf den Rezensionsteil haben wir aus Kostengründen verzichtet. Aufsätze ausgewiesener Fachleute, in denen es um die Geschichte des Bistums Hildesheim vom Mittelalter bis in die Gegenwart geht und die das Wissen um das Bistum Hildesheim in vielerlei Hinsicht deutlich bereichern.

Ihnen, den Mitgliedern des Vereins für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim sowie den vielen weiteren Leserinnen und Lesern des Jahrbuchs wünschen wir viel Freude und Gewinn beim Lesen dieses Jahrbuchs.

Dr. Thomas Scharf-Wrede
Vorsitzender

Autorenverzeichnis

- Prof. Dr. Hans-Georg Aschoff, Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover
- Christoph Bruns, Kapplerstraße 57, 79117 Freiburg
- Prof. Dr. Victor H. Elbern, Ilsensteinweg 42, 14129 Berlin
- Prof. Dr. Helmut Flachenecker, Universität Würzburg, Am Hubland, 97074 Würzburg
- Thomas Flammer, Universität Münster, Schlossplatz 2, 48149 Münster
- Dr. Bernhard Gallistl, Dombibliothek Hildesheim, Domhof 30, 31134 Hildesheim
- Claudia Günther, Matthias-Claudius-Straße 48, 31157 Sarstedt
- Dr. Claudia Höhl, Dom-Museum Hildesheim, Domhof 4, 31134 Hildesheim
- Jürgen Huck, Schopenhauerstraße 4, 51147 Köln
- Dr. Maria Kapp, Dorothea-Borchers-Straße 4, 38640 Goslar
- Dr. Nathalie Kruppa, Max-Planck-Institut für Geschichte, Hermann-Föge-Weg 11, 37073 Göttingen
- Dr. Michael Lukas, Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim
- Dr. Christian Plath, Corveyer Straße 8, 36039 Fulda
- Julius Seiters, Goffauxstraße 15, 31141 Hildesheim
- Gabriele Vogt, Bistumsarchiv Hildesheim, Pfaffenstieg 2, 31334 Hildesheim

Ecclesia cathedralis viduata.

|| Zu den Bischofsvakanzen im Bistum Hildesheim im Verlauf des Mittelalters*

Von Helmut Flachenecker

Exakt 19 Tage nach der Resignation Bischof Siegfrieds, genehmigte das Domkapitel am 23. Juni 1221 einen Güterverkauf des Klosters St. Godehard. Als Grund für das Handeln von Propst, Dekan und Kapitel wird die ‚Witwenschaft‘ der Bischofskirche angegeben. Nach den heiligen kanonischen Gesetzen würde in einem solchen Vakanzfalle die bischöfliche Iurisdiktionsgewalt auf das Kapitel übergeben.¹ Wenige Tage später, vermutlich zwischen dem 28. Juni und 3. Juli hatte dasselbe Domkapitel einen neuen Bischof gewählt, Konrad II.² Dieser Fall zeigt in geradezu klassischer Art und Weise den Umgang mit den Verwaltungs- bzw. Regierungsgeschäften *sede vacante* an, da die *ecclesia cathedrali viduata* sei. Es waren zumindest zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Domherren, die in der Zeit zwischen dem Tod bzw. der Resignation eines Bi-

* Dieser Artikel hätte in der Kürze der Zeit nicht geschrieben werden können, wenn nicht ein Zugriff auf die Materialien der in Vorbereitung sich befindlichen Germania Sacra-Bände zur Bischofsreihe Hildesheim während des Hoch- und Spätmittelalters möglich gewesen wäre. Ich danke den beiden Autoren, Dr. Jürgen Wilke (Göttingen) und Dr. Stefan Petersen (Würzburg) recht herzlich für ihr außergewöhnliches Entgegenkommen.

1 *Cum ecclesia cathedrali viduata secundum canonicas sanctiones episcopalis iurisdictio recidat in capitulum* ...: Westfälisches Urkundenbuch Bd. 6 (1896), Nr. 96 S. 28; Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe Bd. 2, bearb. v. Hermann Hoogeweg (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 6), 1901, Nr. 1 S. 1 (nur Regest ohne den hier wichtigen Absatz).

2 Irene Crusius, Bischof Konrad II. von Hildesheim: Wahl und Herkunft, in: Lutz Fenske u.a. (Hg.), Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, Sigmaringen 1984, S. 431–468, hier 436. Übernommen von Hans Goeting (Bearb.), Bistum Hildesheim 3. Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227) (Germania Sacra NF 20), Berlin 1984, S. 521.

schofs und der Wahl eines Nachfolgers agierten. Aber so klar wie in diesem Falle ist es nicht immer. Das fängt mit der simplen Tatsache an, dass wir für weite Teile des Früh- und Hochmittelalters die exakten Angaben für den Todestag des Vorgängers und den Wahltag des Nachfolgers nichts wissen. Die Frage nach der Vakanz beinhaltet stets auch jene nach dem Ablauf der Neuwahl. Und hier treten die verschiedensten Protagonisten auf, die je nach der angelegten zeitlichen Schiene unterschiedlich Einfluss hatten: der Dom- und Diözesanklerus, die Bistumsadeligen und -ministerialen, die Bewohner der Bischofsstadt und, nicht zu unterschätzen, der König selbst.

Die Regelung der bischöflichen Gewalt nach dem Tod bzw. der Absetzung des bisherigen Amtsinhabers gehört, im Gegensatz zu jener bei einer Neuwahl, nicht zu den zentralen Anliegen kirchlicher Rechtsfindung. Die Vakanz trat ein bei Tod, Resignation, Häresie, Absetzung, Verhelichung des Bischofs bzw. bei seiner Translation in ein anderes Bistum. Wenige Regelungen finden sich in den *canonicas sanctiones* und Dekretalensammlungen, die alte, häufig vereinzelte Beschlüsse zu einem möglichst einheitlichen Gesetzeswerk zusammenbinden wollten. Allerdings hält sich die berühmteste Dekretalensammlung des Mittelalters, die um 1140 entstandene *Concordia discordantium canonum*, bei den die Bischofswahl ausführlich behandelnden *Distinctiones* auffällig bei der Frage der Vakanz zurück.³ Gratian geht es vielmehr um die Unterscheidung zwischen dem Wahlrecht des Klerus und dem Konsensrecht des Volkes unter völligem Ausschluss der Könige und Fürsten.⁴ Zu der Frage über das Verhalten in der Zeit der Bischofsvakanz findet sich hier nichts. Lediglich Dist. 65 c. 9 bot die Möglichkeit des Eingreifens bei unfähigen Vorstehern, die zusammen mit häretischen Kollegen „virtually“ (Brian Tierney) tot waren, so dass, wie noch zu zeigen sein wird, auch in solchen Fällen deren administrative Rechte an die Domherren zurück fielen.⁵

3 Einschlägig sind die *Distinctiones* 61–65. Zit. n. Aemilius Friedberg, *Corpus Iuris Canonici* Bd. 1: *Decretum Magistri Gratiani*, Leipzig 1879 ND Graz 1959, S. 227–252.

4 Einschlägig Klaus Ganzer, Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 88. Kanonistische Abteilung 57 (1971) S. 22–82, hier 33–37; 58 (1972), S. 166–197; Hubert Müller, Der Anteil der Laien an der Bischofswahl. Ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX. (Kanonistische Studien und Texte 29), Amsterdam 1977, S. 25–34.

5 *Corpus Iuris Canonici* Bd. 1, S. 252; Brian Tierney, *Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism*, Leiden New York Köln 1998, S. 119.

Eindeutig erscheint in der kirchlichen Gesetzgebung der Focus auf der Neuwahl zu liegen. Die Zeit nach dem Ausscheiden des Amtsvorgängers sollte dazu dienen, letztere in angemessener Weise vorzubereiten. Folgt man der fundierten Darstellung von Paul Hinschius,⁶ so lässt sich eine Entwicklungslinie vom spätantiken Presbyterium bzw. von einem Ausschuss desselben über erzbischöflich eingesetzte Visitatoren (Intercessor, Inventor) hin zum Domklerus ziehen. Diese Institutionen übernahmen im Laufe der Jahrhunderte zu Vakanzzeiten die bischöfliche Gewalt. Besonders dachte man an die Sicherung des Kirchenbesitzes vor begehrliehen königlichen wie adeligen Zugriffswünschen. Deshalb sollte dem Visitator, dem primär die Vorbereitung der Wahl sowie die Koordinierung der Kandidatensuche oblagen, ein Oekonom zur Seite gestellt werden, der mit seinem spezifischen Wissen den Besitz sichern sollte.⁷ Ab dem 13. Jahrhundert repräsentierte das Domkapitel, sei es *in corpore, per turnum* oder vermittels von Kapitularvikaren, das Bistum in Vakanzzeiten. Genau dieses Rechtsbewusstsein demonstrierte die eingangs erwähnte Hildesheimer Urkunde von 1221. Das Kapitel übte eine *iurisdiclio quasi ordinarie* aus, es konnte also nicht vollständig in die bischöfliche Jurisdiktion eintreten, etwa nicht in die bischöflichen Weiherechte. Es durfte keine dem Bischof allein zustehenden Präbenden und Pfründen vergeben, keinerlei größere Veräußerungen vornehmen und keine Pfründen supprimieren.⁸ Über die Wurzeln dieses Gewohnheitsrechtes des Domkapitels spekuliert die Forschung. Es könnte aus der Überlegung heraus entstanden sein, dass Bischof und Domkapitel einen gemeinsamen Anteil an der kirchlichen Jurisdiktion hätten, wo dann im Falle des Ausfalls einer Seite die andere vorübergehend eintreten könnte. Oder aber die Rechte des Domkapitels lägen auf der Basis „einer stillschweigenden Delegation des Papstes“. Hinschius favorisiert die Lösung, dass das Domkapitel die Vakanzrechte des alten, spätantiken Presbyteriums über-

6 Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland Bd. 2, Berlin 1878 ND Graz 1959, S. 228–233. Knapp übernommen von Wilhelm Boden, Begriff und Wirkungen der Sedisvakanz und Sedes impedita unter besonderer Berücksichtigung der Neuregelung des Vacantia Sedis Apostolicae durch Pius X., Trier 1912, S. 26f. Veraltet J. St. Rau, Die Rechte der Domkapitel während der Erledigung und Behinderung des bischöflichen Stuhls, in: Theologische Quartalschrift 1842, S. 365–412.

7 MGH LL 1, S. 420–422 (Aug. 853).

8 Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 241 f.

nommen hätte.⁹ Eine befriedigende Antwort kann bisher nicht gegeben werden.

Auf der Basis von Aussagen einiger Kanonisten des 12. und 13. Jahrhunderts hat Brian Tierney das Bild einer Bischofskirche als Kooperation entwickelt.¹⁰ Die an dieser Einrichtung hängenden Rechte und Pflichten werden vom Diözesanklerus, vertreten von seinem Domkapitel, und dem Bischof ausgeübt. Letzterer erwirbt durch seine Konsekration Weiherechte, die nur ihm bzw. seinen Amtsgenossen zustehen, aber auch administrative Rechte, die er durch die Wahl vonseiten der Domherren erhält. Stirbt bzw. resigniert nun ein Bischof, so können seine Weiherechte in der Vakanzzeit nur durch einen Höheren, also etwa dem Erzbischof, ausgeübt werden. Seine herrschaftlichen Rechte fallen im Gegensatz dazu an eine ihm gegenüber tiefer stehende Gruppe, dem Domkapitel zurück, da dieses nun, als überlebender Teil, die Rechte der Korporation ‚Bistum‘ wahrzunehmen hat. Diese Ansicht wurde durch eine Entscheidung Papst Lucius' III. (1181–1185) gestützt, derzufolge ein Domkapitel *sede vacante* Häretiker aburteilen sollte. Und für den Bologneser Kanonisten und Bischof von Assisi bzw. Erzbischof von Sorrent, Rufinus († 1192), war klar, dass das Domkapitel im Falle des Ablebens des Episcopus dessen Jurisdiktionsrechte übernehmen sollte.¹¹ Papst Bonifaz XIII., ein letztes Beispiel, forderte schließlich am 25. April 1299 das Domkapitel von Reims auf, alle Burgen und die gesamte kirchliche Jurisdiktion, welche es in rechtmäßiger Weise während der Vakanz inne hatte, an den neugewählten Erzbischof zurück zu geben.¹²

So erhalten, und dies wurde im 13. Jahrhundert ein Gewohnheitsrecht, die Domherren eine zwar temporär eingeschränkte, nichtsdestoweniger weitgehend umfassende Leitungsgewalt, die jedoch sowohl bei der Vergabe von Pfründen, die an sich dem Bischof zustand, als auch bei größeren Veränderungen im Besitzstand feste Grenzen erfuhr. In keinem Falle übertrugen sich die bischöflichen Weiherechte in Vakanzzeiten auf das Domkapitel.

Klar blieb in jedem Falle, dass die Vakanz mit der Wiederbesetzung des Bischofsstuhles endete. Allerdings haben die Canones über die Vakanzregierun-

9 Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 233 f. (dort das Zitat); Boden. Begriff S. 28 f.

10 Tierney, Foundations of the Conciliar Theory, S. 117–120.

11 Robert L. Benson, The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office, Princeton/New Jersey 1968, S. 85, 106.

12 Benson, The Bishop-Elect S. 350.

gen letztlich keinerlei eindeutige Vorgaben gegeben, besonders in welcher Weise die bischöflichen Rechte ausgeübt werden durften. Erst das Trienter Konzil sollte exakte Vorschriften machen.¹³

Im 9. Jahrhundert kam es zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung um die Stellung eines Erzbischofs gegenüber seinen Suffraganen. Seine ursprünglichen mehr im Rahmen eines Aufsichtsrechts definierten Aufgaben – Bestätigung der Bischofswahlen, Einberufung einer Provinzialsynode, Konsens zu Entscheidungen seiner Suffragane – erweiterten sich im 9. Jahrhundert zu einer nicht eindeutig definierten Vertreterschaft des Papstes sowie zu einer königlichen Beauftragung, etwa bei der Durchsetzung von Kapitularien. Daraus erwuchs der Wunsch der Erzbischöfe, aus dem Aufsichts- ein Leitungsrecht zu machen. Einer ihrer entschiedensten Protagonisten war Hinkmar von Reims (845–882). Dieser hatte auf der Synode von Attigny (Juni/Juli 870) eine Schrift *Opusculum LV capitulorum* vorgelegt, in der die erzbischöflichen Rechte im Frankenreich gefestigt werden sollten. Die Schrift richtete sich gegen Hinkmar von Laon und den ihm nahe stehenden sog. Pseudoisidorischen Fälschungen, die mit Hilfe einer gestärkten juristischen Gewalt des Papstes die Eigenständigkeit der Bischöfe gegenüber Erzbischöfen wie einflussreichen Adligen stärken wollten. Für Hinkmar gehörte es auch zum Recht des Erzbischofs, beim Tod eines Bischofs einen Visitator einzusetzen und die Neuwahl zu kontrollieren und gegebenenfalls zu entscheiden.¹⁴ Über die genaueren Aufgabe dieses erzbischöflichen Visitators schwieg Hinkmar, jedoch ist offensichtlich, dass er die Wahlvorbereitung und -findung in die dem Metropoliten genehme Richtung lenken sollte. Damit verfolgte Hinkmar eine Haltung, wie sie mehrere Vorgänger aus den Briefen Gregors des Großen gezogen hatten.¹⁵ Bereits früher hatte Hinkmar im Falle eines erkrankten Bischofs das *officium visitatoris* einem geeigneten Kanoniker übertragen.¹⁶

13 Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 234; Boden, Begriff S. 27f.

14 Hinkmar von Reims, *Opusculum LV capitulorum*, in: Rudolf Schieffer (Hg.), *Die Streitschriften Hinkmars von Reims und Hinkmars von Laon 869–871* (Monumenta Germaniae Historica Concilia Tomus 6/Supplementum 2), Hannover 2003, S. 166f.: *In qua si fuerit defunctus episcopus, ego et non tu visitatorem ipsi viduate designabo ecclesiae et electionem cum decreto canonico praecipiam fieri et si in partes se elegantium vota dividerint, meum et non tuum erit eligere, qui maioribus ad ordinandum studiis iuvetur et meritis, et meum est ordinandum examinare, non tuum.*

15 Belegstellen bei Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 230.

16 MPL 126, Sp. 267f.: *Epistola XLVII ad Carolum Regem: Ut clero et plebi Silvanectensi novi episcopi electionem permittat, et visitatorem designet qui praesit electioni.*



Siegel des Domkapitels von 1244/45

Die von Kaiser Karl II. dem Kahlen einberufene Versammlung von Quierzy aus dem Jahre 877 bestimmte in einem der Kapitulare für den Fall des Todes eines Bischofs, dass der zuständige Erzbischof einen Visitator bestimme. Dies war aber nur möglich, wenn er den königlichen Grafen mit an der Entscheidung beiwohnen ließ. Als Grund wird der Schutz der Kirchengüter vor Raub angegeben.¹⁷ Das alleinige Recht des Erzbischofs war bereits zu diesem Zeitpunkt von der königlichen Seite erfolgreich beschnitten worden.

17 MGH LL 1, S. 537–541 (877 Juni 14), hier 539: *Si aliquis episcopus interim obierit, archiepiscopus ipsi sedi visitatorem secundum sacros canones deputet, qui una cum comite ipsam ecclesiam, ne praedetur, custodiat usque dum ipsius episcopi obitus ad vestram notitiam perveniat.*

Jede Bischofswahl sollte nach kanonischer Weise erfolgen. Dies hieß vor allem, dass eine Wahl durch den Domklerus und, sehr unspezifisch und daher kommentarbedürftig, *alii religiosi clerici* stattfinden musste.¹⁸ Dem Laienvolk wurde lediglich ein Konsensrecht zugestanden, ebenso den Suffragankollegen und – wenn auch umstritten – dem zuständigen Erzbischof. Seit dem 11. Jahrhundert war man bemüht, den Einfluss von König und regionalem Adel definitiv auszuschalten. Auf der Fastensynode Gregors VII. von 1080 wurde deshalb entsprechend festgehalten: Nach dem Tod eines Bischofs sollte ein anderer *canonice* gewählt werden, in Gegenwart eines *visitor episcopi*, der entweder vom apostolischen Stuhl oder vom Metropolitan geschickt werden sollte. Dieser *visitor episcopi* habe vor allem dafür zu sorgen, dass *clerus et populus* ohne die Furcht vor säkularen Druck einen geeigneten Kandidaten wählen, der dann der Gnade des apostolischen Stuhls wie der Zustimmung des Metropoliten bedurfte.¹⁹ Vakanzzeiten waren also Wahlzeiten, während derer unterschiedliche Interessen aufeinander trafen, die alle ihre Vorstellungen über die Person des neuen Bischofs einbrachten. Da das Wahlverfahren lange Zeit eine Sache der Auslegung blieb, konnten sich die Parteien berechtigt fühlen, entsprechend zu agieren. Erst die Beschränkung der Bischofswahl auf das Domkapitel und die Ausformulierung fester Vorschriften in der Zeit um 1200 schuf hier festere Grundlagen. Dennoch blieben auch in der Folgezeit Vakanzzeiten Unruhezeiten.

Die Visitatoren, darauf wiesen die Glossatoren des Decretum Gratiani immer wieder hin, durften selbst nicht mitwählen. Sie sollten lediglich, etwa einem Brief Papst Gelasius' zufolge, die Priester, Diakone und das ganze Volk zusammenrufen, die Wahl aber anderen überlassen.²⁰ Bei dem Kanonisten Bernhard von Compstela heißt es in seinem Glossenapparat (um 1206), dass den Visitatoren lediglich ein Beratungsrecht gegenüber den Klerikern zugestanden werden könne.²¹ Allerdings gibt es auch hier ‚Gegenstimmen‘:

18 Dazu Ganzer, Zur Beschränkung der Bischofswahl passim.

19 *Quotiens defuncto pastore alicuius ecclesie alius est ei canonice subrogandus, instantia visitoris episcopi, qui ei ab apostolica vel metropolitana sede directus est, clerus et populus remota omni secularis ambitione timore atque gratia apostolice sedis vel metropolitani sui consensu pastorem sibi secundum Deum eligat.* – Zit. n. Ganzer, Zur Beschränkung der Bischofswahl S. 25.

20 Etwa im Glossenapparat Ordinaturus magister (um 1180), zit. n. Müller, Anteil der Laien S. 98.

21 *Canonici ergo eligent de consilio religiosorum; tantum enim consulere (et) admonere canonicis istis est permissum, sicut dico de visitoribus,* ... Zit. n. Müller, Anteil der Laien S. 150.

Huguccio († 1210), seit 1190 Bischof von Ferrara, hat in seiner berühmten Summa zum Decretum die *visitatores* zur Gruppe der Wähler gezählt, weil sie als Wahlvorbereiter in die Vorgänge entscheidend involviert seien.²² Damit hätte der vom Papst und/oder vom Erzbischof eingesetzte Vertreter durchaus eine gewichtige Stimme bei der Neubesetzung besessen. Mit der zunehmenden Dominanz des Domkapitels verschwanden, darauf hat bereits Hinschius hingewiesen, die Visitatoren. Sie konnten eine ihrer Hauptaufgaben, den Zugriff des Adels auf Kirchengüter und -ämter, letztlich nicht durchsetzen. Domkapitel ließen sich zunehmend ihre Rechte an der Vakanzregierung in Wahlkapitulationen festschreiben.²³

Die kanonistische Diskussion, die hier nur kurz angedeutet werden konnte, hatte einen nicht immer nachvollziehbaren Einfluss auf die Realität der jeweiligen Ortskirchen. Die Vielfalt der Wirklichkeiten, die in Hildesheim, und nicht nur dort, Vakanzzeiten von wenigen Tagen bis zu mehreren Jahren hervorbrachte, forderte spezifische Antworten. Im Vordergrund stand meist die Auseinandersetzung zwischen den (hochadeligen) Domherren und den in der Region herrschenden Fürstendynastien.

Der eingangs geschilderte Hildesheimer Fall zeigt schließlich auch, dass bei der Wahl Konrads II. allein das Domkapitel handelte. Ministeriale und Bürger von Hildesheim fochten zwar die Wahl an, blieben aber chancenlos: Gut zwei Monate nach seiner Wahl erhielt Konrad am 1. September die Regalienbeleihnung,²⁴ zwei Tage später folgte die päpstliche Bestätigung²⁵ und am 19. September die Weihe durch den Mainzer Metropolit. Die Vakanzzeit zwischen Resignation und Wahl betrug ungefähr ein Monat – etwas länger war sie, als Konrad II. resignierte und mit Heinrich I. ein Nachfolger gewählt war, freilich im Zwiespalt, denn auch Hermann von Gleichen konnte für sich eine Wahl zum Hildesheimer Bischofsstuhl beanspruchen. Im Zeitraum zwischen dem

22 ... *ut eligeretur; et loquitur visitoribus, qui cum aliis comprobaverant personam illius electi et iudicaverant eam idoneam. Et est arg. quod visitor habet ius in electione, ut eam faciat fieri et possit esse unus de eligentibus.* Zit. n. Ganzer, Zur Beschränkung der Bischofswahl S. 53.

23 Etwa 1335 in Basel musste der neu gewählte Bischof schwören: *quod ... praepositum, cantorem, archidiaconum et thesaurarium ecclesiae Basiliensis vicarios seu commissarios episcopatus Basiliensis sede vacante indemnes conservabit.* Zit. n. Hinschius, Kirchenrecht 2, S. 233 Anm. 3.

24 Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 2, Nr. 10 S. 6f.

25 Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 2, Nr. 12 u. 13, S. 8–10.

23. Dezember 1246, dem letztmaligen Auftreten Konrads als Bischof²⁶ und vor dem 16. Februar 1247, dem von Jürgen Wilke wahrscheinlich gemachten Datum für die Neuwahl, agierte in Hildesheim zum wahrscheinlich letzten Male ein päpstlicher Legat. Philipp, erwählter Bischof von Ferrara, kam im päpstlichen Auftrag nach Hildesheim, um hier als Koordinator der Wahl zu handeln. Das Domkapitel musste zu seiner Wahl den Konsens des päpstlichen Legaten einholen. Sollten sich die Domherren nicht einigen können, so hieß es in der Instruktion, sollte der Legat einen ihm geeignet erscheinenden Kandidaten durchsetzen.²⁷ Es ist offensichtlich, dass damit der Papst seinen Einfluss auf die Kandidatenauswahl stärken wollte. Die Wahl musste innerhalb von drei Monaten zu erfolgen, denn dann hätte der Erzbischof (bzw. der von ihm beauftragte Visitor) das Besetzungsrecht besessen, ehe erneut der Papst am Zuge gewesen wäre. Über das konkrete Handeln des Legaten in Hildesheim ist nichts bekannt, sicher kehrte er zwischen Februar und April 1247 wieder nach Lyon zurück. Wie sehr dieser gesamte Vorgang das Domkapitel in seinem Selbstverständnis tangierte, dokumentiert die völlig andere Darstellung der Wahlvorgänge im *Chronicon Hildesheimense*, der zufolge die Hildesheimer im Alleingang gewählt hätten.²⁸ *Pari voto et unanimi consensu* sei dann auch Heinrichs Nachfolger, Johannes I. nach einer annähernd zweimonatigen Vakanz gewählt worden.²⁹

Das Domkapitel beanspruchte für sich die Führung sowohl während der Vakanz als auch für den gesamten Wahlvorgang – als auch darüber hinaus. Dieses Ziel wurde eindrucksvoll nach dem Tode Johannes' I. am 14. September 1260 anvisiert. Nach 25-tägiger Vakanz postulierten die Domherren den noch unmündigen Welfen Otto zum neuen Bischof.³⁰ In diesem Zeitraum resignier-

26 Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 2, Nr. 772 S. 389.

27 MGH Eppistolae Saeculi XIII Bd. 2, Nr. 215 S. 162 (1246 Juli 5 [7]): ... *tu, ..., capitulo ecclesie dicte precipias, ut infra certum terminum, a te prefigendum eisdem, sibi de pastore idoneo cum tuo consilio et assensu providere procurent. Quod si forsitan taliter sibi non duxerint providendum, tu ex tunc eidem ecclesie personam providam et honestam, prout expedire videris, auctoritate nostra perficias in pastorem, faciens ei a prefato capitulo et ipsius ecclesie subditis obedientiam et reverentiam debitam exhiberi.* Ein ähnlicher päpstlicher Befehl ergeht am selben Tag an den Legaten für die Regensburger Bischofswahl (ebd. Nr. 217 S. 163).

28 *Chronicon Hildesheimense*: MGH SS 7, S. 850–873, hier S. 861 Z. 36–39.

29 Wohl zwischen 1257 Mai 25 (MGH SS 7 S. 862 Z. 22f.) und 1257 Juni 12/13 (Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, hg. v. Richard Doebner, Hildesheim 1881 ND Aalen 1980, Bd. 1, Nr. 247 S. 124).

30 1260 Okt. 09: Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe Bd. 3, bearb. v. Hermann Hoogeweg, Hannover Leipzig 1903, Nr. 3 S. 2f.

te Graf Heinrich von Wohldenberg gegenüber dem Domkapitel eine Vogtei. Freilich konnte dieses die Resignation nur vorläufig annehmen, ein zukünftiger Bischof musste den Akt nachträglich bestätigen.³¹ In einem solchen Fall waren die Jurisdiktionsrechte der Domherren in Vakanzzeiten, wie bereits aus der kanonistischen Diskussion bekannt, eingeschränkt. Eine gleichartige Rechtssituation stellte sich 1261 ein, als das Domkapitel unter der Leitung seines Propstes dem Kloster Loccum einen Zehnt übertrug, um damit Schulden des verstorbenen Bischofs Johann abzutragen. Auch diese Zehntübertragung bedurfte der nachträglichen Bestätigung des künftigen Bischofs, der nicht unbedingt der derzeit Postulierte sein musste. In dieser Frage hielt sich das Domkapitel eine Hintertür offen.³² Diese Urkunde zeigt darüber hinaus, dass mit der Postulation die Vakanz noch nicht beendet war. 1262 anlässlich einer Zehntübertragung³³ und noch am 21. Juni 1264 agierte das Domkapitel *vacante sede ecclesie*.³⁴ Dies steht in einer gewissen Spannung zu einer Urkunde vom April 1263, als der postulierte Bischof Otto als Elekt dem Domkapitel Besitz übereignete. Erst im Dezember 1264 trat er als *episcopus electus et confirmatus* auf.³⁵ Zwischenzeitlich, im August 1264, hatte Papst Urban IV. reagiert. Er bestätigte, dass die Hildesheimer Kirche noch immer vakant sei (*vacante Hyldehemensi ecclesia*) und unter dem Nachteil der ‚Witwenschaft‘ (*viduitatis incomoda*) leide. Die Schäden einer lang andauernden Vakanz (*ipsa ecclesia dispendia prolixioris vacationis incurrat*) seien in diesem Falle besonders hoch, da das Hochstift von gefährlichen Gegnern umgeben sei. Deshalb habe sich der Papst entschlossen, die Äbte von Loccum und von Marienrode zu beauftragen, den Postulierten Otto, obwohl er noch immer zu jung sei, in die geistliche wie weltliche Verwaltung einzusetzen, wenn in Hildesheim selbst zu dieser Ent-

31 Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 3, Nr. 1 S. 7: *Notum esse volumus universis, quod nos advocatiam in Hachehusen, quam de vestra ecclesia tenuimus, vobis resignavimus et futuro domino episcopo resignabimus ...*

32 Calenberger Urkundenbuch Bd. 3: Archiv des Stifts Loccum, bearb. v. Wilhelm von Hohenberg, Hannover 1855, Nr. 207 S. 144: *... procurabimus, quod venerabilis dominus noster Otto quem in nostrum episcopatum postulavimus et pastorem post confirmationem suam vel aliter quicumque dominus et episcopus noster futurus fuerit si ipsius domini O. postulacio non fuerit admissa quod absit ...* Regest in Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 3, Nr. 19 S. 9.

33 Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 3, Nr. 40 S. 17.

34 Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 3, Nr. 62 S. 25.

35 1263 April 06: Urkundenbuch Stadt Hildesheim Bd. 1, Nr. 291 S. 141: *Otto dei gracia Hildensemensis electus*; 1264 Dez. 07: Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 3, Nr. 75 S. 34f.

scheidung keine Widerstände zu erwarten seien. Mit diesem Schritt sei Otto rechtlich in die Procuratio des Bistums eingesetzt.³⁶ Ab dem Jahre 1265 trat dann Otto als Erwählter mehrfach als Aussteller von Urkunden auf. Aber erst 1274 folgte die Bischofsweihe.³⁷ Warum, so fragt man sich, hat das Domkapitel einen Unmündigen zum Bischof eingesetzt? Die Antwort liegt im Umstand, dass die Vakanz nicht 25 Tage, sondern drei bis vier Jahre betrug. Erst mit dem päpstlichen Eingreifen endete eine Zeit domkapitelscher Herrschaft, in dessen Zeit – so wird Jürgen Wilke in seinem Band ausführen – die Hildesheimer Domherren „eine Art vormundschaftlicher Regierung“ ausgeübt hatten. Otto sollte nach ihren Vorstellungen geformt werden. Sein erster Auftritt, die Besitzüberweisung an das Domkapitel, bewegte sich hart am Rande der kanonistischen Legalität, weil gerade in Vakanzzeiten keine Schmälerung des Bischofsgutes zugunsten des Domkapitels vorgenommen werden sollte.³⁸ Die Schenkung von 1263, und dies spricht für einen legalen Vorgang, trat als Seelheilstiftung Ottos auf und sollte *ad usum chori et pauperum scolarium pro remedio anime nostre* genutzt werden. Deswegen dürfte es auch im Sinne des Domkapitels gewesen sein, wenn Otto als Electus handelte, um so dieser Übertragung/Stiftung ein größeres Gewicht zu geben. Zwischen 1260 und 1263/64 war das Domkapitel Empfänger aller das Bistum wie das Hochstift betreffender Urkunden, deren Zahl nach Ausweis des Urkundenbuchs des Hochstifts Hildesheim allerdings als relativ gering erscheint.³⁹ Es gab in dieser Zeit keinerlei päpstliche oder erzbischöfliche Bestätigung des Postulierten.

Dieses Vorgehen, das meines Erachtens keinerlei Einbindung an das kanonische Recht hatte, da die Vakanzregierung „möglichst wenig Veränderungen“ auf den Weg bringen sollte,⁴⁰ blieb allerdings Episode. Offensichtlich bedurfte es dazu einer bestimmten Macht- und Einflusskonstellation, die bei den Nachfolgern fehlte. Siegfried II. bzw. Heinrich II. wurden beide vom Domkapitel gewählt, beide nach einer 13-tägigen⁴¹ bzw. maximal 12-tägigen Vakanz.⁴² Eine

36 1264 Aug. 23: Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 3, Nr. 66 S. 27 f.: ... *in procuratorem ibidem auctoritate nostra preficientes concedatis ei generalem curam et administrationem spiritualium et temporalium eiusdem ecclesie* ...

37 Chronicon Hildeshemense: MGH SS 7, S. 863 Z. 14 f.: ... *in episcopum consecratur*.

38 Vgl. Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 242.

39 Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 3, Nr. 4, 5, 10, 34, 41, 47.

40 So Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 241.

41 Tod Ottos I. 1279 Juli 04, Wahl Siegfrieds II. 1279 Juli 17 (Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 3, Nr. 514 S. 275, Notiz auf der Rückseite der Urkunde).

42 Tod Siegfrieds II. 1310 April 27, Wahl Heinrichs II. zwischen April 27 und Juni 09.



Kapitelshaus

eventuell längere Vakanz trat nach dem Tode Heinrichs II. 1318 ein. Allerdings ist das im *Chronicon Hildeshemense* angegebene Todesdatum – 13. Juli 1318 in Avignon – umstritten.⁴³ Er könnte auch noch Ende November amtiert haben. Die Neuwahl seines Nachfolgers Otto von Wohldenberg kurz vor dem 9. März 1319 beendete in jedem Falle die Situation. Für eine kürzere Vakanzzeit spricht, dass bisher keine vom Domkapitel ausgestellten Urkunden gefunden wurden. Eine bewusste Hinauszögerung von erzbischöflicher/päpstlicher Bestätigung bzw. Bischofsweihe zur Ausdehnung der auf die Vakanz beschränkten umfassenden Herrschaftsrechte des Domkapitels war im ausgehenden 13. bzw. beginnenden 14. Jahrhundert nicht möglich.

Die Stadt Hildesheim spielt während der Vakanzzeiten keine signifikante Stelle. Abgesehen von dem Versuch, gegen die Wahl Konrads II. vorzugehen,⁴⁴

⁴³ *Chronicon Hildeshemense*: MGH SS 7, S. 868 Z. 43–45.

⁴⁴ *Urkundenbuch Stadt Hildesheim* Bd. 1 Nr. 86 u. 87, S. 47f.

finden sich keine besonderen, sich in Urkunden niederschlagenden Aktivitäten. Von dem hier vorliegenden Thema unabhängig ist natürlich das Engagement der Bürgerschaft bei zwiespältigen Bischofswahlen, etwa bei der Auseinandersetzung um Bischof Henning von Haus in den 1470er Jahren.

Wie sehr ein Domkapitel eine Bischofsstadt für ihre Herrschaftsrechte in Vakanzzeiten einbinden konnte, zeigt ein Blick auf Würzburg. Im gesamten 15. Jahrhundert musste die Bürgerschaft in ihrem Huldigungseid gegenüber dem neuen Bischof wie auch dem Domkapitel versprechen, im Falle des Todes bzw. der Resignation des Bischofs allein den Domherren zu gehorchen.⁴⁵ In einem Falle galt dies auch, falls der Bischof seine in den Wahlkapitulationen eingegangenen Versprechungen nicht hielt und das Domkapitel dies den Bürgern mitteilte, dann fühlte sich die Stadt an ihren Huldigungseid gegenüber dem Bischof nicht mehr gebunden.⁴⁶ In Würzburg versuchte das Domkapitel, sich über die Vakanzzeiten hinweg als eigentliches Diözesanregiment zu etablieren.

Ein Blick in das 15. Jahrhundert bestätigt in Hildesheim, von speziellen Entwicklungen abgesehen, eine andere Entwicklung. So nahm die Zahl der Koadjutorien zu, so dass zum Zeitpunkt des Todes bzw. der Resignation des Vorgängers der Nachfolger sofort bereit stand. Eigentliche Vakanzzeiten fielen dadurch praktisch aus.⁴⁷ Sollte dies als Beschneidung der Macht des Domkapitels interpretiert werden? Die Sache verhält sich ambivalent: Mit der Annahme

45 Staatsarchiv Würzburg Standbuch 1006 (angelegt Mitte 16. Jhd.), fol. 14v, 16r, 17v, 20v, 27r: Die Bürger gelobten 1443, 1455, 1466, 1495, 1519 gleich lautend *vnd wann der egenannt herr Gotfrid Bischoff von Thods wegen abgegangen ist, oder den Stift mit des genanten Capittels willen vnd wissen vbergeben hat, so soll vnd will ich meinen herren des vorgenannten Capittels alain mit allen sachen vnd sünst niemand anders gewartten, bis an ainen zukünfftigen Erwelten zu Bischof, dem mich dann meine herren desselben Capittels von aines Capittels wegen zum Thum zu Wirtzburg oder das mererthails vnter ime hulden, globen vnd schweren haissen.*

46 Staatsarchiv Würzburg Standbuch 1006, fol. 14v (1443): ... *vnd auch ob mein itzgenanter herr Gottfrid Bischoff seinen Bischoflichen verpunnten Aide, den er meinen obgenanten herren des Capittels gethan hat, die wir dann mit iren baiden Insigeln versigelt Innenhaben vberfur oder verbruch in ainem oder mer wann mich dann meine herren des Capittels des ermanen vnd haissen, mit irem offen versigelten brief, so soll vnd will ich one alle andere erkenntnis dem obgenanten herren Gotfrid Bischoff nicht mer von solicher huldung, glub vnd aide wegen verbunden oder pflichtig sein, sundern meinen herren des vorgenannten Capittels alain mit allen sachen vnd sünst niemand anders gewarten bis solang mich meine itzgenante herren des Capittels mit irem offen versigelten brief wider haissen, dem obgenanten herren Gotfrid Bischof zu-gewarten.*

47 Vgl. auch Boden, Begriff S. 12.

eines Koadjutors entschieden die Domherren und der Bischof bereits zu Lebzeiten über die Nachfolge. Damit konnten die in Vakanzzeiten verstärkt von außen auftretenden Pressionen Dritter vermieden werden. Dazu gehörte auch die relativ häufige Resignation des Vorgängers kurz vor dessen Tode. Andererseits verzichtete das Domkapitel auf eine temporär begrenzte eigenständige Regierung von Bistum und Hochstift. Dieses nahm es wohl in Kauf, zumal der Druck der benachbarten Fürsten auf das ‚kleine‘ Hildesheim im Spätmittelalter für dessen selbständige Existenz wohl zu gefährlich geworden war.

Zu dieser Politik gehörte auch die Einsetzung von Administratoren, deren Regierungszeit nicht als Vakanz interpretiert werden kann. So wurde der Paderborner Bischof Johannes bereits im März 1396 als Koadjutor Bischof Gerhards von Hildesheim eingesetzt.⁴⁸ Als letzterer am 15. November 1398 verstarb, wurde Johannes zum Nachfolger gewählt. Allerdings ist der Wahltag unbekannt; er müsste zwischen dem 15. November und dem 1. Dezember 1398 liegen, als die Stadt Hildesheim Papst Bonifaz IX. bat, die Wahl zu bestätigen.⁴⁹ Von einer Vakanz kann aber keine Rede sein, denn in dem fraglichen ca. 14-tägigen Zeitraum agierte Johannes ja noch als Koadjutor. Allerdings wäre hier eine Einschränkung zu machen. Denn bereits am 30. November (und 6. Dezember) bestätigte Johannes gegenüber den Domherren den Empfang der drei wichtigsten Hochstiftsburgen Peine, Winzenburg und Steuerwald.⁵⁰ Offensichtlich hatte das Domkapitel diese zentralen Befestigungen kurzfristig unter seine Verwaltung genommen und hätte damit – trotz Koadjutorie – so reagiert, als wenn eine Vakanz vorläge. Wie wichtig für die Domherren der Zugriff auf Hochstiftsburgen war, zeigte ja bereits das Reimser Beispiel aus dem Jahre 1299.

Vergleichbares geschah beim Tod des Johannes am 12. Mai 1424.⁵¹ Bereits seit 1422 stand ihm als Koadjutor Magnus, Bischof von Kammin, zur Seite.

48 Hermann Dürre, Die Regesten des Geschlechtes von Wallmoden, Wolfenbüttel 1892, Nr. 236 S. 76 Anm.

49 Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, hg. v. Richard Doebner, Hildesheim 1886 ND Aalen 1980, Bd. 2 Nr. 1058 S. 592.

50 Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, hg. v. Hans Friedrich Georg Julius Sudendorf, Hannover 1876, Bd. 8, Nr. 248 S. 340f.

51 *Chronicon Episcoporum Hildeshemensium nec non Abbatum S. Michaelis*, abgedruckt in: Gottfried Wilhelm Leibniz, *Scriptores Rerum Brunsvicensium illustrationi inservientes ... opus ...*, Tomus 1–3, Hannover 1707–1711, hier Bd. 2, S. 784–806, hier 801: *Accipit Coadjutorem Magnum, Saxoniae inferiores Ducem. Obiit anno Domini 1424 in die S. Pancratii.*

Zwei Tage vor seinem Tod resignierte Johannes (gegen Zahlung einer Pension) und Magnus zog in Hildesheim ein.⁵² So blieb eine Vakanz erneut aus. Magnus musste aber in seiner Wahlkapitulation u. a. versprechen, die drei oben genannten Hildesheimer Hochstiftsburgen besonders gut zu erhalten.⁵³ Und auch bei Magnus' Ende blieb man bei diesem Handlungsschema. Kurz nach dem 10. März 1452 bestellte er Herzog Bernhard von Braunschweig-Lüneburg zu seinem Koadjutor,⁵⁴ am 20. Mai desselben Jahres resignierte er das Hochstift und übergab dem Domkapitel und dem Koadjutor die für jede Hildesheimer Bischofsherrschaft wichtige Burg Steuerwald.⁵⁵ Am 29. Juni 1452 resignierte Magnus dann das Bistum endgültig, am 21. September verstarb er.⁵⁶ Herzog Bernhard übernahm, so suggerieren es zumindest die vorhandenen Quellen, sofort und ohne Widerspruch die Administratur von Bistum und Hochstift, ohne jemals eine eigene Bischofswahl und -weihe erhalten zu haben. Damit stellte sich erneut nicht die Frage nach einer Vakanz. Zu einer solchen kam es erst, als Bernhard sein Amt resignierte.

Traten also Vakanz auf, so bemühten sich die Domherren erneut um die Wahrnehmung ihrer Herrschaftsrechte. Dies geschah etwa, als der Administrator, Herzog Bernhard von Braunschweig-Lüneburg, im Dezember 1457 nach der Herrschaftsresignation seines Vaters wieder in den weltlichen Bereich übertrat. Bereits vor der dann am 28. Juli 1458 endgültig erfolgten Resignation agierte das Domkapitel. Am 13. März desselben Jahres befreite es das Kloster Lamspringe von Dienstpflichten für die Zeit der Sedisvakanz.⁵⁷

Ebenso handelten die Domherren nach dem Tod Bischofs Ernst' am 22. Juli 1471.⁵⁸ Kurz nach seinem Tode verpflichteten sie sich, die während der Sedisvakanz anfallenden Kosten den Herren von Tzertzen, von Oberg und von Schwichelt zu übernehmen.⁵⁹ Diese Vakanz endete im Übrigen mit einer Doppelwahl am 29. Juli 1471.

52 Repertorium Germanicum IV, Bd. 2 Sp. 2023 und IV, Bd. 3 Sp. 2690f., beide Bände bearb. v. Karl August Fink, Berlin 1957 bzw. 1958.

53 Adolf Bertram, Geschichte des Bisthums Hildesheim Bd. 1, Hildesheim 1899, S. 390.

54 Hanse-Recesse 1431–1476, Bd. 1–7, bearb. v. Goswin Frhr. von der Ropp, Leipzig 1876–1892, hier Bd. 4 S. 91 Anm. 4.

55 Urkundenbuch Stadt Hildesheim Bd. 7 Nr. 94, S. 52.

56 Chronicon, in: Leibniz, Scriptores Bd. 2 S. 801.

57 HStA Hannover, Hild. Or. 2, Lamspringe Nr. 173.

58 Chronicon in: Leibniz, Scriptores Bd. 2, S. 802.

59 Dombibliothek Hildesheim Hs. 275, S. 66 Nr. 3: Regest in einem neuzeitlichen Bibliotheksrepertorium.

Immer wieder stellen sich auch Quellenprobleme ein, etwa bei Bischof Erich, der am 20. Mai 1502 gewählt wurde, sich aber kaum in Hildesheim aufhielt. Für die vorangehende 16-tägige Vakanz – Bischof Berthold war am 4. Mai verstorben – finden sich (bisher) ebenso wenig schriftliche Überlieferungen wie nach Erichs Resignation am 12. Juli 1503 und der Wahl seines Bruders Johannes am 1. August 1504.⁶⁰

So pointiert die Rechtslage für die Hildesheimer Domherren in der Urkunde von 1221 ausgedrückt war, so spröde verhalten sich die Hildesheimer Wahlkapitulationen.⁶¹ Diese von den Domherren den neu gewählten Bischöfen abgerungenen Forderungen für den geistlichen wie weltlichen Bereich wurden meist während der Vakanzzeit vorbereitet.⁶² Weder die erste von 1216 noch jene von 1279, 1331, 1399 und 1425⁶³ äußern sich explizit zu diesem Thema. Die Bestimmung von 1279, der Bischof sei an alle Entscheidungen seines Vorgängers und des Kapitels gebunden, müßte auch solche in Vakanzzeiten einschließen.⁶⁴ Ausdrücklich thematisiert wird die Vakanz dabei jedoch nicht.

60 Chronicon in: Leibniz, Scriptores Bd. 2, S. 804 – Die Aussagen basieren auf den Forschungen von Stefan Petersen, die er in seinem Band der Bischofsreihe alsbald vorlegen wird.

61 Hier liegt augenscheinlich eine Forschungslücke vor. Man muss immer noch zurückgreifen auf Karl Ludolph Koken, Über die bischöfliche Wahlkapitulationen, als bisher unbeachtete Quellen der Hildesheimischen Spezialgeschichte. Nebst Nachweisungen und Mittheilungen für die Benutzung dieser Urkunden, in: Neues vaterländisches Archiv 2. Heft 1830, S. 334–350.

62 So etwa auch in Würzburg und Bamberg: Joseph Friedrich Abert, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 46 (1904), S. 29–186, hier 55: So 1314 *in praesenti vacatione sedis nostre episcopalis*; Georg Weigel, Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe 1328–1693, Aschaffenburg 1909, S. 33.

63 1216: Urkundenbuch Stadt Hildesheim Bd. 1, Nr. 73 S. 38 f., Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 1, Nr. 683 S. 650–1279: Urkundenbuch Stadt Hildesheim Bd. 1, Nr. 369 S. 180, Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 3, Nr. 515 S. 275 f. – 1331: Urkundenbuch Stadt Hildesheim Bd. 1, Nr. 832 S. 457 f.; Urkundenbuch Hochstift Hildesheim 4, Nr. 1220 S. 662–665. – 1399: Urkundenbuch Stadt Hildesheim Bd. 2, Nr. 1100 S. 612 f. – 1425: Urkundenbuch Stadt Hildesheim Bd. 3 Nr. 1218 S. 573 f. – Beide Ausgaben unterscheiden sich dadurch dass das Urkundenbuch Stadt Hildesheim die Wahlkapitulationen lediglich in Auszügen, das Urkundenbuch Hochstift Hildesheim vollständig abdruckt! Nur die Stadt betreffende Aussagen aus der Wahlkapitulation Bischof Ernsts 1458 Okt. 08 siehe Urkundenbuch Stadt Hildesheim Bd. 7, hg. v. Richard Doebner, Hildesheim 1899 ND Aalen 1980, Nr. 343 S. 209; 1472 Bischof Henning ebd. Nr. 719 S. 443 f.

64 Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 3, S. 276: *Item sententias antecessoris sui et capituli nisi prehabita satisfactione non relaxabit.*

Erstmals 1331 wird der erwählte Bischof Heinrich ausdrücklich verpflichtet, die während der Vakanzzeit vom Domkapitel eingegangenen Schuldverschreibungen mit zu tragen,⁶⁵ ebenso alle anderen getroffenen Maßnahmen.⁶⁶ Die Schuldenübernahme, *etiam sede vacante*, wurde von Bischof Magnus in seiner Wahlkapitulation ebenso wiederholt wie die Anerkennung früherer Beschlüsse des Kapitels.⁶⁷

Dass diese Schweigsamkeit nicht so sein muss, zeigt nicht nur das bereits erwähnte Beispiel aus Basel, sondern auch ein Blick auf Eichstätt. Im Eichstätter Stadtrecht von 1454 wurde festgehalten, dass der Bürgerrat während der Vakanzzeit dem Domkapitel bzw. dessen Mehrheit Gehorsam schuldig sei. Allerdings durften die Domherren die Freiheiten und Privilegien der Stadt in dieser Zeit nicht verändern.⁶⁸ Diese Bestimmung lag im Kern bereits bei der Wahlkapitulation des Eichstätter Bischofs Johann von Eich aus dem Jahre 1445 vor. Hier wurde die temporär begrenzte Herrschaftsgewalt des Domkapitels auf alle Vögte, Pfleger, Schultheissen und Amtleute des Hochstifts sowie der Bischofsstadt ausgedehnt. Die betroffenen Ämter und Gemeinden mussten dafür einen Eid vor den Domherren ablegen. Dieser Rechtszustand sollte nun mit der Aufnahme in die Wahlkapitulation für kommende Vakanzzeiten perpetuiert werden.⁶⁹ Derartige Bemühungen lassen sich auch für Bamberg 1422 und 1475

65 Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 4, S. 664: *Item debita predecessorum et alia debita, que contracta sunt sede vacante, solvet.*

66 Ebd. S. 665: *Statutum capituli de fructibus beneficiorum ecclesie Hildensemensis ad collationem, provisionem vel quacumque aliam dispositionem eiusdem capituli seu singularium personarum ipsius spectantium quocumque modo vacantium servabit et factus episcopus sigillabit pro voluntate capituli et nullo colore quesito revocabit.*

67 Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen 2° Hist. 1, Bd. XIV, fol. 81r–85r, hier fol. 82v, 83v. Auf fol. 81v auch die allgemeine Festlegung von 1279: *Sententias predecessorum meorum et Capituli, nisi prehabita satisfactione, non relaxabo.*

68 Stadtarchiv Eichstätt SA 1. Weißes Buch fol. 254r: *Ob ein herre abgieng bis ein kunftiger her wurde so ist der Rat einem Capitel oder dem mererntayl des Capitels schuldig zu warten vnd einem gotzhawz mit der beschaiden, ist ein Rat vnd der Stat brieff oder ein pfleger daz man der stat Ir freyhait vnd recht halte, dye man von alter gewonheit hat gehabt biß an einem kunftigen hern.*

69 Diözesanarchiv Eichstätt B 8 a, fol. 99r: *Wir wellen auch gepietten vnd heissen mit ernst daz all gemein vogt, pfleger, schultheissen vnd ander amptlewt der stat zu Eystet vnd auch ander stett vnd schlosser des Stiffts vns, cunnsere Capitäl als iren rechten vnd eigen erbherrn sweren trew vnd gewär zu sin, vnd darzu mügen vnnser Capitäl zwen aus in vnd zu bescheiden, die solichs in irem namen vff nehmen mit sampt vns. Es sol auch in den eid den vorbenannten gegeben werden wann der stift ledig ist vnd seines vorgängers beraubt daz sy als dann allein dem Capitäl warten bis auf einen künfftigen Bischoff oder Erwelten den daz Capitäl aufnimpt.*

finden.⁷⁰ Die Festschreibung domkapitelscher Entscheidungen während der Vakanzzeit sowie die Gehorsamspflicht der Amtleute gegenüber den Domherren während der Sedisvakanz finden sich auch in den Iuramenta und Wahlkapitulationen nordwestdeutscher Bistümer, in Osnabrück bereits 1308, in Köln 1463, in Münster erst 1577 und in Minden gar erst 1587.⁷¹

Diese wenigen Zeilen konnten nur andeuten, was geschehen konnte, *cum ecclesia cathedrali viduata*. Sie wollten nur auf den Bedeutungsinhalt der Aussage, *secundum canonicas sanctiones episcopalis iurisdictio recidat in capitulum*, hinweisen. In Hildesheim wie anderswo bleibt die Aufarbeitung von bischöflichen Vakanzzeiten im Mittelalter ein Desiderat. Der Fokus scheint immer noch zu einseitig auf den Umständen und Ereignissen einer Bischofswahl zu liegen,⁷² weniger auf den *dispendia prolixioris vacationis*.

70 Weigel, Wahlkapitulationen S. 53 (zur Wahlkapitulation von 1422); Wahlkapitulation von 1475 abgedruckt bei Matthias Thumser, Der Konflikt um die Wahlkapitulation zwischen dem Bamberger Domkapitel und Bischof Philipp von Henneberg. Quellen zum Bamberger Bistumsstreit 1481/82 (Historischer Verein Bamberg Beiheft 24), Bamberg 1990, S. 63–85, hier 80.

71 Michael Kissener, Ständemacht und Kirchenreform. Bischöfliche Wahlkapitulationen im Nordwesten des Alten Reiches, Paderborn u. a. 1993, S. 214 f., 221, 243, 245, 273, 282 f., 293, 295.

72 Zuletzt etwa Franz-Reiner Erkens (Hg.), Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich, Köln u. a. 1998.

Die „bischofslose Zeit“.

Sedisvakanz, „sedes impedita“ und Koadjutorie im Bistum Hildesheim während der Frühen Neuzeit

Von Hans-Georg Aschoff

I. Allgemeine Regelungen

1. Bischofswahl und Postulation

Die Sedisvakanz umfaßt die Zeitspanne und den Zustand, in dem das Amt des Papstes oder Bischofs unbesetzt ist.¹ Sie kann durch Tod, Amtsverzicht, Versetzung oder Absetzung des Amtsinhabers eintreten. Für das Eintreten der Sedisvakanz bischöflicher Stühle und ihre Beendigung hatte in der Frühen Neuzeit das Kanonische Recht Grundsätze festgelegt. In Deutschland trafen die Konkordate des 15. Jahrhunderts, insbesondere das Wiener Konkordat von 1448, das bis zum Ende des Reiches als rechtliche Grundlage der Reichskirchenverfassung betrachtet wurde, weitere Regelungen; außerdem waren das Gewohnheitsrecht und örtliches Herkommen zu berücksichtigen, wie Bestimmungen

Abkürzungen

LThK = Lexikon für Theologie und Kirche, 14 Bde., 2. Aufl., Freiburg u. a. 1957/1968.

WW = Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, 13 Bde., 2. Aufl., Freiburg 1882/1903.

1 Für das folgende bes.: Hans Erich Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803, Stuttgart 1921; Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2, Wien/München 1955, bes. 126–159; Bd. 3, 1959, 217–348; Stephan Kremer, Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation, Freiburg u. a. 1992, bes. 59–72; Heribert Raab, Bischof und Fürst der Germania Sacra zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation (1650–1803), in: Peter Berglar u. Odilo Engels (Hg.), Der Bischof in seiner Zeit, Köln 1986, 315–347.

hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechtes. Auch spätere Reichsgesetze, wie der Westfälische Frieden von 1648, enthielten diesbezügliche Vorschriften. Während der Sedisvakanz übernahmen in den reichsunmittelbaren Bistümern die Domkapitel die Leitung der Diözese und des Hochstiftes. Das Vierte Laterankonzil (1215) hatte ihr Recht zur Wahl eines Bischofs bestätigt, das die Grundlage ihres Anspruches auf Mitherrschaft in den geistlichen Staaten bildete. Der Westfälische Frieden sicherte erneut das freie Wahlrecht der Domkapitel reichsrechtlich ab (IPO Art. V § 16 u. 17).² Dieses stand nur Domherren zu, die im Besitz einer Vollpfünde waren und die Subdiakonatsweihe empfangen hatten.

Ein päpstliches Besetzungsrecht (Provisionsrecht) der reichsunmittelbaren Bischofsstühle konnte nur in vereinzelten Fällen geltend gemacht werden. Dem Papst stand die Provision von Stellen zu, deren Inhaber während eines Romaufenthaltes, als Kurienbeamte oder Kardinäle gestorben waren; außerdem konnte er Benefizien vergeben, die durch päpstliche Absetzung, Versetzung, Ablehnung einer Wahlbestätigung oder Resignation zu Händen des Hl. Stuhls frei geworden waren. Auch bei verspäteter Wahlanzeige, Nichtbeachtung der Wahlfrist oder unkanonischer Wahl wurde das päpstliche Provisionsrecht wirksam. Das Wahlrecht der Domkapitel schien durch eine Bestimmung des Wiener Konkordates erheblich an Bedeutung zu verlieren, nach der dem Papst auch nach einer kanonisch einwandfreien Wahl ein Besetzungsrecht zukam, falls ein dringender Grund für eine würdigere Person sprach. Allerdings fanden in der Frühen Neuzeit direkte päpstliche Provisionen in den Reichsbistümern alles in allem sehr selten statt.³

Aufgrund der Tatsache, daß der Bischof in den Reichsbistümern geistlicher Oberhirte und Fürst des Hochstiftes war, waren Bischofswahlen nie rein kirchliche Akte, sondern auch den Einflüssen weltlicher Interessen ausgesetzt. Die Bischofswahlen boten weltlichen Fürsten Möglichkeiten, nachgeborene Söhne standesgemäß zu versorgen, ihre eigenen Territorien zu arrondieren und ihren Einfluß im Reich auszuweiten. Auch europäische Großmächte bemühten sich um eine ihnen genehme Besetzung der Bistümer, wenn deren geographische Lage für sie von Bedeutung war. Nach dem Konzil von Trient (1545–1563) übte die Kurie wachsenden Einfluß auf die Bischofswahlen aus. Die Nuntien in Köln, Wien und Luzern hatten den Auftrag, die Kapitel zur Wahl eines

2 Kremer (wie Anm. 1), 61.

3 Kremer (wie Anm. 1), 61.

streng katholischen, reformorientierten Bischofs zu veranlassen. So setzten bereits im Vorfeld des eigentlichen Wahlaktes Verhandlungen unter den interessierten Mächten ein. Es kam zu geheimen Wahlabsprachen und häufig mit Hilfe von Versprechungen und Bestechung zur Einflußnahme auf das Domkapitel, das sich in Parteilungen aufspaltete. Die Entwicklung ging dahin, das Ergebnis bereits vor der Wahl festzulegen und die Domkapitulare auf einen bestimmten Kandidaten durch Revers zu verpflichten. „So hatte der Wahlakt häufig nur noch formalen Charakter, während die Phase der Wahlvorbereitung die eigentlich entscheidende war.“⁴ Dennoch blieb die Wahl immer mit einem Risiko behaftet, eine unerwartete Wendung war prinzipiell nicht ausgeschlossen.

„Die Bischofswahl vollzog sich nach einem festgelegten, für alle Reichsbistümer weitgehend gleichförmigen Ritual; nur in einzelnen zeit- und situationsbedingten Fällen wurde davon abgewichen.“⁵ Das Domkapitel mußte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntwerden der Erledigung des bischöflichen Stuhles die Bischofswahl durchführen, andernfalls fiel dem Papst die freie Kollation zu. Nach den Bestimmungen des Trienter Konzils war innerhalb von acht Tagen ein Kapitularvikar zu wählen, dem die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion während der Sedisvakanz oblag.⁶ Dieser mußte ein mindestens 25 Jahre alter Kleriker sein. Er sollte aus dem Kapitel stammen und nur bei Fehlen geeigneter Persönlichkeiten von außen genommen werden. Bis zum Konzil war in dieser Frage unterschiedlich verfahren worden. In der Regel trat das Domkapitel gemeinschaftlich die Sedisvakanzregierung an; zuweilen bestellte der zuständige Metropolit einen Diözesanverwalter. In Deutschland dauerte es längere Zeit, bis sich die Konzilsbestimmungen über den Kapitelvikar durchsetzten. Die Domkapitel hielten häufig an der gemeinschaftlichen Regierung fest oder versuchten, den Kapitelvikar bei der Ausübung seiner Rechte zu beschränken und sich selbst bestimmte Regierungsakte vorzubehalten. In jedem Fall blieb die Bestimmung des Dekretalenrechts in Geltung: „Ne sede vacante aliquid innovetur.“ Während der Sedisvakanz durften keine Maßnahmen getroffen werden, die die Rechte des zukünftigen Bischofs beeinträch-

4 Kremer (wie Anm. 1), 62.

5 Günter Christ, Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten Deutschen Reiches in der Frühneuzeit, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 16, 1989, 257–328, hier: 260 f.

6 Plöchl (wie Anm. 1), III, 341–345; LThK ²V, 1326 f.

tigten. Dazu gehörten die Verleihung von dem Bischof vorbehaltenen Pfründen, deren Aufhebung oder Vereinigung, die Errichtung neuer Klöster, die Erteilung bischöflicher Ablassse, die Ausstellung von Weihedimissorien vor Jahresfrist, die Durchführung von Visitationen oder die Einberufung von Diözesansynoden.

Bald nach Beginn der Sedisvakanz trat das Domkapitel zusammen, in der Regel ohne die auswärtigen Mitglieder, um die Neuwahl vorzubereiten, insbesondere um den Wahltermin festzulegen. Dabei versuchte man, den Termin möglichst weit an das Ende der vorgeschriebenen Dreimonatsfrist zu schieben. Man wollte ausreichend Zeit für Verhandlungen haben und möglichst lange in den Genuß der Sedisvakanzeinkünfte kommen. Mit päpstlichem Einverständnis konnte die Wahlfrist verlängert werden, was vor allem in politischen Krisensituationen vorkam. In die Phase der Wahlvorbereitung fielen die Beratung und Aufstellung der Wahlkapitulation und der offizielle Empfang der kaiserlichen, päpstlichen und fürstlichen Gesandten.

Im 16. und frühen 17. Jahrhundert war bei den Neuwahlen zu den bedeutenderen Bischofssitzen eine kaiserliche Gesandtschaft anwesend, während dies bei kleineren Bistümern häufig unterblieb.⁷ Seit Mitte des 17. Jahrhunderts erschien jedoch regelmäßig ein kaiserlicher Wahlgesandter oder -kommissar. Dabei konnte es sich um ein Mitglied des Hofrates, eine kaiserliche Vertrauensperson oder den kaiserlichen Kreisgesandten handeln. Seine Anwesenheit wurde nun als Wahlerfordernis angesehen. Die Tätigkeit des kaiserlichen Vertreters beschränkte sich auf die Vorbereitung und den Abschluß der Wahl. In Bezug auf den eigentlichen Wahlakt besaß er keine rechtlichen Befugnisse. Neben der informellen Sicherung kaiserlicher Interessen sollte er die Einhaltung der reichsrechtlichen Bestimmungen überwachen. Eine kaiserliche Genehmigung des Wahlergebnisses bestand im eigentlichen Rechtssinn nicht; die Wahlanzeige des neuen Bischofs an den kaiserlichen Hof hatte lediglich zereemoniellen und Höflichkeitswert.

Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit des Kapitels beim Wahlakt gab es nicht; die notwendige Voraussetzung für eine gültige Wahl war die ordentliche Einberufung des Gremiums. Die Wahl („electio“) konnte in drei Formen

⁷ Allgemein: Günter Christ, *Praesentia regis. Kaiserliche Diplomatie und Reichskirchenpolitik vornehmlich am Beispiel der Entwicklung des Zeremoniells für die kaiserlichen Wahlgesandten in Würzburg und Bamberg*, Wiesbaden 1975.

erfolgen⁸: Die gebräuchlichste war in der Frühen Neuzeit die Wahl „per scrutinium“, bei der die Domkapitulare mittels Stimmzettel den neuen Bischof benannten. Außer der absoluten Stimmenmehrheit wurde die Wahl durch die „pars sanior capituli“ gefordert. Damit bestand die Möglichkeit, eine Mehrheitswahl in Rom mit der Behauptung anzufechten, diese sei nicht durch die „pars sanior“ des Kapitels erfolgt. Die Kurie sprach jedoch in der Praxis der Mehrheit auch immer die „sanitas“ zu. Bei der zweiten Wahlform, „per compromissum“, übertrugen die Domherren ihr Wahlrecht Vertrauensmännern. Bei der im 17. Jahrhundert häufiger praktizierten Wahl „quasi per inspirationem“ fand eine formale Abstimmung gar nicht erst statt, sondern es erfolgte die einmütige Willenskundgebung des Gremiums. Voraussetzung für diese Willensbekundung war eine gute Vorbereitung der Handlung.

Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Wahlnachricht hatte der Gewählte die Annahme zu erklären. Bei schuldhaftem Versäumnis war das Kapitel nicht mehr an die Wahl gebunden. Lagen kanonische Hindernisse vor, von denen der Papst dispensieren konnte, fand keine Wahl statt, sondern es mußte eine „Postulation“ erfolgen. Kirchenrechtliche Hindernisse für das Bischofsamt waren uneheliche Geburt, Mangel am Mindestalter von 30 Jahren, an akademischen Graden, wie Doktorat oder Lizentiat, und an Weihen; mindestens mußte die Subdiakonsweihe erteilt worden sein. Auch der Besitz einer anderen bischöflichen Würde machte eine päpstliche Dispens erforderlich. Bistumskumulationen wurden in der Frühen Neuzeit zu einem der häufigsten Wahlhindernisse. Für die Postulation eines Kandidaten war eine Zweidrittelmehrheit im Wahlkörper notwendig, wenn ihm ein Bewerber ohne kanonische Wahlhindernisse gegenüberstand. Letzterer galt als gewählt, wenn er nicht die absolute Mehrheit, wohl aber mehr als ein Drittel der Stimmen auf sich vereinigen konnte. Waren nur postulierbare Kandidaten verfügbar, reichte auch für die Postulation die absolute Mehrheit. Die Bestätigung des Postulierten („*admissio*“) war in jedem Fall eine „Gnadensache“ des Papstes, der im Unterschied zur regulären Wahl zur Erteilung der Konfirmation nicht verpflichtet war. Insofern weiteten die Postulationen oder verwandte Auswahlformen, die in der Frühen Neuzeit sehr häufig vorkamen, die Einflußmöglichkeiten der Kurie auf die Besetzung der Bischofsstühle erheblich aus. Auch die an der Wahl interessierten weltlichen Mächte, der Kaiser, die Reichsstände oder auswärtige katholische

8 Kremer (wie Anm. 1), 67.

Höfe, konnten entsprechend der Intensität ihrer Beziehungen zur Kurie den Wahlausgang entscheidend beeinflussen.

Das Risiko der Zurückweisung einer Postulation durch den Hl. Stuhl versuchte man durch Eligibilitätsbrevien zu verringern. Darin dispensierte der Papst bereits vor der Wahl den Kandidaten von kanonischen Hindernissen. Diese Wählbarkeitsbrevien konnten für eine einzelne Diözese, für mehrere genau bezeichnete Bistümer oder generell für alle Wahlen ausgestellt werden. Zuweilen war das Indult an Auflagen geknüpft, wie der Empfang noch fehlender Weihen oder der Verzicht auf ein bereits erworbenes Bistum. Für den Empfänger eines Eligibilitätsbrevies war formal eine Postulation nicht mehr notwendig, sondern es fand für ihn lediglich eine Wahl mit der entsprechenden Stimmenmehrheit statt. Verweigerte der Hl. Stuhl ein Wählbarkeitsbrevie, war dies ein Indiz dafür, daß auch die päpstliche Konfirmation des dann postulierten Kandidaten in Rom auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen werde. Die Domkapitel sahen in diesen Fällen von seiner Postulation ab. Die päpstliche Befugnis, Eligibilitätsbrevien auszustellen, die als reine „*res gratiae*“ frei und abgestuft gewährt werden konnten, räumten der Kurie noch größere Möglichkeiten ein, um die Wahlentscheidung des Kapitels auf bestimmte Personen zu lenken, als dies bei der eigentlichen Postulation der Fall war.

Nach der Wahl hatte der Gewählte oder Postulierte innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Wahl die päpstliche Konfirmation nachzusuchen. Vor ihrer Erteilung fand der Informativprozeß statt, der nach dem Konzil von Trient nicht mehr das persönliche Erscheinen in Rom erforderlich machte, sondern für die Kandidaten der Reichsbistümer durch einen päpstlichen Legaten, den Nuntius oder einen benachbarten Bischof in Deutschland geführt wurde. Seine eingehende Regelung erfuhr der Prozeß durch die Konstitution „*Onus apostolicae*“ Gregors XIV. (1590/91) vom 15. Mai 1591 und die „*Instructio particularis*“ Urbans VIII. (1623–1644) (1627), die die Zuständigkeit dem Nuntius übertrug. Im Rahmen des Informativprozesses hatte der gewählte oder postulierte Bischof die „*professio fidei tridentina*“ zu leisten; dies geschah nach der in der Bulle „*Iniunctum Nobis*“ Pius' IV. (1559–1565) vom 15. November 1564 festgelegten Formel. Die Eidesleistung sollte das Eindringen reformatorischer Bestrebungen in die Reihen der Bischöfe und ihren Abfall von der alten Kirche verhindern. Nach Einsendung der Prozeßakten nach Rom wurden diese im Definitivprozeß von einer Kommission von vier Kardinälen überprüft. Der Kommission gehörte der Kardinalprotektor der deutschen Nation an, der das Ergebnis im Konsistorium vortrug. Falls die Mitglie-

der der Konsistorialkongregation keine Einwände erhoben, erfolgte im nächsten Konsistorium die Präkonisation, die feierliche Verleihung des Bischofsamtes durch den Papst. Danach wurde das Ernennungsdekret ausgefertigt und dem neuen Bischof zugestellt. Dieses sicherte ihm in der Regel die Beibehaltung anderer Pfründen zu und erteilte Dispens von kanonischen Hindernissen.

Zwischen der Wahl und der Präkonisation lag oft ein langer Zeitraum. Dieser wurde dazu benutzt, um die Höhe der Taxe für die Konfirmation auszuhandeln oder Regelungen über die Beibehaltung von Pfründen zu treffen. Häufig kamen aus diesem Anlaß Unterhändler des Gewählten nach Rom. Während dieser Phase fielen auch Entscheidungen über zwiespältige Wahlen, die im 17. und 18. Jahrhundert vermehrt auftraten. Dabei handelte es sich meist um eine Doppelwahl, bei der zwei Fraktionen des Domkapitels sich gegenseitig die Sanität abgesprochen und zeitlich und räumlich getrennt jeweils ihren eigenen Kandidaten zum Fürstbischof gewählt hatten. In diesen Fällen kam dem päpstlichen Konfirmationsrecht die entscheidende Bedeutung zu.

Durch die päpstliche Konfirmation des Gewählten oder die Admission des Postulierten erlangte dieser das bischöfliche Amt. Er übte die bischöfliche Gewalt „in spiritualibus et temporalibus“ aus und nannte sich „Erwählter und bestätigter Bischof“. Nach den Vorschriften des Trienter Konzils mußte er innerhalb eines Vierteljahres nach Erhalt der päpstlichen Bestätigung die Bischofsweihe empfangen, falls diese ihm noch nicht erteilt worden war. Bei schuldhaftem Verstreichen der Frist hatte er nach drei Monaten die bischöflichen Einkünfte zurückzuerstatten; nach weiteren drei Monaten verlor der Säumige sein Amt. Allerdings konnte der Papst auch von dieser Verpflichtung durch Fristverlängerungen dispensieren. Mit der Konsekration erlangte der Konfirmierte die volle bischöfliche Stellung; er trat nun in eine unlösliche Bindung mit seiner Kirche ein, durfte die Pontifikalien gebrauchen und Weihehandlungen vornehmen. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde der Empfang der Bischofsweihe bei den Reichsbischöfen zur Regel, wenn sich viele von ihnen dieser Verpflichtung auch nur widerstrebend unterzogen.

Nach Erteilung der Konfirmation war es dem Bischof erlaubt, in seine Bischofsstadt feierlich einzuziehen. Dies wurde mit der Inthronisation, der Regierungsübernahme und der Huldigung der Stände verbunden. Die Konfirmation schuf einen Rechtsanspruch auf die Verleihung der Regalien durch den Kaiser. Die Übertragung der Regierungsgewalt im Hochstift durfte dem Bischof nur in den Fällen verweigert werden, in denen auch weltlichen Fürsten die Belehnung versagt blieb. Während im 16. Jahrhundert in der Regel der



Totenwache der Schützen bei Bischof Machens

Kaiser persönlich die Regalienleihe an den Konfirmierten vornahm, wurde sie im 17. Jahrhundert einem bischöflichen Gesandten erteilt. Wegen des zuweilen lang andauernden Zeitraumes zwischen Wahl und Präkonisation verließ der Kaiser häufig ein Regalienindult, das dem Gewählten als Administrator die einstweilige Verwaltung des Stiftes für sechs Wochen übertrug. Es konnte erneuert werden, wenn nach dieser Frist die Konfirmation noch nicht erfolgt war oder andere Hindernisse der ordentlichen Belehnung im Wege standen. Dadurch sollte eine zu lange Sedisvakanzverwaltung durch das Kapitel vermieden und Gefahren vom Hochstift abgewandt werden. Während der Reformationszeit übten in vielen Fällen nicht bestätigte Administratoren auf der Grundlage von Regalienindulten über einen längeren Zeitraum die Stiftsverwaltung aus. Seit Maximilian II. (1564–1576) und Rudolf II. (1576–1612) wurden derartige Indulte allerdings nur bei guter Aussicht auf die päpstliche Konfirmation erteilt. Im 18. Jahrhundert kamen sie außer Gebrauch; der kaiserliche Kommissar übertrug nach einwandfreier Wahl dem Gewählten während der Feier im Dom die einstweilige Verwaltung des Stiftes.

Lag ein Administrationsbreve oder die Konfirmationsbulle nicht vor, weigerte sich häufig das Domkapitel, dem Gewählten die Bistumsverwaltung zuzugestehen. Nach den Wahlkapitulationen einiger norddeutscher Stifte durfte der künftige Bischof erst nach der päpstlichen Konfirmation die Regierung antreten. Das Kapitel versetzte sich so in die Lage, die Sedisvakanzadministration auszudehnen. In der Erteilung der päpstlichen Konfirmation kann man formal das Ende der Sedisvakanz sehen. Für die Landstände war der neue Bischof erst nach der Huldigung im Vollbesitz seiner landesherrlichen Rechte.

2. Die Bestellung eines Koadjutors

Eine Sedisvakanz konnte durch die Bestellung eines Koadjutors⁹ unterbunden werden. Diese Form, die Kontinuität in der Diözese und im Hochstift zu sichern, kam in der Frühen Neuzeit immer mehr zur Anwendung. Ursprünglich wurde ein Koadjutor einem Bischof, der durch Krankheit oder Altersschwäche

⁹ Rudolf Reinhardt, Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen *Germania Sacra*, in: Johannes Kupisch (Hg.), *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates*, Berlin 1982, 115–155; WW III, 561–567.

an der Leitung seiner Diözese gehindert war, zur Aushilfe und Unterstützung mit Zustimmung des Domkapitels durch päpstliche Ernennung beigegeben. Seit dem 15. Jahrhundert setzte sich die Praxis durch, regierenden Bischöfen Koadjutoren mit dem Recht der Nachfolge („coadiutor perpetuus“ oder „coadiutor cum iure succedendi“) zur Seite zu stellen, ohne daß die ursprünglichen einschlägigen Gründe vorlagen. Damit nahm man die Besetzung des bischöflichen Stuhls praktisch noch zu Lebzeiten des Ordinarius vor; über die Person des Koadjutors hatte man Einigkeit erzielt. Unmittelbar nach dem Tod des bischöflichen Amtsinhabers trat der Koadjutor in die Regierung von Diözese und Hochstift ein. Mit dieser Nachfolge wollte man die Unsicherheiten und Gefahren einer langjährigen Vakanz eindämmen. Im Zeitalter der Reformation konnte die Koadjutorie Schutz vor der Protestantisierung und nach dem Dreißigjährigen Krieg vor der Säkularisation des Hochstiftes bieten. Außerdem erschien sie als ein geeignetes Mittel zur Sicherung der Hausmachtinteressen katholischer Dynastien; sie schuf in den geistlichen Territorien eine Quasi-Erbfolge.

In der Regel waren die Einflußmöglichkeiten weltlicher Fürsten auf die Bestellung eines Koadjutors größer als bei regulären Bischofswahlen. Sie konnten einen Zeitpunkt ausnutzen, der ihnen aufgrund der Zusammensetzung des Wahlgremiums oder wegen politischer Konstellationen günstig erschien. Außerdem mußte man kanonische Fristen nicht beachten. Somit wurde die Bestellung eines Koadjutors immer mehr zu einem „Ergebnis politischer Aktion“ und widersprach dem „Geist des geltenden Kirchenrechts¹⁰, insbesondere den Reformbemühungen des Trienter Konzils. Das Konzil gestattete jedoch die Ernennung eines Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge für Bistümer und Abteien bei dringendem Bedürfnis“ („urgens necessitas“) oder offenkundigem Nutzen („evidens utilitas“).

Die Bestellung eines Koadjutors glich sich immer mehr der regulären Neubesetzung eines bischöflichen Stuhles an. Das traf sowohl auf das Einwirken interessierter Mächte und die damit verbundenen Verhandlungen, Intrigen und Beeinflussungen des Domkapitels als auch auf das kanonische Verfahren zu. Das Domkapitel nahm formal die Wahl oder Postulation des Koadjutors vor. Allerdings mußte der regierende Bischof durch seinen Antrag auf Bestellung eines Koadjutors den entscheidenden Schritt tun. Dabei verfügte er häu-

10 Reinhardt, Kontinuität (wie Anm. 9), 115

fig über Mittel und Wege, durch Druck oder Gunsterweise die Entscheidung des Kapitels auf eine ihm genehme Person zu lenken. Zuweilen widersetzten sich die Fürstbischöfe dem Ansinnen, einen Koadjutor zu beantragen; ließ dies doch Zweifel an ihrer Befähigung aufkommen. Einige Bischöfe waren davon überzeugt, daß die Bestellung eines Koadjutors ihr baldiges Ableben bedeutete. Auch die Domkapitel leisteten zuweilen Widerstand, weil die Bestimmung eines Koadjutors de facto eine Einschränkung ihrer Wahlfreiheit bedeutete und ihre Entscheidung hinter dem Entschluß des regierenden Fürsten zurücktrat.

Für die Bestellung des Koadjutors war die absolute Mehrheit des Wahlgremiums notwendig. Auch er wurde auf eine Wahlkapitulation verpflichtet. Es folgten der Informativprozeß und die päpstliche Bestätigung, die nicht „praeconisatio“, sondern „coadiutoris datio“ genannt wurde. Allerdings konnte der Papst, auch wenn keine kanonischen Hindernisse vorlagen, die Bestellung eines Koadjutors verweigern; demgegenüber war er aber nicht zur Ernennung einer anderen Person berechtigt. Deshalb wurde es seit dem 17. Jahrhundert zur Gewohnheit, daß der betroffene Bischof und das Domkapitel vor der Wahl das Einverständnis der Kurie einholten und ein Ermächtigungsbreve für die Koadjutorwahl erbaten oder daß der Kandidat bei kanonischen Hindernissen ein Eligibilitätsbrevé beantragte. Im 18. Jahrhundert wurde die Zustimmung des Hl. Stuhls zur Wahl als zwingend angesehen.

Bei der Bestellung eines Koadjutors fiel der Kurie somit eine Schlüsselrolle zu. Manche Projekte scheiterten am Widerstand des Papstes oder wurden mit kirchenpolitischen Zugeständnissen zugunsten des Hl. Stuhls verbunden. Dem gewählten und von Rom bestätigten Koadjutor wurden im Unterschied zur Bischofswahl zu Lebzeiten des regierenden Bischofs weder die Regalien übertragen, noch fand eine Inthronisation oder Huldigung statt. Seine Stellung gestaltete sich in den einzelnen Bistümern unterschiedlich. Sie richtete sich nach den Anordnungen des Papstes sowie den Wünschen des Bischofs und des Domkapitels. Häufig hatte er mit der Verwaltung von Stift und Diözese nichts zu tun. Erst mit Beginn der Sedisvakanz trat er in die bischöfliche Würde und Stellung ein.

Der hohe finanzielle Aufwand bei der Bestellung eines Koadjutors führte dazu, daß dieses Verfahren in der Regel lediglich von Fürstenfamilien und nicht vom ritterschaftlichen oder landsässigen Adel betrieben wurde. Dieser verfügte auch nicht über die gleichen einflußreichen Beziehungen zur Kurie und zum kaiserlichen Hof wie die regierenden Häuser; er achtete eifersüchtig darauf, daß die stiftischen Standesgenossen nicht zu mächtig wurden und da-

durch die Chancen für andere Familien gefährdeten. Lediglich bei günstigen politischen Konstellationen, bei der Unterstützung durch Papst, Kaiser oder große Dynastien gelangten Vertreter des niederen Adels in den Genuß einer Koadjutorie.

Für den Fall, daß der rechtmäßige Inhaber des bischöflichen Amtes durch Alter oder Krankheit, Ausweisung durch weltliche Gewalt, Suspension oder Exkommunikation usw. an der Ausübung seiner Jurisdiktion gehindert war („sedes impedita“), hatte das Kanonische Recht besondere Regelungen getroffen, um die Regierung der Diözese in geordneter Weise zu sichern. Bei Alter und Krankheit war die Bestellung eines Koadjutors möglich.¹¹ War die Behinderung keine totale und konnte der Bischof noch schriftlich mit seiner Diözese in Verbindung treten oder im Krankheitsfall wenigstens mündlich Anordnungen geben, blieb er im Besitz der Regierungsgewalt. Diese wurde durch den Generalvikar oder einen anderen vom Bischof bestellten Kleriker ausgeübt. Wenn der Bischof für seine Vertretung keine Vorsorge treffen konnte oder diese Vertretung gleichfalls ausfiel, ging die Entscheidung an die Kurie. Bei strafweiser Behinderung des Bischofs erlosch auch die Gewalt seines Generalvikars. Das Domkapitel hatte den Hl. Stuhl zu benachrichtigen, der dann für die Zwischenregierung Vorsorge traf. Falls ein Bischof von Heiden, Häretikern oder Schismatikern gefangengehalten wurde und keine Verbindung mit seiner Diözese bestand, ging die Jurisdiktion wie bei der Sedisvakanz auf das Domkapitel über, das den Hl. Stuhl unterrichten und innerhalb von acht Tagen einen Kapitularvikar wählen mußte. In diesem Fall erloschen auch die Amtsbefugnisse des Generalvikars.

3. Domkapitel und Sedisvakanz

Die Sedisvakanz bot den Domkapiteln „die größte Möglichkeit der Machtausübung“.¹² Ihr Anspruch, „condomini“, „conregnantes“ oder „Erbherren“ des Hochstifts¹³ sowie „senatus ecclesiae“¹⁴, erster Ratgeber des Bischofs, zu sein,

11 WW XI, 36–38; Plöchl (wie Anm. 1), III, 344f.

12 Konstantin Maier, Bischof und Domkapitel im Licht der Wahlkapitulationen in der Neuzeit, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 83, 1988, 236–251, hier: 246.

13 Christ, Selbstverständnis (wie Anm. 5), 278.

14 K. Maier, Bischof (wie Anm. 12), 242.



Sedisvakanzmedaille von 1761

fand während dieser Zeit besonders deutlichen Ausdruck. Das Domkapitel erschien als „Sinnbild der Einheit und Kontinuität des Stifts angesichts der wechselnden Landesherrschaft“.¹⁵ Während der Sedisvakanz stand ihm die Leitung von Hochstift und Diözese zu. Sein Recht, über die Temporalien zu verfügen, hatte sich seit dem 13. und 14. Jahrhundert durchgesetzt, erhielt jedoch seine volle Ausgestaltung erst in der Frühen Neuzeit. Deutlich trat das Selbstbewußtsein des Domkapitels seit dem 16. Jahrhundert in der Prägung von Sedisvakanzmünzen hervor. Diese waren dekorativ gestaltet und sorgfältig gearbeitet; oft waren sie nicht auf ein finanzielles Bedürfnis zurückzuführen. Eine Reihe von Domkapiteln war bestrebt, die Sedisvakanzvollmachten extensiv auszuüben. Dies konnte zu üppigen finanziellen Zuwendungen, eigenmächtiger Verordnungstätigkeit sowie zur Absetzung und Verfolgung mißliebiger Ratgeber des verstorbenen Bischofs führen.

15 K. Maier, Bischof (wie Anm. 12), 237.

Im allgemeinen bildeten sich zwei Typen der domkapitularischen Sedisvakanzadministration aus.¹⁶ Als „regulärer Typ“ ist das Verfahren zu bezeichnen, daß unmittelbar nach der Wahl und Inthronisation des neuen Bischofs dieser die Regierung antrat. Ohne die päpstliche Wahlbestätigung abzuwarten, erhielt er die Verfügung über die Temporalien. Dieser Typ begegnete in Mainz, Würzburg, Bamberg, Trier, Speyer, Konstanz und Basel. Von einer „verlängerten Sedisvakanz“ war dann zu sprechen, wenn der Neugewählte vor Eintritt in die weltliche Regierung das Eintreffen der päpstlichen Konfirmation abwartete, während das Domkapitel bis dahin die Regierungsgeschäfte führte. Bei längerer Verzögerung der päpstlichen Wahlbestätigung konnte das Domkapitel seine Wirkungsmöglichkeiten beträchtlich ausweiten. „Verlängerte Sedisvakancen“, die auch in Wahlkapitulationen rechtlich verankert wurden, kamen im Südosten des Reiches, in Salzburg, Passau, Regensburg, Freising, Brixen und Eichstätt, sowie in den nordwestdeutschen Bistümern Köln, Lüttich, Münster, Paderborn, Osnabrück und Hildesheim vor. Gegen „verlängerte Sedisvakancen“ ging der Wiener Hof seit dem 18. Jahrhundert vor, der darin eine Beeinträchtigung der oberlehnsherrlichen Stellung des Kaisers sah. Er wies den Domherren nicht die Stellung von „conregnantes“ zu, sondern räumte ihnen lediglich eine „potestas vicaria et nudo administratoria“ ein.¹⁷

Während der Sedisvakanz verfaßten die Domkapitel die Wahlkapitulationen.¹⁸ Die frühesten Kapitulationen entstanden in den geistlichen Staaten im 13. Jahrhundert und setzten sich im 15. Jahrhundert in der gesamten Reichskirche durch. Ihren „unbestrittenen Höhepunkt“¹⁹ erreichten sie in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, als die Domkapitel nach dem Dreißigjährigen Krieg ihren Status gegenüber den selbstbewußter auftretenden Reichsbischöfen absichern wollten. Wahlkapitulationen kamen nur in den „Wahlbistümern“

16 Christ, Selbstverständnis (wie Anm. 5), 273 f.

17 Christ, Selbstverständnis (wie Anm. 5), 278.

18 Allgemein: Rudolf Vierhaus, Wahlkapitulationen in den geistlichen Staaten des Reiches im 18. Jahrhundert, in: Ders. (Hg.), Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze, Göttingen 1977, 205–219; Günter Christ, Bischof und Domkapitel von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 87, 1992, 193–235; Michael Kissener, Ständemacht und Kirchenreform. Bischöfliche Wahlkapitulationen im Nordwesten des Alten Reiches, Paderborn u. a. 1993.

19 Christ, Selbstverständnis (wie Anm. 5), 286.

vor, ohne daß die Landstände an ihrer Aufstellung mitwirkten.²⁰ Mit ihrer Hilfe wollte das Domkapitel die Befugnisse des neuen Bischofs beschränken, Mißregierung oder Willkürherrschaft abwenden, aber auch seine eigenen wirtschaftlichen und sozialen Vorrechte sichern und ausweiten sowie den Einfluß auf die Stiftsverwaltung steigern.

Die Wahlkapitulationen befaßten sich in erster Linie mit der Regierung und Verwaltung des Hochstiftes. Religiös-kirchliche Angelegenheiten der Diözese fanden in einem geringeren Maße Berücksichtigung. Wesentliche Themenkreise waren der Schutz des Stiftsterritoriums vor Verpfändungen durch den neuen Landesherrn, die Teilnahme des Domkapitels am Loyalitätsanspruch gegenüber Amtsträgern und Untertanen sowie die Sicherung von Schlüsselpositionen im Regierungsapparat und bei geistlichen Ämtern, wie dem des Weihbischofs oder Generalvikars; außerdem die Mitgestaltung der Regierungstätigkeit, u. a. der Konsens bei Abschlüssen von Bündnissen mit auswärtigen Mächten, die Gewährleistung des katholischen Konfessionsstatus sowie die Garantie der Sonderstellung von Besitz, Amtsträgern und Untertanen des Domkapitels. Das Domkapitel versuchte, mittels der Kapitulation seine Rechte bei der Bestellung eines bischöflichen Nachfolgers zu sichern; es bestand auf der Mitwirkung bei der Ernennung eines Koadjutors und versuchte, bei Kardinalserhebungen das päpstliche Provisionsrecht für die Diözese nicht zur Anwendung kommen zu lassen.

Einer aktuellen Wahlkapitulation lagen meist die vorangegangenen zugrunde, die dann durch neue Beschwerdepunkte ergänzt wurden. Bei der Wahl eines Prinzen und bei Kandidaten, die nicht „*ex gremio*“ gewählt wurden, waren die Vereinbarungen besonders umfangreich, weil das Domkapitel in diesem Fall eine Beeinträchtigung der eigenen Stellung und eine Gefährdung der Stiftsinteressen befürchtete. Die Kapitulationen besaßen den Charakter einer Privilegiengarantie und Regierungsmaxime; sie wurden als grundlegende Gesetze für das Hochstift betrachtet. Jeder Teilnehmer an der Wahl wurde auf ihre Einhaltung im Fall seiner Wahl eidlich verpflichtet. In der Regel mußte sie der Gewählte nach der Wahl noch einmal beschwören.

Das Wahlkapitulationswesen wurde von verschiedenen Seiten angegriffen. Die Kurie nahm in dieser Frage eine kritische Haltung ein. Den Reformkräften des 16. Jahrhunderts galten die Kapitulationen als „das größte Hindernis

20 Eine Ausnahme bildete das Fürstbistum Osnabrück.

der Kirchenreform“.²¹ Nuntien und Visitatoren bemühten sich in Rom um ihre Aufhebung. Die Bulle „Inter Apostolicas“ Gregors XIII. (1572–1585) vom 5. September 1584 sprach ein generelles Verbot aus, das allerdings nicht zu durchgreifender Wirkung gelangte. Innozenz XII. (1691–1700) erneuerte das Verbot in der Bulle „Ecclesiae catholicae“ vom 22. September 1695 und schrieb vor, daß alle nach der Wahl getroffenen Vereinbarungen zwischen Bischof und Domkapitel dem Hl. Stuhl zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegt werden mußten. Auch Kaiser Leopold I. (1658–1705) sprach in einem Dekret vom 11. September 1698 ein Verdikt über die Wahlkapitulationen aus, obwohl diese durch den Westfälischen Frieden (IPO § 17) reichsrechtlich geschützt waren. Das Vorgehen des Kaisers stand mit seinen Bemühungen eines „verstärkten Zugriffs der Reichsgewalt auf die ‚Germania Sacra‘“²² in Zusammenhang. Die Wahlkapitulationen schienen die kaiserlichen Gerechtsame zu beeinträchtigen und die lehnsrechtliche Verbindung von Kaiser und Fürstbischof zu gefährden. Diese Angriffe beendeten das Wahlkapitulationswesen nicht; sie bewirkten lediglich ein vorsichtigeres Vorgehen, um päpstliches und kaiserliches Eingreifen zu verhindern. Auch blieb die Haltung der Fürstbischöfe gegenüber den Wahlkapitulationen ambivalent. Während sich einige Bischöfe kooperationswillig zeigten, um zukünftige Wahlchancen ihrer Familien nicht zu gefährden, setzten sich andere herrschbewußte Fürsten nach ihrem Regierungsantritt über einzelne Artikel der Vereinbarungen hinweg oder bemühten sich um eine Revision der Wahlkapitulationen.

21 K. Maier, Bischof (wie Anm. 12), 238.

22 Christ, Selbstverständnis (wie Anm. 5), 310.

II. Das Fürstbistum Hildesheim

Das Fürstbistum Hildesheim²³ gehörte in der Frühen Neuzeit mit 54 Quadratmeilen (ca. 3.000 qkm) flächenmäßig zu den kleineren geistlichen Territorien des Reiches und konzentrierte sich auf das Gebiet zwischen der mittleren Leine und der Oker. Es war völlig von welfischen Landen umgeben, was zu wiederholten kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg führte. Diese kulminierten in der Hildesheimer Stiftsfehde (1519–1523), die mit dem Verlust des größten Teils des Hochstiftes an die welfischen Herzöge endete. Die bischöfliche Landesherrschaft beschränkte sich einstweilen auf das „Kleine Stift“, das die Ämter Marienburg, Steuerwald und Peine sowie die Dompropstei umfaßte.

Das Hildesheimer Diözesangebiet übertraf das Fürstbistum an Größe; es wurde im Westen von der Leine, im Osten durch die Oker begrenzt und reichte im Norden bis zur Aller, im Süden an den Harz. In den 1520er Jahre breitete sich in der Hildesheimer Diözese die Reformation aus. 1542 trat die Stadt Hildesheim zum Protestantismus über, der von hier auch in das Kleine Stift eindrang. Das welfischer Herrschaft unterstehende Große Stift wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts evangelisch; dieser Zustand blieb im wesentlichen erhalten, als das Große Stift 1643 den Hildesheimer Fürstbischöfen restituiert wurde.²⁴ Katholisch blieben lediglich das Domkapitel, einige Orte

23 Allgemein zum Hochstift Hildesheim: R. Aubert, Hildesheim, in: Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques, Bd. 24, Paris 1993, 1457–1502; Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, 3 Bde., Hildesheim/Leipzig 1899/1925; Armgard Reden-Dohna, Die Rittersitze des vormaligen Fürstentums Hildesheim, Göttingen 1996; Christine van den Heuvel u. Manfred von Boetticher (Hg.), Geschichte Niedersachsens, Bd. 3, 1: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Hannover 1998, passim; Hans-Georg Aschoff, Das Bistum Hildesheim von seiner Gründung bis zur Säkularisation. Ein Überblick, in: Ulrich Knapp (Hg.), Ego sum Hildensemensis. Bischof, Domkapitel und Dom in Hildesheim 815 bis 1810, Hildesheim/Petersberg 2000, 11–24; Ders., Hildesheim und Osnabrück – Zwei geistliche Residenzen in Nordwestdeutschland während der Frühen Neuzeit, in: Raphaela Averkorn u. a. (Hg.): Europa und die Welt in der Geschichte. Festschrift zum 60. Geburtstag von Dieter Berg, Bochum 2004, 847–864; Thomas Klingebiel, Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit: Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel, Hannover 2002; Ulrich Faust, Bistum Hildesheim, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Freiburg 2003, 258–266.

24 Hans-Georg Aschoff, Das Hochstift Hildesheim und der Westfälische Frieden, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 66, 1998, 229–269.



Karte des Fürstbistums Hildesheim und der angrenzenden Fürstentümer
von Albert Karl Seuter

im Kleinen Stift sowie eine Reihe von Stiften und Klöstern. Mit Ernst von Bayern begann 1573 die Reihe der Wittelsbacher Herzöge auf dem Hildesheimer Bischofsstuhl²⁵, die mit Ausnahme der Regierungszeit des Bischofs Jobst Edmund Freiherr von Brabeck (1688–1702) bis 1761 andauerte und die katholischen Restbestände im Stift sicherte. In der Regel hielten sich die bayerischen Fürstbischöfe im Erzstift Köln auf, das sie zusammen mit anderen norddeutschen Stiften, wie Münster, Lüttich, Paderborn und Osnabrück, regierten.

Die Abwesenheit der Bischöfe stärkte das Hildesheimer Domkapitel²⁶ in seinem Bewußtsein, Mitregent des Bistums zu sein und die Kontinuität der Herrschaft zu repräsentieren und zu gewährleisten. Das mit 42 Kanonikerpfründen ausgestattete verhältnismäßig große Kollegium war die wichtigste politische und kirchliche Körperschaft im Hildesheimer Stift. Da ein katholischer Stiftsadel in Hildesheim nahezu fehlte, war das rein adelige Domkapitel auf Zuzug von außen angewiesen. Das Hauptrekrutierungsfeld waren Westfalen und das Rheinland. Die Domkapitulare waren zumeist auch in anderen nordwestdeutschen Kapiteln bepfündet. Seit dem frühen 13. Jahrhundert sicherte das Domkapitel seine Privilegien und Mitwirkungsrechte durch Wahlkapitulationen ab.

Bis ins 18. Jahrhundert wurden die in lateinischer Sprache verfaßten Kapitulationen kontinuierlich ausgebaut, indem man die alten Bestimmungen um neue erweiterte. Die Wahlkapitulation des vorletzten Hildesheimer Fürstbischofs, Friedrich Wilhelm Freiherrn von Westphalen, vom 7. Februar 1763 umfaßte 74 Artikel.²⁷ Darin verpflichtete sich der Bischof, daß er die Regierung des Bistums nicht ohne Zustimmung des Domkapitels niederlegen oder um einen Koadjutor bitten werde (§ 1). Er wollte zur Verbreitung der katholischen Religion in den protestantischen Gebieten des Hochstiftes ein oder zwei Missionare finanzieren (§ 2). Vakante Pfarreien sollten in der Regel mit Weltgeistlichen besetzt (§ 3) und neue Klöster nur im Einverständnis mit dem Domkapitel errichtet werden (§ 4). Die Rechte und den Besitz der bereits bestehen-

25 Konrad Algemissen, Wittelsbacher Prinzen als Bischöfe von Hildesheim, in: *Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart* 30,1, 1961, 37–64.

26 Alexander Dylong, *Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert*, Hannover 1997.

27 Druck: Koken, Über die bischöflichen Wahlkapitulationen, als bisher unbeachtete Quellen der Hildesheimischen Specialgeschichte. Nebst Nachweisungen und Mittheilungen für die Benutzung dieser Urkunden, in: *Neues vaterländisches Archiv*, 1830 I, 334–362; II, 225–283, hier: II, 225–283; vgl. auch Dylong (wie Anm. 26), 38–43.

den Klöster und Stifte versprach der Fürstbischof zu verteidigen (§ 7). Zum Generalvikar und Offizial sollten nur befähigte Personen berufen und dabei das Domkapitel um Rat gefragt werden (§ 5). Die Wahlkapitulation garantierte die Jurisdiktion und die Rechte des Dompropstes in dessen Herrschaftsreich, der Dompropstei, wo Steuern nur mit seiner und des Domkapitels Einwilligung erhoben werden durften (§§ 12–14). Das Strafrecht des Domscholars gegenüber Lehrern und Schülern wurde gewährleistet (§ 19); die Kapitelämter sollten auf Empfehlung des Kapitels nur an dessen Mitglieder vergeben werden (§ 20); ebenso blieben die Archidiakonate den Domherren vorbehalten (§§ 21, 22). Kein Kanoniker durfte ohne Zustimmung des Domkapitels seiner Einkünfte beraubt werden (§ 28). Das Untersuchungsrecht und die Strafgewalt des Domdechanten gegenüber Kapitemitgliedern blieben gewahrt (§ 29) ebenso wie die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit des Domkapitels auf der Domfreiheit (§ 48).

Das Domkapitel ließ sich sein Recht auf freien Weinverkauf (§§ 30, 31) und die Abgabefreiheit geschenkter oder ererbter Immobilien garantieren (§ 33). Vakante Lehen durfte der Fürstbischof nicht zu seinem eigenen Nutzen oder zugunsten der Landeskasse einziehen, sondern mußte sie im Einverständnis mit dem Kapitel wieder an Adelige ausgeben (§ 40). Die Domherren behielten sich ein Mitbestimmungsrecht bei der Münzprägung vor (§ 51). Der Bischof mußte für die Erhaltung der Burgen und festen Häuser Sorge tragen und durfte diese nicht veräußern oder belehnen (§§ 41, 43–45). Die Verwaltung der Burgen und anderer kommunaler und stiftischer Einrichtungen sollte gut beleumundeten, katholischen Beamten und Bediensteten übertragen werden, die nur mit Genehmigung des Domkapitels eingestellt werden durften und diesem wie dem Bischof den Treueid zu leisten hatten (§ 42). Auch der Kanzler, die Räte, Sekretäre und Notare sollten katholisch und mit den Verhältnissen des Bistums vertraut sein (§ 59). Beim Abschluß von Bündnissen und bei der Aushebung von Rekruten war der Bischof auf die Zustimmung des Domkapitels angewiesen (§ 46). Der Fürstbischof versprach, mindestens zwei Räte und zwei Mitglieder der Kammer aus den Reihen des Kapitels zu nehmen (§ 58). Bei Streitigkeiten innerhalb der Diözese wollte er vor einer Entscheidung den Rat und den Konsens des Kapitels einholen (§ 62). Er erkannte dessen Rechte während der Sedisvakanz an (§ 69); dies betraf insbesondere die Regierungsvollmacht des Domkapitels bis zur päpstlichen Bestätigung des neuen Bischofs und den Genuß der Einkünfte im Sedisvakanzjahr von Ostern bis Michaelis (§ 70).

Die Bischöfe, die im Zeitraum von der Reformation bis zur Säkularisation an der Spitze des Bistums Hildesheim standen, waren Johann von Sachsen-Lauenburg (1504–1527), Balthasar Merklin (1528–1531), Otto von Schaumburg (1531–1537), Valentin von Tetteleben (1538–1551), Friedrich von Schleswig-Holstein (1554–1556), Burchard von Oberg (1559–1573), Ernst von Bayern (1573–1612), Ferdinand von Bayern (1612–1650), Maximilian Heinrich von Bayern (1650–1688), Jobst Edmund von Brabeck (1688–1702), Joseph Clemens von Bayern (1702/1714–1723), Clemens August von Bayern (1724–1761), Friedrich Wilhelm von Westphalen (1763–1789) und Franz Egon von Fürstenberg (1789–1825). Von diesen wurden vier Bischöfe, nämlich die bayerischen Herzöge Ferdinand, Maximilian Heinrich und Joseph Clemens sowie von Fürstenberg, als Koadjutoren für dieses Amt bestimmt. Neun Bischöfe traten nach Sedisvakanz, die von unterschiedlicher Dauer waren, die Regierung an. Allein Otto von Schaumburg nahm die auf ihn gefallene Wahl nicht an. Johann von Sachsen-Lauenburg und Joseph Clemens von Bayern wurden als reguläre Bischöfe für längere Zeit an der Ausübung ihres Amtes gehindert; unter ihnen herrschte eine „*sedes impedita*“.

1. *Sedes impedita*

a. Johann von Sachsen-Lauenburg

Der erste Fall der Amtsbehinderung eines Hildesheimer Bischofs in der Frühen Neuzeit trat während der Regierung Johanns von Sachsen-Lauenburg ein.²⁸ Nach dem Rücktritt seines älteren Bruders Erich, der nach gut einem Jahr am 12. Juli 1503 das Amt des Bischofs von Hildesheim niederlegte, wählte ihn das Domkapitel zu dessen Nachfolger. Mit Dispens vom kanonischen Alter erhielt Johann am 13. Juli 1504 die päpstliche Bestätigung. Seine Inthronisation in Form der traditionellen Altarsetzung erfolgte am 5. August 1504. Am 10. Mai 1508 verließ ihm Maximilian I. (1493–1519) die Regalien. Die Bischofsweihe empfing Johann am 5. Januar 1511 im Zisterzienserkloster Marienrode.

28 Hans-Georg Aschoff, in: Erwin Gatz (Hg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648*, Berlin 1996, 339–341; Bertram, *Geschichte II* (wie Anm. 23), 6–50. Johann war als vierter Sohn Herzog Johanns V. von Sachsen-Lauenburg und dessen Ehefrau Dorothea, einer Tochter Kurfürst Friedrichs II. von Brandenburg, um 1478 geboren worden.



Wappenkalender von 1742

Durch drastische Sparsamkeit versuchte Bischof Johann, die finanzielle Situation des Stiftes zu verbessern und die Schulden abzutragen. Vermehrte Einnahmen durch Steuerbewilligungen seitens der Stiftsstände sollten ihn in die Lage versetzen, die verpfändeten Stiftsburgen und -güter einzulösen. Dadurch geriet er jedoch in einen Konflikt mit einer Reihe von Stiftsvasallen, die sich gegen die Aufkündigung der verpfändeten Stiftsgüter zur Wehr setzten und 1516 mit den welfischen Herzögen Heinrich d. J. von Wolfenbüttel (1514–1568) und Erich I. von Calenberg (1495–1540) ein Bündnis schlossen. Am 30. Januar 1517 verbündete sich Johann mit Herzog Heinrich d. M. von Lüneburg. Dabei bot er Heinrichs Sohn, Franz von Lüneburg, das Amt eines Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge an. Das Hildesheimer Domkapitel trat am 22. Mai diesem Vertrag bei und wählte Franz zum Koadjutor. Allerdings fand diese Wahl keine Bestätigung durch Papst Leo X. (1513–1521).²⁹

1518 brach die Große Stiftsfehde³⁰ aus. Am 28. Juni 1519 errangen Bischof Johann, dem sich das Domkapitel und die Stadt Hildesheim angeschlossen hatten, und die Lüneburger in der Schlacht bei Soltau einen glänzenden Sieg. Dennoch konnten die welfischen Herzöge die Folgen der Niederlage in Grenzen halten, weil Heinrich d. J. Kaiser Karl V. (1519–1556) davon überzeugte, daß seine Gegner Frankreich zuneigten. Als Johann der Aufforderung eines kaiserlichen Schiedsgerichts zur Rückerstattung der eroberten Orte und zur Entlassung der Gefangenen nicht nachkam, wurde am 24. Juli 1521 über ihn und seine Verbündeten die Acht verhängt; sie wurden ihrer Regalien und Lehen für verlustig erklärt. Zu Vollstreckern der Acht ernannte Karl V. Erich von Calenberg und Heinrich d. J.

In dieser kritischen Situation erwog das Hildesheimer Domkapitel, Herzog Georg von Braunschweig-Wolfenbüttel, einen jüngeren Bruder Heinrichs d. J., zum Bischof zu postulieren. Auch Johann selbst trug sich zeitweise mit Rücktrittsabsichten zugunsten des Franz von Lüneburg.³¹ Die Kampfhandlungen

29 Wilhelm Roßmann u. Richard Doeblner (Hg.), *Die Hildesheimer Stiftsfehde (1519–1523)*, Hildesheim 1908, 81–83, 1181; Bertram, *Geschichte II* (wie Anm. 23), 14; Rainer Tüchler, *Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489–1568). Leben und Politik bis zum Primogeniturvertrag von 1535*, Langenhagen 1991, 42, 215 Anm. 16 u. 17.

30 Roßmann/Doeblner (wie Anm. 29); Udo Stanelle, *Die Hildesheimer Stiftsfehde in Berichten und Chroniken des 16. Jahrhunderts*, Hildesheim 1982; Tüchler (wie Anm. 29), 40–76.

31 Tüchler (wie Anm. 29), 65; Roßmann/Doeblner (wie Anm. 29), 820, 826f., 853.

zogen sich bis 1523 hin. In ihrem Verlauf verlor Johann bis auf die Stadt Hildesheim alle Verbündeten und erklärte sich zu Friedensverhandlungen bereit. Diese endeten, unter Ausschluß des Bischofs, mit dem Quedlinburger Rezeß vom 13. Mai 1523 zwischen den Herzögen von Braunschweig, dem Hildesheimer Domkapitel und der Stadt Hildesheim. Das Hildesheimer Territorium wurde in das unter bischöflichen Herrschaft verbleibende „Kleine Stift“ und das unter welfischer Regierung stehende „Große Stift“ aufgeteilt. Der Quedlinburger Rezeß erhielt am 20. Oktober 1523 die kaiserliche Bestätigung. Um einen festen Rückhalt gegen den Protestantismus in Norddeutschland zu haben, belehnte Karl V. die Herzöge Heinrich d. J. und Erich von Calenberg am 28. November 1530 förmlich mit dem „Großen Stift“.

Johann hielt sich während der Verhandlungen über den Quedlinburger Rezeß im benachbarten Halberstadt auf. Er wurde nicht in den Vertrag aufgenommen und verweigerte dessen Annahme. Im Unterschied zur Stadt Hildesheim und den Ständen blieb er in der Acht und mußte das Hochstift verlassen. Heinrich d. J. setzte alles daran, seine Rückkehr nach Hildesheim zu verhindern. In der Überzeugung, daß sich die Chancen für eine Restitution des Stiftes unter einem neuen Bischof verbesserten, drängte ihn das Hildesheimer Domkapitel 1526 auf Empfehlung des kaiserlichen Vizekanzlers Balthasar Merklin zur Resignation. Da Johann von seiner Unschuld und dem Unrecht der Achtverhängung überzeugt war³², weigerte er sich noch eine Zeitlang, verzichtete aber schließlich, nachdem das Domkapitel am 6. Mai 1527 Merklin zu seinem Nachfolger postuliert hatte. Diese Postulation geschah in der Hoffnung, daß der kaiserliche Vizekanzler seine guten Beziehungen zu Karl V. zugunsten einer Restitution des Großen Stiftes einsetzen könnte. Die Achterklärung hatte Johann an der Ausübung seiner Amtspflichten gehindert; ihr folgte jedoch nicht die kanonische Amtsenthebung. Johann blieb bis zu seiner Resignation rechtmäßiger Bischof von Hildesheim. Dies entsprach auch der Auffassung der Kurie, die sich unter den Päpsten Leo X., Hadrian VI. (1521–1523) und Clemens VII. (1523–1534) mit unterschiedlicher Intensität für die Aufhebung der Acht beim Kaiser verwandte. Nach seiner Abdankung wurde Bischof Johann am 3. Februar 1528 von der Acht befreit.³³ 1529 erhielt er die Würde des Dompropstes zu Ratzeburg und starb am 20. November 1547 in Lübeck.

32 Vgl. Roßmann/Doebner (wie Anm. 29), 1180 f.

33 Roßmann/Doebner (wie Anm. 29), 1183.

Johanns Weigerung den Quedlinburger Rezeß anzuerkennen, diente bei den verschiedenen Bemühungen um eine Restitution des Großen Stiftes, vor allem von Seiten des späteren Hildesheimer Bischofs Valentin von Tetleben, als Argument gegen dessen Rechtsverbindlichkeit. Tetleben wies darauf hin, daß das Domkapitel ohne Zustimmung des Bischofs zum Verzicht auf Rechte und Güter des Hochstifts nicht befugt gewesen sei. Generell bestritt er die Rechtmäßigkeit der Acht, weil Johann zuvor nicht geladen worden war und seine Entschuldigungsgründe nicht vortragen konnte. Auch eine rechtmäßige Bestrafung des Bischofs hätte nicht sein Bistum berühren dürfen, weil er lediglich dessen Verwalter sei.³⁴

b. Joseph Clemens von Bayern

Ein zweiter Fall der „sedes impedita“ trat fast zweihundert Jahre später unter Fürstbischof Joseph Clemens von Bayern ein. Joseph Clemens³⁵ war am 5. Dezember 1671 in München als fünfter Sohn des Kurfürsten Ferdinand Maria von Bayern und dessen Gemahlin Henriette Adelheid von Savoyen geboren worden. Nach dem frühen Tod seiner Eltern geriet er in die Abhängigkeit seines ehrgeizigen Bruders, Kurfürst Maximilian Emanuel von Bayern (1679–1726), der ihn zu einem Mittel seiner machtpolitischen Bestrebungen machte. Gegen Neigung und Begabung mußte Joseph Clemens die geistliche Laufbahn einschlagen.³⁶ Aufgrund eines päpstlichen Wählbarkeitsbreve, das vom kanonischen Alter dispensierte, postulierten ihn die Domkapitel in Regensburg (1683) und Freising (1684) zum Koadjutor seines Veters, des Fürstbischofs Albrecht Sigmund von Bayern³⁷, dessen Nachfolge er 1685 antrat. Das eigentliche Interesse der Wittelsbacher richtete sich jedoch auf Nordwestdeutschland, insbesondere auf das Erzbistum Köln. Hier geriet die bayerische Politik mit französischen Interessen in Konflikt. Mit Unterstützung Papst Innozenz' XI. (1676–1689) konnte sich Joseph Clemens 1688 in Köln gegen den französischen Kandidaten, den Straßburger Bischof Kardinal Wilhelm Egon von Für-

34 Bertram, Geschichte II (wie Anm. 23), 73 f.

35 Erwin Gatz, in: Ders. (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803, Berlin 1990, 210–212; Bertram, Geschichte III (wie Anm. 23), 106–130; Dylong (wie Anm. 26), 310–312.

36 Seit 1679 erwarb er Dompfründen in Köln, Münster, Straßburg und Lüttich, 1684 auch in Hildesheim.

37 Egon Johannes Greipl, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 6 f.

stenberg³⁸, durchsetzen. 1694 wurde Joseph Clemens außerdem Bischof von Lüttich.

Die Auseinandersetzungen um den Kölner Erzstuhl hatten in Hildesheim dazu geführt, daß das Domkapitel nach dem Tod Fürstbischof Maximilian Heinrichs die über hundertjährige Personalunion des Bistums mit dem Erzstift auflöste und am 19. Juli 1688 den westfälischen Adligen Jobst Edmund Freiherr von Brabeck³⁹ zum Bischof wählte. Nach der Wahl Joseph Clemens' bemühte sich das Hildesheimer Domkapitel um erneuten Anschluß an das Erzstift und das Haus Wittelsbach, weil man befürchtete, daß nach Beendigung des Pfälzer Krieges evangelische Fürsten das Hochstift als Entschädigungsmasse in Betracht ziehen könnten.⁴⁰

Ein eifriger Vertreter dieser Politik und „glühender Bewunderer des Hauses Bayern“⁴¹ war der Hildesheimer Geheime Rat und Hofkanzler Carl Paul von Zimmermann. Er nahm die Verbindung nach München auf und versuchte bereits 1689, auch den Wiener Hof für die Unterstützung eines bayerischen Kandidaten in Hildesheim zu gewinnen. Einer der „rühmlichsten Vorkämpfer für eine bayerische Koadjutorie“⁴² war außerdem Generalvikar Maximilian Heinrich Reichsfreiherr von Weichs zu Rösberg.⁴³ Zurückhaltung gegenüber der Bestellung eines bayerischen Koadjutors übte anfangs Fürstbischof Brabeck, der trotz seines Alters nicht bereit war, sich schon kurz nach seinem Regierungsantritt Gedanken um einen Nachfolger zu machen. Schließlich konnte Zimmermann den Fürstbischof von der Notwendigkeit einer Anbindung an das Haus Bayern überzeugen.

Im Mai 1692 traten die Verhandlungen über die Koadjutorfrage in ein konkretes Stadium ein.⁴⁴ Im November 1693 bat Brabeck das Domkapitel offiziell um die Annahme Joseph Clemens' von Bayern als Koadjutor und begründete dies mit seinem hohen Alter und der Sorge um den Bestand des Hochstiftes und der katholischen Religion. Zu diesem Zeitpunkt war der kurkölnische

38 Louis Châtellier, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 141–143.

39 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 38–40.

40 Vgl. Manfred Weitlauff, *Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (1679–1726)*, St. Ottilien 1985, 304.

41 Weitlauff (wie Anm. 40), 301.

42 Weitlauff (wie Anm. 40), 307.

43 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 563; Bertram, *Geschichte III* (wie Anm. 23), 130; Dylong (wie Anm. 26), 300.

44 Weitlauff (wie Anm. 40), 300–332.

Kanzler Johann Friedrich Karg von Bebenburg in Hildesheim eingetroffen und bemühte sich, die Domkapitulare, nicht zuletzt mit Hilfe sehr realer materieller Versprechungen, für Joseph Clemens zu gewinnen. Zu den vier bis fünf Kapitularen, die sich reserviert gegenüber dem Koadjutorplan verhielten, gehörte der Paderborner Fürstbischof und Hildesheimer Dompropst Hermann Werner Reichsfreiherr von Wolff-Metternich zur Gracht.⁴⁵ Die Minderheit hatte Joseph Clemens' lange Abwesenheit von seinem Kölner Erzstift und die daraus resultierenden trostlosen Zustände mit Mißfallen zur Kenntnis genommen. Außerdem zweifelte sie an der Gültigkeit des Joseph Clemens vor der Kölner Wahl ausgestellten Wählbarkeitsbrevés, wodurch das Wahlrecht des Domkapitels in Gefahr geraten könnte. Trotz dieser Einwände setzte das Generalkapitel am 21. Dezember den Wahltermin auf den 18. Januar 1694 fest. In der Zwischenzeit gelang es Karg, die Minderheit für Joseph Clemens zu gewinnen, zu dessen Gunsten sich auch der hannoversche Kurfürst Ernst August (1679–1698) ausgesprochen hatte. Dieser hoffte, mit seiner Stellungnahme den Widerstand der geistlichen Kurfürsten gegen seine Aufnahme in das Kurkolleg zu mildern. Die 34 Hildesheimer Domherren, die zur Wahl erschienen waren oder sich durch Prokuratoren vertreten ließen, postulierten einstimmig Joseph Clemens zum Koadjutor. Der Papst bestätigte die Postulation am 6. November 1694.

Zu Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges schloß Joseph Clemens 1701 unter dem Einfluß seines Bruders, Kurfürst Maximilian Emanuel, ein Bündnis mit Ludwig XIV. (1661–1715), von dem er umfangreiche Subsidien erwarten durfte. Im Oktober 1702 mußte er vor den kaiserlichen und englisch-niederländischen Truppen aus seinen Stiften fliehen. Am 29. April 1706 verhängte Kaiser Joseph I. (1705–1711) über ihn und Maximilian Emanuel die Reichsacht. Der Forderung des Kaisers, Joseph Clemens von der geistlichen Jurisdiktion in seinen Diözesen zu suspendieren, kam Papst Clemens XI. (1700–1721) nicht nach. Joseph Clemens war damit an der Ausübung seiner geistlichen Amtspflichten gehindert und der Fall der „sedes impedita“ in seinen Bistümern eingetreten. Während seines Exils trug sich Joseph Clemens mit dem Gedanken eines Verzichts auf seine Stifte, nahm davon wegen des Widerstandes des französischen und des bayerischen Hofes, aber auch der Kurie Abstand. Auf Drängen des Papstes empfing er am 24. Dezember 1706 in Lille die Priester-

45 Karl Hengst, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 571 f.

und am 1. Mai 1707 durch den Erzbischof von Cambrai, François Fénelon, die Bischofsweihe. Erst nach Beendigung des Spanischen Erbfolgekrieges durch die Friedensschlüsse von Utrecht (1713), Rastatt und Baden (1714) kam es zur Aussöhnung der Wittelsbacher Kurfürsten mit dem Kaiser. Joseph Clemens wurde wieder in alle Rechte eingesetzt und übernahm die Regierung seiner Stifte und die Leitung seiner Diözesen.

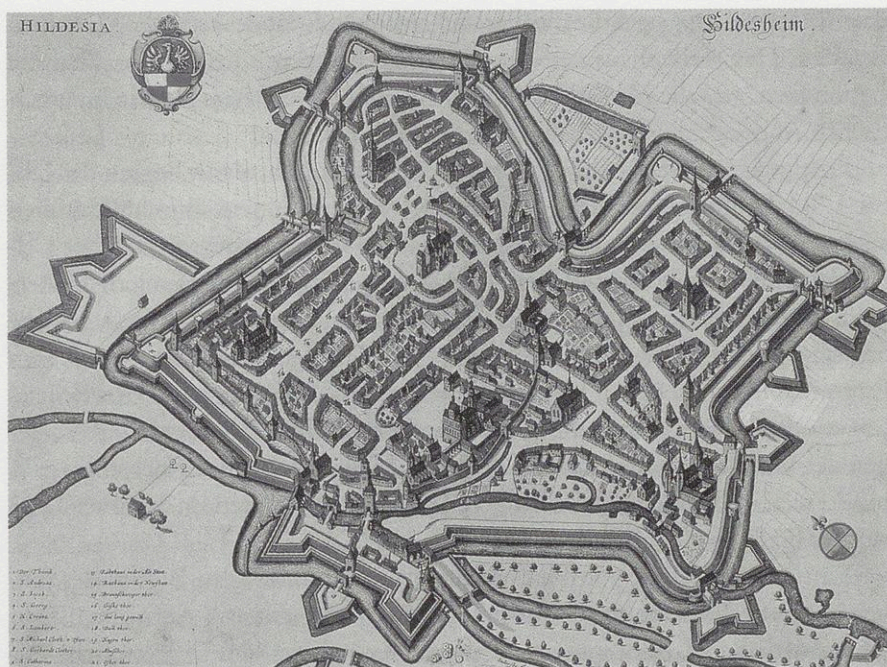
Als Bischof Brabeck am 13. August 1702 starb, konnte Joseph Clemens als rechtmäßiger Koadjutor wegen seiner antikaiserlichen Einstellung die Regierung im Stift Hildesheim nicht antreten.⁴⁶ Bereits am 16. Juli hatte das Domkapitel mit dem kaiserlichen Gesandten Graf von Eck eine Regelung der Regierungsnachfolge ausgehandelt. Es erklärte sich zum Ausschluß Joseph Clemens' von der Landesregierung und zur Übernahme der Administration bereit. Nach der formellen Beauftragung des Domkapitels mit der Führung der Regierungsgeschäfte durch Leopold I. am 19. August 1702 übte es diese Funktion in den folgenden Jahren unter der Titulatur aus: „Wir Domdechant, Domscholaster, Senior und sämtliche Capitularen der Hohen Cathedral-Kirche zu Hildesheim als dermalige administrierende Herren hiesigen Hochstifts“ oder „als zeitliche Administratoren des hiesigen Hochstifts“.⁴⁷ Die geistliche Jurisdiktion und die Verwaltung der Diözese übertrug Papst Clemens XI. am 24. März 1703 dem Hildesheimer Domdechanten Maximilian Heinrich Weichs zu Rösberg als „Vicarius in spiritualibus“.⁴⁸

Während der Interimsregierung geriet das Hochstift Hildesheim durch die expansionistischen Bestrebungen der Höfe in Celle und Hannover in eine gefährliche Lage. Hier sah man eine gute Gelegenheit, die bischofslose Zeit und die Wirren des Spanischen Erbfolgekrieges zum Ausbau der welfischen Position im Hochstift zu nutzen. Die Situation zu Beginn des 18. Jahrhunderts rief die Zeit der Hildesheimer Stiftsfehde in Erinnerung, als die welfischen Herzö-

46 Bertram, Geschichte III (wie Anm. 23), 103–119.

47 Bertram, Geschichte III (wie Anm. 23), 109.

48 Weichs war am 15. April 1651 in Bonn geboren worden, hatte vier Jahre als Alumne des Collegium Germanicum in Rom studiert und besaß seit 1670 eine Dompfründe in Hildesheim. 1682 wurde er Domscholaster, 1689 Domdechant. Nach dem Tod Bischof Maximilian Heinrichs von Bayern wählte ihn das Kapitel am 30. Mai 1688 zum Generalvikar und Offizial. Diese Funktionen übte er auch unter Bischof Brabeck aus. Am 1. Oktober 1703 wurde er zum Titularbischof von Rhodiopolis und Weihbischof in Hildesheim ernannt. Die bischöfliche Konsekration erfolgte am 22. Juni 1704 durch den Münsteraner Weihbischof Johann Peter von Quentell in Hildesheim. Das Amt des Weihbischofs versah Weichs bis zu seinem Tod am 20. September 1723 (vgl. Anm. 43).



Merian, Vogelschau-Ansicht Stadt Hildesheim

ge nach der Ächtung Johannis in den Besitz des Großen Stiftes gelangten. Jetzt verfolgte Kurfürst Georg Ludwig (1698–1727) eine äußerst aggressive Politik gegenüber Hildesheim. Für die Welfen boten sich hinsichtlich des Bistums zwei Interventionsmöglichkeiten: der Ausbau des welfischen Schutzrechtes über die Stadt Hildesheim und die Beschwerden der evangelischen Landstände über konfessionelle Benachteiligungen.

Seit Beginn der Frühen Neuzeit hatte die Stadt Hildesheim immer wieder zeitlich befristete Schutzverträge mit den welfischen Herzögen geschlossen, die ihre Autonomie gegenüber dem bischöflichen Landesherrn garantieren sollten.⁴⁹ Dies geschah vor dem Dreißigjährigen Krieg vornehmlich mit der Absicht, den Protestantismus in der Stadt zu sichern. Nach 1648 versuchte man,

49 J. Gebauer, *Geschichte der Stadt Hildesheim*, Bd. 2, Hildesheim/Leipzig 1924, bes. 118–133; Heinz Josef Adamski, *Der welfische Schutz über die Stadt Hildesheim*, Hildesheim/Leipzig 1939, bes. 95 ff.

ein Gegengewicht gegen die machtvoller auftretende landesherrliche Gewalt zu schaffen. Das Welfenhaus verfolgte das Ziel, Truppen innerhalb der Stadt zu stationieren, was die Einwirkungsmöglichkeiten der Herzöge auf die innerstädtischen Angelegenheiten erheblich ausgeweitet hätte.

Eine günstige Gelegenheit zur Intervention bot sich, als zu Beginn des Jahres 1703 im Zusammenhang mit den Ratswahlen innerstädtische Unruhen ausbrachen. Als Direktor des niedersächsischen Reichskreises sah sich der Celler Herzog Georg Wilhelm (1665–1705) zum Eingreifen legitimiert. Hildesheim mußte am 16. Januar 1703 eine Besatzung aufnehmen, wogegen die Stiftsregierung und das Domkapitel wegen fehlender rechtlicher Grundlagen Protest einlegten und sich beschwerdeführend an den Kaiser und den Reichstag wandten. Dem Druck des Kaisers und des Berliner Hofes, wo das Vorgehen der Welfen als Schritt auf dem Weg zur Säkularisation des Hochstiftes galt, mußte sich die welfische Seite beugen. Die Truppen wurden im Sommer 1703 aus der Stadt wieder abgezogen.

Eine groß angelegte Aktion unternahm Georg Ludwig zu Beginn des Jahres 1711. Er forderte das Hildesheimer Stadtreiment zur Aufnahme einer schutzherrlichen Truppe auf, um Repressivmaßnahmen des Domkapitels, insbesondere auf dem Gebiet des Brauwesens, einem wichtigen städtischen Wirtschaftsfaktor, begegnen zu können. Nachdem Georg Ludwig damit gedroht hatte, in Zukunft seinem Schutzversprechen gegenüber der Stadt nicht mehr nachzukommen, erklärte sich das Stadtreiment zur Aufnahme der hannoverschen Besatzungstruppe im Februar 1711 bereit. Diese Truppe blieb bis zur Säkularisation des Hochstiftes in Hildesheim.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg waren wiederholt Klagen der evangelischen Stiftsstände über die Benachteiligung der Protestanten im öffentlichen Leben erhoben worden.⁵⁰ Außerdem warf man der Stiftsregierung eine Mißachtung der Konfessionsartikel des Westfälischen Friedens von 1648 vor. Dabei handelte es sich u. a. um die mangelnde Berücksichtigung von Protestanten im Staatsdienst, die Öffnung evangelischer Kirchen für katholische Kulthandlungen, die Behinderung des lutherischen Gottesdienstes im Bereich der landesherrlichen Amtshäuser bzw. der Klosterherrschaften und die Verpflichtung protestantischer Untertanen zur Einhaltung altkirchlicher Festtage.

50 Vgl. Jürgen Stillig, *Jesuiten, Ketzler und Konvertiten in Niedersachsen. Untersuchungen zum Religions- und Bildungswesen im Hochstift Hildesheim in der Frühen Neuzeit*, Hildesheim 1993, bes. 422–436.

In der Gründung klösterlicher Niederlassungen und der Einrichtung katholischer Gotteshäuser sah man auf protestantischer Seite eine Verletzung der Normaljahrsbestimmung des Westfälischen Friedens, die den konfessionellen Besitzstand garantierte. Dem widersprach die bischöfliche Seite, weil die Klöster und Kirchenbauten aus landesherrlichen Mitteln finanziert worden waren und man der Normaljahrsbestimmung keine exklusive Wirkung beimaß.

Seit 1702 forderten die welfischen Herzöge, insbesondere Georg Ludwig, aber auch die niedersächsischen Kreisdirektoren, der König von Schweden und Herzog Georg Wilhelm, in einer Vielzahl von Mahnschreiben das Hildesheimer Domkapitel auf, die Beschwerden der Protestanten im Stift abzustellen. Man verlieh diesen Forderungen dadurch Nachdruck, daß man die Einkünfte, die das Domkapitel und die kirchlichen Einrichtungen aus den welfischen Territorien bezogen, mit Beschlag belegte. Das Domkapitel versuchte, die Anklagen zu widerlegen, stellte einige Mißstände ab und wandte sich hilfesuchend an Kaiser und Reichstag, ohne daß sich der Zustand grundsätzlich änderte. Die evangelischen Beschwerdeführer und die hannoversche Regierung beabsichtigten, die Lage der Protestanten durch einen neuen Religionsrezeß zu verbessern. Die hannoversche Regierung nutzte die kritische Lage nach dem Tod Kaiser Josephs I., um durch weitere Gewaltmaßregeln das Hildesheimer Domkapitel zum Einlenken zu bringen. Diese rechtfertigte man mit dem Hinweis, daß jeder Reichsstand zur Sicherung des Westfälischen Friedens verpflichtet sei und darüber hinaus die welfischen Herzöge „compascenten“ früherer stiftischer Rezesse gewesen seien.

Mitte Februar 1711 fielen welfische Truppen in das Stift ein und besetzten Peine und einige Tage später die Ämter Steinbrück, Wiedelah, Marienburg und Steuerwald. Im Mai ließ sich sogar eine hannoversche Soldatenabteilung auf der Domfreiheit nieder. Das Domkapitel mußte sich zum Abschluß eines neuen Religionsrezesses bereit erklären. Er wurde am 11. Juli unterzeichnet.⁵¹ Für das Hochstift galt fernerhin das Normaljahr 1624 (§ 2). Jedoch durften die neu erbauten katholischen Kirchen und Klöster erhalten bleiben (§ 4); neue kirchliche Einrichtungen sollten jedoch nicht entstehen (§ 7). Protestanten mußten zu Staatsämtern, wie Hofrat, Kriegsrat, Kanzlei und Hofgericht, zugelassen werden (§ 5). Die Gehälter der Bediensteten des evangelischen Konsistoriums, dem die Jurisdiktion über die lutherischen Prediger, Schulen und Kir-

51 Bertram, *Geschichte III* (wie Anm. 23), 116–118.

chen sowie die Ehegerichtsbarkeit zustand, wurden aus Staatsmitteln finanziert (§§ 15–17). Das Domkapitel sicherte durch Revers vom 16. November 1811 die Befolgung des Rezesses und der gleichzeitig zustande gekommenen Vereinbarung mit der Stadt Hildesheim über das Braunwesener zu.

Daraufhin zog Georg Ludwig seine Truppen aus dem Stift, mit Ausnahme der Besatzung in der Stadt Hildesheim, ab und hob die Beschlagnahme der Einkünfte des Domkapitels und der Klöster auf. Papst Clemens XI. erklärte am 12. März 1712 den Religionsrezeß für ungültig, weil er die freiheitliche Entwicklung der katholischen Kirchen im Stift einschränkte. Das Domkapitel schloß sich am 9. Juli 1712 dem päpstlichen Urteil an und hob hervor, daß der Vertrag nicht frei vereinbart, sondern unter massivem Druck zustande gekommen war. Der Rezeß bedeutete eine Schwächung der landesherrlichen Autorität der Hildesheimer Bischöfe. Er hemmte den weiteren Ausbau der katholischen Kirche im Stift. Zwar wurde er hinsichtlich kirchlicher Neugründungen in den folgenden Jahren nicht streng befolgt. Dennoch legte er den Bischöfen in der Ausübung ihrer Kirchenpolitik äußerste Zurückhaltung auf, um nicht ein Eingreifen der welfischen Nachbarn zu provozieren, die sich weiter als Schutzherrn der Stadt Hildesheim und als Beschützer des stiftischen Protestantismus verstanden.

Nachdem Fürstbischof Joseph Clemens am 8. Dezember 1714 in Paris seinen Eid als Bischof geleistet hatte und dies am 22. Dezember vom Hildesheimer Domkapitel gebilligt worden war, übernahm er am 31. Dezember die Regierung in Hildesheim.⁵² Damit hörte die domkapitularische Interimsregierung auf. Auch Joseph Clemens verweigerte am 11. Mai 1716 die Bestätigung des Religionsrezesses von 1711.

2. Sedisvakanz

a. Otto von Schaumburg

Am 28. Mai 1531 war der Hildesheimer Bischof Balthasar Merklin⁵³ in Trier gestorben. Er hatte sich nach seiner Postulation am 6. Mai 1527 nur einige Tage im November 1528 im Bistum Hildesheim aufgehalten. Nach seinem Tod kam das Domkapitel bei der Wahl des Nachfolgers einem Wunsch Karls V.

⁵² Dylong (wie Anm. 26), 217, Anm. 7.

⁵³ Rudolf Reinhardt, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 469 f.; Bertram, Geschichte II, (wie Anm. 23), 51–60.

nach. Der Kaiser empfahl auf Anraten Graf Heinrichs von Nassau dessen Neffen Otto von Schaumburg.⁵⁴ Otto war 1517 als fünfter Sohn des Grafen Jost I. von Schaumburg und dessen Ehefrau Maria Gräfin von Nassau-Dillingen geboren worden. Sein ältester Bruder Adolf⁵⁵ wurde 1535 Koadjutor in Köln und war von 1546 bis 1556 Erzbischof. Von Ottos jüngeren Brüdern wurde Anton⁵⁶ Nachfolger Adolfs in Köln (1557–1558) und Wilhelm Dompropst in Hildesheim (1558–1580). Otto erwarb eine Dompräbende in Köln (1524) und die Hildesheimer Dompropstei. In den 1520er Jahren hielt er sich zeitweise bei seinem Bruder Adolf in Köln auf. Am 28. Juli 1531 postulierte das Hildesheimer Domkapitel Otto zum Bischof, dem das kanonische Mindestalter noch fehlte. Otto, der ab 1534 in Löwen studierte, ließ das Domkapitel über die Annahme der Postulation im unklaren; die Gründe für dieses Verhalten liegen im Dunkeln. Möglicherweise erschienen ihm die Einkünfte wegen der Verschuldung des Bistums durch die Stiftsfehde und die Verpfändung von Schlösser und Ämtern als zu gering.

Während der Sedisvakanz lag die Stiftsverwaltung bei den Grafen Wilhelm und Bernhard von Nassau sowie bei Ottos Brüdern Adolf und Johann als kaiserliche Kommissare, die dieser Aufgabe nur bedingt nachkamen. Die kirchlichen Rechte wurden zeitweise vom zuständigen Metropolit, dem Mainzer Erzbischof Albrecht von Brandenburg, wahrgenommen. Das Fehlen einer energischen Stifts- und Diözesanverwaltung führte zu einer Verwahrlosung der Zustände im Hochstift.⁵⁷

Papst Paul III. (1534–1549) ließ das Domkapitel am 26. September 1536 durch den Nuntius Peter van der Vorst darauf hinweisen, daß sein Wahlrecht verfallen sei, gewährte ihm aber eine letzte Frist zur Vornahme einer Neuwahl. Da Otto sich über die Annahme der Postulation immer noch nicht geäußert hatte, schaltete das Domkapitel den Nuntius ein, der den Grafen veranlassen sollte, die päpstliche Bestätigung einzuholen. Van der Vorst reiste im päpstli-

54 Hans-Georg Achoff, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 513f.; Bertram, Geschichte II, (wie Anm. 23), 63–67; Gudrun Husmeier, Graf Otto IV. von Holstein-Schaumburg (1517–1576), Bielefeld 2002, bes. 64–70.

55 Franz Bosbach, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 6f.

56 Franz Bosbach, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 24.

57 Nach Meinung des Hildesheimer Bürgermeisters Hans Wildefuer hat die Postulation „mer zu nachthail und schaden, wan zu trost oder nutz raychen und kumen“, das Domkapitel habe „sich on ain haupt und herren oder regierer leyden müssen“ (Udo Stanelle, Die Hildesheimer Bischofschronik des Hans Wildefuer, Hildesheim 1986, 203).

che Auftrag selbst nach Hildesheim und setzte dem Kapitel bis Ende September 1537 eine neue Frist. Während dieser Zeit muß Otto seinen Verzicht ausgesprochen haben. Er soll dies von der Übertragung der Hildesheimer Dompropstei auf seinen Bruder Adolf abhängig gemacht haben.⁵⁸ 1541 erhielt sein jüngerer Bruder Anton diese Würde.⁵⁹

b. Valentin von Teteleben

Am letzten Tag der vom Nuntius gesetzten Frist, dem 30. September 1537, wählte das Hildesheimer Domkapitel einmütig den Mainzer Generalvikar Valentin von Teteleben zum Bischof, der als reformfreudig und eindeutig katholisch galt. Teteleben⁶⁰ entstammte einem thüringischen Ministerialengeschlecht. Er wurde vermutlich am 14. Februar 1488 oder 1489 als Sohn des Andreas von Teteleben in Laucha geboren. Er studierte in Erfurt und Bologna, wo er zum Dr. iur. utr. promovierte, und erwarb eine große Zahl von Pfründen, darunter aufgrund enger Familienbeziehungen 1506 ein Domkanonikat in Hildesheim. Die Einkünfte verwandte Teteleben, der als Geistlicher einen einwandfreien Lebenswandel führte, für seine vielfältigen kirchlichen Aufgaben. Ab 1513/14 hielt er sich mit kurzer Unterbrechung (1517–1519) in Rom auf, wo er seit 1519 als Agent der Kurfürsten von Mainz und Sachsen tätig war. Hier nahm er auch die Interessen Hildesheims wahr, vor allem in den Fragen, die mit der Ächtung Bischof Johanns und der Restitution des Großen Stiftes zusammenhängen. 1525 trat er in den Dienst des Mainzer Erzbischofs, dessen Generalvikar er 1532 wurde. Mainz blieb auch während seiner Amtszeit als Bischof Tetelebens bevorzugter Aufenthaltsort.

Die Hildesheimer Wahl nahm Teteleben während eines Aufenthaltes in Rom erst an, nachdem ihm die Eröffnung eines neuen Prozesses über die Hildesheimer Stiftsgüter zugesagt worden war. Die päpstliche Wahlbestätigung erfolgte am 11. Januar 1538, die Konsekration in der Sakristei des Apostolischen Palastes durch den päpstlichen Sakristan am 22. Februar 1538. Am 3. März verlieh ihm Karl V. die Regalien, am 23. Mai 1538 erfolgte Tetelebens Inthronisation.

Tetelebens bisheriger Lebensweg und die relativ kurze Zeitspanne zwischen Wahl und Inthronisation ließen ein energisches Vorgehen gegen reformatori-

58 Adolf Bertram, *Die Bischöfe von Hildesheim*, Hildesheim 1896, 120.

59 Husmeier (wie Anm. 54), 67, Anm. 25.

60 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 690–692; Bertram, *Geschichte II*, (wie Anm. 23), 67–174; Hermann Grundmann (Hg.): *Valentin von Teteleben. Protokoll des Augsburger Reichstages 1530*, Gütersloh 1958.

sche Bestrebungen und die Durchführung der Reform in seinem Bistum erwarten. Während seines ersten Hildesheimer Aufenthaltes, der vom Frühjahr 1538 bis zum Herbst 1539 dauerte, führte der Bischof einige Reformmaßnahmen, wie die Einberufung einer Diözesansynode und die Benennung eines Weihbischofs. Alle diese Maßnahmen blieben ohne nachhaltige Wirkung. Dies lag einmal an der für den Katholizismus in Norddeutschland ungünstigen Gesamtlage, zum anderen an Tetschens lang andauernder Abwesenheit von seinem Bistum. Er hielt sich noch einmal im Herbst 1542 in Hildesheim auf, um den religiösen Neuerungen entgegenzuwirken, verließ die Stadt nach einigen Wochen, weil er sich bedroht fühlte, und kehrte bis zu seinem Tod 1551 nicht wieder zurück.

Tetschen rechtfertigte sein Fernbleiben mit seinem aufreibenden Wirken für die Stiftsrestitution. Während seiner Abwesenheit hielt er engen Kontakt zum Hildesheimer Domdechanten Ludolf von Veltheim.⁶¹ Zusammen mit seinem Nachfolger Burchard von Oberg war Veltheim einer der entschiedensten Verteidiger des alten Glaubens. Ihm war es mit zu verdanken, daß das Domkapitel trotz der Bedrängnisse durch den protestantischen Hildesheimer Rat in der Stadt ausharrte.⁶²

c. Friedrich von Holstein

Tetschen starb am 19. April 1551 in Mainz.⁶³ Die Wahl seines Nachfolgers fand ein halbes Jahr später statt; aus ihr ging Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein⁶⁴ hervor. Friedrich war vermutlich 1529 als jüngster Sohn des dänischen Königs Friedrich I. (1523–1533) und dessen zweiter Ehefrau Sophie, Herzogin von Pommern, geboren worden. Seine Brüder waren der spätere dänische König Christian III. (1534–1559) und die Herzöge Johann und Adolf von Schleswig-Holstein. Da Friedrich bei der Teilung der Herzogtümer Schleswig und Holstein unter Friedrichs I. Söhne übergegangen wurde, sollte er mit kirchlichen Pfründen standesgemäß versorgt werden. 1549 wurde er Koadjutor des lutherischen Bischofs von Schleswig, Tilemann von Hussen, dem er 1551 nachfolgte.⁶⁵ Im gleichen Jahr erwarb er ein Domkanonikat in Köln.

61 Veltheim starb am 13. Oktober 1553 (Bertram, Geschichte III, wie Anm. 23, 229).

62 Bertram, Geschichte II (wie Anm. 23), 156 f.

63 Nach Bertram Geschichte II (wie Anm. 23), 174 am 28. Mai 1551.

64 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 200 f.; Bertram, Geschichte II (wie Anm. 23), 178–202.

65 Christian Radtke, Bistum Schleswig, in: Gatz, Bistümer (wie Anm. 23), 663–669, hier: 667.



*Bischof Friedrich, Herzog von Holstein
(1551–56)*

Friedrich war evangelisch erzogen worden, religiös aber eher indifferent. Er führte als Bischof ein völlig verweltlichtes Leben und empfing weder die Priester- noch die Bischofsweihe. Bei seiner Wahl⁶⁶ stand die Frage der Stiftsrestitution im Vordergrund. „Die geistlichen Belange mußten sich diesem Ziel unterordnen“.⁶⁷ Eine Minderheit des „noch ganz altkirchlichen“ Domkapitels⁶⁸ um Burchard von Oberg und Johann Horneburg favorisierte den Kölner Dompropst und späteren Bremer Erzbischof Georg von Braunschweig-Lüne-

66 Bertram, *Geschichte II* (wie Anm. 23), 178–182.

67 Eike Wolgast, *Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648*, Stuttgart 1995, 125.

68 Wolgast (wie Anm. 67), 126.

burg⁶⁹, einen Bruder Heinrichs d. J. Seine Berücksichtigung erscheint als eine Verzweiflungstat, weil sich das Domkapitel traditionell gegen eine welfische Kandidatur zur Wehr setzte, um nicht in zu große Abhängigkeit von seinen Nachbarn zu geraten.⁷⁰ Aufgrund seiner Familienbeziehungen hoffte man, durch eine Wahl Georgs die Voraussetzungen für die Restitution des Großen Stiftes zu verbessern. Außerdem hielt Oberg den Schutz Heinrichs d. J. zur Sicherung der katholischen Restbestände im Hochstift für notwendig. Als allerdings die Verhandlungen in der Frage der Stiftsrestitution und verschiedene Kompromißangebote an der starren Haltung Heinrichs d. J. scheiterten, verschlechterten sich Georgs Chancen und der Gegenkandidat erhielt Auftrieb.

Trotz seiner eindeutig protestantischen Gesinnung setzten sich die Wortführer der Kapitelsmehrheit, die Domherren Dietrich Blecker und Bruno von Tetleben, ein Bruder des verstorbenen Bischofs, für Friedrich von Holstein ein. Der kaiserliche Staatssekretär Antoine Granvella und selbst Karl V. empfahlen die Wahl Friedrichs, der am 3. Oktober 1551 postuliert wurde. In seiner Wahlkapitulation vom 24. Oktober versprach er, den katholischen Charakter des Domkapitels, der Klöster und Stifte zu garantieren, sich um eine Beschleunigung des beim Reichskammergericht anhängigen Prozesses um die Stiftsrestitution zu bemühen und dem Domkapitel beim Abschluß von Verträgen über Stiftsangelegenheiten eine Mitwirkung einzuräumen. Demgegenüber verpflichtete sich das Domkapitel, daß das Hochstift Friedrich und seinen Erben die Kosten zurückzahlen werde, die er bei der Einlösung der verpfändeten Häuser Steuerwald und Peine vorgestreckt hatte. Dies beurkundete das Kapitel noch einmal am 21. Juni 1553.⁷¹

Es mag dem Einfluß der Kapitelsminderheit um Oberg zuzuschreiben gewesen sein, daß sich die päpstliche Bestätigung der Postulation Friedrichs hinauszögerte. Schließlich erfolgte sie fast drei Jahre später am 6. Juli 1554 unter Dispens vom kanonischen Alter. Auch in Rom hatte sich der Kaiser für Friedrich eingesetzt; außerdem empfahlen ihn der päpstliche Nuntius Pietro Bertrano, der Kölner Erzbischof Adolf von Schaumburg und Johannes Gropper⁷²,

69 Michael Reimann, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 223 f.

70 Vgl. Hans-Georg Aschoff, Dynastische Interessen in westfälischen und niedersächsischen Bistümern während des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 87, 1992, 236–251, bes. 246.

71 Bertram, Geschichte II (wie Anm. 23), 190.

72 LThK 2IV, 1241 f.

der mit dem Informativprozeß beauftragt war.⁷³ Möglicherweise hoffte man an der Kurie, die Voraussetzungen für eine Rekatholisierung des Nordens durch Entgegenkommen gegenüber dem dänischen König verbessern zu können. Um den Nachteilen und Gefahren einer Sedisvakanz zu begegnen, die bereits in den Kriegszügen Volrads von Mansfeld und Albrechts von Brandenburg in den Jahren 1552 und 1553 deutlich hervorgetreten waren, hatte Karl V. Herzog Friedrich auf Bitten des Domkapitels schon vor der päpstlichen Konfirmation am 23. März 1553 zum Administrator des Kleinen Stiftes ernannt und übertrug ihm nach der päpstlichen Bestätigung am 21. Juni 1555 die Regalien. Friedrich zog am 16. September 1554 feierlich in Hildesheim ein. Am nächsten Tag erfolgte die Altarsetzung, die Besitzergreifung des Bistums und die Amtseinführung. Am 19. September fand die Huldigung durch den Hildesheimer Rat statt, die dieser Bischof Tetleben stets verweigert hatte.

Wenn man Friedrich von Holstein auch keine planmäßige Förderung des Protestantismus nachsagen kann, was nicht zuletzt aus seiner religiös indifferenten Haltung und seiner kurzen Amtszeit herrührte, so schuf er doch günstige Voraussetzungen für die Ausbreitung und Festigung des Protestantismus im Stift Hildesheim. Im Vertrag vom 21. Juni 1553 garantierte er die Rechte und Privilegien der Stadt Hildesheim, vor allem den lutherischen Besitzstand. Auf diesem Vertrag beruhten seitdem die städtischen Konfessionsverhältnisse. Die Reformation erfaßte auch die von Friedrich eingelösten Ämter Peine und Steuerwald. Während seiner kurzen Regierungszeit hielt sich der Bischof vorwiegend in Peine auf. Kurz vor seinem Ableben vererbte er seinem Bruder Adolf die Ämter Steuerwald und Peine als Sicherheit für die ihm vorgestreckten nicht unbeträchtlichen Geldsummen. Herzog Friedrich starb am 27. Oktober 1556 in Kiel; er wurde im Dom zu Schleswig beigesetzt.

d. Burchard von Oberg

Die Erfahrung der Regierungszeit Friedrichs von Holstein, die die Ausbreitung des Protestantismus im Stift gefördert hatte, bestärkte die Mehrheit des Hildesheimer Domkapitels in der Absicht, einen eindeutig katholischen Bischof zu wählen. Damit wurde der Hildesheimer Domdechant Burchard von Oberg zu einem ernsthaften Kandidaten, für den sich auch Herzog Heinrich d. J.

73 M. Schwarz Lausten, Johannes Gropper und Fürstbischof Friedrich von Hildesheim, in: *Westfälische Zeitschrift* 126/127, 1976/1977, 51–60.

energisch einsetzte. Oberg⁷⁴ entstammte einer landsässigen Hildesheimer Adelsfamilie und hatte zeit seines Lebens unerschütterlich am katholischen Glauben festgehalten. 1538 wurde er Dechant des Kollegiatstiftes St. Andreas in Hildesheim. 1553 wählte ihn das Hildesheimer Domkapitel zu seinem Dechanten.

Die Wahl des Nachfolgers Friedrichs von Holstein wurde auf den 31. März 1557 angesetzt. Die Wahlkapitulation, die unter wesentlicher Beteiligung des Domherrn Blecker ausgearbeitet worden war, enthielt neben den traditionellen Artikeln eine Reihe außergewöhnlicher Forderungen. So sollte der neue Bischof u. a. die Kosten der Wahlbestätigung und der Regalienverleihung weitgehend selbst tragen, den Prozeß um die Stiftsrestitution fortführen, das Domkapitel im ungestörten Besitz des Hauses Marienburg belassen, die Ämter Steuerwald und Peine einlösen und bis dahin seinen Unterhalt selbst bestreiten. Möglicherweise hatte Blecker diese harten Bedingungen in die Wahlkapitulation aufnehmen lassen, um Oberg von einer Kandidatur abzuhalten und die Bewerbung seines Favoriten, Herzog Adolfs von Holstein, dem Bruder des verstorbenen Bischofs, zu fördern. Oberg weigerte sich denn auch, die Kapitulation zu unterschreiben, und begründete dies mit seinem eigenen geringen Vermögen, das einen angemessenen Unterhalt für einen Bischof nicht garantierte. Vor dem eigentlichen Wahlakt verließ er die Versammlung. In der folgenden Wahl wurden 13 Stimmen abgegeben; davon entfielen zwei auf Herzog Adolf von Holstein, drei auf den Osnabrücker Bischof Johann Graf von Hoya⁷⁵ und eine auf den Mindener Bischof Georg von Braunschweig-Wolfenbüttel. Oberg konnte sechs Stimmen auf sich vereinigen. Der Domdechant wurde vom Kapitelskämmerer zurückgerufen und gab seine Stimme dem Halberstädter Domdechanten Huner von Sampleven. In der folgenden engeren Wahl erhielt Oberg die entscheidende Majorität. Er nahm die Wahl an, verband dies aber mit einem förmlichen Protest gegen die neuen Artikel der Wahlkapitulation.

Obergs Situation zu Beginn seiner Regierungszeit war außerordentlich schwierig. Seine Machtgrundlage war schmal; seine Einkünfte waren gering, weil die bischöflichen Ämter Steuerwald und Peine sich im Besitz Herzog Adolfs befanden, der hier quasi-landesherrliche Rechte wahrnahm. Hinzu kamen Streitigkeiten mit der Stadt Hildesheim, deren protestantische Bürger-

74 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 509f.; Bertram, *Geschichte II* (wie Anm. 23), 203–276.

75 Alois Schröer, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 320f.

schaft dem neuen Landesherrn mit Skepsis, wenn nicht mit Ablehnung gegenüberstand. Unmittelbar nach seiner Wahl kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Oberg und dem Domkapitel. Der Bischof warf dem Kapitel u. a. vor, daß er die Kosten für seine Konfirmation und die Ausgaben für seine Haushaltung selbst bestreiten müsse. Das Kapitel rechtfertigte sein Verhalten mit der noch ausstehenden Bestätigung von Obergs Wahl und der nicht vollzogenen kaiserlichen Belehnung. Auch nachdem Oberg am 23. Januar 1559 die päpstliche Konfirmation erteilt und dabei die neuen Artikel der Wahlkapitulation verworfen worden waren, hielt das Domkapitel an seinem Standpunkt fest.

Um seine Machtgrundlage zu erweitern, entschloß sich Oberg, möglicherweise auf Anraten Heinrichs d. J., zu einem „formell unberechtigten Vorgehen“.⁷⁶ Er hatte nach seiner Wahl seine Residenz auf dem Wohldenberg genommen, der in dem unter Wolfenbütteler Verwaltung stehenden Teil des Großen Stiftes lag. Am 8. Juli 1559 besetzte der Bischof das Haus Marienburg und rechtfertigte diesen Gewaltstreich mit dem verwehrten Zugriff auf die Häuser Steuerwald und Peine, wofür er das Domkapitel mitverantwortlich machte. Daraufhin begab sich das Domkapitel offiziell unter den Schutz Herzog Adolfs und bereitete in Geheimverhandlungen die Wahl Herzog Magnus' von Holstein vor. Das Vorhaben scheiterte jedoch an der Weigerung der dänischen Seite, den Fortbestand des katholischen Bekenntnisses in Hildesheim zu garantieren. Die wachsende Gefährdung der katholischen Restbestände führte schließlich eine Einigung zwischen Oberg und dem Domkapitel herbei. Im Vertrag vom 21. Oktober 1562 erkannte das Kapitel ihn als Landes- und Heinrich d. J. als Schutzherrn an und räumte dem Bischof bis zur Einlösung Steuerwalds den einstweiligen Besitz der Marienburg gegen Zinszahlung ein. Am 1. Dezember 1562 fand im Dom Obergs Inthronisation statt. Er leistete dem Kapitel den üblichen Eid und beschwor die Wahlkapitulation, aus der die bedenklichen Artikel fortgelassen worden waren. Am 1. Juni 1566 erfolgte die kaiserliche Belehnung mit den Regalien. Im folgenden Jahr empfing Oberg durch den Mainzer Weihbischof die bischöfliche Konsekration in der Klosterkirche zu Marienrode.⁷⁷

Obergs Übereinkunft mit dem Domkapitel verbesserte die Voraussetzungen für einen Vergleich mit der Stadt Hildesheim, der am 22. November 1562

76 A. Bertram, Bischöfe (wie Anm. 58), 141.

77 Vgl. A. Bertram, Geschichte II (wie Anm. 23), 257.

zustande kam und im wesentlichen auf dem Rezeß von 1553 beruhte.⁷⁸ Oberg starb am 23. Februar 1573 in Steuerwald und wurde am 27. Februar im Hildesheimer Dom beigesetzt. In seiner Person verbanden sich eine eindeutige katholische Grundhaltung mit einem untadeligen Lebenswandel und energischer Reformgesinnung. Die schmale Basis seiner Macht setzte seinen Reform- und Rekatholisierungsmaßnahmen enge Grenzen. Das letzte Drittel seiner Regierungszeit war von dem Bemühen bestimmt, seine Nachfolge in dem Sinne zu regeln, daß die katholischen Restbestände des Bistums vor dem Untergang bewahrt blieben. Dies schien ihm nur durch den Schutz einer mächtigen katholischen Dynastie im Reich gewährleistet zu sein.

e. Ernst von Bayern

Seit 1566 versuchte Oberg, Verbindung zu Herzog Albrecht V. von Bayern (1550–1579) aufzunehmen. Von Albrechts Söhnen war Herzog Ernst⁷⁹ von Jugend auf für die geistliche Laufbahn bestimmt. Er war am 17. Dezember 1554 in München geboren worden; seine Mutter war Anna von Österreich, eine Tochter Kaiser Ferdinands I. Nach einem Studienaufenthalt in Ingolstadt erhielt Ernst bereits in jungen Jahren eine Vielzahl von Dompfründen, u. a. in Freising (1564), Köln und Würzburg (1565), Trier (1567), Lüttich und Salzburg (1578), außerdem in Paderborn und Magdeburg. 1566 postulierte ihn das Freisinger Domkapitel zum Bischof.

In Hildesheim⁸⁰ bemühte sich vor allem Domherr Hermann von Horneburg, ein Vertrauter Obergs, um die Übernahme des Hochstifts durch die Wittelsbacher. Seine Versuche seit 1566, Ernst als Koadjutor für Hildesheim zu gewinnen, scheiterten anfangs hauptsächlich an Papst Pius V. (1566–1572), der sich nicht zu einer Dispens vom kanonischen Alter und vom Verbot der Bistumskumulation entschließen konnte. Der Tod Herzog Heinrichs d. J. am 11. Juni 1568, eines der letzten katholischen Fürsten Norddeutschlands, und der Regierungsantritt seines evangelischen Nachfolgers, Herzog Julius (1568–1589)⁸¹, in Wolfenbüttel vergrößerten die Gefahr für den Bestand des

78 Gebauer, Geschichte II (wie Anm. 49), 5–15.

79 Franz Bosbach, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 163–171; Bertram, Geschichte II (wie Anm. 23), 281–449.

80 Güther v. Lojewski, Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Bonn 1962, 77–91; Bertram, Geschichte II (wie Anm. 23), 272–274, 281–284.

81 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 349 f.

Katholizismus im Bistum Hildesheim. „Hornburg allein überblickte in diesem Augenblick die Lage, und durch sein entschlossenes Eingreifen wurde das Bistum Hildesheim der römischen Kirche erhalten.“⁸² Auf seine Initiative hin trafen am 30. November 1568 zwölf Domherren, die zum damaligen Zeitpunkt eine Majorität bildeten, die Vereinbarung, ausschließlich Herzog Ernst zum Koadjutor oder Nachfolger Obergs zu wählen. Hornburg teilte den Text dieser Erklärung im folgenden Jahr Herzog Albrecht mit, der jedoch wegen der abweisenden Haltung der Kurie, der geringen Einkünfte des Bistums und aus Furcht, ein Eindringen der Wittelsbacher in das protestantische Niedersachsen könne eine Störung der Religionsfriedens hervorrufen, noch Zurückhaltung gegenüber diesem Plan übte. Dieses Zögern leistete den Bemühungen des Wolfenbütteler Herzogs Julius Vorschub, die Kandidatur seines Sohnes Heinrich Julius⁸³ zu befördern; als Gegenleistung stellte er die Rückgabe verpfändeter Stiftsgüter in Aussicht. Um einer Vereinbarung zwischen dem Domkapitel und dem Herzog zuvorzukommen, reiste Hornburg im Juli 1570 erneut nach München. Er machte dem Herzogshof deutlich, daß Hildesheim der Ausgangspunkt für den Erwerb weiterer Bistümer in Norddeutschland, wie Minden und Paderborn, sein könne. Als Albrecht daraufhin eine Gesandtschaft nach Hildesheim schickte und seine Bereitschaft andeutete, die Koadjutorie für seinen Sohn Ernst zu akzeptieren sowie den Schutz des Stiftes zu übernehmen, konnte eine Vereinbarung zwischen dem Domkapitel und Herzog Julius verhindert werden. Allerdings zeigte nun Herzog Ernst selbst wenig Neigung zur Übernahme des Amtes in Hildesheim. Damit verbesserten sich die Chancen für andere Bewerber. Herzog Adolf von Holstein bemühte sich um die Koadjutorie für seinen Sohn und versprach, alle Bedingungen des Kapitels zu erfüllen. Man stand kurz vor einem Vertragsabschluß, als Bischof Oberg am 23. Februar 1573 starb.

Erneut ergriff Hornburg die Initiative. Er berief das Domkapitel auf den 7. März zur Neuwahl ein. Unter Hinweis auf die Absprache der Domherren von 1568 gelang es ihm, die einstimmige Postulation Herzog Ernsts zum Administrator des Bistums Hildesheim durchzusetzen. Auch in München war man nun zur Annahme der Postulation bereit. Albrecht hatte die Möglichkeiten erkannt, die Hildesheim für ein Ausgreifen seines Hauses nach Nordwestdeutschland bot. Der Münchener Hof bemühte sich selbst um die päpstliche

82 Lojewski (wie Anm. 80), 84.

83 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 266–268.

Konfirmation, die nach dem Pontifikatswechsel unter Gregor XIII. eher zu erreichen war als unter Pius V. Bereits am 18. April deutete der Papst dem bayrischen Vertreter in Rom, Andreas Fabrizious, gegenüber seine Bereitschaft an. Die päpstliche Admission erfolgte am 4. Oktober 1573. Am 11. Mai 1575 wurde Ernst provisorisch und am 29. Oktober definitiv mit den Regalien für das Hochstift Hildesheim belehnt. 1574 hatte er in Rom die Subdiakonatsweihe empfangen. Danach ließ sich Ernst gegen die Bedenken des Münchener Hofes sogar zum Diakon und am 19. Juni 1577 durch den Kölner Weihbischof Theobald Craschel⁸⁴ in St. Gereon zum Priester weihen.

Hildesheim sollte sich in der Tat nur als Ausgangspunkt für weitere Erwerbungen der Wittelsbacher in der nordwestdeutschen *Germania Sacra* erweisen. 1581 erwarb Ernst Lüttich, dann nach mehreren vergeblichen Versuchen 1583 das Erzbistum Köln und 1585 das Bistum Münster. Trotz erheblicher Bedenken erteilte Papst Gregor XIII. mit Rücksicht auf die gefährdete Situation des Katholizismus in Nordwestdeutschland die notwendigen Dispense vom kanonischen Alter und vom Verbot der Bistumskumulation.

Ernst hielt sich lediglich in der Zeit vom 30. Oktober 1580 bis zum 3. Juni 1581 im Bistum Hildesheim auf und residierte in Steuerwald. Auch in den folgenden Jahren gewann er keine engere Beziehung zu diesem Hochstift. Mit größerer Entschiedenheit, als das unter Burchard von Oberg möglich war, erfolgten unter Ernst Maßnahmen zur Reform der katholischen Kirche und zur Rekatholisierung des Stiftes. Dazu gehörten die Neueinrichtung kirchlicher Behörden, wie der Geistliche Rat, die Wiederbesetzung der Stelle des Dompredigers, die Berufung von Jesuiten und die Durchführung einer Visitation der Pfarreien und Klöster. Entscheidender als einzelne Reformmaßnahmen, die im wesentlichen von seinem Neffen und Koadjutor Ferdinand von Bayern angeregt wurden, war die Tatsache, daß Ernsts Regierung Voraussetzungen und Möglichkeiten für das Wirken kirchlicher Reformkräfte schuf und diese die landesherrliche Förderung erfuhren. Während seiner Amtstätigkeit machte die Reformation in seinen Stiften keine nennenswerten Fortschritte mehr. Ernst starb am 17. Februar 1612 im westfälischen Arnsberg, das zu seiner Residenz geworden war. Er wurde in der Dreikönigenkapelle des Kölner Domes beigesetzt.

84 Franz Bosbach, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 113.

f. Jobst Edmund von Brabeck

Nachdem die Nachfolge der wittelsbachischen Fürstbischöfe Ernst und Ferdinand durch die Bestellung von Koadjutoren geregelt worden war, fand nach Maximilian Heinrichs Tod am 3. Juni 1688 wieder eine reguläre Bischofswahl statt. Diese schien von allen Hildesheimer Bischofswahlen am wenigsten problematisch und kompliziert verlaufen zu sein. Bereits knapp sechs Wochen nach Maximilian Heinrichs Tod fand sie am 19. Juli statt und beendetet eine der kürzesten Sedisvakanten in der Geschichte des Bistums. Die Wahl fiel auf Jobst Edmund Freiherr von Brabeck.⁸⁵

Brabeck war am 11. November 1619 als Sohn des Westhoff von Brabeck und dessen Ehefrau Ursula von Landsberg zu Erwitte auf Haus Letmathe zu Hemer in der Grafschaft Mark geboren worden. 1630 erhielt er ein Domkanonikat in Münster, wo er 1651 Domkustos und Geheimer Rat Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galens⁸⁶ wurde, dessen Wahl er eifrig gefördert hatte. Galen ernannte Brabeck zum Statthalter des Hochstiftes Münster. 1655 wurde Brabeck Domdechant. Am 3. Juli 1667 empfing er die Priesterweihe. Im gleichen Jahr kam es zu einem Zerwürfnis mit Galen. Brabeck hatte sich gegen den Paderborner Fürstbischof Ferdinand Reichsfreiherr von Fürstenberg⁸⁷ ausgesprochen, den Galen als Koadjutor bestellen wollte, und an seiner Stelle den Kölner Erzbischof Maximilian Heinrich unterstützt. Dieser übertrug Brabeck ein Domkanonikat in Hildesheim und ernannte ihn 1669 zum dortigen Statthalter. 1674 wählte ihn das Hildesheimer Domkapitel zum Domdechanten. Damit vereinigte Brabeck wichtige Positionen in der kirchlichen und weltlichen Regierung des Bistums, die ihn für die Nachfolge Maximilian Heinrichs in Hildesheim prädestinierten.

Die Wirren um die Kölner Erzbischofswahl nach Maximilian Heinrichs Tod veranlaßten das Hildesheimer Domkapitel 1688 die Verbindung mit dem Haus Wittelsbach zu lösen und „ex gremio“ zu wählen. Brabeck erhielt bereits gut vier Wochen später, am 29. November 1688, die päpstliche Bestätigung. Er ließ sich am 2. Juli 1689 durch den Hildesheimer Weihbischof Friedrich von Tietzen, gen. Schlüter⁸⁸ die bischöfliche Konsekration erteilen, nachdem

85 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 38–40; Bertram Geschichte III (wie Anm. 23), 86–105; H. Kraas, Jobst Edmund Freiherr von Brabeck, Fürstbischof von Hildesheim, ein Kind Letmathes, 1619–1702, in: Der Märker 7, 1958, 325–330.

86 Erwin Gatz, in: Ders., 1648 (wie Anm. 35), 144f.

87 Karl Hengst, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 136–138.

88 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 516.

ihm am 23. Mai die Regalien verliehen worden waren. Am 25. Juni 1690 erfolgte die Huldigung der Untertanen⁸⁹, an der sich die Stadt Hildesheim wegen ihrer Auseinandersetzung mit dem Fürstbischof über das bischöfliche Besatzungsrecht, das städtische Braurecht und die Beiträge zur Landessteuer nicht beteiligte.

g. Clemens August von Bayern

Die nächste reguläre Bischofswahl beendete ebenfalls eine relativ kurze Sedisvakanz, die durch den Tod Joseph Clemens' von Bayern am 12. November 1723 eintrat. Wie der bayerische Kurfürst Maximilian Emanuel seinen Bruder Joseph Clemens gegen dessen Willen zum Eintritt in den geistlichen Stand veranlaßt hatte, um die bayerische Sekundogenitur im nordwestlichen Deutschland zu sichern, so bestimmte er auch seine drei nachgeborenen Söhne Philipp Moritz (1698–1719)⁹⁰, Clemens August und Johann Theodor (1703–1763)⁹¹ für die geistliche Laufbahn. Clemens August⁹² war am 17. August 1700 in Brüssel geboren worden, befand sich zusammen mit seiner Mutter Theresia Kunigunde, einer Tochter des polnischen Königs Johann Sobieski, und seinen Brüdern nach der Ächtung seines Vaters von 1706 bis 1715 in österreichischer Gefangenschaft. Nach der Aussöhnung zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten setzte Clemens Augusts steile Karriere in der Reichskirche ein. 1715 wurde er Propst von Altötting, 1717 aufgrund eines päpstlichen Wählbarkeitsbrevés Bischof von Regensburg und Koadjutor in Berchtesgaden. 1719 wählten ihn die Domkapitel in Münster und Paderborn zum Bischof. An die päpstliche Bestätigung war der Verzicht auf Regensburg geknüpft. Dagegen widersetzte sich Joseph Clemens längere Zeit dem Ansinnen, seinen Neffen Clemens August zum Koadjutor in Köln anzunehmen. Er erteilte erst seine Einwilligung, nachdem ihm Maximilian Emanuel Hilfe bei der Abtragung der Schulden des Erz-

89 Kraas (wie Anm. 95), 328.

90 Egon Johann Greipl, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 341 f.

91 Egon Johann Greipl, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 205–208.

92 Erwin Gatz, in: Ders., 1648 (wie Anm. 35), 63–66; Bertram, *Geschichte III* (wie Anm. 23), 131–170; Rudolf Lill (Hg.), *Kurfürst Clemens August. Landesherr und Mäzen des 18. Jahrhunderts. Ausstellung in Schloß Augustusburg zu Brühl, Köln* [1961]; Georg Bönnisch, *Der Sonnenfürst. Karriere und Krise des Clemens August*, Köln 1979; Hans-Georg Aschoff (Mitverf.), *Clemens August. Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen. Katalog zu einer kulturhistorischen Ausstellung aus Anlaß des 250jährigen Jubiläums von Schloß Clemenswerth, Meppen-Sögel* 1987; Frank Günter Zehnder u. Werner Schäfke (Hg.): *Der Reiß im Himmel. Clemens August und seine Epoche*, 9 Bde. Köln 1999/2000.



Schaumedaillen auf die Wahl Fürstbischof Clemens Augusts von Bayern, 1724

stiftes zugesagt hatte. 1722 wurde Clemens August einstimmig vom Kölner Kapitel zum Koadjutor postuliert und übernahm das Erzstift nach Joseph Clemens' Tod.

Die außenpolitische Gesamtsituation erleichterte Clemens August den Erwerb Hildesheims.⁹³ In Hannover machte sich die Verlagerung des politischen Schwergewichts aufgrund der Personalunion bemerkbar, und auch in Preußen ließ unter Friedrich Wilhelm I. (1713–1740) das Interesse an den geistlichen Territorien allmählich nach. Um die Jahrhundertwende war zwar das Kaiserhaus an einer Schwächung der bayerischen und französischen Position und am Ausbau seiner eigenen Machtbasis in Norddeutschland interessiert gewesen; allerdings hatte das Fehlen männlicher Nachkommenschaft die Errichtung habsburgischer Sekundogenituren vereitelt. Während das Kaiserhaus die Kandidatur eines Wittelsbacher in Lüttich, das bislang zur bayerischen Sekundogenitur gehört hatte, zu verhindern suchte, hatte es gegen den Erwerb Hildesheims durch einen bayerischen Prinzen nichts einzuwenden, weil habsburgi-

93 Karl Sommer, Die Wahl des Herzogs Clemens August von Bayern zum Bischof von Münster und Paderborn (1719), zum Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge im Erzstift Köln (1722), zum Bischof von Hildesheim und Osnabrück (1724 u. 1728), Hildesheim 1908, 65–75; Friedrich Keinemann, Die Hildesheimer Fürstbischofswahlen 1724 und 1763, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 43, 1971, 57–80, bes. 57–68; Dylong, (wie Anm. 26), bes. 216–229.

sche Hausmachtinteressen nicht direkt berührt wurden. Die kaiserliche Protektion und die beim Hildesheimer Domkapitel vorherrschende latente Furcht vor einer Säkularisation des Stiftes verbesserten hier Clemens Augusts Wahlchancen. Außerdem war die personelle Verbindung der Domkapitel von Münster und Paderborn, wo Clemens August bereits Bischof war, mit dem von Hildesheim eine wichtige Voraussetzung für seine Wahl. Etliche der in diesen Kapiteln präbendierten Domherren waren von Clemens August begünstigt worden oder erwarteten weitere Vergünstigungen nach seiner Wahl in Hildesheim.

Trotzdem schienen Clemens August aus dem Hildesheimer Domkapitel Konkurrenten um die Bischofswürde zu erwachsen. Zu ihnen gehörte der Hildesheimer Generalvikar und Offizial, Ernst Friedrich Reichsfreiherr von Twickel⁹⁴, der Clemens Augusts Wahl in Münster eifrig unterstützt hatte und sich nun vermutlich Hoffnungen auf die Hildesheimer Bischofswürde machte. Wie intensiv die Bestrebungen Twickels, der den Regierungen in Hannover und Berlin sehr genehm war, in dieser Richtung waren, ist unsicher. Jedenfalls gelang es dem Kölner Kanzler Ferdinand von Plettenberg, der am 22. November 1723 in Hildesheim eintraf, um das Wahlgeschäft für Clemens August zu betreiben, Twickel und seine Anhänger für den Wittelsbacher zu gewinnen.

Weitere Kandidaten für den Hildesheimer Bischofsstuhl waren Dompropst Theodor Franz Joseph von Landsberg zu Erwitte und Wocklum⁹⁵ sowie Domkapitular Gottfried Konrad Gaudenz von Bocholtz zu Störmede und Hennekenrode.⁹⁶ Hätten sich ihre Anhänger auf einen dieser beiden Kandidaten verständigen können, wäre dieser möglicherweise erfolgreich gewesen; denn Clemens August mußte als regierender Bischof mit einer Zweidrittelmehrheit postuliert werden. Aus Eifersucht und Neid konnten sich aber beide Kandidaten nicht einigen und erklärten ihre Bereitschaft zur Wahl Clemens Augusts.

Obwohl Clemens August kein päpstliches Wählbarkeitsbreve für Hildesheim besaß, wurde der Kölner Kurfürst am 8. Februar 1724 einstimmig vom Hildesheimer Domkapitel postuliert. Sowohl Papst Innozenz XIII. (1721–1724), der am 7. März 1724 starb, als auch sein Nachfolger Benedikt XIII. (1724–1730) waren keineswegs bereit, diese Postulation zu bestätigen, weil sich Clemens August bereits im Besitz dreier Bistümer befand. Als Benedikt XIII. sogar auf eine Neuwahl hinwirkte, entfaltete man auf bayerischer

94 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 528.

95 Dylong (wie Anm. 26), 306f.

96 Dylong (wie Anm. 26), 336f.

Seite intensive diplomatische Aktivitäten in Wien und Rom, um dies zu verhindern. Dem bayerischen Gesandten in Wien gelang es, den Kaiser für eine Unterstützung der Hildesheimer Postulation zu gewinnen, ohne daß Clemens August auf eines seiner Stifte verzichten sollte. Der Kaiser beauftragte seinen römischen Vertrauensmann, Kardinal Cienfuegos, in diesem Sinne an der Kurie zu wirken. Außerdem wurde der bayerische Vertreter in Rom angewiesen, eine Denkschrift zu verfassen, in der auf die durch die protestantischen Nachbarstaaten gefährdete Lage des Stiftes Hildesheim aufmerksam gemacht und hinsichtlich der Bistumskumulation an Präzedenzfälle erinnert wurde. Ein ähnliches Memorandum sandte auch das Hildesheimer Domkapitel ein. Der vom Papst eingesetzten Kardinalskongregation, die sich mit der Hildesheimer Frage zu befassen hatte, fiel es schwer, sich diesem diplomatischen Einwirken und den kirchenpolitischen Überlegungen zu entziehen. Sie empfahl dem Papst schließlich die Konfirmation der Postulation, was in einem päpstlichen Breve vom 3. August 1724 geschah. Darin verlangte man von Clemens August nicht mehr die Aufgabe eines seiner Bistümer. „Um sich für dieses Zugeständnis einigermaßen Gewissensbefriedigung zu verschaffen“⁹⁷, verpflichtete das Breve Clemens August, sich binnen Jahresfrist zum Priester weihen zu lassen.

Clemens August ließ das Hochstift Hildesheim am 12. März 1725 durch Plettenberg in Besitz nehmen. Er selbst hielt sich während seiner fast vier Jahrzehnte dauernden Regierungszeit nur einige Male im Fürstbistum auf; bezeugt sind kurze Aufenthalte in den Jahren 1729 und 1744.⁹⁸ Er betrachtete Hildesheim stets als ein Nebenland und wies ihm beinahe den Status einer Provinz zu. 1728 gelangte Clemens August außerdem noch in den Besitz des Bistums Osnabrück. Als Vorbedingung verpflichtete ihn der Papst zum Empfang der Bischofsweihe. Diese erteilte ihm Benedikt XIII. am 9. November 1727 in Sta. Maria della Quercia bei Viterbo.

h. Friedrich Wilhelm von Westphalen

Clemens August starb am 6. Februar 1761 während des Siebenjährigen Krieges. Er war eine Allianz mit Österreich und Frankreich gegen Großbritannien-Hannover und Preußen eingegangen. Das Hochstift Hildesheim wurde anfangs von französischen Truppen besetzt, geriet dann in den preußisch-hanno-

⁹⁷ Sommer (wie Anm. 93), 74.

⁹⁸ Bertram, *Geschichte III* (wie Anm. 23), 135; Max Braubach, Clemens August. Versuch eines Itinerars, in: Lill (wie Anm. 92), 64–75.

verschen Herrschaftsbereich und wurde als feindliches Gebiet mit erheblichen Kontributionen, Rekrutierungsforderungen und Einquartierungen belastet. Gleichzeitig gerieten die geistlichen Territorien wieder als Verfügungs- und Entschädigungsmasse in das Blickfeld weltlicher Fürsten. In Berlin entwickelte Friedrich d. Gr. (1740–1786) Pläne über eine Vergrößerung Preußens und Hannovers auf Kosten norddeutscher Stifte.⁹⁹ Durch den plötzlichen Tod Clemens Augusts erhielt die Säkularisationsgefahr für Hildesheim neue Aktualität. Da es der regierenden bayerischen Dynastie an nachgeborenen Prinzen mangelte, die die geistliche Laufbahn einschlagen konnten, hatte Clemens August seine Nachfolge nicht über die Bestellung von Koadjutoren regeln können. Es stellte sich die Frage, ob Hannover und Preußen in den von ihnen besetzten Stiften freie kanonische Bischofswahlen zuließen oder ob sie diese Territorien gewaltsam an sich reißen würden.

Am 16. Februar 1761 wurde der Hildesheimer Generalvikar und Official Otto Matthias von Mallinckrodt¹⁰⁰ zum Kapitularvikar bestellt. Da er bereits am 15. März starb, übernahm der Hildesheimer Domdechant Levin Stephan von Wenge diese Ämter während der Sedisvakanz.¹⁰¹ Am 18. Februar 1761 legte das Hildesheimer Domkapitel den Wahltermin auf den 4. Mai fest.¹⁰² Im Auftrag seiner Regierung untersagte der hannoversche Kommandant in Hildesheim, Oberstleutnant von Sprengel, die Durchführung der Wahl. Auch ein neuer Wahltermin am 4. August kam aufgrund hannoverschen Einwirkens nicht zustande. Das Domkapitel, das vom englischen König und hannoverschen Kurfürsten Georg III. (1760–1811) nicht als Verhandlungspartner anerkannt wurde, mußte sich verpflichten, keine Wahl vor einem allgemeinen Friedensschluß vorzunehmen.¹⁰³ Die Säkularisation des Stiftes schien sich anzudeuten. Die Domherren setzten Kaiser Franz I. (1745–1765), Kaiserin Maria Theresia sowie die Könige von Spanien, Frankreich und Schweden als Garanten des Westfälischen Friedens, außerdem sämtliche Kurfürsten und Für-

99 Vgl. Christine van den Heuvel, Justus Möser und die englisch-hannoversche Reichspolitik zwischen Siebenjährigem Krieg und Fürstenbund, in: Zeitschrift für Historische Forschung 29, 2002, 383–423, hier: 394 f.

100 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 293; Dylong (wie Anm. 26), 379.

101 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 565; Dylong (wie Anm. 26), 372 f.

102 Über die Wahl: Bertram, Geschichte III (wie Anm. 23), 171–173; Keinemann (wie Anm. 93), 68–80; Dylong (wie Anm. 26), 230–241.

103 Vgl. v. d. Heuvel, Möser (wie Anm. 99), 397 f.

sten des Reiches sowie den König von Dänemark und die russische Zarin Elisabeth von dieser bedenklichen Lage in Kenntnis.

Der Hl. Stuhl verlängerte die Fristen; eine Wahl sollte erst dann vorgenommen werden, wenn die Behinderungen aufgehoben seien. Der Wiener Hof sicherte dem Kapitel seinen Schutz zu, benutzte aber die Gelegenheit, um die Wahl auf den ihm genehmen Prinzen Clemens Wenzeslaus¹⁰⁴, einen Sohn des Kurfürsten Friedrich August II. von Sachsen und Königs von Polen, zu lenken. Clemens Wenzeslaus fand auch die Unterstützung der Höfe in Warschau und Versailles und war im Besitz eines päpstlichen Wählbarkeitsbrevés. Maria Theresia setzte sich vehement für ihn ein, weil sie in ihm die beste Garantie für den Bestand des Hochstiftes sah. Außerdem sollte seine Wahl den österreichischen Einfluß im Nordwesten des Reiches wieder stärker zur Geltung bringen.

Außerdem zeigten weitere Kandidaten ein Interesse am Hildesheimer Bischofsstuhl. Zu ihnen gehörten der Bruder Clemens Augusts, Kardinal Johann Theodor von Bayern, der bereits die Bistümer Regensburg, Freising und Lüttich in seiner Hand vereinigte, und der Kurfürst von Trier, Erzbischof Johann Philipp von Walderdorff¹⁰⁵, der ebenfalls ein Eligibilitätsbrevé, datiert vom 18. April 1761, besaß. Als Mitglieder des Domkapitels bewarben sich Domdechant Levin Stephan von Wenge und Domkellner Friedrich Wilhelm von Westphalen; dieser galt als Wunschkandidat der hannoverschen Regierung, wovon man das Domkapitel in Kenntnis setzte. Der Regierung in Hannover konnte nicht an der Wahl eines Prinzen gelegen sein; mit einer Wahl „ex gremio“ schienen sich die hannoverschen Einflußmöglichkeiten auf das Stift zu vergrößern.

Da Kardinal Johann Theodor die geringsten Wahlchancen besaß und der Kurfürst von Trier seine Stimmen gegen eine finanzielle Abfindung Clemens Wenzeslaus abtrat, blieben als mögliche Kandidaten nur der Wettiner und die beiden Hildesheimer Domherren übrig. Die Wahlangelegenheit konzentrierte sich damit auf die Frage, ob wie bisher ein Prinz oder ein landsässiger Adliger aus dem Kapitel zu wählen sei. Der Übertritt Wenges in das Lager Westphalens verschaffte diesem gegenüber Clemens Wenzeslaus eine Stimmenmehrheit. Westphalen förderte seine Chancen durch hohe Geldzahlungen und

104 Erwin Gatz, in: Ders. (Hg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945*, Berlin 1983, 388–391; Heribert Raab, *Clemens Wenzeslaus und seine Zeit (1739–1812)*, Freiburg u. a. 1962, bes. 170–177.

105 Wolfgang Seibrich in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 547–550.

durch Versprechungen. So sicherte er Wenge das Amt des Regierungspräsidenten zu und verhalf ihm später zur Dompropstei. Außerdem kamen Westfalen seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Familien Fürstenberg, Asseburg, Twickel, Weichs und Wolff-Metternich zugute, die durch Pfründenkumulation in Münster, Paderborn und Hildesheim in der Lage waren, „dank der gentilizischen Tendenzen und Verflechtungen die Wahlen fremder Kandidaten in diesen Stiftern zu verhindern“.¹⁰⁶ Gestärkt wurde Westphalens Position darüber hinaus durch die Wahl seines Onkels, Wilhelm Anton von der Asseburg¹⁰⁷, am 25. Januar 1763 zum Bischof von Paderborn.

Clemens Wenzeslaus' Anhänger hoben hervor, daß der Prinz wegen seines bedeutenden Vermögens den Wohlstand des Hochstiftes vermehren werde; durch ihn erhalte das Bistum die Unterstützung und Protektion der großen europäischen Höfe, besonders des französischen Königs; außerdem biete der Hof eines Prinzen dem landsässigen Adel größere Chancen.¹⁰⁸ Als ausschlaggebend für die Wahlentscheidung des Hildesheimer Domkapitels erwies sich jedoch die Befürchtung, daß ein Kandidat aus einem regierenden Fürstenhaus das Stift schnell gegen dessen Interessen in kriegерische Verwicklungen hineinziehen könnte, wie es die Regierungszeit Clemens Augusts gezeigt hatte.

Am 2. Januar 1763 erteilte die hannoversche Regierung die Erlaubnis zur Neuwahl eines Bischofs von Hildesheim. Dies geschah vor dem Hintergrund des Rückzugs der englischen Truppen aus Westfalen aufgrund der Bestimmungen des Friedensvertrages von Fontainebleau vom 3. November 1762. Der englische König verlor seinen militärischen Einfluß auf Paderborn und Hildesheim und verabschiedete sich einstweilen „von dem Plan der Arrondierung seiner Kurlande auf Kosten der Fürstbistümer Münster, Paderborn und Hildesheim [...] zugunsten einer Sicherung britischer Ansprüche in Nordamerika“.¹⁰⁹ Sein Interesse beschränkte sich auf die Beeinflussung der Wahlen zugunsten england- und hannoverfreundlicher Kandidaten, die den kaiserlichen und französischen Einfluß in Nordwestdeutschland in Grenzen halten sollten.

Am 7. Februar 1763 wählte eine Mehrheit des Hildesheimer Domkapitels Westfalen zum Bischof. Westfalen¹¹⁰ war am 5. April 1727 als Sohn des

106 Raab, Clemens Wenzeslaus (wie Anm. 104), 157.

107 Karl Hengst, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 14f.

108 Keinemann (wie Anm. 93), 74.

109 v. d. Heuvel, Möser (wie Anm. 99), 398f.

110 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 567f.; Dylong (wie Anm. 26), 381–383.

Wilhelm Ferdinand von Westphalen und dessen Ehefrau Anna Helena von der Asseburg in Paderborn geboren worden. 1742 wurde er Domherr in Paderborn. Weitere Dompräbenden erhielt er 1749 in Hildesheim und 1755 in Osnabrück und Münster. Seine Wahl zum Bischof von Hildesheim erfolgte durch 20 Domkapitulare. Eine dem Wettiner verpflichtete Minderheit von 13 Domherren hatte sich beim Papst und beim Kaiser um einen Aufschub des Wahltermins bemüht, weil man wegen der hannoverschen Besatzung die Freiheit der Wahl nicht gewährleistet sah. Möglicherweise wollten diese Kapitulare in der Zwischenzeit ihre Anhängerschaft vergrößern. Sie nahmen deshalb am Wahlakt nicht teil, um die Rechtsgültigkeit der Wahl in Zweifel zu ziehen und dem Hl. Stuhl, wie bei Doppelwahlen üblich, die Entscheidung zu überlassen. Derartige Bestrebungen blieben erfolglos; denn in Wien und in Rom war man an einer möglichst zügigen Besetzung des Hildesheimer Bischofsstuhls interessiert, weil dies der beste Schutz gegen eine Säkularisation des Hochstiftes zu sein schien.

Bereits Ende März 1763 übertrug der Hl. Stuhl Westphalen, der am 27. März in Paderborn zum Priester geweiht worden war, für sechs Monate die Interimsadministration für das Bistum. Am 16. Mai folgte die definitive päpstliche Bestätigung. Am 16. April legte das Domkapitel die Sedisvakanzregierung nieder; am 29. April ergriff Westphalen offiziell kraft Apostolischen Indults die geistliche und weltliche Regierung. Am 10. Oktober hielt er feierlich Einzug in Hildesheim, wo er am folgenden Tag noch einmal die Wahlkapitulation beschwor, auf dem Chor im Dom Besitz vom Hochaltar nahm und die Huldigung des Kapitels empfing. Am 23. Oktober erteilte ihm von der Asseburg unter Assistenz der Äbte von St. Michael und St. Godehard die Bischofsweihe. 1773 postulierte ihn das Paderborner Domkapitel zum Koadjutor Asseburgs; nach dessen Tod 1782 übernahm Westphalen das Paderborner Bischofsamt. 1775 übertrug ihm die Kurie außerdem das Amt des Apostolischen Vikars des Nordens.

3. Koadjutorien

a. Ferdinand von Bayern

Der erste Hildesheimer Koadjutor in der Frühen Neuzeit war Ferdinand von Bayern¹¹¹, ein Neffe Ernsts von Bayern. Ferdinand war der „spiritus rector“ der katholischen Reformmaßnahmen unter Ernsts Regierung und gilt als der „bedeutendste der Wittelsbacher Prinzen“¹¹² auf dem Hildesheimer Bischofsstuhl. Er war am 7. Oktober 1577 als vierter Sohn Herzog Wilhelms V. (1579–1597) von Bayern und dessen Gemahlin Renate von Lothringen in München geboren worden. Wie sein älterer Bruder Philipp Wilhelm wurde er für den geistlichen Stand bestimmt und mit neun Jahren den Ingolstädter Jesuiten zur Erziehung übergeben. Hier erhielt er eine solide Gymnasialbildung, während die wissenschaftliche Ausbildung fragmentarisch blieb. Durch den Erwerb zahlreicher Dompfründen, u. a. in Mainz, Trier, Salzburg, Würzburg, Passau, Straßburg, Köln, sollte ihm der Zugang zu den Bischofsstühlen eröffnet werden. Während eines Romaufenthaltes im Winter 1592/93 erhielt er von Papst Clemens VIII. (1592–1605) ein Eligibilitätsbreve. Nachdem er bereits 1591 zum Koadjutor in der Propstei Berchtesgaden gewählt worden war, erfolgte am 19. April 1595 die Wahl zum Koadjutor in Köln. Der bayerischen und päpstlichen Politik gelang es in der Folgezeit, Ferdinand die Nachfolge auch in Ernsts übrigen Stiften zu sichern. 1599 wurde er zum Koadjutor in der Abtei Stablo-Malmedy, 1601 im Bistum Lüttich, 1611 in Hildesheim und Münster bestimmt. Als Ferdinand nach Ernsts Tod am 12. Februar 1612 in diesem gewaltigen Komplex geistlicher Territorien, zu dem 1618 noch das Hochstift Paderborn hinzukam, die Regierung antrat, beschränkte er sich vornehmlich auf die Richtlinien der Politik, während er die faktische Leitung Statthaltern, Weihbischofen und Generalvikaren überließ.

In Hildesheim war Ferdinand am 2. Januar 1611 zum Koadjutor postuliert worden. Bei der Wahl fielen auf ihn 17, auf Herzog Leopold von Österreich¹¹³ 8 Stimmen. Die päpstliche Bestätigung erfolgte am 18. Mai 1611. Nach Ernsts Tod trat er am 12. April 1612 auch in Hildesheim offiziell die Regierung an und wurde im folgenden Jahr von Kaiser Matthias mit dem Stift belehnt.

111 Erwin Gatz, in: Ders.: 1648 (wie Anm. 35), 107–111; Bertram, *Geschichte* III (wie Anm. 23), 3–50; Joachim F. Foester, *Kurfürst Ferdinand von Köln. Die Politik seiner Stifter in den Jahren 1634–1650*. Münster 1976.

112 Algermissen (wie Anm. 25), 45.

113 Louis Châtellier, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 416–418; vgl. Bertram, *Geschichte* II. (wie Anm. 23), 448 f.

b. Maximilian Heinrich von Bayern

Die Bestellung von Ferdinands Nachfolger geschah vor dem Hintergrund des Restitutionsediktes von 1629, in dem Kaiser Ferdinand II. (1619-1637) auf dem Höhepunkt seiner Macht im Dreißigjährigen Krieg die Rückgabe aller seit dem Passauer Vertrag (1552) von den Protestanten eingezogenen Stifte und Kirchengüter an die Katholiken verordnete. 1632 beauftragte Kurfürst Ferdinand seinen Verwandten Franz Wilhelm Graf von Wartenberg¹¹⁴, Bischof von Osnabrück, Minden und Verden und Exekutor des Restitutionsediktes im nieder- und obersächsischen Reichskreis, mit der Rekatholisierung der Stadt Hildesheim.¹¹⁵ Zu den wichtigsten Reformmaßnahmen Wartenbergs gehörte die Einberufung einer Diözesansynode, die am 24. Januar 1633 im Dom stattfand. Auf dieser Synode wurde der Gregorianische Kalender angenommen und eine Reihe von Dekreten verabschiedet, die kirchliche und seelsorgliche Angelegenheiten sowie die Disziplin betrafen. Von Bedeutung war, daß die Beschlüsse des Trienter Konzils offiziell publiziert wurden, was ihnen Rechtsverbindlichkeit für die Diözese Hildesheim verlieh. Bereits einige Tage vor Beginn der Synode, am 18. Januar, war es Wartenberg gelungen, das Domkapitel zur Postulation Maximilian Heinrichs von Bayern,¹¹⁶ eines Neffen des Kurfürsten Ferdinand, zum Koadjutor zu veranlassen. Die päpstliche Bestätigung erfolgte am 23. November 1633.

Maximilian Heinrich war am 8. Oktober 1621 als Sohn Herzog Albrechts, einem Bruder des regierenden Herzogs Maximilian I., und der Landgräfin Mechthilde von Leuchtenberg geboren worden. Bereits in frühen Jahren erhielt er Anwartschaften auf mehrere Domkapitelstellen, u. a. 1622 in Köln, 1632 in Hildesheim, 1641 in Lüttich. 1642 wurde er Koadjutor Ferdinands im Erzstift Köln und 1650 im Hochstift Lüttich. Als Ferdinand am 13. September 1650 in Arnsberg starb, besaß Maximilian Heinrich mit Köln, Lüttich und Hildesheim, zu denen noch die Abtei Stablo-Malmedy und die Propstei Berchtesgaden hinzukamen, eine beachtliche Machtfülle. Am 30. September 1650 ließ er durch Dompropst Arnold von Hoensbroech vom Bistum Hildesheim Besitz nehmen.¹¹⁷

114 Karl Hausberger, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 558–561.

115 Aschoff, Hochstift Hildesheim (wie Anm. 24), 235–239.

116 Erwin Gatz, in: Ders., 1648 (wie Anm. 35), S. 301 f.; Bertram, Geschichte III (wie Anm. 23), 51–85.

117 Bertram, Geschichte III (wie Anm. 23), 55.

c. Franz Egon von Fürstenberg

Während die Koadjutorwahl Joseph Clemens' 1694 die bayerische Sekundogenitur in Nordwestdeutschland sichern sollte, stand hinter der letzten Bestellung eines Koadjutors die Furcht vor einer Säkularisation des Bistums Hildesheim.¹¹⁸ Das Verhalten der hannoverschen Regierung bei der vorangegangenen Bischofswahl (1761–1763) hatte diese Gefahr deutlich vor Augen geführt. Nun setzte man in Berlin und Hannover alles daran, in Hildesheim und in dem ebenfalls unter Westphalens Herrschaft stehenden Fürstbistum Paderborn einen habsburgischen Kandidaten zu verhindern, und drang auf eine Wahl „ex gremio“.

Der Anlaß für die Hildesheimer Koadjutorwahl war der kritische Gesundheitszustand Fürstbischof von Westphalens, der sich während der Karfreitagsliturgie 1785 eine heftige Erkältung zugezogen hatte und kurze Zeit später einen Schlaganfall erlitt. Damit war der herkömmliche Grund für die Bestellung eines Koadjutors gegeben, der dem regierenden Bischof bei der Ausübung seiner Amtsfunktionen unterstützen sollte. Die aussichtsreichsten Chancen besaß der Hildesheimer Dompropst Franz Egon Freiherr von Fürstenberg, der unter den Domherren als der „Mittelpunkt der Gegner Habsburgs“¹¹⁹ galt.

Fürstenberg¹²⁰ war am 10. Mai 1737 als vierter Sohn Christian Franz Dietrich von Fürstenbergs und der Anna Helena von Galen auf Schloß Herdringen bei Arnsberg geboren worden. Nach dem Besuch des adligen Jesuitenkonviktes und des Gymnasium Tricoronatum in Köln folgten Studien in Köln, Mainz und Rom. 1764 erhielt er ein Domkanonikat in Hildesheim und Münster, 1768 in Halberstadt. Im folgenden Jahr wurde er zum Domdechanten in Hildesheim gewählt und empfing am 4. November 1770 die Priesterweihe. Westphalen ernannte ihn 1776 zum Generalvikar und Offizial sowie zum Geheimen Rat und Regierungspräsidenten im Bistum Hildesheim. Kurze Zeit später wurde er Dompropst. Diese Kumulation von Ämtern war „für das Re-

118 Dylong (wie Anm. 26), 241–256.

119 Dylong (wie Anm. 26), 243.

120 Karl Hengst, in: Gatz, 1785/1803 (wie Anm. 104), 221–223; Dylong (wie Anm. 26), 407–409; Bertram, Geschichte III (wie Anm. 23), 186–216; Manfred Wolf, Franz Egon von Fürstenberg, in: Norbert Andernach u. a. (Bearb.), Fürstenbergsche Geschichte, Bd. 4, Münster 1979, 225–309.



Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg

gierungswesen eines mindermächtigen Staates“ zwar nicht ungewöhnlich; sie glich jedoch „einem Probelauf“ auf Westphalens Nachfolge.¹²¹

Als weiterer Kandidat trat der in den Domkapiteln von Hildesheim und Münster befreundete Johann Friedrich Moritz von Brabeck¹²² auf, der anfangs

121 Armgard von Reden-Dohna, Das Fürstbistum Hildesheim in der Spätphase des Alten Reiches, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 71, 2003, 25–46, hier: 33.

122 Dylong (wie Anm. 26), 390–392.

die Kandidatur seines Bruders Hermann Werner¹²³ unterstützte, nach dessen plötzlichen Tod am 12. Juli 1785 sich selber bewarb. Er galt als Freund Österreichs. Im Hildesheimer Domkapitel besaß er wegen seines unbeherrschten Wesens kaum Freunde. Die Hildesheimer Domherren Franz Arnold von der Asseburg¹²⁴ und Alexander Hermann von Merode¹²⁵ sowie Domdechant Karl Friedrich von Wendt¹²⁶, die sich ebenfalls Hoffnungen auf den Bischofsstuhl machten, hatten nur wenige Anhänger und waren „aufgrund ihrer finanziellen Schwäche nahezu chancenlos“.¹²⁷

Gefährlicher konnte Fürstenberg die von einigen Domherren in Betracht gezogene Kandidatur des Kölner Kurfürsten und Bischofs von Münster, Erzerherzog Max Franz von Österreich¹²⁸, werden. Allerdings zeigte der Kurfürst nur geringes Interesse. Wahrscheinlich war er von der Aussichtslosigkeit, ein drittes Bistum zu erwerben, überzeugt. Dies erschien angesichts des gegen Österreich gerichteten Fürstenbundes, eines Zusammenschlusses von Preußen, Hannover, Sachsen und anderen Reichsständen gegen die Expansionsbestrebungen Kaiser Josephs II. (1765–1780) und seine tiefen Eingriffe in die Reichsverfassung, als inopportun und hätte die antihabsburgischen Ressentiments gestärkt.¹²⁹ Ähnliche Überlegungen mögen den Kaiserhof bestimmt haben, der in der Hildesheimer Koadjutorfrage nur ein begrenztes Engagement entwickelte. Da Brabeck sich durch undurchsichtiges Taktieren und eine zweideutige Haltung in Bezug auf Österreich in Hannover und Berlin diskreditiert hatte, lief die Wahl aufgrund des Einwirkens der preußischen und der hannoverschen Regierung sowie der Unterstützung durch Westphalen auf Fürstenberg hinaus. Dieser konnte bis Ende September 1785 die Stimmen von gut 25 Domherren auf sich vereinigen, während die der Brabeckschen Partei bei zehn lag.

Nachdem der Hl. Stuhl mit Dekret der Konsistorialkongregation vom 23. August die Wahl gestattet hatte und es im November sicher war, daß Fürstenberg über 30 Stimmen verfügte, beantragte Fürstbischof von Westphalen offiziell beim Domkapitel die Zulassung eines Koadjutors. Auch Joseph II. er-

123 Dylong (wie Anm. 26), 389.

124 Dylong (wie Anm. 26), 364 f.

125 Dylong (wie Anm. 26), 409 f.

126 Dylong (wie Anm. 26), 414 f.; Karl Hengst, in: Gatz, 1785/1803 (wie Anm. 104), 807.

127 Dylong (wie Anm. 26), 244.

128 Erwin Gatz, in: Ders., 1648 (wie Anm. 35), 298–300.

129 So Wolf (wie Anm. 120), 235.

teilte am 3. Dezember seine Einwilligung, nachdem man in Wien die Erfolgslosigkeit einer habsburgischen Kandidatur erkannt hatte. Westphalen begründete seinen Antrag mit seinem fortgeschrittenen Alter, seinem kritischen Gesundheitszustand und der Säkularisationsgefahr für das Hochstift, die durch eine lange Sedisvakanz entstehen konnte. Brabeck sah die Aussichtslosigkeit seiner eigenen Kandidatur ein und schloß sich mit seiner Anhängerschaft der Mehrheit an. Am 7. März 1786 konnte Fürstenberg die Stimmen aller Domkapitulare gewinnen, von denen 28 anwesend waren und sich 11 durch Prokuratoren vertreten ließen.

Der Kaiser bestätigte die Wahl am 2. April. Am 20. März 1786 war eine einstweilige päpstliche Konfirmation erfolgt; mit der definitiven Bestätigung, die nach dem vom Kölner Nuntius Carlo Bellisomi geführten Informativprozeß am 24. Juli ausgesprochen wurde, war auch Fürstenbergs Ernennung zum Titularbischof von Derbe verbunden.¹³⁰ Der Ausgang der Hildesheimer Wahl schuf gute Voraussetzungen für die Regelung der Nachfolge Westphalens in Paderborn. Hier wurde Fürstenberg am 12. Juni ebenfalls zum Koadjutor postuliert. Gegenüber Preußen und Hannover sah sich Fürstenberg zu der vertraglichen Zusage veranlaßt, daß er während seiner Amtszeit als Bischof keinen auswärtigen Prinzen zu seinem Koadjutor bestellen werde.¹³¹ Die Hildesheimer Koadjutorwahl von 1786 galt als „mustergültig“ im Blick auf die Ansprüche der kaiserlichen Macht.¹³² Denn vor der Wahl eines Koadjutors war die kaiserliche Zustimmung einzuholen, während nach der Wahl der Adjuvandum, der Koadjutor und das Domkapitel vor der Bitte um päpstliche Konfirmation erneut die kaiserliche Genehmigung ersuchen mußten.

Fürstenberg empfing am 27. Januar 1788 durch den Hildesheimer Weihbischof Karl Friedrich von Wendt die bischöfliche Konsekration und nahm, um den kranken Fürstbischof zu entlasten, Pontifikalhandlungen vornehmlich im Bistum Paderborn vor. Nach Westphalens Ableben am 6. Januar 1789 konnte er sofort in die geistliche und weltliche Regierung der Bistümer Hildesheim und Paderborn eintreten. Offiziell nahm er am 9. März 1789 nach Beschwörung der Wahlkapitulation von Hildesheim Besitz. Die Regalien verlieh ihm Kaiser Leopold II. (1790–1792) am 13. November 1791.¹³³ Am

130 Karl Hengst (wie Anm. 120), 222; Wolf (wie Anm. 120), 234.

131 Vgl. v. d. Heuvel, Möser (wie Anm. 99), 420.

132 Reinhardt, Kontinuität (wie Anm. 9), 122.

133 So Bertram III (wie Anm. 23), 188.

29. Mai 1789 ernannte ihn der Hl. Stuhl auch zum Apostolischen Vikar der Nordischen Missionen. Als Fürstbischof erlebte Fürstenberg sowohl die Säkularisation seiner Bistümer Paderborn und Hildesheim wie auch deren Neuumschreibung durch die Zirkumskriptionsbullen „De salute animarum“ (1821) und „Impensa Romanorum Pontificum“ (1824).¹³⁴ Fürstenberg starb am 11. August 1825 in Hildesheim.

Die „bischofslose Zeit“, sei es eine echte Sedisvakanz oder die „sedes impedita“, vergrößerte in der Frühen Neuzeit die Gefahren für den Bestand des Hochstiftes Hildesheim und der Katholischen Kirche, die sich nach der Reformation hier in einem Minderheitenstatus befand. Als quasi bischofslose Zeit erscheint auch die Abwesenheit der gewählten und bestätigten Bischöfe Merklin und Teteleben von ihrem Bistum. Dieser Zustand schwächte die Position des Katholizismus und begünstigte die Ausbreitung der Reformation. Das Domkapitel war während dieser Zeit allein nicht stark genug, um die Gefahren für die Katholische Kirche abzuwenden. Zuweilen nutzte es sogar die schwache Stellung eines Bischofs aus, um seine eigenen Rechte und Privilegien auszubauen; die Regierungszeit Burchard von Oberg dient hierfür als anschauliches Beispiel. Oberg konnte erst nach der päpstlichen Bestätigung und der kaiserlichen Regalienverleihung kraftvoll gegenüber dem Kapitel auftreten. Für die Sicherung von Stift und Katholizismus war die Anbindung an das bayerische Herzogshaus eine fast lebensnotwendige Voraussetzung. Wenn der Rückhalt an den Wittelsbachern schwach oder nicht mehr gegeben war, wie dies während der Amtsbehinderung Joseph Clemens' im Spanischen Erbfolgekrieg oder nach dem Tod Clemens Augusts der Fall war, verstärkte sich die Intervention benachbarter Staaten, vor allem Hannovers, in die innerstiftischen Angelegenheiten. Um die Gefahren der Säkularisation des Hochstiftes zu minimieren, bot sich die Bestellung von Koadjutoren an, die vornehmlich während der Regierung der bayerischen Bischöfe stattfand und den Wittelsbachern darüber hinaus eine gute Möglichkeit bot, ihre nordwestdeutsche Sekundogenitur abzusichern.

• Der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen (Bremisches Konkordat) vom 21. November 2003 (weiter: „Bremisches Konkordat“)

• Der Reichskonkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933

134 Hans-Georg Aschoff, Das Bistum Hildesheim zwischen Säkularisation und Neuumschreibung – Ein Beitrag zum 175. Jubiläum der Zirkumskriptionsbulle „Impensa Romanorum Pontificum“. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 67, 1999, 193–246.

Erledigung und Neuubesetzung des Bischöflichen Stuhls Hildesheim.

Anmerkungen zum Verfahrensablauf

Von Michael Lukas

In den 27 Diözesen der römisch-katholischen Kirche in Deutschland sind immer wieder Bischofssitze neu zu besetzen. Die wichtigsten kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Quellen für das Bistum Hildesheim sind:

- Das kirchliche Gesetzbuch „Codex Iuris Canonici“ (Abk.: CIC) von 1983, 5. Auflage, Kevelaer 2001
- Richtlinien des Apostolischen Stuhls: „Neuordnung der Kandidatenauswahl für den Bischöflichen Dienst“ vom 25. März 1972
- Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem preußischen Staat („Preußenkonkordat“) vom 14. Juni 1929 (Ratifizierung am 13. August 1929): Dieses Konkordat gilt für die (Erz)Bistümer Aachen, Berlin, Essen, Fulda, Hamburg, Hildesheim, Köln, Limburg, Münster, Osnabrück, Paderborn, Trier (siehe: „Stichwort: Preußenkonkordat“)
- Das Niedersachsen-Konkordat vom 26. Februar 1965. Darin wird bestimmt: „Für die Besetzung der kirchlichen Ämter im gesamten Gebiet des Landes Niedersachsen gelten die Vorschriften des Konkordats vom 14. Juni 1929.“ (Artikel 3,1)
- Der „Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen“ (Bremisches Konkordat) vom 21. November 2003 (siehe: „Stichwort: Bremisches Konkordat“)
- Das Reichskonkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 (Ratifizierung am 10. September 1933)

I. Ein Bischof geht

Ein Bischöflicher Stuhl kann aus vier Gründen vakant werden: durch den Tod des Diözesanbischofs, seinen Rücktritt, seine Versetzung oder seine Absetzung (can. 416 CIC). Meist wird ein Bischofsstuhl durch Amtsverzicht nach can. 401 §1 CIC vakant: „Ein Diözesanbischof, der das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, wird gebeten, seinen Amtsverzicht dem Papst anzubieten, der nach Abwägung aller Umstände entscheiden wird.“

Die darauf folgende Zeit wird als „Sedivakanz“ (lat.: „leerer Stuhl“) bezeichnet und endet, wenn ein neuer Bischof sein Bistum in Besitz nimmt.

Mit Beginn der Sedivakanz erlischt das Amt des Generalvikars (can. 481 § 1) und der Priesterrat hört auf zu bestehen (can. 501 § 2 CIC). Der Official (Gerichtsvikar) behält jedoch alle seine Befugnisse, damit die kirchliche Rechtspflege weiter gehen kann. Die Weihbischöfe behalten ihre Vollmachten. Der Bischof, dessen Verzicht angenommen wird, erhält den Titel „Emeritus“ seiner Diözese (can. 402 § 1 CIC).

Zunächst geht die Leitung der Diözese auf den dienstältesten Weihbischof über (can. 419 CIC). Dieser hat alle Vollmachten, die dem Generalvikar von Rechts wegen zukommen (can. 426 CIC), bis ein Diözesanadministrator gewählt wird.

Diözesanadministrator

Der dienstälteste Weihbischof beruft „unverzüglich“ eine Sitzung des Domkapitels zur Wahl eines Diözesanadministrators ein (can. 419 CIC). Innerhalb von acht Tagen nach Beginn einer Vakanz wählt das Domkapitel einen Diözesanadministrator (can. 421 § 1; 502 § 3 CIC).

„Zum Diözesanadministrator ist ein Priester zu bestellen, der sich durch Wissen und Klugheit auszeichnet.“ (can. 425 § 2 CIC). Außerdem muss der Diözesanadministrator mindestens 35 Jahre alt sein.

Der gewählte Diözesanadministrator erlangt sein Amt, indem er die Wahl annimmt (can. 427 § 2). Die Wahl eines Diözesanadministrators bedarf keiner Bestätigung. Der Apostolische Stuhl wird über die Wahl informiert (Can. 422 CIC). Ebenso die Niedersächsische Landesregierung und der Senat der Stadt Bremen (Preußenkonkordat Art. 9, 3; Schlussprotokoll zu Artikel 3 des Bremischen Konkordats).

Der Diözesanadministrator legt vor dem Domkapitel das Glaubensbekenntnis ab (can. 833 § 4 CIC). Sein Amt erlischt erst, wenn der neue Bischof sein Amt übernimmt (can. 430 § 1 CIC).

Der Diözesanadministrator hat alle Pflichten und Vollmachten eines Bischofs (can. 427 § 1 CIC). Während der Sedisvakanz darf jedoch nichts verändert werden (can. 428 § 1 CIC): „Denjenigen, die zwischenzeitlich die Verantwortung für die Leitung der Diözese haben, ist es untersagt, irgendetwas zu tun, was eine Beeinträchtigung der Diözese oder der bischöflichen Rechte mit sich bringen könnte.“ (can. 428 § 2 CIC).

Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Der Diözesanadministrator kann einen „Ständigen Vertreter“ ernennen. An diesen kann er nach can. 137 § 1 CIC die ordentliche ausführende Gewalt delegieren. Der Diözesanadministrator hat das Recht, seinen ständigen Vertreter zum Vorsitzenden des Vermögensverwaltungsrats und zum Mitglied und Vorsitzenden des Diözesankirchensteuerrats zu ernennen. Auch darüber hat er die Niedersächsische Landesregierung sowie den Senat der Stadt Bremen zu informieren (Preußenkonkordat Art. 9, 3).

II. Ein Bischof wird gesucht

Die Suche nach geeigneten Bischofskandidaten ist ein ständiger Prozess. Alle drei Jahre haben die Bischöfe einer Kirchenprovinz dem Apostolischen Stuhl eine Liste mit geeigneten Diözesan- und Ordenspriestern vorzulegen (so genannte „absolute Listen“). Davon unabhängig kann jeder Diözesanbischof dem Apostolischen Stuhl jederzeit entsprechende Namenslisten zusenden (can. 377 § 2 CIC). Diese Listen können zehn und mehr Namen umfassen.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat 1974 gemäß der Richtlinien des Apostolischen Stuhls, Art. II beschlossen, beginnend mit dem Jahre 1976 alle drei Jahre während der Herbstvollversammlung in regionalen Konferenzen solche Listen zu erstellen und dem Apostolischen Stuhl zukommen zu lassen.

Ist eine Sedisvakanz eingetreten, erbittet der Nuntius vom Diözesanadministrator einen „ausführlichen und sorgfältigen Bericht über den Stand und die Erfordernisse der Diözese“ (Richtlinien des Apostolischen Stuhls, Art. XIII,1).

Das Domkapitel (residierende und nicht-residierende Domkapitulare) erstellt eine Liste mit Kandidaten für das Bischofsamt (can. 377 § 3 CIC). Dies geschieht durch Wahl. Dabei ist das Domkapitel beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Einzuladenden anwesend ist. Der Domdechant über-

gibt diese Kandidatenliste dem Heiligen Stuhl über den Nuntius in Berlin (Richtlinien Art. XIII, 2 und Preußenkonkordat Art. 6).

Ebenso haben alle „Bischöfe Preußens“ das Recht, dem Heiligen Stuhl Listen von geeigneten Kandidaten für den Bischofssitz in Hildesheim zu übergeben. Dies geschieht ebenfalls über die Nuntiatur (Preußenkonkordat Art. 6).

Informativprozeß

Der Nuntius selbst befragt in einem so genannten „Informativprozeß“ den „Metropolitan und die Suffraganbischöfe der Provinz, zu der die zu besetzende Diözese gehört ..., sowie den Vorsitzenden der nationalen Bischofskonferenz“ (Richtlinien Art. XIII, 2). Das Bistum Hildesheim gehört gemeinsam mit dem Bistum Osnabrück zur Kirchenprovinz Hamburg. Zu befragen sind demnach der Metropolitan der Kirchenprovinz – der Erzbischof von Hamburg (zur Zeit: Erzbischof Dr. Werner Thissen) und der Bischof von Osnabrück (zur Zeit: Bischof Dr. Franz-Josef Bode). Außerdem ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz (zur Zeit der Mainzer Bischof Karl Kardinal Lehmann) zu konsultieren.

Der Nuntius führt im Auftrag des Apostolischen Stuhls über die Kandidaten „sorgfältige und weitergehende Nachforschungen“ durch (vgl. can. 377 § 3 CIC). „Er konsultiert einzeln dazu Persönlichkeiten, die den Kandidaten gut kennen und imstande sind, zuverlässige Informationen und ein kluges, vor Gott wohlüberlegtes Urteil zu geben“ (Richtlinien Art. XII,1). Der Nuntius wird zu diesem Zweck „entsprechend formulierte Fragen Geistlichen (Bischöfen, Priestern, Ordensmännern) vorlegen“. Auf die gleiche Weise können auch „kluge und erprobte Laien befragt werden, die nützliche Kenntnis von den Kandidaten haben“ (Richtlinien Art. XII, 2 und can. 377 § 3 CIC).

Die Befragungen erfolgen einzeln. Alle, die an der Suche nach geeigneten Bischofskandidaten beteiligt sind, „müssen das so genannte Päpstliche Amtsgeheimnis wahren, wie es die Sache selbst und die Rücksicht auf die in Frage stehenden Personen verlangt“ (Richtlinien Art. XIV).

Der Nuntius gibt die Kandidatenliste des Hildesheimer Domkapitels, die Empfehlungen des Metropolitanbischofs der jeweiligen Kirchenprovinz, der Suffraganbischöfe und der anderen Bischöfe im Geltungsbereich des Preußenkonkordats sowie des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz an das Päpstliche Staatssekretariat weiter – gemeinsam mit seinem eigenen Gutachten (Richtlinien Art. XIII, 2 und can. 377 § 3 CIC).

Bischofswahl

Der Heilige Stuhl übergibt „unter Würdigung dieser Listen“ dem Hildesheimer Domkapitel eine Liste mit drei Bischofskandidaten (Preußenkonkordat, Art. 6, 1). Nach allgemeiner Auslegung ist der Heilige Stuhl dabei nicht an die Kandidatenliste gebunden, die vom Nuntius eingereicht wurde, sondern kann auch nicht genannte Kandidaten benennen.

Nach Eintreffen dieser Dreierliste beruft der Domdechant das Domkapitel ein. Das Domkapitel wählt einen der drei Kandidaten in freier, geheimer Abstimmung zum neuen Bischof (Preußenkonkordat, Art. 6, 1). Stimmberechtigt sind auch die nichtresidierenden Domkapitulare (Preußenkonkordat, Art. 6, 2).

Nach der Wahl teilt das Domkapitel dem Land Niedersachsen den Namen des Gewählten mit und gibt dem Land damit Gelegenheit zur Stellungnahme. Denn Art. 6,1 des Preußenkonkordats bestimmt: „Der Heilige Stuhl wird zum Bischof niemand bestellen, von dem nicht das Kapitel nach der Wahl durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt hat, dass Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen.“ Solche Bedenken müssen binnen 20 Tagen geäußert werden.

Das Land Bremen wird lediglich über die Bischofswahl informiert (Schlussprotokoll zu Artikel 3 des Bremischen Konkordats).

Wenn die Landesregierung keine Einwände erhebt, gibt der Domdechant das Wahlergebnis über die Nuntiatur an den Apostolischen Stuhl.

Der Papst ernennt den Gewählten mittels Ernennungsschreiben zum Bischof von Hildesheim (can. 379 CIC). Dies wird vom Apostolischen Stuhl bekannt gegeben.

III. Ein Bischof kommt

Bevor der neue Bischof vom Bistum Hildesheim Besitz ergreift, leistet er nach Artikel 16 des Reichskonkordats von 1933 einen Treueeid vor den Ministerpräsidenten der Länder, auf deren Gebiet das Bistum Hildesheim liegt. Der Urtext von 1933 lautet:

„Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reich und dem Lande ... (im Falle des Bistums Hildesheim: dem Land Preußen) Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem

Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte.“

Auf Vorschlag des niedersächsischen Ministerpräsidenten Heinrich Hellwege wurde der erste Satz dieses Textes bei der Vereidigung des Ernannten Bischofs von Hildesheim Heinrich Maria Janssen am 9. Mai 1957 wie folgt verändert:

„Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, der Bundesrepublik Deutschland sowie den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen Treue. ...“

Der Ernannte Bischof von Hildesheim Dr. Josef Homeyer wurde am 8. November 1983 im Haus der Niedersächsischen Landesregierung zu Hannover vom damaligen Niedersächsischen Ministerpräsidenten Dr. Ernst Albrecht vereidigt. Daran nahmen Hans Koschnik, damaliger Präsident des Senats und Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen, sowie Helga Elstner, damalige stellvertretende Präsidentin des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg teil.

In der Eidesformel wurde damals „Bundesrepublik Deutschland“ durch „Deutschland“ ersetzt.

Mit der Errichtung des Erzbistums Hamburg im Jahre 1995 hat das Bistum Hildesheim seinen Anteil am Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg an das neue Bistum abgegeben. Hildesheimer Bischöfe müssen daher in Zukunft keinen Treueeid mehr auf das Bundesland Hamburg ablegen.

Die Freie Hansestadt Bremen hat im Bremischen Konkordat auf Ableistung dieses Treueeids verzichtet (Schlussprotokoll zu Artikel 3 des Bremischen Konkordats).

Besitzergreifung

Ist der neue Bischof von Hildesheim bereits zum Bischof geweiht (zum Beispiel bereits Weihbischof oder Bischof in einem anderen Bistum), muss er innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des Apostolischen Ernennungsschreibens in kanonischer Form von seinem neuen Bistum Besitz ergreifen. Ist er noch nicht zum Bischof geweiht, muss er innerhalb von drei Monaten die Bischofsweihe empfangen (can. 379 CIC) und innerhalb von vier Monaten Besitz von seinem Bistum ergreifen (can. 382 § 2 CIC).

Muss der Ernannte noch zum Bischof geweiht werden, fragt er bei einem Bischof an, ob dieser ihm die Weihe erteilt. Der Weihende Bischof benötigt dazu einen päpstlichen Auftrag (can. 1013 CIC). Zwei weitere Bischöfe wirken gewöhnlich als Mitkonsekratoren mit (can. 1014 CIC).

Glaubensbekenntnis

„Bevor er in kanonischer Form von seinem Bistum Besitz ergreift, hat der Berufene das Glaubensbekenntnis abzulegen und den Treueeid gegenüber dem Apostolischen Stuhl nach der vom Apostolischen Stuhl gebilligten Formel zu leisten.“ (can. 380 CIC; siehe: „Stichwort: Treueeid“)

Die kanonische Besitzergreifung des Bistums durch den neuen Bischof geschieht dadurch, dass der neue Bischof selbst oder durch einen Vertreter dem Domkapitel das päpstliche Ernennungsschreiben vorlegt (can. 382 § 3 CIC). „Es wird sehr empfohlen, dass die kanonische Besitzergreifung mit einem liturgischen Akt in der Kathedralkirche geschieht, bei dem Klerus und Volk anwesend sind“ (can. 382 § 2 CIC).

Der neue Diözesanbischof hat gemäß can. 475 § 1 CIC einen Generalvikar zu ernennen und muss innerhalb eines Jahres nach Besitzergreifung den Priesterrat neu bilden (can. 501 § 2 CIC). Der Official und die Diözesanrichter bedürfen der Bestätigung durch den neuen Bischof (can. 1420 § 5 CIC).

IV. Hintergrund

Stichwort: Preußenkonkordat

Konkordat (lat. für „Vereinbarung“) nennt man ein völkerrechtliches Abkommen zwischen dem Heiligen Stuhl in Rom und einem Staat. Ältestes Beispiel ist das Wormser Konkordat von 1122 zwischen Papst Calixtus II. und Kaiser Heinrich V. Es beendete den Investiturstreit, in dem geistliche und weltliche Macht um die Vorherrschaft rangen. In den Konkordaten der Neuzeit geht es unter anderem um den Religionsunterricht, theologische Fakultäten, die Kirchensteuer, das Verfahren der Bischofsernennung und die Militärseelsorge.

In Deutschland gelten neben dem Reichskonkordat von 1933 Staatskirchenverträge mit einzelnen Ländern. Das Bayern-Konkordat von 1924 war Vorbild für die Abkommen mit Preußen (1929) und Baden (1932). Konkordate werden bis in die Gegenwart durch Nachverträge ergänzt oder neu geschlossen wie zum Beispiel mit dem Stadtstaat Bremen.

Der Unterzeichnung des Preußenkonkordats am 14. Juni 1929 gingen dreijährige Verhandlungen zwischen dem Nuntius Eugenio Pacelli (später Papst Pius XII.) und dem preußischen Staat voraus. In 14 Artikeln und einem Schlussprotokoll regelt das Preußenkonkordat unter anderem die Neugliederung der preußischen Diözesen. Neben das alte Erzbistum Köln traten die Erzbistümer Paderborn und Breslau. Zu Köln gehörten die Suffraganbistümer Münster, Trier, Aachen, Osnabrück und Limburg; zu Paderborn die Bistümer Hildesheim und Fulda und zu Breslau die Bistümer Ermland und Berlin sowie die Freie Prälatur Schneidemühl. Die staatlichen Zahlungen an die preußischen Diözesen wurden stark erhöht und auf jährlich 2,8 Millionen Reichsmark festgesetzt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hielt die Bundesrepublik Deutschland am Konkordat fest. In der DDR wurde das Preußenkonkordat als nicht-existent betrachtet. Nach der Wiedervereinigung 1990 lebten seine Bestimmungen in den neuen Ländern wieder auf.

Stichwort: Bremisches Konkordat

Das Bremische Konkordat („Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen“) wurde am 21. November 2003 von Erzbischof Dr. Giovanni Lajolo, dem damaligen Apostolischen Nuntius in Deutschland, und Dr. Henning Scherf, Bürgermeister und Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen, unterzeichnet. Der Vertrag trat am 14. Mai 2004 in Kraft.

Er regelt in Bezug auf die Erledigung und Neubesetzung des Bischöflichen Stuhls Hildesheim:

„Die Katholische Kirche verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Landes oder der Stadtgemeinden.“ (Art. 3)

Im Schlussprotokoll des Konkordats wird das näher erläutert:

„(1) Im Falle der Behinderung oder der Vakanz des bischöflichen Stuhls von Osnabrück oder von Hildesheim teilt das zuständige Kathedralkapitel dem Präsidenten des Senats den Namen desjenigen mit, der die vorübergehende Leitung der Diözese übernommen hat.

(2) Bei der Bestellung eines Geistlichen zum Ortsordinarius, zum Weihbischof oder zum Generalvikar der Diözese Osnabrück oder der Diözese Hildesheim wird die zuständige kirchliche Stelle dem Präsidenten des Senats von dieser Absicht und von den Personalien des betreffenden Geistlichen Kenntnis geben.

(3) Das Land verzichtet auf die Einhaltung der in den Artikeln 9 und 10 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und in Artikel 14 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 genannten Erfordernisse.

4) Das Land verzichtet auf die Anwendung der Artikel 6 und 7 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und des Artikels 14 Absatz 2 Nummer 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, soweit sie sich auf die Mitwirkung des Landes beziehen.

(5) Das Land verzichtet auf die Anwendung des Artikels 16 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933.“
(Schlussprotokoll zu Artikel 3 des Bremischen Konkordats).

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Das Domkapitel Hildesheim teilt im Falle der Erledigung des Bischöflichen Stuhls dem Senat der Freien Hansestadt Bremen mit, wer zum Diözesanadministrator beziehungsweise zum Bischof gewählt wurde.
- Das Land verzichtet auf die Einhaltung der Artikel 9 und 10 des Preußenkonkordats: Dort wird unter anderem geregelt, dass ein Bischof „deutscher Reichsangehöriger“ sein und ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen Hochschule absolviert haben muss etc. (siehe „Stichwort: Anforderungen an einen Bischof“).
- Das Land verzichtet auf die Einhaltung der Artikel 14 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Reichskonkordats: Dort wird unter anderem festgeschrieben, dass ein katholischer Geistlicher „deutscher Staatsangehöriger“ sein muss.
- Das Land verzichtet auf die Anwendung der Artikel 6 und 7 des Preußenkonkordats: Dort wird unter anderem geregelt, dass der Heilige Stuhl niemanden zum Bischof von Hildesheim bestellt, wenn das Land Bremen feststellt, „dass Bedenken politischer Art gegen ihn bestehen“.
- Das Land verzichtet auf die Anwendung des Artikels 14 Absatz 2 Nummer 2 des Reichskonkordats. Dort wird unter anderem verlangt, dass die Bulle für die Ernennung eines neuen Bischofs erst dann ausgestellt wird, „nachdem der Name des dazu Ausersehenen dem Reichstatthalter in dem zuständigen Lande mitgeteilt und festgestellt ist, dass Bedenken politischer Art nicht gegen ihn bestehen.“

- Das Land verzichtet auf die Anwendung des Artikels 16 des Reichskonkordats: Dort ist geregelt, dass ein neuer Bischof vor der Besitzergreifung seiner Diözese einen Treueeid vor dem Vertreter des Bremischen Senats zu leisten hat.

Stichwort: Domkapitel

Das Domkapitel ist eines der wichtigsten Organe im Bistum. Seine Aufgabe ist die Gottesdienstgestaltung an der Domkirche. Außerdem berät und unterstützt das Domkapitel den Bischof und leitet das Bistum im Falle einer Sedisvakanz.

Die Domkapitel haben in den deutschsprachigen Ländern nur deswegen eine große Bedeutung, weil sie konkordatsmäßig abgesichert sind und ihnen durch Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz die Aufgaben des Konsultorenkollegiums übertragen worden sind (vgl. auch can. 502 §3 CIC).

Dem Domkapitel gehören ausschließlich Geistliche an. Diejenigen unter ihnen, die eine Residenzpflicht an der Domkirche haben, heißen residierende Domkapitulare, die anderen nichtresidierende Domkapitulare. Dem Domkapitel steht der Domdechant vor.

Im Bistum Hildesheim gibt es neben dem Domdechanten fünf residierende und zwei nichtresidierende Domkapitulare. Alle acht entscheiden über die Kandidatenliste für die Bischofswahl und wählen schließlich den Bischof.

Domdechant

Hans-Georg Koitz, Weihbischof

Residierende Domkapitulare

Werner Holst, Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat

Karl Bernert, Generalvikar

Wolfgang Osthaus, Stadt- und Kreisdechant

Adolf Pohner, Leiter der Hauptabteilung Pastoral im Bischöflichen Generalvikariat

Dr. Nikolaus Schwerdtfeger, Weihbischof

Nichtresidierende Domkapitulare

Propst Wolfgang Damm, Dechant, Duderstadt

Propst Klaus Funke, Regionaldechant Hannover

Stichwort: Glaubensbekenntnis („Professio fidei“)

Ein neu gewählter Diözesanadministrator sowie ein neuer Bischof müssen das Glaubensbekenntnis ablegen („Professio fidei“, can. 833 §4 CIC und can. 380 CIC). Der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 14. März 2000 beschlossene deutsche Text lautet:

„Ich, N.N., glaube fest und bekenne alles und jedes, was im Glaubensbekenntnis enthalten ist:

Ich glaube an den einen Gott, den Vater, den Allmächtigen, der alles geschaffen hat, Himmel und Erde, die sichtbare und die unsichtbare Welt.

Und an den einen Herrn Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn, aus dem Vater geboren vor aller Zeit:

Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott, gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater; durch ihn ist alles geschaffen.

Für uns Menschen und zu unserem Heil ist er vom Himmel gekommen, hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist von der Jungfrau Maria und ist Mensch geworden.

Er wurde für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus, hat gelitten und ist begraben worden, ist am dritten Tage auferstanden nach der Schrift und aufgefahren in den Himmel.

Er sitzt zur Rechten des Vaters und wird wiederkommen in Herrlichkeit, zu richten die Lebenden und die Toten; seiner Herrlichkeit wird kein Ende sein.

Ich glaube an den Heiligen Geist, der Herr ist und lebendig macht, der aus dem Vater und dem Sohn hervorgeht, der mit dem Vater und dem Sohn angebetet und verherrlicht wird, der gesprochen hat durch die Propheten, und die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche.

Ich bekenne die eine Taufe zur Vergebung der Sünden.

Ich erwarte die Auferstehung der Toten und das Leben der kommenden Welt.

Amen.

Fest glaube ich auch alles, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und von der Kirche als von Gott geoffenbart zu glauben vorgelegt wird, sei es durch feierliches Urteil, sei es durch das ordentliche und allgemeine Lehramt.

Mit Festigkeit erkenne ich auch an und halte an allem und jedem fest, was bezüglich der Lehre des Glaubens und der Sitten von der Kirche endgültig vorgelegt wird.

Außerdem hange ich mit religiösem Gehorsam des Willens und des Verstandes den Lehren an, die der Papst oder das Bischofskollegium vorlegen, wenn sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie nicht beabsichtigen, diese in einem endgültigen Akt zu verkünden.“

Die Schlussformel des Glaubensbekenntnisses „deutet an, dass das kirchliche Lehramt mit unterschiedlichem Autoritätseinsatz und Verpflichtungswillen lehrt. Die gestufte Verbindlichkeit lehramtlicher Äußerungen, die im Lauf der Jahrhunderte bei der Darlegung und Auslegung des Wortes Gottes entwickelt wurde, soll einerseits der treuen Bewahrung des Wortes Gottes und der Einheit im Glauben dienen, andererseits den Raum zur Entfaltung und Vertiefung der Glaubenseinsicht und zur verantwortlichen Erörterung von Glaubens- und Sittenfragen in der Kirche schützen.“ (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2000, S. 375)

Stichwort: Anforderungen an einen Bischof

Gemäß Kirchenrecht (can. 378 CIC):

„Hinsichtlich der Eignung der Kandidaten für das Bischofsamt wird gefordert, dass der Betreffende:

1. sich auszeichnet durch festen Glauben, gute Sitten, Frömmigkeit, Seeleneifer, Lebensweisheit, Klugheit sowie menschliche Tugenden und die übrigen Eigenschaften besitzt, die ihn für die Wahrnehmung des Amtes, um das es geht, geeignet machen;
2. einen guten Ruf hat;
3. wenigstens fünfunddreißig Jahre alt ist,
4. wenigstens seit fünf Jahren Priester ist;
5. den Doktorgrad oder wenigstens den Grad des Lizentiaten in der Heiligen Schrift, in der Theologie oder im kanonischen Recht an einer vom Apostolischen Stuhl anerkannten Hochschuleinrichtung erworben hat oder wenigstens in diesen Disziplinen wirklich erfahren ist.

Das Endgültige Urteil über die Eignung des Kandidaten steht dem Apostolischen Stuhl zu.“

Gemäß der Apostolischen Richtlinien (Richtlinien Art. 6,2):

„Die Kandidaten sind so zu prüfen, dass Klarheit darüber besteht, ob sie jene Gaben besitzen, mit denen ein guter Seelenhirt und Lehrer des Glaubens unbedingt ausgerüstet sein muss: ob sie nämlich in gutem Ruf stehen, einen untadeligen Lebenswandel führen, urteilsfähig und klug sind, einen ausgeglichene-

nen und festen Charakter besitzen, ob sie am rechten Glauben beharrlich festhalten, dem Apostolischen Stuhl wie auch dem kirchlichen Lehramt treu ergeben sind: ob sie gründliche Kenntnis der Dogmatik, Moraltheologie und des Kirchenrechts haben, sich auszeichnen durch Frömmigkeit, Opfergeist und pastoralen Eifer und zum Führungsamt geeignet sind. Ferner ist zu achten auf hohe Intelligenz, Studiengang, soziale Gesinnung, darauf, dass sie dialog- und kooperationsfähig sowie zeitoffen sind und sich in lobenswerter Weise bemühen, unparteiisch zu sein; auch Familienherkunft, Alter, Gesundheit und etwaige Erbanlagen sind zu berücksichtigen.“

Gemäß Preußenkonkordat (Art. 9, 1)

Ein Geistlicher darf nur dann zum Bischof bestellt werden, wenn er

- „die deutsche Reichsangehörigkeit hat,
- ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt,
- ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einem hierfür bestimmten bischöflichen Seminar oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom zurückgelegt hat.“

V. Literaturhinweise

a) allgemein:

Althaus, Rüdiger: Die Besetzung des Amtes des Diözesanbischofs in der katholischen Kirche in Deutschland – Geltende Rechtslage und Anliegen, in: Theologie und Glaube, 1/2003, S. 93–112

Codex Iuris Canonici – Codex des kanonischen Rechtes; Lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 1983, 5. Auflage 2001

Dorn, Anton M. / Eberts, Gerhard (Hrsg.): Redaktionshandbuch Katholische Kirche, 1996

Glaubenbekenntnis und Treueid bei der Übernahme eines kirchlichen Amtes, in: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 6/2000, S. 129–131;

Erläuterungen dazu in: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 2000, S. 373–376

Katholische Nachrichtenagentur: Meldungen „Stichwort: Konkordat“ vom 25. 3. 2004 und „Keine Fotografen zugelassen“ vom 24. 5. 2004

Krömer, Regina (Niedersächsische Staatskanzlei Hannover): mündliche und schriftliche Mitteilungen

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen, in: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 8/2004, S. 240–249

Weber, Werner: Die deutschen Konkordate und Kirchenverträge der Gegenwart, Göttingen 1962

Wenner, Reinhard (ehemaliger Leiter der „Stabsstelle Kirchenrecht und Kirchenrechtliche Dokumentation“ beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.): Bischofsernennung und Amtseinführung – Hinweise zu kirchenrechtlichen und konkordatären Bestimmungen beim Wechsel in der Leitung einer Diözese in Deutschland; zusammengestellt für die Pressestellen der deutschen Diözesen

b) speziell zum Bistum Hildesheim im 19. und 20. Jahrhundert:

Aschoff, Hans-Georg: Die Hildesheimer Bischofswahlen im 20. Jahrhundert, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, 48/1980, S. 65–82

Ders., Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813–1866), Hannover 1976

Scharf-Wrede, Thomas: Das Preußenkonkordat von 1929 in seiner Bedeutung für das Bistum Hildesheim, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 56/1988, S. 109–120

Ders., Das Bistum Hildesheim 1866–1914. Kirchenführung, Organisation, Gemeindeleben, Hannover 1995

Seiters, Julius: Dreißig Jahre Niedersachsen-Konkordat, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 63/1995, S. 257–278

1

Sog. Pleitenberg-Madonna

Öl auf Leinwand, montiert

Holzerahmen

H. 110 cm, B. 75 cm

Hildesheim, vor 1600

Katalogteil

Die Pleitenberg-Madonna im Bistum Hildesheim

Lebensstadium, unvollständig

Die Pleitenberg-Madonna ist eine der bekanntesten Werke der deutschen Malerei des 15. Jahrhunderts. Sie ist eine Kopie nach einem Original, das in der Pleitenberg-Kirche in Hildesheim aufbewahrt wurde. Das Original ist verloren gegangen, und die Kopie ist eine der wenigen, die noch existiert. Die Pleitenberg-Madonna ist eine Darstellung der Jungfrau Maria mit dem Jesuskind auf dem Schooß. Die Maria ist in einer eleganten, hellen Gewandung dargestellt, die das Kind umschließt. Das Kind ist in einer dunklen Gewandung dargestellt, die die Maria umschließt. Die Pleitenberg-Madonna ist eine der bekanntesten Werke der deutschen Malerei des 15. Jahrhunderts. Sie ist eine Kopie nach einem Original, das in der Pleitenberg-Kirche in Hildesheim aufbewahrt wurde. Das Original ist verloren gegangen, und die Kopie ist eine der wenigen, die noch existiert.

Die Pleitenberg-Madonna ist eine der bekanntesten Werke der deutschen Malerei des 15. Jahrhunderts. Sie ist eine Kopie nach einem Original, das in der Pleitenberg-Kirche in Hildesheim aufbewahrt wurde. Das Original ist verloren gegangen, und die Kopie ist eine der wenigen, die noch existiert. Die Pleitenberg-Madonna ist eine Darstellung der Jungfrau Maria mit dem Jesuskind auf dem Schooß. Die Maria ist in einer eleganten, hellen Gewandung dargestellt, die das Kind umschließt. Das Kind ist in einer dunklen Gewandung dargestellt, die die Maria umschließt. Die Pleitenberg-Madonna ist eine der bekanntesten Werke der deutschen Malerei des 15. Jahrhunderts. Sie ist eine Kopie nach einem Original, das in der Pleitenberg-Kirche in Hildesheim aufbewahrt wurde. Das Original ist verloren gegangen, und die Kopie ist eine der wenigen, die noch existiert.

Die Pleitenberg-Madonna ist eine der bekanntesten Werke der deutschen Malerei des 15. Jahrhunderts. Sie ist eine Kopie nach einem Original, das in der Pleitenberg-Kirche in Hildesheim aufbewahrt wurde. Das Original ist verloren gegangen, und die Kopie ist eine der wenigen, die noch existiert. Die Pleitenberg-Madonna ist eine Darstellung der Jungfrau Maria mit dem Jesuskind auf dem Schooß. Die Maria ist in einer eleganten, hellen Gewandung dargestellt, die das Kind umschließt. Das Kind ist in einer dunklen Gewandung dargestellt, die die Maria umschließt. Die Pleitenberg-Madonna ist eine der bekanntesten Werke der deutschen Malerei des 15. Jahrhunderts. Sie ist eine Kopie nach einem Original, das in der Pleitenberg-Kirche in Hildesheim aufbewahrt wurde. Das Original ist verloren gegangen, und die Kopie ist eine der wenigen, die noch existiert.

Die Pleitenberg-Madonna ist eine der bekanntesten Werke der deutschen Malerei des 15. Jahrhunderts. Sie ist eine Kopie nach einem Original, das in der Pleitenberg-Kirche in Hildesheim aufbewahrt wurde. Das Original ist verloren gegangen, und die Kopie ist eine der wenigen, die noch existiert. Die Pleitenberg-Madonna ist eine Darstellung der Jungfrau Maria mit dem Jesuskind auf dem Schooß. Die Maria ist in einer eleganten, hellen Gewandung dargestellt, die das Kind umschließt. Das Kind ist in einer dunklen Gewandung dargestellt, die die Maria umschließt. Die Pleitenberg-Madonna ist eine der bekanntesten Werke der deutschen Malerei des 15. Jahrhunderts. Sie ist eine Kopie nach einem Original, das in der Pleitenberg-Kirche in Hildesheim aufbewahrt wurde. Das Original ist verloren gegangen, und die Kopie ist eine der wenigen, die noch existiert. Die Pleitenberg-Madonna ist eine Darstellung der Jungfrau Maria mit dem Jesuskind auf dem Schooß. Die Maria ist in einer eleganten, hellen Gewandung dargestellt, die das Kind umschließt. Das Kind ist in einer dunklen Gewandung dargestellt, die die Maria umschließt. Die Pleitenberg-Madonna ist eine der bekanntesten Werke der deutschen Malerei des 15. Jahrhunderts. Sie ist eine Kopie nach einem Original, das in der Pleitenberg-Kirche in Hildesheim aufbewahrt wurde. Das Original ist verloren gegangen, und die Kopie ist eine der wenigen, die noch existiert.

C. H.

Die Pleitenberg-Madonna ist eine der bekanntesten Werke der deutschen Malerei des 15. Jahrhunderts. Sie ist eine Kopie nach einem Original, das in der Pleitenberg-Kirche in Hildesheim aufbewahrt wurde. Das Original ist verloren gegangen, und die Kopie ist eine der wenigen, die noch existiert. Die Pleitenberg-Madonna ist eine Darstellung der Jungfrau Maria mit dem Jesuskind auf dem Schooß. Die Maria ist in einer eleganten, hellen Gewandung dargestellt, die das Kind umschließt. Das Kind ist in einer dunklen Gewandung dargestellt, die die Maria umschließt. Die Pleitenberg-Madonna ist eine der bekanntesten Werke der deutschen Malerei des 15. Jahrhunderts. Sie ist eine Kopie nach einem Original, das in der Pleitenberg-Kirche in Hildesheim aufbewahrt wurde. Das Original ist verloren gegangen, und die Kopie ist eine der wenigen, die noch existiert.

Werner, Werner: Die deutsche Kirchenzeit und Kirchenverträge der Gegenwart. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1904, S. 240-249.

„Verwaist steht unsere Kirche ohne Hirten da“ Sedisvakanz-Zeiten im Bistum Hildesheim

Sedisvakanz, Zeiten des unbesetzten bischöflichen Stuhls, waren im Bistum Hildesheim immer Zeiten der Kontinuitätswahrung und zugleich der Veränderung. In der über 1000-jährigen Bistumsgeschichte waren diese Phasen geprägt von den politischen und den kirchengeschichtlichen Entwicklungen ihrer Zeit.

Urkunden, Siegel und Münzen, Porträts und Stiftungen von Bischöfen und Domherrn sind uns als Relikte dieser Sedisvakanz-Zeiten erhalten. Sie dokumentieren die Bedeutung gerade dieser Übergangsphasen, in denen oft entscheidende Weichenstellungen für die weitere Geschichte des Bistums erfolgten.

Der Zufall der historischen Entwicklung hat dazu geführt, dass sich die Räume des Dom-Museums im alten Kapitelhaus befinden, genau an dem Ort, wo das Domkapitel die Geschehnisse des Bistums entscheidend mitbestimmt hat und wo über viele Jahrhunderte der neue Bischof von Hildesheim gewählt wurde.

1 Sog. Plettenberg-Madonna

Öl auf Leinwand, moderner

Holzrahmen

H. 210 cm, B. 152 cm

Hildesheim, vor 1685

Hildesheim, Dombibliothek

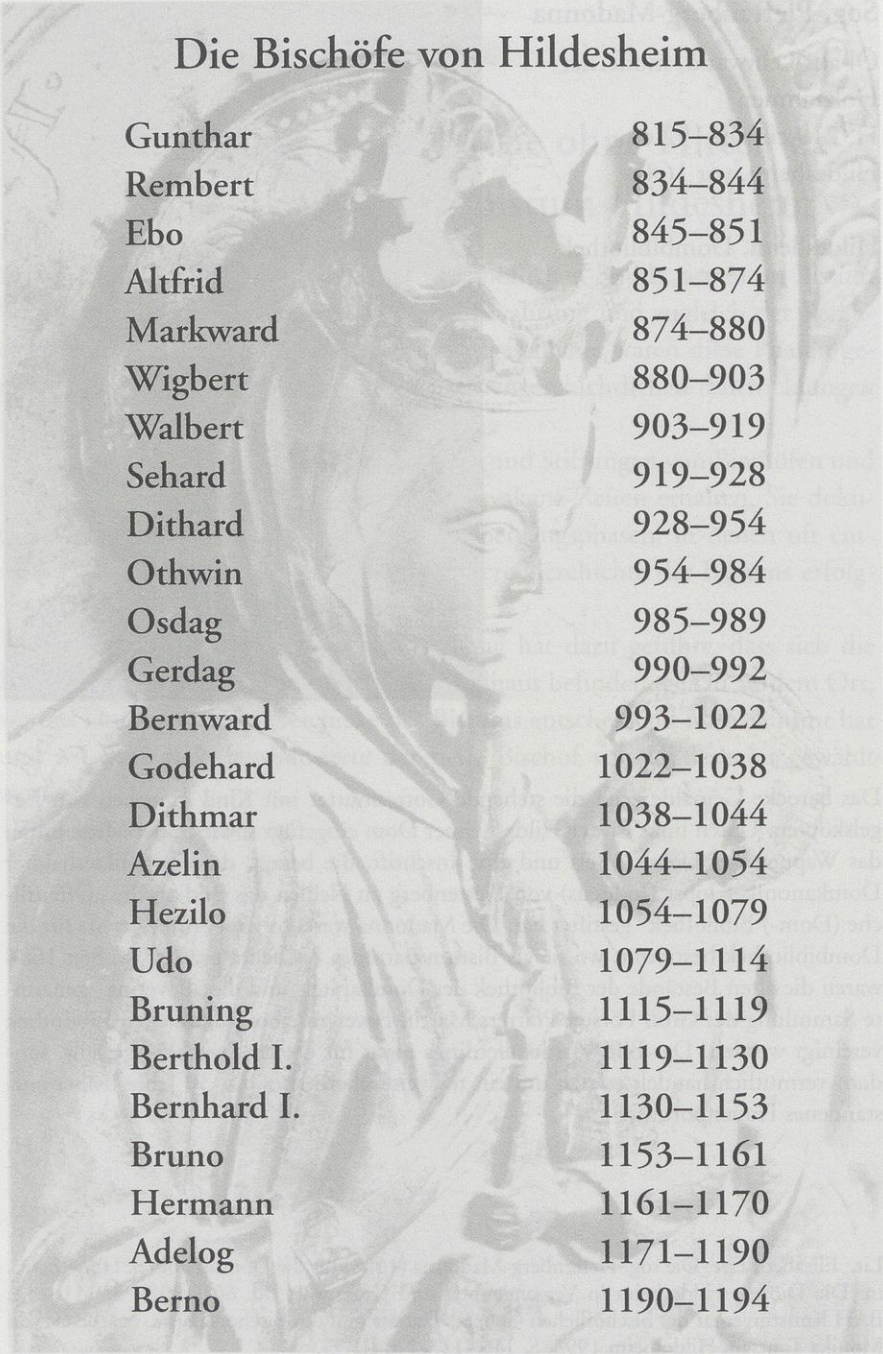


Das barocke Gemälde zeigt die stehende Gottesmutter mit Kind umgeben von Engelsköpfen. Unten links ist der Hildesheimer Dom eingefügt sowie in der Mitte unten das Wappen des Domkapitels und eine Inschrift, die besagt, dass der Hildesheimer Domkanoniker Jobst (Jodocus) von Plettenberg zu Nehlen das Bild an die „Öffentliche (Dom-) Bibliothek“ gestiftet hat. Die Madonna war also vom Stifter bereits für die Dombibliothek bestimmt, wo sie als Bistumspatronin bis heute präsent ist. Seit 1684 waren die alten Bestände der Bibliothek des Domkapitels und die „Beverina“ genannte Sammlung des Groß Förster Pfarrers Martin Bever zu einer öffentlichen Bibliothek vereinigt worden. Das Bild wurde allerdings nicht für diesen Zweck hergestellt, sondern vermutlich handelt es sich um ein teilweise übermaltes, ca. 30 Jahre früher entstandenes Frauenporträt.

C. H.

Lit.: Elisabeth Epe, Die sog. Plettenberg-Madonna (1685) für die Dombibliothek Hildesheim, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart Bd. 60 (1992), S. 111–114; BAH Kunstinventar des bischöflichen Generalvikariats und des Bischofshauses, bearbeitet von Monika Tontsch, Hildesheim 1993, S. 116–117, Nr. III 53.

Die Bischöfe von Hildesheim



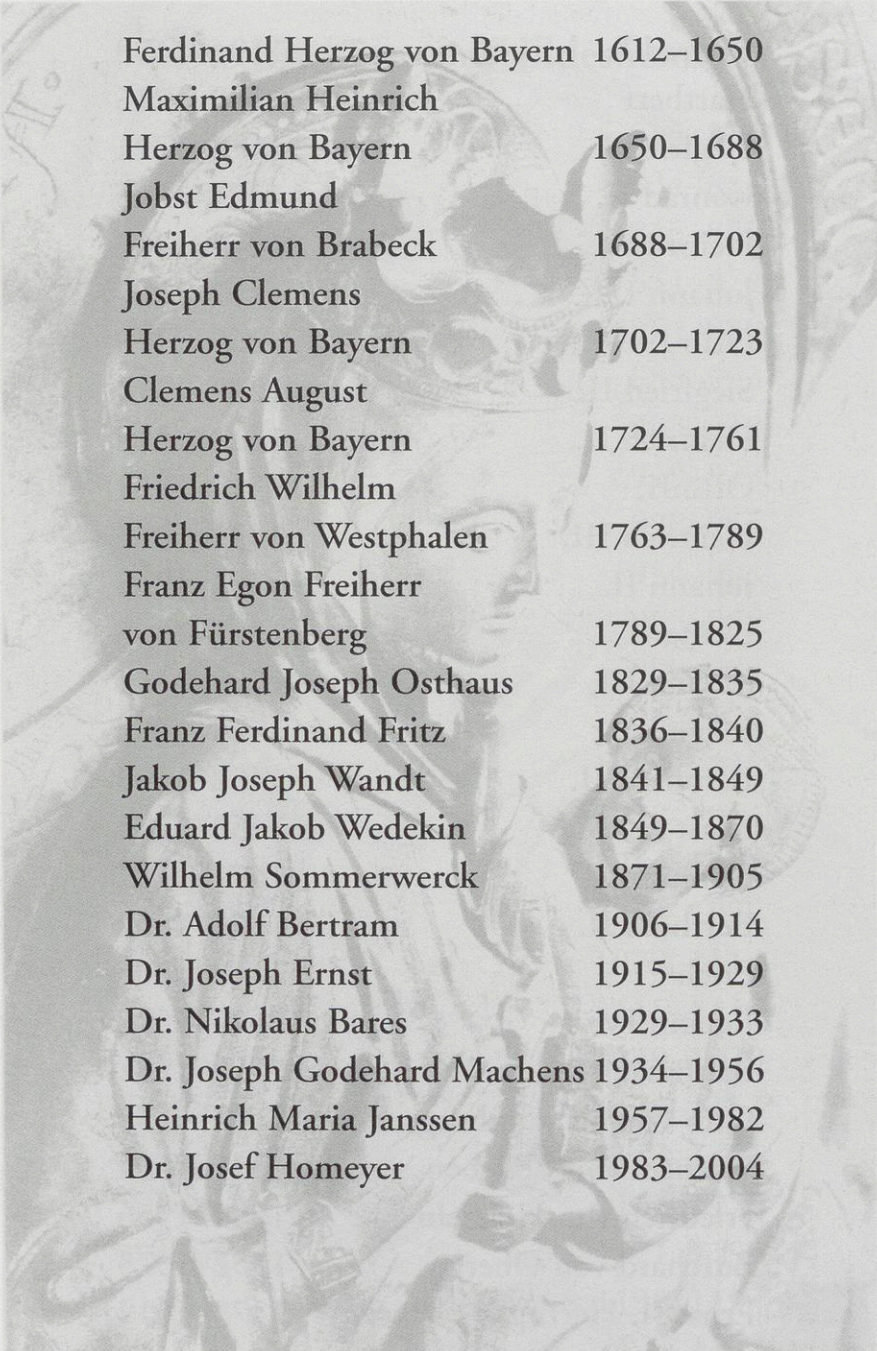
Gunthar	815–834
Rembert	834–844
Ebo	845–851
Altfrid	851–874
Markward	874–880
Wigbert	880–903
Walbert	903–919
Sehard	919–928
Dithard	928–954
Othwin	954–984
Osdag	985–989
Gerdag	990–992
Bernward	993–1022
Godehard	1022–1038
Dithmar	1038–1044
Azelin	1044–1054
Hezilo	1054–1079
Udo	1079–1114
Bruning	1115–1119
Berthold I.	1119–1130
Bernhard I.	1130–1153
Bruno	1153–1161
Hermann	1161–1170
Adelog	1171–1190
Berno	1190–1194

2



Konrad I.	1194–1198
Hartbert	1199–1216
Siegfried I.	1216–1221
Konrad II.	1221–1246
Heinrich I.	1246–1257
Johann I.	1257–1260
Otto I.	1260–1279
Siegfried II.	1279–1310
Heinrich II.	1310–1318
Otto II.	1319–1331
Heinrich III.	1331–1363
Johann II.	1363–1365
Gerhard	1365–1398
Johann III.	1398–1424
Magnus	1424–1452
Bernhard II.	1452–1458
Ernst I.	1458–1471
Henning	1471–1481
Berthold II.	1480–1502
Erich	1502–1503
Johann IV.	1504–1527
Balthasar Merklin	1528–1531
Otto von Schaumburg	1531–1537
Valentin von Teteleben	1537–1551
Friedrich von Holstein	1551–1556
Burchard von Oberg	1557–1573
Ernst II. Herzog von Bayern	1573–1612

2



Ferdinand Herzog von Bayern	1612–1650
Maximilian Heinrich	
Herzog von Bayern	1650–1688
Jobst Edmund	
Freiherr von Brabeck	1688–1702
Joseph Clemens	
Herzog von Bayern	1702–1723
Clemens August	
Herzog von Bayern	1724–1761
Friedrich Wilhelm	
Freiherr von Westphalen	1763–1789
Franz Egon Freiherr	
von Fürstenberg	1789–1825
Godehard Joseph Osthaus	1829–1835
Franz Ferdinand Fritz	1836–1840
Jakob Joseph Wandt	1841–1849
Eduard Jakob Wedekin	1849–1870
Wilhelm Sommerwerck	1871–1905
Dr. Adolf Bertram	1906–1914
Dr. Joseph Ernst	1915–1929
Dr. Nikolaus Bares	1929–1933
Dr. Joseph Godehard Machens	1934–1956
Heinrich Maria Janssen	1957–1982
Dr. Josef Homeyer	1983–2004

3 Bischofswahlen im Wandel der Jahrhunderte

9.–12. Jahrhundert

Im Mittelalter wurde der Einfluss weltlicher Kräfte auf die Bischofswahlen immer stärker. Vielfach wurden Bischöfe sogar von Königen ernannt, vor allem seit die Bischöfe gegen Ende des 10. Jahrhunderts als Reichsfürsten zu tragenden Säulen der Reichsgewalt geworden waren. Durch Investitur mit Ring und Stab übertrug der König dem Bischof sowohl die weltlichen Güter und Rechte als auch das geistliche Bischofsamt.

9.–12. Jahrhundert

Im Mittelalter wurde der Einfluss weltlicher Kräfte auf die Bischofswahlen immer stärker. Vielfach wurden Bischöfe sogar von Königen ernannt, vor allem seit die Bischöfe gegen Ende des 10. Jahrhunderts als Reichsfürsten zu tragenden Säulen der Reichsgewalt geworden waren. Durch Investitur mit Ring und Stab übertrug der König dem Bischof sowohl die weltlichen Güter und Rechte als auch das geistliche Bischofsamt.

13.–18. Jahrhundert

Mit dem den Investiturstreit abschließenden Wormser Konkordat von 1122 verzichtete der Kaiser auf die Investitur der Bischöfe mit Ring und Stab und sicherte deren kanonische, d.h. nach kirchlichen Kriterien geregelte Wahl zu. Im Gegenzug gestattete er Papst dem Kaiser, beim Wahlakt anwesend zu sein und strittige Wahlen zu entscheiden. Im Bistum Hildesheim wird das Domkapitel zum Wahlgremium des neuen Bischofs.

Seit dem 19. Jahrhundert

Nach dem Ende des „Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation“ und der politischen Neuordnung Europas durch den Wiener Kongress werden die kirchlichen Belange durch direkte Verhandlungen zwischen den einzelnen Staaten und dem Heiligen Stuhl neu geregelt. Für das Bistum Hildesheim erlässt Rom 1824 die Zirkumskriptionsbulle „Impensa Romanorum Pontificum“, die dem Domkapitel das Recht der Bischofswahl einräumt: eventuell politisch missliebige Kandidaten kann der Staat vorab von der Liste streichen, dem Papst steht lediglich das Bestätigungsrecht zu. Das Preußenkonkordat von 1929 modifiziert das Wahlrecht des Domkapitels, indem jetzt der Papst dem Domkapitel – unter Würdigung von u.a. dessen eigenen Vorschlägen – eine Liste mit drei Kandidaten vorlegt, aus der dieses dann in freier und geheimer Abstimmung den neuen Bischof wählt.

13.–18. Jahrhundert

Mit dem den Investiturstreit abschließenden Wormser Konkordat von 1122 verzichtete der Kaiser auf die Investitur der Bischöfe mit Ring und Stab und sicherte deren kanonische, d.h. nach kirchlichen Kriterien geregelte Wahl zu. Im Gegenzug gestattete der Papst dem Kaiser, beim Wahlakt anwesend zu sein und strittige Wahlen zu entscheiden. Im Bistum Hildesheim wird das Domkapitel zum Wahlgremium des neuen Bischofs.

Seit dem 19. Jahrhundert

Nach dem Ende des „Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation“ und der politischen Neuordnung Europas durch den Wiener Kongress werden die kirchlichen Belange durch direkte Verhandlungen zwischen den einzelnen Staaten und dem Heiligen Stuhl neu geregelt. Für das Bistum Hildesheim erlässt Rom 1824 die Zirkumskriptionsbulle „Impensa Romanorum Pontificum“, die dem Domkapitel das Recht der Bischofswahl einräumt: eventuell politisch missliebige Kandidaten kann der Staat vorab von der Liste streichen, dem Papst steht lediglich das Bestätigungsrecht zu.

Das Preußenkonkordat von 1929 modifiziert das Wahlrecht des Domkapitels, indem jetzt der Papst dem Domkapitel – unter Würdigung von u.a. dessen eigenen Vorschlägen – eine Liste mit drei Kandidaten vorlegt, aus der dieses dann in freier und geheimer Abstimmung den neuen Bischof wählt.



Bernward u. Godehard
v. Domkapitularischen Kalender
1742 (Kupferstich)



Vier Jurisdiktionsstäbe

Silber

H. je zwei 138,6 und 140,8 cm,

mittlerer Durchmesser 2,4 cm

Hildesheim 1587

Hildesheim, Dom-Museum, Inv.-Nr. DS 70

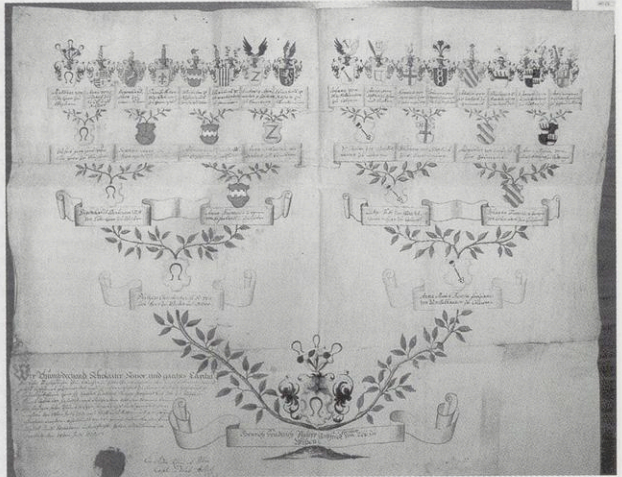
Die Stäbe wurden als Zeichen der Jurisdiktion, der Gerichtsbarkeit des Domkapitels von verschiedenen Würdenträgern geschenkt. Die horizontale Krücke zeigt das Stiftswappen. Die Rechte der Domherren und vor allem des Dompropstes sowie des Dechanten waren in sog. Wahlkapitulationen festgelegt, die letzte stammt von 1763. Der Dompropst übte beispielsweise die Jurisdiktion über die Hildesheimer Neustadt sowie über die Dompropstei aus. In der Dompropstei, zu der auch Dörfer aus dem Umland gehörten, stand ihm auch die Kriminalgerichtsbarkeit zu, in der Neustadt übte er seine Rechte über den Stadtvogt aus, was immer wieder zu Konflikten mit der Stadt führte. Die Jurisdiktionsstäbe haben also keineswegs nur symbolische Bedeutung, sondern stehen für die umfangreichen Befugnisse der Domherrn auch im rechtlichen Bereich.

C.H.

Lit.: Victor H. Elbern u. Hans Reuther, *Der Hildesheimer Domschatz*, Hildesheim 1969, S. 68–69, Nr. 70; Zu den Rechten der Domherren: Alexander Dylong, *Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert*, Hannover 1997, bes. 5. 35 ff.

5 Ahnentafel des
späteren Hildes-
heimer General-
vikars, Offizials,
Staathalters und
Dompropstes
Heinrich Fried-
rich Philipp Gott-
fried von Loe zu
Wissen
[1691–1748]

Ausfertigung,
deutsch,
Pergament
18. July 1725
H 57, 4cm, B 65,9 cm



Bistumsarchiv H IV 1

Der Domdechant und Senior des Hildesheimer Domkapitels beglaubigte die eheliche und adelige Abstammung des Domkapitulars Heinrich Friedrich Philipp Gottfried von Loe zu Wissen am 18. Juli 1725.

Von Loe war bereits am 18. Juli 1713 als Mitglied des Hildesheimer Domkapitels aufgeschworen worden. Mit seinem Stammbaum legitimierte sich von Loe für das Amt des Domdechanten, das er ab 1726 bekleidete. Kurze Zeit später ernannte ihn am 13. März 1734 der Kurfürst zum Hildesheimer Generalvikar und Offizial. Kurz darauf wurde von Loe in das Amt des Statthalters und Präsidenten des geheimen Rates berufen. Mit nur 45 Jahren erreichte er 1746 den Höhepunkt seiner kirchlichen Laufbahn. Von Loe wurde Hildesheimer Dompropst.

G.V.

Lit.: Adolf Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 3, Hildesheim 1925; Alexander Dylong: Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert, Hannover 1997; Christian Schuffels: Die geschlossene Gesellschaft und ihre Wappen – Das Aufschwörungsbuch des Hildesheimer Domkapitels, in: Unsere Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart [71] 2003, S. 71–115; Hans-Georg Aschoff: Die „bischofslose Zeit“. Sedisvakanz, „sedes impedita“ und Koadjutorie im Bistum Hildesheim während der Frühen Neuzeit, in: Verwaist steht unsere Kirche ohne Hirten da. Sedisvakanz-Zeiten im Bistum Hildesheim, Katalog zur Ausstellung im Dommuseum Hildesheim, Hildesheim 2004.

6

Ausschreiben

14. Juli 1828

H 32, 5 cm, B 20 cm

2 Bl., 4 S.

Ausfertigung, deutsch

Papier, Kanzleibogen

Bistumsarchiv

PfA-Bettmar St. Katharina 19

Den ehrwürdigen Pfarrern, Caplänen und übrigen mit der Seelsorge
oder dem Lehramte beauftragten Geistlichen der Diöcese Hildesheim
Heil und Frieden in Christo!

Der ehrwürdigen Geistlichkeit Unserer Diöcese wird es bereits bekannt gewe-
sen sein, daß der Sechswürdige Herr Bischof von Hildesheim, Friedrich
Glemm, in seiner Eigenschaft als päpstlicher Delegat zur Beilegung der
Klütze „Impensa Romanorum Pontificum“ unter ausdrücklichen Gesandtschaften
des Königlich Cabinets-Ministerium zu Hannover am 1^{ten} d. M. die ka-
nonische Einsetzung des unterzeichneten Dom-Capitels feierlich vollzogen habe.

Wie Wir nun dem Almähligsten, als dem höchsten Befehlshaber Unserer
heiligen Kirche für die Herstellung der seit achtzehn Jahren aufgelösten
capitularen Vereinigung danken, so zweifeln Wir nicht daran, daß auch die
hochwürdigste Geistlichkeit über diese Restauration Unserer kirchlichen Ange-
legenheiten erfreut sey, und Gott nun mit Uns um seine fernere Gnade zur
Wahl eines würdigen Bischofs ansetzen werde.

Bis dahin aber, daß diese vollbracht seyn wird, haben Wir Unsern verehrten
Mitbrüdern, den Herrn Dom-Capitularen Spikermann zum Vicar des Cap-
itels ernannt, und fordern daher die Herren Pfarrer, Capläne und übrigen mit
der Seelsorge oder dem Lehramte beauftragten Geistlichen hierdurch auf, sich
in allen betreffenden und vor das General-Vicariat gehörenden Fällen, an diesen
zu wenden und von daher die nöthigen Weisungen entgegen zu nehmen.

Schließlich können Wir nur noch den Wunsch ausdrücken, daß gegensei-
tiges Vertrauen Uns in den Stand setze, das wahre Gute zu fördern, und ein
jeder sich überzeugt halten möge, daß nur der Zweck dieses zu erreichen Unser
Ghüte kräftig werde!

Hildesheim, den 14^{ten} July 1828.

Der Domdechant und sämtliche Capitularen.

D R h a u s.

Berner, Grah.

Ausschreiben von Domdechant Joseph Osthaus über die kanonische Einsetzung des Domkapitels auf der Grundlage der Bulle: Impensa Romanorum Pontificum von 1824 und Wahl des Domkapitulars Franz Spikermann zum Vikar, der die Geschäfte des Generalvikariates führte.

G. V.

Lit.: Hans-Georg Aschoff: Die „bischofslose Zeit“. Sedisvakanz, „sedes impedita“ und Koadjutorie im Bistum Hildesheim während der Frühen Neuzeit, in: Verwaist steht unsere Kirche ohne Hirten da. Sedisvakanz-Zeiten im Bistum Hildesheim, Katalog zur Ausstellung im Dom-museum Hildesheim, Hildesheim 2004; Ders.: Die Hildesheimer Bischofswahlen im 20. Jahr-hundert, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, 48 [1980], S. 065–082; Adolf Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 3, Hildesheim 1925.

7 Brustkreuz des Hildesheimer Domdechanten

Silber, gegossen, vergoldet, emailliert
Hildesheim, 1739

Hildesheim, Dom-Museum,
Inv.-Nr. L- 1 989-4a



Das Brustkreuz wurde 1739 von Fürstbischof Clemens August von Bayern gestiftet. Es zeigt auf der Vorderseite die Dompatronin Maria und auf der Rückseite einen Kaiser, wahrscheinlich Ludwig den Frommen als Bistumsgründer. Das Tragen eines solchen Kreuzes war ein Privileg des Domdechanten, dessen Amt als Leiter des Domkapitels von besonderer Bedeutung war, denn er übte die Oberaufsicht und Leitung aller Kapitelsgeschäfte aus.

C.H.

Lit.: Neuerwerbungen Diözesan-Museum Hildesheim, Hildesheim 1989, Nr. 31; Zum Amt des Domdechanten vgl.: Alexander Dylong, Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert, Hannover 1997, bes. S. 67 ff.

8 Kleiderordnung für die Mitglieder des Domkapitels

Papierhandschrift mit Pappeinband

Einband: H. 34 cm, B. 22,3 cm

Buchblock: H. 34,8 cm, B. 21,7 cm

Hildesheim 1665

Hildesheim, Dombibliothek, HS 274a



Für alle Mitglieder des Domkapitels galt eine strikte Kleiderordnung. Sie durften während des Tages im Dom sowie im Kreuzgang nur in geistlicher Kleidung erscheinen. 1664 beschloss das Kapitel, dass die Domherren in der Kirche, im Rittersaal und in der Kapitelsstube künftig violette Talare tragen sollten, um sich von den Vikaren und der niedrigen Geistlichkeit zu unterscheiden. Der Kölner Kurfürst und Hildesheimer Bischof Maximilian Heinrich untersagte allerdings ihr Tragen mit der Begründung, dass sich die Domherren bereits durch ihre Birette (rot für den Bischof, den Propst und den Dechanten, violett für die übrigen Domkanoniker) von der übrigen Geistlichkeit ausreichend unterschieden. Die vorliegende Handschrift ist wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Diskussion um eine neue Bekleidungsordnung im Domkapitel entstanden und dokumentiert das Selbstverständnis der adligen Domherren der Barockzeit, deren privilegierter Status auch an der Kleidung ersichtlich sein sollte.

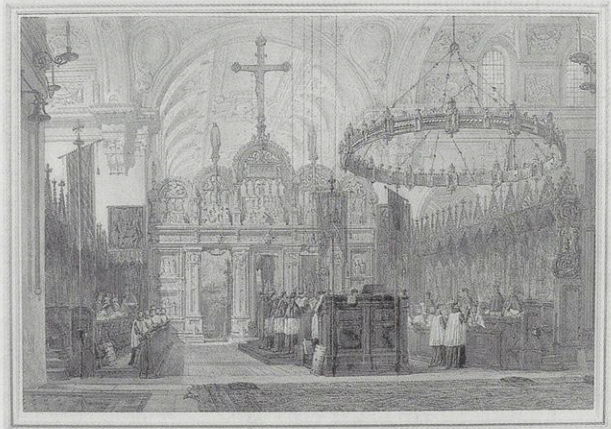
C.H.

Lit.: Ego Sum Hildensemensis. Bischof, Domkapitel und Dom in Hildesheim 815–1810, hrsg. von Ulrich Knapp, Ausstellungskatalog Hildesheim, Petersberg 2000, S. 534–535, Nr. E 4; Zu den Bekleidungs Vorschriften: Alexander Dylong, Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert, (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim, hrsg. von U. Faust und H.-G. Aschoff Bd. 4), Hannover 1997, S. 112–113.

9 Henry Williams
Brewer
„Chorgottes-
dienst“

Aquarell
Hildesheim, um
1870

Hildesheim, Dom-
Museum,
Inv.-Nr. D-1979-9



Das Aquarell wurde von dem bekannten englischen Architekturzeichner Henry Williams Brewer für einen Vortrag vor dem Royal Institute of British Architecture in London angefertigt, den er 1871 zum Thema „The Revival of Ecclesiastical Architecture in Germany and Holland“ hielt. Brewer hatte Deutschland und Holland für die Vorbereitung des Vortrags bereist, ein Aufenthalt in Hildesheim ist für 1870 belegt.

Gezeigt wird die Innenansicht des barockisierten Doms in der Blickrichtung vom Chor in den Vierungsbereich. Im Hochchor, der durch den Lettner vom Langhaus abgetrennt ist, findet ein Gottesdienst der Domherren statt. Der Chordienst gehörte zu den wichtigsten Pflichten der Kanoniker und war eng mit der Residenzpflicht verknüpft. Ursprünglich musste jeder Kanoniker sechs Monate im Jahr in Hildesheim präsent sein, seit 1604 wurde diese Zeit auf 13 Wochen verkürzt. Während dieser Zeit war der Domherr verpflichtet, an mindestens drei Tagen in der Woche am Gottesdienst im Domchor sowie an den Kapitelssitzungen teilzunehmen.

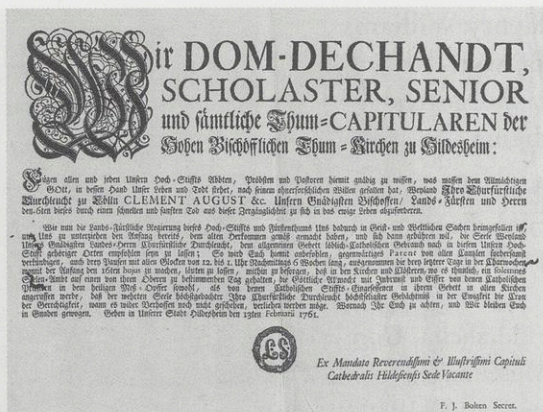
C.H.

Lit.: Clemens August – Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen, Katalog zu einer kulturhistorischen Ausstellung aus Anlaß des 250jährigen Jubiläums von Schloß Clemenswerth, Meppen, 1987, S. 364–365, Nr. 147; Barockes Silber, hrsg. von Ulrich Knapp, Ausstellungskatalog Hildesheim, 5. 27; Zur Residenzpflicht: Alexander Dylong, Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert, Hannover 1997, S. 106–107.

10 Ausschreiben
13. Februar 1761
H 29 cm, B 36,4 cm
Ausfertigung, deutsch,
Papier

Bistumsarchiv
PfA-Bettmar
St. Katharina 16

Aufwendig gestaltetes
Ausschreiben des Hildeshei-
mer Domkapitels über den Tod von Fürstbischof Clemens August von Bayern
[1724–1761]



Bereits vor seiner Wahl zum Bischof von Hildesheim 1724 stand Clemens August an der Spitze der Bistümer Münster und Paderborn. Den Kurstuhl des Erzbistums Kölns hatte er bereits 1723 bestiegen. Bischof von Osnabrück wurde er 1728.

Clemens August war ein kultivierter und wohlthätiger Mann, dem es auch am politischen Geschick nicht mangelte. Zudem stand die politische Hausmacht seines Vaters, eines bayerischen Kurfürsten, hinter ihm. Die Regierung mehrerer Bistümer lag in seinen Händen. Auf der politischen Bühne des frühen 18. Jahrhunderts spielte er eine wichtige Rolle. Clemens August verkörperte geradezu das Sinnbild eines katholischen Kirchenfürsten seiner Zeit. Dies bewog vermutlich auch das Hildesheim Domkapitel ihn zum Bischof eines Bistums zu wählen, das derzeit mehrere innenpolitische und außenpolitische Konflikte mit benachbarten evangelischen Fürsten und Stadtregierungen hinnehmen musste. Nur einige Male hielt sich der Fürstbischof persönlich in Hildesheim auf. An seiner Stelle leitete Generalvikar Otto Mathias von und zu Mallinckrodt das Bistum.

G. V.

Lit.: Alexander Dylong: Das Hildesheimer im 18. Jahrhundert, Hannover 1997; Konrad Algrmissen: Wittelsbacher Prinzen als Bischöfe von Hildesheim: zum Gedenken an das 200. Todesjahr des Fürstbischofs Clemens August, in: Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart, 30 [1961] Heft 1, S. 037–064; zu Clemens August siehe auch: Adolf Bertram: Die Bischöfe von Hildesheim, Hildesheim 1896, S. 219–235; Adolf Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim 3 Bde., Hildesheim 1899, 1916, 1925, speziell Clemens August von Bayern Bd. 3, S. 131–185; auch Erwin Gatz: Clemens August von Bayern, in: Erwin Gatz [Hg], Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648–1803, Berlin 1990, S. 63–66; Henkel Karl: Handbuch der Diözese Hildesheim, Hildesheim 1917, S. 47–48; Hans-Georg Aschoff: Die „bischofslose Zeit“. Sedisvakanz, „sedes impedita“ und Koadjutorie im Bistum Hildesheim während der Frühen Neuzeit, in: Verwaist steht unsere Kirche ohne Hirten da. Sedisvakanzzeiten im Bistum Hildesheim, Katalog zur Ausstellung im Dommuseum Hildesheim, Hildesheim 2004.

Entpflichtung des Diözesanbischofs Heinrich Maria Janssen sowie Bestellung des Kapitularvikars

Der Hl. Vater Papst Johannes Paul II. hat der Bitte unseres Herrn Bischofs Heinrich Maria Janssen entsprochen, ihn am Tage der Vollendung seines 75. Lebensjahres von seinem Amt als Bischof von Hildesheim zu entpflichten.

Mit Wirkung vom 28. Dezember 1982, 13.00 Uhr, ist der Bischöfliche Stuhl in Hildesheim vakant.

Nach der Bestimmung des can. 431 § 1 CIC ist die Leitung der Diözese auf das Domkapitel übergegangen.

Die Jurisdiktion des bisherigen Generalvikars ist erloschen.

Der Vorschrift des can. 432 § 1 entsprechend, wählte das Domkapitel in seiner Sitzung vom 29. Dezember 1982 Herrn **Weihbischof Heinrich Pachowiak** zum Kapitularvikar des Bistums Hildesheim.

Für die Zeit der Sedisvakanz ist auf ihn die ordentliche Jurisdiktionsgewalt des Bischofs in geistlichen und weltlichen Dingen nach Maßgabe des can. 435 § 1 CIC übergegangen.

Hildesheim, den 29. Dezember 1982

Für das Domkapitel
† Heinrich Machens
Domdechant und Weihbischof

29. Dezember 1982

Domdechant und Weihbischof Heinrich Machens

**Benachrichtigung des Bistums über die Entpflichtung von Bischof
Heinrich Maria Janssen**

Abgedruckt in:

Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 27, 30. Dezember 1982, S. 349
G. V.

Lit.: Konrad Algermissen: Zwei Nachfolger der Bischöfe Bernward und Godehard [Heinrich Maria Janssen und Adolf Bertram], in: Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart 28 [1959], Heft 1, S. 067; Hans-Georg Aschoff: Vorwort: [betr.: Bischof Heinrich Maria Janssen], in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, 50 [82], S. 007–009; Hans-Georg Aschoff: Heinrich Maria Janssen, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 5, Freiburg im Breisgau 1996, S. 747; Adalbert Sendker: Heinrich Maria Janssen 25 Jahre Bischof von Hildesheim, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 50 [1982], S. 11–43; Zehn Jahre Bischof von Hildesheim 1957–1967. Dienst der Liebe, Hildesheim 1967.

12 Zerbrochenes Petschaft eines Bischofssiegels

Hildesheim, Dom-Museum,
Inv.-Nr. 1978-306



Nach dem Tod eines Bischofs musste das Petschaft seines Siegels zerstört werden. Rechtswirksame Akte konnten nur noch durch das Kapitel bzw. seinen Vertreter vollzogen werden. Für den neuen Bischof wurde auch ein neues Siegel hergestellt.

C.H.

Lit.: unpubliziert.

13 Sedisvakanz- medaille von 1724

Silber
Durchmesser
54 mm



A Hildesheim, Dom-Museum, Inv.-Nr. 1994-3

B (Abschlag in Zinn) Hildesheim, Stadtmuseum im Knochenhauer-Amts-
haus, Inv.-Nr. S 27

Mit dem Eintritt der Sedisvakanz fielen die bischöflichen Rechte und Befugnisse an das Domkapitel, das damit auch die Möglichkeit erhielt, Münzen prägen zu lassen. Aus dem 18. Jahrhundert sind in beachtlicher Zahl Sonderprägungen aus Anlass der Sedisvakanz, aber auch andere Münzen für den normalen Geldverkehr erhalten.

Unmittelbar nach Eintreffen der Nachricht, dass Kurfürst Bischof Josef Clemens von Wittelsbach am 12. November 1723 in Bonn gestorben war, beschloss das Domkapitel die Prägung von Sedisvakanzgeld. Insgesamt wurden 1000 Medaillen und 1208 Stück Taler geprägt (vgl. Kat. Nr. 14). Für die Anfertigung der Medaille wandte man sich an den Nürnberger Medailleur Peter Paul Werner. Sie zeigt auf der Vorderseite Karl den Großen in ganzer Figur mit Harnisch und Krone, in der rechten Hand hält er ein Schwert, in der linken den Reichsapfel. Zu den Füßen des Kaisers befindet sich ein Band mit der Aufschrift „SEDE VACANTE“. Die Darstellung ist von 17 gekrönten Wappenschilden mit den Wappen der Hildesheimer Domkapitulare umgeben. Die Rückseite zeigt den Bistumsgründer Ludwig den Frommen, ebenfalls stehend mit Szepter und dem Modell des Hildesheimer Doms, wieder gerahmt von Wappenschilden der Domherrn. Neben den Silberprägungen wurden auch Abschläge in billigeren Materialien, vor allem Kupfer und Zinn hergestellt, die bereits damals für Sammler bestimmt waren.

C. H.

Lit.: Manfred Mehl, Die Münzen des Bistums Hildesheim, Teil 2: Der Prägezeitraum 1599 bis 1783, Bd. 1, Darstellung, Bd. 2 Katalog, Hamburg 2002, Bd. 1 S. 247–248, Bd. 2, Kat. Nr. 673, S. 271–272; Zur Sedisvakanz von 1724 allg. Alexander Dylong, Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert, Hannover 1997, S. 216–229.

14 Reichstaler von 1724

Silber

Durchmesser

41 mm



Hildesheim,

Stadtmuseum im Knochenhauer-Amtshaus, Inv.-Nr. 2432

Neben den Sedisvakanzmedaillen wurden 1724 auch Taler geprägt, allerdings nur 1208 von ursprünglich geplanten 4000 Stück. Die Münze zeigt auf der Vorderseite das Brustbild Kaiser Karls VI. und auf der Rückseite den behelmten Wappenschild des Stiftes, auf dem Helm der mit zwei Fahnen bedeckte Stiftshut, dahinter die Gottesmutter Maria mit dem Kind. Die Umschrift der Rückseite lautet: MONETA CAPIT CATHE HILDES SEDE VACANTE 1724.

C. H.

Lit.: Manfred Mehl, Die Münzen des Bistums Hildesheim, Teil 2: Der Prägezeitraum 1599 bis 1783, Bd. 1, Darstellung, Bd. 2 Katalog, Hamburg 2002, Bd. 1, S. 247-248, Bd. 2, Kat. Nr. 674, S. 273.

15 Sedisvakanz-medaille von 1761

Silber
Durchmesser
56 mm



A Hildesheim, Dom-Museum, Inv.-Nr. AB 12

B (Abschlag in Bronze) Hildesheim, Stadtmuseum im Knochenhauer-Amtshaus, Inv.-Nr. S 29

Bereits knappe drei Wochen nach dem Tod von Fürstbischof Clemens August beriet das Kapitel über die Prägung von Sedisvakanzmünzen und beschloss kurz darauf die Prägung einer großen Medaille. Sie zeigt auf der Vorderseite die Bistumspatronin Maria auf einem Wolkenthron, in der Linken hält sie das Kind und berührt mit dem Szepter das mit dem Fürstenhut bedeckte und mit Palmzweigen geschmückte Stiftswappen. Das Wappen ruht zusammen mit gekreuztem Schwert und Stab auf einem mit Quasten verzierten Kissen, von dem ein Ordenskreuz herabhängt. Am oberen Rand erscheint die Taube des Heiligen Geistes in einem Strahlenkranz. Über der Taube ist die Inschrift: „CAPITULUM HILDESIEN“ angebracht. Wie bei der Medaille von 1724 wird die Darstellung von den Wappenschilden der Domkapitulare gerahmt. Die Rückseite zeigt unter einem Baldachin den leeren Thron auf einem dreistufigen, mit einem Teppich geschmückten Podest. Auf dem Thron liegt die Bischofsmitra. Rechts ist die auf Wolken schwebende Domkirche eingefügt. Oben in der Mitte erscheint das göttliche Auge, von dem Strahlen ausgehen. Auf einer gerahmten Tafel am oberen Rand stehen die Worte: SEDES VACANS 1761. Die kreisförmig angeordneten Wappenschilden bilden wieder den Rahmen der gesamten Darstellung.

Auch diese sehr aufwendig gestaltete Medaille wurde in billigeren Materialien (Bronze und Zinn) geprägt.

C. H.

Lit.: Manfred Mehl, Die Münzen des Bistums Hildesheim, Teil 2: Der Prägezeitraum 1599 bis 1783, Bd. 1, Darstellung, Bd. 2 Katalog, Hamburg 2002, Bd. 1, S. 259–267, Bd. 2, Kat. Nr. 6; Zur Sedisvakanz von 1761–63 allg. Alexander Dylong, Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert, Hannover 1997, S. 230–241.



Gulden (2/3 Taler) von 1761

Silber

Durchmesser 38 mm

Hildesheim, Stadtmuseum im Knochenhauer-Amtshaus, Inv.-Nr. S 2433

Außer der großen Medaille wurden bereits 1761 auch Gulden bzw. Taler in zwei variierenden Typen. Sie zeigen auf der Vorderseite das Stifiswappen mit dem Fürstenhut und der Einfassung aus Palm- und Ölzeigen und auf der Rückseite Kaiser Franz I.

C.H.

Lit.: Manfred Mehl, Die Münzen des Bistums Hildesheim, Teil 2: Der Prägezeitraum 1599 bis 1783, Bd. 1, Darstellung, Bd. 2 Katalog, Hamburg 2002, Bd. 1, S. 259–267, Bd. 2, Katalog Nr. 677.

17



Gulden von 1761 Typ 2

Silber
Durchmesser
38 mm

Hildesheim, Stadtmuseum im Knochenhauer-Amtshaus, Inv.-Nr. 2431

Die Gestaltung entspricht weitgehend Typ 1, bei der Darstellung des Kaisers steht auf dem Armausschnitt ausgeschrieben: SCHMIDT.

C.H.

Lit.: Manfred Mehl, Die Münzen des Bistums Hildesheim, Teil 2: Der Prägezeitraum 1599 bis 1783, Bd. 1, Darstellung, Bd. 2 Katalog, Hamburg 2002, Bd. 1, S. 259–267, Bd. 2, Katalog Nr. 678.



1/12 Taler von 1762

Silber

Durchmesser

21 mm

Hildesheim, Stadtmuseum im Knochenhauer-Amtshaus, Inv.-Nr. 2435

Die lange Sedisvakanzzeit, die bis 1763 dauern sollte, veranlasste das Kapitel schließlich, eine eigene Münzstätte einzurichten, die sogar vom neugewählten Bischof Friedrich Wilhelm von Westphalen übernommen wurde und bis 1783 weiterbestand. Der kleine 1/12 Taler zeigt auf der Vorderseite wieder den Stiftswappenschild unter dem Fürstenhut und auf der Rückseite vier Zeilen Schrift: 12 EINEN THAL: 1762. Auf der Vorderseite steht die Angabe: MONETA CAPIT.: CATHED: HILDES: SEDE VAC.

C. H.

Lit.: Manfred Mehl, Die Münzen des Bistums Hildesheim, Teil 2: Der Prägezeitraum 1599 bis 1783, Bd. 1, Darstellung, Bd. 2 Katalog, Hamburg 2002, Bd. 1, S. 259–267, Bd. 2, Katalog Nr. 679.

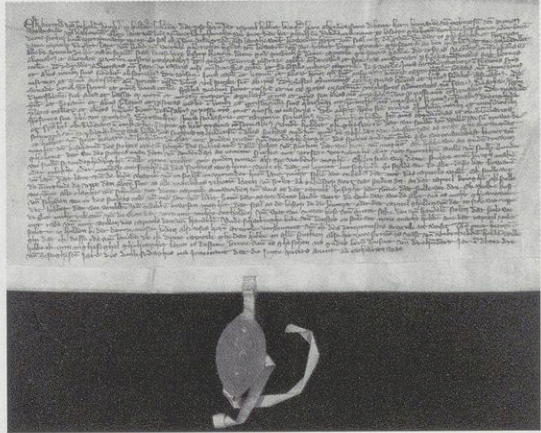
19 Urkunde 1363 Dienstag nach Invocavit [21. März]

[Hildesheim]

H 16,5 cm, B 30 cm

Ausfertigung, latein,
Papier,

spitzovales Wachssiegel
des Domkapitels
H 4,5 cm, B 2,9 cm
Darstellung der Mutter-
gottes sitzend auf Thron



Bistumsarchiv A V 4
Urkunde Domkapitel

Nach dem Tode des Bischofs Heinrich III. hatte das Domkapitel während der Sedisvakanz dem Dechanten Gerhard und den Domherren Bernhard von Meinersen und Wulbrand von Hallermund Schlösser, Land und Leute und das weltliche Gericht des Hochstiftes anbefohlen. Sollte nun aber Gerhard zum Bischofe erwählt werden, sterben oder 14 Tage außerhalb des Stiftes sein, so sollte der Domherr Berthold von Bokenem an seine Stelle treten, welcher in der vorliegenden Urkunde sich verpflichtete, Schlösser, Land, Leute und Gericht wohl zu bewahren und die 13 Artikel der Wahlkapitulata Heinrichs III. beschwor. Er verpflichtete sich, ein treuer Beschützer des Stiftes zu sein, niemanden sein Recht zu nehmen, keinen Krieg zu beginnen, seine Amtsleute der Schlösser zur monatlichen Rechnungsablage anzuhalten, diese Rechnungen dem Domkapitel einzuliefern, auf Klage ihm zu Recht zu stehen und seine Entscheidungen zu respektieren, Auslagen und Kosten vom künftigen Bischofe oder vom Kapitel zu verlangen, aber nichts auf die Schlösser zu schlagen und nichts zu fordern, als das, was sich belegen lässt. In wichtigen Dingen will er stets den Konsens des Kapitels einholen, ohne solchen nicht handeln, über Schatzung, Becele und Dienst sich keine Gewalt anmaßen, namentlich aber nicht die Dompropsteilichen Leute dazu heranziehen.

G. V.

Lit.: Helmut Flachenecker: *Ecclesia cathedralis viduata*. Zu den Bischofsvakanzen im Bistum Hildesheim im Verlauf des Mittelalters, in: *Verwaist steht unsere Kirche ohne Hirten da*. Sedisvakanz-Zeiten im Bistum Hildesheim, Katalog zur Ausstellung im Dommuseum Hildesheim, Hildesheim 2004; Adolf Bertram: *Geschichte des Bistums Hildesheim*, Bd. 1, Hildesheim 1899; siehe auch *Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe* [Hg.] K. Janike und H. Hoogeweg, 6 Bde., Hildesheim 1896 ff.

20 Protokoll Domkapitel 1693 Dezember 11.

H 30 cm, B 20 cm

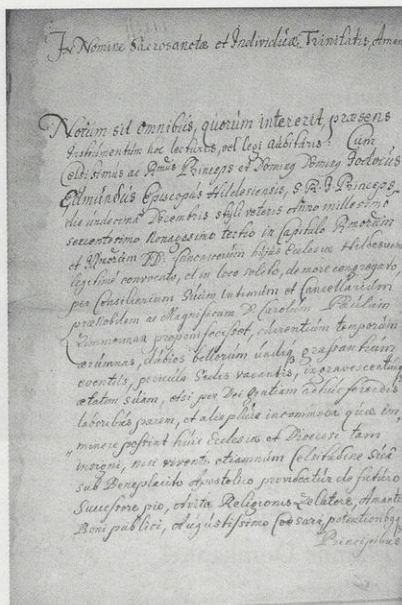
6 Bl., 11 S.

Ausfertigung, latein,

Papier

Protokoll der Wahl Josephi Clementis
zum Coadjutor cum jure succedendi
des Fürstbischofs Jodocus Edmundus
von Hildesheim

Bistumsarchiv A II 17, Protokoll
Domkapitel



Der Episkopat von Bischof Jobst Edmund von Brabeck [1688-1702] wurde von schweren Auseinandersetzungen mit den evangelischen Landständen und Städten des Bistums gekennzeichnet. Um die politische Hausmacht des Fürstbischofs zu stärken, wählte das Hildesheimer Domkapitel den Kurfürsten und Erzbischof Josef Clemens von Köln am 11. Dezember 1693 zum Koadjutor mit dem Recht auf die Bischofsnachfolge in Hildesheim.

G. V.

Lit.: Adolf Bertram: Die Hildesheimer Bischöfe, Hildesheim 1896; Ders.: Die Geschichte des Bistums Hildesheim Bd. 3, Hildesheim 1925; Hans-Georg Aschoff: Die „bischofslose Zeit“. Sedisvakanz, „sedes impedita“ und Koadjutorie im Bistum Hildesheim während der Frühen Neuzeit, in: Katalog zur Ausstellung im Dommuseum Hildesheim: Verwaist steht unsere Kirche ohne Hirten dar. Sedisvakanz-Zeiten im Bistum Hildesheim, Hildesheim 2004.

21 Siegel des Domkapitels Hildesheim

Braunes Wachs

Durchmesser des Abdrucks

ca. 9,5 cm

Umschrift: SIGILLUM HIL-
DENS(EME)NSIS ECCLESIE:

Hildesheim, Ende 1244,

Januar 1245

Hildesheim, Dom-Museum,

Inv.-Nr. S 311



Das Siegel des Domkapitels von 1244 zeigt in der Mitte die Bistumspatronin Maria, thronend mit dem Kind, flankiert von den heiligen Bischöfen Godehard und Epiphanius. Es war bis 1296 in Verwendung und wurde dann durch ein Siegel mit frühgotischen Formen ersetzt.

Die Siegel dokumentieren die weitgehende Eigenständigkeit des Domkapitels in wichtigen rechtlichen Bereichen. Die Absicherung seiner Rechte und Befugnisse durch jeden neuen Bischof war verständlicherweise von besonderer Bedeutung.

C. H.

Lit.: Ego Sum Hildensemensis. Bischof, Domkapitel und Dom in Hildesheim 815–1810, hrsg. von Ulrich Knapp, Ausstellungskatalog Hildesheim, Petersberg 2000, S. 416, Nr. A 8.

22 Urkunde 1688 Oktober 20.

H 45 cm, B 47 cm

Ausfertigung,

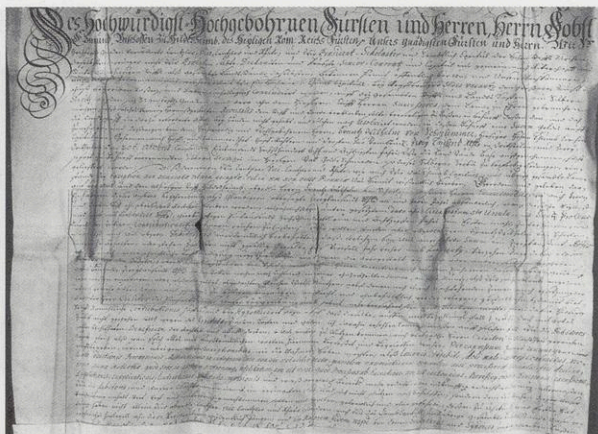
deutsch,

Pergament

Siegel abgefallen

Bistumsarchiv

A II 13



Chronikalische Aufzeichnung des Hildesheimer Domkapitels über die Anschaffung des silbernen Tafelservice

Während der Sedisvakanz zwischen den beiden Fürstbischöfen Heinrich und Jodokus Edmund berief das Domkapitel den größeren Ausschuss, welcher beschloss, auf Landeskosten ein silbernes Tafelservice für den Fürstbischof zu des Landes Ehren anzuschaffen. Weil nun aber die nötigen Mittel dazu nicht flüssig waren, nahmen die hildesheimischen Landesstände vom Domherrn und Drost zu Steinbrück, Franz Wilhelm von Schorlemmer 2000 Taler Kapital zu 5 % jährlicher Zinsen auf und übergaben sie den hildesheimischen Goldschmieden, welche mit der Anfertigung des gedachten Services beauftragt waren. Der Kontributionseinnehmer hatte alljährlich auf St. Ursula die Zinsen zu 100 Talern zu zahlen. Um St. Laurentius jeden Jahres stand beiden Teilen die Kündigung frei, wonach die Rückzahlung nebst Zinsen in der vollen Woche nach der nächsten Lichtmeß zu erfolgen hatte.

G.V.

Lit.: Hans-Georg Aschoff: Die „bischofslose Zeit“. Sedisvakanz, „sedes impedita“ und Koadjutorie im Bistum Hildesheim während der Frühen Neuzeit, in: Verwaist steht unsere Kirche ohne Hirten da. Sedisvakanz-Zeiten im Bistum Hildesheim, Katalog zur Ausstellung im Dom-museum Hildesheim, Hildesheim 2004; Adolf Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 2, Hildesheim 1916.

23 Silberlöffel

Hildesheim, 1592

Hildesheim, Dom-Museum,
Inv.-Nr. D 1979-4



Der Löffel diente im Dom lange als Balsamlöffel für die Weihe der heiligen Öle am Gründonnerstag. Am Griffende trägt er das Wappen des Hochstifts Hildesheim, was dafür spricht, dass er aus der bischöflichen Hofhaltung stammt. In der stadthistorischen Sammlung ist noch ein Pendant erhalten. Beide Löffel könnten zu einem älteren Tafelsilber gehört haben.

C. H.

Lit.: Neuerwerbungen Diözesan-Museum Hildesheim, Hildesheim 1989, Nr. 10.

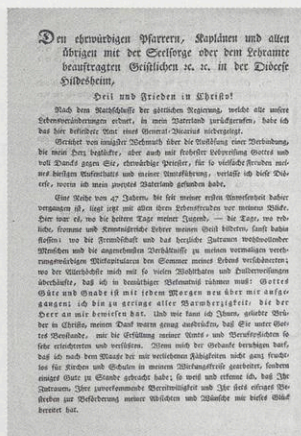
24 Ausschreiben 7. July 1826

H 34,5 cm, B. 21, 1 Bl., 2 S.

Ausfertigung, deutsch,
Papier, Kanzleibogen

Bistumsarchiv, PfA-Bettmar St. Katharina 19

Ausschreiben Generalvikar Friedrichs Clemens Freyherr von Ledebur an die Priester und Hildesheimer Diözesanen über seine Berufung auf dem Paderborner Bischofsstuhl



Seit dem Tod von Fürstbischof Franz Egon Freiherr von Fürstenberg 1825 war der Hildesheimer Bischofsstuhl vakant. Eine neue Bischofswahl konnte nicht umgehend erfolgen. Ein Domkapitel, das den Bischof hätte wählen können, exziitierte bereits seit dem 15. Dezember 1810 nicht mehr. Damals hatte man das Kapitel infolge der Säkularisation aufgehoben. Durch die Bulle Impensa Romanorum Pontificum von 1824 war das Domkapitel zwar neu geordnet worden, doch die Ausführung der Bulle zog sich ungewöhnlich lange hin. So stand seit 1826 der frühere Hildesheimer Generalvikar Friedrich Clemens Freiherr von Ledebur an der Spitze des Bistums Hildesheim. Nach seiner Wahl zum Paderborner Bischof 1826 verließ er jedoch Hildesheim. Der Osnabrücker Weihbischof Karl von Gruben übernahm die Leitung des Bistums. Da von Gruben in seinem Heimatbistum aber unabkömmlich war, bestimmte er Pfarrer Hermann Held von St. Godehard in Hildesheim zum Subdelegaten, der seine hildesheimischen Aufgaben übernahm. Erst am 26. März 1829 konnte das neukonstituierte Hildesheimer Domkapitel Domdechant Joseph Osthaus zum Bischof von Hildesheim wählen. G.V.

Lit.: Karl Hengst: Fürstenberg, Franz Egon Freiherr von, in: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945, [Hg.] Erwin Gatz, Berlin 1983, S. 221–223; Hans-Georg Aschoff: Das Verhältnis von Staat und Kirche im Königreich Hannover, Hildesheim 1976; Adolf Bertram: Die Hildesheimer Bischöfe, Hildesheim 1896, zu Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg, S. 251–269; Bulle Impensa Romanorum Pontificum und Bischof Godehard Joseph Osthaus, S. 270–281; Adolf Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 3, S. 199–250; siehe auch Karl Henkel: Handbuch der Diözese Hildesheim 1917; Hans-Georg Aschoff: Osthaus, Godehard Joseph, in: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945 [Hg.] Erwin Gatz, Berlin 1983, S. 549–550; Franz Egon von Fürstenberg, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 4, Freiburg im Breisgau 1995, S. 246; Hans-Georg Aschoff: Die „bischofslose Zeit“. Sedisvakanz, „sedes impedita“ und Koadjutorie im Bistum Hildesheim während der Frühen Neuzeit, in: Verwaist steht unsere Kirche ohne Hirten da. Sedisvakanz-Zeiten im Bistum Hildesheim, Katalog zur Ausstellung im Dommuseum Hildesheim, Hildesheim 2004.

25 Sog. Tintenfassmadonna

Hildesheim, Hohe Domkirche
Holz mit partieller alter Fassung
H. 1,84m
Hildesheim (?), um 1430



Die sog. Tintenfassmadonna befindet sich heute in der Domkirche an einem Pfeiler rechts neben dem Aufgang zum Hochaltar. Sie verbindet den alten Typus der stehenden Gottesmutter mit dem Kind auf dem Arm mit dem ungewöhnlichen Motiv von Tintenfass und Feder, als habe sie dem Kind gerade die Feder aus dem kleinen Köcher gereicht, der noch über ihrem rechten Arm hängt und assistiere jetzt beim Schreiben durch das Halten des Tintenfasses. Darstellungen der Gottesmutter, die mit dem Kind spielt oder es unterrichtet, finden sich häufig in der spätgotischen Tafelmalerei. Die Vorstellung von der klugen und zugleich zärtlichen Muttergottes entsprach ganz der spätmittelalterlichen Marienfrömmigkeit. Die Tintenfassmadonna befand sich über Jahrhunderte im Kapitelsaal, in dem das Domkapitel regelmäßig zusammentrat und auch die wichtigen Wahlvorgänge stattfanden. Sie präsentierte an diesem Ort bedeutender Entscheidungen die Bistumspatronin, sicher auch als Mahnung an die Domkapitulare, sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Bistum immer bewusst zu sein.

C. H.

Lit.: Ego Sum Hildensemensis. Bischof, Domkapitel und Dom in Hildesheim 815-1810, hrsg. von Ulrich Knapp, Ausstellungskatalog Hildesheim, Petersberg 2000, S. 474–476, Nr. C 3.

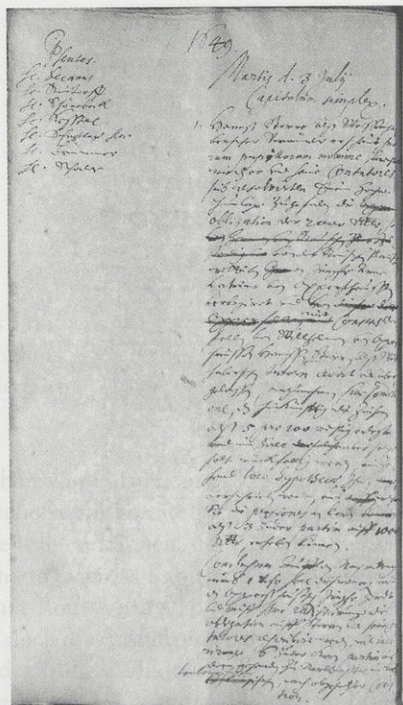
26 Protokollband zu Sitzungen des Hildesheimer Domkapitels 1648–1650

Papier

H. 33,5 cm, B. 18,5 cm

Hildesheim, Dombibliothek

Hs 249 a



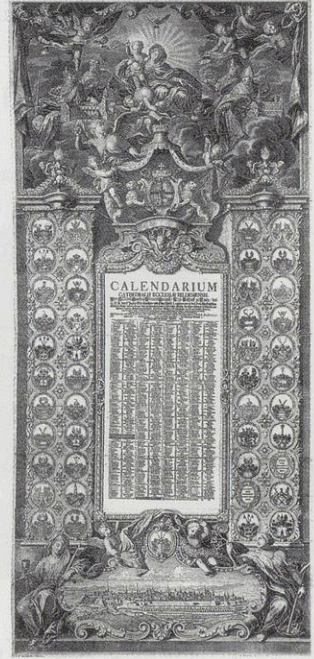
Von den regelmäßigen Sitzungen des Domkapitels wurden stets detaillierte Protokolle angefertigt, in denen die Diskussionen und Beschlüsse zusammengefasst wurden; unter ausdrücklicher Nennung des Datums der Sitzung und der Namen der Teilnehmer. Der vorliegende 494 Blätter umfassende Protokollband beinhaltet die Sitzungen des Hildesheimer Domkapitels vom 15. März 1648 bis zum 19. November 1650 und gibt einen umfassenden Einblick in die Nöte und Aufgaben dieser Zeit.

C.H.

27 Hochstiftskalender auf das Jahr 1742

Johann Georg Bergmüller (Zeichner)
u. Andreas Pfeffel (Stecher und Verleger)
Kupferstich von zwei Platten mit auswechsel-
barem Kalenderblatt
H. 147 cm, B. 66 cm

Hildesheim, Dom-Museum,
Inv.-Nr. D 1978-24



Offizielle Wappenwandkalender wurden seit der frühen Neuzeit von zahlreichen katholischen Institutionen des Hl. Römischen Reiches Deutscher Nation herausgegeben, besonders den Hochstiften, Fürstabteien, Fürstpropsteien und Stiften. Sie dienten dem Überblick über die wichtigen Daten des Kirchenjahres, besonders auch über die Feste der jeweiligen Ortsheiligen, fungierten aber vor allem als Mittel der Repräsentation, denn die adligen Mitglieder der jeweiligen Institution waren mit ihren Wappen auf dem Kalenderblatt vertreten.

Der Hildesheimer Hochstiftskalender von 1742 zeigt oben in der Mitte Maria mit dem Kind, links von der Gottesmutter die Kaiser Karl den Großen und Ludwig den Frommen, rechts die heiligen Bischöfe Bernward und Godehard, darunter das Wappen des Wittelsbacher Fürstbischofs Clemens August. Auf dem Fußstück wird unter dem Stiftswappen eine Ansicht der Stadt Hildesheim gezeigt, flankiert von den Tugenden Glaube (links) und Hoffnung (rechts). Den eigentlichen Kalender in der Mitte rahmen an den Seiten die Wappen der Domherren.

1715 hatte das Domkapitel den Entwurf für das Frontispizblatt dieses Kalenders in Augsburg, einem der wichtigsten Zentren des künstlerischen Kupferstichs im 18. Jahrhundert, in Auftrag gegeben. Bereits der erhebliche Aufwand und die relativ hohen Kosten belegen die Bedeutung, die diese Form der Selbstdarstellung vor allem für die Domkapitulare besaß. Die Kalender waren nicht nur für den eigenen Bedarf bestimmt, sondern wurden als repräsentative Geschenke an andere Bistümer und geistliche Institutionen verschickt. Der hier ausgestellte Typus war über 78 Jahre bis 1794 in Benutzung.

C.H.

Lit.: Clemens August – Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen, Katalog zu einer kulturhistorischen Ausstellung aus Anlaß des 250jährigen Jubiläums von Schloß Clemenswerth, Meppen, 1987, S. 330–331, Nr. 119; Ego Sum Hildensemensis. Bischof, Domkapitel und Dom in Hildesheim 815–1810, hrsg. von Ulrich Knapp, Ausstellungskatalog Hildesheim, Petersberg 2000, S. 411–413, Nr. A 5.

28 „Gloriosa Antiquitas Hildesina“

12-teilige Kupferstichfolge

Johann Ludwig Brandes, Hildesheim
nach 1724

(Nachdruck: Johann Michael Kratz,
Hildesheim 1840)

Plattengröße je H. 26,6 cm,

B. 20,3 cm

Hildesheim, Dom-Museum,

Inv.-Nr. 242



Die Kupferstichfolge zeigt auf dem Titelblatt nicht nur die Bistumspatronin Maria mit der Domkirche und die kaiserlichen Bistumsgründer Ludwig den Frommen und Karl den Großen, sondern auch das Hildesheimer Bistumswappen, eingefasst vom Wappen der bayerischen Herzöge, eine nur an dieser Stelle verwendete Wappenform des Fürstbischofs Clemens Augusts von Bayern. Möglicherweise wurde die Stichfolge aus Anlass des Amtsantritts von Clemens August geschaffen. Auf späteren Nachdrucken fehlt das bayerische Wappen.

Die 12 Blätter zeigen nach dem Rosenstock und der sog. Irminsul mit der barocken Marienstatue die bedeutendsten Kunstwerke aus dem Dom, dem Domschatz und St. Michael, die großen Schreine, Bernwardtür und -säule sowie die wichtigen Reliquiare. Damit dokumentieren sie auf eindrucksvolle Weise den traditionsbewussten Stolz auf die überlieferten Schätze der Kirche von Hildesheim, die als Zeichen der ungebrochenen Kontinuität und der wichtigen historischen Rolle des Bistums auch im Barock von großer Bedeutung waren.

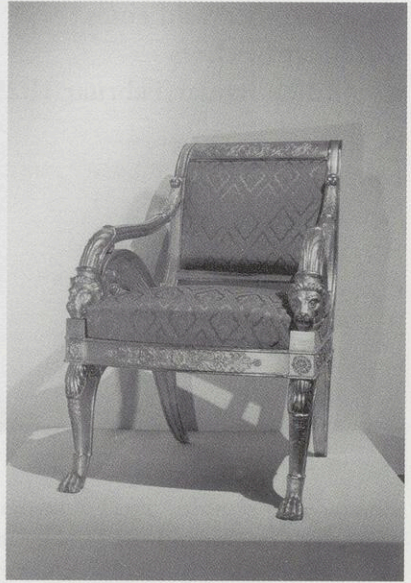
C. H.

Lit.: Clemens August – Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen, Katalog zu einer kulturhistorischen Ausstellung aus Anlaß des 250jährigen Jubiläums von Schloß Clemenswerth, Meppen, 1987, S. 358–360, Nr. 142, 1–4; Schatzkammer auf Zeit. Die Sammlungen des Bischofs Jakob Eduard Wedekin, hrsg. von Michael Brandt, Ausstellungskatalog Hildesheim 1991, S. 219–222, Nr. 91; Ego Sum Hildensemensis. Bischof, Domkapitel und Dom in Hildesheim 815–1810, hrsg. von Ulrich Knapp, Ausstellungskatalog Hildesheim, Petersberg 2000, S. 398–405, Nr. A 2,1–12.

29 Bischofsthron

Holz, Vergoldung, Stoffbezug
Hildesheim, Ende 18. Jahrhundert

Hildesheim, Dom-Museum,
Inv.-Nr. D-1994-7



Der Bischofsthron aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert stammt aus der Domkirche. Stilistisch zeigt er bereits klassizistische Anklänge. Einzelheiten zum Auftraggeber und Hersteller sind nicht durch Quellen belegt.

C.H.

Lit.: unpubliziert.

30 Gebet für die Wahl eines würdigen Bischofs vermutlich Januar/Februar 1829

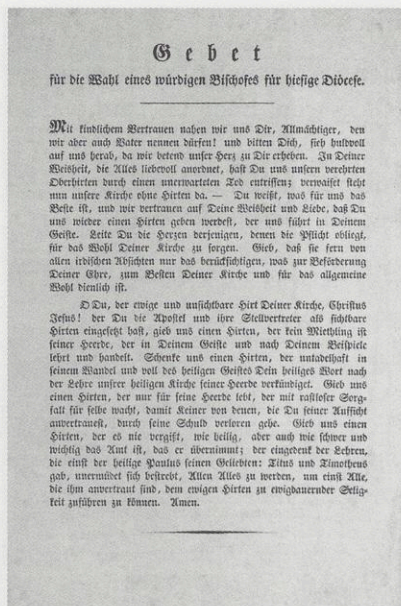
H 31,9 cm, B 20 cm

1 Bl.

Papier, Kanzleibogen

Bistumsarchiv

PfA-Bettmar St. Katharina 19



Seit 1825 war der Hildesheimer Bischofsstuhl nach dem Tod des letzten Fürstbischofs Franz Egon von Fürstenberg vakant.

Erst 1829 konnte nach der kanonischen Wiedereinsetzung des Hildesheimer Domkapitels ein Bischof gewählt werden.

Das von Priestern und Diözesanen zu sprechende Gebet zeugt mit seiner poetisch anmutenden Sprache von der tiefen Volksfrömmigkeit damaliger Zeit.

G. V.

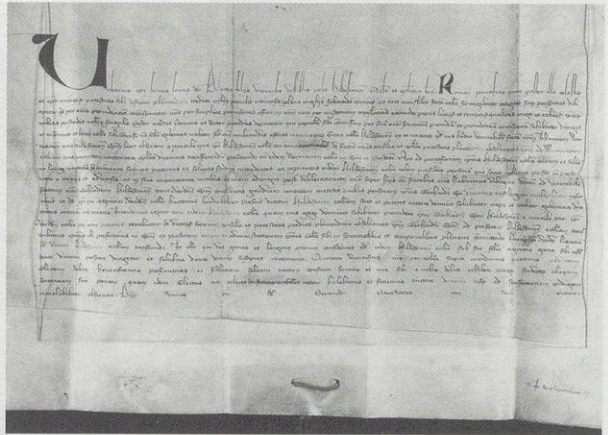
Lit.: Hans-Georg Aschoff: Die „bischofslose Zeit“. Sedisvakanz, „sedes impedita“ und Koadjutorie im Bistum Hildesheim während der Frühen Neuzeit, in: Verwaist steht unsere Kirche ohne Hirten da. Sedisvakanz-Zeiten im Bistum Hildesheim, Katalog zur Ausstellung im Dom-museum Hildesheim, Hildesheim 2004; Ders.: Das Bistum Hildesheim Säkularisation und Neuumschreibung. Ein Beitrag zum 175. Jubiläum der Zirkumskriptionsbulle: „Impensa Romanorum Pontificum“, in: Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart 67 [1999], S. 193–246.

31 Urkunde
[Avignon]
1365 20. August

H 36,5 cm, B 59 cm
Ausfertigung, latein,
Pergament
Siegel abgefallen

Bistumsarchiv A I 3

Urkunde Papst Urban
V. [1332–1370]



Nachdem Bischof Johann II. resigniert hatte, ernannte Papst Urban V. den Domdechanten zu Hildesheim Gerhard vom Berge, welcher seit 1363 Bischof von Verden war, zum Bischof von Hildesheim und gebot den Stiftsvasallen, ihn als solchen zu respektieren.

Avignon 1365 August 20.

G. V.

Lit.: Helmut Flachenecker: Ecclesia cathedralis viduata. Zu den Bischofsvakanzen im Bistum Hildesheim im Verlauf des Mittelalters, in: Verwaist steht unsere Kirche ohne Hirten da. Sedisvakanz-Zeiten im Bistum Hildesheim, Katalog zur Ausstellung im Dommuseum Hildesheim, Hildesheim 2004; Adolf Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 1, Hildesheim 1899; siehe auch Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe [Hg.] K. Janike und H. Hoogeweg, 6 Bde., Hildesheim 1896ff.

32 Großer Goldkelch Bischof Gerhards

Gold, Zitrin, Sardonyx, Granat,
Amethyst

H. 22, 5 cm, Cuppa Dm. 15,2 cm
Hildesheim um 1400

Hildesheim, Dom-Museum,
Inv.-Nr. DS 14



Der Kelch wurde traditionell mit dem Namen Bischof Bernwards verknüpft, ist aber tatsächlich eine Stiftung Bischof Gerhards an den Dom. Der Kelch ist aufwendig mit Edelsteinen geschmückt, besonders kostbar ist der geschliffene Zitrin, der als Nodus dient. Das Bildprogramm zeigt auf dem Fuß sieben Gravierungen in Medaillons mit christologischen Szenen: die Verkündigung an Maria, die Anbetung der 1111. Drei Könige, der Zyklus der neutestamentlichen Szenen wird durch die gravierte Darstellung des Abendmahls auf der Cuppa abgeschlossen.

Bischof Gerhard, der bis heute als Sieger der legendären Schlacht von Dinklar bekannt ist, wirkte in Hildesheim nicht nur als herausragender Politiker, sondern war auch als Stifter von großer Bedeutung. Die besondere Qualität seiner Stiftungen belegen die Blüte Hildesheims im späten Mittelalter.

C.H.

Lit.: Victor H. Elbern u. Hans Reuther, *Der Hildesheimer Domschatz*, Hildesheim 1969, S. 25–27, Nr. 14; Michael Wolfson, *Der große Goldkelch Bischof Gerhards. Geschichte, Frömmigkeit und Kunst um 1400*, mit Beiträgen von Antje Krug und Christine Wulf (*Der Hildesheimer Dom. Studien und Quellen*, Bd. 1), Hildesheim, Zürich, New York 1996; Ego Sum Hildensemensis. Bischof, Domkapitel und Dom in Hildesheim 815–1810, hrsg. von Ulrich Knapp, *Ausstellungskatalog Hildesheim*, Petersberg 2000, S. 514–515, Nr. D 29.

33 Sog. Kleiner Goldkelch Bischof Gerhards

Gold, Zitrin, Sardonyx, Karneol,
Rubin, Granat

H. 16,2 cm, Cuppa: Dm. 10,1 cm
Hildesheim, 2. Hälfte 14. Jahrhundert

Dom-Museum, Inv.-Nr. DS 42



Auch der sog. Kleine Goldkelch Bischof Gerhards ist reich mit Edelsteinen verziert. Besonders bemerkenswert ist der große Adlercameo aus staufischer Zeit. Der Fuß des Kelches zeigt eine Gravierung mit der Kreuzigung Christi. Das Kreuz, das als Lebensbaum gestaltet ist, wird von Maria und Johannes flankiert. Der Fuß enthielt auch Reliquien, wie eine Inschrift auf der Unterseite besagt. Bischof Gerhard stiftete den Kelch zur Erinnerung an die Gründung des Kartäuserklosters in Hildesheim. Er dokumentiert also nicht nur die hohe künstlerische Qualität seiner Stiftungen, sondern auch die Blüte des religiösen Lebens im spätmittelalterlichen Hildesheim.

C. H.

Lit.: Victor H. Elbern u. Hans Reuther, *Der Hildesheimer Domschatz*, Hildesheim 1969, S. 53–54, Nr. 42; Ego Sum Hildensemensis. Bischof, Domkapitel und Dom in Hildesheim 815–1810, hrsg. von Ulrich Knapp, *Ausstellungskatalog Hildesheim*, Petersberg 2000, S. 515–516, Nr. D 30.

34–38

5 Bischofsporträts

Die ausgestellten Bischofsporträts stammen aus einer Serie von 12 Bildern, deren Entstehungsgeschichte bislang nicht völlig geklärt werden konnte. Seit dem 19. Jahrhundert wird sie als zusammengehöriger Zyklus überliefert. Allerdings deuten die Schwankungsbreiten in den Maßen und die starken stilistischen Differenzen nicht auf eine komplett im 18. Jahrhundert entstandene Reihe hin, obwohl ein Auftrag durch den zuletzt dargestellten Friedrich Wilhelm von Westphalen zumindest denkbar wäre. Die Frage, ob und wann ältere Bilder mit neu geschaffenen zu einem Zyklus zusammengestellt wurden, muss zunächst offenbleiben. Zumindest belegt die Reihe das Bedürfnis, die Kontinuität der Bistumsgeschichte in repräsentativer Form darzustellen. Ein solches Vorhaben würde durchaus zu den Bestrebungen Friedrich Wilhelms von Westphalen zur Konsolidierung der Verhältnisse im Hochstift passen.

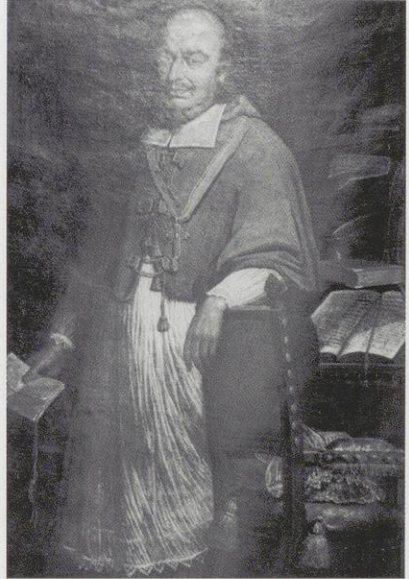
C.H.

Lit.: BAH Kunstinventar des bischöflichen Generalvikariats und des Bischofshauses, bearbeitet von Monika Tontsch, Hildesheim 1993, S. 60–62 Nr. III, 2 (1–12).

34 Fürstbischof Balthasar Merklin

Öl auf Leinwand,
vergoldeter Holzrahmen
Hildesheim, 1760er Jahre im Stil
des 16. Jahrhunderts?

Hildesheim, Bischöflicher Stuhl



Fürstbischof Balthasar Merklin gehört zu der Reihe Hildesheimer Bischöfe des 16. bis 18. Jahrhunderts, die ihre Bischofsstadt fast gar nicht besuchten und sich um die Verhältnisse im Hochstift nur wenig kümmerten. Nur wenige Tage hatte er sich nach seiner Postulation 1527 im Bistum Hildesheim aufgehalten, bereits 1531 starb er in Trier. Als Nachfolger wählte das Domkapitel auf Wunsch Kaiser Karls V. Otto von Schaumburg, dem allerdings das kanonische Mindestalter noch fehlte. Otto ließ das Kapitel über die Annahme der Wahl im Unklaren, so dass eine fünfjährige Sedisvakanz folgte, in der Verwandte Ottos als kaiserliche Kommissare das Bistum leiteten. De facto führte dieser Zustand zu einer völligen Verwahrlosung der Zustände im Hochstift, was sogar den Papst zum Eingreifen veranlasste. 1537 verzichtete Otto von Schaumburg auf die Hildesheimer Bischofswürde.

Dargestellt ist Fürstbischof Balthasar Merklin in seinem Arbeitszimmer mit Mozzetta über Rochett und Talar mit einem Schreiben in der Hand. Er trägt ein Brustkreuz, die Mitra ist rechts leicht überschritten zu erkennen.

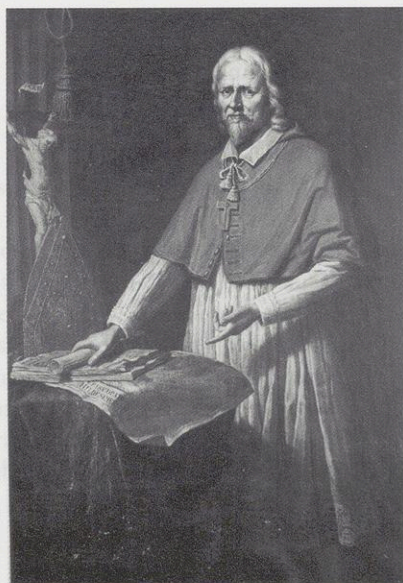
C.H.

Lit.: BAH Kunstinventar des bischöflichen Generalvikariats und des Bischofshauses, bearbeitet von Monika Tontsch, Hildesheim 1993, S. 63, Nr. III, 2 (1).

35 Fürstbischof Valentin von Teteleben (Teteleben)

Öl auf Leinwand,
vergoldeter Holzrahmen
Hildesheim, 1760er Jahre im Stil
des 17. Jahrhunderts
H. 230 cm, B. 133 cm

Hildesheim, Bischöflicher Stuhl



Mit dem Mainzer Generalvikar Valentin von Teteleben wählte das Domkapitel am 30. September 1537 einen Bischof, der als eindeutig katholisch und reformfreudig galt. Bereits 1538, kurz nach seiner Inthronisation, versuchte er Reformen im Hochstift durchzusetzen. Seine lang dauernde Abwesenheit von seinem Bistum, die er mit der bedrohlichen Situation in der inzwischen protestantischen Stadt Hildesheim erklärte, machte jedoch alle Erfolgsaussichten auf eine Konsolidierung der Verhältnisse im Bistum zunichte. Nur 1542 kam er noch einmal für wenige Wochen nach Hildesheim, das er dann bis zu seinem Tod 1551 nicht mehr besuchte.

Der Darstellungstyp des Porträtierten entspricht dem Fürstbischof Balthasar Merklins. Valentin von Teteleben trägt ebenfalls Talar, Rochett und Mozzetta sowie ein Pektorale; die Mitra steht vor einem barocken Kreuz. Der Bischof deutet auf eine Karte des Bistums, die zusammen mit weiteren Büchern vor ihm auf dem Tisch liegt.

C.H.

Lit.: BAH Kunstinventar des bischöflichen Generalvikariats und des Bischofshauses, bearbeitet von Monika Tontsch, Hildesheim 1993, S. 65, Nr. III, 2 (3).

36 Fürstbischof Friedrich von Holstein

Öl auf Leinwand,
moderner Holzrahmen
H. 230 cm, B. 133 cm
Hildesheim, 1760er Jahre im Stil
des 17. Jahrhunderts?

Hildesheim, Bischöfliche Kurie



Bis zur Wahl eines Nachfolgers für Valentin von Teteleben verging fast ein halbes Jahr. Schließlich wählte das Kapitel den jüngsten Sohn des dänischen Königs Friedrichs I., Herzog Friedrich von Holstein (geb. 1529). Friedrich war protestantisch erzogen worden, religiös aber wenig interessiert. Er empfing weder die Priester- noch die Bischofsweihe und führte das Leben eines weltlichen Fürsten. Vielleicht um die Unterstützung des dänischen Königs für die Katholiken in Norddeutschland zu sichern, förderten sowohl die eindeutig katholische Mehrheit des Kapitels, als auch die römische Kurie die Wahl Friedrichs. Seine religiös indifferente Haltung förderte aber eher die Schwächung der katholischen Position im Hochstift. Bereits 1556 starb Friedrich von Holstein und wurde im Dom von Schleswig beigesetzt.

Das Porträt zeigt Friedrich in weltlicher Kleidung. Nur das Bischofskreuz und zwei Ringe deuten auf seine geistliche Würde hin. Neben ihm sind der Fürstenhut und ein Wappen eingefügt, im Vordergrund ein Jagdhund entsprechend vielen weltlichen Fürstenporträts.

C. H.

Lit.: BAH Kunstinventar des bischöflichen Generalvikariats und des Bischofshauses, bearbeitet von Monika Tontsch, Hildesheim 1993, S. 65-66, Nr. III, 2 (4).

37 Fürstbischof Clemens August von Wittelsbach

Öl auf Leinwand,
moderner Holzrahmen
Hildesheim 1760er Jahre?
H.230 cm, B. 118 cm

Hildesheim, Bischöflicher Stuhl



Clemens August von Bayern war bereits Bischof von Münster und Paderborn sowie Erzbischof von Köln, als er am 8. Februar 1724 zum Fürstbischof von Hildesheim gewählt wurde. Am 4. November desselben Jahres wählte ihn das Osnabrücker Domkapitel ebenfalls zum Bischof. Die Priesterweihe erhielt er allerdings erst ein Jahr später. Mit seiner Wahl setzte sich die Reihe Wittelsbacher Bischöfe auf dem Hildesheimer Bischofsstuhl fort, die das 18. Jahrhundert dominiert hat. Die Wittelsbacher hatten mit besonderem Erfolg ihren Söhnen hohe geistliche Ämter im ganzen Reich verschafft und verdanken nicht zuletzt dieser Politik ihre bedeutende Rolle als eine der mächtigsten Adelsfamilien der Zeit. Die lange Dominanz der Wittelsbacher in Hildesheim bewahrte das Bistum zwar weitgehend vor Eingriffen anderer benachbarter Mächte, für die innere Entwicklung war die dauerhafte Abwesenheit der Bischöfe jedoch fatal. Zwar initiierte der kunstsinnige Clemens August eine Erneuerung der fürstlichen Residenz, des heutigen Generalvikariats, und auch an anderen Orten im Bistum erwachte ein neues Interesse für aktuelle künstlerische Strömungen. Um die Zustände im Hochstift kümmerte er sich allerdings wenig, denn sein Interessensschwerpunkt lag eindeutig in Kurköln.

Clemens August trägt eine rote hermelinbesetzte Cappa magna, auf seiner Brust ein edelsteinbesetztes Pektoreale. Vorne rechts sind Kasel und Pallium erkennbar.

C.H.

Lit.: Hans-Georg Aschoff, Das Fürstbistum Hildesheim zur Regierungszeit Clemens Augusts, in: Clemens August – Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen, Katalog zu einer kulturhistorischen Ausstellung aus Anlaß des 250jährigen Jubiläums von Schloß Clemenswerth, Meppen, 1987, S. 47–60; BAH Kunstinventar des bischöflichen Generalvikariats und des Bischofshauses, bearbeitet von Monika Tontsch, Hildesheim 1993, S. 71–72, Nr. III, 2 (11); Barockes Silber, hrsg. von Ullrich Knapp, Ausstellungskatalog Hildesheim, Petersberg 1998, S. 17–18.

38 Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Westphalen

Johann Georg Ziesenis zugeschrieben
Öl auf Leinwand,
barocker vergoldeter Rahmen
Hildesheim, 1760er Jahre
H. Angabe fehlt
B. 132 cm

Hildesheim, Bischöflicher Stuhl

Friedrich Wilhelm von Westphalen gehörte bereits seit 1749 dem Hildesheimer Domkapitel an. Nach dem Tod von Fürstbischof Clemens August gelang es ihm durch die Unterstützung der hannoverschen Regierung, sich gegen seinen Konkurrenten Clemens Wenzeslaus von Sachsen-Polen durchzusetzen. Nach mehr als zweijähriger Sedisvakanz mit intensiven Auseinandersetzungen innerhalb des Domkapitels wurde er 1763 zum Bischof von Hildesheim geweiht.

Um nach seinem Tod eine ähnlich lange Vakanzzeit zu vermeiden, bemühte er sich um die Wahl eines Koadjutors. Franz Egon von Fürstenberg wurde 1786 in Hildesheim zum Koadjutor gewählt und trat nach dem Tod Friedrich Wilhelms von Westphalen 1789 dessen Nachfolge an.

Friedrich Wilhelm von Westphalen bemühte sich intensiv und erfolgreich um Reformen im Hochstift, besonders im Sozial- und Bildungsbereich. Nach der langen Reihe der bayerischen Bischöfe, die sich nur selten in Hildesheim aufhielten, bedeutete die Wahl eines Hildesheimer Domkapitulars zum Bischof eine neue Blüte der bischöflichen Hofhaltung. Besonders das repräsentative bischöfliche Tafelsilber, das im Auftrag Friedrich Wilhelms angeschafft wurde, zeigt beispielhaft das Aufleben barocker Prachtentfaltung in Hildesheim am Ende des 18. Jahrhunderts.

C. H.



Lit.: BAH Kunstinventar des bischöflichen Generalvikariats und des Bischofshauses, bearbeitet von Monika Tontsch, Hildesheim 1993, S. 72–73, Nr. III, 2 (12); Barockes Silber, hrsg. von Ullrich Knapp, Ausstellungskatalog Hildesheim, Petersberg 1998, S. 18–21.

39 Sog. Rosenthal- handschrift

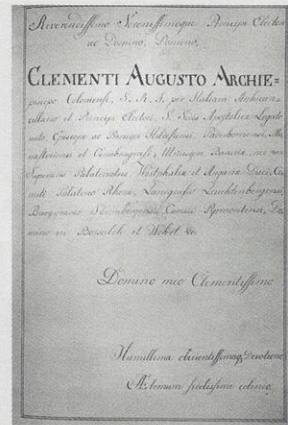
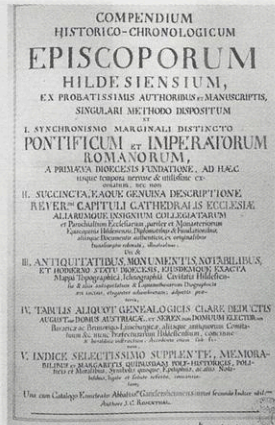
Papier und Pergament

307 Bl., mit zahlreichen auch farbigen
Abbildungen

H. 46, B. 28,5 cm

Einband 20. Jh.,

Holzdeckel in braunes Leder eingefasst
Hildesheim (Johann
Christian Rosenthal), um 1732



Hildesheim, Dombibliothek Hs. 144

Die Handschrift ist ein Kompendium zur Geschichte des Bistums Hildesheim, die Johann Christian Rosenthal Fürstbischof Clemens August von Bayern gewidmet hat. Sie enthält im ersten Teil die Gründungsgeschichte und eine Liste der Hildesheimer Bischöfe mit ihren Lebensläufen und Taten, parallel werden in kurzer annalistischer Form Ereignisse aus dem kirchlichen und weltlichen Bereich aufgeführt. Auf Blatt 64–68 werden das Domkapitel und seine Rechte beschrieben, dann werden die Klöster und Kollegiatskirchen kurz vorgestellt sowie die „Monumente und Antiquitäten“ des Hochstifts mit den Kupferstichen der „Gloriosa Antiquitas“ (Vgl. Kat. Nr. 29). Eine umfangreiche Folge von Urkundenabschriften und Stammtafeln des Stiftsadels ergänzen den Inhalt. Eingestreut finden sich in dem Teil mit der Bischofsliste Bischofsporträts sowie in den historischen Teilen Ansichten und Karten.

Johann Christian Rosenthal war in der Hildesheimer fürstbischöflichen Kanzlei angestellt und wurde von Fürstbischof Josef Clemens sogar zum Hofrat mit Sitz- und Stimmrecht ernannt.

Sein umfangreiches Kompendium zur Hildesheimer Bistumsgeschichte dokumentiert zunächst das im 18. Jahrhundert aufkommende antiquarisch-wissenschaftliche Aufarbeiten historischer Quellen. Die Beschäftigung mit der Geschichte diente aber auch dem Zweck, die althergebrachten Rechte und Privilegien des Bistums und natürlich auch seiner Vertreter festzuhalten und damit abzusichern.

C. H.

Lit.: Clemens August – Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen, Katalog zu einer kulturhistorischen Ausstellung aus Anlaß des 250jährigen Jubiläums von Schloß Clemenswerth, Meppen 1987, S. 354–357, Nr. 140, 1–12.

40 Kupferstichplatte der Bistumskarte von 1724



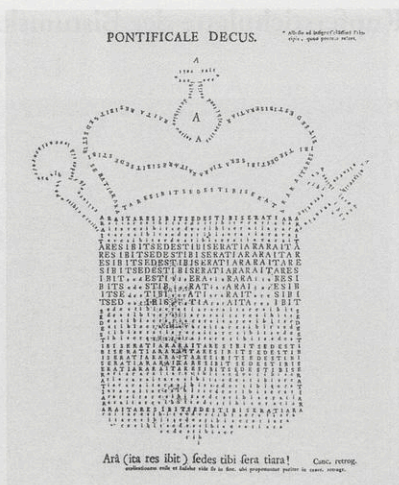
Hildesheim, Dom-Museum, Inv.-Nr. DS 246

41 Schmuckblatt mit einem Glückwunschgedicht der Mönche von St. Michael an Friedrich Wilhelm von Westphalen anlässlich seiner Inthronisation

Papier

H. 32,5 cm, B. 24,5 cm

Hildesheim, Dombibliothek Hs. C 126



Friedrich Wilhelm von Westphalen hielt 1763 einen triumphalen Einzug in Hildesheim. Unter den zahllosen Glückwünschen der Bürger, Handwerkszünfte und Schützen ist auch ein Konvolut mit Huldigungen erhalten, das der Konvent von St. Michael dem neuen Bischof gewidmet hatte. Besonders bemerkenswert ist ein Huldigungstext, der als Bildgedicht in Form des gekrönten Bischofswappens mit Krummstab und Schwert gestaltet ist.

Die Fülle der Huldigungen an den neuen Bischof dokumentiert auch die Hoffnung von Bürgerschaft und Klerus, dass der neue Bischof sein Versprechen, sich dauerhaft in Hildesheim aufzuhalten in die Tat umsetzen und sich intensiver um die Belange des Bistums kümmern werde.

C. H.

Lit.: Helga Stein, „... wollten hierdurch ihre unterthänigste Devotion und Respect schuldigst bezeugen ...“. Zum Einzug Friedrich Wilhelms von Westphalen in Hildesheim, in: Die fürstliche Tafel. Das Silberservice des Hildesheimer Fürstbischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen, hrsg. von Manfred Boetzkes und Lorenz Seelig, Ausstellungskatalog Roemer-Museum Hildesheim 1995, S. 65–74.

42 Zwei Gewürzdosen aus dem bischöflichen Tafelsilber

Bernhard Heinrich
Weyhe
Augsburg, 1761–763

Hildesheim, Stadtmu-
seum im Knochen-
hauer-Amtshaus
Inv.-Nr. H 3191, 1–2



Anlässlich seiner Weihe bestellte Friedrich Wilhelm von Westphalen in Augsburg ein repräsentatives Tafelsilber. Die Anschaffung gehörte zu der Ausstattung seiner Hofhaltung in Hildesheim, die sich infolge der langen Abwesenheit der Bischöfe aus dem Haus Wittelsbach in völlig trostlosem Zustand befand.

Die beiden Gewürzdosen stimmen in Form und Größe überein, nur die kunstvoll gestalteten Deckelbekrönungen mit kleinen Stillleben aus Musikinstrumenten, Blattwerk und Gemüse sind etwas unterschiedlich. Das Innere der Dosen ist in zwei Hälften geteilt und vergoldet.

C. H.

Lit.: Schatzkammer Roemer-Museum. Kostbarkeiten aus der kunstgewerblichen Sammlung, hrsg. von Manfred Boetzkes, Lamspringe 1988, S. 44; Die fürstliche Tafel. Das Silberservice des Hildesheimer Fürstbischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen, hrsg. von Manfred Boetzkes und Lorenz Seelig, Ausstellungskatalog Roemer-Museum, Hildesheim 1995.

43 Pontifikalschuhe zur Bischofsweihe von Bischof Heinrich Maria

Franz Hillebrandt,
Münster i. W.
Leder, Seide, Kunst-
faser, Goldfaden,
Sticktwist

Hildesheim, Dom-
Museum,
Inv.-Nr. 1978-117



Zum Bischofsornat gehören traditionell auch Pontifikalschuhe und Handschuhe. Das ausgestellte Paar wurde Bischof Heinrich Maria Janssen zu seiner Bischofsweihe geschenkt.

C.H.

Lit.: Der Hildesheimer Dom. Zerstörung und Wiederaufbau, hrsg. von Ullrich Knapp, Ausstellungskatalog Hildesheim, Petersberg 1999, S. 257, Nr. 32.

44 Cappa magna von Bischof Heinrich Maria Janssen

Hersteller unbekannt

Baumwolle und Hermelin

1. Hälfte 20. Jahrhundert

Hildesheim, Dom-Museum,

Inv.-Nr. D 1978-115



Die Cappa magna ist ein Mantel mit langer Schleppe und großer, den Oberkörper verhüllender Kapuze, die von Allerheiligen bis Ostern mit Pelz, hier mit Hermelin gefüttert war. Das Tragen der Cappa magna war Kardinälen, Bischöfen und Prälaten vorbehalten, wenn sie an einem Festamt teilnahmen. Die bischöfliche Cappa magna war aus violetter Wolle. Heute ist das Recht zum Tragen der Cappa magna stark eingeschränkt.

C.H.

Lit.: Der Hildesheimer Dom. Zerstörung und Wiederaufbau, hrsg. von Ullrich Knapp, Ausstellungskatalog Hildesheim, Petersberg 1999, S. 272, Nr. 45.

45 Hexametergedicht mit zahlreichen Abbildungen von Canzleisecretair J. H. A. Graen [Hildesheim] anlässlich der Bischofsweihe von Godehard Joseph Osthaus 1829

H 34, 1 cm, B 24 cm

4 Bl., 7 S.

Ausfertigung, deutsch,
Papier

Bistumsarchiv

PfA-Bettmar St. Katharina Nr.19



Graen entsprach mit diesem Hexametergedicht ganz dem literarischen Geschmack seiner Zeit. Die griechische Mythologie hielt derzeit Einzug in die Werke Goethes und Schlegels. Aber auch die Baukunst ließ sich von der griechischen Antike inspirieren. Mit Pathos beschreibt Graen den neuerwählten Bischof als „Retter“ des Bistums nach sechs Jahren bischofsloser Zeit.

G. V.

Lit.: Hans-Georg Aschoff: Godehard Joseph Osthaus, in: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945, [Hg.] Erwin Gatz, Berlin 1983, S. 549–550; Hans-Georg Aschoff: Die „bischofslose Zeit“. Sedisvakanz, „sedes impedita“ und Koadjutorie im Bistum Hildesheim während der Frühen Neuzeit, in: Verwaist steht unsere Kirche ohne Hirten da. Sedisvakanz-Zeiten im Bistum Hildesheim, Katalog zur Ausstellung im Dommuseum Hildesheim, Hildesheim 2004. Adolf Bertram: Die Bischöfe von Hildesheim, Hildesheim 1896, S. 274–281, Ders.: Geschichte des Bistums Hildesheim Bd. 3, Hildesheim 1925.

46 26. August 1983 Foto

Bistumsarchiv
Fotosammlung



von links: Kapitularvikar Weihbischof Heinrich Pachowiak, Prälat Dr. Josef Homeyer [ernannter Hildesheimer Bischof], Altbischof Heinrich Maria Janssen am 26. August 1983 von dem Hildesheimer Dom, in Hintergrund das Bernwarddenkmal.

G. V.

Lit.: Heinrich Schenk: Dr. Josef Homeyer – Bischof von Hildesheim, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, 51 [1983] S. 09; Peter Hanke: Bischof Heinrich Maria Janssen, nicht nur großer Bauherr in der Bistumsgeschichte, in: Die Diözese in Vergangenheit und Gegenwart, 56 [1988] S. 133–134; Peter Hanke: Dr. Josef Homeyer – Portrait eines Bischofs, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 76 [1999], S. 284–290; Georg Steins: Festschrift für Bischof Dr. Josef Homeyer, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 76 [1999], S. 291–294; Werner Scheer/Georg Steins [Hg.]: Auf neue Art sein. Wirklichkeiten Herausforderungen – Wandlungen. Festschrift für Bischof Dr. Josef Homeyer, München 1999; Lebenserinnerungen von Weihbischof Heinrich Pachowiak, herausgegeben von Dr. Thomas Scharf-Wrede, Hildesheim 2000; Hans-Georg Aschoff: Weihbischof Heinrich Pachowiak, in: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1945–2001, [Hg.] Erwin Gatz, Berlin 2002, S. 268–269.

Zwischen Krieg und Hakenkreuz

Das Gymnasium Josephinum in Hildesheim
zur Zeit des Nationalsozialismus¹

Von Christoph Bruns

Die Zeit des Nationalsozialismus findet in der breiten Öffentlichkeit wachsendes Interesse. Die zahlreichen Buch- und Fernsehpublikationen der letzten Jahre über zumeist globalgeschichtliche Zusammenhänge belegen diese Beobachtung. Immer mehr Bedeutung misst man auch lokalgeschichtlichen Detailuntersuchungen bei. Das Interesse hieran rührt nicht zuletzt daher, dass man das wohl dunkelste Kapitel der deutschen Geschichte im persönlichen Umfeld aufarbeiten will: Wie war das damals – in unserer Stadt, in unserem Dorf, in unserer Pfarrgemeinde, an unserer Schule...?

In der vorliegenden Studie soll eine solche Untersuchung über das Hildesheimer Gymnasium Josephinum in den Jahren 1933 bis 1945, einer Zeit der radikalen Umbrüche, erfolgen. Sie kann nicht mehr als eine Skizze sein, die versucht, alle wesentlichen äußeren Veränderungen darzustellen und den geistigen Standort der Schule anhand einiger aussagekräftiger Quellen zu bestimmen. Zuletzt hat J. Seiders innerhalb seines biographischen Abrisses über Carl Joseph Clausing, den ersten Schulleiter in der Zeit des „Dritten Reiches“, den Themenkomplex Josephinum und Nationalsozialismus behandelt, dabei aber die Frage nach der inneren Haltung von Schülern und Lehrern nur sehr kurz

¹ Der vorliegende Beitrag stellt die 2001/2002 überarbeitete Fassung meiner am 10. April 2000 am Bischöflichen Gymnasium Josephinum Hildesheim im Leistungskurs Geschichte vorgelegten Facharbeit dar. Herrn Ministerialdirigent a.D. Julius Seiders bin ich zu Dank verpflichtet. Er hat mich zur Veröffentlichung ermutigt und mir bei der Überarbeitung wertvolle Hinweise gegeben. Ebenso herzlich danke ich meinem Lehrer im Leistungskurs Geschichte, Herrn StR Torsten Memmert sowie Herrn StR Anton Göke, der sich die Zeit genommen hat, vorliegende Studie mit wohlwollender Kritik zu fördern.

aufreißen können.² Bereits 1952 hat der damalige Hildesheimer Domkapitular H. Seeland in dem von B. Gerlach begonnenen zweibändigen Standardwerk zur Geschichte der Schule eine Abhandlung über die Zeit des Nationalsozialismus publiziert. Das von ihm gezeichnete Bild des Josephinum in diesem Abschnitt deutscher Geschichte hält einer kritischen Überprüfung auf der Grundlage der noch vorhandenen Quellen stellenweise jedoch schwerlich stand. Es folgt mitunter apologetischen Tendenzen und ist augenfällig daran interessiert, dem Josephinum im Spannungsfeld zwischen Kreuz und Hakenkreuz seinen Platz „auf dem Boden der katholischen Kirche“ zuzuweisen.³ Dabei kommt eine differenzierte Betrachtung manchmal zu kurz. Das Thema erneut aufzugreifen, hat also durchaus seine Berechtigung.

Welche Auswirkungen hatten Ideologie und Diktatur der Nationalsozialisten auf das Schulleben, insbesondere als die Schule im Herbst 1942 den Status einer Konfessionsschule verlor und von der Stadt übernommen wurde? Wie ist das NS-Gedankengut am Josephinum aufgenommen worden? Gab es Ansätze einer kritisch-oppositionellen Haltung gegenüber den neuen Machthabern oder waren auch die Schüler und Lehrer des Josephinums mehr oder weniger „Kinder ihrer Zeit“? Inwieweit unterschied sich das Zeit seines Bestehens christlich geprägte Josephinum mit seiner jahrhundertealten katholischen Tradition von anderen Schulen?

Der vorliegende Beitrag orientiert sich an diesen Leitfragen und will nach Möglichkeit verstärkt inoffizielle Quellen zum damaligen Schulalltag aufarbeiten. Besondere Bedeutung kommt dabei den fünf Rundschreiben des Lehrerkollegiums an zum Kriegsdienst herangezogene ehemalige Josephiner aus den Jahren 1942 bis 1945 zu. Ferner sind die Chronik des Turnvereins Saxonia, die rechtzeitig vor dem vernichtenden Bombenangriff auf Hildesheim am 22. März 1945 nach Groß Giesen ausgelagert wurde⁴, sowie die Jahresberichte des Schülermusikvereins Hercynia aussagekräftige Dokumente zu der Frage, wie ihre Mitglieder bestimmte Phänomene der Jahre 1933 bis 1945 bewertet haben. Da

2 Seiters, Julius: Carl Joseph Clausing (1879–1956). Priester und Schulleiter unter der Diktatur der Nationalsozialisten, in: DHVG (= Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart) 65 (1997), 225–253.

3 Gerlach, Bernhard/Seeland, Hermann: Geschichte des Bischöflichen Gymnasium Josephinum in Hildesheim, Bd. 2, Hildesheim 1952, 72–159, hier: 102. – Der Geistliche Dr. B. Gerlach war von 1915 bis 1943 als Lehrer am Josephinum tätig.

4 Saxonenchronik 1941–1956 (AVJ = Archiv des Vereins ehemaliger Josephiner Hildesheim, seit 19. Oktober 2000 inventarisiert im Bistumsarchiv Hildesheim), 108. – Die Chronik des Lesevereins Teutonia war dem Verf. nicht zugänglich.

Aufsätze, die auch über das geistige Umfeld am Josephinum Aufschluss geben könnten, und Klassenbücher bei der Zerstörung des Schulgebäudes am 22. März 1945 dem Feuer zum Opfer fielen, ist eine Betrachtung des Unterrichts nur sporadisch möglich. Sie kann im Wesentlichen nur auf den Lektüreplan, die Fragestellungen für die Haus- und Klassenaufsätze und die Aufsatzthemen für die schriftliche Reifeprüfung zurückgreifen, die dem von Direktor Carl Joseph Clausing verfassten „Bericht über das Schuljahr 1940/41“ beigelegt sind⁵.

I.

Das Josephinum unter Direktor Carl Joseph Clausing in der Zeit von 1933 bis 1945

1.1 1. April 1937: Das Josephinum verliert den Status des Gymnasiums und wird achtklassige Oberschule

Nachdem die Nationalsozialisten in den Anfangsjahren ihrer Diktatur zunächst nur auf die Unterrichtsinhalte Einfluss genommen hatten, leiteten sie später im Sinne ihrer umfassenden Gleichschaltungsbestrebungen eine Neuordnung des Schulwesens ein. Gemäß der Erlasse des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Bernhard Rust, vom 28. Dezember 1936, 20. März 1937 und 29. Januar 1938 erfolgte die Vereinheitlichung des höheren Schulwesens, von der auch das Gymnasium Josephinum betroffen war. Die Schulform des Gymnasiums mit seinen neun Schuljahren musste am 20. März 1937 generell drei achtklassigen Grundtypen der höheren Schule weichen: dem eigentlichen Gymnasium als sog. Neben- oder Sonderform, der Oberschule für Jungen und der Oberschule für Mädchen. Die Oberschule sollte von nun an als Hauptform die Regel darstellen.⁶

5 „Stiftische Oberschule für Jungen Josephinum in Hildesheim. Bericht über das Schuljahr 1940/41, erstattet durch den Oberstudiendirektor Dr. Clausing“ (Dombibliothek Hildesheim, TH 262).

6 Michael, Berthold/Schepp, Heinz-Hermann: *Die Schule in Staat und Gesellschaft. Dokumente zur deutschen Schulgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert* (Quellensammlung zur Kulturgeschichte Bd. 22), Göttingen – Zürich 1993, 306f. und: Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 88.

Den Erlassen vom 20. März 1937 und vom 29. Januar 1938 waren am 28. Dezember 1936 grundsätzliche Bestimmungen des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vorausgegangen, in denen einem entscheidenden Argument des Bischöflichen Stuhles zur Erhaltung des Gymnasialcharakters des Josephinums von vornherein vorgebeugt wurde. Es heißt dort: „Der Wunsch kirchlicher Stellen, eine Schule wegen der Vorbereitung für das Theologiestudium als Gymnasium zu behalten, ist kein ausreichender Grund“, einer höheren Schule die Sonderform zuzubilligen. Für den Fall, dass an einem Ort „mehr als 2 grundständige höhere Vollanstalten für Jungen vorhanden“ waren, lag die Entscheidung darüber, welche Anstalt in eine Oberschule umzuwandeln war, beim Oberpräsidenten der jeweiligen Provinz – hier der Provinz Hannover⁷. Die Hauptform musste zudem stets zahlreicher vorhanden sein als die Nebenform. Eine Kombination an Doppelanstalten wie dem Josephinum⁸ wurde grundsätzlich abgelehnt. Der Oberpräsident beantragte daraufhin bei Minister Rust, dem Andreanum als einzigem Hildesheimer Gymnasium die Sonderform einzuräumen und den gymnasialen Status des Josephinums durch Umwandlung in eine achtklassige Oberschule für Jungen aufzuheben. Der Bischöfliche Stuhl als Patron des Josephinums sollte sich bis zum 5. Januar 1937 zu der geplanten Regelung äußern.⁹ In der Akte über die Umwandlung des Josephinums findet sich ein wohl von dem damaligen Generalvikar Offenstein verfasstes Schreiben an den Oberpräsidenten, in dem er für den Erhalt des Josephinums als Gymnasium eintritt und den „vaterländischen Geist“ der Anstalt, den „im Weltkriege hunderte unserer ehemaligen Schüler mit ihrem Blute besiegelt“ hätten, hervorhebt, um die nationale Tradition und Zuverlässigkeit der Schule zu versichern.¹⁰ Sofern die Umwandlung des Josephinums in eine Oberschule unumgänglich sei, bat er „im Hinblick auf die humanistische Vergangenheit der Schule und auf die für das Theologiestudium

7 BAH (= Bistumsarchiv Hildesheim), J 127 „Regelung des Rechtsstatus des Gymnasium Josephinum (1936–42)“, 1, zitiert im Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Hannover an das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim vom 30. Dezember 1936.

8 Seit 1918 war ein realgymnasialer Zweig von der Untertertia bis zur Oberprima dem Gymnasium angegliedert, der bis 1937 bestand (BAH, J 127 „Rechtsstatus 1936–42“, 2).

9 Wie Anm. 7.

10 BAH, J 127 „Rechtsstatus 1936–42“, 2f., 11f., Zitat: 11. – Das Schreiben in Schreibmaschinenschrift, bei dem es sich wohl um einen Entwurf handelt, ist nicht datiert und weder mit Absender noch mit Unterschrift versehen. Dem Äußeren der handschriftlichen Randbemerkungen zufolge wurde es vermutlich von dem damaligen Generalvikar Offenstein verfasst.

entstehenden Schwierigkeiten“ um Erlaubnis, am Josephinum einen griechischen Ersatzkurs für die oberen Klassen in den Stundenplan der Hauptform integrieren zu dürfen¹¹, für die Griechisch vollständig wegfallen und Latein nur noch als zweite Fremdsprache fortbestehen sollte¹². Der Bitte wurde jedoch nicht stattgegeben¹³. Am 2. April 1937 bekam der Generalvikar vom Oberpräsidenten die Nachricht: „Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat entschieden, dass das dortige Gymnasium und Realgymnasium Josephinum in die grundständige Hauptform (Oberschule) umzuwandeln ist.“¹⁴ Damit war das Schicksal des traditionsreichen Gymnasium Josephinum besiegelt. Bischof Joseph Godehard Machens musste der Umwandlung wohl oder übel zustimmen, sollte die Schule auch weiterhin Bestand haben, deren künftiger Name „Stiftische Oberschule für Jungen“¹⁵ lautete. Bis zum 1. Oktober 1942 befand sich das Josephinum noch unter bischöflichem Patronat. Der Staat war zur Bezuschussung der Unterhaltskosten verpflichtet.

Die Neuordnung des höheren Schulwesens von 1938 hatte einschneidende Veränderungen innerhalb des Lehrplans zur Folge: Dem Religionsunterricht wurde immer weniger Bedeutung beigemessen und durch den Erlass über die „Organisation des Unterrichts an den höheren Schulen im Kriege“ vom 20. März 1940, der den Religionsunterricht ab Ostern 1940 auf die Dauer der Volksschulpflicht beschränkte, in den oberen Klassen 5–8 (heute 9–12) ganz eingestellt.¹⁶ Dagegen wurde Leibeserziehung mit der neu eingeführten Sportart Boxen in allen acht Klassen fünfstündig unterrichtet. Auch „Deutschkunde“ mit den sog. „Gesinnungsfächern“ Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Kunst- und Musik sowie Biologie erfuhren eine beachtliche Aufwertung.¹⁷

11 Ebd., 12.

12 Ebd., 30.

13 Das geht aus dem Schreiben von Bischof Machens an Papst Pius XII. vom 20. Juli 1942 in Zusammenhang mit der Verstaatlichung des Josephinums (vgl. 1.3) hervor (BAH, J 127 „Rechtsstatus 1936–42“, 224–230, hier: 225).

14 Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Hannover an das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim vom 2. April 1937 (BAH, J 127 „Rechtsstatus 1936–42“, 29).

15 Ebd., 32.

16 Recker, Klemens-August: „...meinem Volke und meinem Herrgott dienen...“. Das Gymnasium Carolinum zwischen partieller Kontinuität und Resistenz in der NS-Zeit. Ein Beitrag zur Bildungsgeschichte der Stadt und des Bistums Osnabrück zwischen 1848 und 1945 (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen XXIX), 153.

17 Michael/Schepp (wie Anm. 6), 312 und Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 89 (Studentenfeln).



*„Einig und stark, Deutsch bis ins Mark. Durch Kampf zum Sieg!“ – Leibes-
erziehung in der Turnhalle am Hückedahl im August 1933*

Welche Schwerpunkte die Nationalsozialisten für den Unterricht vorsahen, zeigte sich auch am 1. Juli 1937, als Reichsminister Rust unangekündigt das Josephinum besuchte, um dem Biologie-, Deutsch- und Geschichtsunterricht in den oberen Klassen beizuwohnen. In Deutsch wurde das Nibelungenlied als Paradebeispiel echter deutscher Literatur gelesen. Themen des Geschichtsunterrichts waren – ganz im Sinne sozialdarwinistischer Geschichtsbetrachtung – Rasse, Vererbung und Sterilisation – Rust hatte sie eigens ausgewählt.¹⁸

18 Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 105. – Dass Themen aus dem Fachbereich Biologie in Geschichte behandelt wurden, ist die Umsetzung einer Anordnung, die Rust bereits am 13. September 1933 als preußischer Kultusminister im Erlass „Vererbungslehre und Rassenkunde in den Schulen“ getroffen hatte: „Da [...] biologisches Denken in allen Fächern Unterrichtsgrundsatz werden muß, so sind auch die übrigen Fächer, besonders Deutsch, Geschichte, Erdkunde, in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen.“ (Zitiert nach: Köhler, Manfred: Die katholische Dorfschule zwischen Anpassung und Widerstand im „Dritten Reich“: Das Beispiel der Volksschule Harsum, in: DHVG 52 (1984), 151–183, hier: 158).

1.2 Das Schulleben am Josephinum (1933–1939)

Als wachsende ideologische Vereinnahmung lässt sich der Prozess beschreiben, der sich seit Hitlers Machtübernahme im Leben einer jeden Schule mehr oder minder intensiv vollzog. Die Nationalsozialisten nahmen mit ihrer Ideologie im Laufe der Zeit in steigendem Maße Einfluss auf Schüler wie Lehrer. Die Hitler-Jugend (HJ) gab dem Alltag der ihr zum Beitritt verpflichteten Schüler einen ganz neuen Inhalt. Die Lehrer mussten, sofern sie sich nicht im nationalsozialistischen Sinn korrekt verhielten, befürchten, von ihren eigenen Schülern denunziert zu werden, so dass sie sich oftmals gezwungen sahen, gegen ihr Gewissen zu handeln und politische „Zuverlässigkeit“ unter Beweis zu stellen. Die Kluft zwischen Staat und Kirche wurde immer größer, eine Tatsache, die das Josephinum immer deutlicher ins Spannungsfeld zwischen Kreuz und Hakenkreuz geraten ließ.

Im Folgenden sollen einige charakteristische Beispiele aus dem Schulleben am Josephinum der Jahre 1933 bis 1939 aufgezeigt werden, die diese Entwicklung belegen. Die Betrachtung des Schulalltags wird weiter unten auch für die Jahre des Zweiten Weltkrieges fortgeführt.

Der Erlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 26. August 1933 verpflichtete die Lehrerschaft, die Hitler-Jugend als „für die Erziehung der deutschen Jugend mitverantwortliche Stelle [...] bei ihrer Arbeit, insbesondere bei der Erfassung der gesamten deutschen Jugend, in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen“.¹⁹ 1934 gehörte ihr bereits ein Großteil der Josephiner an²⁰, für die allerdings, darf man einem ehemaligen Schüler glauben, nicht weltanschauliche Gründe, sondern Freude an der Ge-

19 Zitiert im Brief des Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 11. September 1935 (AVJ). In den Grundlagen des Erlasses des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 29. Januar 1938 heißt es: „Die deutsche Schule ist ein Teil der nationalsozialistischen Erziehungsordnung. Sie hat die Aufgabe, im Verein mit den anderen Erziehungsmächtigten des Volkes, aber mit den ihr eigentümlichen Erziehungsmitteln, den nationalsozialistischen Menschen zu formen.“ (Zitiert nach: Michael/Schepp [wie Anm. 6], 309).

20 Seiters (wie Anm. 2), 241. – Viele Schüler blieben vorerst Mitglied in der Marianischen Kongregation und im Bund Neudeutschland, dessen Aktionsmöglichkeiten immer stärker beschnitten wurden und der sich 1941 auflösen musste. (ebd., Anm. 54. Vgl. auch Gerlach/Seeland [wie Anm. 3], 61 ff.).

meinschaft, an Lagern und Abenteuern ausschlaggebend waren²¹. Eine Gefolgschaft der HJ hatte im Gebäude des Josephinum „ihr Heim und ihre Dienststelle“²². Der damalige Turnwart des Schülerturnvereins Saxonia vermerkt in der Chronik über die Zeit von September 1933 bis Dezember 1934: Das „Interesse für Turnen ging etwas zurück; Hauptgrund: die neue Bewegung auf politischem Gebiet. Die größte Zahl deutscher Jungen trat in die Hitler-Jugend ein und, da sie hier viel Zeit opfern musste, schwand die Liebe zu vielen anderen Dingen. Doch ein Gutes hatte die H.J. auch für unseren Verein, alle Mitläufer wurden ausgemerzt. Es blieben uns nur wenige, aber desto treuere Saxonen, die für ihren Verein durchs Feuer gingen.“²³ Der Chronist des Josephiner-Musikvereins Hercynia teilt mit, dass 1934 einige Vereinsmitglieder sogar Dienst in der SA und SS verrichteten und deswegen nur selten zu den Proben kommen konnten. Die Chronik schweigt ab 1936, bis dahin allerdings zeichnet sie vom Vereinsleben ein lebendiges Bild: Im Juni 1933 beispielsweise gestaltete der Musikverein zusammen mit den Orchestervereinen der höheren Hildesheimer Schulen den volksdeutschen Abend des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland. Im Dezember desselben Jahres war er für den Missionsverein tätig, im Frühjahr 1934 trat er bei einer Veranstaltung des NS-Kulturkampfes auf und auf dem Schulfest im Herbst 1934 wurde er beim Marsch zum Brockenblick „durch einige Mitglieder der Bannkapelle 79 der H.J. verstärkt“.²⁴ Fester Bestandteil des Vereinsdaseins waren die alljährlichen Konzerte in der Aula des Josephinums.

Seit mehreren Jahrzehnten bestimmte auch der Leseverein Teutonia das Schülerleben am Josephinum.²⁵ Zur Zeit des Dritten Reiches musste er seine Selbständigkeit aufgeben²⁶ und sich in die Obhut der Schule begeben, da er

21 Stapel, Albert: Eine Pennälerzeit von 1932–1939, in: Hosemann, Dietrich u. a. (Hrsg.): Bischöfliches Gymnasium Josephinum Hildesheim. 400 Jahre – Festschrift zur Geschichte der Schule seit der Übernahme durch die Gesellschaft Jesu (1595–1995). Hildesheim 1995, 144–148, hier: 146. – 1934 waren einige Saxonen in einem HJ-Ferienlager (vgl. „Chronik des S.T.V. ‚Saxonia‘ am Gymnasium und Realgymnasium Josephinum. September 1933 – Dezember 1934“, in: Saxonenchronik 1924–1935 [AVJ]; o. S.).

22 1. Rundschreiben 6/1942 (SchAGJ = Schularchiv des Bischöflichen Gymnasiums Josephinum, Hildesheim), 2. Ab wann, ist den Quellen nicht zu entnehmen.

23 Chronik des S.T.V. ‚Saxonia‘ am Gymnasium und Realgymnasium Josephinum. September 1933–Dezember 1934, in: Saxonenchronik 1924–1935 (AVJ), o. S.

24 Chronik der Hercynia von 1931–1936 (SchAGJ), o. S.

25 Saxonia seit 1833, Teutonia ab 1876 und Hercynia seit 1902.

26 Teutonia war wie Saxonia und Hercynia reiner Schülerverein, der seine Treffen außerhalb des schulischen Rahmens abhielt.

den nationalsozialistischen Vorstellungen nicht entsprach. Während des Krieges erlosch jegliche Vereinstätigkeit.²⁷

Der Turnverein Saxonia hatte die längste Tradition und in den Jahren des „Dritten Reiches“ – im Sinne der Wehrrertüchtigung der deutschen Jugend – bis 1945 den längsten Bestand. Wie Teutonia und Hercynia war auch Saxonia in „Fuchsenstall“ und „Burschensalon“ gegliedert. Das Vereinsleben wurde maßgeblich durch die alljährlich stattfindenden öffentlichen Schauturnen geprägt. 1934 waren hierzu u. a. Vertreter der SA, HJ und des Reichsarbeitsdienstes auf Einladung erschienen.²⁸ Doch auch außersportliche Traditionen wie das „Wursteessen“ an der Sorsumer Mühle wurden gepflegt und nicht selten feuchtfrohliche Versammlungen, die an die Kneipen der Burschenschaften erinnern, im „Europäischen Hof“, dem Restaurant „Rosenstock“ oder dem „Rheinischen Hof“ abgehalten²⁹ – hin und wieder auch im Beisein einzelner Hercynen und Teutonen.

Schon am 27. Juni 1933 hatten am „Tag der Deutschen Jugend“ Reichsjugendwettkämpfe stattgefunden, bei denen die Josephiner sehr erfolgreich gewesen waren.³⁰ Im Juni 1934 rief Reichsminister Rust den sog. „Staatsjugendtag“ ins Leben, der 1936 wieder abgeschafft wurde und für HJ-Mitglieder den schulfreien Samstag für Aktivitäten in dieser nationalsozialistischen Jugendgruppierung vorsah. Diejenigen, die der HJ nicht angehörten, hatten samstags Schule: Ihnen sollte das nationalsozialistische Gedankengut nahe gebracht werden.³¹ Am 24. Oktober 1934 hob der Reichserziehungsminister den seit 1918 bestehenden Elternbeirat auf und ersetzte ihn durch die „Schulgemeinde“. Sie bestand aus sog. „Jugendwaltern“, nämlich dem Schulleiter, einigen von diesem vorgeschlagenen und vom zuständigen Ortsgruppenleiter der NSDAP auf politische „Zuverlässigkeit“ geprüften Eltern sowie einem Beauftragten der HJ

27 Adamski, Heinz-Josef: Leseverein „Teutonia“, in: Stillig, Jürgen/Adamski, Heinz-Josef: 75 Jahre Verein ehemaliger Josephiner – 150 Jahre Schülerturnverein „Saxonia“ am Gymnasium Josephinum Hildesheim. Hildesheim 1983, 54–62, hier: 54.

28 Das berichtet der Artikel „Das Schauturnen der Saxonen. Fleißige Arbeit im ersten Jahr nach dem 100. Stiftungsfest“, in: Landespost Nr. 269, 17. Dezember 1934 (StadtA Hi = Stadtarchiv Hildesheim, Best. 500).

29 Davon zeugt auch das sog. „Tunnemannbuch“ der Saxonia (AVJ).

30 Heft des Vereins ehemaliger Josephiner von 1933/34 (StadtA Hi Best. 553 Nr. 66), 8 – Die Josephiner wurden vom Regierungspräsidenten höchstpersönlich gelobt. Reichsjugendwettkämpfe werden u. a. auch im Heft des Vereins ehemaliger Josephiner von 1934/35 (StadtA Hi, Best. 553 Nr. 67) erwähnt.

31 Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 80 f.

„als Verbindungsglied zwischen HJ und Schule“.³² Die „Schulgemeinde“ sollte ganz im Dienste der nationalsozialistischen Erziehung stehen.

Diesem Ziel sollte auch die Einführung von Landschulheimaufenthalten dienen, getreu der Parole des Reichserziehungsministers: „Nationalsozialist wird man nur durch Lager und Kolonne“³³. Im August 1934 verbrachten die Oberprimaner erstmals zwei Wochen auf dem vom Bischöflichen Stuhl zur Verfügung gestellten Landgut Henneckenrode, „um dort die Werte von Scholle, Landschaft und bodenständigem Bauerntum durch Lehre, Erleben und Tun innerlich zu erfassen und aus diesem echten Gemeinschaftsleben wertvolle Antriebe für die eigene Charakterbildung zum Besten von Volk und Staat zu gewinnen. [...] Vor den Wünschen des persönlichen Ich erforderte das große Ganze von allen Einsatz für die Klassengemeinschaft, und somit war das Landschulheim eine Charakterschule im Sinne des nationalsozialistischen Erziehungsgedankens.“³⁴ Die Josephiner beteiligten sich auch an der Sammlung von Büchern, Kartoffeln und Kohlen für das Winterhilfswerk.³⁵

Am 9. Februar 1936 hielt ein HJ-Führer eine Ansprache in der Schulaula, um Mitglieder zu werben. Direktor Clausing soll dem Beitritt der Schüler in die Hitler-Jugend zugestimmt haben unter der Bedingung, dass ihre und ihrer Eltern religiöse Belange respektiert würden. So waren 1938 von 446 Schülern am Josephinum 406 in der HJ oder im Jungvolk organisiert. Bei der Bewertung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass der Staat seit 1935 auf die Schüler durch die Einführung des Numerus Clausus für die Immatrikulation besonderen Druck ausübte: Wer nach dem Abitur studieren wollte, musste politische „Zuverlässigkeit“ nachweisen.³⁶ Später wurde der in der HJ zu leistende „Dienst“ auf den Vormittag verlegt, ganz offensichtlich mit dem Ziel, den betreffenden Schülern die Möglichkeit zum Gottesdienstbesuch zu nehmen. Josephiner, die in HJ-Uniform der Messe beiwohnten, sollen von ihren „Kame-

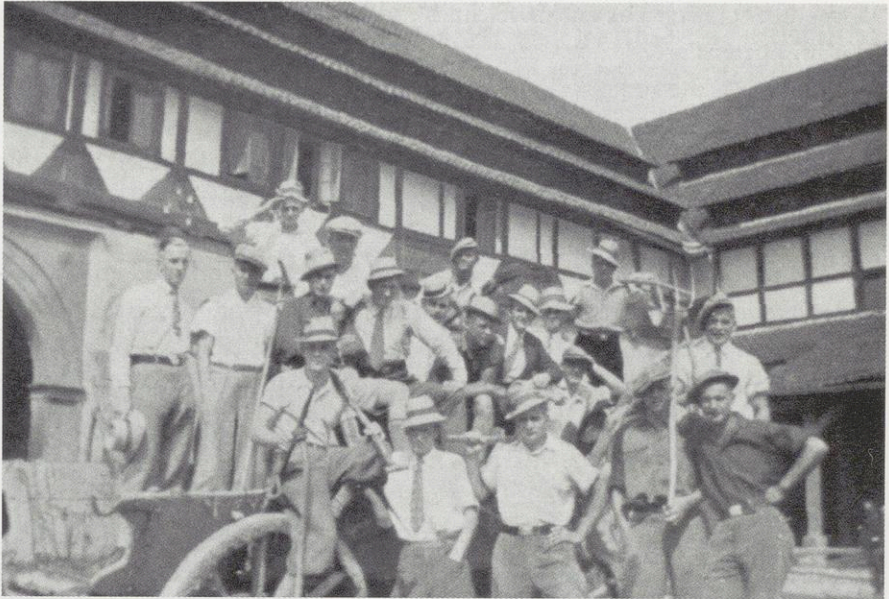
32 Heft des Vereins ehemaliger Josephiner von 1934/35 (StadtA Hi, Best. 553 Nr. 67), 12.

33 Zitiert nach: Seiters (wie Anm. 2), 242.

34 Heft des Vereins ehemaliger Josephiner von 1934/35 (StadtA Hi, Best. 553 Nr. 67), 8. Vgl. auch Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 98, wo auch berichtet wird, dass 1936/37 ein weiterer Landschulheimaufenthalt in Polle a. d. Weser stattfand.

35 Heft des Vereins ehemaliger Josephiner von 1934/35 (StadtA Hi, Best. 553 Nr. 67), 11.

36 Seiters (wie Anm. 2), 242. – Seit Sommer 1934 war eine Voraussetzung für die Immatrikulation „das studentische Werkhalbjahr d.h. der Abiturient musste vier Monate den freiwilligen Arbeitsdienst und sechs Wochen SA-Lagerdienst nachweisen.“ (Gerlach/Seeland [wie Anm. 3], 81).



*„Charakterschule im Sinne des nationalsozialistischen Erziehungsgedankens“ –
Oberprimaner im Landschulheim Henneckenrode 1934/35*

raden“ verprügelt worden sein.³⁷ Im Rahmen einer Feier der „Schulgemeinde“ am 1. März 1936 hielt ein Vertreter des Reichsluftschutzbundes einen Film-

37 Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 96f. Dort wird die HJ-Zugehörigkeit als „erzwungenes Mittun“ bewertet. Eine Zugehörigkeit sei „geradezu ratsam“ gewesen, weil die Josephiner „alle verletzenden Angriffe auf ihre religiösen Anschauungen“ umso besser zurückzuweisen im Stande gewesen seien, je zahlreicher sie vertreten waren. So erklärt Seeland die Tatsache, dass 1938/39 „fast sämtliche Schüler der HJ. oder dem Jungvolk angehörten“ (ebd., 97). – Auch die Schülerinnen der dem Josephinum hinsichtlich ihrer gleichfalls katholischen Tradition vergleichbaren Marienschule waren laut Zeitzeugenaussagen ab 1937 fast alle im BDM, zumindest die der oberen Klassen. Schulleiterin Sr. M. Theresia soll anfangs sogar zum Beitritt aufgefordert haben, „um den [...] Druck zu mildern und zugleich in der Hoffnung, dass es den Marienschülerinnen gelingen könne, in den relativ kleinen städtischen BDM-Gruppen einen positiven Einfluß zu gewinnen.“ – was Seelands Interpretation plausibel erscheinen lässt. (Seidler, Werner: Die Marienschule – eine Darstellung ihrer ersten 100 Jahre, in: Hildesheimer Chronik. Beiträge zur Geschichte des Bistums Hildesheim, hrsg. von Bistumsarchiv und Dombibliothek, Bd. 1: Marienschule Hildesheim 1846–1996, Hildesheim 1996, 27–115, hier: 105.).

vortrag über „Luftgefahr und Luftschutz“.³⁸ Vom 26. Februar bis zum 4. März 1934 war bereits eine Luftschutzwoche durchgeführt worden.³⁹

Mit der Zeit verstärkten die Nationalsozialisten immer mehr den Druck auf den Lehrkörper. Am Josephinum wurden fast alle Lehrkräfte – auch die Geistlichen – Mitglied im Nationalsozialistischen Lehrerbund (NSLB)⁴⁰, 23 von ihnen traten schon 1933 1% ihres Nettogehalts zur „Förderung der nationalen Arbeit“ ab.⁴¹

Dass neben der staatlich organisierten, auf körperliche Ertüchtigung abzielenden Freizeitgestaltung der Jugend auch Inhalte des Schulunterrichts auf den geplanten Krieg ausgerichtet sein sollten, zeigt nicht nur die Aufwertung des Sportunterrichts, sondern z. B. auch die Tatsache, dass zwei Lehrer in der Zeit vom 30. März bis zum 4. April 1937 an einem „in Nordhausen stattfindenden Lehrgang über Wehrmathematik und Wehrphysik nebst Biologie“ teilgenommen haben.⁴²

Seit der Regierungsübernahme Hitlers waren nationalsozialistische Feiertage vorgeschrieben, so z.B. der Tag der Machtergreifung (30. Januar), der Tag von Potsdam (21. März), der „Tag der nationalen Arbeit“ (1. Mai) und selbstverständlich der Geburtstag Hitlers (20. April). Der Oberpräsident der Provinz Hannover ordnete für mindestens dreimal im Jahr sog. „Feierstunden“ an, bei

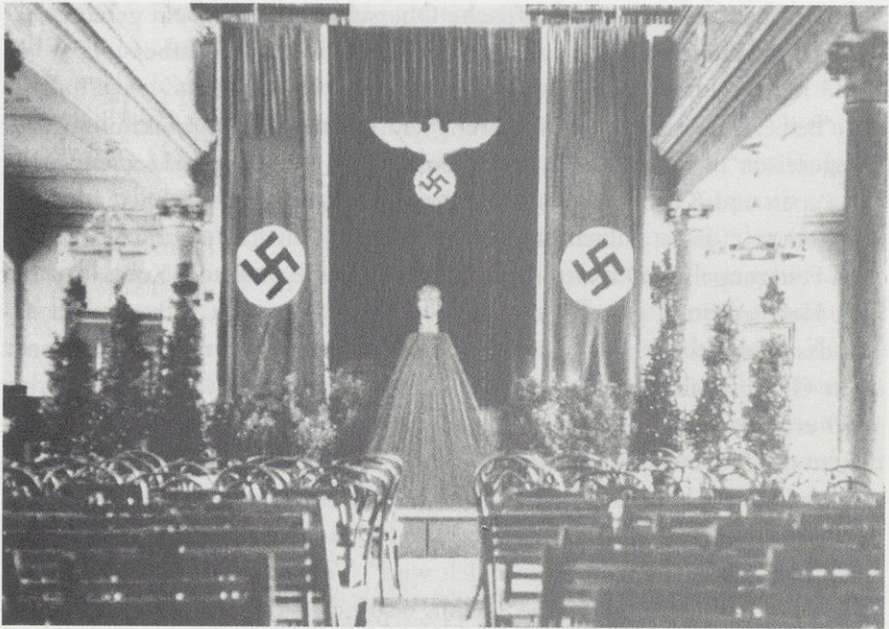
38 Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 80. – In den Reichsluftschutzbund wie auch in die NS-Volkswohlfahrt waren schon früh auch Lehrer des Josephinums – unter ihnen auch Geistliche – eingetreten, wie z. B. aus dem Personalblatt von B. Gerlach (AVJ) hervorgeht.

39 Heft des Vereins ehemaliger Josephiner von 1934/35 (StadtA Hi, Best. 553 Nr. 67), 9. – Als Luftschutzwart fungierte Zeichenlehrer Kreuzkam.

40 Welcher Druck auf die Lehrkräfte ausgeübt wurde, zeigt ein Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 14. November 1936 (AVJ), in dem es heißt: „Zu meinem Befremden habe ich feststellen müssen, daß ein verhältnismäßig großer Teil der mir unterstellten Lehrer [...] dem N.S.L.B. noch immer nicht angehört. Wenn ich es auch ablehne, einen Zwang zum Eintritt [...] auszuüben, so erwarte ich doch als selbstverständlich, daß sämtliche Lehrer an den höheren Schulen meines Amtsbereichs dem N.S.L.B. nicht nur angehören, sondern sich auch, soweit es möglich ist, darin betätigen. Ich werde mir demnächst durch die Anstaltsleiter [...] diejenigen Lehrer [...] benennen lassen, die dem N.S.L.B. noch nicht beigetreten sind.“ Auch der geistliche Studienrat Gerlach gehörte dem NSLB an, wie seinem Personalblatt zu entnehmen ist (AVJ, in Abschrift). An der Marienschule traten im Frühjahr 1935 alle weltlichen Lehrkräfte dem NSLB bei. (Seidler [wie Anm. 37], 108.).

41 BAH, J 73 „Anstellung und Besoldung der Studienräte (1931–1939)“, 36: Liste der Spen-der.

42 Ebd., 101: Bitte der Lehrkräfte an das Generalvikariat um finanzielle Beihilfe zur Teilnahme an besagtem Lehrgang vom 25. März 1937.



„Festlich erstrahlt die altehrwürdige Aula in den Farben des Neuen Reiches bei den Feierstunden der Nation.“

denen beispielsweise Rundfunkübertragungen von Führerreden zu hören und Propagandafilme zu sehen waren. Lehrer wie Schüler versammelten sich dazu in der mit Hakenkreuzfahnen geschmückten Aula. Im Vergleich mit anderen Schulen wie den Gymnasien in Duderstadt und Meppen glaubt J. Seitzers jedoch „Zurückhaltung bei zusätzlichen, also nicht angeordneten nationalsozialistischen Veranstaltungen“ konstatieren zu können.⁴³

⁴³ Seitzers (wie Anm. 2), 240 f. – Andererseits soll das Gerücht kursiert sein, dass das Josephinum die größten Hakenkreuzfahnen in Hildesheim besaß (vgl. Oyen, Stefan: Das Abitur an den Gymnasien, in: Overesch, Manfred [Hrsg.]: Renaissance einer Kulturstadt. Hildesheim nach dem 2. Weltkrieg. Hildesheim 1998, 90–118, hier: 92).

1.3 1. Oktober 1942: Die stiftische Oberschule Josephinum geht aus bischöflichem Patronat in die Trägerschaft der Stadt über

„Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet“, heißt es in Art. 23 des am 20. Juli 1933 von Vizekanzler Franz von Papen und Kardinalstaatssekretär Eugenio Pacelli unterzeichneten Reichskonkordates.⁴⁴ Es ist jedoch hinlänglich bekannt, dass die Nationalsozialisten nach Festigung ihrer Diktatur in vielfältiger Weise gegen die im Konkordat mit dem Heiligen Stuhl getroffenen Vereinbarungen verstoßen haben, so auch – was das Josephinum betrifft – gegen den hier zitierten Art. 23, der sich mit ihren Gleichschaltungsbestrebungen nicht vereinbaren ließ. Am 20. Februar 1939 erreichte das Bischöfliche Generalvikariat ein Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Hannover mit folgender Ankündigung: „Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hält es für notwendig, dass das Josefinum, stiftische Oberschule für Jungen in Hildesheim, in eine städtische höhere Schule umgewandelt wird“. Verhandlungen seien geplant.⁴⁵ Das Josephinum sollte also seine Stellung als Konfessionsschule verlieren. Fortan konnte der Staat Einfluss auf Schulalltag und Unterricht nehmen.⁴⁶ Das neue Regime wollte das ganze öffentliche Leben und insbesondere die Erziehung der Jugend nach seinen ideologischen Grundsätzen gestalten und dementsprechend keine andere Weltanschauung dulden. Bischof Joseph Godehard Machens hatte sich bereits am 3. März 1939 – „auf der Grundlage des Schreibens vom 20. Februar“ – „schweren Herzens“ zu Verhandlungen bereit erklärt. Schon am 11. März kam es zu einer Einigung in den „Fragen betreffend das

44 Zitiert nach: Michael/Schepp (wie Anm. 6), 306.

45 BAH, J 127 „Rechtsstatus 1936–42“, 37.

46 Trotz der zahlreichen Erlasse und Bestimmungen hatte der Staat ja bislang keinen Einfluss auf die Unterrichtspraxis am Josephinum. Sich dessen zu bemächtigen, war Ziel der Verstaatlichung, die beispielsweise die Möglichkeit des Lehreraustausches bot. Oyen (wie Anm. 43), 92 schreibt: „[...] ab 1937 wurde die Verstaatlichung und Umwandlung des humanistischen Gymnasiums in eine ‚Städtische Oberschule für Jungen‘ betrieben.“ Es ist m.E. problematisch, den Beginn der Verstaatlichungsbemühungen auf ein bestimmtes Datum zu fixieren. Mit ihrer Schulpolitik betrieben die Nationalsozialisten vielmehr von Anfang an eine Verstaatlichung. 1937 wurde dies bei der Gleichschaltung als erstem rechtlichen Schritt nur zum ersten Mal ganz offensichtlich. Zum Kampf um die Bekenntnisschulen in der Diözese Hildesheim vgl. ausführlich: Krebs, Maria: Der Kampf um die konfessionelle Schule, in: Engfer, Hermann (Hrsg.): Das Bistum Hildesheim 1933–1945. Eine Dokumentation, in: DHVG 37/38 (1970/71), 135–285.

Gebäude“.⁴⁷ Doch am 25. März fand eine von Seiten des Staates einberufene Verhandlung im Hildesheimer Rathaus statt, an der neben Beauftragten des Bischöflichen Stuhls und der Stadt auch der Berliner Regierungsrat Dr. Klamroth und der Regierungsdirektor beim Oberpräsidium Hannover, Dr. Pusch, teilnahmen. Die staatlichen Vertreter begnügten sich nicht mit der Einigung über den Status der Schule, sondern erhoben nun auch noch Anspruch auf den zu ihr gehörenden ehemaligen Besitz des Jesuitenordens als des einstigen Schulträgers, der aufgrund der historischen Rechtslage dem Staat gehöre.⁴⁸ Da Generalvikar Offenstein und sein Rechtsanwalt, Domsyndikus Bormann, auf das heftigste widersprachen, endete die Verhandlung ergebnislos.⁴⁹ Zu ihr nahm Bischof Machens in einem Schreiben an Reichsminister Rust vom 31. März 1939 Stellung, in dem er darauf hinwies, dass das Reichsministerium seinen Standpunkt völlig geändert habe (er selbst hatte sich ja nur „auf der

47 BAH, J 127 „Rechtsstatus 1936–1942“, 88: Bischof Machens an Minister Rust im Brief vom 31. März 1939 (in Abschrift). Dass sich das Hildesheimer Diözesanoberhaupt recht schnell zu Verhandlungen bereit fand, ist sicher darauf zurückzuführen, dass in der Diözese bereits mehrere Konfessionsschulen verstaatlicht worden waren – die Auflösung kleinerer Schulen setzte bereits Mitte der 30er Jahre ein – und strikter Widerstand sich bereits als aussichtslos erwiesen hatte. Zum Schutz der Bekenntnisschulen hatten die Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenz bereits am 14. September 1936 ein gemeinsames Hirtenwort verfasst, dem Bischof Machens am 29. September in seiner Diözese einen Aufruf „zum Kampfe für die Bekenntnisschule“ hatte folgen lassen. Vgl. die Dokumente V 18 und V 19, in: Krebs (wie Anm. 46), 190 ff.

48 Klamroth führte zur Rechtslage aus, dass der Gesamtbesitz des Jesuitenordens – d. h. neben der Schule auch das Grund- und Kapitalvermögen – bei der Aufhebung des Ordens an den Bischof Friedrich Wilhelm von Westphalen in seiner Funktion als Landesherr gefallen und demzufolge Staatsbesitz sei. Das bischöfliche Patronat sei immer unter Vorbehalt anerkannt worden. „Die Rechtsnatur der Schule sei [...] immer streitig gewesen, jedenfalls bestehe keine Klarheit darüber, ob die Verwaltung mit Recht auf den Bischof übergegangen sei oder nicht. Jetzt sei es an der Zeit, einen Schlußstrich unter den Streit zu setzen. Es sei eine praktische Lösung empfehlenswert. Dabei sei davon auszugehen, daß es sich bei der Schule um ein Vermögen mit öffentlich-rechtlicher Zweckbestimmung handle. Diese Zweckbestimmung müsse erhalten werden. Die Verwaltung müsse auf den Staat übergehen, wobei der Bischof auf sein Berufsrecht und Patronat verzichte.“ (BAH, J 127 „Rechtsstatus 1936–42“, 79–86 [Abschrift des Sitzungsprotokolls], hier: 80.).

49 Die Vertreter der Kirche sahen sich vor eine völlig neue Situation gestellt, weil die neuen Forderungen der staatlichen Vertreter die ursprünglichen bei weitem übertrafen. Bormann erklärte, „daß es ganz zweifelsfrei sei, daß die Dotation des Collegium Josephinum aus rein kirchlichen Mitteln erfolgt sei, daß sie erfolgt sei im Wesentlichen für Seelsorgszwecke“. Das Collegium Josephinum sei nach Aufhebung des Jesuitenordens dem Bischof als Kirchenoberhaupt zur Verwaltung übergeben worden. (BAH, J 127 „Rechtsstatus 1936–42“, 79–86 [Abschrift des Sitzungsprotokolls], hier: 81 f.).

Grundlage des Schreibens vom 20. Februar“ verhandlungsbereit erklärt) und noch einmal betonte, dass das Besitzrecht über das ehemalige Vermögen des Jesuitenordens „nach Ausweis der Dokumente“ eindeutig der Kirche zustehe. Außerdem bat er den Minister, „falls es durchaus unmöglich erscheinen sollte, die Anstalt in ihrem bisherigen Stande zu erhalten, doch nicht zuzulassen, daß die Trauer über den Verlust der tausendjährigen Diözesananstalt durch den Schmerz über den Verlust rein kirchlichen Vermögens vermehrt würde, einen Verlust, den Bischof und Diözesanen als bitterstes Unrecht und unerträgliche Härte empfinden.“⁵⁰ Der Reichsminister ließ die Sachlage daraufhin überprüfen und weitere Verhandlungen einberufen.⁵¹

In diesem Zusammenhang forderte der Oberpräsident der Provinz Hannover Direktor Dr. Clausing am 15. April 1939 auf, ein Charakterbild der Konfessionsschule Josephinum anzufertigen.⁵² Wohl um die drohende Verstaatlichung des Josephinums abzuwehren, war Clausing in seiner Antwort vom 9. Juni bestrebt, dessen einseitig katholische Ausrichtung, der man in allen Jahrhunderten stets große Bedeutung beigemessen hatte, auf jede nur mögliche Weise herunterzuspielen. So wies er darauf hin, dass am Josephinum auch protestantische Schüler toleriert und unterstützt würden. Er zeigte sich bereit, „einige Opfer“ zur Erhaltung des bischöflichen Patronats zu erbringen, „der Idee entsprechend, welche im Ministerialerlaß zum Ausdruck kommt“. So sollten alle sich noch [!] in den Klassenräumen befindenden Heiligenbilder und der sonstige religiöse Bildschmuck entfernt sowie die Bekanntgabe der Gottesdienste auf den Religionsunterricht beschränkt werden – wie es schon seit Ostern 1939 üblich gewesen sei.⁵³ Clausings Entgegenkommen konnte jedoch die Umwandlung des Josephinums nicht verhindern. Er zeigt vielmehr, dass bei dem Direktor „eine völlige Fehleinschätzung der Ziele der nationalsozialistischen Führung“⁵⁴ vorlag.

50 Wie Anm. 47.

51 Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 107.

52 BAH, J 127 „Rechtsstatus 1936–42“, 106–109.

53 Ebd., 100–105.

54 Seiters (wie Anm. 2), 249.

Nach Terminverschiebung⁵⁵ kam es am 24. Januar 1940 zu einer Verhandlung im Direktorenzimmer des Josephinums. Die beiderseitigen Positionen wurden wiederholt, ohne dass sich die Parteien einigen konnten⁵⁶.

Eine Besprechung zwischen Generalvikar Offenstein und Oberregierungsrat Marcks vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung am 24. Juli 1940 in Berlin⁵⁷ und mehrere Verhandlungen im Hildesheimer Rathaus⁵⁸ führten am 27. April 1942 zu einer Sitzung im Oberpräsidium in Hannover, „die seitens des Reichserziehungsministeriums als Abschlußverhandlung gedacht war, jedoch noch zu keinem endgültigen Resultat führte“.⁵⁹ Erst am 10. November kam es aufgrund eines Vertragsentwurfs der Stadt Hildesheim vom 2. Juli 1942, der die Kontroversen der vergangenen drei Jahre berücksichtigte⁶⁰, zur Unterzeichnung des rückwirkend mit dem 1. Oktober 1942 in Kraft tretenden Vertrags durch Generalvikar Offenstein und den damaligen Hildesheimer Oberbürgermeister Krause. Gemäß § 1 des Kontraktes wurde die Stadt Unterhaltsträger des Josephinums. In § 6 wurde vereinbart, dass die „Schulgebäude und das sonstige im Haushaltsplan des Josephinums nachgewiesene Vermögen“ mit einzelnen Einschränkungen der Kirche verblieb. Diese verpflichtete sich z. B. die auf dem Grundstück Domhof 7 „aufstehenden Gebäulichkeiten [...] der Stadt Hildesheim für 25 Jahre zur Unterbringung einer Oberschule unentgeltlich“ zu überlassen (§ 6 Abs. 2) und das Grundstück der Turnhalle „gegen Zahlung einer Entschädigung von 18.000,—

55 BAH, J 127 „Rechtsstatus 1936–42“, 110 u. 112: Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Hannover an das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim vom 13. und 16. Januar 1940.

56 BAH, J 127 „Rechtsstatus 1936–42“, 115–118: „Pro Memoria“ Offensteins über die Verhandlung; ebd., 124–129: „Pro Memoria“ des Domsyndikus Bormann; ebd., 136: „Josephinum. Nachweis der Zwangsanwendung“ – chronologische Auflistung der Verhandlungen bis zum 24. Juli 1940 (der Handschrift nach von Offenstein). Dieser Quelle zufolge hat Oberregierungsrat Schneider-Rotta bei der Verhandlung im Direktorenzimmer von „gleitende[m] Recht“ gesprochen, das stets zu Gunsten des Staates ausgelegt werden müsse. Die staatlichen Vertreter sollen wiederholt mit Aufhebung der Schule und Vermögensenteignung gedroht haben.

57 Zum Ausgang der Besprechung vgl. den Reisebericht Offensteins (BAH, J 127 „Rechtsstatus 1936–42“, 154–158), sowie: Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 108.

58 Am 23. April 1941, am 8. Dezember 1941 und am 19. März 1942 (BAH, J 127 „Rechtsstatus 1936–42“, 162 f., 166 ff. und 190 ff.).

59 Ebd., 207–210; Zitat: 208.

60 BAH, J 127 „Rechtsstatus 1936–42“, 215–218: Schreiben vom Schulamt Hildesheim an das Bischöfliche Generalvikariat vom 2. Juli 1942.

RM“ abzugeben (§ 6 Abs. 1).⁶¹ Vor Abschluss des Vertrages hatte sich Bischof Joseph Godehard Machens am 20. Juli 1942 an Papst Pius XII. gewandt mit der Bitte, dem Vertrag zustimmen zu dürfen, wobei er darauf hinwies, dass das Josephinum im Zuge „der Säkularisation des Schulwesens“ und angesichts mangelnder finanzieller Mittel nicht mehr in kirchlicher Trägerschaft verbleiben könne und wenigstens das kirchliche Vermögen gerettet werden könne, wenn die Kirche auf die staatlichen Forderungen bzgl. der Schule eingehe. Außerdem werde die „innere Gestaltung der Schule“ „auf jeden Fall durch die allgemeinen staatlichen Bestimmungen geregelt“.⁶² Am 25. Januar 1943 wurde der Vertrag durch das Reichsministerium unterzeichnet.⁶³ Die amtliche Bezeichnung der einstigen stiftischen Anstalt lautete nun „Städtische Oberschule Hildesheim“.⁶⁴ In der „Hildesheimer Allgemeinen Zeitung/Gerstenbergschen Zeitung“ wurde die Übernahme der Trägerschaft durch die Stadt als „eines der bedeutendsten Ereignisse in Hildesheims Stadtgeschichte seit längerer Zeit“ kommentiert.⁶⁵

Für Schulleben und Schulalltag am Josephinum waren damit einschneidende Veränderungen verbunden. Die Kirche hatte keinen Einfluss mehr auf die Anstellung der Lehrkräfte, eine vollständige Umformung der Schule im Sinne des Nationalsozialismus konnte einsetzen. Die Spannungen zwischen Kreuz und Hakenkreuz hatten am Josephinum ihren Höhepunkt erreicht. Seit Juli 1943 wurde das Lehrerkollegium „umgruppiert“. Die Lehrkräfte am Josephinum waren kraft des Vertrages „unmittelbare Reichsbeamte“, die vom Land Preußen bezahlt wurden.⁶⁶ Katholische Studienräte wurden im Austausch an das Andreanum oder die Scharnhorstschule versetzt, die Geistlichen zogen es vor, sich pensionieren zu lassen oder in die Gemeindeseelsorge zu wechseln.⁶⁷ Der geistliche Direktor Clausing wurde zwangspensioniert. Nach ihm über-

61 BAH, J 94 „Verträge über die Umwandlung des Josephinums in eine städtische Anstalt (1943)“, 4.

62 BAH, J 127 „Rechtsstatus 1936–42“, 224–230. Der Apostolische Nuntius in der Reichshauptstadt Berlin, Cesare Orsenigo, teilte am 14. August 1942 mit, dass der Papst dem Bischof Handlungsfreiheit gewährt habe (Gerlach/Seeland [wie Anm. 3], 110).

63 BAH, J 94 „Verträge (1943)“, 3–5. Ebd., 19: Zusatzvereinbarung zwischen Stadt und Bischoflichem Stuhl.

64 4. Rundschreiben 4/1944 (SchAGJ), 2.

65 Nitsch, Leo: Aus der Geschichte des Gymnasiums Josephinum. Die Stadt übernimmt die Trägerschaft, in: Hildesheimer Allgemeine Zeitung/Gerstenbergsche Zeitung Nr. 76, 31. März 1943, 10.

66 BAH, J 94 „Verträge 1943“, 3 (§5).

nahm Adolf Potthoff übergangsweise die Leitung der Schule. Im November 1943 trat das NSDAP-Parteimitglied Otto Alms das Amt des kommissarischen Oberstudiendirektors am Josephinum an.⁶⁸

1.4 Kriegsbedingte Veränderungen des Schulalltags in den Jahren 1939–1943

„Das Josephinum geht in der neuen Form als Oberschule seinen Weg wie früher. Es ist allerdings selbstverständlich, daß der große Krieg das schulische Leben im weitesten Maße beeinflußt, bzw. ihm die zeitentsprechende Note gibt“⁶⁹, so leitet Direktor Clausing seinen Kurzbericht über die Schuljahre 1939/40 und 1940/41 ein.

Gleich 1939, als Hitler am 1. September mit dem Überfall auf Polen den Zweiten Weltkrieg entfesselte, wurden vier Lehrer des Josephinums in die Wehrmacht einberufen, was angesichts mangelnden Aushilfspersonals drastische Unterrichtskürzungen zur Folge hatte.⁷⁰ Unmittelbar nach Kriegsbeginn erfolgte auch die Einberufung der ältesten Schüler: „Sie wurden entweder zu den Fahnen gerufen oder zu wichtigen Kriegsdiensten herangezogen und erhielten alle das Reifezeugnis ohne Reifeprüfung.“⁷¹ Ihr Alltag bekam von nun an einen völlig anderen Inhalt. Die Jugendlichen wurden mit einer Realität konfrontiert, auf die sie in keinsten Weise vorbereitet waren.

Im überaus strengen ersten Kriegswinter 1939/40 mangelte es an Heizmaterial, so dass der Unterricht im Januar zwangsläufig eingestellt werden musste. Im Februar fand in den geheizten Räumen des Andreanum behelfsmäßiger Unterricht statt. Erst im März konnte der Schulalltag am Josephinum selbst

67 4. Rundschreiben 4/1944 (SchAGJ), 3. – Im Personalblatt von B. Gerlach (AVJ) ist als Grund seiner Pensionierung ein „amtsärztliches Attest“ angeführt. H. Seeland hingegen berichtet in seinem Nachruf auf „Dr. phil. Bernhard Gerlach“, das dieser „zum 1.11.1943 sein Amt nieder“ gelegt habe. (Gerlach/Seeland [wie Anm. 3], Bd. 1, XI).

68 4. Rundschreiben 4/1944 (SchAGJ), 2.

69 Kurzbericht von Clausing über die Schuljahre 1939/40 und 1940/41 vom 15. Januar 1942 (SchAGJ), 1.

70 Von ursprünglich 552 Wochenstunden fanden 1939/40 nun nur noch 433 statt (Gerlach/Seeland [wie Anm. 3], 152). Der Kunstmaler Eberhard Wallmann, ein ehemaliger Josephiner, musste, um weitere Stundenkürzungen zu vermeiden, in den unteren Klassen auf behördliche Genehmigung Englisch-Unterricht erteilen. (Kurzbericht von Clausing [wie Anm. 69], 1).

71 Kurzbericht von Clausing (wie Anm. 69), 1.

wieder aufgenommen werden.⁷² In den Folgejahren wurden Schüler wie Lehrer zunehmend in den Dienst des inzwischen auch auf Skandinavien und Westeuropa ausgedehnten Krieges gestellt. Die Einschränkung des Unterrichts nahm immer größere Ausmaße an, zumal er immer häufiger bei Fliegeralarm unterbrochen werden musste.⁷³ In den unteren Klassen traten kriegswichtige Aktionen wie die Kräuter- und Altmaterialiensammlung vielfach in den Mittelpunkt des Schulalltags, wobei sich das Josephinum im Vergleich mit den anderen Hildesheimer Schulen 1940/41 besonders hervortat. In seinem Schuljahresbericht vom 15. Januar 1942 kommentiert Clausing diese Veränderung folgendermaßen: „Auch die übrigen Zöglinge der Anstalt wurden naturgemäß von dem gewaltigen kriegerischen Geschehen ergriffen und setzten freudig ihre gesamten Kräfte ein, sobald der Führer und das Vaterland zu Sonderaufgaben riefen.“⁷⁴ Und in seinem ausführlichen Bericht über das Schuljahr 1940/41 findet er die leidenschaftlichen Worte: „Es ist selbstverständlich, dass ein so ungeheures Zeitgeschehen wie dieser Weltkrieg mit seinen vielseitigen Ausstrahlungen nicht zuletzt die Jugend ergreift und zur Tat im vaterländischen Sinne anspornt. Das gilt vornehmlich hinsichtlich der kriegswichtigen Sammlungen. Unsere Schüler haben den Ruf des Vaterlandes verstanden, sich freudig diesen neuen Sonderaufgaben zugewandt und wackere und erfolgreiche Leistungen erzielt. [...] Es lag auf demselben Gebiete der vaterländischen Betätigung, wenn im Juni 1940 die einzelnen Klassen zur Kartoffelauslese eingesetzt wurden. Ein Teil der Schüler der oberen Klassen hat zudem während der Ferien ständig Hilfsdienste geleistet, sei es in der Landwirtschaft oder bei der Post oder in den Munitionsbetrieben. Im Sommer dieses Jahres wurden für einen längeren Zeitraum sechs Schüler der oberen Klassen als Führer bei der Kinderlandverschickung aus luftgefährdeten Orten beurlaubt.“⁷⁵ Weil Lehrmittel nicht in

72 Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 152. – Die sog. Kälte- oder Kohleferien wiederholten sich 1941/42 (Saxonenchronik 1941–1956 [AVJ], 53; 1. Rundschreiben 6/1942 [SchAGJ], 2) und 1943/44 (Saxonenchronik 1941–1956 [AVJ], 112).

73 In seinem Bericht über das Schuljahr 1940/41 (wie Anm. 5), 3 bemerkt Direktor Clausing: „Im übrigen liegt Hildesheim in einem durch feindliche Flieger sehr gefährdeten Gebiet. Daß infolgedessen auch an dieser Anstalt eine außerordentlich hohe Zahl von Unterrichtsstunden ausfallen musste und der ruhige systematische Fortschritt im wissenschaftlichen Aufstieg aufs stärkste beeinträchtigt wurde, bedarf wohl keiner näheren Erörterung.“

74 Wie Anm. 69, 1.

75 Wie Anm. 5, 17f.

ausreichendem Maße vorhanden waren, wurde die Wissensvermittlung immer lückenhafter.

Wie im Vorjahr wurde auch 1940/41 der älteste Jahrgang in die Wehrmacht einberufen.⁷⁶ Zwei ehemalige Schüler initiierten Anfang 1940 einen Klassenrundbrief an die ebenfalls zur Wehrmacht eingezogenen einstigen Schulkameraden, um den Kontakt aufrecht zu erhalten. Anfangs wurde eine Kladde von Kriegsschauplatz zu Kriegsschauplatz geschickt, in die jeder seine Erlebnisse niederschreiben konnte, um sie dann weiterzusenden. Später verfasste ein ehemaliger Schüler während seines Heimaturlaubes auf der Grundlage der ihm zugesandten Feldpost einen Brief, den er dann an die anderen Kameraden im Felde schickte. Im Laufe der Zeit entstand so eine „Klassenchronik“, welche die frühere Klassengemeinschaft auch über den Krieg hinaus miteinander verband.⁷⁷

Am 12. Juni 1942 verfassten auch Direktor und Kollegium das erste von insgesamt fünf Rundschreiben an die ehemaligen Josephiner im Krieg, in denen Studienrat Bernhard Gerlach bis 1944 unter dem Pseudonym „Diogenes“ das Schulleben am Josephinum in seiner ganzen Bandbreite trotz der ersten Kriegssituation in belustigender, mitunter auch ironischer Weise darstellte und die bei ihren Adressaten auf lebhaftes Interesse stießen. Im Laufe der Zeit wurde die Erstellung einer umfangreichen „Kartothek“ notwendig, welche die Anschriften der „Feldgrauen“ enthielt und von Studienrat Stolze verwaltet wurde.⁷⁸ Die Rundschreiben geben ein lebendiges Bild des Josephinums in den Kriegsjahren von 1942 bis 1945.

76 Diesmal hatten die Behörden allerdings ein anderes Vorgehen im Abitur vorgesehen: Nur den Schülern, die sich bereits in militärischer Ausbildung befanden, wurde das Abschlusszeugnis ohne Prüfung zugestanden; alle anderen wurden vor ihrem Einzug geprüft – am Josephinum bestanden alle (Kurzbericht von Clausing [wie Anm. 69], 1).

77 Stapel, Albert: Eine Klassenchronik von 1940–1955, in Hosemann (wie Anm. 21), 149–151.

78 2. Rundschreiben 9/1942 (SchAGJ), 4. – Ein Beispiel für die mitunter spitze Feder von Studienrat Gerlach gibt sein Kommentar zur Abschaffung des Faches Griechisch und zur Reduzierung des Lateinischen auf die Klassen von der Quarta (der heutigen 7. Klasse) an aufwärts: „Im Griechischen machen die Schüler überhaupt keine Fehler mehr; denn diese veraltete oder überalterte Sprache ist abgeschafft. Wenn man bedenkt, wie es da früher Fehler hagelte, sobald das griechische verbum sich ins Uferlose ausbreitete, so kann man diesen Fortschritt nur begrüßen. Ähnlich ist es im Lateinischen. Die braven Kleinen reden überhaupt kein falsches Latein mehr. Die Quartaner fangen vorsichtig damit an, und da sie nicht mehr aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzen brauchen, sondern nur noch aus dem Lateinischen ins Deutsche, so ist schon eine große Quelle von Fehlern und unliebsamen Auftritten verstopft [...]“ (Ebd., 3).

Hugo Bruns
 Jhr. 1/1. Inf. Inf. Dobl. 184 Ellen
 ab 1. VII. 42 vffz.

7. VII. 42

Lieber Herrmann!

Heute will ich einige Zeilen von
 dem Gipsfelsen schreiben, welcher
 ich seit dem Entlassen des Jenseits
 wohnt.

Heute ging mein Jüngling
 zum Jüngling, jetzt bei Künzele.
 zum dem Jüngling Kork und Jüngling
 nicht in Erfüllung. Ich ist
 jetzt alle Jüngling und ich dem
 Korkland und Jüngling meine
 Korkland Jüngling. Jetzt nicht in mi-
 nne Korkland - eine Jüngling Korkland,
 Jüngling auf der Korkland meine
 Korkland. Es war Jüngling Korkland

Zur Erinnerung an die gefallenen Josephiner wurde ein Ehrenbuch angelegt, bei Schul- und Totenfeiern sowie bei Flaggenhissungen gedachte man besonders „ruhmreicher Helden“. ⁷⁹ Direktor Clausing schrieb 1942 über die Einberufung der Schüler in patriotischem Pathos: „Und nun hat das Vaterland wieder gerufen und wieder sind sie hinausgezogen, die Josephiner, und haben sich – darauf dürfen wir mit Stolz hinweisen – im jetzigen Völkerringen vor dem Feinde hervorragend bewährt. Mit dem Gefühl der Wehmut müssen wir aber auch melden, daß manche von ihnen nicht zurückkehren werden. Sie können von ihren heroischen Leistungen nicht mehr berichten [...]. Doch ihre Namen soll ebenso das Goldene Buch aufnehmen als Mahnung und Beispiel für kommende Geschlechter.“ ⁸⁰ In der Saxonenchronik hat man den gefallenen Vereinsmitgliedern – auch den ehemaligen – ebenfalls ein Denkmal gesetzt. Davon zeugen die ihr beigelegten Todesanzeigen und Fotos. „Diesen Toten“, heißt es dort im Jahresbericht von 1941/42, „werden wir immer ein treues Andenken bewahren. Sie werden uns Saxonen immer ein Vorbild treuer Pflichterfüllung sein.“ ⁸¹

Bis Ende 1941 waren bereits drei Lehrer und vierzig ehemalige Schüler gefallen, die meisten von ihnen 1940 bei der Unterwerfung der Benelux-Staaten und Frankreichs sowie während des Angriffs der Wehrmacht auf die Sowjetunion ein Jahr später. Doch auch schon beim Polenfeldzug mussten drei ehemalige Schüler ihr Leben lassen, einer starb bereits 1938 im Sudetenland. ⁸² Solche Todesnachrichten wurden für die in der Heimat zurückgebliebenen Lehrer und Schüler des Josephinums immer mehr zu einer traurigen Normalität.

Veränderungen machten sich auch im äußeren Bild der Schule bemerkbar: Am „Schwarzen Brett“ wurde für die Luftwaffe geworben. Seit 1938 führte eine von Zeichenlehrer Kreuzkam gestaltete Holztafel den Schülern das Sudetenland vor Augen und veranschaulichte – wie es im ersten Rundschreiben heißt –, „daß der westliche Rand der Tschecho-Slowakei im sicheren Besitze des großdeutschen Reiches“ war. „Darüber die mahnende Inschrift: ‚Blut will

79 Kurzbericht von Clausing (wie Anm. 69), 1.

80 Ebd., 2.

81 Saxonenchronik 1941–1956 (AVJ), 50.

82 Kurzbericht von Clausing (wie Anm. 69), 2f.

zu Blut“.⁸³ Die alten Gemälde auf den Fluren wurden durch Kriegsbilder und -plakate ersetzt.

„In den ganzen Kriegsjahren war es ein fast tägliches Bild, daß dieser oder jener frühere Schüler als schmucker Soldat im Binnenhofe auftauchte und seine alten Lehrer und Mitschüler begrüßte und von seinen Fahrten erzählte.“⁸⁴ „Von der frischen Erinnerung an die gewaltigen, persönlich miterlebten Ereignisse getragen“, soll, wie Clausing berichtet, auch Oberstudienrat Kalpers, der am Westfeldzug teilgenommen hatte, „in packender, großer Schau die Tage der Spannungen, die Tage der Strapazen, die Tage der Siege, die Tage der Triumphe“ geschildert haben. „Seine Worte über geübtes und beobachtetes deutsches Heldentum mussten die jugendlichen Herzen fesseln, belehren und entzünden.“⁸⁵ Dieser Quellenbefund macht bereits deutlich, dass das Kriegsgeschehen, an dem 1942/43 fast vierhundert ehemalige Josephiner als Soldaten und ab Ostern 1943 alle 16-Jährigen 5-, 6- und 7-Klässler (heute Klasse 9, 10 und 11) – unter ihnen auch zwölf Saxonen – als Flakhelfer im Umland, besonders in der Gegend von Hannover, beteiligt waren⁸⁶, keineswegs als unrechtmäßiger Feldzug, sondern als nationales Großereignis betrachtet wurde, an dem teilzunehmen eine Ehre und patriotische Verpflichtung war. Dass „die Kommandantur des Fliegerhorstes, wie der Infanterie die Schüler der oberen Klassen durch Vorführungen und Besichtigungen an Ort und Stelle für ihre Waffenart zu gewinnen und zu begeistern wusste“, kann Clausing dementsprechend „rühmlich“ und „dankend“ hervorheben.⁸⁷ Im Sommer 1943 bestanden die Klassen 7 und 8 (heute 11 und 12) wegen Einberufungen zur Wehrmacht und

83 1. Rundschreiben 6/1942 (SchAGJ), 3. – W. Seidler (wie Anm. 37), 99 konstatiert für die Marienschule dieselbe Einstellung zu nationalen Fragen. Nach der Volksabstimmung im Saargebiet am 15. Januar 1935 habe „die Schule kurz darauf ‚begeistert‘ die ‚Heimkehr der Saar zum Reich‘“ gefeiert, „wodurch“, wie die Schulchronik ergänzt, „ein großes Unrecht an unserem Vaterlande aus dem Versailler Vertrag gutgemacht“ worden sei.“ – „Mit einem Gedenkwort an den nahen Tag der Saarabstimmung und einem Sieg Heil“ schloss der damalige Vorsitzende der Saxonia seine Ansprache zum Schauturnen 1934, wie z. B. im Hildesheimer Beobachter unter der Überschrift „Schüler turnen. Schauturnen des Schülerturnvereins ‚Saxonia‘“ zu lesen ist. (Hildesheimer Beobachter Nr. 294, 17. Dezember 1934 [StadtA Hi, Best. 993]). Mit Seidler muss allerdings die Frage aufgeworfen werden, inwieweit hier „Ausdruck einer echten nationalen Begeisterung oder einer systemkonformen Zustimmung“ (Seidler [wie Anm. 37], 99) vorlag.

84 1. Rundschreiben 6/1942 (SchAGJ), 4.

85 Bericht über das Schuljahr 1940/41 (wie Anm. 5), 17.

86 Saxonenchronik 1941–1956 (AVJ), 92f. und 110.

87 Wie Anm. 85.

zum Reichsarbeitsdienst nur noch als „Restklassen“ und wurden deshalb zusammenggelegt.⁸⁸ Die Flak-Soldaten, die von ihren Vorgesetzten politisch-weltanschaulich unterwiesen wurden⁸⁹, erhielten von ihren Lehrern entweder am jeweiligen Standort oder – für den Fall, dass dieser nicht weit von Hildesheim entfernt war – wie üblich am Josephinum weiterhin Unterricht.⁹⁰

II.

Das Josephinum unter der Leitung von Otto Alms (1943–1945)

2.1 Otto Alms

Im Zuge der Verstaatlichung des Josephinums vollzog sich auch ein Wechsel in der Schulleitung: Der seit 1929 amtierende geistliche Direktor Carl Joseph Clausing musste am 1. Juli 1943 den erziehungspolitischen Vorstellungen der totalitären Machthaber weichen, die zum 1. September 1943 Otto Alms von der Hildesheimer Goetheschule mit der kommissarischen Leitung des Josephinums beauftragten⁹¹, eine Maßnahme, die beim Bischöflichen Stuhl liturgischen Protest auslöste.

Schon kurz nach der Machtübernahme 1933, am 19. April, war Alms nämlich in die NSDAP eingetreten, in der er sich aktiv als Kreis-, Propaganda- und Schulungsleiter „in vielen öffentlichen Versammlungen, Schulungsabenden, Arbeitsgemeinschaften und Feierstunden“ betätigte. Er vertrat die Auffassung, „dass je nach den Gegebenheiten auch der politische Katholizismus und Protestantismus angegriffen werden musste“, betonte aber: „Eine Polemik über das

88 Vethacke, Winfried: Josephiner als Luftwaffenhelfer, in: Stillig/Adamski (wie Anm. 27), 108–111, hier: 108.

89 Ebd., 110.

90 Saxonenchronik 1941–1956 (AVJ), 98f. Das Bischöfliche Generalvikariat war Ende 1943 sehr darum bemüht, die katholischen Hildesheimer Flak-Helfer seelsorglich zu betreuen, „zumal sich unter den Luftwaffenhelfern in und um Hannover eine größere Anzahl katholischer Schüler der ehemaligen Bischöflichen, jetzt Städtischen Oberschule Josephinum in Hildesheim befinden“. (BAH, G II [neu] 862 „Der Krieg – Luftwaffenhelferbetreuung“; o. S.).

91 An vielen anderen Schulen wurden allerdings schon viel früher „zuverlässige“ Lehrer mit der Leitung beauftragt, so z. B. in Duderstadt 1934 oder in Meppen 1935. (Seiters [wie Anm. 2], 249, Anm. 83).



*Beim Abmarsch zum Schulunterricht:
Josephiner als Luftwaffenhelfer in einer Scheinwerferbatterie
in Rethen (1943/44)*

Christentum habe ich dabei vermieden, vielmehr positiv vom Gottglauben, wie ihn Nationalsozialisten haben sollten, gesprochen.“⁹² An der Goetheschule soll Alms anstelle von Mathematik und Physik weltanschaulichen Unterricht erteilt haben, den er für wichtiger hielt.⁹³

Seiner Ernennung trat Bischof Machens in Form eines Protestschreibens an Reichsminister Rust vom 8. Oktober 1943 mit Entschiedenheit entgegen: Sie kränke ihn als ehemaligen Schulträger sehr, da Alms „in Stadt und Umgebung innerhalb und außerhalb seines Berufes als unentwegter Bekämpfer des Christentums“ bekannt sei und sowohl eine „Beleidigung“ als auch eine Gefahr für die christlich eingestellten Teile der Schüler- und Elternschaft darstelle. Des-

92 Dokument V 42, in: Krebs (wie Anm. 46), 242 ff. Zur aktiven Parteimitgliedschaft vgl. auch: 4. Rundschreiben 4/1944 (SchAGJ), 3. Im Gegensatz zu seiner unzweifelhaft nationalsozialistischen Gesinnung soll Alms sich allerdings in der Judenfrage keineswegs im Sinne der Diktatoren verhalten und eine jüdische Familie, die mit ihm in einem Haus wohnte, trotz anonymer Anzeige beim Kreisleiter der NSDAP unterstützt haben (Gerlach/Seeland [wie Anm. 3], 157).

93 Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 156, Anm. 2. – Im „Protokoll über die Sitzung des Unterausschusses für Entnazifizierung der Lehrer am 30. September 1947“ wird festgestellt: „Alms war Aktivist schärfster Prägung. Auch bei wohlwollender Beurteilung kann man an diesem Manne keine sympathischen Eigenschaften entdecken, die seine Aktivität in milderem Lichte erscheinen liessen. Politisch sturer Fanatiker, [...] hat er als Lehrer an der Goetheschule zu Hildesheim sich schwer an der ihm anvertrauten Jugend verständigt durch taktlose Kritik christlicher und kirchlicher Überzeugungen [...]. Die Partei hielt ihn deshalb für geeignet, den christlichen Geist an dem katholischen Gymnasium Josephinum zu zerstören [...].“ (StadtA Hi, Best. 103 Nr. 3406 „Entnazifizierungsunterausschuss für Lehrer im Einzelnen“; o. S.).

halb verlangte der Bischof, die Ernennung von Otto Alms schnellstmöglich zu revidieren.⁹⁴ Ihm schloss sich auch Adolf Kardinal Bertram an, der selbst Jose-

94 Schreiben von Bischof Machens an Rust vom 8. Oktober 1943 (zitiert nach: Gerlach/Seeland [wie Anm. 3], 146f.). Auch in diesem Protestschreiben wendet sich Bischof Joseph Godehard entschieden gegen die antichristliche und antikirchliche Politik des NS-Regimes: „Zu deutlich ist es wieder einmal – auch für solche, die nicht sehen wollen – zu Tage getreten, daß man auf christliche Belange nicht bloß keine Rücksicht nehmen will, sondern ihnen offen den Kampf ansagt. Und das in einer Zeit, in der die Bevölkerung auch hier allerhärtesten Belastungsproben ausgesetzt ist, große Teile der Provinzialhauptstadt bereits in Trümmern liegen und die Not des Vaterlandes nach einer geschlossenen Einheitsfront geradezu schreit.“ Die Kirchenfeindschaft der neuen Machthaber war für den Hildesheimer Bischof stets Anlass, diese „Feinde unserer hl. Sache“, wie er 1937 in einem Hirtenwort formulierte, öffentlich in aller Deutlichkeit zu kritisieren und die Gläubigen immer wieder eindringlich zu festem Glauben und unerschütterlicher Treue zur Kirche aufzurufen. H. Engfer reiht den Hildesheimer Bischof deshalb „in die große Phalanx der Kämpfer gegen die Gewaltherrschaft des Dritten Reiches und seiner Weltanschauung“ ein (Engfer, Hermann: Die Leitung der Diözese, in: ders. [wie Anm. 46], 9-59, hier: 15). Das gilt zweifelsfrei im Hinblick auf den Protest, mit dem das Kirchenoberhaupt den Angriffen der Nationalsozialisten auf Kirche und Christentum, v. a. in der Auseinandersetzung um die Konfessionsschule, kompromisslos begegnete. Machens war andererseits aber auch, wie er selbst in seiner Rede anlässlich seiner Vereidigung zum Bischof von Hildesheim in Berlin am 23. Juli 1934 darlegte, „erfüllt von der Liebe für mein Volk und Vaterland und von dem Willen, das Wohl des deutschen Volkes mit Hingabe und Eifer zu fördern.“ Damit lag er ganz im Trend seiner Zeit. Diese patriotische Grundhaltung aber ließ ihn die Ausübung seines Bischofsamtes auch als „eminent deutsche und bewusst vaterländische Tat“ und als „wirksamste Unterstützung der erhabenen Intentionen des Führers, das deutsche Volk und Vaterland zur Höhe des Glückes und Wohlergehens emporzuheben“ verstehen (Dokument III b 1, in: ebd., 19f.). Diese Zitate zeigen, dass Machens die neuen Machthaber als legitime Staatsautorität akzeptierte, sofern diese nicht gegen Kirche und Christentum mobilisierten, was sich auch anhand anderer Äußerungen nachweisen lässt. Auch noch bei Kriegsausbruch, als die Auseinandersetzung mit dem Regime in religiösen Fragen bereits vehement geführt wurde und auch der Kampf um das Josephinum als Bekenntnisschule bereits entbrannt war, ermahnte der Hildesheimer Oberhirte seine Diözesanen zur Erfüllung ihrer „Pflicht gegen Führer, Volk und Vaterland“ (Dokument III b 2, in: ebd., 21 ff.). G. Lewy hat „auch Bischof Machens als Helfer und Stütze des Nationalsozialismus hinzustellen“ versucht (Engfer [wie oben], 17). Mit Engfer muss hier aber eindeutig von einem Missverständnis gesprochen werden. Bischof Machens fühlte sich vielmehr aus seiner patriotischen Grundhaltung heraus zu „unbeirrter Pflichterfüllung gegen den Staat“ verpflichtet (Dokument IX 1, in: Engfer, Hermann: Die Aufhebung des Klosters Ottbergen, in: ders. [wie Anm. 46], 435–456, hier: 436 ff.). Das bedeutete für ihn aber auch eine Unterstützung des Nationalsozialismus in nationalen Fragen. Mit der Bedeutung von Machens im „Kirchenkampf“, seiner nationalpatriotischen Einstellung und Haltung zum Krieg setzt sich ausführlich auseinander: Lange-Stuke, Agnes: Die Schulpolitik im Dritten Reich. Die katholische Bekenntnisschule im Bistum Hildesheim von 1933–1948 (Beiträge zur historischen Bildungsforschung Bd. 9), Hildesheim 1989, 69–77, 97–107, 121–127.

phiner und vor seiner Berufung zum Erzbischof von Breslau Oberhirte der Diözese von Hildesheim war.⁹⁵

Alms selbst nahm am 28. November 1943 Stellung zum Protest von Bischof Machens. Er bezeichnete das Hildesheimer Diözesanoberhaupt als Urheber der Kollision zwischen Kirche und Staat in Hildesheim, der „hinreichend als einer der hetzerischsten Kanzelprediger Deutschlands bekannt“ sei⁹⁶.

Reichsminister Rust sandte Abschriften der von den Bischöfen Machens und Bertram verfassten Protestschreiben zur Überprüfung an untergeordnete Stellen⁹⁷, welche die Beschwerden als unbegründet zurückwiesen, zumal die Schule sich in staatlicher Hand befinde und schon deshalb keinerlei Rücksicht auf konfessionelle Belange genommen werden könne, wie der Regierungspräsident in Hildesheim erklärte. Bis April 1944 – also gut ein halbes Jahr nach der Beförderung zum Schulleiter – seien keine Klagen seitens der Elternschaft laut geworden, legte Gauleiter Hartmann Lauterbacher dar. Daraufhin entschied der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, die Beauftragung von Otto Alms zum kommissarischen Oberstudiendirektor⁹⁸ des Josephinums bestehen zu lassen.⁹⁹ Im neu formierten Lehrerkollegium sollen sich nach dessen eigenen Angaben schnell Kooperation und Kollegialität eingestellt haben.

Mit dem Untergang des „Dritten Reiches“ endete auch die Amtszeit von Otto Alms. Während der alliierten Besetzung soll er zeitweilig in einem Interniertenlager inhaftiert gewesen sein.¹⁰⁰

95 Vgl. Schreiben Bertrams an Minister Rust vom 19. Oktober 1943, in: Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 147 f.

96 Dokument V 42, in: Krebs (wie Anm. 46), 242 ff.

97 Außer an den Hildesheimer Regierungspräsidenten und den Gauleiter der NSDAP auch an den SS-Obersturmbannführer von Hildesheim (vgl. Gerlach/Seeland [wie Anm. 3], 148 f.), auf dessen Ausführungen wegen ihres Bezugs zum geistigen Umfeld am Josephinum unter III. näher eingegangen werden soll.

98 Am 20. April 1944 erreichte Minister Rust der Vorschlag des Oberpräsidiums Hannover, Alms endgültig zum Oberstudiendirektor zu ernennen. Ob dies dann auch geschah, ist Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 150 zufolge „aus den vorliegenden Akten nicht ersichtlich“. Auffällig allerdings ist, dass Alms im mit „April 1944“ datierten 4. Rundschreiben (SchAGJ) als Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ angibt, während er diese bei der Unterzeichnung der Abschrift eines Personalblattes (AVJ) am 28. Januar 1944 noch ausdrücklich mit einem „k.“ für „kommissarisch“ versehen hat. Diese Beobachtung könnte ein Indiz für die endgültige Ernennung sein, vorausgesetzt, dass das 4. Rundschreiben nach dem 20. April verfasst wurde. Die endgültige Ernennung wäre demnach sehr schnell erfolgt.

99 Dokument V 43, in: Krebs (wie Anm. 46), 244.

100 Schreiben des stellvertretenden Schulleiters Eichmann vom 29. Mai 1947 (StadtA Hi, Best. 103 Nr. 3701 „Gymnasium Josephinum Lehrkräfte“; o. S.).

2.2 Der Schulalltag in den letzten beiden Kriegsjahren (1944/45)

„...die Heimat steht ja bekanntlich auch im Schützengraben...“¹⁰¹ – Mit der Kriegswende, die Anfang 1943 mit der Kapitulation im Kessel von Stalingrad ihren Lauf genommen und angesichts der Kriegserklärung des Ex-Verbündeten Italien sowie der Invasion der westlichen Alliierten in Frankreich Mitte 1944 bereits unübersehbare Konturen angenommen hatte, musste sich nunmehr ganz Hitler-Deutschland abfinden. Wilhelm Buerstedde, Turnwart der Saxonia 1944/45, reflektierte 1947 in der Vereinschronik: „Der ernsten äusseren Lage, die sich Ende des Jahres 1944 bot, entsprachen die Verhältnisse, die an unserer Schule u. auch in unserem Turnverein walteten.“¹⁰²

Im Sommer 1944 fielen die ersten Bomben auf Hildesheim. Die wachsende Gefahr eines alles vernichtenden Großangriffs beeinträchtigte selbstverständlich zunehmend auch den Unterricht, der immer öfter bei Fliegeralarm unterbrochen werden musste. Sicherheitsvorkehrungen wurden getroffen: Die wertvolle Bibliothek des Josephinums¹⁰³, die gemäß § 6 Abs. 6 des Vertrags über die Verstaatlichung der Schule bis auf die „Büchereibestände, soweit sie für die Fortführung der Oberschule erforderlich“¹⁰⁴ waren, im Besitz des Bischöflichen Stuhles verblieben, wurde nach Zwischenlagerung im Haus Domhof 15 in die Klosterkirche von Lamspringe und nach Rössing-Barnten in Sicherheit gebracht.¹⁰⁵ Auch die Leunis-Sammlung entging durch rechtzeitige Auslagerung der Vernichtung. Der Josephinerkeller wurde als öffentlicher Luftschutzkeller ausgebaut und die Flure mit Löschgeräten und Wassereimern ausgestattet. Halbwegs regulärer Unterricht war nur noch in den unteren Klassen

101 4. Rundschreiben 4/1944 (SchAGJ), 1.

102 Saxonenchronik 1941–1956 (AVJ), 108. Die Chronik des Turnvereins wurde vor dem Bombenangriff „nach Herrn Schlüter, Grossgiesen“ ausgelagert, so dass der Turnwart seinen Bericht erst 1947, nachdem sich die Nachkriegswirren ein wenig gelegt hatten, verfassen konnte.

103 Der mit der Sicherung ihres Bestandes sowie der Bestände der Dom- und Priesterseminarsbibliothek von Bischof Machens beauftragte Kölner Altphilologe und Historiker Carl Joseph Kuckhoff urteilte: „diese Bibliothek ist kulturgeschichtlich ein Einmaliges.“ (Zitiert nach: Röhrig, Anna Eunike: Die kriegsbedingte Auslagerung der Dombibliothek, in: DHVG 64 (1996), 209–260, hier: 223).

104 BAH, J 94 „Verträge (1943)“, 5. An den neuen Schulträger, die Stadt, zu übergeben waren: 805 Bände der im Konferenzzimmer aufgestellten Handbücherei, 2716 Bände der Lehrerbibliothek und ca. 2800 Bände der Schülerbibliothek (Gerlach/Seeland [wie Anm. 3], 111).

105 Vgl. Seiters, Julius: Die Bibliothek der Jesuiten und der Josephiner zu Hildesheim. Ihre Geschichte und ihre Bestände 1601–1942, in: DHVG 64 (1996), 127–167, hier: 127f., sowie: 4. Rundschreiben 4/1944 (SchAGJ), 1.

möglich. Von der 5. Klasse (der heutigen Klasse 9) aufwärts „lichtet[e] sich der Bestand der Schüler immer mehr“. ¹⁰⁶ Die jüngsten von ihnen waren als Flak-soldaten u. a. im Raum von Hannover und Celle an der Verteidigung deutscher Städte beteiligt¹⁰⁷, eine Abteilung sogar in Mödling bei Wien¹⁰⁸. Am 15. Februar 1944 wurden die meisten Saxonen zum Reichsarbeitsdienst einberufen und im Anschluss daran in die Wehrmacht übernommen, wie Helmut Schamer in der Saxonenchronik vermerkt hat, bevor er im Oktober 1944 selbst zum Kriegsdienst herangezogen wurde.¹⁰⁹ Der Gefallenen gedachte die Schulgemeinschaft weiterhin bei Feierstunden und durch Eintrag in das goldene Ehrenbuch der Schule. Ihr Tod wurde am „Schwarzen Brett“ bekannt gegeben.¹¹⁰

Auch im Januar 1945 gab es wie schon in den Wintern zuvor „Kohleferien“. In den letzten Wochen vor der Zerstörung Hildesheims wurde der kärgliche Unterricht im Andreanum erteilt – die Räumlichkeiten des Josephinums selbst dienten der Unterbringung von Fremdarbeitern.¹¹¹ Die in den Krieg eingezogenen Lehrkräfte wurden durch Lehrer ersetzt, die aus dem Westen evakuiert worden waren, so dass der in fast sämtlichen Bereichen gekürzte Unterricht den Umständen entsprechend fortgesetzt werden konnte.¹¹² Trotz der hoffnungslosen Lage schrieb Alms noch im Januar 1945 an die Josephiner im Feld: „So befindet sich, im ganzen gesehen, unsere Schule in zügigem Vorwärtsschreiten. Wir treten mit Vertrauen und Zuversicht das neue Jahr 1945 an, in der Hoffnung, daß es Euch und uns ein glückbringendes, siegreiches Kriegs- und, wenn möglich, Friedensjahr werde.“¹¹³ Die Realität freilich stellte sich anders dar, auch für Hildesheim und das Josephinum.

Am 22. März 1945 erreichte der Luftkrieg über Hildesheim in der Zerstörung der Stadt seinen traurigen Höhepunkt. Auch das Josephinum wurde bis auf die Grundmauern und das Barockportal Opfer der Bomben. Am 7. April 1945 rückten die Amerikaner in das zerstörte Hildesheim ein¹¹⁴ – allen Bewohnern der Stadt sollte eine schwere Zeit des Wiederaufbaus bevorstehen.

106 4. Rundschreiben 4/1944 (SchAGJ), 1.

107 5. Rundschreiben 1/1945 (SchAGJ).

108 Vethacke (wie Anm. 88), 108.

109 Saxonenchronik 1941–1956 (AVJ), 99.

110 4. Rundschreiben 4/1944 (SchAGJ), 2.

111 Saxonenchronik 1941–1956 (AVJ), 113.

112 5. Rundschreiben 1/1945 (SchAGJ).

113 Ebd.

114 Dazu liegt eine kurze, aber eindrucksvolle Schilderung von W. Buerstedde vor in: Saxonenchronik 1941–1956 (AVJ), 114f.



Das zerstörte Schulgebäude

III.

Zur Frage nach dem geistigen Umfeld am Josephinum zur Zeit des Nationalsozialismus

„Deo, ecclesiae et patriae“ – diese in goldene Lettern gefassten drei Worte der Giebelinschrift umreißen das traditionelle geistige Umfeld des seit 1595 bestehenden Gymnasium Josephinum. Das Ethos der altehrwürdigen Schule war dementsprechend geprägt von Werten wie Gehorsam, Ehre, Opferbereitschaft und Vaterlandsliebe. Dass dieser Wertekodex in den Jahren von 1933 bis 1945 geradezu „Hochkonjunktur“ hatte, ist in mehreren Zitaten innerhalb der bisherigen Darstellung bereits angeklungen.

Unter der Fragestellung, warum die Mehrzahl der deutschen Katholiken Hitler wie selbstverständlich in den Zweiten Weltkrieg gefolgt ist, hat Th. Breuer die Bedeutung dieser Werte in der nationalsozialistischen Zeit aufgezeigt: Es war nicht Begeisterung für die NS-Ideologie, die zu williger Teilnahme an Hitlers Krieg anspornte – dazu hatten die Katholiken bereits zu viele Re-

pressionen hinnehmen müssen –, vielmehr berief man sich auf das 13. Kapitel des Römerbriefes, wonach der Christ der von Gott eingesetzten Obrigkeit gegenüber zu Gehorsam verpflichtet ist – bedingungslos, auch im Krieg, wie man meinte. „Doch fatalerweise dispensierte man sich von der Frage, ob es sich um einen gerechten Krieg handle, mit dem Hinweis, dass darüber allein die Obrigkeit entscheiden könne.“ Der Kriegsdienst wurde so als Gottesdienst aufgefasst und der Soldatentod im Sinne der Nachfolge Christi als Opfertod interpretiert. Darüber hinaus wollten die Katholiken ihren Patriotismus unter Beweis stellen, der seit dem Kulturkampf unter Bismarck (1871–1878) wegen ihrer angeblichen Abhängigkeit vom Papst in Zweifel gezogen worden war. Der Zweite Weltkrieg bot geradezu eine Chance dafür. „Bis zum Schluß glaubte man, für Deutschland, für das Vaterland zu kämpfen. Daß sie mit ihrem pflichtbewussten Einsatz in Hitlers Wehrmacht de facto für die Erhaltung und Ausbreitung des NS-Regimes kämpften, wurde von den Katholiken durchweg nicht erkannt und rückte auch nach 1945 kaum ins Bewußtsein.“¹¹⁵

Auch am Josephinum waren mit den genannten Werten Traditionen vorhanden, die Lehrer und Schüler für die Propaganda der Nationalsozialisten, insofern sie nationalpatriotische Inhalte hatte, offen sein ließen. Wohlgemerkt: Von einer Begeisterung für alle Aspekte der NS-Weltanschauung, einem generellen ideellen Konsens, ist keine Rede. Wie K.-A. Recker für das Gymnasium Carolinum in Osnabrück konnte W. Seidler für die Marienschule, an der das Nationalbewusstsein – dem Geist der Zeit entsprechend – ebenfalls gepflegt wurde, auch eine gewisse Empfänglichkeit „für die geschickte nationalpolitische Argumentation und Propaganda der Nationalsozialisten“ feststellen. Er gibt allerdings mit Recht zu bedenken: „Daß die Nationalsozialisten mit man-

115 Breuer, Thomas: Gehorsam, pflichtbewusst und opferwillig. Deutsche Katholiken und ihr Kriegsdienst in der Wehrmacht, in: Stimmen der Zeit 124 (1999), 37–44. – In seinem „Hirtenwort über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland“ von Weihnachten 1937 erklärte der Hildesheimer Bischof Machens: „Es ist ein verhängnisvoller Irrtum zu glauben, das Wohl unseres Volkes durch die Vernichtung des Christentums fördern zu können. Dient nicht auch der Christ in treuer Opferbereitschaft seinem Vaterlande! Waren nicht die Helden, die Gut und Blut für ihre Heimat geopfert haben, zum größten Teil gläubige Christen! Sind nicht von den katholischen Theologiestudenten 25% auf dem Felde der Ehre gefallen! [...] Durch dieses Blutopfer stellen sie sich ebenbürtig neben das aktive deutsche Offizierskorps, von dem auch jeder vierte Mann gefallen ist.“ (Dokument III b 6, in: Engfer, Hermann: Die Leitung der Diözese, in: ders. [wie Anm. 46], 9–59, hier 25 ff.). Dass die von Breuer beschriebene Grundhaltung auch bei Machens vorhanden war, hat Lange-Stuke (wie Anm. 94), 122f. detailliert herausgearbeitet.

chen von ihnen reklamierten Werten wie Ehre, Treue, Pflichtbewusstsein, Opferbereitschaft, Volksgemeinschaft, Vaterlandsliebe oder Anerkennung staatlicher Autorität an christliche Wertvorstellungen anknüpfen konnten und mit dieser Reklamierung in den Anfangsjahren ihrer Herrschaft bei erheblichen Teilen des Episkopats wie auch bei einer großen Zahl von Gläubigen durchaus eine gewisse Resonanz fanden, ist uns Nachgeborenen sehr viel deutlicher bewußt, als es die Zeitgenossen in den Nöten und Wirren der damaligen Zeit erfassen konnten.“¹¹⁶

Im Folgenden soll zunächst gezeigt werden, dass Lehrer wie Schüler auch am Josephinum für nationalkonservative Aspekte der nationalsozialistischen Propaganda offen waren, weil aus der Tradition des Josephinum heraus Kontinuitäten vorhanden waren, die partiell Berührungspunkte zum Programm der neuen Machthaber aufwiesen. Außerdem soll der Frage nachgegangen werden, ob sich im vorhandenen Quellenmaterial Zeugnisse finden lassen, die vereinzelt eine über solche partielle Offenheit in nationalen Fragen hinausgehende positive Einstellung zum Nationalsozialismus erkennen lassen.

Schon im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur Umwandlung des Josephinums in eine achtklassige Oberschule betonte Generalvikar Offenstein den „vaterländischen Geist der Anstalt“, den „im Weltkriege hunderte unserer ehemaligen Schüler mit ihrem Blute besiegelt“ hätten¹¹⁷. Namentlich erwähnte er den ehemaligen Josephiner Kurt Beitzen, der sich als U-Boot-Kommandant im Ersten Weltkrieg große Verdienste erworben hatte. Über die „ruhmereichen Seehelden Kurt und Richard Beitzen“ handelte 1939 auch Clausings Ansprache auf dem Josephinerfest. Die Bilder der beiden waren, mit Lorbeerkränzen geschmückt, in der Aula aufgehängt.¹¹⁸ Das Andenken ehemaliger im Krieg gefallener Schüler zu bewahren, hatte am Josephinum Tradition. Der Zweite Weltkrieg gab hierzu des Öfteren traurigen Anlass. Er wurde aber nicht als sinnloses Völkersterben begriffen und nicht als ein durch Hitler vom Zaun gebrochener illegitimer Eroberungsfeldzug erkannt, sondern als „Völkerringen“ aufgefasst, in dem man sich in patriotischem Heldenmut vor dem Feind zu bewähren hatte. Für die Gefallenen legte man deshalb ein „Goldenes Buch“

116 Seidler (wie Anm. 37), 99 und 102.

117 Wie Anm. 10.

118 Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 151; Kurzbericht von Clausing (wie Anm. 69), 2.

an, „als Mahnung und Beispiel für kommende Geschlechter“¹¹⁹. In seinem Bericht über das Schuljahr 1940/41 fand Direktor Clausing, dessen nationales Denken maßgeblich durch seinen Doktorvater Martin Spahn¹²⁰ geprägt wurde, die pathetischen Worte: „Für das Glück ihres Volkes haben sie sich dem Tod geweiht, für ein hohes Ideal sind sie gestorben. [...] In unserer Erinnerung dürfen diese Helden niemals sterben.“¹²¹ Die darin zum Ausdruck kommende Grundhaltung spiegelt sich auch in der privaten Saxonenchronik wider und kann als für das Josephinum normativ betrachtet werden. So schließt ein Bericht über den Soldatentod eines ehemaligen Saxonen mit der Aufforderung an die Turner: „Mögen wir alle in ähnlichen Situationen unser Leben mit gleicher Bereitschaft einsetzen!“¹²² 1941 beendete Turnwart Robert Schulte, bevor er in das „Regiment General Göring“ einberufen wurde, seinen Jahresbericht mit dem Bekenntnis: „Ich gehe [...] frohen Herzens. Denn: Das Vaterland ruft! Ich werde meine Pflicht tun, wie es alte Saxonen zu tun gewohnt sind!“¹²³ Ein anderer Josephiner schrieb am 7. Juni 1942 in einer Feldpost an ehemalige Klassenkameraden: „Leider ging mein sehnlichster Wunsch, sofort bei Kriegsbeginn den grauen Rock anzuziehen, nicht in Erfüllung. Wie ihr fast alle durfte auch ich dem Vaterland nur durch meine Arbeit dienen [...] auf der Scholle meiner Väter. [...] Wenn dann die Sondermeldungen durch den Äther klangen, gab es mir jedes Mal einen Stich. Andere warfen in ununterbrochenen Siegesmärschen den Feind und ich musste zu Hause sitzen.“¹²⁴ Dieses Zitat zeigt beispielhaft, dass man auch dem Gedanken von bodenständigem Bauerntum verhaftet war, den Recker als einen Anknüpfungspunkt für nationalsozialistische Propaganda herausgestellt hat.¹²⁵ Zusammen mit dem Gedanken der Volksge-

119 Wie Anm. 80. Diese Einstellung zum Krieg, die im Folgenden anhand geeigneter Zitate entfaltet werden soll, konnte Recker (wie Anm. 16), 126 auch am Carolinum nachweisen.

120 In der Weimarer Republik war Spahn nach seinem Wechsel vom Zentrum zur DNVP ein Sprecher der deutschen Rechtskatholiken. Von 1933–42 hospitierte er in der Reichstagsfraktion der NSDAP. Ausführlicher vgl. Seiters (wie Anm. 3), 234.

121 Bericht über das Schuljahr 1940/41 (wie Anm. 5), 22.

122 Saxonenchronik 1941–1956 (AVJ), 12.

123 Ebd., 23.

124 Zitiert nach: Hein, Günther/Krilleke, Melanie (Hrsg.): Bischöfliches Gymnasium Josephinum Hildesheim. 400 Jahre – Katalog zur Geschichte der Schule seit der Übernahme durch die Gesellschaft Jesu (1595–1995), 26 (Dokument 5: „Auszüge aus der Klassenchronik 1940–43“).

125 Recker (wie Anm. 16), 210.

meinschaft, den auch Bischof Machens propagierte¹²⁶, ist er uns auch schon im Bericht über den Landschulheimaufenthalt von 1934 begegnet.¹²⁷ Dem dritten Rundschreiben ist zu entnehmen, dass der Einsatz ehemaliger Josephiner für das Vaterland in den Verhandlungen über die Verstaatlichung der Schule als Argument für die Beibehaltung des bischöflichen Patronats angeführt werden sollte. Es heißt dort: „Nun bitten wir noch diejenigen, die das EK II und höhere Kriegsauszeichnungen erhalten haben, uns dieses ohne Verletzung der Bescheidenheit mitzuteilen. Es könnte für uns der Nachweis wichtig sein, daß unsere Schule von jeher den Geist vaterländischer Gesinnung und tapferen Heldentums gepflegt hat. Zahlen beweisen!“¹²⁸

Das Aufleben und die Radikalisierung nationalpatriotischer Gesinnung im Sog der allgemeinen Begeisterung und den Willen, der Staatsführung in national-völkischen Fragen gehorsam zu folgen, lässt die von Studienrat Adolf Pott-hoff verfasste kleine Schrift „Unser Josephinum“ besonders deutlich erkennen. Sie wurde 1939 als Jahresgabe vom Verein ehemaliger Josephiner herausgegeben und umreißt in einem Pathos, wie es auch für die Nationalsozialisten typisch war, das Selbstverständnis der Schule folgendermaßen: „Unser Josephinum, die tausendjährige Erziehungsstätte am Rande der stillen Dominsel führt kein weltabgewandtes, zeitfernes Leben. Es steht mitten in der deutschen Gegenwart, aufgeschlossen und bereit an ihrer Gestaltung mitzuwirken, voller Einsatzbereitschaft, Verantwortungsfreude und Treue. Wenn es gilt fürs Vaterland, dann ist das Josephinum auch heute genau so zur Stelle, wie zu allen Zeiten seiner Geschichte. Die Namen der toten Helden auf der Gedenktafel in der Aula sind uns lebendigste Verpflichtung jeden Tag. Die junge Mannschaft wird hier erzogen zu körperlicher Härte und Leistungsfähigkeit, zu geistiger Beweglichkeit und sicherer Wissensbeherrschung, zu charakterlicher Stärke und Zuverlässigkeit, zu unentwegter Pflichterfüllung gegenüber Gott und dem Vaterlande. Sie tritt an nach dem Gesetz, das Deutschlands größter Führer geschaffen, und sie wird im Kampf des Lebens das bewähren, was ihr in den Tagen der

126 Lange-Stuke (wie Anm. 94), 70.

127 Siehe Anm. 34.

128 3. Rundschreiben 1/1943 (SchAGJ), 1.



„Lebendigste Verpflichtung jeden Tag“ – Traditionen am Josephinum
(Gedenktafel in der Aula)

Jugend zu sicherer Gewöhnung ist. So wird ihr der Kampf für die Ewigkeit ihres Volkes höchste Ehre auf Erden und hehrster Gottesdienst.“¹²⁹

Auch Bischof Joseph Godehard Machens war, wie wir gesehen haben, erfüllt von patriotischem Geist, so dass er bei Kriegsausbruch seine Gläubigen zu treuer Pflichterfüllung „gegen Führer, Volk und Vaterland“ aufrief, ohne die Frage nach der Legitimation des Krieges zu stellen¹³⁰. Bereits am 13. September 1936 hatte er in seiner Predigt auf dem Kreuzberg in Ottbergen bekannt: „In allem, was nicht unseren Glauben betrifft, wollen wir hinter der Regierung stehen. Wir wollen uns von keinem übertreffen lassen an wahrer echter Vaterlandsliebe.“¹³¹ Diese Grundhaltung war auch am Josephinum unter der Leitung des Priesters Clausing maßgebend. Vaterlandsliebe und grundsätzliche Treue zur Staatsautorität (sofern diese nicht dem katholischen Glauben und den kirchlichen Interessen widersprach) wurden nicht unterschieden, ein Phänomen, das Th. Breuer für das gesamte katholische Milieu glaubt nachweisen zu können.

Wenn Potthoff von „Deutschlands größtem Führer“ spricht, so spiegelt sich in diesem Ausdruck offensichtlich Begeisterung für Hitlers nationalpolitisches Programm wider. Das gleiche gilt für Direktor Clausing. In seinem Bericht über das Schuljahr 1940/41 bezeichnete er die Rundfunkübertragungen, die die Schulgemeinde in der Aula hörte, als „Mahnung und Belehrung [...] seitens hervorragender Führer und Männer der Partei [...]“. Und in fast religiösem Pathos berichtete er stolz: „Den 30. 1. 41, den Tag der Erinnerung an die natio-

129 Potthoff, Adolf: Unser Josephinum. Ein Blatt der Erinnerung, Hildesheim 1939 (StadtA Hi 16322), 40. Zum Vergleich A. Hitler in „Mein Kampf“: „Der völkische Staat hat [...] seine gesamte Erziehungsarbeit in erster Linie nicht auf das Einpumpen bloßen Wissens einzustellen, sondern auf das Heranzüchten kerngesunder Körper. Erst in zweiter Linie kommt dann die Ausbildung der geistigen Fähigkeiten. Hier aber wieder an der Spitze die Entwicklung des Charakters, besonders die Förderung der Willens- und Entschlusskraft, verbunden mit der Erziehung zur Verantwortungsfreudigkeit, und erst als letztes die wissenschaftliche Schulung.“ (Hitler, Adolf: Mein Kampf. Zwei Bände in einem Band. Ungekürzte Ausgabe. Erster Band: Eine Abrechnung. Zweiter Band: Die nationalsozialistische Bewegung, München 1937. 241./245. Auflage, 452.) – Potthoff war bereits ab September 1933 Leiter der NSLB-Propagandastelle des Kreises Hildesheim und trat 1942 aus der Kirche aus. In einem Schreiben an den Bischöflichen Stuhl unterzeichnete er mit „Heil Hitler!“ (BAH, J 73 „Anstellung und Besoldung der Studienräte“ [1931–39], 203), ein Hinweis auf nationalsozialistische Einstellung? – Warum auch Direktor Clausing das zweite und dritte Rundschreiben im September 1942 bzw. Januar 1943 mit dem Deutschen Gruß beendete, ist eigentlich unerklärlich.

130 Siehe Anm. 94.

131 Zitiert nach: Lange-Stuke (wie Anm. 94), 75.

nale Erhebung, gestalteten wir selbst aus zu einer Stunde vaterländischer Weihe.“¹³² War dieser Bericht auch für die staatliche Behörde bestimmt, erlaubt die weit über das notwendige Maß an Konformität hinausgehende Wortwahl doch Rückschlüsse auf eine partielle Adaption des Zeitgeistes. Schon 1933 findet sich in dem von Studienrat Gatzemeyer verfassten Schlusswort der Festschrift zum 100-jährigen Bestehen der Saxonia eine ähnliche Begeisterung für den neuen Reichskanzler. Dort lesen wir über die Vereinsgründer: „So schufen sie mit ihrer Idee ein Werk von wahrhaft nationalem und durch die Erfassung aller Stände von echt sozialem Charakter. Damit berührt sich ihre Zeit so innig mit der gegenwärtigen, die das Turnen und den Sport in schärferer Prägung als Wehrsport verbindlich macht für Schüler und Studenten im Sinne unseres hochverehrten Führers Adolf Hitler.“¹³³ Der „Hildesheimer Beobachter“, das amtliche NSDAP-Organ, konnte 1935 über das traditionelle Schauturnen der Saxonia berichten: „Der Ehrenvorsitzende des Schülerturnvereins ‚Saxonia‘ [...] begrüßte die zahlreich Erschienenen. Der Verein wolle keine Höchstleistungen züchten, sondern allen seinen Mitgliedern eine gleiche körperliche Ausbildung angedeihen lassen und sie zu Männern erziehen, die dereinst in der Lage sind, im Arbeits- und Wehrdienst ihren hohen Aufgaben gerecht zu werden.“¹³⁴ Auch am Josephinum zielte also der Sport „auf das Heranzüchten kerngesunder Körper“ ab, das Hitler stets als wesentliches Element der Erziehung herausstellte. Wieder zeigt sich die Empfänglichkeit bürgerlich-konservativer Kreise, denen der weitaus größte Teil der katholischen Lehrer und Schüler des Josephinums entstammte, für die national- und wehrpolitischen Gesichtspunkte der nationalsozialistischen Propaganda. Das Phänomen zeigt sich auch ganz deutlich daran, dass seit 1938 über der bereits erwähnten Holztafel, die den Schülern vor Augen führte, „dass der westliche Rand der Tschecho-Slowa-

132 Bericht über das Schuljahr 1940/41 (wie Anm. 5), 16 f.

133 Hundert Jahre Schüler-Turnverein Saxonia am Bischöflichen Gymnasium und Realgymnasium Josephinum zu Hildesheim 1833–1933 (StadtA Hi, 17202), 71 f.

134 „Saxonen turnen“, in: Hildesheimer Beobachter Nr. 293, 16. Dezember 1935 (StadtA Hi, Best. 993). Dem von einem Schüler verfassten Art. aus der Landespost „In den Fußstapfen des Turnvaters Jahn. Dem Vaterlande gilt's. Der 102 Jahre alte Schülerturnverein ‚Saxonia‘ am Gymnasium Josephinum zeigt bei seinem Schauturnen gute Leistungen.“ (in: Landespost Nr. 293, 16. Dezember 1935 [StadtA Hi, Best. 500]) ist dasselbe zu entnehmen. Hier erfahren wir auch, dass die Turnhalle „mit den Fahnen des neuen Reiches geschmückt war, während über der Tür das große Wappen Saxonias angebracht war“.

kei im sicheren Besitze des großdeutschen Reiches“ sich befand, die „mahnende Inschrift: ‚Blut will zu Blut‘“ prangte.¹³⁵ Auch am Josephinum sah man in Hitler offensichtlich den, der das Einigungswerk Bismarcks durch die Gründung eines großdeutschen Reiches vollendete, das in katholisch-konservativen Kreisen seit 1848/49 favorisiert wurde.¹³⁶ Weil auch die Josephiner völkisch-national dachten, waren sie empfänglich für den nationalsozialistischen Mythos von „Blut und Boden“, mögen sie die Inschrift in ihrem traditionellen Nationalbewusstsein auch tendenziell anders interpretiert haben.

Dass unter Clausing das selbstverständliche Pflichtgefühl gegenüber der „patria“ auch auf den Einsatz für das Vaterland unter der nationalsozialistischen Führung Hitlers übertragen wurde und dass auch das Josephinum jener Jahre sich aus dieser historisch gewachsenen patriotischen Grundhaltung heraus dem neuen Zeitgeist in nationalen Fragen nicht verschloss, sondern im Gegenteil ihm gegenüber durchaus offen war, dürften die Zitate exemplarisch veranschaulicht haben. Diese Offenheit machte Schüler und Lehrer für die nationalkonservative und wehrpolitische Propaganda der neuen Machthaber anfällig und partiell anpassungsbereit, insofern man unter Anpassung mehr versteht als nur ein rein pragmatisches Verhalten und „die realistische Einschätzung der Machtverhältnisse, die um der höheren idealistischen Güter willen bereit ist, gewisse Kompromisse im äußeren Bereich hinzunehmen“¹³⁷.

Nach Übernahme der Schulleitung durch das Parteimitglied Otto Alms gibt es dafür weitere Belege. Die Quellen aus seiner Amtszeit sind zwar spärlich, lassen jedoch eine weitere Öffnung zur nationalsozialistischen Weltanschauung erkennen. Inwieweit diese nach Anstellung einiger staatsstreuer Lehrkräfte seit Juli 1943 auch im Schulalltag und im Unterricht stattgefunden hat, geht daraus allerdings nicht hervor.

Im April 1944 schrieb Alms an die ehemaligen Josephiner im Feld: „Die Lehrer fühlen sich mit euch verbunden durch den heldenhaften Kampf, den ihr um die Existenz unseres Volkes, um ein neues größeres Deutschland und ein geeinigtes Europa unter Führung des nationalsozialistischen Deutschland kämpft. Mit euch teilen wir die unerschütterliche Gewissheit des Endsieges

135 Wie Anm. 83.

136 Dieselben Ansichten finden sich am Osnabrücker Carolinum (vgl. Recker [wie Anm. 16], 201). – Zum Anschluss Österreichs vgl. Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 103.

137 Köhler (wie Anm. 18), 153.

und einer glücklichen Zukunft im Glauben an unseren Führer Adolf Hitler.“¹³⁸ Wenngleich diese Aussage, in der sich die nationalsozialistische Gesinnung des neuen Schulleiters deutlich widerspiegelt, so pauschal keineswegs auf alle Lehrer zutreffen muss und daraus keine voreiligen Schlüsse auf das geistige Klima, das am Josephinum herrschte, gezogen werden dürfen, lässt doch die Tatsache, dass diese Zeilen nur ein Jahr vor Kriegsende geschrieben wurden, als die Niederlage sich bereits deutlich abzuzeichnen begann, die Vermutung zu, dass im Lehrerkollegium kein allzu energischer Protest dagegen erhoben worden sein kann, wobei zu bedenken ist, dass die Eingliederung staatsreuer Lehrkräfte bereits eingesetzt hatte. Nach der Verstaatlichung des Josephinums, so Alms, habe die Schule die „hohe Aufgabe, die Jugend im Geiste des neuen Deutschland zu echten deutschen Jünglingen und Männern zu erziehen, wie Kriegs- und Friedenszeiten sie erfordern.“¹³⁹ Das Erziehungsziel, die Jugendlichen auf den Kriegsdienst vorzubereiten, war bereits 1935 Gegenstand der Rede des Vorsitzenden der Saxonia beim Schauturnen, wie der „Hildesheimer Beobachter“ berichtete, obschon bei diesem Anlass von Erziehung „im Geiste des neuen Deutschland“ so explizit offenbar nicht gesprochen wurde.

Versuchen wir, Näheres über die Haltung der Schüler in Erfahrung zu bringen. Der Saxonenchronik haben wir bereits eine dem damaligen Zeitgeist entsprechende patriotische Einstellung sowie die Bereitschaft entnommen, auch im nationalsozialistischen Krieg, der in der Regel eben gar nicht als widerrechtlicher Eroberungs- und Vernichtungsfeldzug erkannt wurde, der Heimat treu zu dienen. Die Chronik des Musikvereins Hercynia lässt das konservative deutschnationale Selbstbewusstsein seiner Mitglieder in der Ablehnung des Versailler Vertrages deutlich erkennen und verbucht für das Jahr der Machtergreifung bei den Mitgliedern eine euphorische Hochstimmung: „Es ist [...] klar, dass mit der ungeheuren Enttäuschung, die das Verbrechen von Versailles über das deutsche Volk brachte, [...] auch ein moralischer Zersetzungs Vorgang Hand in Hand gehen musste. Und hätte nicht das deutsche Volk sich die letzten Kraftreserven aus dem Mark gesogen, vielleicht wäre dann die [...] Katastrophe noch furchtbarer geworden. So aber machten sich bald wieder gesunde Ziele bemerkbar [...]. So wuchs und keimte es wieder auf's Neue im deutschen Volke, welches erst langsam sein ‚Deutschsein‘ und seine Pflicht dazu begriff. Doch als dieses Begreifen machtvoll das deutsche Volk durchlebt hatte,

138 4. Rundschreiben 4/1944 (SchAGJ), 3.

139 Ebd., 2.

da wurde es zu einem gewaltigen Schrei nach Erneuerung, zu einem starken Wollen und Fordern und ... 1933 ... Es erfüllt sich das Wollen und Fordern. Deutschland ist deutsch und wird sein Deutschtum wahren! [...] Ein neues Jahr zieht für ‚Hercynia‘ herauf, das zweite Jahr im neuen Deutschland Adolf Hitlers. Sei es auch für den M.V. ein weiteres Jahr des Aufstiegs! [...] So schließt die Jahreschronik 1933 mit dem deutschen Gruß und einem Sieg Heil!! auf ‚Hercynia‘.¹⁴⁰ Derartige Schwärmereien sind allerdings nur am Anfang nachweisbar und auf dem Hintergrund der politischen Krise in Deutschland während der Endphase der Weimarer Republik sowie der Weltwirtschaftskrise zu deuten, die in bürgerlichen Kreisen den Ruf nach einer starken Hand laut werden ließ.

War die Gesinnung der meisten Schüler auch in späteren Jahren noch derart euphorisch? Der aufschlussreiche Bericht eines SS-Obersturmbannführers in Zusammenhang mit der Ernennung von Otto Alms legt eher das Gegenteil nahe. Danach grenzte die Haltung der Josephiner-Luftwaffenhelfer in Hannover „bei manchen Dingen in der Einstellung und den Äußerungen fast an Landesverrat“. Das sei auf die frühere Zusammensetzung des Lehrerkollegiums zurückzuführen: „Daß dort nicht Nationalsozialisten erzogen werden konnten, ist klar. Das gesamte Kollegium war katholisch und 5 Kleriker unterrichteten dort.“¹⁴¹ Seeland betrachtet diesen Bericht wohl durchaus zu Recht als „Zeugnis, daß katholischer Glaubensgeist die Josephiner, Lehrer wie Schüler, erfüllte, solange unsere Anstalt unter dem Patronate des Bischofs stand“.¹⁴² Aus zeitgenössischen Quellen lassen sich keine weiteren Informationen über die Luftwaffenhelfer mehr ermitteln. Frühere Berichte, in denen die Haltung der Josephiner auch schon zur Sprache gekommen war und auf die der Bericht des SS-Obersturmbannführers Bezug nimmt, sind verloren gegangen.

W. Vethacke weiß zu berichten, dass als Luftwaffenhelfer eingesetzte Josephiner beim obligatorischen politisch-weltanschaulichen Unterricht dermaßen widersprochen hätten, dass ihnen sogar ein kriegsgerichtliches Verfahren ange-

140 Chronik der Hercynia 1931-36 (SchAGJ), o. S.

141 BAH, J 94 „Verträge (1943)“: „Abschrift der Abschrift Nr. 5 der Pers. Akte. Bericht: Bertr.: Einsetzung des Stud. Rts. Alms als k. – Oberst. Direktor des Josephinums, Hildesheim“ (lose Blattbeilage) 1 f.

142 Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 104. – Da Bischof Machens die religiös-kirchliche Erziehung der Jugend ein ganz besonderes Anliegen war, kann mit M. Krebs (wie Anm. 46), 165 davon ausgegangen werden, dass „trotz aller Auflagen für nationalsozialistische Erziehung [...] christliche Gesinnung unter der Leitung von Dr. Clausing vertreten worden“ ist.

droht worden sei¹⁴³. Ihre Betreuungslehrer Behre und Deister sollen seinen Erinnerungen zufolge mit Erfolg darum bemüht gewesen sein, „in uns humanistischen Geist gegen den Ungeist des totalitären NS-Unrechtsstaates zu wecken, das vom Regime propagierte verzerrte Geschichtsbild bloßzustellen und den bei der Mehrheit [!] unter uns Schülern schwelenden inneren Widerstand gegen das herrschende System zu stützen. Da dies ein lebensgefährliches Unterfangen war, musste oft verschlüsselt verfahren werden. Wir lernten auf diese Weise zwischen den Worten zu hören.“¹⁴⁴

Als sehr wenig überzeugend erscheint in diesem Zusammenhang jedoch Seelands nicht weiter belegte Behauptung, die Luftwaffenhelfer aus den anderen Schulen hätten „sich mehr mit Hitler-Rosenberg geistig verwandt“ gefühlt.¹⁴⁵ Sie zeigt, wie sehr Seeland bei seiner Darstellung von apologetischen Interessen geleitet wurde.

Dass am Josephinum eine kritische Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Gedankengut z. B. innerhalb des Unterrichts in besonderer Weise erfolgte, kann anhand der vorliegenden Dokumente weder belegt noch ausgeschlossen werden. Wie einleitend erwähnt, ist eine Betrachtung des Unterrichts aufgrund der in dieser Hinsicht überaus spärlichen Quellenlage nur sehr begrenzt möglich. Aufsätze oder andere Schülerarbeiten sind nicht mehr vorhanden. Diese Lücke im Quellenmaterial erweist sich als besonders schwerwiegend, weil damit keine fundierten Aussagen über die in den einzelnen Fächern vermittelten Wertprinzipien möglich sind, die sich in einer Synopse noch vorhandener Klassenarbeiten sicherlich eruieren ließen. Bei seinen Forschungen über das Osnabrücker Carolinum konnte Recker auf ein viel ergiebigeres Quellenmaterial zurückgreifen und eine partielle Anpassung an nationalsozialistische Bildungsideale bei der Formulierung und Bearbeitung der

143 Ob den Luftwaffenhelfern aus Rücksicht auf ihre Jugend „der sonst oft kurze Weg in Schutzhaft oder in das Konzentrationslager erspart blieb“, wie Seeland, 104 dies vermutet, lässt sich nicht nachweisen. Man ist jedoch zu fragen geneigt, ob Seeland hier im Sinne apologetischer Tendenzen nicht übertreibt.

144 Vethacke (wie Anm. 88), 109 f. – Dass Deister darum bemüht war, seinen Schülern das wahre Gesicht der Diktatoren zu enthüllen, bestätigte dem Verf. gegenüber auch der ehemalige Josephiner, Prälat Dr. Georg Aschemann, in einem Gespräch am 2. Mai 2002. Deister habe eines Abends mit ihm und einigen seiner Klassenkameraden zusammen in seiner Wohnung die BBC-Nachrichten gehört, um die nationalsozialistische Propaganda als falsch zu entlarven, was zeigt, dass zwischen ihm und den betreffenden Schülern ein großes Vertrauensverhältnis bestanden haben muss.

145 Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 103 f.

Aufsatzthemen nachweisen. Diese Anpassung mache sich an partiellen Kontinuitäten wie dem nationalen und autoritär-patriarchalischen Denken, dem Gedanken der Volksgemeinschaft und der Betonung des Bauerntums in radikalisierte Form fest, „ohne dass es zu einer Identität der eigenen Haltung mit dem herrschenden NS-Gedankengut kommt.“¹⁴⁶

Für das Josephinum sind wir angewiesen auf den ausführlichen Bericht von Direktor Clausning über das Schuljahr 1940/41, der allerdings nur einen rudimentären Einblick für dieses eine Jahr zu geben vermag. Er umfasst z. B. den Lektüre- und Aufsatzplan für das Fach Deutsch in den Klassen 6–8 (heute 10–12). Die nationalsozialistische Literatur war danach beschränkt auf ausgewählte Stellen aus Hitlers „Mein Kampf“, deren Besprechung Pflicht war. Es wurden Werke von national-völkischem Charakter (Kleist, *Die Hermannschlacht*; Flex, *Wanderer zwischen beiden Welten*; *Die germanische Sagenwelt*; Ulrich von Hutten) sowie klassische Literatur von Goethe, Schiller oder Kleist und Dichter des Sturm und Drang (Herder und Bürger) durchgenommen. Unter welcher Fragestellung die Literatur behandelt wurde, lassen einige Themen der Haus- und Klassenaufsätze erahnen. Goethes Drama „Egmont“ sollte beispielsweise in einem Klassenaufsatz unter der Frage interpretiert werden, inwiefern es dazu anleite, den Charakter eines Helden kennen zu lernen. Anhand Heinrich von Kleists „Prinz Friedrich von Homburg“ wurden Soldatentypen studiert. „Inwiefern ist W. v. Scholz' japanische Novelle ein Bild höchster Pflichterfüllung?“ und „Das Helden- und Führertum des Hauptmanns von Erckert (Nach Hans Grimms ‚Volk ohne Raum‘)“ lauteten weitere Themen zu bekannten deutschen Literaturwerken. Der bereits genannte Wertekodex war auch hier maßgebend. Neben Besinnungsaufsätzen über die Bereiche Technik, Bildung, Geschichte, Kultur und Natur stand der größte Teil der Haus- und Klassenaufsätze unter militärischen Fragestellungen zum aktuellen Kriegsgeschehen, die eindeutig auf eine Bearbeitung im Sinne des Nationalsozialismus abzielten. Allerdings wurden ideologische Aspekte wie der vom Nationalsozialismus vehement propagierte Rassismus und Antisemitismus nicht thematisiert. Das Interesse galt nationalen Fragen vor dem Hintergrund des allgegen-

146 Recker (wie Anm. 16), 210.

wärtigen Kriege.¹⁴⁷ Besonders deutlich wird dies an dem Aufsatzthema „Compiègne damals und jetzt“, dessen Bearbeitung offensichtlich Hitlers Sieg über Frankreich als Revanche für die Schmach Deutschlands im Ersten Weltkrieg – beide besiegelt in ein und demselben Eisenbahnwaggon bei Compiègne – zum Ergebnis haben und die nationalpatriotische Einstellung der Schüler zum Gegenwartsgeschehen fördern sollte.

In der schriftlichen Reifeprüfung im Fach Deutsch nehmen derartige Themen ebenfalls einen breiten Raum ein.¹⁴⁸ Und in Latein mussten sich die Abiturienten bezeichnenderweise nicht etwa mit einem philosophischen Text, sondern mit „Caesars Sieg bei Pharsalus“ befassen. Die Themen im Fach Geschichte lassen allesamt einen Bezug zur Gegenwart erkennen und sind größtenteils so gestellt, dass der Schüler den aktuellen Frankreich-Feldzug als Beendigung eines historischen Konflikts darstellen musste.¹⁴⁹

Gerade bei der Betrachtung der Abiturthemen ist aber zu berücksichtigen, dass diese behördlicherseits genehmigt werden mussten. Den Lehrern blieb bei den Fragestellungen zu den Haus- und Klassenaufsätzen sicherlich ein größerer Spielraum (hier mussten wir allerdings eine deutliche Tendenz zu „zeitgemäßen“ Themen konstatieren, die nicht nach einer eigenen Meinung fragten, sondern eine rein deskriptive Bearbeitung verlangten und dabei ideologische Themen aussparten). Außerdem gilt es zu beachten: Wenn wir auch den Wort-

147 Die Themen lauteten u. a.: „Welche Mahnungen richtete Generalfeldmarschall Hermann Göring an die deutsche Jugend?“ – „Inwiefern hat sich im bisherigen Verlauf des Krieges das Wort des Führers ‚Es gibt keine Insel mehr‘ bewahrheitet?“ – „Die Bedeutung der Luftwaffe im gegenwärtigen Kriege“ – „Die Leistungen der Pioniere im gegenwärtigen Kriege“ – „Compiègne damals und jetzt“ – „Gemeinschaftsgeist und Opferbereitschaft – erst recht im Kriege“ – „Presse und Rundfunk – ihre besondere Bedeutung im Kriege“ – „Der deutsche Soldat von 1917 und 1941 (Nachschrift eines vorgelesenen Textes)“ – „Die schnelle Besetzung Dänemarks und Norwegens als Beweis für das vorzügliche Zusammenarbeiten aller Waffengattungen“ – „Der Anteil der Motorisierung an den großen Erfolgen unserer Wehrmacht“. (Zum Lektüreplan Deutsch: Bericht über das Schuljahr 1940/41 [wie Anm. 5], 4f., zu den Deutschaufsatzthemen: ebd., 7ff.).

148 Z. B.: „Der dem Tod ins Angesicht schauen kann, der Soldat allein ist der rechte Mann“ – „Welche Vorteile und Nachteile hat Deutschland durch seine Lage in der Mitte von Europa?“ – „Wie hat der Führer für den Schutz des Reiches gesorgt in politischer, wirtschaftlicher und militärischer Hinsicht?“ (Bericht über das Schuljahr 1940/41 [wie Anm. 5], 12f.).

149 Z. B.: „Waterloo – Sedan – Verdun – Sedan als Marksteine großer deutscher Kriegstaten im Laufe der letzten 125 Jahre“ – „Das Elsaß und sein Schicksal in der Geschichte“ – „Hitlers Versuche zur Verständigung mit England“ – „Tausend Jahre Kampf um die Westgrenze“. (Bericht über das Schuljahr 1940/41 [wie Anm. 5], 12f.).

laut der behandelten Fragestellungen kennen, können wir angesichts des dürftigen Quellenmaterials noch keine Aussagen über den inhaltlichen Umgang mit ihnen treffen, die über begründete Vermutungen hinausgehen. Ebenso wenig sind voreilige Schlüsse aus der Tatsache zu ziehen, dass die Lehrerhandbücherei zum Zeitpunkt der Übergabe an die Stadt 1943 auch nationalsozialistische Schriften umfasste.¹⁵⁰ Es braucht auch nicht zu verwundern, dass sieben Schüler der oberen Klassen vom Kommando des Flughafenbereichs Goslar „für die besten wehrpolitischen Aufsätze über den Besuch des Fliegerhorstes“ Buchprämien erhielten, wie Direktor Clausen in seinem Bericht über das Schuljahr 1940/41 hervorhebt.¹⁵¹ Denn das bestätigt nur die bereits nachgewiesene Offenheit und Anfälligkeit der Schüler gegenüber national- und kriegspatriotischen Werten, wie sie vom Nationalsozialismus propagiert wurden.

Die NS-Rassenlehre wurde im Biologieunterricht thematisiert, wobei die Lehrer um Sachlichkeit bemüht gewesen sein sollen.¹⁵² Der Rassedanke ist am Josephinum vermutlich zu keiner Zeit Wertprinzip der Erziehung gewesen. Jedenfalls finden sich im Quellenmaterial keine Anzeichen dafür. Welche Einstellung Lehrer und Schüler speziell zum Antisemitismus hatten, geht daraus ebenfalls nicht hervor.¹⁵³

Angesichts der beschriebenen partiellen Anpassung an nationalsozialistische Vorstellungen erscheint H. Seelands Urteil aus dem Jahr 1952, wonach „das Josephinum den Hitler-Geist stets durchaus ablehnte“¹⁵⁴, zu apodiktisch formuliert, mag Seeland – und den Eindruck gewinnt man bei der Lektüre seiner

150 BAH, J 19 „Josephiner-Bibliothek 1897–1952“; o. S.

151 Bericht über das Schuljahr 1940/41 (wie Anm. 5), 19.

152 Das legte Schulrat i.K. i.R. Franz Hagemann (Abiturjahrgang 1942) dem Verf. gegenüber am 15. Mai 2002 dar.

153 Immerhin gab es in den 30er Jahren am Josephinum auch 1–2% jüdische Schüler (Seiters [wie Anm. 2], 230), die, wie sich Franz Hagemann erinnerte, auch den gelben Stern trugen und von ihren Mitschülern unterschiedlich behandelt, von radikaleren HJ-Mitgliedern mitunter sogar verbal angegriffen wurden.

154 Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 102.

Darstellung – auch nur die Aspekte der NS-Ideologie meinen, die auch von der katholischen Kirche verworfen worden waren.¹⁵⁵

Eine „innere Infizierung durch die kirchlich verworfenen Irrlehren des Hitler-Programms“¹⁵⁶ bestreitet Seeland wohl zu Recht, zumindest für die Zeit von 1933 bis 1943, als Carl Joseph Clausing das Amt des Schulleiters innehatte. Seelands Wertung der Parteizugehörigkeit einiger Lehrer zeigt sich allerdings aufgrund einiger Dokumente ebenfalls als zu undifferenziert. Seeland behauptet nämlich: „Es ist selbstverständlich, dass die weltanschaulichen Irrtümer des Nationalsozialismus stets verurteilt wurden und dass daher niemals eine innere Zustimmung zum Parteiprogramm gegeben werden und deshalb auch nie die freie praktisch tätige und fördernde Mitgliedschaft in der Partei gebilligt werden konnte, dass aber eine rein äußere, rein passive Zugehörigkeit mancher zu einzelnen nationalsozialistischen Verbänden oder Lokalgruppen verständlich ist, wenn man in ihnen – ohne das Parteiprogramm zu bejahen oder um dasselbe sich auch nur zu kümmern – allein praktischen Aufgaben in Stand und Beruf, in Erziehung und Schule zu dienen suchte.“¹⁵⁷ Im Gegensatz dazu erinnert sich C.W. Stoerig, ein ehemaliger Schüler, daran, dass ein Lehrer, der schon seit dem 1. September 1933 in der NSDAP war und sich als Scharführer und Schulungsreferent im NSKK (Nationalsozialistischer Kraftfahrerkorps)

155 J. Seiters hinterfragt in seiner Abhandlung über Clausing das Gesamturteil Seelands, „dass das Josephinum den Hitler-Geist stets durchaus ablehnte und treu auf dem Boden der katholischen Kirche stand“, indem er „einigen wertenden Thesen Seelands [...] Texte aus der Mitte der 30er Jahre aus offiziellen oder veröffentlichten Dokumenten“ gegenüberstellt. Dabei bezieht er sich größtenteils auf Zitate von Direktor Clausing und kommt zu dem Ergebnis, „dass einige Aussagen Seelands zumindest weiter hinterfragt werden müssen.“ (Seiters [wie Anm. 3], 244–247). Sein methodisches Vorgehen ist jedoch teilweise zu kritisieren: Drei der fünf von ihm zitierten und Seelands Rückblick gegenübergestellten Äußerungen von Clausing sind dessen Schreiben an den Oberpräsidenten über den konfessionellen Charakter des Josephinums vom 9. Juni 1939 (BAH, J 127, 100–105) entnommen. Sie erweisen sich als wenig geeignet, Seeland zu widerlegen, weil Clausing in diesem Brief aus opportunistischen Gründen manche seiner Ausführungen so offensichtlich den nationalsozialistischen Vorstellungen und Intentionen anpasst, dass seine Ausführungen mit der historischen Realität keineswegs übereinstimmen müssen. Sie lassen sich in ihrer Tendenz nämlich auch als Zweckbehauptungen interpretieren, mit denen der Direktor die Verstaatlichung des Josephinums zu verhindern suchte (s. o.).

156 Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 102.

157 Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 101.

betätigte¹⁵⁸, in Uniform zum Unterricht erschien¹⁵⁹, am Beginn der Stunde den Deutschen Gruß einüben ließ, ja sogar Schüler und deren Familien, die der nationalsozialistischen Ideologie nicht anhängen, bespitzelte und verfolgte.¹⁶⁰ Dass Stoerigs Erinnerungen – zumindest in ihrem Grundtenor – der historischen Realität entsprechen, kann angesichts seiner unmittelbaren Betroffenheit (der betreffende Lehrer hat seinen Angaben zufolge auch ihn bedroht) kaum ernsthaft bezweifelt werden. Wenn Seeland meint: „Auch der Partei (NSDAP) traten einige ältere Lehrer als Mitglied im Einverständnis mit der Leitung der Schule bei, da solches im Interesse der Schule ratsam schien“¹⁶¹, so steht er damit im Widerspruch zu der Feststellung aus einem Spruchkammerverfahren: „Gerade jüngere Lehrer waren gegenüber dem Nationalsozialismus anfällig.“ Am Josephinum „traten schon 1933 einige in die Partei ein; ein Studienrat war seit 1933 förderndes Mitglied der SS.“, wie dies bereits J. Seiters herausgestellt hat¹⁶².

Aus einer Entnazifizierungsakte, in der zu zwölf Lehrern Stellung genommen wird, die das Josephinum in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft maßgeblich mitgeprägt haben, ergibt sich ein Bild, das Seelands Darstellung teilweise stützt, zum Teil aber auch in Frage stellt: Fünf der dort aufgeführten Lehrer galten als politisch unbelastet und konnten im Amt bleiben.

O. (bis 1936 tätig in der SA und HJ), F. (seit 1933 Mitglied des Stahlhelm) und Fr. (SA-Zugehörigkeit offensichtlich aus beruflichen Erwägungen) wurden als politisch formal belastet bzw. als nominelle Parteimitglieder eingestuft, konnten aber im Amt bleiben.

Kr. war politisch belastet, konnte jedoch ebenfalls im Amt verbleiben.

158 BAH, J 73 „Anstellung und Besoldung der Studienräte (1931–39)“, 181. – Es ist wohl gerechtfertigt anzunehmen, dass dieser Lehrer in seiner so frühen Parteimitgliedschaft einer gewissen Sympathie für den Nationalsozialismus Ausdruck verlieh. Der Eintritt anderer Lehrer in den NSLB, die NSV (NS-Volkswohlfahrt) oder den Reichsluftschutzbund war dagegen wohl unvermeidlich. – Für die Marienschule konstatiert Seidler (wie Anm. 37), 108, „dass kein einziges Mitglied des Lehrerkollegiums eine Mitgliedschaft in der NSDAP erkennen ließ.“

159 Dies bestätigten Dr. Georg Aschemann (2. Mai 2002) und Franz Hagemann (15. Mai 2002).

160 Vgl. Stoerig, C.W.: Reminiszenzen eines ehem. Josephiner Schülers an die Schulzeit während [d]es III. Reiches 1939–1945 (Brief an die Schulleitung des Josephinums, den Bischof von Hildesheim und den Josephinerverein, Oktober 1999, SchAGJ).

161 Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 99.

162 Seiters (wie Anm. 2), 247.

S., K. und B. galten als politisch belastet, sodass sie vorerst aus dem Amt ausscheiden mussten. S. (Partei- und NSKK-Mitgliedschaft seit 1934)¹⁶³ „war damals dem Nationalsozialismus und seinen politischen Zielen zugeneigt [...] und hoffte durch [...] seine Betätigung eine feste Anstellung als Studienrat zu erlangen, was er auch erreicht hat. Zugute ist ihm zu rechnen, dass er die weltanschaulichen Ziele [...] nicht gebilligt und seine religiösen Überzeugungen beibehalten hat. Seit 1940 hat sich S[.] mehr vom Nationalsozialismus distanziert [...]. Er soll 1937/8 an der Entfernung zweier antifaschistischer Schüler¹⁶⁴ von der Schule mitgewirkt haben [...].“

„K[.] hat sich 1933 aktiv dem Nationalsozialismus zur Verfügung gestellt. Er hoffte, mit Hilfe der Partei sein Geltungsbedürfnis zu befriedigen [...]. Sein Verhalten ist bei seiner geistigen Befähigung umso belastender für ihn. Gelegentliche kritische Stellungnahmen gegen Einzelziele des Nationalsozialismus auf schulischem Gebiete sind für ihn keine Entlastung, [...] kamen mehr aus gekränktem Ehrgeiz. K[.] gehört auch zu den militaristischen Stützen des Nazi-Regimes [...].“

B. war seit 1940 in der NSDAP, seit 1934 im NSV, wurde jedoch nicht als aktiver Nationalsozialist angesehen, er habe die Jugend im christlichen Geist erzogen.¹⁶⁵

Dass zahlreiche Auflagen des neuen Regimes auch vor dem Josephinum nicht Halt machten, sieht auch Seeland, wenn er erklärt: „Manche Forderungen der Hitler-Zeit nahmen unsere Jungjosephiner als zeitgegeben mit in den Kauf, z. B. Beginn und Schluß des Unterrichts mit dem ‚Deutschen Gruß‘, das öftere Flaggenhissen, das Anhören der durch Radio übertragenen Reden der Parteigrößen, das Singen des Horst-Wessel-Liedes bei allen möglichen Gelegenheiten, das Treiben und Toben in der HJ.“¹⁶⁶

163 Zur Haltung von S. vgl. auch BAH, J 73, 112–116, 157–160 und 177–181: Parteimitgliedschaft (allerdings ist hier der 1. September 1933 als Eintrittsdatum angegeben), Aktivität als NSKK-Scharführer und Schulungsreferent, Vortragstätigkeit in der SA, Herausgabe des in nationalsozialistischen Kreisen geschätzten Werkes „France-Allemagne“.

164 Bestätigung durch Franz Hagemann (15. Mai 2002), der sich daran erinnerte, dass die beiden Schüler in Gegenwart der gesamten Schulgemeinschaft der Schule verwiesen wurden.

165 StadtA Hi, Best. 103 Nr. 3406 „Entnazifizierungsausschuss für Lehrer im Einzelnen“, zu B. vgl. „Protokoll Unterausschuss für Lehrer. Sitzung am 29. August 1946“, 2, zu allen anderen vgl. „Unterausschuss für Lehrer“, o. D. – vermutlich Juni/Juli 1946, 1–4.

166 Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 102.

Wenn er jedoch seiner historisch korrekten Aussage darüber, dass militärische Erfolge der deutschen Wehrmacht auch am Josephinum gefeiert wurden¹⁶⁷, unmittelbar die rhetorische Frage folgen lässt: „Werden unsere Gegner nicht auch ihre Erfolge gefeiert haben? Auch wenn diese in der Zerstörung unserer friedlichen Städte [...] bestanden?“¹⁶⁸, so zeigt dies, dass er sich genötigt sah, das Verhalten der Josephiner und der Deutschen allgemein nachträglich zu rechtfertigen. Es stellt sich deshalb zu Recht die Frage, ob eine Aufarbeitung der NS-Vergangenheit, die neben der Auflistung bloßen Tatsachenmaterials eben auch eine Beurteilung der historischen Ereignisse und Phänomene umfasst, 1952 nicht zu früh gewesen ist. In der mangelnden zeitlichen Distanz mag einer der Gründe dafür liegen, dass Seeland mitunter recht undifferenziert wertet und kategorisch urteilt.

Zusammenfassung

Als Ergebnis unserer Untersuchung können wir festhalten:

1. Aus seiner langen konservativen Tradition heraus hatte das Josephinum ein geistiges Erbe, das für Teile der nationalsozialistischen Propaganda einen fruchtbaren Nährboden bereitstellte. So konnten wir eine partielle Offenheit gegenüber dem nationalpatriotischen Gedankengut der neuen Machthaber konstatieren, die anfänglich zu euphorischer Begeisterung gegenüber dem „Führer“ und einer Sicht des Krieges führte, die bei uns heute auf Unverständnis stößt. Dieses Phänomen findet sich auch sonst in den bürgerlich-konservativen Kreisen des damaligen Deutschland. Es ist eine der Grundvoraussetzungen für den Aufstieg des „Dritten Reiches“.
2. Bei einigen wenigen Lehrern scheint das NS-Gedankengut doch stärkeren Anklang gefunden zu haben. Parteimitgliedschaften und mitunter aktive Betätigung in nationalsozialistischen Verbänden sowie manche Beurteilungen bei der Entnazifizierung können diesen Eindruck rechtfertigen, wobei fundierte Aussagen darüber, wie dieses Verhalten jeweils motiviert war und welche Aus-

167 „Daß natürlich die Lehrerschaft sich ihrer Verantwortung bewusst war und in Auswertung der militärischen deutschen Triumphe durch Wort und Tat zu dieser vaterländischen Haltung der ihr anvertrauten Jugend wesentlich beitrug, braucht nicht weiter hervorgehoben zu werden.“ (Kurzbericht von Clausing [wie Anm. 69], 2).

168 Gerlach/Seeland (wie Anm. 3), 102 f.

wirkungen dieses Phänomen auf Schulalltag und Unterricht hatte, nicht möglich sind.

3. Die innere Haltung der Schüler war und wurde maßgeblich geprägt von den eingangs genannten nationalkonservativen Werten. Ob und in welchem Maße eine kritische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus im Unterricht erfolgte, lassen die Quellen nicht erkennen. Der Bericht des SS-Obersturmbannführers über die Luftwaffenhelfer lässt Rückschlüsse auf inneren Widerstand zumindest einiger Schüler und zumindest für die späteren Kriegsjahre zu.

4. Öffentlicher Protest ist am Josephinum nach Ausweis der Quellen nur dann laut geworden, wenn es um Besitz- und Verfügungsrechte des kirchlichen Schulträgers ging, wie die Auseinandersetzungen um den konfessionellen Status der Schule sowie den einstmaligen Jesuitenbesitz zeigen.

5. Mit dem Resistenz-Begriff M. Broszats, der damit „alle jene Formen der Verweigerung, des individuellen oder kollektiven Protests bzw. der Dissidenz oder Nonkonformität, die sich gegen bestimmte zwanghafte weltanschauliche, disziplinäre oder organisatorische Maßnahmen und Zumutungen des NS-Regimes richteten“¹⁶⁹ bezeichnet, können wir die Oppositionsmomente im geistigen Umfeld am Josephinum angemessener beschreiben als mit dem Terminus „Widerstand“, der allzu leicht Assoziationen zur politischen oder militärischen Fundamentalopposition gegen das Hitler-Regime hervorruft. „Von der politischen Fundamentalopposition“, so Broszat weiter, „unterschied sich [die] Resistenz dadurch, daß sie sich nicht grundsätzlich gegen das NS-Regime richtete oder jedenfalls solche grundsätzliche Gegnerschaft nicht erkennen ließ, daß sie in der Regel nur aus partieller Opposition bestand, keineswegs immer politisch motiviert war und häufig allein der Wahrung individueller und sozialer Interessen, der Aufrechterhaltung der Autonomie im kirchlich-religiösen, geistig-kulturellen, wirtschaftlich-sozialen oder im sonstigen beruflichen oder privaten Lebensbereich diente.“ Ein gewisses institutionell verankertes Resistenzpotential war am Josephinum bis 1943 vorhanden in der Person des geistlichen Direktors Clausing und dem relativ hohen Anteil geistlicher Lehrer, in der

169 Broszat, Martin: Zur Sozialgeschichte des deutschen Widerstandes, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 34/3 (1986) 293–309, hier: 300.

kirchlichen Bindung von Schülerschaft und Lehrern, dem bis 1939 unter geistlicher Leitung bestehenden und dem Druck der Straße entzogenen Konvikt¹⁷⁰ sowie dem bischöflichen Patronat – Faktoren, welche die Wahrung religiöser Interessen und Raum für eine relative Immunisierung und für eine Auseinandersetzung mit ideologischen Themen im privaten Rahmen ermöglichen konnten.¹⁷¹ Mit diesen partiellen Resistenzmomenten aber gingen eindeutig partielle Anpassungen einher, die im eingangs beschriebenen nationalpatriotischen Wertekodex kumulierten.

170 Das Bischöfliche Konvikt, das vor allem Schülern von auswärts eine Unterkunft bot, bestand seit 1859 und wurde von Bischof Machens zum 1. April 1939 aufgelöst, um es dem Zugriff der Nationalsozialisten zu entziehen, die das Gebäude als Erziehungsheim nutzen wollten. (Gerlach/Seeland [wie Anm. 3], 71).

171 Diese Form der Dissidenz konnte auch Pfarrer em. Franz Tenge (Abiturjahrgang 1941) am 11. April 2002 in einem Gespräch mit dem Verf. bestätigen. So erinnerte er sich z. B. daran, dass nach Abschaffung des Religionsunterrichts in den oberen Klassen dieser zur freiwilligen Teilnahme in den Räumen des Konvikts angeboten und von fast der ganzen Klasse, in der er war, (mit Ausnahme eines Schülers) besucht wurde. 1940 habe die ganze Klassengemeinschaft bis auf einen die Teilnahme an den HJ-Jugendwettkämpfen für die Stadt Hildesheim boykottiert, um stattdessen die Fronleichnamsprozession zu besuchen. Er könne sich nicht daran erinnern, dass die Lehrer (mit einer einzigen Ausnahme) jemals nationalsozialistische Parolen verbreitet hätten. Vielmehr sei ihre kritisch-distanzierte Haltung in unterschwelligen Bemerkungen für die Schüler eindeutig zum Ausdruck gekommen.

Ein Kristallreliquiar der Kreuzfahrerzeit # || Hildesheim in Jerusalem?*

Von Victor H. Elbern

Im Museum des Griechisch-Orthodoxen Patriarchates zu Jerusalem wird ein Reliquiar präziöser Beschaffenheit bewahrt. Der Katalog des Hauses bildet das Stück in mehreren Ansichten ab, ohne Text, mit dem ausführlichen Bildtitel: „Front and back sides of a Crystal reliquary for relics of saints and of the Holy Cross discovered in the Market of Euthymios. Date 12th century A.D.“ (Abb. 1–3).¹

Das Objekt ist in einer ebenfalls von Abbildungen begleiteten Anmerkung des Werkes von H. Vincent und F.-M. Abel über Jerusalem erwähnt worden. Diese Autoren nehmen Bezug auf einen weiter zurückliegenden Beitrag von Ch. Clermont-Ganneau, für den die angekündigten Abbildungen ausgeblieben waren.² Demzufolge war das Objekt in einem 1869 an den preußischen Staat gegebenen Teil des Muristan gefunden worden, auf einem ursprünglich dem Hospitaliter (= Johanniter-)Orden gehörenden Gelände. Vincent/Abel in ihrem sehr knappen Text bringen die Fundstelle mit dem Mauerwerk des Altars einer Krypta unter der Kirche des hl. Johannes des Täufers in Zusammenhang. Im Schatz des orthodoxen Teils der nahegelegenen hl. Grabeskirche gelangte das Reliquiar zur Kenntnis von P. Paul de Saint-Aignan von der franziskanischen „Kustodie des Hl. Landes“, der es eingehend studierte, zeichnete und fo-

* Reiner Hausherr nachträglich zum 65. Geburtstag gewidmet, zugleich in freundlicher Erinnerung an eine gemeinsame Seminarreise ins Heilige Land 1984.

1 V. TSAFERIS, *Museum of the Greek-Orthodox Patriarchate in Jerusalem*. Jerusalem 1985, p. 72f.

2 H. VINCENT/F.-M. ABEL, *Jérusalem. Recherches de Topographie, d'Archéologie et d'Histoire*, T. 2: Jérusalem Nouvelle. Paris 1922, p. 667 f., Anm. 1. – CH. CLERMONT-GANNEAU, *Un reliquaie des Croisades*, in: *Recueil d'Archéologie Orientale* II. Paris 1898, § 59, p. 234–239.



*Abb. 1: Kristallreliquiar, Schauseite mit Kreuzreliquie
Jerusalem, Museum of the Greek-Orthodox Patriarchate*



*Abb. 2: Kristallreliquiar, Rückseite mit Reliquientafel
Jerusalem, Museum of the Greek-Orthodox Patriarchate*



Abb. 3: Kristallreliquiar, Detail der Schmuckfassung
Jerusalem, Museum of the Greek-Orthodox Patriarchate

tografieren ließ. Seine Notizen lagen offensichtlich dem Text vom Clermont-Ganneau zugrunde.

In jüngster Zeit wird das Reliquiar in dem umfassenden Buch von J. Folda über die Kunst in den Kreuzfahrerstaaten ausführlich abgebildet und zitiert, als „the least well documented and one of the most interesting“ unter den Beispielen kreuzfahrerzeitlicher Goldschmiedekunst in Jerusalem, wo auch seine Herkunft bisher sicher angenommen wird, mit zeitlichem Ansatz bald nach 1150. Obwohl Folda keine Vergleichsmöglichkeit mit anderen Kreuzfahrer-Reliquiaren erkennt – „no other Crusader reliquary is like it“ – bezeichnet er es als „significant for art in the Latin Kingdom“.³

Das Reliquiar im Griechisch-Orthodoxen Museum in Jerusalem stellt sich dar als massiver Block aus Kristall von 18 cm Höhe und 7 cm Stärke, über schmalovaler Basis in Dreieckform ansteigend, „en forme de mitre“ (Clermont-Ganneau). Basis und Kanten sind von vergoldeten Kupferbändern eingefasst, die mit Edelsteinen besetzt und mit floralen Filigranmotiven verziert sind, leider an einer Hauptseite durch Verlust der Steineinlagen arg beeinträchtigt. An diesem Teil der Metalleinfassung blieben jedoch Reste einer Aufschrift erkennbar. Schließlich wird die Spitze des Reliquiars von einem Kristallknauf bekrönt, in den ursprünglich wohl ein Kreuzchen eingesteckt war. Der eigentliche Reliquieninhalt der Zimelie ist in einer geräumigen Aufbohrung des Kristalls geborgen: in der 11 cm hohen, 7 cm breiten und 3,5 cm tiefen Höhlung steckt ein Täfelchen aus (Zedern-)Holz von gelblicher Färbung, mit Gold- bzw. Silberfolie bekleidet (H 10 cm, B 6 cm, T 1 cm).⁴ Die Vorderseite, mit 18 kleinen, teilweise fehlenden Steinen zwischen Filigranzieraten besetzt, zeigt zwei

3 J. FOLDA, *The Art of the Crusaders in the Holy Land 1098–1187*. Cambridge 1995, p. 297–299, Anm. 55–67. – Unter Berufung auf Folda und ohne eigene Stellungnahme zuletzt in Anmerkung erwähnt von CHR. L. DIEDRICH, *Vom Glauben zum Sehen: die Sichtbarkeit der Reliquie im Reliquiar: ein Beitrag zur Geschichte des Sehens* (Diss. Humboldt-Universität Berlin). Berlin 2001, p. 114, Anm. 43 (Freundlicher Hinweis von Dr. Michael Brandt).

4 Die von CLERMONT-GANNEAU (wie Anm. 2) p. 236 gelesenen Schriftreste ...PIO...RON-SIO...NAVIT lassen sich wohl zu (IE?)IVNAVIT ergänzen. – Die von der École Biblique in Jerusalem freundlicherweise zur Verfügung gestellten Originalfotos lassen im Vergleich zu den Abbildungen des Anm. 1 zitierten Kataloges von V. Tsferi erkennen, daß der hölzerne Reliquieneinsatz nachträglich umgesetzt worden ist, wohl um die besser erhaltene Zierleiste, deren Steinbesatz erhalten ist, unter der kostbaren Kreuzreliquie erscheinen zu lassen. – Für die Überlassung einer CD-Rom mit Fotos sei Rev. P. Jean-Michel de Tarragon O.P. von der École Biblique herzlich gedankt.

übereinander angeordnete Fassungen für Kreuzreliquien (Abb. 1). Das obere Kreuzchen im Patriarchaltypus mit doppeltem Querarm, statt der ursprünglichen Reliquie jetzt mit Wachs gefüllt, wird von der Beischrift LIGNVM SANCTE CRVCIS begleitet. Der entsprechende Text ist am unteren Kreuzchen wiederholt, das seinen Reliquieninhalt bewahrt hat. Er besteht aus fünf Holzpartikeln in doppelter Filigraneinfassung, links begleitet von der Schrift Reliquia DE S JOHANNIS BAPTISTA, rechts von Reliquie DE SANCTI PETRI APOSTOLI, in der Transskription nach Clermont-Ganneau.

Die Gegenseite des Holzeinsatzes, wieder mit Goldfolie bekleidet, zeigt eine architektonische Struktur aus drei mal fünf Bogenstellungen, mit sorgfältig charakterisierten romanischen Basen, Säulchen, Kapitellen und Arkaden (Abb. 2). In jeder von ihnen befindet sich vor Silbergrund eine winzige, durch Beischrift bezeichnete Reliquie. Ihre Folge, oben links beginnend, ist von Clermont-Ganneau festgehalten:

ANDREAS APostoli	PAULI API	JACOBI API
S.PHILIPPI API	BARTOLOMAEI API	MATTHAEI API
DE DENTE TOMAE API	DENS JACOBI	SIMONIS ET IUDE
	Fratr. Dom.	
MARCI EWANGeliSte (!)	MATTIAS AP	VITI MARTYRis
LAURENTI MARTYris	STEPHANI	OSWALDI REgIS ⁵
	ProtoMartyris	

Unter den genannten Heiltümern verdient zunächst die neben der Kreuzreliquie befindliche Reliquie Johannes des Täufers Aufmerksamkeit, als möglicher Hinweis auf eine Verbindung mit dem Orden der Hospitaliter. Besonderes Interesse haben die eher ungewöhnlichen Reliquienpartikel der hll. Stephanus, Laurentius, Vitus und Oswald gefunden. Vor allem letztere, auf den northumbrischen (Märtyrer-)König des 7. Jahrhunderts bezogen, schien einen Hinweis auf Britannien anzudeuten. Sodann finden sich, Vincent/Abel zufolge, an der Basis des Reliquiars Partikel aus verschiedenen „loca sancta“ Palästinas, eine davon mit der Beischrift DNS IEIVNAVIT auf die Quarantana, den Berg der Versuchung über dem Jordantal bei Jericho zu beziehen.⁶

⁵ Ebda., p. 237 f. – Die auffällige Schreibung EWANG, OSWALDI gilt als nordeuropäische Eigenheit. Dazu FOLDA, *The Art of the Crusaders* (wie Anm. 3), p. 299 und Anm. 59.

⁶ CLERMONT-GANNEAU (wie Anm. 2), p. 239 und VINCENT/ABEL (wie ebda.), p. 668. – FOLDA (wie Anm. 2), p. 299 und Anm. 62: „commissioned by a Hospitaler who may have been English“.

Als ein mehreren der zitierten Autoren gemeinsamer Hinweis sei die Vermutung nachgetragen, das Reliquiar müßte wohl, der schon von ihnen angenommenen Entstehungszeit im späteren 12. Jahrhundert und dem Fundort entsprechend, bei der Einnahme Jerusalems durch Sultan Saladin 1187 überstürzt versteckt bzw. eingemauert worden sein. Die Zugehörigkeit der Zimelie zum Umkreis der Kreuzfahrer wird somit als gewiß angenommen.

Absichten und Kürze dieses Beitrages verbieten es, auf manche interessanten Probleme näher einzugehen. Allein die Fragen um Kristall als sinnhaft bedeutsames Material verdienten ausführlichere Überlegungen.⁷ Zur Morphologie der Zimelie mag hingewiesen werden auf eine der Reliquienburse nahe Gestaltung.⁸ Die herausragende Besonderheit freilich besteht in der Beschaffenheit des ausgehöhlten Kristall-Cabochon, in einer Technik, die H.-R. Hahnloser zufolge erst seit 1170 entwickelt worden ist, um Reliquien zur Schau zu stellen im Wunsch nach Sichtbarmachung der Heiltümer, der gerade für das hohe Mittelalter kennzeichnend geworden war.⁹ Die seinerzeit bekannten Beispiele der sog. Cabochon-Reliquiare sind technisch und morphologisch so charakterisiert worden: „... ein großer hoher Cabochon, der über ovalem Grundriß Korbformen zeigt, außen ... gemugelt und innen ausgehöhlt. Die dicken Wände von ungleicher Stärke beweisen, daß man einfach von Hand, vermutlich mit Ziegelmehl oder Schmirgel, eine schmale Wanne ausgeschliffen hat“, hervorgehoben werden weiter die dem Bogenscheitel folgenden Grate, sowie die von der Basis ausgehende Aufbohrung.¹⁰ Die von Hahnloser angeführten Beispiele sind in mehrere Typen unterscheidbar. Neben das Jerusalemer Objekt kann man vor allem ein Stück im Hildesheimer Domschatz stellen (Abb. 4). Eine Art Gegenstück fand sich ehemals in der Sammlung Robert

7 Bibliographische Hinweise: H. WENTZEL, *Bergkristall*, in: R.D.K. II. Stuttgart 1948, Sp. 275 ff. – CHR. MEIER, *Gemma Spiritualis. Methode und Gebrauch der Edelsteinallegorese vom frühen Christentum bis ins 18. Jahrhundert*. München 1977, p. 96–99. – G. FRIES, *Edelsteine im Mittelalter*, 1980, p. 113–116. – U. HENZE, *Edelsteinallegorese*, in: *Zeitschrift für Kunstgeschichte* 54/1991, p. 428 ff.

8 Zum Bursenreliquiar des Mittelalters cfr. J. BRAUN, *Bursa und Bursareliquiar*, in: R. D. K. III. Stuttgart 1954, Sp. 226 ff.

9 Dazu z. B. A. LEGNER, *Reliquien in Kunst und Kult. Zwischen Antike und Aufklärung*. Darmstadt 1995, Kapitel „*Ostentio reliquiarum*“, p. 88 ff. und „*Formen und Sichten*“, p. 256 ff. – Ausführlich die Diss. von DIEDRICHS, *Vom Glauben zum Sehen* (wie Anm. 3), passim.

10 H. R. HAHNLOSER/S. BRUGGER-KOCH, *Corpus der Hartsteinschliffe des 12.–15. Jahrhunderts*. Berlin 1985, p. 51 ff. – DIEDRICHS, *Vom Glauben zum Sehen* (wie Anm. 3), p. 102 ff.



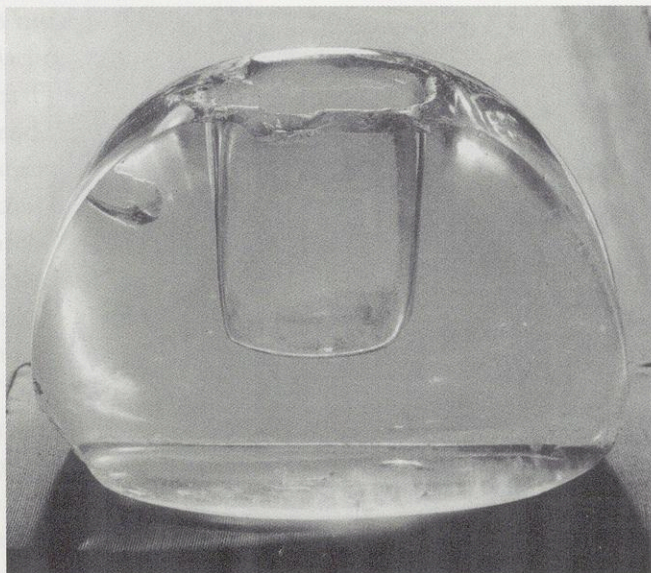
*Abb. 4: Cabochon-Reliquiar
Hildesheim, Dom-Museum*

von Hirsch zu Basel (jetzt Privatbesitz), in beiden Fällen sind die Cabochons einem kleinen Schrein mit Emailzieraten aufgesetzt.¹¹ Zwei weitere, im „Corpus“ von Hahnloser folgende Objekte in Berlin bzw. in Orléans vertreten den gleichen Typ, während ein Beispiel im Domschatz von Osnabrück die Aufbohrung vom oberen Scheitel des Kristallmugels gefunden hat. Es dient (nachträglich) als Basis eines Standkreuzes des 14. Jahrhunderts (Abb. 5).¹²

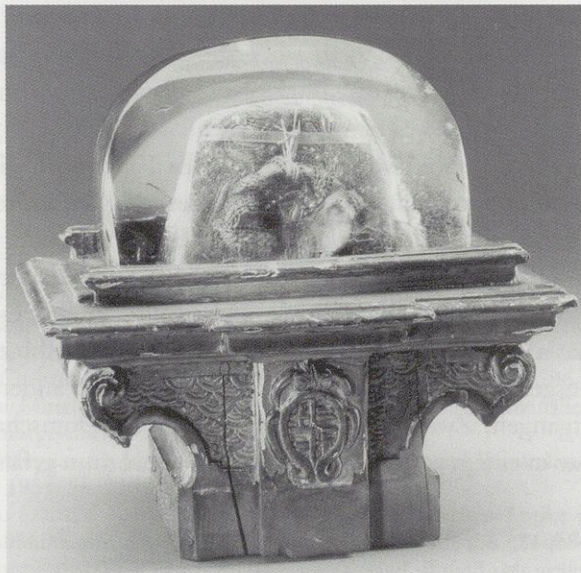
Den Herausgebern des „Corpus“ sind seinerzeit einige andere Cabochon-Reliquiare entgangen. Zwei von ihnen finden sich im Domschatz zu Paderborn, – das eine in einem aufwendigen Fuß als Ostensorium gefaßt (1657), das

11 Ebda., Nr. 184, 185 mit älterer Literatur. Zuletzt Kat. Abglanz des Himmels, Romanik in Hildesheim, hrsg. M. Brandt. Regensburg 2001, Nr. 4.19, 4.20.

12 HAHNLOSER/BRUGGER-KOCH (wie Anm. 10), Nr. 186, 187, 190 (Osnabrück). Cfr. auch P. SPRINGER, Kreuzfüße. Ikonographie und Typologie eines hochmittelalterlichen Gerätes (Denkmäler deutscher Kunst. Bronze- und Silbergeräte des Mittelalters 3). Berlin 1981, p. 47f.



*Abb. 5: Cabochon-Reliquiar in Standkreuz
Osnabrück, Domschatz*



*Abb. 6: Cabochon-Reliquiar in Holzsockel
Paderborn, Domschatz*



*Abb. 7: Cabochon-Reliquiar in Ostensorium
Hildesheim, Kirchenschatz St. Godehard*



*Abb. 8: „Hilgedom“ Unserer Lieben Frau
Hildesheim, Dom-Museum*

andere als isolierter Mugel mit unterer Aufbohrung auf bescheidenem barocken Holzsockel, anstelle eines ursprünglichen Untersatzes, vielleicht in der Art der zitierten Hildesheimer Kästchen (Abb. 6).¹³ Sogar ein anderes vergleichbares Stück in Hildesheim selber ist anzufügen. Es handelt sich um einen faustkeilgroßen Kristallmugel der beschriebenen Form, der in ein prächtiges Ostensorium aus vergoldetem Silber bzw. Kupfer des 14. Jahrhunderts eingefügt ist, eine Reliquie des hl. Godehard enthält und im Schatz seiner Kirche gehütet wird (Abb. 7).¹⁴ Die beschriebene Grundgestalt aller dieser Kristalle ist seit längerem mit der Form des legendären Gründungsreliquiars der Hildesheimer Kirche zusammengehalten worden, der sog. Lipsanothek bzw. „Hilgedom Unser lewen Vruwen“ im Domschatz (Abb. 8). Dieses silberne Behältnis, dessen zeitliche Einordnung noch in karolingische oder in ottonische Zeit nicht eindeutig geklärt ist, hat in der Hildesheimer Kunst schon früh eine beispielhafte Rolle mit manchen Nachahmungen gefunden.¹⁵

Solche Vergleichsmöglichkeiten sowie vor allem die Häufung von Hildesheimer Beispielen dürften wohl bedeutsam sein für die Frage nach der künstlerischen Heimat der beschriebenen Cabochon-Reliquiare. H.-R. Hahnloser allerdings hatte bis zuletzt die Überzeugung von ihrer Entstehung „in den damals führenden (wohl Kölner) Schleifwerkstätten“ vertreten, während er den Kristall in Osnabrück einer maasländischen Werkstatt zuweisen wollte.¹⁶ Natürlich wird man bei der Frage der Lokalisierung auch die mit Email verzierten

13 Diözesanmuseum Paderborn 1913–1993, Erzbischöfliches Diözesanmuseum und Domschatzkammer. Festschrift aus Anlaß der Wiedereröffnung am 18. Juni 1993, hrsg. Chr. Stiegemann. Paderborn 1994, p. 48, Inv. Nr. DS 71 bzw. R 81. – Siehe auch DIEDRICHS, *Vom Glauben zum Sehen* (wie Anm. 3), p. 113 und Anm. 41.

14 V. H. ELBERN/H. REUTHER, *St. Godehard zu Hildesheim, Bauwerk und Schatzkammer*. Hildesheim 1969, p. 49f. – Kat. *Der Schatz von St. Godehard*, hrsg. M. Brandt, Hildesheim 1988, p. 115, Nr. 39. – Zuletzt auch DIEDRICHS, *Vom Glauben zum Sehen* (wie Anm. 3), p. 112f. und Anm. 38–40. Dazu ein nachrichtlicher Hinweis zum Stück aus der Sammlung Engelke: M. BRANDT, *Schatzkunst aus Hildesheim. Die Sammlung des Advokaten Franz Engelke (1778–1856)*, in: *Zeitschr. f. Kunstwiss.* 42/1988, p. 11–38, v. a. 33, sowie DIEDRICHS, p. 113 und Anm. 42.

15 V. H. ELBERN/H. REUTHER, *Der Hildesheimer Domschatz*. Hildesheim 1969, p. 15f., Nr. 1. – V. H. ELBERN, *Eine Inkunabel der ottonischen Goldschmiedekunst*, in: *Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte VIII/1969*, p. 61–76. – Kat. *Kirchenkunst des Mittelalters, Erhalten und Erforschen* (hrsg. M. Brandt). Hildesheim 1989, p. 10–20, Nr. 1. – Ein Zusammenhang wird zuerst angenommen von H. APPUHN, *Bürgereidkristall und Schwurlade*, in: *Wallraf-Richartz-Jahrbuch XL/1978*, p. 13–21 und aufgenommen in der Diss. von M. BRANDT, *Studien zur Hildesheimer Emailkunst des 12. Jahrhunderts*. Hildesheim 1987, p. 132.

16 HAHNLOSER/BRUGGER-KOCH (wie Anm. 10), *passim*, v. a. Nr. 190.

Kästchen berücksichtigen müssen, denen die beiden Reliquien-Cabochons im Hildesheimer Domschatz (Abb. 4) und der ehem. Sammlung von Hirsch aufgesetzt sind, – sie sprechen eher für Niedersachsen bzw. Hildesheim selber als für den kölnisch-maasländischen Umkreis.¹⁷ Ein letzteres, wieder im „Corpus“ erwähntes Cabochon-Reliquiar aus dem Schatz von Stift Enger, jetzt im Kunstgewerbemuseum zu Berlin, mag ein Argument dazu beitragen. Es ist mit seinem figürlichen wie ornamentalen Dekor in den niedersächsischen Umkreis zu lokalisieren.¹⁸

Wenn man nun wieder das Jerusalemer Kristall-Reliquiar ins Auge faßt, wird man auch noch das „Kreuzreliquiar des Ole Worm“ in Kopenhagen vergleichsweise heranziehen können. Es vertritt entschiedener als jenes die Form einer Burse und ist kreuzförmig von Bohrungen durchschnitten, in die von Miniaturen begleitete Reliquien eingefügt wurden. Hahnloser glaubte für dieses Stück an „rheinische oder sächsische“ Provenienz, die in jüngerer Literatur entschiedener mit Hinweis auf Hildesheim präzisiert wird.¹⁹

Vor allem wird man nun auf die Frage nach dem hölzernen Reliquieneinsatz in der Aufbohrung des Jerusalemer Kristalls eingehen müssen. Die anscheinend wesentlichere Seite mit einer doppelten Kreuzeinfassung entspricht dem wohlbekannten Typus palästinensisch-byzantinischer Staurotheken, – dies braucht hier nicht eingehend verfolgt zu werden (Abb. 1).²⁰ Von besonderem Interesse ist vielmehr die Gegenseite mit der übereinander gestaffelten Ordnung von fünf mal drei Bogenstellungen für die Reliquien (Abb. 2). Eine unmittelbare Parallele ist mir nicht begegnet, daher mag etwas weiter auszugreifen sein. Man denke zunächst allgemein an die übliche Reihung von Aposteln und Heiligen an Reliquienkästchen oder Tragaltären, zumal an niedersächsi-

17 Kat. Schatzkammer auf Zeit. Die Sammlungen des Bischofs Eduard Jakob Wedekin 1796–1870, hrsg. M. Brandt. Hildesheim 1991, p. 134 Nr. 37 und Kat. Abglanz des Himmels (wie Anm. 11), Nr. 4.19 und 4.20.

18 HAHNLOSER/BRUGGER-KOCH (wie Anm. 10), Nr. 186.

19 Ebda. 189. – Cfr. auch Kat. Ornamenta Ecclesiae 3, hrsg. A. Legner. Köln 1985, Nr. H 48. – Am Beispiel von Kreuzen und Kreuzfüßen aus Bergkristall scheint SPRINGER, Kreuzfüße (wie Anm. 12) p. 47 venezianischen Provenienzen zuzuneigen.

20 Zu diesem Problem cfr. A. FROLOW, La Relique de la Vraie Croix. Archives de l'Orient Chrétien 7. Paris 1961, p. 361 f., Nr. 404 (Frolow zählt 18 statt 15 Arkaturen). – H. MEURER, Staurotheken der Kreuzfahrer, in: Zeitschrift für Kunstgeschichte 48/1985, p. 65–76. – B. KÜHNEL, Crusader Art of the Twelfth Century. Berlin 1994, p. 138 ff. – FOLDA, The Art of the Crusaders (wie Anm. 3), p. 290–294, 391 f. – Der materielle Befund des Einsatzes – Zedernholz – dürfte auf mediterrane Herkunft schließen lassen, wohl aus Palästina selber.

schen Objekten.²¹ Die Häufung von Reliquien an kultischen Objekten, nicht selten mit bestimmten Zahlenordnungen, kann die Verbreitung entsprechender Vorstellungen in der Bemühung um die „*Ostensio reliquiarum*“ bestätigen, oft genug innerhalb von architektonischen, hoheitlich zu verstehenden Einfassungen.²² Ein besonders aufschlußreiches Beispiel in der Verbindung von Reliquien in Bogenstellungen, mit vorgeblendeten Bildern der Heiligen, liegt vor in einem Turmreliquiar des frühen 13. Jahrhunderts aus der Abtei Grandselve, so „als sei der ganze Turm bewohnt“.²³

In aufschlußreicher Vergleichbarkeit begegnet das Motiv der gereihten und oft figürlich charakterisierten Arkaden auf Miniaturen der Zeit. Eine Konsanguinitätstafel aus den Etymologien des Isidor von Sevilla (Prüfening 1160–65) zeigt gestaffelte Arkadenreihen mit übersichtlicher Anordnung der – für Rechtshandlungen wichtigen – Verwandtschaftsgrade, und ein aus Weingarten (1185–1191) stammendes Einzelblatt enthielt sogar den in Bogenstellungen geordneten Stammbaum des Welfengeschlechtes (Abb. 9).²⁴

Wenn auch solche Vergleiche nur mittelbar verstanden werden können, sollte es doch nicht abwegig erscheinen, auch in den gestaffelten Heiligenreihen am Jerusalemer Kristallreliquiar eine agnatische Absicht zu erkennen: die Heiligen als geistliche Ahnen der Christen verstanden. Die Bildidee könnte näher liegen, als man zunächst meinen möchte. So sind im berühmten Evangeliar Heinrichs des Löwen die „Ahnen Christi“ auf einer Miniatur (fol. 19v)

21 Vgl. Kat. Abglanz des Himmels (wie Anm. 11), die Nrn. 4.10, 4.12f., 4.19f., 4.32–4.37 oder auch D. KÖTZSCHE, Der Welfenschatz im Berliner Kunstgewerbemuseum. Berlin 1973, Nr. 3, 7, 10, 13f.

22 Cfr. dazu M.-M. GAUTHIER, Straßen des Glaubens, Reliquien und Reliquiare des Abendlandes. Fribourg 1983, p. 97 Nr. 53. – LEGNER, Reliquien in Kunst und Kult (wie Anm. 9), p. 88f., Abb. 13. – Zum Problem der Vervielfältigung des Reliquieninhalts der Heiltümer und der damit verbundenen Intensivierung ihres heilbringenden Charakters cfr. A. ANGENENDT, Heilige und Reliquien, Die Geschichte ihres Kultes vom frühen Christentum bis zur Gegenwart. München 1997², p. 152 ff.

23 GAUTHIER, Straßen des Glaubens (wie Anm. 22), p. 168f. – LEGNER, Reliquien in Kunst und Kult (wie Anm. 9), p. 221f. – Zuletzt Ausst.-Kat. Die Kreuzzüge, hrsg. J. Kotzur. Mainz 2004, p. 412f., Nr. 74. – Eine Besonderheit des Jerusalemer Reliquieneinsatzes sind die Kapitelle der Säulchen mit volutenartig ausfahrenden, orientalisch anmutenden Zierarten.

24 Kat. Heinrich der Löwe und seine Zeit, Herrschaft und Repräsentation der Welfen 1125–1235 (hrsg. J. Luckhardt/F. Niehoff). München 1995, Nr. B 7, Abb. p. 75, sowie Nr. B 3, Abb. p. 64/69.



Abb. 9:

Stammbaum des Welfengeschlechtes (Weingarten 1185–1191)

Fulda, Hessische Landesbibliothek Cod. D. 11

wiedergegeben, zu fünf mal drei Halbbildern in Kreismedaillons geordnet.²⁵ Ein zweites, nun auch liturgisch nahestehendes Beispiel kann mit einem Plenar aus Kloster Strahov/Prag zitiert werden, um 1310 datiert, mit wiederum fünf mal drei kreisrunden Kapseln, in denen Heilig-Land-Reliquien geborgen sind (Abb. 10).²⁶ In beiden Fällen verbindet sich mit dieser Ordnung leicht erkennbar eine zahlensymbolische Absicht: „Quindenarius numerus concordiam significat duum Testamentorum ...“, allgemein zur Fünfzehn, und im konkreten Hinweis auf die Zahlenbeziehung fünf mal drei die Verbindung von Trinität und den menschlichen Sinnen, von denen das heilsverantwortliche Handeln des Christen gesteuert wird:

„Per fidem sanctae Trinitatis oportet nos quinque sensibus nostris opera caritatis implere“.²⁷ Die strukturelle, vielleicht auch inhaltliche Übereinstimmung mit der Ordnung am Jerusalemer Reliquiar ist immerhin bemerkenswert.

Aber die ikonographische Analyse der Reliquienpalette ebendort sollte um einen weiteren Aspekt vertieft werden. Die Folge der Heiligen umfaßt neben den Aposteln und dem Evangelisten Markus die Protomärtyrer Stephanus aus Jerusalem, den römischen Erzmärtyrer Laurentius und die hll. Vitus und Oswald. Gerade die letzteren verdienen besondere Aufmerksamkeit für den Umkreis der niedersächsischen Kunst. Für den hl. Vitus sei zunächst hingewiesen auf einen bereits flüchtig erwähnten Hildesheimer Tragaltar im Victoria-and-Albert-Museum in London sowie auf den ebenfalls nach Hildesheim lokalisierten Tragaltar des Abtes Thidericus im Britischen Museum, weil er auf beiden Objekten begegnet.²⁸ Es bedarf kaum eines eigenen Hinweises auf die hohe

25 Ebda. p. 206 ff. D. 31. – Zur Miniatur cfr. R. KROOS, Die Bilder, in: Das Evangeliar Heinrichs des Löwen. Kommentar zum Faksimile, hrsg. D. Kötzsche. Frankfurt 1989, p. 187–188.

26 LEGNER, Reliquien in Kunst und Kult (wie Anm. 9), p. 60 mit Abb. 13. – Kat. Kunst der Gotik aus Böhmen. Köln 1985, p. 146 f., Nr. 49. – Der Hinweis auf ein Tafelreliquiar in Cleveland bei FOLDA, The Art of the Crusaders (wie Anm. 3), p. 298, Anm. 58, mit anderer Zahlenordnung und ins 13. Jahrhundert datiert, geht in dieselbe Richtung. Cfr. auch GAUTHIER, Straßen des Glaubens (wie Anm. 22), p. 96, Nr. 53.

27 Cfr. H. MEYER/R. SUNTRUP, Lexikon der mittelalterlichen Zahlenbedeutungen. München 1987, Sp. 654 f. (August. Enarr. in Psalm. CCL 40, 2191 bzw. Hon. August. Hexaemeron P. L. 172, 870 C). – Vgl. auch eine Arkadenordnung mit Darstellung der Fingerzahlen nach Beda Venerabilis, De temporum ratione, in 6 x 6 gereihten Bogenstellungen. Kat. Heinrich der Löwe (wie Anm. 24) Nr. G 88, Abb. p. 593.

28 Kat. Der Schatz von St. Godehard (wie Anm. 14), Nr. 33. – Kat. Schatzkammer auf Zeit (wie Anm. 17), Nr. 35. – Kat. Abglanz des Himmels (wie Anm. 11) p. 146, Abb. 57.

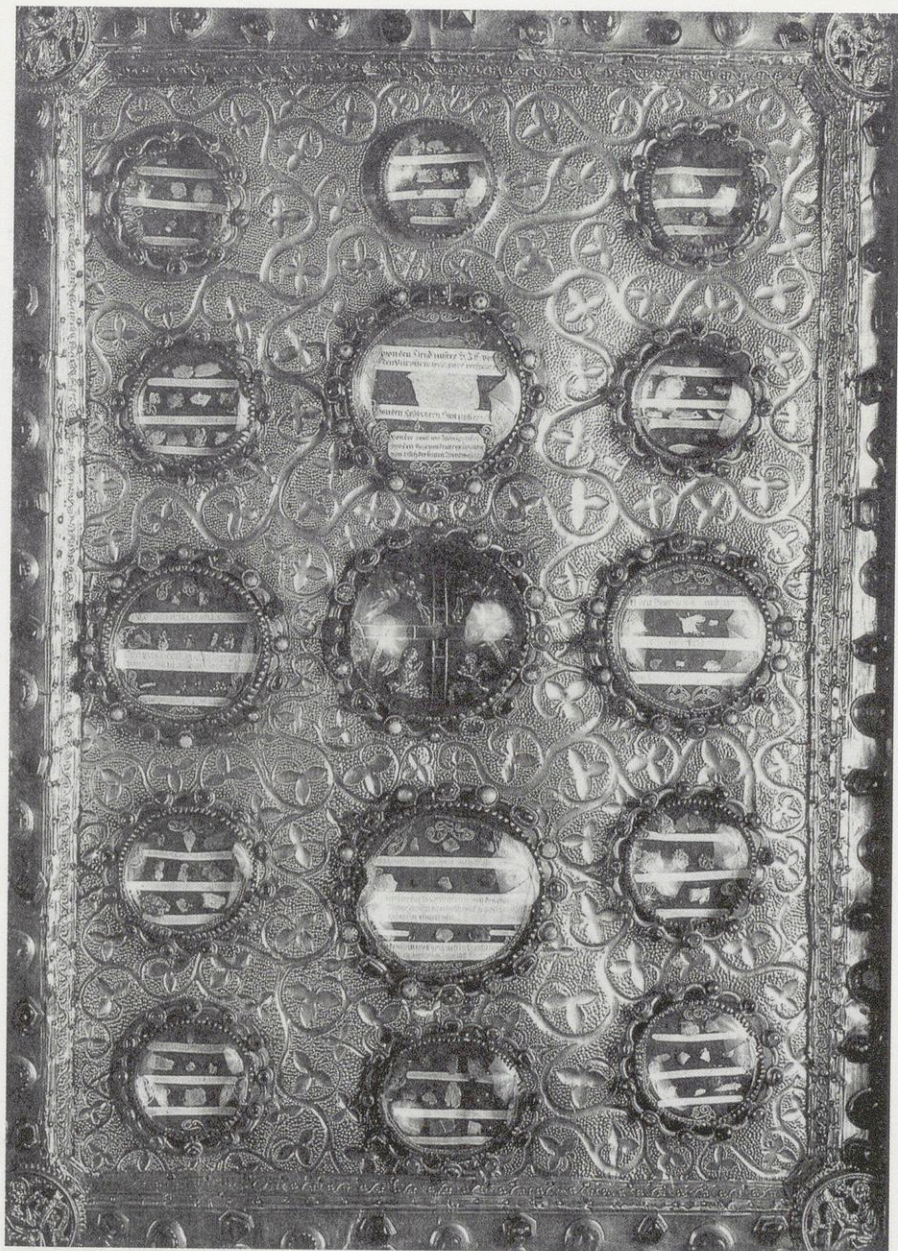


Abb. 10:
Reliquientafel – Plenar
Prag, Kloster Strahov

Verehrung des Heiligen in Niedersachsen seit der Übertragung seiner Reliquien aus Saint-Denis nach Corvey durch Abt Hilduin im Jahre 836: „Saxoniae preciosum attulit thesaurum reliquias videlicet preciosi martyris Viti“.²⁹

Während nun St. Vitus in der Heiligenreihe der Jerusalemer Zimelie weder bei Clermont-Ganneau noch bei Vincent/Abel oder Folda Aufmerksamkeit fand, wurde die Präsenz des northumbrischen „Märtyrer“-Königs Oswald († 642) in ihren Texten hervorgehoben und – wie oben bereits erwähnt – auf eine mögliche Beziehung des Reliquiars nach Britannien interpretiert. Mag dies nun auch problematisch erscheinen, dürfte die Nennung gerade dieses Heiligen doch zur Individualisierung des Objektes beitragen.

Die Verehrung des hl. Oswald war von angelsächsischen Missionaren auf den Kontinent getragen worden. In Hildesheim wird sie erstmals 1061 faßbar, als Bischof Hezilo eine Reliquie des Königs bei einer Altarweihe im Dom deponiert. Bis heute wird sie eindrucksvoll deutlich im Kopfreliquiar des Heiligen, einem bedeutenden Werk der Goldschmiedekunst, das nach aller Wahrscheinlichkeit in Hildesheim selber in den Jahren 1185–1189 geschaffen wurde und als Weihgabe Herzog Heinrichs des Löwen und seiner Gemahlin Mathilde, einer Tochter König Heinrichs II. von England, an den Dom gelangte (Abb. 11). Die Reihe der am Reliquiar darstellten königlichen Ahnen der Fürstin gilt demnach als Zeugnis für das Bestreben des Herzogspaares, den königlichen Rang des Welfenhauses zu dokumentieren. Auch das seit 1206 bezeugte Fest des hl. Oswald in Hildesheim bekräftigt den Rang seiner Verehrung in Dom und Bistum.³⁰

Die hagiographischen Hinweise auf St. Vitus und St. Oswald im Jerusalemer Kristallreliquiar können wohl wichtige Argumente beitragen zur Annah-

29 So Widukind von Corvey, in: *Res Gestae Saxonicae* III, 2. – Zur Verehrung des hl. Vitus G. SCHREIBER, Iroschottische und angelsächsische Wanderkulte in Westfalen mit Ausblicken auf den gesamtdeutschen Raum, in: *Westfalia Sacra. Quellen und Forschungen zur Kirchengeschichte Westfalens*, Bd. II. Münster 1950, p. 11, 38, 124 ff. – KL. HONSELMANN, Reliquientranslationen nach Sachsen, in: *Das erste Jahrtausend, Kunst und Kultur im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr* (hrsg. V. H. Elbern), Textband I. Düsseldorf 1963², p. 175–177.

30 Zu St. Oswald cfr. SCHREIBER, Iroschottische und angelsächsische Wanderkulte (wie Anm. 29), p. 79 ff. und HONSELMANN, Reliquientranslationen nach Sachsen (ebda.), p. 171 f. – Zum Reliquiar des hl. Oswald cfr. ELBERN/REUTHER, *Der Hildesheimer Domschatz* (wie Anm. 15), Nr. 23. – Sehr ausführlich Kat. *Kirchenkunst des Mittelalters* (wie Anm. 15), Nr. 9. – Kat. *Heinrich der Löwe und seine Zeit* (wie Anm. 24), Nr. A 17. – Kat. *Abglanz des Himmels* (wie Anm. 11), Nr. 4.23.



*Abb. 11: Kopfreliquiar St. Oswald
Hildesheim, Dom-Museum*

me seiner Verbindung mit Hildesheim, zusammen mit der kleinen Gruppe anderer Cabochon-Reliquiare, deren Vorkommen sich auf Niedersachsen bzw. Hildesheim konzentriert, wie oben schon gezeigt. Weitere Überlegungen zu den Reliquien des Jerusalemer Kristalls dürfen hinzugefügt werden, denn die ebendort vertretenen Reliquien der hll. Johannes des Täufers, Stephanus und Laurentius spielen als Patrozinien auch in Hildesheim eine wichtige Rolle. Für Johannes und Stephanus sind sie alter Tradition zufolge schon vom Gründerbischof Altfrid (851–874) in der Domkrypta eingerichtet worden. Eine Lau-

rentiuskapelle wurde vermutlich von Bischof Udo († 1114) am Südflügel des Kreuzganges angelegt.³¹

Nimmt man die angeführten Hinweise zusammen, – die Lokalisierung der Cabochon-Reliquiare, die ikonographischen und die kultgeschichtlichen Merkmale in den gemeinsamen Heiligenpatronaten, dann ergeben sich gewiß wesentliche Argumente für eine enge Beziehung der Jerusalemer Zimelie auf Hildesheim. Es wäre dem Verfasser erwünscht gewesen, der Bearbeitung des Objektes eine neuerliche Autopsie zugrunde legen zu können, eine Bemühung, die angesichts der politischen Verhältnisse in der Region derzeit wenig ratsam erschien.³² Eine genauere Untersuchung hätte beispielsweise auch für die vergleichende Prüfung der goldschmiedetechnischen Besonderheiten des Stückes nützlich sein können, für Edelsteinbesatz und Filigranzierate, – man denke an das sog. Bernwardskreuz, den kostbaren Buchdeckel des Evangelii aus St. Godehard im Trierer Domschatz (Cod. 141) und vielleicht auch gewisse Schmuckteile des Oswald-Reliquiars (Abb. 3, 11).

Für den mit Vorliebe verwendeten gezwirnten Filigrandraht hat schon H. Schnitzler festgestellt, er sei zwar „in der karolingischen Goldschmiedekunst nicht selten, während ihn die ottonische fast ganz vermeidet“, man ihn aber bei Roger von Helmarshausen wiederfinde.³³ Eine genauere Überprüfung solcher Zusammenhänge bleibt vorerst ein Desiderat. Unmittelbar kann daneben jedoch die besondere Vorliebe der Hildesheimer Goldschmiede des 12. Jahrhunderts in der Verwendung bedeutender Kristallmugel erkannt wer-

31 Zu den Patrozinien des Hildesheimer Domes cfr. H. ENGFER, in: V. H. ELBERN/H. ENGFER/H. REUTHER, *Der Hildesheimer Dom, Architektur, Ausstattung, Patrozinien*. Hildesheim 1976², p. 111ff., v. a. p. 118f. und 129f. – Vgl. auch zum Armreliquiar des hl. Laurentius KÖTZSCHE, *Der Welfenschatz* (wie Anm. 21), Nr. 22. – M. BRANDT, *Aus dem Kunstkreis Heinrichs des Löwen? Anmerkungen zu Laurentius- und Apostelarm aus dem Welfenschatz*, in: *Der Welfenschatz und sein Umkreis* (hrsg. J. Ehlers/D. Kötzsche). Mainz 1998, p. 353–368.

32 Eine erste vertiefte Weisung des Reliquiars verdanke ich der kenntnisreichen Kollegin Pauline Donceel-Voûte, Louvain-la-Neuve, seinerzeit École Biblique Jerusalem.

33 Cfr. *Kat. Abglanz des Himmels* (wie Anm. 11), Nr. 4.24, Nr. 4.7 und *Kat. Kirchenkunst des Mittelalters* (wie Anm. 15) Abb. 17, 18. Zuvor H. SCHNITZLER, *Das sogenannte große Bernwardskreuz*, in: *Karolingische und ottonische Kunst, Werden, Wesen, Wirkung. Forschungen zur Kunstgeschichte und christlichen Archäologie III*. Wiesbaden 1957, p. 382–394, v. a. p. 393.

den, unter denen die oben angeführten Cabochon-Reliquiare einen besonderen Höhepunkt darstellen (Abb. 4–7).³⁴

Abschließend sollte der Blick gelenkt werden auf die zeitgeschichtliche Stellung, die für das Kristallreliquiar im Museum des Griechisch-Orthodoxen Patriarchates in Jerusalem festgehalten werden kann. Unwillkürlich wird man von einer Zimelie, die so überzeugend dem niedersächsisch-hildesheimischen Umkreis des späteren 12. Jahrhunderts zugeordnet werden kann, weiterdenken wollen zur Jerusalemfahrt des Sachsenherzogs Heinrich des Löwen in den Jahren 1172/73. Über den wohl eher politischen als frommen Charakter der aufsehenerregenden „Pilgerfahrt“, die den Fürsten mit einer Begleitung von 500 Rittern aus Sachsen und Bayern über Konstantinopel in die Heilige Stadt führte, bleibt hier nicht zu reden.³⁵ Offensichtlich ist auch die reliquiengeschichtliche Frucht der Reise nicht von hohem Belang gewesen, jedenfalls sind anzunehmende Mitbringsel nicht sicher zu identifizieren, ausgenommen eine Kreuzpartikel für die Kirche zum Hl. Kreuz in Hildesheim.³⁶ Die aufschlußreichen Merkmale des Kristallreliquiars sind einerseits die „*locus sanctus*“-Reliquien mit dem bei Vincent/Abel zitierten Inschriftrest DNS IEIVNAVIT als Hinweis auf den Berg der Versuchung „Quarantana“, der zum regelmäßigen

34 Vgl. Kat. Abglanz des Himmels (wie Anm. 11), Nr. 4.4 (Deckel des Kleinen Bernward-Evangeliars), 4.12 (St.-Godehard-Schrein), 4.13 (St.-Epiphanius-Schrein), 4.21 (Heinrichsreliquiar), 4.24 (Sog. Bernwardskreuz), 4.25 (Kleines Bernwardskreuz), 5.1–3 (Scheibenkreuze).

35 K. JORDAN, Heinrich der Löwe, Eine Biographie. München 1979, v. a. p. 175–180. – J. Ehlers, Heinrich der Löwe (Persönlichkeit und Geschichte Bd. 154/155). Göttingen/Zürich 1997, v. a. p. 96 ff., 101 f. J. FRIED, Jerusalemfahrt und Kulturimport. Offene Fragen zum Kreuzzug Heinrichs des Löwen, in: Der Welfenschatz und sein Umkreis (wie Anm. 31), p. 111–137.

36 J. ZINK/M. BRANDT/J. ASCH/U. RÖMER, Die Kirche zum Heiligen Kreuz in Hildesheim, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart. Zeitschrift des Vereins für Heimatkunst 46./47. Jg. Hildesheim 1980, p. 157 f. Nr. 3. – Die Schenkung der Reliquie erfolgte nach Rückkehr des Herzogs aus Jerusalem „pro salute et remedio anime nostre et uxoris nostre ac liberorum nostrorum ...“ Cfr. D. VON DER NAHMER, Heinrich der Löwe. Die Inschrift auf dem Löwenstein und die geschichtliche Überlieferung der Welfenfamilie im 12. Jahrhundert, in: Der Braunschweiger Burglöwe. Bericht über ein wiss. Symposium in Braunschweig vom 12. 10. bis 15. 10. 1983. Schriftenreihe der Kommission für Niedersächsische Bau- und Kunstgeschichte bei der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft, hrsg. v. Martin Gosebruch, Bd. 2. Göttingen 1985, p. 201–219, v. a. p. 210. – Ferner D. KÖTZSCHE, Kunsterwerb und Kunstproduktion am Welfenhof in Braunschweig, in: Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter, hrsg. B. Schneidmüller. Wiesbaden 1995, p. 237 f. – Zuletzt Kat. Abglanz des Himmels (wie Anm. 11), Nr. 4.26. Ferner FOLDA, The Art of the Crusaders (wie Anm. 3), p. 392 und Anm. 241 ff.

Pilgerprogramm gehörte und der auch im Bericht des Abtes Arnold über die Reise Heinrichs des Löwen erwähnt wird. Zum anderen sind es die Reliquien der hll. Vitus und Oswald, von denen letztere wieder an das vom Herzog für Hildesheim gestiftete Kopfreliquiar erinnern (Abb. 11). Dabei sollte auch beachtet werden, daß St. Oswald als Patron der Kreuzfahrer galt.³⁷ Trotz solcher Verbindungen muß offen bleiben, wer als Stifter des kostbaren Kristallreliquiars vermutet werden kann. War es einer jener sächsischen, vielleicht ein hildesheimischer Ritter, der auch dem Hospitaliterorden verbunden war und die Zimelie der Kirche dieses Ordens widmete, wo sie vor der Wiedereroberung der Heiligen Stadt durch Sultan Saladin im Jahre 1187 eingemauert wurde und so bewahrt geblieben ist?

Dies ist nicht die einzige, weiterhin nicht zu beantwortende Frage. Auch die Besonderheiten des bei den bekannten Kristall-Cabochons einzigartigen hölzernen Reliquieneinsatzes sind nicht leicht zu erklären. Seine materielle Beschaffenheit ebenso wie die Schnitzarbeit, mit der Doppelkreuzordnung der „Staurothek“ und – an der Gegenseite – in der Bildung der Säulchen mit ausfahrenden Kapitellen könnten auf Anfertigung im Heiligen Land selber hinweisen. Für den Kristall mit Aufbohrung ebenso wie für Steinfassungen und Filigranzierate hingegen kann abendländische Provenienz kaum in Frage gestellt werden. Das Vorhandensein von Heilig-Land-Reliquien möchte zwar nahelegen, daß der ursprüngliche Reliquieninhalt in Jerusalem bereichert worden ist. Für die Individualisierung der Zimelie jedoch dürften die Reliquien der für Hildesheim und Niedersachsen charakteristischen hll. Vitus und Oswald maßgeblich bleiben.

37 Lexikon für Theologie und Kirche² VII/1962, Sp. 1296. – Cfr. auch SCHREIBER, Iroschotische und angelsächsische Wanderkulte (wie Anm. 29), p. 96, zur Verbindung des Heiligen mit Pilgersegen und Wanderkult. – Zur Kopfreliquiar des Heiligen auch KÖTZSCHE, Kunsterwerb und Kunstproduktion (wie Anm. 36), p. 241 f.

„... mit geistig unbedeutenden Personen
ist wenig gedient“ ✓

|| Die Bischofswahlen von Nikolaus Bares und Joseph Godehard Machens im Spiegel der neuzugänglichen vatikanischen Akten

Von Thomas Flammer ✓

Am 15. Februar 2003 öffnete Papst Johannes Paul II. vorzeitig die Deutschland betreffenden Akten der vatikanischen Archive aus dem Zeitraum des Pontifikats Pius XI. (1922 bis 1939).¹ Seither beschäftigen sich Profan- und Kirchenhistoriker mit der Sichtung und Auswertung der dortigen Materialien, um weiteres Licht in das Verhältnis von Katholischer Kirche und Nationalsozialismus zu bringen.²

Wenngleich man dem Leiter des Geheimarchivs Sergio Pagano grundsätzlich Recht geben darf, daß „eine Revolution für die Geschichtsschreibung“³

1 Dieser Beitrag wurde durch die Fritz-Thyssen-Stiftung ermöglicht, die im Rahmen eines an der Westfälischen-Wilhelms-Universität am Lehrstuhl von Prof. Dr. Hubert Wolf angesiedelten Drittmittelprojekts zur ersten Sichtung der neuzugänglichen Archivbestände mehrere Forschungsaufenthalte des Verfassers im Geheimarchiv des Vatikans finanzierte.

2 Zu den geöffneten Archivbeständen s. vorläufig Hubert Wolf, Molto delicato – Antwort unwahrscheinlich: Die neu zugänglichen Akten zur Haltung des Heiligen Stuhls zum Nationalsozialismus, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (künftig FAZ), Nr. 60 vom 12. 03. 2003, 40; Gerhard Besier, Der Heilige Stuhl und Hitler-Deutschland. Die Faszination des Totalitären. Unter Mitarbeit von Francesca Piombo, München 2004; Peter Godman, Der Vatikan und Hitler. Die geheimen Archive, München 2004 (Hierzu die Rezension von Karl-Joseph Hummel, in: FAZ, Nr. 184 vom 10. 08. 2004)

3 Vgl. Kathpress vom 17. 2. 2002 www.katolsk.no/nyheter/2002/02/18-0002.htm vom 01. 02. 2004/18.33 Uhr.

nicht zu erwarten ist, erhält man durch die ungewöhnliche Teilöffnung sehr wohl wichtige neue Erkenntnisse und Antworten zu Aspekten der Thematik.⁴ So eröffnet die vorzeitige Apertura nicht nur neue Quellen zu Fragen wie der Konkordatspolitik⁵ Roms, sondern auch neue Einblicke in brisante Themen, wie die Position des Vatikans zu Antisemitismus und Rassismus⁶, der Indizierung von Rosenbergs „Mythus des 20. Jahrhunderts“⁷ oder dem Ringen um eine Verurteilung von Adolf Hitlers „Mein Kampf“.⁸ Auch dürften einige Urteile über Personen und Akteure der damaligen Zeit zu revidieren sein, namentlich die Deutschen Nuntien Eugenio Pacelli – der spätere Papst Pius XII. (1939–1958) – und Cesare Orsenigo, deren Persönlichkeiten nicht nur wegen ihrer ausführlichen Rapporte zu den jeweiligen politischen, sozialen und religiösen Verhältnissen der Weimarer Republik und im nationalsozialistischen Deutschland klarere Konturen erhalten werden. Nicht zuletzt steht zu erwarten, daß mit Hilfe der neuen römischen Quellenbestände manche durch den Krieg gerissene Überlieferungslücke in kirchlichen und staatlichen Archiven wieder ergänzt oder sogar geschlossen werden kann.⁹

4 Vgl. auch Thomas Brechenmacher, Keine Sensation, doch das Bild wird schärfer. Pius XI. und die Nazis: Sechs Monate nach Öffnung der Vatikanarchive steht außer Frage, daß von passivem Zusehen oder Schweigen keine Rede sein kann, in: Die Tagespost, Nr. 94 vom 09. 08. 2003.

5 Eine Studie zu Sproll und der Frage eines Konkordats in Württemberg bereitet derzeit Hubert Wolf in Münster vor.

6 Hubert Wolf, „Pro perfidis Judaeis“. Die „Amici Israel“ und ihr Antrag auf eine Reform der Karfreitagsfürbitte für die Juden (1928). Oder: Bemerkungen zum Thema katholische Kirche und Antisemitismus, in: Historische Zeitschrift (im Druck); Vgl. auch: Daniel Deckers Schwarze Flecken. Ein Brief Edith Steins an Papst Pius XI. über die Judenverfolgung in Deutschland, in: FAZ, Nr. 43 vom 20. 02. 2003, 7; Albert Wucher, Postwendend eine Antwort aus Rom. 1933 im April: Den Erzabt von Beuron, Edith Steins Boten, erwartete im Vatikan ein Brief von Kardinal Pacelli, in: FAZ, Nr. 86 vom 11. 04. 2003, 44; Edith Stein, der Brief an Pius XI, in: Stimmen der Zeit 221 (2003), 147–150. Hubert Wolf, Die Römische Inquisition und die „Zeitirrtümer“. Die Initiativen des Vatikans gegen Rassismus und Nationalismus, in: Vierteljahresshefte für Zeitgeschichte (2005, im Druck).

7 Dominik Burkard, Die Bergpredigt des Teufels. Keine Gnade vor den Augen des Vatikans: Zur Indizierung von Rosenbergs „Mythus des 20. Jahrhunderts“, in: FAZ (27. 03. 2003); Ders., Häresie und Mythus des 20. Jahrhunderts. Rosenbergs nationalsozialistische Weltanschauung vor dem Tribunal der Römischen Inquisition (Römische Inquisition und Indexkongregation 5), Paderborn u. a. 2004 (im Druck).

8 Hubert Wolf, Vertrag auf unbestimmte Zeit, in: FAZ, Nr. 87 vom 12. 04. 2003, 8.

9 Für das Bistum Münster vgl. Thomas Flammer, Galen-Briefe im Vatikan entdeckt, in: Kirche und Leben. Wochenzeitung im Bistum Münster (künftig KuL) Nr. 12 vom 23. 03. 2003, 4; Ders., „Einige urteilen, er sei wenig geeignet...“. Einsicht in Vatikan-Akten lässt erstmals die Wahl von Galens zum Bischof von Münster dokumentieren, in: KuL Nr. 43 vom 26. 10. 2003, 7.

Vorliegender Beitrag möchte mit der Darstellung der Besetzungen des Hildesheimer Bischofsstuhls in den Jahren 1928/29 und 1934 – über deren Abläufe und Hintergründe man bisher aufgrund der äußerst dürftigen Quellenlage in Deutschland nur wenig wußte¹⁰ – einen ersten Einblick in die kirchliche Personalpolitik der Jahre 1922 bis 1939 geben und den Blick auf die Besetzung der Bischofsstühle sowie die Anwendung der mit den deutschen Ländern geschlossenen Konkordate lenken und somit nicht nur ein fehlendes Link der Bistumsgeschichte schließen, sondern auch auf ein wichtiges Themenfeld innerhalb der neuzugänglichen Akten hinweisen.¹¹

1. Domkapitel oder Rom? Die „(Aus-)Wahl“ von Nikolaus Bares zum Bischof von Hildesheim

Die bekannten Fakten und Vermutungen zur Bischofswahl von Nikolaus Bares im Januar 1929 sind schnell zusammengetragen. Im Mai 1928 starb Bischof Joseph Ernst nach längerer Krankheit.¹² Da zur gleichen Zeit die Konkordatsverhandlungen zwischen Preußen und dem Vatikan weit fortgeschritten waren, sah man hierin den Grund für den Verzicht des Domkapitels auf sein in der Apostolischen Konstitution „Impensa Romanorum Pontificium“ vom 26. März 1824 verbürgtes Bischofswahlrecht und die Übertragung der Personalentscheidung an den Vatikan, der sich für den Trierer Regens Nikolaus Bares

10 Hans-Georg Aschoff, Die Hildesheimer Bischofswahlen im 20. Jahrhundert, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart (künftig DHVG) 48 (1980), 65–82, 73 ff.; Thomas Scharf-Wrede, Das Preußenkonkordat von 1929 in seiner Bedeutung für das Bistum Hildesheim, in: DHVG 56 (1988), 109–120.

11 Vgl. hierzu auch Erwin Gatz, Zur Besetzung von Bistümern gemäß dem Preussischen Konkordat von 1929. Nach neu zugänglichen vatikanischen Quellen, in: Römische Quartalschrift für christliche Alterumskunde und Kirchengeschichte 98 (2003), 210–235.

12 Joseph Ernst (1863–1928), ab 1882 Studium der Theologie in Würzburg und wegen des Kulturkampfes in Dillingen, 1886 Priesterweihe in Celle, 1889–91 Kaplan der Anima in Rom, 1891 Dr. phil. und Dozent in Hildesheim, 1896 Professor am Priesterseminar, 1901 Domprediger, 1906 Regens, 1915 Bischof. Hans-Georg Aschoff, Art. Ernst, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 175 f.; Aschoff, Bischofswahlen (wie Anm. 10), 70–74; Bistumsarchiv Hildesheim (künftig BAH), Personalakten (künftig PA) Ernst; BAH, Domkapitel 58 und 59 (Verhandlungen und Schriftwechsel aus Anlaß des Todes von Bischof Dr. Joseph Ernst am 5. Mai 1928); Bundesarchiv (künftig BArch), Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten R 5101 (künftig R 5101), Nr. 22226 (Acta secr. betr. den Bischofsstuhl zu Hildesheim. Vol. II vom Oktober 1914), 158–166.

entschied.¹³ Ob und welche weiteren Kandidaten für den Bischofsstuhl von Hildesheim gehandelt wurden, welche Akteure im Hintergrund der Personalentscheidung standen, wie die eigentlichen Rollen und Argumente Pacellis, Preußens und Roms waren, blieb bislang unbekannt. Dank der neu zugänglichen Quellen lassen sich nun nicht nur die Vorgänge von 1928/29 rekonstruieren; sie lassen vielmehr ein für das Hildesheimer Domkapitel hoffnungsloses Ringen um ein Mitspracherecht bei der anstehenden Wahl erkennen, das kaum spannender sein könnte. Es endete letztlich mit der Brückierung der Domherren durch Rom und liefert einen äußerst aufschlußreichen Einblick in die (Personal-)Politik Eugenio Pacellis und des Vatikans, der weit über die Diözesangeschichte Hildesheims von Interesse sein dürfte.

Doch zunächst zum Ausgangspunkt dieses Dramas, dem Tod von Bischof Joseph Ernst. Sein bevorstehendes Ableben zeichnete sich bereits im Frühjahr 1928 deutlich ab. Ende März verschlechterte sich der gesundheitliche Zustand des Bischofs so drastisch, daß sich der Hildesheimer Generalvikar Johannes Hagemann¹⁴ dazu entschied, Nuntius Pacelli „gehorsamst und ehrerbietigst die betäubende Mitteilung“ zu machen, „daß unser Hochwürdigster Herr Bischof, welcher seit längerer Zeit an einer Erkrankung des Herzens leidet, infolge einer ersten Verschlimmerung seines Zustandes recht bedenklich im Krankenhaus ‚Neu-Mariahilf‘ zu Göttingen darniederliegt“.¹⁵

Joseph Ernst erholte sich nicht mehr und verstarb am 5. Mai 1928 im Alter von 64 Jahren im 13. Jahr seines Episkopates.¹⁶ In den Tagen nach seinem Tod wählten die Domherren Johannes Hagemann zum Kapitularvikar und beauftragten ihn mit der Führung der Diözesangeschäfte.¹⁷ Zudem war die dringen-

13 Scharf-Wrede, Preußenkonkordat (wie Anm. 10), 110 Anm. 5 (Literaturhinweise); BAH, Bischöfliche Kurie I 43 und I 43a (Bulle „Impensa Romanorum“ 1824–1829).

14 Johannes Hagemann (1859–1939), Studium in Münster und Dillingen, 1881 Priesterweihe, 1889 Domlektor, 1890 Domprediger, 1893 Domvikar, 1903 Domsekretär, 1906 Domkapitular, 1906–1914 Generalvikar von A. Bertram, 1914 Kapitularvikar, 1915–1928 Generalvikar von Joseph Ernst, 1929 Domdechant. Zu ihm: Hans-Georg Aschoff, Art. Hagemann, in: Gatz (Hg.), Bischöfe 1803–1945 (wie Anm. 12), 278; BAH, PA Hagemann.

15 Archivio Segreto Vaticano (künftig ASV), Archivio della Nunziatura Apostolica di Berlino (künftig Arch. Nunz. Berlino) 48, Fasc. 3 (Hildesheim), 44 (Hagemann an Pacelli vom 26. 03. 1928).

16 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 3, 45 (Todesanzeige von Joseph Ernst vom 05. 05. 1928).

17 ASV, Archivio degli Affari Ecclesiastici Straordinari (künftig AES), Germania 1922–1939 (künftig Germ.) 582–585 P. O., Fasc. 90, 4; BAH, Domkapitel D 43 (Bestellung des Kapitularvikars 1905–1956); BArch, R 5101 (Nr. 22226), 170; Zur Wahl des Kapitularvikars siehe auch can. 391 § 1, 431–438 CIC/1917.



Bischof Dr. Joseph Ernst

de Frage zu klären, wie die Nachfolge des Verstorbenen geregelt werden sollte. Bisher galten für Hildesheim die Bestimmungen der Apostolischen Konstitution „Impensa Romanorum Pontificium“ von 1824, wonach das Domkapitel innerhalb eines Monats nach Eintritt der Sedisvakanz eine Liste möglicher Kandidaten aufzustellen und der preußischen Staatsregierung einzureichen hatte.¹⁸ Diese konnte ihr unliebsame Personen ohne nähere Angabe von Gründen aus dem Kreis der Vorgeschlagenen streichen. Aus der übriggebliebenen Liste, die aber wenigstens drei Kandidaten umfassen mußte, wählte dann das Domkapitel unter Beachtung der kanonischen Normen den neuen Bischof.

¹⁸ Vgl. hierzu auch BAH, Domkapitel D 53 (Allgemeine Bestimmungen über die Bischofswahl 1900–1921); ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4 (Provvisa della Sede vescovile di Hildesheim), 2 (Domkapitel an Pacelli vom 14. 05. 1928).

Rom hatte hiernach lediglich den gewählten Oberhirten zu bestätigen und konnte kaum Einfluß auf die Wahlvorgänge nehmen.¹⁹

Spätestens nach dem I. Vatikanum mit seinem Dogma vom päpstlichen Jurisdiktionsprimat war diese Art der Bischofswahl jedoch ein Dorn im Auge des Vatikans. Bereits 1900 versuchte der damalige Staatssekretär Mariano Rampolla²⁰ durchzusetzen, daß die Domkapitel zumindest die Bestätigung Roms abwarten sollten, anstatt den Namen des Erwählten gleich nach der Electio bekannt zugeben.²¹ Mit Einführung des Codex Iuris Canonici von 1917/18, der in seiner zentralistischen Ausrichtung das freie Ernennungsrecht durch den Papst vorsah und durch die neue Reichsverfassung von 1919, die den Kirchen mit Art. 137²² die selbständige Ordnung ihrer internen Angelegenheiten einräumte, kamen die konkordatsähnlichen Abmachungen aus dem 19. Jahrhundert endgültig in das Fadenkreuz der römischen Kurie. Rom berief sich fortan auf die Verfassungsänderung und betonte die volle Entscheidungsfreiheit der Katholischen Kirche, also auch das uneingeschränkte Ernennungsrecht durch den Papst nach den einschlägigen Bestimmungen des CIC, während die Preussische Regierung gerade bei anstehenden Personalentscheidungen am alten Recht festhalten und vor allem an der politischen Klausel („negativus interventus“) beharren wollte. Die Folge des Interessenskonflikts war, daß sich „bei den Sedisvakanzen seit 1919 ... Preußen und die Kurie auf Kompromißlösungen [einigten], deren unverbindlicher Charakter von beiden Seiten betont

19 Zur Bulle siehe auch Hans-Georg Aschoff, *Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813–1866)* (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 86), Hildesheim 1976; Scharf-Wrede, *Preußenkonkordat* (wie Anm. 10), 116.

20 Mariano Rampolla del Tindaro (1843–1913), 1866 Weihe, 1870 Mitglied der Kongregation für die Außerordentlichen Kirchlichen Angelegenheiten, 1880 Sekretär der Propagandakongregation, 1882 Titularerzbischof von Heraklea, 1882–1887 Nuntius in Madrid, 1887 Kardinal, 1887–1903 Kardinalstaatssekretär, 1903 als aussichtsreichster Kandidat für das Papstamt am Veto Österreichs gescheitert, 1909 Sekretär des Hl. Offiziums; R. zählt zu den bedeutendsten Persönlichkeiten der Kurie im ausgehenden 19. Jahrhundert. Zu ihm Christof Dahm, Art. Rampolla del Tindaro, in: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon* (künftig BBKL) (1994), 1314–1317; Josef Gelmi, Art. Rampolla, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* (künftig LThK) 8 (1999), 823.

21 Hierzu Dieter Golombek, *Die politische Vorgeschichte des Preußenkonkordats 1929* (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte [VKZG] B 4), Mainz 1970; BAArch, R 5101 (Nr. 24011).

22 Insbesondere Art. 137,2: „Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“ Zitiert nach Heinz Hürten, *Deutsche Katholiken 1918–1945*, Paderborn u. a. 1992, 76.

wurde.“²³ Erst nach Abschluß des bayerischen Konkordats (1924) kam es schließlich ab Anfang 1926 auch zu annähernd 30 Besprechungen zwischen Kirche und Preußen über ein mögliches Konkordat, in denen auch mehrfach das künftige Prozedere einer Bischofswahl auf der Agenda stand.²⁴

Vor dem Hintergrund dieser auch in der Öffentlichkeit wahrgenommenen Verhandlungen war man sich in Hildesheim im Frühsommer 1928 offenbar nicht mehr gänzlich der Rechtslage sicher. Um Gewißheit zu erlangen, und den Anspruch auf Mitbestimmung zu unterstreichen, einigte sich das Domkapitel darauf, in dieser Angelegenheit ein „Geheimes eiliges Schreiben“ an den Apostolischen Nuntius zu richten.²⁵ Man bat deshalb Pacelli „hochgeneigtest Kenntnis davon nehmen zu wollen, daß das hiesige Domkapitel gegenwärtig der Auffassung ist, das in der oben genannten Apostolischen Konstitution vorgesehene Verfahren für die Neubesetzung des Bischöflichen Stuhles ... praktisch noch in Geltung [sei], oder ... doch vom Heiligen Stuhle toleriert ... [werde, da] ... bislang eine andere Ordnung nicht verlautbart ist. ... Wir würden demnach bis zum 5. Juni 1928 dem Preußischen Staatsministerium die Liste der Kandidaten einzureichen und demnächst die Wahl des neuen Bischofs servatis servandis vorzunehmen haben.“ Falls der Apostolische Stuhl „in dessen anderweitige Dispositionen getroffen haben oder zu treffen beabsichtigen [sollte]“, ersuchte man „ehrerbietigst um alsbaldige geneigte entsprechende Eröffnung.“ In diesem „Falle“ baten die Kapitulare „zugleich, uns geneigtest zu verstaten, Eurer Excellenz unsere Ansichten und Wünsche vertraulich darlegen zu dürfen.“²⁶

23 Golombek, Preußenkonkordat (wie Anm. 21), 59.

24 Heinz Mussinghoff, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche. Entstehung und Auslegung der Hochschulbestimmungen des Konkordats mit Preußen von 1929, dargelegt unter Berücksichtigung des Preußischen Statutenrechts und der Bestimmungen des Reichskonkordats (VKZG B 27), Mainz 1979, 210–256.

25 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 1 (Domkapitel an Pacelli vom 14. 05. 1928).

26 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 2 (Domkapitel an Pacelli vom 14. 05. 1928). Nach Aschoff ging auch der Oberpräsident Hannovers, Gustav Noske, zunächst davon aus, daß das alte Recht noch in Geltung sei und ließ Erkundigungen über mögliche Kandidaten einziehen. Doch schon zur Beisetzung des Bischofs Ernst wurde nach Informationen Noskes „von katholischen Laienkreisen in Hildesheim mehrfach gerüchtweise ausgesprochen, daß das Domkapitel in diesem Falle nicht mehr Gelegenheit haben werde, seinerseits die Wahl des neuen Bischofs vorzunehmen, da der neue Bischof von Rom ernannt werden werde.“ Den „Ursprung dieses Gerüchts“ konnte Noske „nicht feststellen“. Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 122a, XVII, 94c (Noske an den Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. Mai 1928); Zit. nach Aschoff, Bischofswahlen (wie Anm. 10), 74; BArch, R 5101 (Nr. 22226), 167.

Kurze Zeit später fand Domdechant Steinmann in Hildesheim die Antwort des wegen der laufenden Konkordatsverhandlungen in Rom weilenden Nuntius vor.²⁷ „Im Auftrage Seiner Heiligkeit“ wurde Steinmann darum gebeten „das hochwürdigste Domkapitel ergebenst zu ersuchen, von jedem die Wahl eines neuen Bischofs betreffenden Akte abzusehen.“ Mit dem nachdrücklichen Hinweis darauf, „daß der Inhalt dieses Briefes streng geheim zu halten und ausschließlich den Mitgliedern des hochwürdigsten Domkapitels mitzuteilen ist“, erklärte sich Pacelli nach seiner Rückkehr aus Rom jedoch dem „Wunsche entsprechend gern bereit, über die dortigen Ansichten Ihre Orientierungen entgegenzunehmen.“²⁸

Was die wenigsten der Domherren zu diesem Zeitpunkt ahnen konnten, war die Tatsache, daß in der Zwischenzeit kein geringerer als Adolf Kardinal Bertram²⁹ aus Breslau, der direkte Vorgänger von Joseph Ernst auf dem Hildesheimer Bischofsstuhl, mit Nuntius Pacelli Kontakt aufgenommen und sich bitter über die Zustände in der Diasporadiözese beklagt hatte.³⁰ Er sei nach der Beerdigung „mit ernsten Sorgen“ nach Breslau zurückgekehrt und glaubte nun „Eurer Exzellenz den dringenden Wunsch der tüchtigsten Geistlichen mitteilen zu sollen, daß Hildesheim einen neuen Oberhirten erhalte, dem der spiritus gubernandi, Geschäftsgewandtheit und eine feste Hand nicht fehlen möge.“ Sowohl „der Bruder des Verstorbenen, geistlicher Gymnasialdirektor ... Konrad Ernst“ als auch „Domkapitular Dr. Seelmeyer“ hätten ihm „anvertraut, daß einige bedeutsame Unternehmungen in Folge der Gutmütigkeit und Nachgiebigkeit des jahrelang herzleidenden Bischofs zu einer recht schweren finanziellen Belastung der Diözese geführt haben, deren Abwicklung nun eine sehr gewissenhafte Umsicht, Sparsamkeit und Agilität notwendig macht.“ Hierfür sah Bertram aber kaum geeignete Kandidaten innerhalb der Diözese: „Der hochbetagte Domdechant Prälat Steinmann³¹ ist ein vollständig kranker

27 Golombek, Preußenkonkordat (wie Anm. 21), 57; Mussinghoff, Theologische Fakultäten (wie Anm. 24), 240.

28 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 6 (Pacelli an Steinmann vom 19. 05. 1928).

29 Adolf Bertram (1859–1945), 1881 Priesterweihe, 1883 Promotion, 1893 Domvikar, 1894 Domkapitular, 1896 Generalvikariatsrat, 1905 Generalvikar und Kapitularvikar, 1906–1914 Bischof von Hildesheim, 1914–1945 (Fürst-)Bischof von Breslau. Bernhard Stasiewski, Art. Bertram, in: Gatz (Hg.), Bischöfe 1803–1945 (wie Anm. 12), 43–47.

30 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 3–4 (Bertram an Pacelli vom 15. 05. 1928) und folgende Zitate.

31 Konrad Steinmann (1852–1929), 1871–1878 Studium in Hildesheim, Münster und Löwen, 1875 Priesterweihe, 1916 Domdechant, 1925 Apostolischer Pronotator. BAH, PA Steinmann.

Mann, dessen Urteil auch durch sein hohes Alter geschwächt ist. Der Kapitularvikar Hagemann ist nur noch im Stande, kleinere formelle Geschäfte zu erledigen. Die Domherren Bank³² und Büsse³³ sind hochbetagt und stehen außer der Verwaltung als Ruhestandsbedürftige. Domkapitular Bluel³⁴ ist Seminarregens, gleichfalls außerhalb der Verwaltung und Diözesanleitung. Der neu ernannte Domherr Schneider³⁵ ist in wichtigen Geschäften nicht tiefblickend genug; manches hätten diese Herren nicht durchgehen lassen dürfen.“

Nur sein Informant, Generalvikariatsrat Dr. Otto Seelmeyer³⁶, fand Gnade in den Augen des Kardinals. Seelmeyer, der „unter den ungünstigen Verhältnissen der Diözesanverwaltung schwer leidet“, könne „als persona idonea bezeichnet werden“, er sei „der einzige tüchtige Domherr ..., der ebenso ein tadelloser Priester, wie juristisch und geschäftlich gut bewährt ist“. Aufgrund der geschilderten personellen Lage „müßte sich der Blick [letztlich] auch auf Personen außerhalb der Diözese richten“, denn „mit geistig unbedeutenden Personen ist wenig gedient“, wie Bertram „in tiefster Verehrung“ bemerkte und im gleichen Atemzug den Nuntius darum ersuchte, „diese Zeilen nicht als Einmischung in fremde Angelegenheiten zu betrachten.“

32 Rudolf Bank (1853–1932), 1866–1872 Gymnasium Josephinum in Hildesheim, 1873–1876 Studium in Hildesheim, Münster und Dillingen, wo auch 1876 die Weihe stattfand, Seelsorger in Füssen am Lech und Lindau am Bodensee, 1884–1890 Pfarrer in Wiedelah, 1893–1919 Pfarrer in Duderstadt, 1894 Propst, 1903 Päpstlicher Hausprälat, 1919 Domkapitular. BAH, PA Bank.

33 Joseph Büsse (Büshe, Büße) (1847–1931), 1865–1868 Studium, 1869 Priesterweihe, Hilfslehrer am Gymnasium Josephinum in Hildesheim, 1871–1874 Studium der Philosophie in Göttingen, 1874–1912 Oberlehrer am Gymnasium Josephinum, 1911 Domkapitular. BAH, PA Joseph Büsse.

34 Johannes Bluel (1870–1939), 1890–1894 Studium in München, Münster und Hildesheim, 1894 Priesterweihe, 1896–1925 Domprediger, bis 1901 Domlektor, 1901–1906 Leiter des kath. Waisenhauses in Hildesheim, 1906 Leiter des Gymnasialkonvikts, 1919 Regens, 1920 Domkapitular, 1935 Päpstlicher Hausprälat. BAH, PA Bluel.

35 Friedrich Schneider (1874–1966), Studium in Münster, 1897 Priesterweihe, 1900 Domlektor, 1906 Domsekretär, 1907 Domvikar, 1925–1947 Generalvikariatsrat, 1927 Domkapitular, 1928–1965 Diözesandirektor des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder, 1952 Päpstlicher Hausprälat. BAH, PA Schneider.

36 Otto Seelmeyer (1877–1942), 1895–1899 Studium in Münster und Hildesheim, 1899 Priesterweihe, 1902–1904 Kaplan der Deutschen Nationalkirche Santa Maria dell'Anima in Rom und Studium des kanonischen Rechts, 1904 Promotion, 1904–1907 Kaplan in Duderstadt, ab 1907 im Generalvikariat, 1909 Domvikar, 1925 Generalvikariatsrat, 1928 Domkapitular und Offizial, 1929–1936 Generalvikar, 1935 wegen angeblicher Devisenvergehen angeklagt und verurteilt. Zu ihm: Hans-Georg Aschoff, Art. Seelmeyer, in: Gatz (Hg.), Bischöfe 1803–1945 (wie Anm. 12), 698; BAH, PA Seelmeyer.

Bertrams Sorge erwies sich als unbegründet. Pacelli sah den Brief des Breslauer Kardinals keinesfalls als eine Einmischung an. Er dankte ihm vielmehr „ehrerbietig“ für die „höchst willkommenen Informationen“ und versicherte, daß nach „einer eingehenden Besprechung mit den zuständigen Stellen im Staatssekretariat und mit dem hl. Vater“ bereits beschlossen worden sei „die Besetzung der Hildesheimer Diözese erst nach Abschluß des Konkordates gemäss dem in diesem festzusetzenden neuen Modus zu vollziehen.“³⁷

Währenddessen bereitete sich in Hildesheim eine Abordnung des Domkapitels, vertreten durch Regens Bluel und Generalvikariatsrat Seelmeyer, auf eine Fahrt nach Berlin vor, um Pacelli vor Ort und persönlich „eine mündliche Darlegung der einschlägigen Verhältnisse“ zu geben.³⁸ Obwohl von dem Gespräch vom 4. Juni 1928 keine einschlägigen Unterlagen erhalten sind, ist anzunehmen, daß die Kapitulare mit einer Kandidatenliste im Gepäck in das Treffen mit Pacelli gegangen sein dürften. Immerhin gab es rein formal noch die Möglichkeit, eine Kandidatenliste nach altem (und derzeit noch bestehendem) Recht fristgerecht in Berlin einzureichen.³⁹

Der Nuntius verwies jedoch auf die schwebenden Konkordatsverhandlungen und vertröstete die Kapitulare auf einen späteren Termin, wie man aus einem auf Anfang Oktober datierten Brief an Pacelli schließen kann, in dem das Kapitel anfragte, „ob nicht der Zeitpunkt gekommen“ sei, wie zugesagt „die Ansichten und Wünsche des Domkapitels über die Persönlichkeiten zu hören, welche für die Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhles von Hildesheim in Betracht kommen können.“⁴⁰

Insgesamt vergingen also mehr als vier Monate, bis nach den nunmehr vorliegenden Dokumenten die beiden Parteien wieder miteinander Kontakt aufnahmen. Ein relativ langer Zeitraum, der sich dadurch erklären läßt, daß erst kurz vorher in Berlin die Sachgespräche um das Preußenkonkordat in die entscheidende Phase eingetreten waren und somit auch die Frage der Besetzung der bischöflichen Stühle erneut verhandelt wurde.⁴¹ Da in Hildesheim aufgrund der angespannten finanziellen Lage des Bistums und anstehender Perso-

37 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 7 (Pacelli an Bertram vom 22.05.1928).

38 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 8–10, Zitat 9 (Steinmann an Pacelli vom 29. 05. 1928).

39 Vgl. hierzu auch Aschoff, Bischofswahlen (wie Anm. 10), 74.

40 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 12 (Domkapitel an Pacelli vom 09. 10. 1928).

41 Mussinghoff, Theologische Fakultäten (wie Anm. 24), 257 ff.; Vgl. auch BArch, R 5101 (Nr. 22226), 181.

nalentscheidungen aber die Zeit drängte, und auch Bertram in Rom wegen des besorgniserregenden Zustands der Diözese durch die lange Sedisvakanz intervenierte⁴², forderte Pacelli am 11. Oktober in Hildesheim ein schriftliches Votum für mögliche Kandidaten an, das zwei Wochen später in der Berliner Nuntiatur einging.⁴³ „Auf Grund wiederholter eingehender Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse“, so die Kapitulare in ihrer Stellungnahme, „haben wir beschlossen ... drei Priester der Diözese Hildesheim als geeignete Persönlichkeiten für den Bischöflichen Stuhl der Diözese Hildesheim zu benennen“. Die Terna bestand aus dem Domkapitular und Regens des Bischöflichen Priesterseminars Johannes Bluel, dem Domkapitular und Generalvikariatsrat Dr. jur. can. Otto Seelmeyer und überraschenderweise dem späteren Bischof und derzeitigen „Professor am Bischöflichen Priesterseminar in Hildesheim Dr. theol. Joseph Machens“⁴⁴. Von Kandidaten außerhalb der Diözese sah das Domkapitel ab. Man habe zwar „sorgsam die Frage erwogen, ob und welche Persönlichkeiten aus anderen Diözesen Eurer Excellenz von uns weiterhin für den bischöflichen Stuhl der Diözese Hildesheim namhaft zu machen sind“, doch wollte „diese Frage ... offen lassen ...“, da wir nicht über die notwendige eigene Personenkenntnis verfügen und durch Einziehung von Erkundigungen die Geheimhaltung der Angelegenheit gefährdet schien.“

Noch bevor die Hildesheimer Terna nach Berlin gesandt wurde, brachte Pacelli der Preußischen Regierung am 23. Oktober im Rahmen von „Konkordatsangelegenheiten ... die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles von Hil-

42 „L'E.mo Cardinale Bertram, presente in Roma, ha parlato al Santo Padre della prolungata vacanza della Sede Vescovile di Hildesheim che suo avviso è di grave danno alla Diocesi anche perchè quel Vicario Capitolare non avrebbe tutte le qualità che si richiederebbero per il buon governo della Diocesi stessa. Essendogli stato fatto osservare che per la provvista di quella Sede si dovrebbe attendere che venga stipulato, nel Concordato, il procedimento per le nomine vescovili, l'E.mo Cardinale Bertram ha risposto che non sarebbe difficile, intanto, trovare, pro hac vice, una formula sulla quale accordarsi.“ ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 11 (Gasparri an Pacelli vom 11.09.1928).

43 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 14f. (Domkapitel an Pacelli vom 24.10.1928).

44 Joseph Godehard Machens (1886–1956), 1905–1911 Studium in Innsbruck, Münster, Bonn und Hildesheim, 1911 Priesterweihe, 1919 Promotion, 1920 Professor am Hildesheimer Priesterseminar und Domprediger, 1934–1956 Bischof von Hildesheim, 1956 Erzbischof. Hans-Georg Aschoff, Art. Machens, in: Erwin Gatz (Hg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1945–2001*, Berlin 2001, 262–264; Thomas Flammer, Art. Machens, in: BBKL (im Druck) und die kurz vor der Publikation stehende Dissertation über Bischof Machens von Gabriele Vogt, Hildesheim.



*Johannes Bluel und Dr. Joseph Machens
(Vordere Reihe Mitte)*

desheim zur Sprache.“⁴⁵ Dabei erklärte der Nuntius, „er könne sich, ohne bisher im Besitz einer Instruktion zu sein, für diesen Fall – pro hac vice – zwei Besetzungsmöglichkeiten denken; entweder mache, wie es zuletzt in Württemberg⁴⁶ geschehen sei, der Apostolische Stuhl dem Domkapitel einen Terna-Vorschlag und setze sich nach der Wahl mit der Staatsregierung wegen etwaiger politischer Bedenken in Verbindung; oder die Ernennung werde vom Apostolischen Stuhl nach Verständigung mit der Staatsregierung vollzogen, wie dies bereits früher ... geübt worden sei.“⁴⁷

Da man auf der Regierungsseite jedoch zu diesem Zeitpunkt noch von der prinzipiellen „Fortgeltung der Bestimmungen der Zirkumskriptionsbullen“

⁴⁵ Vgl. hierzu auch die am 26. Oktober 1928 verfassten Gesprächsnotizen über das drei Tage zuvor geführte Gespräch zwischen Pacelli und der Preußischen Staatsregierung: BAArch, R 5101 (Nr. 22226), 181.

⁴⁶ Gemeint ist die Wahl von Joannes (Johannes) Baptista Sproll zum Bischof von Rottenburg. Vgl. hierzu ASV, AES, Germ., 566 P. O., Fasc. 82. Zu Sproll: Joachim Köhler, Art. Sproll, in: Gatz (Hg.), *Bischöfe 1803–1945* (wie Anm. 12), 723–726; Paul Kopf, Art. Sproll, in: Gatz (Hg.), *Bischöfe 1945–2001* (wie Anm. 44), 467–470.

⁴⁷ BAArch, R 5101 (Nr. 22226), 181 (Gesprächsnotizen vom 26. 10. 1928); Golombek, *Preußenkonkordat* (wie Anm. 21).

ausging und „auch im vorliegenden Falle nur ein mit diesen Bestimmungen voll zu vereinbarende[n] Wahlmodus“ akzeptierte, einigten sich die Vertreter des Staatsministeriums am 2. November auf den zweiten Vorschlag Pacellis, der dem alten Recht am nächsten kam.⁴⁸

Am folgenden Tag unterrichtete Pacelli die Hildesheimer Kapitulare postalisch vom Stand der Verhandlungen in Berlin und bat nach Schilderung der Sachlage um „ein im amtlichen Verkehr ostensibles Schreiben“, aus welchem der Verzicht der eigenen Benennung des Bischofs zugunsten Roms hervorgehe.⁴⁹ Keine zehn Tage später hielt der Nuntius das gewünschte Dokument mit dem von ihm wortwörtlich vorgegebenen Text in Händen:

„Euerer Exzellenz beehren wir uns gehorsamst zu berichten, daß das Domkapitel von Hildesheim ordnungsmässig beschlossen hat, Euere Exzellenz um geneigte Entgegennahme und Weiterleitung nachstehender Erklärung zu bitten. In Anbetracht der unvermeidlichen Schäden, die der Diözese Hildesheim aus einer Verlängerung der an sich schon ungewöhnlich ausgedehnten Sedisvakanz erwachsen würden und angesichts der Tatsache, daß der Endgiltige [sic] Abschluß der im Gange befindlichen Konkordatsverhandlungen und der in ihrem Rahmen erfolgenden Regelung der Bischofsnennungen nicht mit Sicherheit abzusehen ist, bittet das Domkapitel Seine Heiligkeit, die Neubesetzung des Hildesheimer Bischofsstuhles Allerhöchst Selbst in die Hand zu nehmen.“⁵⁰

Im dazugehörigen Begleitschreiben bedauerten die Kapitulare allerdings nachdrücklich, daß durch „diese Stellungnahme der Preußischen Staatsregierung das Domkapitel von Hildesheim von jeder amtlichen Mitwirkung bei der Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhles ausgeschlossen“ sei. Man beuge sich lediglich dem preußischen Wunsch und betonte zugleich, daß „Klerus und Volk der Diözese Hildesheim eine lebhafte Anhänglichkeit an das bisherige, seit Jahrhunderten übliche Wahlverfahren fortdauernd bekunden.“⁵¹ Zudem sei es tragisch, daß die „anliegende Erklärung nach Außen den Anschein erwe-

48 BArch, R 5101 (Nr. 22226), 182 (Gesprächsnotizen vom 26. 10. 1928).

49 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 16 (Pacelli an Steinmann vom 03. 11. 1928).

50 ASV, AES, Germ. 582–585 P. O., Fasc. 90, 14 (Kapitel an Pacelli vom 12. 11. 1928); Abschrift in: BArch, R 5101 (Nr. 22226), 204.

51 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 19 f. (Domkapitel an Pacelli vom 12. 11. 1928). Zum am 13. März 1013 zugesicherten Wahlrecht des Hildesheimer Domkapitels durch Kaiser Heinrich II. vgl. auch Karl Henkel, Handbuch der Diözese Hildesheim, Hildesheim 1917, 63.

cken muß, als habe das Kapitel aus freien Stücken den von der Preußischen Staatsregierung gewünschten Modus erbeten und damit selbst sich von jeglicher amtlichen Mitwirkung bei der Wiederbesetzung des Bischöflichen Amtes ausgeschaltet.“ Man bat darum festzuhalten, „daß lediglich die ablehnende Haltung der Preußischen Staatsregierung gegenüber dem Antrage Eurer Excellenz und die Dringlichkeit der Neubesetzung des Bischöflichen Stuhles, nicht die eigenen Wünsche des Kapitels unsere Erklärung tragen.“ Pacelli möge überlegen, ob er „diese sehr wesentliche Begründung unserer Erklärung zur Kenntnis der Preußischen Staatsregierung ... bringen wolle.“

Dieser dachte jedoch nicht daran, dem Vorschlag des Kapitels nachzukommen. Denn er war zwischenzeitlich nicht untätig geblieben und hatte längst einen Kandidaten vor Augen. Noch bevor der Nuntius die Hildesheimer zum Verzicht auf das Wahlrecht aufforderte, hatte er bereits dem Kultusminister in Berlin in „vertraulich-persönlich[er]“⁵² Form drei mögliche Personen für den Bischofsstuhl vorgeschlagen, nämlich den „ordentlichen Professor Dr. Donders⁵³ in Münster, den ... Weihbischof Dr. Deitmer⁵⁴ hier [Berlin] und den Domkapitular Dr. Seelmeyer in Hildesheim.“⁵⁵

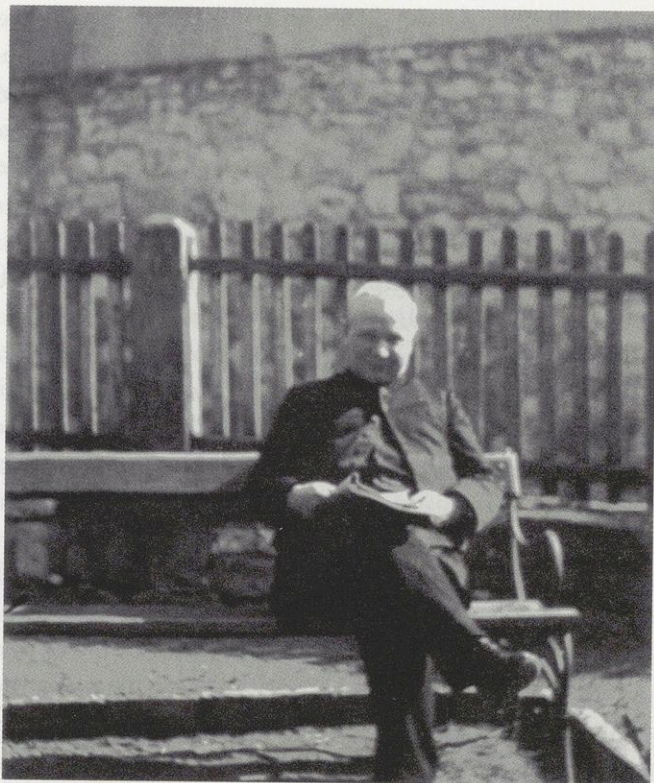
Wahrscheinlich bekam Pacelli in den ersten Novembertagen von der Staatsregierung das Signal, daß diese mit dem Domprediger und Universitätsprofessor Adolph Donders einverstanden wäre, so daß der Nuntius am 4. November

52 BArch, R 5101 (Nr. 22226), 233 (Aktennotiz vom 28. Juni 1929).

53 Adolf Donders (1877–1944), 1900 Weihe, 1909 Promotion, 1906–1920/21 Generalsekretär des Zentralkomitees des deutschen Katholikentages, 1911–1941 Domprediger in Münster, 1919–1942 Professor für Homilethik und theol. Propädeutik, 1930 Päpstlicher Hausprälat, 1943 päpstlicher Thronassistent. Zu ihm: Frank Sobiech, Art. Donders, in: BBKL 20 (2002), 396–400; Gottfried Hasenkamp, Adolf Donders (1877–1944). Kündler des Wortes – Hüter des Domes, in: Das Domkapitel zu Münster 1823–1973. Aus Anlass seines 150jährigen Bestehens seit der Neuordnung durch die Bulle „De salute animarum“ im Auftrag des Domkapitels herausgegeben von Alois Schröer (Westfalia Sacra 5), Münster 1976, 338–350.

54 Joseph Deitmer (1865–1929), Studium in Innsbruck und Münster, 1887 Priesterweihe, ab 1892 in Berlin tätig, 1920 erster ohne Mitwirkung der Regierung ernannter Propst von Berlin und Ehrendomherr von Breslau; 1923 Weihbischof von Breslau mit Sitz in Berlin; 1923 Dr. theol. h.c. in Münster. Erwin Gatz, Art. Deitmer, in: Ders. (Hg.), Bischöfe 1803–1945 (wie Anm. 12), 120 f.

55 BArch, R 5101 (Nr. 22226), 203 (Gesprächsnotizen für den Geschäftsgang vom 07.02.1929).



Generalvikar Dr. Otto Seelmeyer

den Kirchenhistoriker Ernst Böminghaus SJ aus Frankfurt St. Georgen dazu aufforderte, ein Gutachten über den Münsteraner zu erstellen.⁵⁶

Aus dem Schreiben wird deutlich, weshalb Pacellis Augenmerk auf Donders fiel, den er wenige Wochen zuvor als Redner auf dem Katholikentag in Magdeburg erlebt hatte und seit Jahren kannte. Es sei – so der Nuntius – der Wunsch des Hl. Stuhles, „daß der zukünftige Bischof neben den anderen Eigenschaften, die ihn für sein Amt geeignet erscheinen lassen, vor allem fähig und gewillt sei, in der wissenschaftlichen und azsetischen Bildung der Priester-

⁵⁶ Zwar ist der Brief an das Kapitel auf den 3. November und der Brief an Böminghaus erst auf den 4. November datiert, doch trägt letzterer die Postnummer 40311, wohingegen der Hildesheimer Brief mit der Ausgangsnummer 40312 versehen ist und somit später/gleichzeitig die Nuntiatur verlassen haben muss. Vgl. ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 16 f.

kandidaten seiner Diözese den kirchlichen Grundsätzen und den Bedürfnissen unserer Zeit, besonders in der Auswahl der Bildungsstätten, Rechnung zu tragen.“⁵⁷ Böminghaus sollte deshalb anhand seiner „Erfahrung aus Münster ... über eine eventuelle Ernennung des H.H. Universitätsprofessors Dr. Donders urteilen“, jedoch unter Androhung der Exkommunikation „mit niemandem, auch nicht im strengsten Vertrauen, darüber sprechen ... und dieses Schreiben selbst sofort nach Gebrauch ... verbrennen.“

Die am 7. November niedergeschriebene Antwort des Jesuiten fiel positiv aus.⁵⁸ Er habe „6 Jahre mit H. D. näher verkehrt u[nd] dabei wohl ein Bild seiner Persönlichkeit gewonnen.“ Donders wäre „gerade mit Rücksicht auf die ... genannten Eigenschaften ... durchaus geeignet“. Ihn zeichne nicht nur „das offene, frische, wohlwollende u[nd] hilfsbereite (auch wohlthätige!) Wesen“ aus, er sei zudem „ein aufrichtig frommer, innerlicher Mann, mit einem ausgesprochenem katholischen Gefühl u[nd] katholischen Takt“, der nicht zuletzt „der einzige der Münsteraner Professoren [wäre], der Fühlung mit dem Seelsorgsklerus hat.“ Böminghaus glaubte zwar, daß Donders in „der Auswahl der Bildungsstätten ... zuerst Münster im Auge haben“ werde, aber mit Sicherheit „nicht jene Universitäten bevorzugen wird, die man als etwas ‚modern‘ bezeichnet.“ Zusammenfassend könne „H. Prof. D.“ nach einer eventuellen Wahl sicherlich als „eine Zierde des deutschen Episkopates“ betrachtet werden.

Erst als ein weiteres Votum des Bischofs von Münster, Johannes Poggenburg⁵⁹ vorlag, setzte sich Pacelli Ende November mit seinem Vorgesetzten Kardinalstaatssekretär Pietro Gasparri in Verbindung, um ihn über die Geschehnisse der letzten Monate zu informieren.⁶⁰ Den Ausführungen des Nuntius zufolge, tendierte vor allem die Preußische Regierung in der Causa Hildesheim zu einer direkten Ernennung des künftigen Bischofs durch Rom mit vorausgehendem Einverständnis durch den Staat. Diese Variante sei mit dem bisherigen Recht, das man in Berlin noch für gültig hielt und welches Rom ablehnte⁶¹,

57 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 17 (Pacelli an Böminghaus vom 04. 11. 1928).

58 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 18 (Böminghaus an Pacelli vom 07. 11. 1928).

59 Johannes Poggenburg (1862–1933), Studium in Münster, 1889 Weihe, 1911 Domkapitular und Generalvikar, 1913 Bischof, 1930 Titularerzbischof von Nicopsis. Eduard Hegel, Art. Poggenburg, in: Gatz (Hg.), Bischöfe 1803–1945 (wie Anm. 12), 566–567; ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 23 (Pacelli an Poggenburg vom 18. 11. 1929).

60 ASV, AES, Germ. 582–585 P. O., Fasc. 90, 8–10 (Pacelli an Gasparri vom 25. 11. 1928).

61 „Esclusa la elezione capitolare pura e semplice, che non é nelle intenzioni della S. Sede, secondo quanto mi venne comunicato anche in Roma nel passato mese die Maggio.“

konformer als diejenige Variante, die noch vor dem Abschluß des Konkordats eine neue Wahlart einführen würde.⁶² Da mittlerweile die Verzichtserklärung aus Hildesheim in der Nuntiatur vorliege, stünde, wenn „seine Heiligkeit sich herablassen würde, diese Lösung zu billigen ... einer schnellen Ernennung des neuen Bischofs seitens des Hl. Stuhls nichts im Wege“.⁶³ Von den in Hildesheim gehandelten Kandidaten käme indes allenfalls Seelmeyer in Betracht, obgleich auch er „nicht viel besser als der Durchschnitt“ sei, so daß es letztlich „angemessen erscheint, andere fähigere Subjekte außerhalb der Diözese Hildesheim zu suchen.“⁶⁴ Diese Möglichkeit habe nach Pacelli auch das Kapitel zugelassen⁶⁵ und sei zudem von Kardinal Bertram⁶⁶ angeraten worden, weshalb er nunmehr die Aufmerksamkeit des Hl. Stuhles auf Adolph Donders lenken wolle. Donders, der „sehr ehrfurchtsvoll und fromm gegenüber dem Hl. Vater“⁶⁷ sowie „ein bewunderter Redner“⁶⁸ sei, hatte „viele Jahre im Amt des Generalsekretärs des Zentralkomitees des Katholikentags“⁶⁹ gedient und würde auch aufgrund „seines apostolischen Geistes, der sich auch in seinen Vorlesungen zeigt und mit dem er guten Einfluss auf Theologiestudenten hat“⁷⁰, dafür sorgen, daß sich die schlechte Ausbildungssituation der Hildesheimer Theolo-

62 „Gli sembrava infatti che questa fosse più conforme alle Bolle di circoscrizione (che il Governo ritiene come tuttora in vigore) dell'altra, la quale introdurrebbe, già prima del futuro Concordato, un nuovo modo di elezione vescovile.“

63 „Se quindi Sua Sanità si degnasse di approvare un tale *modus procedendi*, nulla più osterebbe alla immediata nomina del nuovo Vescovo da parte della S. Sede, salvo il previo „nulla osta“ politico del Governo.“

64 „Quantunque però il Seelmeyer possa ritenersi per sé come candidato idoneo, le sue qualità non sarebbero tuttavia ... molto al di sopra della media, di guisa che mi è parso conveniente di cercare altri soggetti più capaci fuori della diocesi di Hildesheim.“

65 Pacelli verweist hier auf folgenden Absatz des Hildesheimer Vorschlags: „Wir haben sorgsam die Frage erwogen, ob und welche Persönlichkeiten aus anderen Diözesen Eurer Excellenz von uns weiterhin für den Bischöflichen Stuhl der Diözese Hildesheim namhaft zu machen sind. Wir haben diese Frage jedoch offen lassen müssen, da wir nicht über die notwendige eigene Personenkenntnis verfügen und durch Einziehung von Erkundigungen die Geheimhaltung der Angelegenheit gefährdet schien. ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 14f. (Domkapitel an Pacelli vom 24. 10. 1928).“

66 Siehe oben Anm. 30.

67 „Egli gode generalmente fama di ecclesiastico assai pio e devoto al S. Padre“. ASV, AES, Germ. 582–585 P. O., Fasc. 90, 8–10, 10 (Pacelli an Gasparri vom 25. 11. 1928).

68 „è essai ammirato come oratore“.

69 „ha ricoperto per molti anni altresì l'ufficio di Segretario generale del Comitato centrale per i Congressi cattolici della Germania“.

70 „Il suo spirito apostolico, che si rivela anche nella sui lezioni, colle quali esercita la migliore influenza sugli studenti di teologia“.

gen verbessere. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger kämen somit wohl wieder Alumnen ins Germanicum, denn Donders gelte als „Anhänger des Heiligen Stuhls und Freund der Gesellschaft Jesu“⁷¹. Er wäre der Garant dafür, daß die Ausbildung der Priester in Hildesheim ein gutes Ende hätte. Mehr noch: Die Ernennung Donders dürfte sich – so Pacelli – zudem positiv auf die schwebenden Konkordatsverhandlungen auswirken, da er als ordentlicher Professor an einer staatlichen Universität arbeite.⁷² Gerade auf die nichtkatholische öffentliche Meinung würde die Wahl somit einen sehr guten Eindruck machen und dazu dienen, die hartnäckigen Kampagnen und bösen Unterstellungen zu widerlegen, die sich mit Blick auf das zukünftige Konkordat aktuell in der Presse gegen den Hl. Stuhl in Bezug auf die Bischofswahlen zeigten.⁷³

Gasparri befürwortete den Vorschlag Pacellis uneingeschränkt, wobei zu betonen ist, daß Pacelli seinen Vorgesetzten nicht über sämtliche Verhandlungsschritte informierte und nicht erwähnte, daß er neben Seelmeyer und Donders zusätzlich noch Joseph Deitmer in die engere Wahl gezogen und für Donders bereits das Placet des Kultusministeriums eingeholt hatte.

Schon am 1. Dezember 1928 lagen im Staatssekretariat alle nötigen Dokumente vor, aus denen hervorging, daß kirchlicherseits gegen eine Ernennung von Donders zum Bischof keine Bedenken bestanden. Wenige Tage später kam Donders auf Weisung Pacellis am 9. Dezember 1928 „wegen dringender Angelegenheit“ in die Berliner Nuntiatur und wurde mit der geplanten Kreierung konfrontiert.⁷⁴ Ein Ende der Sedisvakanz in Hildesheim stand in Aussicht, da auch die Regierung erwartungsgemäß kein Problem im „römischen“ Kandida-

71 „Il defunto Mons. Ernst pur troppo non solo non inviava egli stesso giovani chierici a Roma nel Collegio-Germanico-Ungarico, ma nemmeno permetteva di andarvi a coloro che lo avrebbero desiderato. Certamente lo stesso non avverrebbe per il Donders, attaccato alla S. Sede ed amico della Compagnia di Gesù.“

72 Nach dem 11. Oktober 1928 waren die internen Verhandlungen im Staatsministerium in die entscheidende Endphase getreten. Vgl. Mussinghoff, *Theologische Fakultäten* (wie Anm. 24), 257 ff.

73 „Mi sia permesso infine di aggiungere che la nomina des Sac. Donders produrrebbe buoni effetti anche in vista delle pendenti e così incerte trattative concordatarie. „Essendo egli, invero, professore in una Università dello Stato, la sua scelta farebbe ottima impressione nella opinione pubblica anche non cattolica e gioverebbe così a ribattere col fatto l'accanita campagna e le maligne insinuazioni, che in vista del futuro Concordato si muovono attualmente nella stampa contro la S. Sede a riguardo della elezione die Vescovi.“

74 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 35 (Telegramm Pacellis an Donders vom 08. 12. 1928).

ten sah.⁷⁵ Man hatte die Rechnung jedoch ohne den Domprediger aus Münster gemacht, der noch im Laufe des Gesprächs mit dem Verweis auf seine desolate Gesundheit ablehnte.

Obwohl der Nuntius in seinem Telegramm an das Staatssekretariat zu bedenken gab, ob es nicht besser sei, sich sofort nach einem anderen Kandidaten umzusehen, wollte sich Rom nicht einfach mit Donders Absage zufrieden geben und wünschte an genauere Informationen zu Donders Gesundheitszustand über dessen Hausarzt zu kommen.⁷⁶ „Auftragsgemäß“, wandte sich deshalb Pacelli am 13. Dezember mit der Bitte an Bischof Poggenburg, „den ihn [Donders] behandelnden Arzt darüber sub secreto zu befragen und ... mit möglichster Beschleunigung dessen Äußerung gütigst mitteilen zu wollen.“⁷⁷ Noch bevor Poggenburg reagierte, trafen wenige Tage darauf folgende Zeilen Donders in Berlin ein:

„Nach meiner so überaus schweren Berliner Reise habe ich das Besprochene weiter durchdacht und mir dreifach und zehnfach innerlich als richtig erkannt. Vor Gott und meinem ganzen Berufswirken flehe ich Eure Excellenz an, es bei unserer so aufrichtigen Aussprache zu belassen. Da ich denke, es sei in dieser Sache Eurer Excellenz angenehmer, einen ärztlichen Bescheid zu haben, so bat ich meinem Arzt, in dessen Behandlung ich bin, um einem solchen.

Persönlich aber fühle ich weit tiefer und mehr, als wie 10 Atteste es besagen könnten, daß der ganze Plan undenkbar und unmöglich ist, daß ich dabei niemals leisten und durchhalten kann, während ich durch meine jetzigen immergleichen, mir ‚liegenden‘ Aufgaben auch bei der mich stets quälenden *Herzerweiterung* mich schon noch durchzwingen, freilich – wie der Arzt mir befahl – (*Blutdruck 210*) mit völliger Schonung. Auch Magdeburg hat mich übermäßig mitgenommen. Es konnte der Arzt nichts sagen, als dies: meine Gesundheit werde nur dann sich halten lassen können, wenn ich *so wie jetzt* meine Tage ganz ungestört von einem äußeren Zwang und officiellen Ämtern einrichten würde; sonst gäbe ‚es leicht eine Katastrophe.‘ (er brauchte den Ausdruck). Excellenz, ich fühle das in jeder Weise, daß es

75 „Governo dato nulla osta politico“. ASV, AES, Germ. 582–585 P. O., Fasc. 90, 16 (Pacelli an Gasparri vom 11. 12. 1928).

76 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 39 (Gasparri an Pacelli vom 12. 12. 1928).

77 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 40 (Pacelli an Poggenburg vom 13. Dezember 1928).

nicht in meiner Kraft und Möglichkeit liegt, und *ich flehe Sie* inständigst an, lassen Sie mich in meiner *bisherigen* einfachen, ruhigen und gleichmäßigen Arbeit der Hl. Kirche dienen; das andere kann ich nicht leisten.“⁷⁸

Das beigelegte Attest seines Hausarztes fiel entsprechend aus. Hiernach sei Donders „seit Juni des Jahres 1927 wegen Herzerweiterung mit stark erhöhtem Blutdruck in ... Behandlung“ und mußte „im verflossenen Jahre das Herzbad Soden bei Fulda aufsuchen.“ Ihn plagten „leichte Schwindelanfälle, Kurzatmigkeit, Herzklopfen, häufiger starker Drang zum Urinieren, übermässiges Schwitzen bei schon leicht körperlichen Anstrengungen.“ Da sein „seit Jugend bestehend[es] Leiden ... in den letzten zwei Jahren einen höheren Grad angenommen hat“, wäre, so der Arzt in seinem abschließenden Urteil, „Professor Donders keine wesentlich anderen als seine jetzigen beruflichen Arbeiten zu leisten imstande“.⁷⁹

In der Zwischenzeit hatten sich auch die Hildesheimer wieder an die Nuntiatur gewandt und wegen wichtiger anstehender Personalentscheidungen im Bistum angefragt, „ob damit gerechnet werden kann, daß die Person des künftigen Bischofs alsbald feststeht und bekanntgegeben wird.“⁸⁰ Die Antwort aus Berlin beschränkte sich lediglich auf die Auskunft, „daß die vorbereitenden Maßnahmen betr. Ernennung ... in vollem Gange sind“ und „daß ... die Person desselben bald bekanntgegeben wird.“⁸¹

In der Tat war Pacelli wiederum nicht untätig geblieben. Er hatte längst seinen nächsten Kandidaten, den Trierer Regens Nikolaus Bares⁸², ins Auge gefasst und schon am 11. Dezember – also am gleichen Tag, an dem er Rom erstmals von der ablehnenden Haltung Donders berichtete – den Trierer Bi-

78 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 47 (Donders an Pacelli vom 17. 12. 1928, Hervorhebungen im Original).

79 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 49 (Attest von Professor Dr. Sticker ausgestellt am 17.12.1928).

80 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 41 f. (Domkapitel an Pacelli vom 14. 12. 1928).

81 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 46 (Pacelli an Hagemann vom 15. 12. 1928).

82 Nikolaus Bares (1871–1935), 1895 Priesterweihe, 1905 Oberlehrer, 1909 Promotion in Dogmatik und Professur für neutestamentliche Exegese am Trierer Seminar, 1918 Schriftleiter von „Pastor Bonus“, 1918 Regens (er bildete 341 Neupriester aus), 1919 Geistlicher Rat, 1920 Domkapitular, 1929 Bischof von Hildesheim, ab Februar 1934 Bischof von Berlin. Manfred Clauss – Erwin Gatz, Art. Bares, in: Gatz (Hg.), Bischöfe 1803–1945 (wie Anm. 12), 23–26.

schof Bornewasser⁸³ um eine entsprechende Stellungnahme gebeten.⁸⁴ Bares galt als „ein überzeugter Anhänger des tridentinischen Seminars“.⁸⁵ Auch sein „Priesterideal, das zwar die wissenschaftliche Ausbildung nicht vernachlässigen wollte, den Hauptwert aber auf die aszetisch-religiöse Formung legte“⁸⁶, paßte genau in die Vorstellungen Pacellis für den zukünftigen Hildesheimer Bischof.

Interessanterweise rückte jedoch der Kandidat Bares kurzfristig in den Hintergrund der Überlegungen Pacellis, da Bornewasser zwar seinen Seminarregens in höchsten Tönen lobte, aber zudem seinen Weihbischof Antonius Mönch⁸⁷ als geeigneten Kandidaten ins Gespräch brachte. Zwar zählte Bares für ihn zweifelsohne wegen seines „vorzügliche[n] Charakter[s]“ und seiner „großen Güte und Liebenswürdigkeit“ zu den hervorragendsten Priestern der Diözese, jedoch seien „Finanzwesen und Finanzverwaltung ... Gebiete, auf denen Herr Regens Dr. Bares weniger Erfahrung hat und die ihm auch ... weniger liegen. In dieser Beziehung wünschte ich ihm etwas von dem Wissen und Können unseres Herrn Weihbischof Dr. Mönch, der ein Finanzgenie ist und neben seiner umfassenden Kenntnis des gesamten deutschen Caritaswesens ... eine große Gewandtheit im Verkehr mit den weltlichen Behörden und eine große, mit Zähigkeit gepaarte Klugheit in der Behandlung derselben besitzt.“⁸⁸

Das Schreiben Bornewassers muß Pacelli so beeindruckt haben, daß dieser der Preußischen Regierung am 29. Dezember Weihbischof Mönch als neuen Kandidaten meldete. Erst als der Kultusminister eine Ernennung Mönchs wegen seiner theologischen Ausbildung, die er „mit Ausnahme eines am Priesterseminar in Trier verbrachten Semesters an der Gregoriana in Rom erledigt[e]“, ausschloss, entschied sich Pacelli nach Regierungsnotizen, „wenn auch ungern“ dazu, „die Kandidatur Mönch ... fallen [zu]lassen und an ihrer Stelle den Domkapitular und Seminarregens Dr. Bares in Trier“ zu benennen.⁸⁹

83 Zu ihm Alois Thomas, Art. Bornewasser, in: Gatz (Hg.), *Bischöfe 1803–1945* (wie Anm. 12), 65–67.

84 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 38.

85 Clauss – Gatz, Bares (wie Anm. 82), 23–26.

86 Ebd.

87 Antonius Mönch (1870–1935), 1891 Germaniker, 1894 Promotion, 1897 Priesterweihe in Rom für Trier, 1898–1915 Pfarrseelsorge, 1915 Weihbischof, Domkapitular und Geistlicher Rat, Präsident des Caritasverbands der Diözese. Zu ihm Alois Thomas, Art. Mönch, in: Gatz (Hg.), *Bischöfe 1803–1945* (wie Anm. 12), 514.

88 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 43–45 (Bornewasser an Pacelli vom 14. 12. 1928).

89 BArch, R 5101 (Nr. 22226), 203 (Akttenotiz vom 07. 02. 1929).

Die Entscheidung über den künftigen Bischof von Hildesheim fiel schließlich in der zweiten Januarwoche 1929 als sich Pacelli nach den neuerlichen informellen Gesprächen mit den Regierungsvertretern wiederum an Rom wandte, über Donders Gesundheitszustand berichtete und im gleichen Atemzug mit einer Reihe von Argumenten für seinen neuen Kandidaten Bares warb.⁹⁰ Wie bereits im Falle des vorherigen Kandidaten Donders, gab Nuntius Pacelli auch diesmal wichtige Details aus seinen Berliner Verhandlungen nicht an Rom weiter. So ging er auf die Causa des von der Regierung abgelehnten Weihbischofs Mönch nur indirekt ein, indem er in Bezug auf Bares betonte, daß dieser „aufgrund der aktuellen Umstände“ mehr als geeignet für den Posten in Hildesheim wäre und es „dieses Mal nicht ratsam“ sei, einen ehemaligen Germaniker auszusuchen. Mehr noch: Man sollte eher bewußt von einem Germaniker absehen, „so sehr dies andererseits wünschenswert sein könnte“, damit die „hartnäckigen und zahlreichen Gegner des Konkordats ... daraus [nicht] einen Vorwand ziehen, um noch stärker die Ausbildung/Formation der zukünftigen Priester in Rom und die Beendigung des alten Wahlrechts der Bischöfe seitens der Kapitel zu bekämpfen.“ Aber, so versicherte Pacelli, „Mons. Bares wäre der bischöflichen Würde äußerst würdig“ und nicht nur von guter Bildung, sondern auch „dem Hl. Stuhl gebunden und folgsam und besonders gewandt in Fragen, welche die Erziehung des Klerus betreffen.“⁹¹

90 Ende Dezember kam es noch zu weiteren Gesprächen Pacellis. Vgl. auch Mussinghoff, *Katholische Fakultäten* (wie Anm. 24), 261 f.; BAArch, R 5101 (Nr. 22226), 184 (Aktenvermerk vom 29. 12. 1928).

91 „Ho perciò cercato di trovare un altro candidato idoneo per quella Sede. Le attuali circostanze non consigliano, a mio umile avviso, di scegliere questa volta uno degli antichi alunni del Collegio Germanico-Ungarico, per quanto altrimenti ciò potrebbe essere desiderabile; gli accaniti e numerosi nemici del Concordato ne trarrebbero infatti pretesto per combattere ancor più la formazione in Roma dei futuri sacerdoti e la cessazione dell'antico diritto di elezione dei Vescovi da parte dei Capitoli. Volgendo quindi lo sguardo agli ecclesiastici, i quali hanno dignità vescovile sarebbe il Rev.mo Mons. Nicola Bares, Prelato Domestico di Sua Santità, Canonico della Cattedrale e Rettore del Seminario vescovile Treviri ... Egli è inoltre (come mi consta da altre sicure informazioni) di dottrina sanissima, attaccato ed ubbidientissimo alla S. Sede, specialmente versato nelle questioni concernenti la educazione del clero.“ ASV, AES, Germ. 582–585 P. O., Fasc. 90, 19 f. (Pacelli an Gasparri vom 03. 01. 1929). Ob mit den anderen sicheren Informationen Ludwig Kaas gemeint ist, konnte nicht verifiziert werden. Aschoff vermutete, daß Kaas „ohne Zweifel ... eine entscheidende Rolle ... bei Bares Ernennung zum Bischof von Hildesheim“ gehabt haben wird. Anhand der römischen Quellen lassen sich aber keine Rückschlüsse auf eine Einflußnahme des Trierer Diözesanen und Zentrumsprälaten ziehen. Vgl. Aschoff, *Bischofswahlen* (wie Anm. 10), 75.

Wiederum schlossen sich Kardinalstaatssekretär Gasparri und die zuständigen römischen Stellen dem Vorschlag des Nuntius an, der daraufhin am 12. Januar 1929 Bares offiziell als Kandidaten Roms im Staatsministerium nannte und das dortige Placet erhielt.⁹² Weniger als zehn Tage nachdem in Rom der Name des Trierer Regens erstmals gefallen war, wurde Nikolaus Bares für den 14. Januar nach Berlin einbestellt, wo er ohne Zögern das Angebot Roms akzeptierte.⁹³ Keine 24 Stunden später publizierte der „Osservatore Romano“ am Mittwoch, dem 15. Januar 1929, die Ernennung des neuen Oberhirten der Diasporadiözese Hildesheim.⁹⁴ Noch am gleichen Tag folgten ausführliche Berichterstattungen in mehreren deutschen Tageszeitungen und über den Rundfunk.⁹⁵

In Hildesheim schlug die Nachricht über den neuen Bischof gleichsam einer Bombe ein. Während Pacelli noch wenige Tage zuvor versichert hatte, die Hildesheimer Domherren unverzüglich von einer Personalentscheidung zu unterrichten, erfuhren diese erst am 16. Januar und zudem aus den Medien von der Ernennung des neuen Episkopus, so daß Domdechant Steinmann erstaunt im Namen des Kapitels an die Nuntiatur telegrafierte: „Rundfunk und wolff telegraphenbuero melden dasz [sic!] regens bares in trier zum bischofe von hildesheim ernannt erbitten dringende drahtnachricht ob zurteffend [sic!] = domkapitel hildesheim steinmann“.⁹⁶ Anders als man in einer solchen mißlichen Situation vermuten würde, fiel die Antwort Pacellis nur knapp aus und glich in Anbetracht der geschilderten Vorgeschichte einer Farce: „Nach amtlicher telegr. Meldung aus Rom Nachricht zutreffend.“⁹⁷

92 Mussinghoff, *Katholische Fakultäten* (wie Anm. 24), 262. Der in diesem Fall nicht weiter berücksichtigte Donders wurde wenig später zum Päpstlichen Hausprälaten ernannt und 1931 Dompropst von Münster. Nach Hasenkamp sind von Donders, „der voller Hingabe Hüter des Domes war“ in diesem Zusammenhang folgende Aussagen überliefert: „Hätte ich doch 1928 das Bischofsamt angenommen. Das Dompropstamt ist hundertmal disparater, äußerlichere Arbeit als die eines Bischofs. So hat mich Gott gestraft. Ich habe Gottes Ruf widerstanden ... Es war das große Versagen meines Lebens.“ Trotz dieser Aussagen lehnte Donders nochmals im Jahr 1933 das Amt des Bischofs, diesmal in Münster, ab und gab somit den Weg für die Wahl von Klemens August Graf von Galen frei. Hasenkamp, Donders (wie Anm. 53), 342 f.; Flammer, „Einige urteilen“ (wie Anm. 9).

93 Vgl. ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 4, 54 f.; Entgegen bisheriger Meinung nahm Bares sein Amt somit keinesfalls „nur zögernd“ an. Clauss – Gatz, Art. Bares (wie Anm. 82), 25.

94 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 5 (Mons. Nikola Bares Vescovo die Hildesheim), 1.

95 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 5, 1 ff.

96 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 5, 5 (Domkapitel an Pacelli vom 16. 01. 1929).

97 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 5, 6 (Pacelli an Domkapitel vom 16. 01. 1929).

Verständlicherweise gab sich das Domkapitel mit der lapidaren Nachricht nicht zufrieden und richtete sich erneut an die Apostolische Nuntiatur, zumal die Stimmen in Presse und Rundfunk nicht versiegten und in der Öffentlichkeit das Für und Wider der Ernennung durch Rom und die Stellung von Staat und Kirche debattiert wurden.⁹⁸ Besonderen Wert legten die Hildesheimer in ihrer Note an Pacelli erneut auf die Tatsache, daß sie im Gegensatz zur landläufigen Berichterstattung keinesfalls freiwillig auf das angestammte Wahlrecht verzichteten, sondern sich lediglich der Preußischen Doktrin gebeugt hatten. Um das vermeintliche Mißverständnis klarzustellen, überlegte man in Hildesheim deshalb ernsthaft, mit seiner Position an die Öffentlichkeit zu gehen:

„Es war uns bewußt, daß ... das Domkapitel von jeder amtlichen und rechtlichen Mitwirkung bei der Erledigung der bedeutungsvollen Angelegenheit ausgeschlossen wurde. Wir haben uns jedoch in loyaler Unterordnung unter die Wünsche Ew. Excellenz der durch das Verhalten der Preußischen Staatsregierung geschaffenen Zwangslage gefügt. Gänzlich unerwartet war uns jedoch die Tatsache, daß diese Ausschaltung des Domkapitels sich in einem solchen Maße auswirkte, daß selbst die Nachricht über die vollzogene Ernennung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Nikolaus B a r e s erst am 16. Januar d. J. und zwar durch Rundfunkhörer und Zeitungsredaktionen uns übermittelt wurde und daß wir erst am Abend dieses Tages auf unsere dringende telegraphische Bitte eine amtliche Bestätigung der bereits überall verbreiteten Meldung erlangen konnten.

Ew. Excellenz bitten wir Selbst geneigtest zu erlassen, in welcher peinlichen Verlegenheit wir uns dem Klerus, dem katholischen Volke und den örtlichen Behörden gegenüber inzwischen befanden.

Daß wir infolgedessen eine im kirchlichen Interesse sehr bedauerliche Einbuße an Ansehen in der Öffentlichkeit erlitten, haben wir nicht weniger zu beklagen als die Tatsache, daß wir nicht einmal jener äußeren Rücksicht uns zu erfreuen hatten, welche die althergebrachte Stellung des Domkapitels als Wahlkörper wie eine gewiß loyale Haltung billiger Weise erwarten ließ.

Ew. Exzellenz ist es ferner bekannt, daß die katholische wie die gegnerische Presse die Form der Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhles in Hildes-

98 Nach der „Katholischen Korrespondenz“ vom 19.01.1929 sei hierdurch auch „beweisen, daß sich auch anders als durch Kapitelwahl dem Volke gute Bischöfe geben lassen“. ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 5, 15 (Katholische Korrespondenz, Sonderdienst Nr. 2 Münster i. W. vom 19.01.1929).

heim zum Gegenstande öffentlicher Erörterungen gemacht hat und daß in diesem mit besonderem Nachdrucke betont wurde, das Domkapitel ‚habe auf sein Wahlrecht verzichtet‘ oder gar habe ‚freiwillig‘ auf sein Wahlrecht verzichtet, und daß dieser Verzicht die Grundlage der getroffenen Regelung sei. Schon in unserem gehorsamsten Schreiben vom 12. November v. J. hatten wir darauf hinzuweisen uns gestattet, wie zähe Klerus und Volk der Diözese Hildesheim an dem seit Jahrhunderten üblichen Wahlverfahren bei der Besetzung des Bischöflichen Stuhles in Hildesheim hängen. Es ist daher begreiflich, daß die oben gekennzeichneten Presseerörterungen eine starke Beunruhigung der katholischen Öffentlichkeit hervorgerufen haben. Wir hatten in unserem citirten Schreiben bereits gleichfalls darauf aufmerksam gemacht, daß die von uns abgegebene Erklärung die Verhältnisse, aus welchen sie hervorging und durch die sie ihre Begründung findet, nicht erkennen läßt, und daß sie daher zu einer mißverständlichen und schiefen Auffassung über die Stellungnahme des Domkapitels Anlaß geben könnte. Diese Besorgnis hat sich leider in einem unerwartet ausgedehnten Maße verwirklicht.“⁹⁹

Das Ansinnen des Kapitels konnte für Pacelli nicht ungünstiger kommen, weil sich zu diesem Zeitpunkt – wenige Monate vor dem geplanten Abschluß des Konkordats mit Preußen – eine öffentliche Stellungnahme der Domherren nur kontraproduktiv auswirken konnte und den Gegnern des Konkordats zusätzliche Argumente gegen die Unabhängigkeit der Kirche und den gesteigerten Anspruch Roms liefern würde. Es verwundert daher nicht, daß die Apostolische Nuntiatur „ihre Zustimmung ... zu einer Veröffentlichung ... nicht geben [wollte], ... weil eine derartige Kundgebung der Sache in keiner Weise zu dienen vermöchte ... [und] nicht zweckentsprechend ist“.¹⁰⁰ Überhaupt habe, so Pacelli, ihn das Schreiben aus Hildesheim doch „einigermaßen überrascht“, zumal er „nicht verfehlt[e], dem Herrn Kultusminister wunschgemäß das Bedauern des Hildesheimer Domkapitels darüber *vertraulich* zum Ausdruck zu bringen“. Hildesheim sollte deshalb grundsätzlich von einer Veröf-

99 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 5, 21 f. (Einschreiben des Domkapitels Pacelli vom 08.02.1929).

100 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 5, 26–28 (Pacelli an Domkapitel vom 18.02.1929) und folgende Zitate.

fentlichung des vorliegenden Briefverkehrs absehen.¹⁰¹ Zudem betonte Pacelli nochmals die Ansprüche Roms und hob hervor, daß solche „Zwischenlösungen, wie im vorliegenden Falle, nicht mehr in Betracht kommen“, da in Zukunft eine „endgültige Lösung gefunden ... [werde], entweder durch das Konkordat, oder, falls dessen Zustandekommen nicht gelingen sollte, nach den Bestimmungen des Codex Juris Canonici“.

Auch bezüglich der „Benachrichtigung über die vollzogene Ernennung“ war sich Pacelli keiner Schuld und keines Versäumnisses bewußt und berichtete unter Verdrehung der Tatsachen, daß „die offizielle Mitteilung aus Rom hierhin fast zu gleicher Stunde abgegangen [sei], in der der ‚Osservatore Romano‘ die Nachricht veröffentlicht hat. So erklärt es sich, daß der Rundfunk der amtlichen Weitergabe der Meldung von der Apostolischen Nuntiatur an das dortige Domkapitel zuvorkam. Die Weitergabe der Nachricht beschäftigte die Nuntiatur gerade in dem Augenblick, als Euer Gnaden telegraphische Anfrage vom 16. Januar eintraf. Sie wurde sofort telegraphisch beantwortet, womit sich eine weitere Meldung dorthin erübrigte.“ Für Pacelli war „der Fall Hildesheim“ erledigt, er ging letztlich als der Gewinner aus der Besetzung hervor. Er hatte einen neuen Bischof ausgewählt, der ihm und Rom wohlgesonnen war und er hatte in gewisser Weise Hildesheim und Preußen geschickt gegeneinander ausgespielt und ihrer bisherigen Rechte beschnitten, indem er als scheinbar vermittelnde Instanz den römischen Anspruch einer Mitentscheidung durchsetzte.

Bis zur endgültigen Übernahme der Diözese Hildesheim durch Bares vergingen zwei weitere Monate und die Bedenken des Kapitels gegen den Außerdiözesanen dürften sich noch verfestigt haben, als sich dieser dazu entschied, die Bischofsweihe am 25. Februar in seiner Heimatdiözese Trier zu empfangen.¹⁰² Aus Hildesheim nahmen nur drei Domkapitulare, nämlich Hagemann, Bluel und Schneider, am Weiheakt teil, während die übrigen, vielleicht auch aus Altersgründen, in der Bischofsstadt blieben und lediglich per Telegramm

101 Pacelli machte nur bei einem Schriftstück eine Ausnahme. Demnach hätte er „keine Bedenken gegen eine Veröffentlichung des Schreibens des dortigen Hochwürdigsten Domkapitels ..., in dem die Gründe angegeben sind, warum das Kapitel den Heiligen Vater gebeten hat, die Neubesetzung des Hildesheimer Bischofsstuhles selbst in die Hand zu nehmen.“

102 Vgl. u. a. den Zeitungsartikel aus trierischen Landeszeitung vom 26. 02. 1929, Nr. 48: „Die Bischofsweihe des Hildesheimer Oberhirten des hochwürdigsten Herrn Dr. Bares – Trier. BAH, Domkapitel 63 (Weihe und Feier der Inthronisation des hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Nikolaus Bares 1929).“



Bischof Dr. Nikolaus Bares

gratulierten.¹⁰³ Erst am 11. März kam Bares in seine Diözese und wurde gegen Mittag von Kapitularvikar Hagemann sowie Domkapitular Seelmeyer an der Grenze des Bistums in Hameln empfangen und nach Hildesheim begleitet.¹⁰⁴

Noch bevor Bares am späten Nachmittag in der Domkurie vom Kapitel die päpstliche Ernennungsbulle erhielt und formal die Leitung der Diözese über-

103 Bank Seelmeyer Steinmann und Büsse nahmen in Trier nicht teil, sondern schickten am 25. 02. 1929 lediglich folgendes Telegramm „Mit unseren dortigen Vertretern im Geiste vereint sprechen Eurer Bischöflichen Gnaden wir ehrerbietigsten Glückwunsch zur Konsekration aus.“ BAH, PA Bares, 20

104 BAH, Domkapitel 63, 5–8 (Programmheft für den 12. 03. 1929).

nahm¹⁰⁵, kam es auf Wunsch der Landesregierung zu einer Zusammenkunft, die einmal mehr das zähe Ringen zwischen staatlichen und kirchlichen Ansprüchen dokumentiert und bereits im Vorfeld in der Berliner Nuntiatur Empörung hervorrief. Der neue Bischof sollte nämlich nicht nur den offiziellen Antrittsbesuch im Regierungsgebäude leisten, sondern „am Tage seines Einzugs bzw. vor der Inthronisation ein Schreiben der Staatsregierung“ erhalten, „in welchem die Staatsregierung die vollzogene Ernennung zur Kenntnis nimmt bzw. anerkennt.“¹⁰⁶

Preußen wollte somit in Anlehnung an das bisherige Recht unterstreichen, daß „die Ernennung im Einvernehmen mit dem Staat erfolgt sei.“¹⁰⁷ Als Pacelli von diesem von der Regierung geplanten Treffen erfuhr, sah er hierin einen deutlichen Verstoß gegen Art. 137 der Weimarer Verfassung und die Autorität Roms, zumal dieser Modus im Vorfeld nicht zwischen Nuntiatur und Staatsministerium besprochen worden war.¹⁰⁸

Nikolaus Bares sollte sich jedoch schon wenige Stunden, nachdem er die umstrittene Anerkennungsurkunde erhalten hatte, im Sinne des Nuntius revanchieren, indem er in einer seiner ersten Amtshandlungen die kirchliche Selbständigkeit in Personalfragen unterstrich und bewußt von Art. 137 Absatz 3 der Reichsverfassung Gebrauch machte, wonach ein Bischof völlige Freiheit in der Ernennung seines „Alter Ego“ hat. Entgegen der bisherigen Praxis be-

105 Vgl. hierzu das Protokoll der Kapitelssitzung vom 11. 03. 1929, Nachmittag um 17.30 Uhr: Verlesung der päpstlichen Bulle. Bares „dankt für die Glückwünsche und richtet herzliche Worte an die Mitglieder des Domkapitels; herzlichste Worte des Dankes spricht der Hochwürdigste Herr dem Herrn Kapitularvikar Hagemann aus für die lange mühevollen Verwaltung der Diözese während der langen Vakanzzeit. Der Hochwürdigste Herr ernennet dann den Herrn Domkapitular Dr. Seelmeyer zum Generalvikar der Diözese. Der hochwürdigste Herr erklärte, daß er mit dem heutigen Tage die Leitung der Diözese übernehme.“ BAH, Domkapitel 63, 99; Zum Ablauf der Inthronisation vgl. das Programm für den 12. März 1929, BAH, Domkapitel 63, 5–8; Hildesheimer Zeitung vom 12. 03. 1929 Nr. 60: Art: „Feierliche Inthronisation des H.H. Bischofs“, BAH, Domkapitel 63, 106.

106 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 5, 29 (Domkapitular Schneider an Bares vom 02. 03. 1929).

107 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 5, 29 (Domkapitular Schneider an Bares vom 02. 03. 1929). Der Text der Urkunde lautete: „Der im Einvernehmen mit der Preussischen Staatsregierung vom Papste zum Bischof von Hildesheim ernannte bisherige Domherr und Seminarregens Dr. Nikolaus B a r e s in Trier wird als Bischof von Hildesheim staatlich anerkannt und hat die mit dem Kirchenamte verbundenen staatlichen Leitungen zu genießen.“ ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 5, 51 (Kopie der am 09. 03. 1929 ausgestellten Ernennungsurkunde des Preußischen Staatsministeriums).

108 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 5, 32 (Pacelli an Bares vom 06. 03. 1929).

stimmte er ohne vorherige staatliche Zustimmung Domkapitular Otto Seelmeyer zum Generalvikar von Hildesheim.¹⁰⁹

Nach Bares war man über die Personalentscheidung weder im „Klerus noch bei der Regierung ... überrascht“. Man hatte sie vielmehr „auf beiden Seiten erwartet“.¹¹⁰ Auch Pacelli dürfte mit dem neuen Generalvikar und ehemaligen Kaplan der Anima mehr als einverstanden gewesen sein. Es ist sogar davon auszugehen, daß er selbst das Augenmerk des neuen Bischofs auf Seelmeyer gelenkt hat, da der Nuntius diesen, nicht nur in Berlin als möglichen Nachfolger des verstorbenen Bischofs Ernst nannte, sondern auch in Rom als einen für Adolph Donders und Nikolaus Bares geeigneten Generalvikar handelte.¹¹¹

Einzig Kapitularvikar Johannes Hagemann, der das Amt unter den Bischöfen Bertram und Ernst bekleidet hatte, schien nicht besonders glücklich mit seinem Nachfolger Seelmeyer gewesen zu sein. Laut Bares hoffte Hagemann nämlich insgeheim „sein silbernes Jubiläum als Generalvikar zu feiern.“ Doch auch hier ließ sich ein eleganter Ausweg in Form „eine[r] päpstliche[n] Auszeichnung“ finden, wobei nach Bares Einschätzung aber „eine tiefere als die des apost. Protonotars ... kaum in Frage [kam], da der Domdekan Steinmann diese

109 Am 16. April beschwerte sich daraufhin der Oberpräsident der Provinz Hannover bei Bischof Bares und betonte, daß der „Antrag auf Zahlbarmachung der staatlichen Besoldungsbezüge des Generalvikars bei ihm auf Bedenken stoße, weil nicht vorher die staatliche Zustimmung zu der Ernennung gemäß der bisherigen Übung herbeigeführt sei.“ Bares, der nicht auf den Einwand des Oberpräsidenten reagierte, erhielt die volle Rückendeckung Pacellis, der sich sehr „über die ... eingenommene Haltung für die Freiheit der Ernennung des Generalvikars“ freute und Bares zur Beruhigung „vertraulich mit[teilte], das diese schon im letzten Konkordatsentwurf geregelt ist.“ Dennoch betonte Pacelli in mehreren weiteren Gesprächen in Berlin vor Regierungsvertretern, daß die staatliche Anerkennungsurkunde seitens der Kirche nicht akzeptiert werden könne. Nach Meinung Pacellis durfte der Staat die Besetzung höchstens zur Kenntnis nehmen. Letztlich blieb der Vorfall aufgrund der Ratifizierung des Konkordats im Juni ohne weitere Konsequenzen. Vgl. hierzu den Schriftwechsel in ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 5; BArch, R5101 (Nr. 22226), 224–233 (Aktenvermerk vom 27. 03. 1929); Vgl. auch Golombek, Preußenkonkordat (wie Anm. 21), 126; Zur Ernennung Otto Seelmeyers als Generalvikar vgl. BAH, Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 12./14. März 1929.

110 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 5, 50 (Bares an Pacelli vom 16. 03. 1929).

111 AES, Germ. 582–585 P. O., Fasc. 90, 10 (Pacelli an Gasparri vom 25. 11. 1928). Da Donders nicht gut in administrativen Aufgaben wäre, schlug Pacelli vor „ma sembra che potrebbe eventualmente essere aiutato da un buon Vicario generale, ad esempio dal sunnominato Canonica Seelmeyer, forse più versato di lui in simili affari.“ Am 3. Januar 1929 fügte Pacelli in seinem Brief an Gasparri den identischen Wortlaut ein mit dem Zusatz „come ebbero parimenti ad osservare per il Donders.“

ebenfalls besitzt“¹¹², was auch Pacelli in Rom „angesichts der in Hildesheim bestehenden Sachlage ... warm befürworten“ wollte.¹¹³

Die anfängliche Skepsis, die man dem Trierer Bares als erstem Nichtdiözesanen seit der Säkularisation entgegenbrachte, „vermochte der ... ‚treukirchliche Theologe, erfahrene Hochschullehrer und Seelenkenner‘ schnell zu widerlegen“¹¹⁴, da er sich für das Bistum als wahrer Gewinn erwies. Schon wenige Wochen nach seiner Einführung „galt auch in Hildesheim seine größte Sorge dem priesterlichen Nachwuchs“, wozu Bares, was Engfers noch nicht wissen konnte, den ausdrücklichen Auftrag des Nuntius Pacelli hatte.¹¹⁵ Ab Ende März 1929 versuchte er zunächst in Münster unter Vermittlung von Adolph Donders an ein geeignetes Grundstück für ein Theologenkonvikt zu kommen.¹¹⁶ Als der Plan des eigenen Konvikts aber „wegen Mangel an den nötigen Finanzen“ und wohl auch auf Anweisung Pacellis scheiterte, intensivierte Bares die Priesterausbildung, indem er die Alumnus verstärkt an die Jesuitenhochschulen von Frankfurt und Innsbruck, das unter dem Protekt des Hl. Stuhls stehende Seminar (Maria) Rosenberg¹¹⁷ bei Waldfischbach in der Pfalz und in das Collegium Germanicum nach Rom entsandte.¹¹⁸ Neben der Priesterausbil-

112 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 5, 50 (Bares an Pacelli vom 16. 03. 1929).

113 ASV, Arch. Nunz. Berlino 48, Fasc. 5, 55 (Pacelli an Bares vom 20. 03. 1929).

114 Thomas Scharf-Wrede, *Das Bistum Hildesheim im 20. Jahrhundert* (Geschichte des Bistums Hildesheim 4), Hildesheim 2001, 15.

115 Hermann Engfer, *Das Bistum Hildesheim 1933–1945. Eine Dokumentation* (DHVG 37/38), 11.

116 Zur Debatte stand der mögliche Ankauf von Besitzungen katholischer Adliger, wie der Adelshof Ägidiistr. 63 im Eigentum des Grafen Max von Landberg Velen und Gemen, der Sendensche Hof in der Königsstr 37–41 oder der Galensche Hof. Zudem überlegte man in Hildesheim eine Etage im damals kurz vor der Einweihung stehenden Deutschen Studentenwohnheim am Breul zu mieten. BAH, Generalia II neu 176 (Die Einrichtung eines Konviktes für die Studierenden der Theologie in Münster in Westf.).

117 Zum 1933 eröffneten Seminar vgl. ASV, AES, Germ. 196 P. O. (Seminario di S. Maria Rosenberg); Adam Fath, Art. Rosenberg, in: LThK 8 (1936), 987 f.

118 Engfer, Hildesheim (wie Anm. 115), 12; Siehe hierzu auch das Glückwunschschreiben Bares an Pacelli zur Ernennung als Staatssekretär vom 16. April 1930 sowie das „vertraulich und persönlich“ an Bares gerichtete Antwortschreiben Pacellis vom 5. Mai 1930 (ASV, AES, Germ. 601–603 P. O., Fasc. 111 [Hildesheim 1930. *Formazione del Clero*], 39 ff.) in welchem er sich für die Bemühungen „im Rahmen des Möglichen“ um eine „Erziehung des Klerus“ entsprechend „dem Grundgedanken des Hl. Tridentinischen Konzils auf dem [Hintergrund des] schwierigen und durch traditionelle Gepflogenheiten einigermaßen blockierten Gebiete ihrer Diözese“ bedankt und festhält, daß es gut sei, in Münster kein Konvikt eingerichtet zu haben, „weil ich in ihm eine später nur sehr schwer, wenn überhaupt noch rückgängig zu machende Festlegung der Hildesheimer Theologenausbildung sah, welche die freien Entschließungen des Bischöflichen Stuhles in kommender Zeit hemmen muß“.

dung setzte Bares in der Pastoral deutliche neue Akzente und war bemüht die Gemeinden seines Bistums näher kennenzulernen, „wobei er immer wieder auf die seines Erachtens nach gerade in der Diaspora besonders große Bedeutung der katholischen Volksschule hinwies. Auch ließ er keine Gelegenheit ungenutzt, die Hildesheimer Katholiken zu einem aktiveren Laienapostolat in Ehe, Familie, Beruf und Gesellschaft aufzufordern“. ¹¹⁹ Nicht zuletzt ging Bares in der Öffentlichkeitsarbeit neue Wege und rief auf dem Hintergrund der politischen Umwälzungen im Mai 1933 das Kirchenblatt für die Diözese Hildesheim ins Leben. ¹²⁰

2. Die Translation von Nikolaus Bares nach Berlin und die Wahl von Joseph Godehard Machens zum Bischof von Hildesheim

Mit dem Tod des ersten Bischofs von Berlin, Christian Schreiber, am 1. September 1933¹²¹, ging die Regierungszeit von Nikolaus Bares in Hildesheim dem Ende entgegen.¹²² Freilich konnte er im September noch nichts davon ahnen, als er gemäß Art. 6 des Preußenkonkordats wie die übrigen Bischöfe des Landes sein Votum für einen Nachfolger Schreibers abgab.¹²³ Wäre es nach Bares gegangen, hätte er gern seine alten Trierer Freunde, den Benediktinerabt von

119 Scharf-Wrede, Hildesheim im 20. Jahrhundert (wie Anm. 114), 15.

120 Wenige Monate später wurde er auf der Fuldaer Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe zum Referenten für das katholische Pressewesen bestimmt. Engfer, Bistum Hildesheim (wie Anm. 115), 12; Manfred Hüsgen, Die Bistumsblätter in Niedersachsen während der nationalsozialistischen Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte der Katholischen Publizistik im Dritten Reich (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 85), Hildesheim 1975.

121 Christian Schreiber (1872–1933), 1892 Studium der Theologie im Collegium Germanicum in Rom, 1898 Priesterweihe, 1899 Dozent, Subregens und später Regens am Priesterseminar Fulda, 1921 Bischof des wiederhergestellten Bistums Meißen, 1930 Translation in das neuerrichtete Bistum Berlin. Manfred Clauss – Erwin Gatz, Art. Schreiber, in: Ders. (Hg.), Bischöfe 1803–1945 (wie Anm. 12), 673–675.

122 Michael Höhle, Die Gründung des Bistums Berlin 1930 (VKZG B 73), Paderborn u. a. 1996.

123 In der endgültigen Fassung des Konkordats von 1929 einigten sich Kirche und Staat nach den oben beschriebenen Auseinandersetzungen um das Wahlrecht letztlich auf folgende Bestimmung: „Nach Erledigung eines Erzbischöflichen oder Bischöflichen Stuhles reichen sowohl das betreffende Metropolitan- oder Kathedralkapitel als auch die Diözesanerzbischöfe und -bischöfe Preußens dem Heiligen Stuhle Listen von kanonisch geeigneten Kandidaten ein. Unter Würdigung dieser Listen benennt der Heilige Stuhl dem Kapitel drei Personen, aus denen es in freier, geheimer Abstimmung den Erzbischof oder Bischof zu wählen hat. Der Heilige Stuhl wird zum Erzbischof oder Bischof niemand be-

St. Matthias, Laurentius Zeller¹²⁴, oder den Dogmatikprofessor Heinrich von Meurers¹²⁵ auf dem Bischofsstuhl der Reichshauptstadt gesehen.¹²⁶ Interessanterweise war Bares aber auch diesmal, wie schon vier Jahre zuvor in Hildesheim, alleiniger Kandidat des Vatikans, bzw. des amtierenden Kardinalstaatssekretärs Eugenio Pacelli, der seit seinem Wechsel an die römische Kurie in personalpolitischen Entscheidungen für Deutschland nunmehr endgültig die Fäden in den Händen hielt.¹²⁷

Überhaupt lassen sich anhand der in Rom zusammengestellten Wahlliste für das Berliner Domkapitel wiederum aufschlußreiche Einblicke die Personalpolitik des Vatikans gewinnen. So „würdigte“ Rom auch diesmal die eingereichten deutschen Listen lediglich, ohne sich für den eigenen Wahlvorschlag auf diese zu beschränken und favorisierte einmal mehr die Personen des eigenen Vertrauens.¹²⁸ Im Fall der Berliner Terna waren es Nikolaus Bares, Konrad

stellen, von dem nicht das Kapitel nach der Wahl durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt hat, daß Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen. (2) Bei der Aufstellung der Kandidatenliste und bei der Wahl wirken die nichtresidierenden Domkapitulare mit.“ Golombek, Preußenkonkordat (wie Anm. 21), 124.

124 Laurentius Zeller (1873–1945), 1922–1938 Abt von St. Matthias, 1938 zum Präses der brasilianischen Benediktinerkongregation gewählt, 1939 Bischofsweihe für das Missionsgebiet am Rio Branco. www.abteistmatthias.de/1750christl_5.htm.

125 Heinrich von Meurers (1888–1953), 1909 Studium in Innsbruck, 1920 Priesterweihe, 1921 Dr. theol., 1923 Professor für Dogmatik am Priesterseminar von Trier, 1935 Domkapitular und Generalvikar, 1952 Domdechant. Zu ihm Martin Persch, Art. Meurers, in: BBKL 5 (1993), 1401–1402.

126 ASV, AES, Germ. 648 P. O., Fasc. 192, 10 (Bares an Orsenigo vom 20. 09. 1933).

127 Seitens des Berliner Domkapitels wurden in nachstehender Reihenfolge die Kandidaten Paul Steinmann (Generalvikar von Berlin), Wilhelm Berning (Bischof von Osnabrück) und Alfons Blaeschke (Generalvikar von Breslau) vorgeschlagen. Insgesamt wurden Berning und Steinmann, gefolgt von Arnold Franken (Regens in Münster) und Abt Zeller am häufigsten genannt. Im einzelnen wurden vorgeschlagen: Bischof Berning (von den Bischöfen der Bistümer Berlin, Breslau, Ermland, Fulda, Köln, Limburg, Münster, Paderborn), Generalvikar Paul Steinmann (Aachen, Berlin, Limburg, Münster, Osnabrück), Regens Arnold Francken (Münster, Trier), Abt Zeller (Hildesheim, Trier), Bischof Michael Kaller (Osnabrück), Bischof Konrad v. Preysing (Aachen), Prof. Dr. Maximilian Meinertz aus Münster (Köln), Prof. Dr. Meurers aus Trier (Hildesheim), Paul Simon (Ermland), Domkapitular Adolf Strehler aus Berlin (Limburg), Generalvikar Alfons Blaeschke aus Breslau (Kapitel Berlin). Vgl. ASV, AES, Germ. 648 P.O., Fasc. 192, 4–19. (Rapport des Berliner Nuntius Orsenigo an Pacelli vom 06. 10. 1933).

128 Schon 1929 interpretierte der Apostolische Stuhl die Konkordatsvereinbarungen wie folgt: „Der HI Stuhl ist an diese Listen nicht so gebunden, daß er nicht, nachdem er sie reiflich erwogen hat, wenn er dies für notwendig und angezeigt hält, auch einen anderen, der außerhalb der Listen ist, auswählen könnte.“ AAS 21 (1929), 527. Zitiert nach: Ludwig Link, Die Besetzung der kirchlichen Ämter in den Konkordaten Papst Pius' XI. (Kanunistische Studien und Texte 18/19), Bonn 1942, 248 f.

von Preysing¹²⁹ und Arnold Francken¹³⁰, der noch wenige Monate zuvor im Rahmen der Bischofsbesetzung von Münster heimlich wertvolle Interna aus den Reihen des dortigen Domkapitels an die Nuntiatur nach Berlin und Rom preisgegeben hatte.¹³¹

Am 27. Oktober 1933 wählte das Berliner Domkapitel Nikolaus Bares zum neuen Bischof von Berlin. Wenige Tage vor Weihnachten bekam Bares die Nachricht der anstehenden Translation mitgeteilt, die in weiten Teilen des Bistums Hildesheim mit tiefem Bedauern zur Kenntnis genommen wurde.¹³² Die Übersiedlung nach Berlin wurde mit Ablauf des Monats Januar vollzogen.

Für die durch den Wechsel entstandene Sedisvakanz griffen nunmehr auch in Hildesheim erstmals die Wahlmodalitäten des Preußen- und des wenige Monate zuvor unterzeichneten Reichskonkordats.¹³³ Hiernach traf sich das

129 Konrad Graf von Preysing (1880–1950), Jurist, 1908 Studium der Theologie, 1912 Priesterweihe, 1921 Domprediger in München, seit 1920 enge Kontakte zu Pacelli, 1932 Bischof von Eichstätt, 1935 Bischof von Berlin, 1935–1937 Apostolischer Administrator von Meißen, 1946 Kardinal. Zu ihm Wolfgang Knauff, Konrad von Preysing, Anwalt des Rechts. Der erste Berliner Kardinal und seine Zeit, Berlin 1998; Zu den Berliner Bischofswahlen von 1933 und 1935 vorläufig: Thomas Flammer, Preysing war Roms Favorit, in: Katholische Kirchenzeitung. Wochenzeitung für das Erzbistum Berlin vom 30. 03. 2003 Nr. 13, 16.

130 Arnold Francken (1875–1954), Studium in Münster, 1900 Priesterweihe, 1908 Subregens des Priesterseminars, 1923 Domkapitular, 1933 Regens, 1948 Ehrendoktor der Katholischen Fakultät Münster. Friedrich Helmert, Die Domkapitulare seit 1823, in: Schröer (Hg.), Domkapitel (wie Anm. 54), 351–455, 400.

131 Flammer, „Einige urteilen“ (wie Anm. 9).

132 Vgl. hierzu u. a. den Rundbrief des Domkapitels an die Diözese vom 11. 01. 1934: „Die letzten Tage vor dem heiligen Weihnachtsfeste haben die uns alle überraschende Kunde gebracht, daß unser hochwürdigster Herr Bischof vom heiligen Vater zum Bischof des Bistums Berlin ernannt ist ... wir, seine bisherigen Diözesanen, vernahmen die Nachricht nur mit schmerzlichen Empfindungen und sehen nur mit tiefer Wehmut unseren Oberhirten von uns scheiden.“ Als Dank und Andenken für den scheidenden Bischof wurde für den Bau einer „Nikolaus“-Kirche in Burgdorf geplant. BAH, PA Bares, 60; Vgl. auch Aschoff, Bischofswahlen (wie Anm. 10), 76.

133 Zum Preußenkonkordat s. Anm. 122; Im Reichskonkordat regelt Artikel 14 die Besetzung von Kirchenämtern und Benefizien wie folgt: „Die Kirche hat grundsätzlich das freie Besetzungsrecht für alle Kirchenämter und Benefizien ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden, soweit nicht durch die in Artikel 2 genannten Konkordate andere Vereinbarungen getroffen sind. ... Außerdem besteht Einvernehmen über folgende Punkte: 1.) Katholische Geistliche, die in Deutschland ein geistliches Amt bekleiden oder eine seelsorgerliche oder Lehrtätigkeit ausüben müssen a) deutsche Staatsangehörige sein, b) ein zum Studium an einer deutschen höheren Lehranstalt berechtigtes Reifezeugnis erworben haben, c) auf einer deutschen staatlichen Hochschule, einer

Domkapitel am 3. Februar, wählte mehrheitlich Otto Seelmeyer zum Kapitularvikar und zeigte diesen zwei Tage darauf beim preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 2 des Preußenkonkordats als Verweser des Bistums Hildesheim an.¹³⁴ Aschoff zufolge war „die Hildesheimer Bischofswahl für die nationalsozialistische Regierung Preußens eine Art ‚Testfall‘, ... ob die staatlichen Einflußmöglichkeiten über die im Preußenkonkordat festgelegte politische Klausel hinaus erweitert werden könnten“.¹³⁵ Entsprechend wartete man im Kultusministerium in Berlin schon mit Spannung auf die anstehenden personellen Veränderungen und versuchte „auf die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten zur Besetzung von katholischen Bischofstühlen“ Einfluß zu nehmen.¹³⁶ Genauerhin wollte Kultusminister Rust „sich im Einvernehmen mit dem preußischen Ministerpräsidenten sofort nach dem Bekanntwerden von dem Freiwerden eines Bischofsstuhles“ mit dem Reichsaußenminister Fühlung aufnehmen und ihm „Persönlichkeiten benenne[n], die dem Land Preußen unter Berücksichtigung der Reichsinteressen als Bischof genehm wären.“ Der Außenminister sollte dann wiederum durch den deutschen Botschafter beim Hl. Stuhl die entsprechenden Verhandlungen mit der Kurie führen lassen. „Als genehme Persönlichkeiten“ für die bevorstehende Wahl in Hildesheim, benannte Rust: „1) Pfarrer Johannes Strehl in Potsdam, 2) Wehrkreispfarrer Franz Justus Rarkowski in Berlin [den späteren Militärbi-

deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt oder einer päpstlichen Hochschule in Rom ein wenigstens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium abgelegt haben. 2.) Die Bulle für die Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen, eines Coadjutors cum jure successionis oder eines Prealatus nullis wird erst ausgestellt, nachdem der Name des dazu Ausersehenen dem Reichsstatthalter in dem zuständigem Lande mitgeteilt und festgestellt ist, daß gegen ihn Bedenken allgemein politische Natur nicht bestehen. Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Absatz 2, Ziffer 1) a, b, und c genannten Erfordernissen abgesehen werden.“ Ergänzend fügte man im Schlußprotokoll zu Artikel 14 Absatz 2 Ziffer 2 hinzu: „Es besteht Einverständnis darüber, daß, sofern Bedenken allgemein politischer Natur bestehen, solche in kürzester Frist vorgebracht werden. Liegt nach Ablauf von 20 Tagen eine derartige Erklärung nicht vor, so wird der Heilige Stuhl berechtigt sein, anzunehmen, daß Bedenken gegen den Kandidaten nicht bestehen. Über die in Frage stehenden Persönlichkeiten wird bis zur Veröffentlichung der Ernennung volle Vertraulichkeit gewahrt werden. Ein staatliches Vetorecht soll nicht begründet werden.“ Ludwig Volk, Das Reichskonkordat von 20. Juli 1933. Von den Ansätzen in der Weimarer Republik bis zur Ratifizierung am 10. September 1933 (VKZG B 5), Mainz 1972, 237, 242.

134 BAH, Domkapitel 43, 23 ff.; Golombek, Preußenkonkordat (wie Anm. 21), 126.

135 Aschoff, Bischofswahlen (wie Anm. 10), 76.

136 Ebd.; BArch, R 5101 (Nr. 22226), 234 (Hermann Göring an den Minister für Wissenschaft vom 20. 01. 1934).

schof], 3) Erzpriester Pfarrer Erich Bartsch in Naumburg, Kr. Bunzlau (NS).“¹³⁷ Doch schon Diego von Bergen, der beim Vatikan akkreditierte deutsche Botschafter, sah „das von Rust vorgeschlagene Vorgehen als aussichtslos an.“¹³⁸

Unabhängig von den staatlichen Interessen reichten derweil die preußischen Bischöfe nach entsprechender Aufforderung des Nuntius vom 22. Februar 1934 ihre Listen der für kanonisch geeignet befundenen Kandidaten in Berlin ein. So schlug das Domkapitel in nachstehender Reihenfolge den Paderborner Weihbischof Augustin Baumann¹³⁹, den Trierer Domherrn Albert Homscheid¹⁴⁰ und den bereits vier Jahre zuvor genannten Seminarprofessor Joseph Godehard Machens vor.¹⁴¹ Der bisherige Bischof Nikolaus Bares votierte ähnlich, nannte jedoch an erster Stelle seinen ehemaligen Generalvikar Seelmeyer gefolgt von Machens und Baumann.¹⁴²

Insgesamt wurden elf Personen von den preußischen Bischöfen in die engere Wahl gezogen und mit einer präzisen Stellungnahme von Nuntius Orsenigo am 22. März 1934 an den Vatikan weitergeleitet: Konrad Algermissen (vorgeschlagen von Aachen, Ermland, Fulda, Limburg)¹⁴³; Weihbischof Augustinus Baumann (Berlin, Hildesheim, Paderborn), Seminarprofessor Joseph Godehard Machens (Berlin, Breslau, Hildesheim), Generalvikar Otto Seelmeyer (Berlin, Breslau), der Direktor des Theologenkonviktes Leoninum in Paderborn Maximilian ten Hompel (Köln); der Trierer Weihbischof Antonius Mönch (Trier), der Paderborner Domkapitular Prof. Paul Simon (Osnabrück), Pfarrer Heinrich Roleff aus Borghorst (Münster), Religionslehrer Franz Aen-

137 BArch, R 5101 (Nr. 22226), 235f.; Aschoff, Bischofswahlen (wie Anm. 10), 76.

138 Ebd., 77.

139 Zu ihm Erwin Gatz, Art. Baumann, in: Ders. (Hg.), Bischöfe 1803–1945 (wie Anm. 12), 28.

140 Homscheid wurde bereits im Zuge der Besetzung des Bischofsstuhls von Münster im Jahr 1933 von Hildesheim vorgeschlagen. Vgl. ASV, Arch. Nunz. Berlino 102, Fasc. 4, 30 (Bares an Orsenigo vom 13. 02. 1933).

141 ASV, AES, Germ. 658–659 P. O., Fasc. 206, 24–26 (Domkapitel an Orsenigo vom 28. 02. 1934).

142 ASV, AES, Germ. 658–659 P. O., Fasc. 206, 14 (Bares an Orsenigo vom 05. 03. 1934).

143 Konrad Algermissen (1889–1964), Studium in Freiburg und Rom, 1915 Dr. phil und Dr. theol., 1916 Priesterweihe, 1926 bis zur Auflösung durch die Nationalsozialisten im Jahr 1933 Leiter des Dezernats für Apologetik und religiös-kulturelle Zeitfragen beim Volksverein für das katholische Deutschland, 1936 Professor für Dogmatik und Moraltheologie am Priesterseminar Hildesheim, Geriet nach 1934 wegen seines Buchs „Christentum und Germanentum“ mit dem Regime in Konflikt, 1954 Domkapitular. Thomas Flammer, Art. Algermissen, in: BBKL 22 (2003), 6–17.

genvoort aus Duisburg (Münster), Privatdozent Joseph Pascher aus Würzburg (Limburg) und Albert Homscheid (Hildesheim).¹⁴⁴

Im Vatikan traf man bereits am 24. März eine erste Vorentscheidung und erbat sich von den Innsbrucker Jesuiten nähere Informationen über Machens.¹⁴⁵ In der darauffolgenden Woche ging die Antwort des dortigen Rektors Hofmann ein. Dieser bescheinigte dem ehemaligen Innsbrucker Studenten Machens „trotz längerer Krankheit (Gelenkrheumatismus) ... sehr gute Studienerfolge“ und auch eine gute theologische Bildung. Insgesamt sei er ein „Priester, bei dem Wissen u. Frömmigkeit streng harmonisieren.“¹⁴⁶ Ein ähnliches Zeugnis legte Kardinal Bertram für Machens ab, der ihn „als Prediger und Gelehrte[n], sowie populäre[n] Seelsorger“ charakterisierte und zu den „beachtungswerten Kandidaten“ zählte.¹⁴⁷ Als weitere Kandidaten der römischen Terna kristallisierten sich bis zum 10. April Weihbischof Antonius Mönch – der bereits 1929 von Bischof Bornewasser für Hildesheim empfohlen und vom damaligen Nuntius Pacelli berücksichtigt worden war – für den ersten und der von vier Bischöfen favorisierte Konrad Algermissen für den zweiten Listenplatz heraus.¹⁴⁸

Interessanterweise widerrief der Vatikan diese bereits an die Nuntiatur weitergereichte Aufstellung vier Tage später, strich Algermissen, setzte Machens auf den zweiten Listenplatz und nominierte stattdessen den Münsteraner Regens Arnold Francken als kanonisch geeigneten Kandidaten an dritter Stelle.¹⁴⁹

Warum Algermissen aus der römischen Terna entfernt wurde, läßt sich nur vermuten. Von seiner kirchlichen Ausrichtung dürfte zumindest nichts gegen ihn gesprochen haben. Als ehemaliger Germaniker paßte er gut in das Personaltaleau des Vatikans, zumal auch der Assessor das Sanctum Offizium noch

144 ASV, AES, Germ. 658–659 P. O., Fasc. 206, 7–27.

145 ASV, AES, Germ. 658–659 P. O., Fasc. 206, 28 (Pacelli an den Rektor des Kollegium Canisianum vom 24. 03. 1934).

146 ASV, AES, Germ. 658–659 P. O., Fasc. 206, 29 (Hofmann an Pacelli vom 31. 03. 1934).

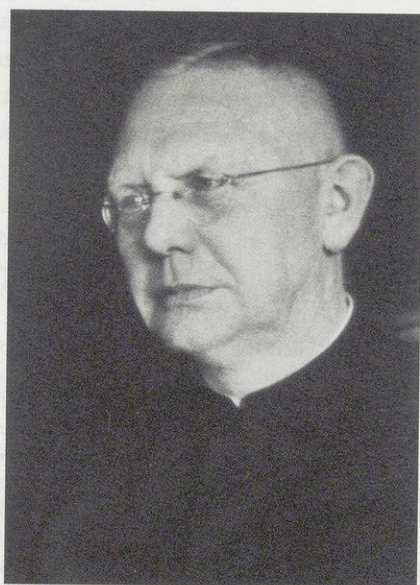
147 ASV, AES, Germ. 658–659 P. O., Fasc. 206, 11 (Bertram an Orsenigo vom 05. 03. 1934).

148 ASV, AES, Germ. 658–659 P. O., Fasc. 206, 38 (Pacelli an Orsenigo vom 10. 04. 1934).

149 ASV, AES, Germ. 658–659 P. O., Fasc. 206, 35f. (Minuta an Orsenigo vom 14. 04. 1934 [spedita la sera del 14]). In der im Vatikan vorliegenden Akte wurde der Name Algermissens mehrfach mit Bleistift durchgestrichen, aber abgeheftet (conservare). Die Liste ähnelte somit denen der beiden vorangegangenen Wahlen von Münster, wo Mönch ebenfalls auf dem ersten Platz stand sowie der Wahlliste von Berlin, wo Francken an dritter Stelle zu finden war.



Bischof Dr. Joseph Godehard Machens



Prof. Dr. Konrad Algermissen

am 10. April bestätigte, daß gegen ihn als Bischof nichts einzuwenden sei.¹⁵⁰ Zudem muß er Pacelli bekannt gewesen sein, weil dieser nach Aktenlage keine Außengutachten über Algermissen einholte. So bleibt zu vermuten, daß er aufgrund seiner Auseinandersetzungen mit dem nationalsozialistischen Staat¹⁵¹ von der Liste entfernt wurde, um der Deutschen Regierung von vornherein keine Möglichkeit zu geben, gegen einen Bischof Algermissen Bedenken politischer Art zu erheben.¹⁵²

Die Wahl fand schließlich am 3. Mai 1934 statt. Wie zu erwarten, optierte das Hildesheimer Domkapitel für den eigenen Kandidaten und wählte Joseph Godehard Machens zum neuen Bischof von Hildesheim. Entsprechend den Bestimmungen des Konkordats erfolgte umgehend die Meldung über den Vollzug der Wahl an das Preußische Staatsministerium, das wiederum Kultusminister Rust darum ersuchte, „mit größter Beschleunigung das Erforderliche zu veranlassen.“¹⁵³ Am 12. Mai forderte daraufhin Minister Rust mit einem geheimen und streng vertraulichen Schnellbrief, sowohl den Oberpräsidenten in Hannover, als auch die Gauleitung Südhannover-Braunschweig der NSDAP dazu auf, „Ermittlungen ... in unauffälliger Form anzustellen“ und zu ergründen „ob Bedenken allgemein politischer Natur gegen den Genannten bestehen.“¹⁵⁴ Bereits am 13. Mai konnte Oberpräsident Spießbach berichten, daß „Professor Dr. Joseph Machens ... weder dem Regierungspräsidenten in Hildesheim noch mir bekannt [sei]. Zwei auf Veranlassung des Regierungspräsidenten in Hildesheim von vertrauenswürdigen Personen eingezogene Auskünfte lauten übereinstimmend folgendermaßen: ‚Der Betreffende ist außerordentlich klug, belesen und wissenschaftlich gebildet. Er hält nach Form und

150 ASV, AES, Germ. 658-659 P. O., Fasc. 206, 34 (Canali an Pizzardo vom 07. 04. 1934).

151 Algermissen wurde im Dezember 1933 wegen des Abdrucks seiner umstrittenen Rede auf dem Katholikentag in Görlitz im „Greif vom 24. 11. 1933“ polizeilich verwarnt. BAH, PA Algermissen.

152 Für diese Vermutung würde auch die Einschätzung Orsenigos sprechen, der im Zusammenhang der an Rom übersandten Kandidatenliste von einer Nominierung Algermissens aufgrund seiner Tätigkeiten für den Volksverein abriet. Vgl. AES, Germ. 658-659 P. O., Fasc. 206, 7-9, hier 9 (Orsenigo an Pacelli vom 24. 03. 1934). Interessant ist es jedoch, daß Pacelli Algermissen im November 1937 neben Arnold Francken und Wilhelm Holtmann auf die Terna für den vakanten Bischofssitz von Aachen setzte. Vgl. Gatz, *Besetzung* (wie Anm. 11), 229 ff.

153 Vgl. BArch, R 5101 (Nr. 22226), 240 (Domkapitel an das Preußische Staatsministerium vom 03. 05. 1934); BArch, R 5101 (Nr. 22226), 239 (Göring an Rust vom 07. 05. 1934).

154 BArch, R 5101 (Nr. 22226), 242.

Inhalt vollendete, etwas lange Predigten. Als Geistlicher und Seelsorger gilt er nicht gerade als besonders warmherzig. In politischer Hinsicht ist zu sagen, daß er unbedingt hinter der Regierung steht.‘ Inwieweit letzteres bei einem katholischen Geistlichen, der in Zweifelsfragen dem kanonischen Recht und den Weisungen seiner kirchlichen Oberen untergeordnet ist, uneingeschränkt zu trifft“, wollte Spießbach allerdings „dahingestellt“ lassen. Insgesamt könnten jedoch „Bedenken politischer Art gegen den Genannten nicht bestehen.“¹⁵⁵ Im ähnlichen Tenor meldete die Gauleitung Süd-Hannover Braunschweig: „Der Genannte wird als ein stiller, ruhiger Gelehrtentyp geschildert. Politisch nicht hervorgetreten. Jesuitenverdacht besteht, aber nicht nachweisbar. Der Gesamteindruck des M. wird als gut bezeichnet.“¹⁵⁶

Trotz dieser grundsätzlich positiven Voten und auch der internen Vermutung im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, „daß das Domkapitel ihn [Machens] auf die Vorschlagsliste an erste Stelle gesetzt und Rom diesmal sich einer Einwirkung enthalten hat“¹⁵⁷ traf in Hildesheim am 24. Mai gegen 17.00 Uhr, dem nach Schlußprotokoll des Reichskonkordats letztmöglichen Zeitpunkt eines Einspruchs, eine negative Antwort aus dem Staatsministerium ein, wonach „die bisher angestellten Ermittlungen mit Rücksicht auf den bevorstehenden Ablauf der Frist ... Anlaß geben, gegen die Wahl Bedenken allgemein politischer Natur gemäß Art. 14 Abs. 2 Ziffer 2 des Reichskonkordats zu erheben. Die Ermittlungen werden mit größter Beschleunigung fortgesetzt und ich werde nach ihrem Abschluß der in aller Kürze zu erwarten ist weitere Mitteilung machen.“¹⁵⁸

Worin die Bedenken im einzelnen bestanden, ist nicht zu sagen. Vielleicht lagen sie, wie im vorangegangenen Jahr im Zusammenhang der Bischofswahl des Grafen Clemens August von Galen, in den Studienjahren Machens in Innsbruck begründet. Fest steht, daß Ministerpräsident Göring erst am 10. Juni 1934 dem Minister für Volksbildung sein Einverständnis gab¹⁵⁹, der sich wieder-

155 BArch, R 5101 (Nr. 22226), 243 (Oberpräsident der Provinz Hannover an Rust vom 13. 05. 1934).

156 BArch, R 5101 (Nr. 22226), 244 (Gauleitung Südhannover-Braunschweig an Rust vom 17. 05. 1934).

157 BArch, R 5101 (Nr. 22226), 241 (Handschriftlicher Vermerk des Ministerialrats Schlüter vom 17. 05. 1934).

158 ASV, AES, Germ. 658–659 P.O., Fasc. 206, 43 (Kultusminister an Hagemann vom 24. 05. 1934).

159 BArch, R 5101 (Nr. 22226), 253.

rum am 14. Juni, also 40 Tage nach dem Wahlakt an das Hildesheimer Domkapitel wandte und diesem signalisierte, daß nunmehr „Bedenken allgemein politischer Natur nicht erhoben werden.“¹⁶⁰

Vier Tage später, am 18. Juni 1934, akzeptierte Machens die Wahl und wurde am 23. Juni von Papst Pius XI. zum Bischof von Hildesheim ernannt.¹⁶¹ Die Konsekration des neuen Bischofs fand unter großer Teilnahme der Bevölkerung durch seine Amtsvorgänger Bertram und Bares sowie dem Bischof von Osnabrück Wilhelm Berning am 25. Juli 1934 statt. Bereits im Rahmen seiner Amtseidableistung vor Göring legte Machens seine künftige Position fest. Er verstand sich zwar als Mann der Kirche und Deutscher, sah jedoch in Staat und Kirche „zwei Gotteswerke“, die zwar „demselben ewig anbetungswürdigen Willen Gottes entsprungen sind“, aber jeweils in ihren genuinen „Bereich[en] am Wohle der Menschheit ... wirken“ sollten.¹⁶² Bald nach seiner Inthronisation begann Machens als „guter Redner und unerschrocken die kirchlichen Rechte [zu] verteidige[n]“, was ihm die Sympathie seiner Amtsbrüder¹⁶³ nicht aber der Regierung einbrachte, so daß zwischen Partei und Bischof eine fortdauernde „Hochspannung“ herrschen sollte. Er erwies sich zunehmend als Gegner des Regimes, der sich nicht davor scheute, mit schärfer werdenden Eingaben, Hirtenworten und Predigten für die Belange der Katholiken seines Bistums ohne Rücksichtnahme auf seine eigene Person aufzutreten.¹⁶⁴

160 ASV, AES, Germ. 658–659 P. O., Fasc. 206, 55 (Rust an Hagemann vom 14. 06. 1934). Die Verzögerung durch den Staat hatte noch ein Nachspiel, da Nuntius Orsenigo per Verbalnote das Vorgehen der Reichsregierung beklagte. Hierzu: ASV, AES, Germ. 658–659 P. O., Fasc. 206, 62 (Verbalnote vom 26. 06. 1934); BArch, R 5101 (Nr. 22226), 261; BArch, R 5101 (Nr. 24011), 217–219 (Stuckart an Orsenigo vom 31. 07. 1934).

161 ASV, AES, Germ. 658–659 P. O., Fasc. 206, 57 (Orsenigo an Pacelli vom 20. 06. 1934). Am 23. Juni 1934 publizierte der Osservatore Romano die Wahl Machens und die Ernennung durch Papst Pius XI. AES, Germ. 658–659 P. O., Fasc. 206, 59 (Pacelli an Orsenigo vom 23. 06. 1934).

162 Engfer (Hg.), Bistum Hildesheim (wie Anm. 115), 15–41.

163 Vgl. Gatz, Besetzung (wie Anm. 11), 230.

164 Beispielhaft sei an dieser Stelle der Aufbau der geregelten Seelsorge in den damals neu gegründeten Industriegebieten von Salzgitter (Hermann-Göring-Werke) und Wolfsburg/Fallersleben (Volkswagen) genannt. Hierzu vorläufig Thomas Flammer, Katholische Kirche im Schatten der Hermann-Göring-Werke, in: DHVG 68 (2000), 371–378.

3. Schlussbetrachtungen

Allein die Darstellung der beiden Bischofsbesetzungen der Jahre 1928/29 und 1934 zeigt, welche Bedeutung die nunmehr zugänglichen vatikanischen Quellen aus dem Pontifikat Pius XI. zur Erhellung von Detailfragen und für eine differenziertere Darstellung des Verhältnisses der Katholischen Kirche zum Nationalsozialismus haben. Sie gleichen nicht nur fehlende Daten zur Bistumsgeschichte aus, sondern geben zudem wichtige Einblicke in die Personalpolitik Roms wie auch die Persönlichkeit des Nuntius und Kardinalstaatssekretärs Eugenio Pacelli. Dieser erscheint als geschickt-diplomatischer Taktiker, der es verstand, angeblich zwischen staatlichen und kirchlichen Interessen zu vermitteln, dabei aber ausschließlich den universellen Anspruch Roms und anscheinend auch eine Auswahl von seinen Vorstellungen entsprechenden Kandidaten im Blick hatte. In diesem Zusammenhang wäre eine ausführliche Darstellung sämtlicher Bischofsbesetzungen sowie weiterer Personalentscheidungen (wie z. B. die Besetzungen von Professuren etc.) der Jahre 1922 bis 1939 von Bedeutung.¹⁶⁵

165 Ein entsprechendes Projekt wird momentan von Hubert Wolf im Rahmen des Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Programms (DFG) in Münster vorbereitet.

Neue Dokumente zum Ostchor der Michaeliskirche aus der Dombibliothek

Von Bernhard Gallistl

Die historischen Dokumente

Anlässlich derzeitiger Überlegungen, den Innenraum der Hildesheimer Michaeliskirche neu zu gestalten, wird auch wieder die Frage aktuell, wie der liturgische Raum hier bei der Erbauung geplant und im weiteren Verlauf funktional umgestaltet worden ist. Als dem Altarraum gilt dabei dem Ostchor besondere Aufmerksamkeit. Gerade in diesem östlichen Bereich aber sind die Rückschlüsse auf das mittelalterliche Aussehen schwierig, da Ostchor und Apsiden im Jahr 1650 abgebrochen wurden, um einer barocken Turmanlage Platz zu machen (1679 vollendet), die bis zur Zerstörung von 1945 das Außenbild der Kirche prägte.

Die heutige Dreiapsidenanlage geht erst auf den Wiederaufbau zurück, bei dem man der Kirche die ursprüngliche ottonische Architektur wiedergeben wollte. Als historische Dokumente zur Verfügung standen dabei eine Bauzeichnung und ein plastisches Holzmodell, beide angefertigt für einen Prozeß, den das Kloster (unter Abt Johannes Jacke) gegen den Rat der Stadt wegen der im Jahr 1662 erfolgten Bau- und Abbruchmaßnahmen an der Kirche führte.¹

Wie aber der Innenraum im Osten, der den liturgischen Abläufen seine „Orientierung“ gab² – die Gebetsrichtung nach Osten galt ja generell und für

1 Bernward und das Zeitalter, Bd. 2, S. 523–527; Zeller, S. 199f.; Beseler, S. 63–66, 175. Auch auf dem der Elfenaltar (vgl. Anm. 20) ist (um 1525) die Michaeliskirche (im Hintergrund einer Kreuzigung) abgebildet. Zu nennen ist hier noch das Porträt des Abts Johann Jacke, das durch ein Fenster die Michaeliskirche schon ohne Apsiden aber noch mit dem ottonischen Ostvierungsturm zeigt. (Hildesheim Dommuseum, Inv.-Nr. 232; Erstpublikation in: Schatzkammer auf Zeit, Nr. 81; S. 209f.).

2 Braun, Bd 1. S. 120–124; S. 412–416; Gamber, S. 120–124; Gallistl, 1990, S. 42, Anm. 55.

jeden Kirchenraum verbindlich, so daß etwa vom Westchor aus „super populum“ zelebriert wurde –, angelegt und ausgestattet gewesen war, darüber fehlt jedes bildliche Zeugnis, so daß wir hier einzig auf wenige schriftliche Notizen angewiesen sind.

In einer zum Bernwardjubiläum 1993 erschienenen Arbeit konnte ich Zeugnisse über das Altarensemble am Eingang der Ostvierung zusammentragen, den Kreuzaltar und die vor ihm stehende Marmorsäule, die hinter ihm stehende bronzene Christussäule sowie den Radleuchter, für dessen Aufhängung an dieser Stelle es Argumente gab. Alberto Carpicci lieb damals die Hand des rekonstruierenden Zeichners. Grundlage waren in der Hauptsache schriftliche Notizen aus Chroniken und Prozeßunterlagen u. ä., aber auch Grund- und Aufrisse sowie Pläne aus den Akten eines Gerichtsprozesses um die Christussäule³.

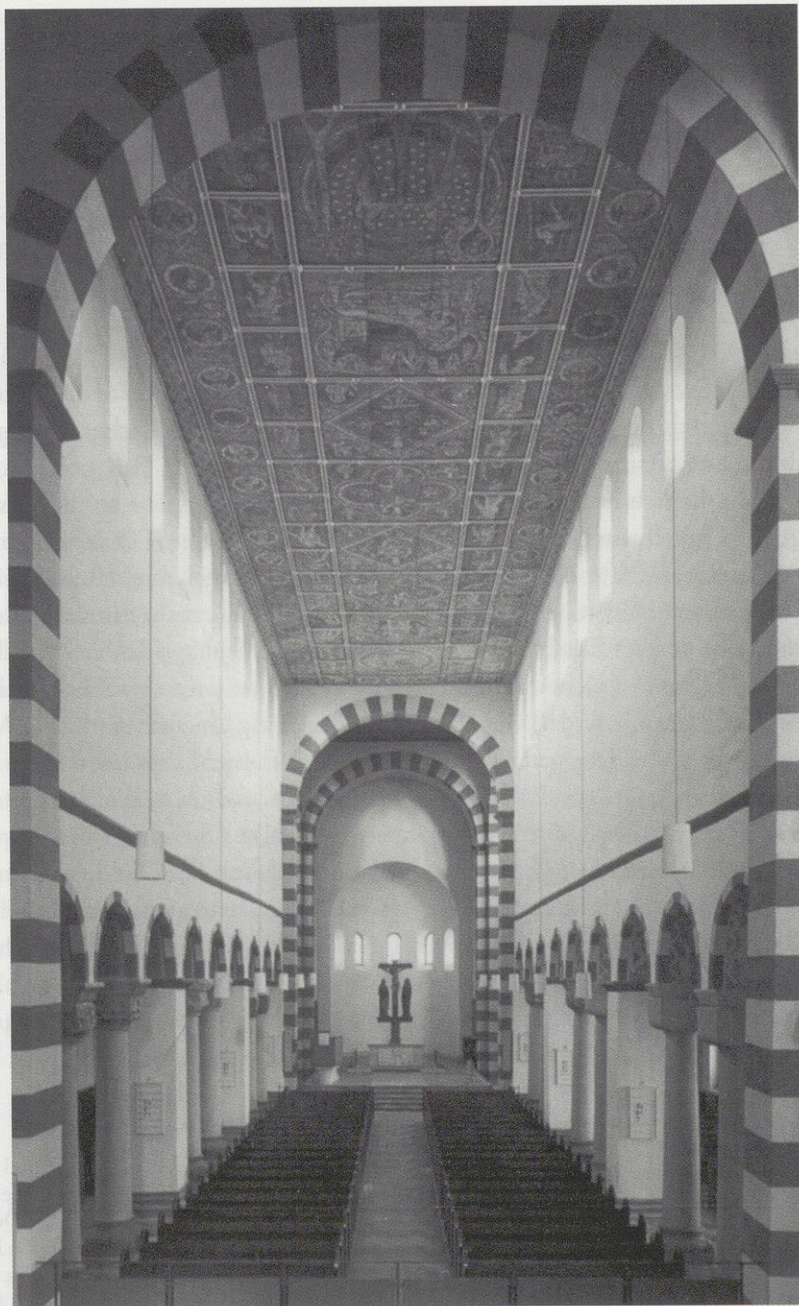
Die 1738 gefertigten Risse geben zwar nur den Zustand nach dem Abriß des Ostchors wieder; aber wir wissen durch sie immerhin, wie das östliche Mittelschiff, der einstige Ort des Chorzugangs, vor den Umbauten durch die Architekten Konrad Wilhelm Hase (1855–1857) und Karl Mohrmann (1908) angelegt war.

Johann Michael Kratz beschreibt den Ostchor

Ein bislang unbeachtetes Zeugnis, das lediglich einmal kurze Erwähnung bei Hartwig Beseler gefunden hat, scheint in diesem Zusammenhang doch wert, genauer betrachtet zu werden⁴. Es handelt sich um ein Manuskript des unermüdlich kopierenden und kompilierenden Dombibliothekars Johann Michael Kratz (1807–1885), Teil einer von ihm in Angriff genommenen und nie vollendeten Gesamtgeschichte Hildesheims. In einer Behandlung der Michaeliskirche ging Kratz hier auch auf den Innenraum des untergegangenen Ostchors

3 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz. Abteilung Merseburg (Abb. bei Gallistl 1993. S. 17 f.). Im Jahr 1917 wurden von den Plänen Kopien angefertigt (heute Stadtarchiv Hildesheim Best.100/89 Nr. 559a Num 1–2; Abb. In: Bernward und das Zeitalter Bd 2. S. 527 f.).

4 Beseler S. 116. Beseler datiert das Kratzsche Manuskript zwischen 1860 und 1879.



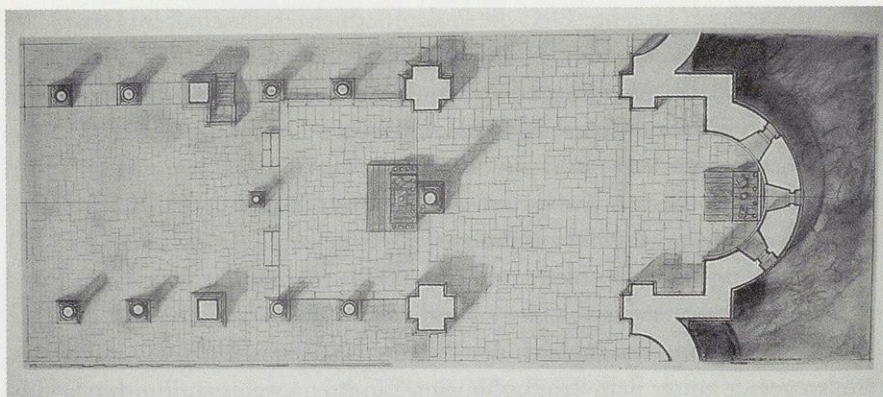
Blick in den Ostchor der Hildesheimer Michaeliskirche heute

ein. Diese Beschreibung soll an dieser Stelle vollständig zitiert und ihr Wert als Quelle zur Diskussion gestellt werden. Zunächst der Wortlaut⁵:

„Der Raum der Kirche theilte sich ursprünglich in drei Haupttheile, nämlich in den Hauptchor im Morgen, wo die Religiösen das Officium des Tages feierten, in das Haupt- oder Mittelschiff mit seinen beiden Nebenschiffen oder Abseiten, wo sich die Laienwelt zur Andacht versammelte und in den Hochchor im Abend, wo der Convent das Officium der Nacht verrichtete.

Der Hauptchor im Morgen, der nur einige Stufen höher lag als das Pflaster der Kirche, weil sich unter diesem keine Gruft befand, umfaßte die Vierung des Querschiffes und den über diesem hinausgelegenen gleichgroßen, quadratischen, Raum, dessen östliche Wand mit einer 18 Fuß tiefen Apsis schloß, die sich nach oben durch ein halbes Kuppelgewölbe an die aufsteigende Giebelmauer des verlängerten Mittelschiffs legte. (Ob durch den in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts stattgehabten Brand dieser Chor einen Umbau erlitten hat, wagen wir nicht zu bestimmen, indes möchten unseres Erachtens die an den beiden Nebenapsiden ersichtlichen Wandsäulchen, welche die Außenwände derselben je in drei Flächen theilen, dafür sprechen, daß wenigstens diese derzeitig erneuert sind.) Die Vierung war zu beiden Seiten von den Querschiff-armen durch auswärts mit Bildwerken versehene Balustraden, an die sich im Innern die Rückwände der Chorgestühle lehnten, abgesondert, und eine ähnliche Schranke von Stuckwerk trennte auch die Vierung vom Mittelschiffe. Die diesem zugekehrten Seite, gleichfalls mit Bildwerken verziert, hatte, wenn nicht zu beiden Seiten einen Ambo, doch wenigstens einen solchen in der Mitte, von dem herab dem Volke die Epistel und das Evangelium verlesen wurde. Ein in den beiden Querschiffen angeordneter Ausgang führte zum Chore. Auf diesem stand vor der Rundung der Apsis der Hochaltar, auf welchem die

5 J. M. Kratz. Zur Geschichte Hildesheims. Noten zum 6. Kapitel über Ursprung und allmähliche Erweiterung der Stadt Hildesheim. Zu Ser. A. Über die St. Michaeliskirche, die Sorores beim Michaeliskloster, den Doppelchor, auch über das St. Bernward Hospital. Dombibliothek Hildesheim Hs C 26 (Teil 1) und Hs C 26b (Teil 2). Hier zitiert: Teil 1 Bkl. 39–43; bereits teilweise abgedruckt in meinem Artikel: „Ein überraschender Fund in der Dombibliothek“. Beilage „Aus der Heimat“ der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung. 9. Mai 2003. S. 21 und 1. Juni 2003. S. 25, wo ich Vorarbeiten zum vorliegenden Aufsatz vorstellen konnte.



*Grundriß der östlichen Michaeliskirche kurz nach dem Tod Bernwards (1022)
Rekonstruktion von B. Gallistl/A. Carpiceci*

täglichen Conventual Messen zelebriert wurden; er war vom Heil. Bernward zu Ehren des h. Johannes des Täuflers selbst geweiht, und deshalb nannte man auch den Chor „St. Johannis-Chor“ oder „St. Johannis Capellen“, sacellum, – oratorium Sti Johannis Baptistae. Der Chor erhielt durch die in der Apsis angeordneten Rundbogen-Fenster, sowie auch durch drei Fenster, welche sich in der über der Vierung hinaus verlängerten nördlichen und südlichen Chorwand befanden, und durch zwei im Giebel angebrachte Rundbogen-Fenster sein Licht. Über der Vierung erhob sich ein massiger quadratischer Thurm mit einer stumpfen Blei-Bedachung, der in der unteren Abtheilung auf jeder Seite mit zwei kreisrunden und in der oberen mit drei rundbogigen Fenstern versehen war; in diesem Thurme hingen die sogenannten kleinen Chor-Glocken, womit die kanonischen Horen täglich eingeläutet wurden, wie viele derer aber waren, darüber haben wir keine genauen Nachrichten vorgefunden.

Randanmerkung: „Am Sonnabend nach Vitus (15. Junii) 1544 wurden drei Glocken aus diesem Thurm genommen und zu Kanonenguth verwandt. – Am 3. Febr. 1650 wurden wiederum zwei Glocken aus diesem Thurme genommen.“

In diesem Chore haben drei Äbte ihren letzten Ruheort gefunden, nämlich Theoderich I. oder Thiderich I., der im Jahre 1128 die Abtwürde übernahm, am 25. May 1141 das Zeitliche segnete und an der linken Seite des Altars, nordwärts beerdigt wurde. Dann Theoderich oder Thiderich II., der nach dem Tode des als Maler und Bildner höchstberühmten Abts Radman

oder Ratmann im Jahre 1181 die Prälatur erhielt, nach seiner im Jahre 1203 erfolgten Resignation am 1. December 1205 das Irdische verließ und vor den Stufen des Altars begraben wurde; und endlich der Abt Bodo von Oberg, berühmt durch seine heldenmüthigen Thaten, in der am 3. Sept. 1367 stattgefundenen Schlacht bei Dinklar gegen den Herzog Magnus den Jüngeren von Braunschweig und seine Verbündeten, der am 19. April 1376 durch einstimmige Wahl zur Prälatenwürde gelangte, am 13. Februar 1381 von gedungener Meuchlerhand ohnweit Marienburg erstochen ward und hierhergebracht mitten im St. Johannis Chor seinen Begräbnisort erhielt.

Vor dem Chore, der zugleich die Vierung des Querschiffes mit einschloss, also gerade unter dem Triumphbogen, inmitten zweier zu ihm hinaufführenden Stufen, stand der Altar des heiligen Kreuzes (*altare stae crucis*) mit einem mächtigen großen Crucifix, welches am Triumphbogen seine Befestigung hatte; auf diesem Altare war die hochheilige Reliquie des Klosters, eine Partikel vom Kreuzholze des Herrn, welche der heil. Bernward vom Kaiser Otto III. geschenkt erhalten und sie mit einer eigenhändig verfertigten kreuzförmigen goldenen Capsel eingeschlossen hatte, den Andächtigen zur Verehrung ausgestellt. Dieser Altar diente zugleich als Laienaltar und man traf ihn an eben der Stelle, wo sich ursprünglich in fast allen romanischen Kirchen ein gleichnamiger Altar befunden hat, wie zu St. Godehard und zum heil. Kreuze in Hildesheim, zu St. Moritz vor Hildesheim, in den Domen zu Braunschweig und Goslar, in den Stiftskirchen zu Gandersheim und Quedlinburg, kurz an allen Orten, wo derartige Stifts- und Klosterkirchen vorhanden waren. In unserem Dome befindet er sich noch gegenwärtig, und man bezeichnet ihn früher, laut Angabe domkapitularischer Protokolle, mit dem Namen „Kerkspels-“ oder „Kirchspels-Altar“; er wurde aber auch: „*Ante vultum*“ genannt, wohl deshalb weil er gleichsam vor dem Antlitze des Erlösers steht. – In Folge eines gethanen Gelübdes ließ Abt Heinrich I. einen neuen Aufsatz für diesen Altar verfertigen und mit einer Denkschrift versehen, welche lautete:

Anno Milleno C terno bis quoque deno,
Ordine octdenus Abbas, in nomine primus
Henricus dictus, qui sit semper benedictus,
De suis donis dedit haec pia vota patronis.

d. h. „Im Jahre 1329 gab Heinrich, der achtzehnte Abt, aber seines Namens der erste, der immerfort gesegnet sein möge, von seinen Gaben dieses Weihegeschenk den Patronen der Kirche.“

Unter der Regierung des Abts Johann II. (1486 bis 1521) erhielt der Altar einen von den Gebrüdern Elfen aus Lindenholz kunstvoll geschnitzten Schreinaltar, derselbe wurde nach dem Übergange der Kirche an die Protestanten (1542) von diesen beibehalten und kam, als die Kirche im Jahre 1810 aufgehoben war, am 7. Juli 1812, wie schon gemeldet, durch Kauf an den Reichsvogt von Beroldingen, nach dessen Tod an die St. Magdalenen Kirche und später in den Dom, wo er an den Seitenwänden des alten Paradieses angebracht ist.

Das alte Crucifix, welches sich über dem Altarschreine erhob und am Triumphbogen befestigt war, hatte beim Abbruche des östlichen Chors sehr gelitten, Bürgermeister Dr. Johann Windheim ließ dasselbe fortnehmen und im Jahre 1673 durch ein neues ersetzen, welches diese Inschrift zeigte: „In honorem Christi Crucifixi positum anno 1673 à D. Windheim.“ d. i. Zu Ehren des gekreuzigten Heilands errichtet im Jahre 1673 von D. Windheim. Vor dem Altare lag begraben der zweite Abt dieses Klosters, Adelbert, der von 1030 bis zum 10. Dec. 1044 regierte; sein mit einer Inschrift versehener Grabstein wurde aber dadurch beseitigt, dass man eben an dem Orte den zweiten lutherischen Prediger dieser Kirche, einen apostasirten Carthäuser, namens Michael Heimbürg, im Jahre 1555 beerdigte. Neben ihm hatte seinen Ruheort der vierte Abt Meginward; er bekleidete die Abtwürde von 1079 bis zum 25. April 1102. Ob diese Grabesstelle mit einer Inschrift versehen war, darüber schweigen die Chroniken. Ingleichen findet sich über dem daneben ruhenden Abt Conrad II., aus Corvey hierher berufen, der von 1122 bis zum 23. November 1128 die Abtwürde bekleidete, auch keine Grabinschrift vermerkt. Der vierte Abt, der vor diesem Altare beerdigt wurde, war Burkard oder Borchard, er regiert von 1141 bis 1154, in welchem Jahre er am 20. May starb; die Inschrift auf seinem Graborte ist uns auch nicht erhalten. Der letzte Abt, der in der Nähe des Kreuzaltars begraben wurde, ist Godescalc oder Gottschalk gewesen, er empfing im Jahre 1244 den Abtsstab von St. Michael und endete seine irdische Laufbahn am 16. Januar 1256. Ob sein Grabmal eine Inschrift zeigte, bleibt ungewiss.

In einiger Entfernung von diesem Kreuzaltare stand nach Angabe klösterlicher Nachrichten, die von dem oldenburgischen Bischofe Benno dem heil. Bernward geschenkte marmorne Säule, welche früher mit dem Standbilde des Abgottes Prono oder Prone geziert gewesen sein soll, und auf der sich jetzt von einem ehernen Armleuchterkranze umgeben, ein aus Erz gegossenes Bild der heil. Jungfrau Maria erhob.

Randanmerkung: „Diese Säule wurde auf Anrathen des Abts Hermann II. von den Religiosen im November des Jahres 1543 in den nahegelegenen Kreuzgang gebracht. Im Jahr 1766 ließ sie der Abt Ludwig mit einer hölzernen Marien-Statue schmücken, und ums Jahr 1826 wurde sie in der St. Michaelis Gruft, seitwärts am Grab des heil. Bernward aufgestellt, und mit einem halben Armleuchterkranze versehen. Seit dem 22. December 1849 steht sie im Mittelschiffe der St. Magdalenen Kirche, von einem ganzen Armleuchterkranze umgeben.

Bildwerk und Säulenfuß waren aus St. Bernwards Werkstatt hervorgegangen und erinnerten ebenso an die ganze Kunstfertigkeit diese heiligen Mannes, wie die eherne Säule, welche er zum Gedächtnisse des göttlichen Erlösers hinter dem Altare, also auf dem St. Johannis Chore, hatte errichten lassen, und die in halberhabener Arbeit acht und zwanzig Darstellungen aus der Lebensgeschichte Jesu vergegenwärtigte. Jene Säule wurde in der Zeit, wo hierorts die Glaubenstrennung entstand, 1544, zur Erde gestürzt und ihr Metallschmuck zu Kanonengut verwandt

Diese aber im Jahre 1544 erst ihres metallenen Crucifixes beraubt und dasselbe zu ähnlichen Zwecken benutzt, dann im Jahre 1676 ihr kunstvoll gearbeitetes Capitäl abgeschlagen und zum neuen Glockengusse verwandt und im Jahre 1723 am 8. April der Säulenschaft und die Base gänzlich ihrer Stelle entrückt, um sie zu veräußern, was jedoch durch die Wachsamkeit der Religiosen des Klosters zum Glück! verhindert wurde.⁶

Auf beiden Seiten der Vierung neben dem St. Johannes Chore, oder der St. Johannis Capelle, befanden sich in beiden Kreuzarmen, welche mit dem Fußboden der Kirche auf gleicher Höhe lagen, je zwei Altäre. Von diesen wurden zwei von den beiden rechts und links neben dem Chore befindlichen Apsiden aufgenommen, die beiden übrigen standen in der nordöstlichen und südöstlichen Ecke der Ostmauer, eben da, wo über ihnen ein rundbogiges Fenster angeordnet war. In der nördlichen Apsis befand sich der Altar des heil. Petrus, in der südlichen der heil. Cäcilia. Die beiden Nebenapsiden war(en) durch dreifache Reihenfenster erleuchtet, von denen die oberste Reihe rundbogige, die andere Reihe aber kreisrunde Fenster hatte.

⁶ An dieser Stelle verweist Kratz auf den zweiten Teil dieses Werkes, S. 59–77 und S. 94, Anm. 73.

Vor dem Altare des heil. Petrus war beerdigt der Abt Hartmann I., der von 1348 bis 1374 regiert hat, sein Grabstein ist bei der Zerstörung des Johannis-Chors zertrümmert. Vor dem anderen Altar, später auf den Namen der heiligen Catharina geweiht, waren zwei Aebte begraben, nämlich der Abt Hartmann II., oder Hermann, der von 1381 bis 1394 die Würde bekleidete ... und der Abt Heinrich III., der nur ein halbes Jahr das Kloster regiert hat und am 15. May 1420 gestorben ist. ...

Der Altar, welcher in der südöstlichen Ecke stand, war der heil. Mutter Anna, im Jahre 1507 auf den Namen des heil. Bernward geweiht, und der Altar welcher in der nordöstlichen Ecke lag, war zu Ehren des heil. Apostels Bartholomaeus errichtete... vor diesem Altare lag Theoderich oder Thiderich III. begraben (Abt 1420–1450)... nicht weit von ihm, mehr mittagwärts, befand sich das Grabmal Heinrich IV. von Berkow (Abt 1464–1473)... Ob auch in dieser Gegend oder im nördlichen Seitenschiffe der Bischof Benno von Oldenburg begraben liegt, der durch die Magyaren und Obotriten von seinem Bischofsitze verdrängt, bei seinem Amtsbruder Bernward im Jahre 1018 freundliche Aufnahme fand, und als der die linke Seite der St. Michaels Kirche einweihte, vom Volke so gedrängt und verletzt wurde, daß er alsbald seinen Geist aufgab, worauf er in der nördlichen Abside (in aquilonis abside) dieser Kirche ein ehrenvolles Grab erhielt, bleibt unbestimmt. Sein Leichenstein war mit dieser Inschrift versehen. Vor dem Altare der heil. Anna oder des heil. Bernward nordwärts hatte der Abt Dethmar oder Thietmar seinen letzten Ruheort (1221–1244 Abt)... Südwärts lag Abt Ernst (1256–1298), der dritte Abt, der in der Nähe dieses Altares noch beerdigt war, hieß Albert (1394–1417).“

Eine einigermaßen ausführliche Beschreibung offensichtlich der spätmittelalterlichen Situation. Wieviel allerdings ist auf die Zuverlässigkeit zu geben? Daß Kratz als Historiker seine Ergebnisse recht gewissenhaft auf authentische Zeugnisse gestellt hat, ist an seinen nahezu zahllosen Aufzeichnungen immer wieder nachprüfbar. Freilich müssen wir zum einen den damaligen wissenschaftlichen Standard anlegen, der mit den Quellen noch wesentlich großzügiger umgeht, zum anderen liegt hier ein ungedrucktes Manuskript vor, dem überhaupt die Quellenangaben fehlen und die der Autor bei einer Drucklegung vermutlich noch hinzugesetzt hätte. Am Rand angebrachte Einfügungen deuten immerhin darauf hin, daß Kratz immer noch weitere Quellen einarbeitete. Es lassen sich aber weder die einzelnen Notizen voneinander trennen,

noch kann man mit Sicherheit ersehen, an welcher Stelle vielleicht nur vermutende Schlußfolgerungen vorliegen.

Bekannt ist eine gedruckte Monographie, in der sich Kratz aus anderer Sicht mit unserem Ostchor beschäftigt: unter der Fragestellung nach der liturgischen Funktion der beiden Chöre und mit dem Ergebnis, im Westchor sei das *officium nocturnum* der Mönche abgehalten worden, im Ostchor aber die feierlichen Gottesdienste an Festen und Hochfesten.⁷

Wieweit die dort vorgetragenen liturgischen Folgerungen heute noch Geltung haben, soll hier nicht die Frage sein, unbestritten bleibt, daß Kratz Kenntnis der Hildesheimer historischen Quellen besaß wie kein anderer.

Wir wollen hier die Notizen herausstellen, die über das ansonsten Bekannte hinausgehen und mit diesem konfrontiert werden. Dabei werden auch noch weitere Zeugnisse aus dem Bestand der Dombibliothek anzuführen sein, die zum Thema Ostchor beitragen, aber bisher nicht oder nicht genügend bekannt waren. Die genauere Rekonstruktion des Ostteils, die sich aus den neuen Quellen ergibt, wird auch weiterführende Rückschlüsse über den liturgischen Betrieb in dieser Kirche erlauben, wie den Choralgesang und die Verwendung der Kreuzreliquie, des Großen Bernwardkreuzes.

Der Ostlettner und das Triumphkreuz

Für den Kenner der Kirche nahezu sensationell erscheint zunächst die Nachricht von einem Ostlettner. Nach der vorliegenden Beschreibung war der erhöhte Chorraum über die Vierung vorgezogen. Gegen das Mittelschiff und die Querarme hin war er, so heißt es weiter mit bebilderten Balustraden und einer Schranke abgeschlossen, zu denen Treppen hinaufführten. Die Kirche hatte also im Osten einen Lettner, vor dem zum Mittelschiff zu, wie üblich, der Kreuzaltar stand.

Einem „Lettner mit einer Kanzel“ hinter Kreuzaltar und Christussäule erwähnt auch noch Zeller (S. 198 f.) und berichtet zudem weiter, der „östliche Hochaltar“ sei im Jahr 1566 abgerissen „und der Lettner durch ein Holzgitter ersetzt“ worden. Unter „Hochaltar“ versteht Zeller hier wohl den Kreuzaltar als den alten Laienaltar, der damals die Umwandlung in den lutherischen Gemeindealtar erfahren haben dürfte.

7 Kratz 1876.

Kratz sagt nun weiter etwas über das Aussehen des alten Lettners aus: „...auswärts (d. h. zu den Querschiffen) mit Bildwerken versehene Balustraden, an die sich im Innern die Rückwände der Chorgestühle lehnten, ... und eine ähnliche Schranke von Stuckwerk trennte auch die Vierung vom Mittelschiffe. Die diesem zugekehrte Seite, gleichfalls mit Bildwerken verziert. ...“ Man könnte annehmen, daß dieser Lettner im Osten eine Ähnlichkeit mit dem Westlettner mit seinen Stuckreliefs hatte. Es ist ja auch gut vorstellbar, dass beide Lettnerbauten der Kirche gemeinsam entstanden und aufeinander abgestimmt gewesen sind⁸.

Vollends unbekannt geblieben ist bislang die Notiz vom alten „Crucifix, welches sich über dem Altarschreine erhob und am Triumphbogen befestigt war“, also einem Triumphkreuz, welches 1673 lediglich durch ein neues ersetzt wurde. Das alte Triumphkreuz stand sicherlich auch in engerem Bezug zum Lettner⁹.

Altäre und Bestattungen

Auch was Kratz hier über die Altäre im Bereich des Chors, der Apsiden und der Kreuzarme und die dort liegenden Gräber berichtet, ist in vielem neu¹⁰:

Der steinerne Johannissaltar in der Hauptapsis mit seinem Retabel wurde am 10. Juni 1650 abgerissen. Dies geschah im Zusammenhang mit dem Abbruch des gesamten Ostchors, wegen der Baufälligkeit, zu der auch Beschädigungen des Dreißigjährigen Kriegs beigetragen hatten.¹¹

Nach Abt Johann Jacke – Kratz kannte vermutlich seinen Bericht – stand der Johannesaltar bereits bei der Weihe des Ostchors durch Bischof Bernward

⁸ Zum Westlettner vgl. *Der vergrabene Engel*, passim.

⁹ Lauenstein, Bd. 3. S. 48 erwähnt hier lediglich Bürgermeister Windheims Stiftung, nicht aber das ältere Vorgängerkreuz. Eine spätgotische Kreuzigungsgruppe vom Triumphbogen der Hildesheimer Godehardikirche ist dort (heute südliches Querschiff) noch erhalten.

¹⁰ Vgl. Beseler, S. 166 f. (vgl. Anm. 4); C. Kosch und G. Stracke in: *Der vergrabene Engel* S. 34–36.

¹¹ Vgl. Anm. 20. Wohl im Zusammenhang mit diesen Abbruchmaßnahmen waren wohl auch kurz vorher, am 3. Februar, dem Osturm die zwei Glocken entnommen worden.

im Jahr 1022 an seiner Stelle, was in Anbetracht der üblichen Stabilität von Altarstellen wohl auch der Tatsache entspricht¹².

Kratz lokalisiert dann in der nördlichen Nebenapsis den Petrusaltar, dessen Stelle uns sonst nirgends belegt ist¹³.

Weiter erfahren wir hier, dass der für den Wiederaufbau der Kirche von 1186 belegte Cäcilienaltar in der südlichen Seitenapsis stand und mit dem später belegten Katharinenaltar gleichzusetzen ist¹⁴.

Den Altar des Apostels Bartholomäus in der Apsis erwähnt bereits eine Urkunde von 1393 als Stiftung des Ritters Kurd von Steinberg „tegen sente Johannes kor in der norden halve“ mit weiterer Widmung an die Patrone Maria, Matthias, Drei Könige und Antonius¹⁵. Kratz bestimmt seine Stelle in der nordöstlichen Ecke der Ostmauer.

Weiter erfahren wir von einem Georgsaltar über der Empore des Bartholomäusaltars. Eine Besonderheit ist das darüberliegende „Kreuzwerk“. Eine Urkunde des Abts Hermann I. vom 10. August 1475, die von der Erneuerung dieses „Kreuzwerks“ spricht, überliefert Kratz an anderer Stelle: „to deme Krut-zewercke bouen Georgii by sunte Johannis Koer, dat wy nye mosten maken.“¹⁶.

Wie haben wir uns dieses „Kreuzwerk“ vorzustellen? Diente es etwa als Aufbewahrungsort der Kreuzreliquie? Wir können dabei daran denken, daß sich unter ihm auch der Durchgang zum nordöstlichen Kreuzgang und damit zur Kreuz- oder Lambertskapelle an dessen Ende befand¹⁷.

-
- 12 Bericht des Abtes Johann Jacke. Abschrift von J. Bohland jun. vom 7. 1. 1954. Archiv des Niedersächsischen Landeskonservators zu Hannover, St. Michael, Hildesheim, V, fol. 4, 5. Abgedruckt bei Heckes, S. 147 (Teilzitat schon bei Kratz 1876, S. 10). Zum Johannisaltar auch Kratz im zweiten Teil des zitierten Manuskripts C 26b Bl. 114.
 - 13 In einer Stiftungsurkunde vom 29. Januar 1322 (UBH 4, 645) ist eine Kerzenstiftung zum Peter- und Paulsfest vor dem „altare sancti Petri“ ohne Angabe des Orts genannt. Die Wendung „chorus et altare s. Petri“, die Beseler (S. 166) aus dieser Urkunde zitiert, ist im Urkundenbuch allerdings nicht zu finden. Ebensovienig belegbar ist die Platzierung des Petrusaltars durch Kosch und Stracke „in der Apsis des südöstlichen Querarms zu ebener Erde“ Der vergrabene Engel S. 36).
 - 14 Im diesem Reliquienverzeichnis anlässlich des Wiederaufbaus der Kirche 1186 (UBH Bd. 1, 441) ist der Cäcilienaltar gemeinsam mit Hauptaltar, Johannes- und Kreuzaltar genannt. Den Katharinenaltar und das vor ihm liegende Grab des Abtes Hartmann II. nennt die „Chronica“ S.800 („Sepultus ante altare S. Catherinae“).
 - 15 UBH Hildesheim Bd 6. Nr.1198; genannt sind bei dem Altar weiter die Patronate Maria, Matthias, Drei Könige und Antonius. vgl. Kratz C 26b Bl. 75.
 - 16 Kratz 1876, S. 8; vgl. Mithoff, S. 128.
 - 17 In gewisser Hinsicht als Pendant war an der nördlichen Seite des Westchors ein Sakramentshäuschen angebracht. Zu diesem vgl. Kratz. Dombibliothek Hildesheim C 26b. Bl. 111.

Wenn Kratz für den Annenaltar an der südöstlichen Ecke der Ostmauer eine Neuweihe für den heiligen Bernward im Jahr 1507 benennt, ist auch dies sicher nicht pure Vermutung¹⁸. Unter den Bestattungen, die meist mit den Altären genannt sind, erscheinen besonders bemerkenswert die der Äbte; vor allem da Kratz hier biographischer Notizen gibt. Die angegebenen Regierungsdaten sind dabei offenbar den Grabsteinen entnommen und weichen vom den bislang Bekannten teilweise ab bzw. ergänzen dieses¹⁹.

Kratz erwähnt hier die Äbte Adelbert, zweiter Abt des Klosters (1030 bis 10. Dezember 1044) Meginward (1079 bis 25. April 1102), Konrad II. (1122 bis 23. November 1128), Dietrich I. (1128 bis 25. Mai 1141), Burchard (1141 bis 20. Mai 1154), Ratmann († vor 1181), Dietrich II. (1181, resigniert 1203, † 1. Dezember 1205), Detmar (1221–1244), Gottschalk (1244 bis 16. Januar 1256), Ernst (1256–1298), Hartmann I. (1348–1374), Bodo von Oberg (19. April 1376 bis 13. Februar 1381), Hartmann II. (1382–1394), Albert Gripetan (1394–1417), Heinrich von Hamelen (1419 bis 15. Mai 1420), Dietrich Brinkmann (1420–1450) Heinrich Berkau (1464 bis 1473)²⁰.

Die Häufung von Äbtegräbern im Ostchor und dessen Umgebung ist jedenfalls auffällig.

18 Der Altar der Anna und der 10.000 armenischen Märtyrer („decem milium militum“) in einer Reihe mit 11 Altären im östlichen Bereich („in plaga orientali“) erscheint in einer Schenkungsurkunde vom 14. Juni 1317. UHS 1. Nr. 683. Mit der Zahl 11000 für die Märtyrer, wiederholen Kosch und Stracke (Der vergrabene Engel, S. 24) einen Irrtum im Regest des UBH 4, Nr. 381; wenn die Autoren diesen Altar dann weiterhin in die Krypta legen, stellen sie offensichtlich eine Verwechslung mit dem Bernwardaltar von 1150 in der Krypta an. Nach Kratz hatte die Kirche seit 1507 aber eben auch einen zweiten Bernwardaltar im Osten. Die „Chronica“ (S. 800) bestimmt das Grab des Abts Albert Gripetan „infra altare S. Bernwardi, ubi quondam fuit altare S. Annae, ad meridiem.“ vgl. UBH 4, 645 (Kerzenstiftung vor dem Annenaltar).

19 Vgl. vor allem die Äbteleiste bei Faust, S. 241.

20 Die Chronica (S. 402) meldet, Abt Dietrich Brinkmann (1420–1488) habe die Gräber seiner Vorgänger Goderamnus, Segebert, Konrad II. und Dietrich II geöffnet und erhoben. Dieselbe Chronik vermerkt (S. 791) zu Abt Dietrich I.: „sepultus in Choro S. Joannis, in sinistro cornu altaris ad Aquilonem“. Über Abt Dietrich II. heißt es im Nekrolog des Klosters: „Sepultus in choro S. Johannis ante altare circa gradus presbyterii“. An anderer Stelle unseres Manuskripts (Dombibliothek Hildesheim Hs C 26b Bl. 113) lokalisiert Kratz das Grab des Bodo von Oberg genauer „in medio chori S. Johannis versus occidentem“. Weitere Quellen zu den Bestattungen bei Beseler. S. 166f. Zum Grab des Bischofs Benno von Oldenburg vgl. Berges-Rieckenberg S. 105–107.

Der Kreuzaltar und seine beiden Altarsäulen

Den Standort des Kreuzaltars bestimmt Kratz unter dem Triumphbogen, also an der Stelle, an welcher auf dem Grundriß von 1738 der protestantische Altar zu sehen ist. Mit diesem Grundriß übereinstimmend lässt Kratz zwei Treppen zum Kreuzaltar hinaufführen. Vor diesem Aufgang lag dann vermutlich der „Singechor“, von dem noch die Rede sein wird. Es scheint also der Gemeindealtar trotz des Bildersturms 1544 und des Umbaus von 1650 immer noch an seiner alten Stelle weiterbestanden zu haben oder dort wieder errichtet worden zu sein.

Hinter ihm war die große Bronzesäule mit dem bekrönenden Kruzifix aufgestellt, vor ihm die kleinere Marmorsäule mit Lichterkranz und Marienstatue. Kratz nennt mit 1329 das genaue Stiftungsdatum des Retabels, das Abt Heinrich von Wenthusen (1298–1354) für den Kreuzaltar stiftete. Wir kennen hier bislang nur die Notiz des Chron. S. Michaelis (S. 401), das wohl auch Heinrich von Wenthusen als den Stifter, nicht aber das Datum für seine „tabula S. Crucis“ nennt. Auch das wieder ein Beweis, daß Kratz hier noch Quellen zu Gebote standen, die uns nicht mehr verfügbar sind. Kratz bestätigt auch, daß dieser Aufsatz zu Beginn des 16. Jahrhunderts durch das als „Elfenaltar“ bekannte holzgeschnitzte Passionsretabel ersetzt worden ist, das bis 1812 – also auch noch im barockisierten Bau – auf dem Kreuzaltar stand. Kratz berichtet, daß der „Elfenaltar“ von Abt Johann Löff (1486–1521) errichtet wurde, bei der Belagerung der Stadt 1633/34 von Abt Johann Jacke zum Schutz vor Granaten in das Armarium (Sakristei) gebracht, im Jahr 1677 aber wieder als Altaraufsatz verwendet wurde.²¹

Ansicht und Maße dieses „Elfenaltars“, der heute in der Hildesheimer Magdalenenkirche steht, können demnach unseren Eindruck von der alten Anlage des Kreuzaltars in den Dimensionen weiter vervollständigen.

Über die Bronzesäule mit dem bekrönenden Kruzifix hinter dem Kreuzaltar hält Kratz hier nichts fest, was über das Bekannte hinausginge. Für die Marmorsäule vor dem Altar bestätigt er die späten Zeugnisse, die besagen, dass

21 Dombibliothek Hildesheim Hs C 26 S.18; vgl. Lauenstein Bd 3. S. 48. Konrad Jordan berichtet am 4. November 1633 von einer Granate, die über dem Altar niederging und einen Balken und einen Flügel der Orgel zerschlug. Nach heutiger Erkenntnis wurde der „Elfenaltar“ 1525 geschaffen durch den Bildschnitzer Levin Storch. Vgl. Wolfson passim; Gallistl 1993. S. 32, Anm. 20.

Radleuchter und Kanakrug

Dass Kratz für den großen Radleuchter den Platz nur unbestimmt „in der Mitte der Kirche“ (wohl nach dem lateinischen „in medio ecclesiae“) angibt²³, hat den Grund wohl darin, daß hier auch seine Quellen nicht genauer waren. Wo genau hing nun aber Bernwards große Messingkrone? Die Vita des Bischofs berichtet uns von einer anderen Radleuchterstiftung und zwar anlässlich seiner Neuausstattung des Doms – es handelt sich dort um den Vorgänger des heutigen Heziloleuchters. Was nun aber den Leuchter der Michaeliskirche betrifft, so wissen wir, dass dieser im Jahr 1662 anlässlich von Bauarbeiten zerstört worden ist. Abt Johann Jacke gibt in seiner Beschwerde auch unsere einzigen näheren Angaben über die Lichterkrone der Michaeliskirche:

„1662 den 30. May wahr Freytag post Festum corporis Xti, alß die Zimmerleute das sparwerck und balecken über daß Chor und Kirchen gelegt, welches die Stadt den 20. Febr. 1662 aus lauter Muthwillen abgebrochen, haben sie die große meßings Cron, welche in medio templi gehengt gehabt, und darunter Hydria ex cana Galilaeae, welche der heilige Bernwardus von Kaiser Ottone tertio bekommen, auffgehoben und alsbalt wieder niederfallen lassen, daß Kron und Krug zerschmettert worden, die Cron alßbald durch den Kleinschmiedt Mr. Moritz Luers von einander schlagen lassen, davon Ich Johannes 38 Abbas etzliche particulen de Hydria von unterschiedlichen bekommen habe undt de corona einen leuchter mit vier Bildern alß Beatae Mariae Virginis, S. S. Johannis Baptistae et Evangelistae²⁴, S. Bernwardi, so in capella mea in Abbatia auffgehalten worden. Von den Kistenherren und andern ist fürgeben: ‚die Krone verdunkelte die Kirche‘, dahero ist sie aus lauter Muthwillen heruntergeworffen.“²⁵

23 Wie Anm. 1, S. 12.

24 Bestand bei den zwei Johannesbildern ein besonderer Bezug zum Johannisaltar in der Mitte des Ostchors?

25 Kratz (1840 Bd. 2, S. 101, Anm. 36) zitiert hier aus „der Handschrift eines damals lebenden Klosterbruders Seite 34“ und aus „dem vom Abte Johann VI. eigenhändig geschriebenen Libell: ‚Die Bedrückungen des Klosters St. Michael in Hildesheim zugleich auch Nachrichten über die dem Kloster zugefügten Schäden‘ S. 7“.



Kanakrug vom Radleuchter der Michaeliskirche (Detail)

Das Bernwardbild, das der Abt unter den Bestandteilen des Leuchters nennt, ist nicht unbedingt ein Beweis für die spätere Entstehung des gesamten Leuchters²⁶.

Es kann sich da zum einen um eine spätere Zufügung handeln. Vielleicht war es aber auch das Stifterbild? Sodann müssen wir aber auch schon berücksichtigen, dass die Verehrung Bernwards an seiner Grablege bereits unmittelbar mit seinem Tod begonnen haben muss, ist doch in dieser Zeit die Memorie des Fundators von einer Heiligenverehrung noch nicht ganz zu trennen. Das Anwachsen der Verehrung seiner Grablege in der Westkrypta führt schließlich zum Heiligsprechungsprozess, mit dem jedenfalls der Umbau der Michaeliskirche durch Abt Dietrich II. in unmittelbarem Zusammenhang steht. Diese Umgestaltung zu Ende des 12. Jahrhunderts bedeutet für die Kirche allerdings nur eine verstärkte Akzentuierung auf der Verehrung des Gründers, die hier

26 Sommer (S. 166, Anm. 39) datiert wegen des hier genannten Bernward-Bildes den ganzen Radleuchter erst nach 1150, dem offiziellen Beginn der Verehrung Bernwards als Heiligem in dieser Kirche.

von Anfang an bestanden hat. Analog müssen wir auch den hagiographischen Akzent der im Kanonisationszusammenhang redigierten Vita Bernwardi im Verhältnis zu ihren Vorstufen sehen²⁷.

Über den Ort der Aufhängung des Radleuchters gehen bislang die Meinungen auseinander. Die bekannten Erwähnungen lassen es offen, ob er im Westen oder im Osten gehangen hatte²⁸.

Hier soll nun eine Notiz aus einer handschriftlichen Aufzählung der Hildesheimer Kirchenaltertümer des Ferdinand Stolten von 1768 bekannt gemacht werden, die den Aufhängungsort eindeutig bestimmt²⁹:

„Olim in navi Ecclesiae S. Michaelis alta aenea columna erecta est Mysteriis Passionis Domini ornata et a S. Berwardo fusa ... In eodem templo pependit ingens aerea corona, quae columnam magnam tegebat, et a S. Berwardo fusa est, sub qua reservabant Hydriam nuptiarum Canae in Galilaea. Reparando vero templi tegumento decidens Corona cum Hydriis fracta est.“³⁰

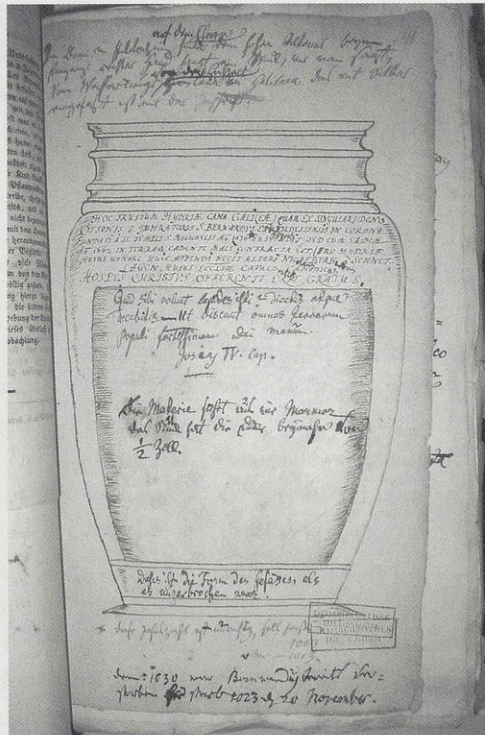
Stolten schreibt zwar ein Jahrhundert nach der Zerstörung des Leuchters, als Mönch von St. Michael konnte er aber über dieses bedeutende Stück noch Bescheid wissen, das als Werk des Gründers für das Kloster hier hoch geachtet gewesen sein muß. Dieser Ort über dem Kreuzaltar entspricht aber auch dem allgemein bekannten liturgischen Zusammenhang der Radleuchter überhaupt.

27 Vgl. dazu Gallistl 2002 passim.

28 Argumente für die Ostaufhängung bei Beseler, S. 25 und Gallistl 1993, S. 31 f. Sommer, S. 166, Anm. 69 hingegen plädiert für Aufhängung im Westchor, wo er eine „schlichte Messingkrone“ mehrfach belegt (allerdings ohne seine Quellen zu benennen findet. Vgl. Anm. 30. Abgesehen von anderen Argumenten fällt doch gerade die Bezeichnung als „schlicht“ auf, vor allem wenn man Stoltes Bezeichnung als „ingens“ (vgl. Anm. 29) für den bernwardinischen Leuchter entgegenhält. Durch die Adjektive sollen jeweils wohl gerade zwei Lichterkronen unterschieden werden, die beide in der Kirche hingen, aber in Größe und künstlerischer Ausführung deutlich unterschieden waren (vergleichbar den beiden Radleuchtern des Doms: Hezilo- und Thietmarleuchter).

29 Ferdinand Stolten OSB, Monumenta et antiquitates Ecclesiae Cath. Hild. 1768. Dombibliothek Hildesheim Hs 114b, Bl. 55v–76: Bl. 64r.

30 Übersetzung: „Einst war im Schiff der Michaeliskirche die hohe Bronzesäule errichtet, die mit Bildern der heiligen Passion des Herrn geschmückt ist und vom heiligen Bernward gegossen wurde ... in dieser Kirche hing auch eine riesige Bronzekrone, welche die Bronzesäule überdeckte und vom heiligen Bernward gegossen wurde. Unter ihr bewahrte man einen Wasserkrug von der Hochzeit zu Kana in Galiläa. Aber bei deiner Reparatur der Kirche fiel die Krone herunter und ist mit dem Wasserkrug zerbrochen.“



Umrisszeichnung des intakten Hildesheimer Kanakrugs
für die Fassung einer Scherbe. Nach 1662

Ein Radkreuz, das früher am Ostende der bemalten Mittelschiffdecke eingezeichnet gewesen war, könnte den Aufhängungspunkt bezeichnen³¹.

Wenn der Hochchor im Westen wiederum sein Licht von einer „schlichten Messingkrone“ beziehen konnte, besaß die Michaeliskirche auf diese Weise zwei große Lichtquellen, die funktional auch ähnlich verteilt und gewichtet

31 Die Zeichnung des Bauingenieurs H. Cuno (S. 3; vgl. Gallistl 1993, S. 29, 32f.) zeigt das Deckengemälde des Mittelschiffs (Ende 12./Anfang 13. Jh.) mit den Erneuerungen von 1676, aber vor der abermaligen Änderung des östlichsten Feldes vom Jahr 1856 (vgl. Sommer, S. 58). Im östlichsten Bildfeld, das wohl ursprünglich den triumphierenden Christus zeigte, den man auch jetzt wieder dort sieht, waren damals Christus und Moses dargestellt. Dabei erscheint in der zum Triumphbogen hin gelegenen Rahmenleiste ein Radkreuz, das der Aufhängepunkt gewesen sein könnte. Es scheint, daß an diesem östlichsten Bildfeld bei der Erneuerung von 1666/7 (vgl. Kratz, Dombibliothek Hildesheim Hs C 26, Bl.13) die alte Rahmung an dieser Stelle zunächst noch erhalten geblieben war.



Hochzeit von Kana. Relief auf der Christussäule. Um 1020

waren wie der große Heziloleuchter im Mittelschiff und der kleinere Thietmarleuchter des Hochchors im Dom³².

Über den „Kanakrug“, der aus der Mitte des Radleuchters herabgehangen war und bei dessen Sturz als erstes zu Bruch gehen mußte, äußert sich Kratz in seinem Werk über den Hildesheimer Dom anlässlich der Beschreibung der vom Domherrn von Schnettlage geretteten und in Silber gefassten Scherbe³³. Krüge der Hochzeit von Kana kennen wir auch von anderen Orten. Die er-

32 Miteinander vergleichbar sind auch die „Irmensäule“ vor dem Kreuzaltar des Doms und die Mariensäule vor dem Kreuzaltar der Michaeliskirche, die beide als zusätzliche Lichtträger die Wirkung der jeweils über ihnen hängenden großen Radleuchter verstärken konnten. Zur Beleuchtung der Michaeliskirche an bestimmten Festen vgl. Urkunde des Michaelisklosters 8. Juni 1312 UBHH 4, Nr. 129. Zur „schlichten Messingkrone“ im Westchor vgl. Anm. 27.

33 Kratz 1840, S. 100f.

haltene Scherbe erweist den Hildesheimer Krug als ein antikes Porphyrgefaß³⁴. Daß er in vergoldetes Silber gefaßt „an einer starken Kette“ hing, belegt uns Abt Benedikt Fresen³⁵.

Der Krug galt außerdem – nicht anders als die Gründungsreliquie des Klosters, die Kreuzpartikel des Großen Bernwardskreuzes – als ein Geschenk Kaiser Ottos III. an den Hildesheimer Bischof Bernward, seinen einstigen Lehrer. Die hier verwendete Spolie war gleichzeitig Reliquie und Zeichen kaiserlicher Gunst.

In ihm scheint dabei wie in einer als Ampel ein Licht gebrannt zu haben, das den Beleuchtungseffekt des Kranzes verstärkte, möglicherweise sogar als Zentralleuchte fungierte³⁶.

Kratz bezieht im folgenden allerdings auch irrtümlicherweise die Nachricht der Vita Bernwardi in, die ja in Wahrheit vom Radleuchter des Doms spricht³⁷. Daß zwischen den beiden Radleuchterstiftungen Bernwards ein Zusammenhang besteht, scheint andererseits selbstverständlich.

Bemerkenswert für den Radleuchter selbst sind dabei folgende Einzelheiten, die wohl ebenfalls aus Originalquellen bezogen sind: 1) als Zeitpunkt der Aufhängung genannt wird die Fertigstellung des Presbyteriums d. h. des Ostchor (1022, der Kirchbau war unüblicherweise im Westen begonnen worden), 2) Ort der Aufhängung war das Mittelschiff. Kratz bestätigt somit indirekt unsere Lokalisierung des Radleuchters vor dem östlichen Triumphbogen.

Versteckt geblieben ist bislang die Darstellung des unzerstörten Kanakrugs von St. Michael im „Myriophyllon“ (Tausendblätterwald) des Polycarp von

34 Vgl. Bernward und das Zeitalter Bd. 2, S. 553.

35 Schreiben vom 1. Oktober 1676 betr. die Klage des Michaelisklosters 1643–1723. Stadtarchiv Hildesheim XCI. Nr. 304. post fol. 138). Vgl. Gallistl 1993, S. 29. Die Porphyryvase und ihre Fassung in vergoldete Silberbänder wird wegen der Eigenart des Gesteins bereits von Georg Agricola der Erwähnung für wert befunden: „at porphyrites, si ei candida puncta interveniunt. Ex argumento leucostictos nominatur. Ex quo est Hildesheimi vas ovatae figurae, ipsi hydriam Canaeam vocant: quod in aede divi Michaelis partim argento inaurato circumdatum dependet.“ (De natura fossilium 7, 7. Basel 1546, S. 312, dort auch die Marmorsäule erwähnt).

36 Nach der Zerstörung des Krugs fordern die Mönche als Ersatz ein Ewiges Licht (Abt Benedikt Fresens Schreiben vom 23. Oktober 1662 wie vorige Anm. ohne Blattzahl). Aus der Speichenmitte eines Radleuchters herabhängende Lichthalter finden wir in kleinerer Dimension öfter dargestellt, etwa auf der „Zurückweisung von Joachims Opfer“ in Dürers „Marienleben“.

37 MGH SS IV, S. 761.

1688, eines – schon durch seinen Namen als „Vielflücker“ gekennzeichneten – Kapuziners, der zeitweise im Hildesheimer Kloster lebte³⁸.

Polycarp schreibt und zeichnet hier eine vielfältige Anthologie von Gebeten und Andachtstexten sowie von Bildern mit Heiligen und Andachtsorten zusammen; die übrigens durchaus einer separaten Untersuchung wert wäre. An manchen Stellen sind Kupferstiche eingeklebt und auch die Handzeichnungen sind vermutlich oft Kopien nach Stichen. Auf einer Zeichnung mit einer sakralen Felsenlandschaft steht unscheinbar am Rand ein Krug. Auffällig an ihm ist nur die darunter angebrachte Bemerkung „Haec est forma Hydriae ex Cana Galilaeae, quam S. Bernwardus Episcopus Hild. sibi ab Ottone I(II?) donatam appendit Coronae Ecclesiae S. Michaelis à se aedificatae, quam A catholici fregerunt Ao. 1662“³⁹.

So klein die Abbildung des Krugs ausfällt, so sind doch Charakteristika zu erkennen wie die Amphorenhenkel. Als Zeugnis reicht sie deutlich über die Zeichnung hinaus, die wohl für den Domherrn von Schnettlage angefertigt wurde, der ja seine Scherbe in den Umrissformen des ganzen Kruges in Silber fassen ließ⁴⁰.

Vielleicht ist es nicht Zufall, daß der Kanakrug von St. Michael, so wie ihn Polycarp überliefert, in der Form den Kanakrügen nahek kommt, die im Kanarelieff der Christussäule dargestellt sind. Die Ähnlichkeit kann Beweis sein dafür, daß Bernward dem Kanakrug und damit auch dem Leuchter schon zu Anfang die Stelle in der Nachbarschaft der Säule vor dem Kreuzaltar zugedacht hat.

Der östliche Singechor

Es haben sich hier die Beweise erhärtet, daß die Krone am östlichen Ende der Mittelschiffdecke vor dem Triumphbogen herabhing. Damit beleuchtete sie auch den Singechor, der hier wohl nicht anders als in anderen Mönchkirchen dem durch Kreuzaltar und Lettner abgeschlossenen „Presbyterium“ ins Mittelschiff hinein vorgelagert war: „Dieses Entgegendrängen des Mönchsraumes

38 Hs 763 fol. 90r. Zur Handschrift insgesamt vgl. Schatzkammer auf Zeit Nr. 95, S. 231.

39 Das „sibi ab Ottone donatam“ von anderer Hand zugefügt.

40 Sammelband betr. das Kloster St. Michael. Dombibliothek Hs 298a. S. 41. Abgebildet bei Gallistl 1993, S. 31. Vielleicht sollte damals durch eine Fassung der Scherbe in Silber auch die Erinnerung an die alte Silberfassung des unzerstörten Krugs bewahrt werden.

gegen Westen ist ein alter Vorgang, durch den Vorrang der Klosterkirche gegen die Gemeindekirche, durch das Wachstum der Geistlichkeit, die Zusammenfassung selbst der bischöflichen Geistlichen in Monasterien erzeugt“⁴¹.

In der Michaeliskirche spricht für einen Singechor an dieser Stelle auch der Standort der alten Schwalbennestorgel oberhalb der nordöstlichen Mittelschiffsäulen⁴². Eben diese Säulen sind in der die alten berwardinischen Gestalt belassen und nicht wie die anderen zu Ende des 12. Jahrhunderts umgearbeitet worden, was darauf hindeutet, dass sich schon damals hier eine Orgel oder eine Sängerkanzel befunden hat⁴³.

Seit Abt Ernst (1259–1297) kamen zum Michaelsfest die Kanoniker des Doms in die Michaeliskirche, um dort mit ihren „chorales“, also den Sängern der Domschule, im „Chor“ zu singen: „Idem Abbas instituit magnum servitium, und Canonici maioris Ecclesiae in Festo Michaelis cum suis choralibus missam in choro nostro cantarent: et certa bona assignavit Canonicis S. Crucis et S. Andreae, ut in die S. Bernwardi divinis interessent et nobiscum circumirent.“⁴⁴

Selbst wenn dabei nicht die Zahl von 52 voll geworden sein sollte, die seinerzeit Bischof Hezilo für seine Domkanoniker festgelegt hatte, war dies angesichts der gewiss nicht unbeträchtlichen Zahl der mitanwesenden Choralen ein großer Auftritt. Wegen der Sichtbarkeit bot sich für eine solche Gesangsdarbietung sicherlich der östliche Mittelschiffbereich eher an als der hochgelegene

41 Pinder, S. 184f. In der Kirche von St. Godehard, der in den 60er Jahren des 12. Jahrhunderts erbauten zweiten Benediktinerkirche Hildesheims, zeigen jedenfalls zwei höhere Bogen am östlichen Ende des Mittelschiffs auch die frühere Existenz eines „Singechors“ oder „chorus minor“ an dieser Stelle an. In der Michaeliskirche bezeichnete das „Presbyterium“ den Ostchor, so lokalisiert der Nekrolog das Grab Abt Dietrich II.: „in choro S. Joannis ante Altare circa gradus presbyterii“ (vgl. Anm. 19).

42 Erste Erwähnung einer Orgel 1318 (UBH 4, Nr. 444). Paland S. 29 beschreibt die Situation der Orgel „oberhalb der beiden schlichten Würfelkapitelle. Um zum Spieltisch zu gelangen, mußte der Organist über den Kirchenboden des nördlichen Seitenschiffs gehen, der durch eine Tür von der Orgelbühne getrennt war. Dieser jetzt zugemauerte Durchgang ist vom Boden des nördlichen Seitenschiffes aus, oberhalb der beiden Würfelkapitelle, noch deutlich erkennbar.“ Zur Orgel von St. Michael weiterhin Kratz, in unserem Manuskript C 26 Bl. 5.

43 Im Riß von 1738 ist am letzten linken Mittelschiffpfeiler eine Kanzel mit Treppe. Von dieser Kanzel sind noch Reliefplatten erhalten, die ins frühe 16. Jh. gehören. (Gallistl 1993, S. 36, Anm. 25). War dies die frühere Sängerkanzel?

44 Chronica S. 401; vgl. Gallistl 2000 S. 237, Anm. 76.

und mit einem Lettner zum Mittelschiff abgeschlossene Westchor, in dem sich offenbar noch ein zweiter, kleinerer Singechor befand⁴⁵.

Das Große Bernwardkreuz als Reliquie der Michaeliskirche

Die große Bronzesäule mit dem bekrönenden Kruzifix betonte an diesem Kreuzaltar den Kreuzaspekt in besonderer Weise⁴⁶. Dieser Ort war also wie geschaffen für die Aussetzung des Großen Bernwardkreuzes, die Kratz hier nennt⁴⁷. Vermutlich geschah die Heiltumsweisung vom Ambo des Ostlettners aus⁴⁸.

Wenn hier auch die weite Öffnung durch eine Doppelarkade einen ungewöhnlich weiten Blick von den Querschiffen freigibt, so kann dies bedeuten, daß bereits bei der Planung diese Stelle für die Aussetzung der Gründungsreliquie aus der Hand Ottos III. vorgesehen war⁴⁹.

Heilungswunder vom Großen Bernwardskreuz sind bereits in der Vita Berwards überliefert⁵⁰.

45 Buhlers, S. 105.

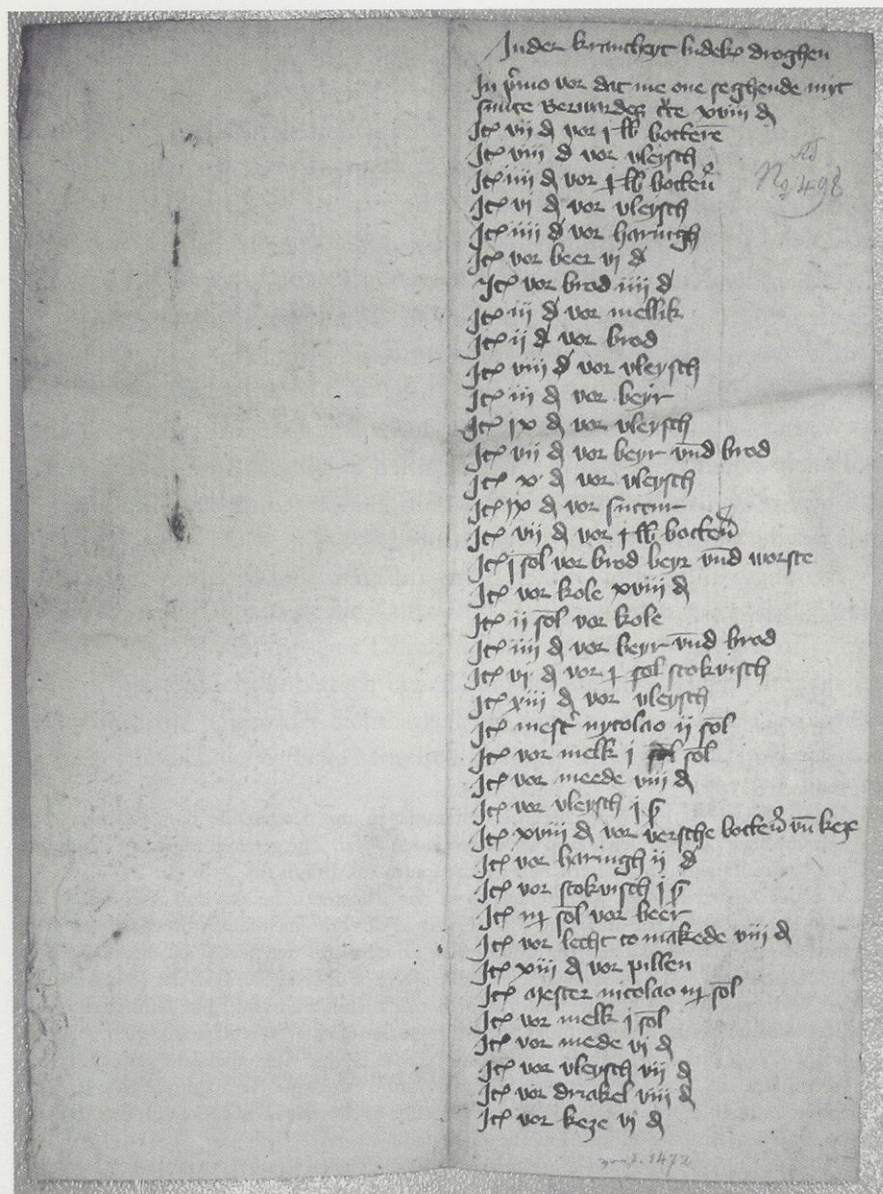
46 Braun, Bd. 1 S. 105 betrachtet bei Altaranlagen mit Kreuzsäule das Säulenkreuz als „Hauptsache“ im Vergleich zum davorstehenden Altar. Zur generell zentralen Bedeutung des Kreuzaltars im mittelalterlichen Kirchenraum vgl. Braun Bd. 1, S. 26.

47 Von der Aussetzung des Kreuzreliquiars in der „Klosterkirche“ an den Kreuzfesten und dem Bernwardsfest wie auch ihre Mitführung in der Fronleichnamsprozession zusammen mit dem Bernwardisleuchtern und dem Silberschrein mit den Gebeinen des heiligen Bischofs berichtet Kratz auch an anderer Stelle (1840, Bd. 2, S. 29). Daß der Kreuzaltar hier der Ort der Aussetzung war, findet freilich nur hier Erwähnung. Ein Umhertragen des Bernwardkreuzes ist bezeugt in der Schenkungsurkunde für das Michaeliskloster von 1322 UBH 4, 645: „Item per circulum anni duo cereostata, que vulgo dicuntur kerscen, que feruntur ante crucem sancti Bernwardi per circuitum curie, quocienscumque crux fertur, et accendentur in omnibus apostolicis festis, mediis et summis infra canonem, procurabit et portanti crucem duos solidos singulis annis dabit“.

48 Vgl. Belting, S. 35. In Frage käme auch die mutmaßlichen Sängerkanzel am nordöstlichen Mittelschiffpfeiler (vgl. Anm. 41.)

49 Solche Doppelarkaden weist nur noch die Kirche von Mittelzell auf der Reichenau auf: „Die Öffnung der Querschiffzüge nach den Seitenschiffen durch eine Doppelarkade findet sich nur noch einmal bei St. Michael in Hildesheim“ Gruber (S. 840). Auf der Reichenau mag die Aussetzung der berühmten Markusreliquien Anlaß für eine solche Anlage gewesen sein.

50 MGHSS 4. S. 761.



Rechnung „In der krantheit ludeke droghen“. Zuoberst der Eintrag „In primo

Ies was eyghebroed mi d
 Ies was wakenen by d' sunne vi d
 Ies was heer mi d
 Ies was broed mi d
 Ies was sietem i f
 Ies was mi i f
 Ies was heer ii d
 Ies was vleysch i f
 Ies was broed tusscheen mi d
 Ies was wakenen mi d
 Ies was hoke i f
 Ies was heer mi d
 Ies was vleysch x d
 Ies was i t' leste x d
 Ies was heer vi d
 Ies was vleysch viii d
 Ies was worsten vi d
 Ies was heer mi d
 Ies was broed mi d
 Ies was vleysch xi d
 In sinte antons anede
 vor mede mi d vi d was heer
 Ies was i linden x d
 Ies mi d was vleysch
 Ies was broed mi d
 Ies was i t' hoke viii d
 Ies was haringh ii f
 Ies was rokingh i f
 Ies in sel was heer
 Ies was delcacht to makende viii d
 Ies was dat gruff to makende ii f
 Ies was den zalter tolesende vii d
 Ies was de vighien iii f
 Ies iii seshen rouwken mi d
 Ies was v t' missen x f mi d

vor dat me one seghende myt sinte Berwardes cruce XVIII d(enari).“ Um 1412

Nach dem Chronisten Georg Elbers (1607–1673) reichte man den Kranken von diesem berührtes Wasser⁵¹.

Eine Originalrechnung des 15. Jahrhunderts aus dem Bestand Hs C der Dombibliothek erteilt uns hier nähere Auskunft über die Praxis⁵². In ihr geht es um die Aufwendungen für den Hildesheimer Bürger Ludeke Droghen während einer Krankheit auf („In der krancheit ludeke droghen“). Zwischen den Kosten für Lebenshaltung und Behandlung, werden dabei auch liturgische Leistungen („den zalter to lesende VI s., item vor de vigilien III s.“) abgerechnet. Der erste Posten auf der Liste ist nun der Segen mit dem Bernwardskreuz: „In primo vor dat me one seghende myt sinte Bernwards cruce XVIII d.“, also für eine Gebühr von 18 Pfennigen. Im Vergleich dazu setzt die Aufstellung etwa „vor brod beyr und worste“ 1 Schilling (=12 Pfennige)“, „or stockvisch“ 6 Pfennige, „vor pillen“ 13 Pfennige an.

An welchem Ort und in welcher Art der Krankensegen mit dem Großen Bernwardkreuz gegeben worden ist, ob dieser vielleicht mit der Aussetzung des Kreuzes auf dem Kreuzaltar in Zusammenhang steht oder ob er im Hause des Kranken gegeben wurde, steht hier nicht. Sicherlich erfolgte die Krankensegnung mit dem Großen Bernwardkreuz aber nicht unabhängig von der Verehrung des Heiligen Bernward und den Wundern an seinem Grab⁵³.

Dabei ist das Kreuz mit den Kreuzpartikeln, die Otto III. bereits für die Anfangsgründung gestiftet hatte, das ältere Kultobjekt. Ist auch seine Verwendung für den Krankensegen älter als die Wunderaktivität am Bernwardgrab?⁵⁴

51 Zitiert bei Kratz 1840, S. 29, Anm. 6: „certum remedium contra febres, pestem aliosque morbos, si aqua illius attactu aegris propinaretur. Vgl. Gallistl 1990, S. 44, Anm. 67.

52 Nachrichten über das Bernwardkreuz. Dombibliothek Hildesheim Hs C 102. Die zweiseitige Rechnung trägt die alte Aktennummer „Ad No. 498) und den Vermerk: „zum J. 1472“ (Schrift J. M. Kratz, Mitte 19. Jh.). Die Rechnung ist aber vermutlich richtiger ins Jahr 1412 zu datieren. Wir kennen einen Ludeke Droghen (Droge), über dessen Nachlaß in diesem Jahr Streitigkeiten zwischen der Stadt und einem Diener des Herzogs Bernhard von Braunschweig und Lüneburg (UB Stadt Hildesheim, Bd. 3, Nr. 590 entstanden waren. Im gleichen Jahr 1412 erscheint Ludeke Droghen auch einer Stadtrechnung (UB Stadt Hildesheim, Bd 5, S. 457). 1422 ist sein Haus im Brühl im Besitz der Stadt erwähnt (UB Stadt Hildesheim, Bd 3, Nr. 590). Es ist wahrscheinlich, daß unsere Rechnung im Zusammenhang mit Ludeke Droghens Nachlaß eine Rolle spielte und somit die genannte Krankheit vermutlich zu seinem Tode geführt hatte. Die Rechnung wurde demnach wohl im Jahr 1412 oder kurz davor geschrieben.

53 Vgl. Gallistl 1990, S. 44, Anm. 67.

54 Gallistl 2002, S. 158 f.

Resultat

Die neu aufgefundenen bzw. neu beleuchteten Quellen können zum Wissen über das einstige Gesicht des östlichen Bereichs unserer Michaeliskirche beitragen. Durch sie ergibt sich für den Bereich vom liturgischen Gesichtspunkt eine Bedeutung, die weit größer ist, als man diese bisher gesehen hat⁵⁵. Ja es scheint sogar, daß hier das liturgische Gewicht des Ostens zunächst sogar überwog und der Westchor erst durch die Heiligsprechung Bernwards und die verstärkte Verehrung seines Grabs seine spätere Bedeutung gewann.

Insgesamt haben wir mit der Kratz'schen Beschreibung ein genaueres Bild davon, wie das Innere dieses Ostchors ausgesehen hat. Auch wenn weitgehend der Zustand des späten Mittelalters zugrunde liegt, sind wir damit auch der bernwardinischen Konzeption nähergekommen. Es wäre zudem eine unorganische Sicht, würde man sich gerade in diesem Bereich, der bei Bernwards Lebensende noch gar nicht ganz fertiggestellt war, auf eine ottonische „Urform“ fixieren. Gestalteter Kirchenraum ist ebenso wie der Gottesdienst, der darin gefeiert wird, immer die Angelegenheit einer generationenüberdauernden lebendigen Gemeinschaft.

Literaturverzeichnis

- H. Belting. *Das Bild und sein Publikum im Mittelalter*. Berlin 1981.
 W. Berges und H. J. Rieckenberg. *Die älteren Hildesheimer Inschriften bis zum Tode Bischof Hezilos*. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil. hist. Kl. 3, 131. Göttingen 1983.
 Bernward und das Zeitalter = Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Hg. Von M. Brandt und A. Eggebrecht. 2 Bde. Hildesheim/Mainz 1993.
 H. Beseler und H. Roggenkamp. *Die Michaeliskirche in Hildesheim*. Berlin 1954.
 J. Braun. *Der christliche Altar* Bd. 1–2. München 1924.

55 Vgl. hier z. B. Cramer und Winterstein in: *Der vergrabene Engel* S. 13: „Das liturgische Zentrum des Klosters lag damit (d. h. mit der Anlage des Stiftergrabs in der Westkrypta) eindeutig im Westen.“ Dagegenzuhalten ist nach dem hier Festgestellten nun auch, daß die Gräber der Äbte vor allem im Osten lagen.

- M. Buhlers. Alt-Hildesheim. Eine Auswahl ortsgeschichtlicher Vorträge. Hildesheim 1906. *Chronica* = *Chronica ep(p)iscoporum Hildesheimensis necnon abbatum monasterii S. Michaelis* (aus Cod. Guelf. 115 Extravag. fol. 118va–196). J. G. Leibniz. *Rerum Brunsvicensium*. Bd 2. S. 784–806.
- H. Cuno. Die Decke der S. Michaeliskirche zu Hildesheim. Hildesheim 1889.
- Der vergrabene Engel. Die Chorschranken der Hildesheimer Michaeliskirche. Funde und Befunde. Hrsg. M. Brandt (Ausstellungskatalog Dommuseum Hildesheim). Mainz 1995.
- U. Faust. Hildesheim, St. Michael. In: *Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen*. Bearb. Von U. Faust. St. Ottilien 1979. S. 218–252 (*Germania Benedictina* Bd. 6).
- Gallistl 1990 = B. Gallistl. Die Urgestalt der Hildesheimer Christussäule. Eine liturgiegeschichtliche Studie zur Bernwardstiftung St. Michaelis, In: *Archiv für Liturgiewissenschaft* 12. 1990. S. 28–45.
- Gallistl 1993 = B. Gallistl. Die Bernwardsäule und die Michaeliskirche zu Hildesheim. Hildesheim und Zürich 1993.
- Gallistl 2000 = B. Gallistl. Schule, Bücher und Gelehrsamkeit am Hildesheimer Dom. In: *Ego sum Hildesheimensis. Bischof, Domkapitel und Dom in Hildesheim 815 bis 1810*. Kataloge des Dom-Museums Hildesheim Bd 3. Hildesheim 2000.
- Gallistl 2002 = B. Gallistl. Bernward of Hildesheim: a case of self-planned sainthood? In: *The Invention of Saintliness*. Ed. A. Mulder-Bakker. London, New York 2002. S. 145–162.
- K. Gamber. *Sancta Sanctorum*. Studien zur liturgischen Ausstattung der Kirche, vor allem des Altarraums (*Studia patristica et liturgica* 10) Regensburg 1981. S. 120–124.
- O. Gruber. Die Kirchenbauten auf der Reichenau. In: *Die Kultur der Abtei Reichenau*. München 1925.
- H. D. Heckes. Die Michaeliskirche in Hildesheim. Ihre nachmittelalterliche Baugeschichte von 1542 bis 1910. Phil. Diss. Berlin 1985.
- K. Jordan. *Acta bellorum Hildesiensium variorum*. Hrsg. H. Schlotter. Hildesheim 1985.
- Kratz 1840 = J. M. Kratz. Der Dom zu Hildesheim, seine Kostbarkeiten, Kunstschatze und sonstigen Merkwürdigkeiten. Bd. 2–3 (Bd. 1 Handschr. Dombibliothek Hildesheim Hs C 31a). Hildesheim 1840.
- Kratz 1876 = J. M. Kratz. Wozu dienten die Doppelchöre in den alten Cathedral-, Stifts- und Klosterkirchen? Hildesheim 1876.
- J. W. Lauenstein. *Hildesheimische Kirchen- und Reformationshistorie*. Hildesheim 1736.
- E. Paland. Alte Kirchenorgeln in der Stadt Hildesheim. In: *Alt-Hildesheim* 11. 1931. S. 28–36.
- W. Pinder. *Die Kunst der deutschen Kaiserzeit*. Leipzig 1940.

- Schatzkammer auf Zeit. Die Sammlungen des Bischofs Eduard Jakob Wedekin 1796–1870. Ausstellungskatalog Dommuseum Hildesheim. Hildesheim 1991.
- J. Sommer. Das Deckenbild der Michaeliskirche zu Hildesheim. Hildesheim 1966. Reprint mit neuem Schlußkapitel. Königstein/Ts. 2000.
- UBH = Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bd. 1–6. Bd. 1 hrsg. K. Janicke. Leipzig, Hannover 1896–1911 (Repr. 1965).
- UBS = Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Hrsg. H. Doebner. Bd. 1–8. Hildesheim 1881–1901.
- M. Wolfson. Der Elfenaltar in der St. Magdalenen Kirche in Hildesheim. Eine kunstgeschichtliche Betrachtung. In: E. Gruber. Durch Finsternis ins Licht. München 1994. S. 67–75.
- Zeller = Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. Bearb. Von A. Zeller. 2.4. Stadt Hildesheim: kirchliche Bauten. Hannover 1911.

Die ehemalige Pfarrkirche St. Peter und Paul in Ahrbergen – ein unbekanntes Kleinod im Hildesheimer Land

Von Claudia Günther

Geschichte des Ortes

Das Dorf Ahrbergen gehört zu den alten Siedlungen des Hildesheimer Landes. Erste urkundliche Nennungen gehen auf den Beginn des zweiten Jahrtausends zurück und aus dem Jahr 1147 ist eine Urkunde erhalten, die dem Hildesheimer Sülte-Stift Besitz und Privilegien in Ahrbergen bestätigt. Der in der Urkunde genannte Cuno de Arbergum, Mitglied einer alten sächsischen Adelsfamilie, ist wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Burg Ahrbergens und seiner Pfarrkirche zu sehen. Burg und Kirche standen auf einer kleinen Anhöhe oberhalb der Innerste-Niederung, die sich westlich des heutigen Dorfes befindet. In der Burg, die ungefähr zweihundert Jahre an diesem Ort gestanden hat, konnten die Bewohner der Innerste-Niederung bei Hochwasser oder kriegerischen Einfällen Schutz finden.

In der näheren Umgebung Ahrbergens begann man zu Beginn des 20. Jahrhunderts Kali abzubauen. 1913 wurde der Schacht „Fürstenhall“ in Betrieb genommen, was einen neuerlichen wirtschaftlichen Aufschwung in einem Gebiet bewirkte, das durch seine Landwirtschaft auf sehr fruchtbarem Boden bereits ökonomisch gut gestellt war. Mit dem eingeleiteten Strukturwandel ging ein Bevölkerungswachstum in der kleinen Gemeinde einher, dem die Kirchengemeinde mit großem sozialen Engagement begegnete. Ein weiteres Mal stieg die Zahl der Einwohner mit dem einsetzenden Flüchtlingsstrom nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs an, auch zuziehende Arbeitskräfte der 1960 gegründeten Bromfabrik und Mitglieder des 1959 nach Ahrbergen verlegten Instand-

setzungsbataillons der Bundeswehr vermehrten die Einwohnerzahl.¹ Obwohl heute die Kalischächte geschlossen sind, konnte der Wohnungsbau und damit der Zuzug nach Ahrbergen aufrecht erhalten werden. Die verkehrsgünstige Lage des Dorfes an der Bundesstraße 6 zwischen Hannover und Hildesheim ermöglicht es vielen Menschen, die angenehmen Seiten eines dörflichen Lebens mit den Arbeitsplätzen in dem wirtschaftsstarken Raum um die Landeshauptstadt zu verbinden.

Die Kirche St. Peter und Paul

Die Ursprünge der Kirche St. Peter und Paul sind mit der ehemals vorhandenen Burg auf einer Anhöhe oberhalb der Innerste-Niederung verbunden. Während man die Burg im Lauf der Jahrhunderte verfallen ließ, kümmerten sich die Patrone, zuletzt das Augustiner-Chorherrenstift St. Bartholomäus in Hildesheim, und später die Kirchengemeinde intensiv um das Gotteshaus. Verschiedene Hinweise lassen auf eine Entstehungszeit der ersten auf dem Burgplatz gelegenen Kirche an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert schließen.²

Baugeschichte

Die ursprünglich aus der Zeit um 1100 stammende Pfarrkirche St. Peter und Paul wurde während der Regierungszeit von Fürstbischof Clemens August (1724–1761), der auch für den Bau des Ruther Schlosses verantwortlich war, in großen Teilen durch einen Neubau ersetzt. Nur der Turm, der kurz vor oder kurz nach 1100³ errichtet worden ist und Reste eines Chores blieben erhalten.⁴ Der Bau wurde vor allem durch die Domherren Ignaz Franz Friedrich von Weichs-Sarstedt († 1758) und seinen Bruder Franz Adam Anton von Weichs-

1 Handbuch des Bistums Hildesheim. Teil 1: Region Hildesheim, bearb. von Willi Stoffers und Gabriele Vogt, Hildesheim 1992, S. 225–227.

2 Kunstdenkmale des Landkreises Hildesheim, bearb. von Heiner Jürgens, Hannover 1938, S. 6 sowie Datierung nach einer dendrochronologischen Untersuchung, durchgeführt von Herrn Preßler, BGV Hildesheim.

3 Datierung nach der dendrochronologischen Untersuchung (wie Anm. 2).

4 Kunstdenkmale (wie Anm. 2), S. 6.



St. Peter und Paul, Gesamtansicht außen

Sarstedt (1679–1766) sehr gefördert.⁵ Die Brüder von Weichs-Sarstedt machten sich auch nach Beendigung des Kirchbaus durch Stiftungen sehr verdient um die Ahrberger Gemeinde.

Die Kirche St. Peter und Paul wurde einschiffig aus Bruchsteinen der Umgebung errichtet und besitzt einen rechteckigen Chor, der ein Teil des früheren Baues ist und möglicherweise noch aus dem 14. Jahrhundert stammt. Der Chor wurde beim Neubau mit zeitgenössischen Fenstern versehen. Der Kirchbau ist in den fast 260 Jahren seit seiner Entstehung unverändert geblieben.⁶

Die Besonderheit: Das Klosterpatronat

Eine Besonderheit, die bei einer Darstellung der Ahrberger Kirche nicht außer Acht gelassen werden darf, ist ihre geschichtliche Verbundenheit mit dem Hildesheimer Kloster St. Bartholomäus, auch Sülte-Kloster genannt. So lag die

⁵ Alexander Dylong, *Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert*, Hannover 1997.

⁶ *Kunstdenkmale* (wie Anm. 2), S. 6 f.

Pfarrseelsorge in Ahrbergen – zumindest nach dem Goslarer Frieden von 1642 – hauptsächlich in den Händen der Augustiner-Chorherren. Der nach den Plünderungen des 30-jährigen Krieges (1618–1648) einzig verbliebene Chorherr des Sülte-Klosters Henning Hermes wurde Pfarrer im Dorf und blieb 32 Jahre in Ahrbergen. Ein weiterer Augustiner-Chorherr, Henning Peters, folgte ihm. Fürstbischof Maximilian Heinrich (1650–1688), der bis 1676 das Patronat und seine Rechte über Ahrbergen innehatte, überließ die Einkünfte der Pfarrei Ahrbergen auf Widerruf dem Sülte-Kloster, das als Gegenleistung zukünftig den Pfarrer im Dorf zu stellen hatte. Mehrere Augustiner-Chorherren taten ihren Dienst in Ahrbergen, bis während der Amtszeit von Placidus Merks, einem Benediktiner aus Seligenstadt am Main, die Pfarrei dem Kloster angegliedert wurde. In der gesamten Zeit bis zur Säkularisation des Klosters (1803/11) stellte die Sülte nun den Ahrberger Pfarrer. 1702 wurde Johann Caspar Zeppenfeld, der Stifter der Säule, die heute vor der Marien-Kirche in Ahrbergen steht, zum Pfarrer ernannt, bevor er 1708 zum Propst des Sülte-klosters gewählt wurde. Er blieb bis zu seinem Tod 1732 Inhaber der Pfarrstelle, ließ sich aber wohl durch einen Chorherren dort vertreten. Einer seiner Nachfolger war von 1738 bis 1775 Ferdinand Ludewig. In seiner Amtszeit wurde 1745 die baufällige Kirche durch einen Neubau ersetzt.⁷

Ausstattung der Kirche

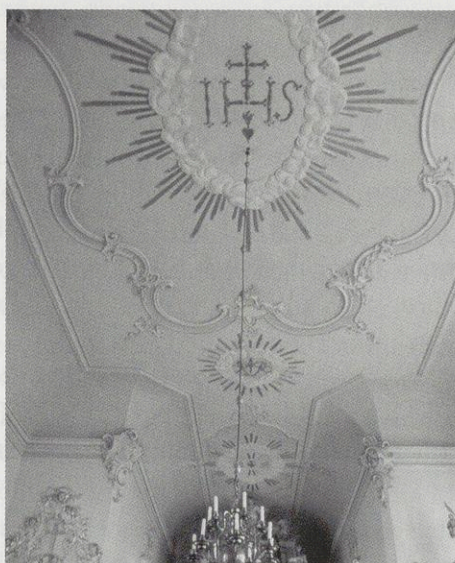
Betritt der Besucher die vom örtlichen Friedhof umgebene Kirche St. Peter und Paul, so wird er von einem Erbe aus einer versunkenen Zeit verzaubert. Seit ihrer Vollendung und Einrichtung sind nur wenige, für die Wirkung des Ganzen unmaßgebliche, Veränderungen vorgenommen worden. Ihre Ausstattung, die zum größten Teil aus der Erbauungszeit stammt, wird im folgenden vorgestellt, wobei acht originale Ölbilder, die sich an den Wänden des Kirchenschiffs befinden, nicht berücksichtigt werden.

Zunächst wird der Besucher überrascht durch die Ausführung von Decke und Seitenwänden. Es handelt sich um eine mit Stuckdekoration versehene Decke und ebensolche Wände, wobei die Decke wegen ihres besonders ge-

⁷ Stefan Bringer, Das Augustiner Chorherrenstift St. Bartholomäus zur Sülte in Hildesheim, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 65 (1997), S. 129–173.



Innenraum



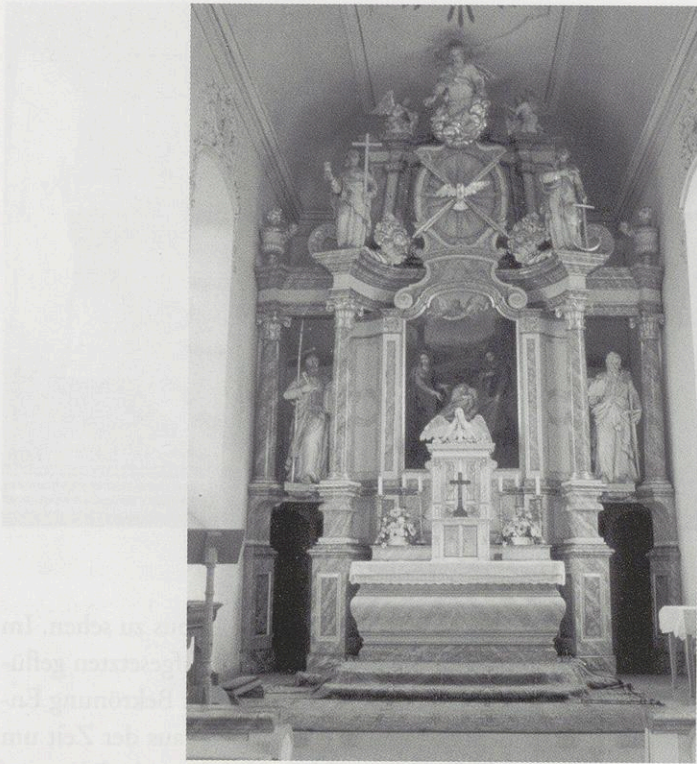
Decke

formten Übergangs zur Wand als „Voutendecke“ bezeichnet wird. Decke, Ecken und Fensterrahmungen sind mit reichhaltiger, teilweise vergoldeten, Stuckdekoration versehen, die vor allem aus Rocaillen, einem asymmetrischen Dekorationselement des Spätbarocks, besteht und daneben mit Früchten, Blüten und anderen Dekorationselementen angereichert ist. Der unbekannte Künstler, der diese Innenausstattung vorgenommen hat, hat dazu Bildthemen in die Verzierungen eingebracht, die die besondere Verbundenheit zu den wesentlichen Personen und Symbolen des katholischen Glaubens verdeutlichen. So ist an der Decke als Sinnzeichen Christi ein Herz mit drei Nägeln und den Händen und Füßen Christi innerhalb eines Wolkenringes und Strahlenkranzes neben einem „IHS“ als Abkürzung des Namen Jesu zu sehen. Dazwischen befinden sich die Buchstaben „M A R I A“ für die Gottesmutter. Die Ecken zwischen dem Kirchenschiff und dem Chor sind mit besonders schönen, asymmetrischen Kartuschen mit vielen Rocaillen versehen, die einen Bezug zu den Kirchenpatronen herstellen. So beinhaltet die linke Kartusche das Kreuz als Attribut des heiligen Paulus und die rechte Kartusche zwei gekreuzte Schlüssel als Attribute des heiligen Petrus. Die acht Fenster des Kirchenschiffs sind mit Rocaillen, Früchten, Blüten und anderen Verzierungen eingerahmt und an den oberen Enden außerdem mit Symbolen verschiedener geistlicher Würdenträger versehen.⁸

Nachdem man die wunderbare Ausgestaltung des Innenraum wahrgenommen hat, kann sich der Blick zum wesentlichen Ausstattungstück der Kirche, zum Hochaltar hin wenden. Der Altar stammt möglicherweise noch aus der Vorgängerkirche, denn den Denkmallakten ist zu entnehmen, dass er vermutlich 1659 durch Adamus Adami konsekriert wurde.⁹ Der reich geschmückte und mit vielen Figuren versehene Hochaltar füllt die Höhe und Breite der Chornische aus. Er ist in Hauptgeschoss mit Unter- und Obergeschoss in drei Achsen gegliedert, wobei die Seitenachsen nach hinten abgewinkelt sind. Das Untergeschoss hat einen vorgestellten Stipes und links und rechts Durchgänge zur Sakristei. Die Durchgänge sind gerahmt von Sockeln, die die Säulen des Hauptgeschosses tragen. Das Hauptgeschoss hat als Mittelpunkt ein Ölbild mit der Darstellung der Geburt Jesu. Links und rechts des Bildes stehen in offenen Nischen die lebensgroßen Figuren der Kirchenpatrone. Beide Figuren

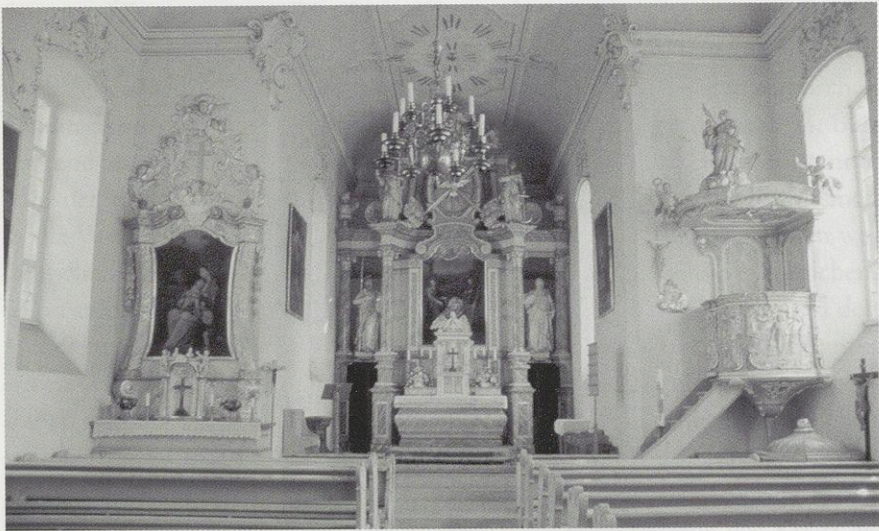
⁸ Kunstdenkmale (wie Anm. 2), S. 7.

⁹ Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim, Kirchliche Denkmalpflege: Denkmallakte Ahrbergen.



Hochaltar

sind von Säulen mit Kompositkapitellen gerahmt. Oberhalb des Ölbilds und der Figuren bildet ein reich gestuftes, geschwungenes Gesims den Abschluss, der sich mit dem Bildaufsatz überschneidet. Der Bildaufsatz wiederum trägt einen Spiegel mit einer vorgesetzten Taube des Heiligen Geistes auf einem Strahlenkranz, der von Sträußen aus großen geschnitzten Blüten, die Füllhörnern entwachsen, flankiert werden. Links und rechts außen neben den Sträußen sind zwei Tugenddarstellungen zu sehen. Links handelt es sich um Fides (Glaube) mit den Attributen Kelch und Kreuz, rechts um Spes (Hoffnung) mit Anker und Blütenzweig. Große Vasen, denen Flammen entspringen, die wiederum Engelköpfe tragen, flankieren an den äußeren Rändern diesen Aufbau. Für die Bekrönung des Altares wird nur noch die Mittelachse weitergeführt. Dabei hinterschneidet ein seitlich schräg ansteigender architekturartiger Aufbau das Oval des Spiegels. Darauf befindet sich auf einem weit vorgezogenen Gesims die Figur Gottvaters, der mit weit ausgebreiteten Armen der Ge-



Chor und Seitenschiffe

meinde gegenüber kniet. Oberhalb seines Kopfes ist ein Nimbus zu sehen. Im unteren Bereich befinden sich tellerartige Wolken mit zwei aufgesetzten geflügelten Engelköpfen. Links und rechts Gottvaters knien auf der Bekrönung Engelfiguren. Innerhalb des Altars befindet sich der Tabernakel aus der Zeit um 1900, der den ursprünglich dort befindlichen Tabernakel (er steht heute auf dem Seitenaltar) ersetzte, weil dieser den Sicherheitsbestimmungen nicht mehr entsprach.

Dieser Seitenaltar an der linken Kirchenwand trägt ein Ölbild mit den Darstellungen der Heiligen Familie und Johannes des Täufer. Er stammt aus dem Jahr 1762 (mit späteren Hinzufügungen).¹⁰ Sein Unterbau bildet einen sarkophagähnlichen Stipes auf dem sich ein flacher Aufsatz mit Rocaillen im äußeren Bereich befindet. Der Aufsatz ist im mittleren Bereich von den Seiten her eingezogen und nach oben hin durch ein mit Rocaillen versehenes Gesims abgeschlossen. Mehrere geschnittene Blütenranken sind auf ihm befestigt, links und rechts hängt jeweils ein Blütenfeston. Auf dem Gesims ist links ein Herz mit Flammen und rechts in Herz mit einer umgelegten Dornenkrone zu sehen.

Auf dem Altarblatt, einem Ölbild, ist die Heilige Familie mit dem Johanneskind dargestellt. Maria hält in ihren Armen das Christuskind, das mit

¹⁰ Kunstdenkmale (wie Anm. 2), S. 8.



Seitenaltar

einem Windeltuch bekleidet entspannt schläft. Vor den beiden kniet der kleine Johannes in ein grünes Tuch gehüllt und küsst den linken Fuß des Christuskindes. Über seiner rechten Schulter hält er den Kreuzstab, an dem sich ein Band mit der Inschrift „ECCE AGNUS“ befindet. Joseph sitzt hinter Maria und schaut zur Szene mit Johannes. Auf dem dunklen Hintergrund befindet sich oben in den Wolken ein Engelkranz.

Der Altaraufsatz aus direkt auf die Wand aufgebrachtem Stuck ist mit einem wolkenartigen Gebilde bekrönt, in dem sich außer Rocaillen sechs geflügelte Engelköpfe befinden. Im Zentrum der Bekrönung ist ein Kreuz zu sehen, links und rechts flankiert von flammenden Herzen. Eine in der Literatur verzeichnete Inschrift („Joannes Gehers et Maria Hartmann dederunt in memoriam Filiy sui p[arentes] m[aestissimi] Josephi. Memento pie Celebrans 1762.“)¹¹ befindet sich heute nicht mehr auf dem Bild.

11 Ebd.



Kanzeldetail

An der gegenüber liegenden Nische der Kirchenwand befindet sich die besonders reich durch Schnitzwerk verzierte Kanzel aus der Erbauungszeit.¹² Der über eine Treppe erreichbare Kanzelkorb ist als ein an den Ecken abgerundetes Quadrat angelegt. Er ist in eine Binnenecke des Mauerwerks (Kirchenschiff-Chor) installiert und daher nur an zwei Seiten sichtbar. Zwei seiner Ecken sind durch vorgelegte Pilaster betont. Nach unten hin ist der Korb ausgezogen und endet in einer Halbkugel, unter der sich eine zierliche Metallstütze befindet. Auf die Halbkugel sind zwei geschnitzte Festons mit Blüten und Blättern aufgelegt, die sich im unteren Bereich des Kanzelkorbs fortsetzen und dort in einer großen Blüte enden. Zwischen den Festons ist eine asymmetrische Kartusche aus Blüten und wechlappigen Blättern angebracht. Die Schauseite des Kanzelkorbs trägt ein aufgesetztes Relief mit dem Thema des Guten Hirten. Christus, gekleidet als Guter Hirt in ein helles Gewand und rotem Mantel, trägt eine goldene umgehängte Tasche. In seiner rechten Hand hält er einen goldenen Lilienzweig, in der linken die ebenfalls goldene Siegesfahne. Christus steht neben zwei Schafen in einer Landschaft mit Bäumen und Baumstümpfen. Hinter ihm ist der Himmel mit silbernen Wolken zu sehen. Die Szene

¹² Ebd.

wird eingerahmt von Schnitzwerk aus Rocailen, Blüten und gewellten Blättern. Die Tür des Kanzelkorbs ist ebenfalls mit Schnitzwerk belegt. Im Zentrum ist ein Korb mit Blüten und Blättern zu sehen, um den asymmetrisch angelegtes Schmuckwerk aus Blättern, Füllhörnern und geschweiftem Rankenwerk arrangiert ist. Rechts der Tür ist ein Feston aus Blüten und Blättern angebracht. Am oberen Rand wird der Kanzelkorb durch ein mehrfach gestuftes, vor- und rückspringendes Gesims abgeschlossen. Die beiden Wände des Korbs bestehen aus einzelnen Kassetten, beide haben oben einen Rundbogen und zu den äußeren Seiten hin gerollte Voluten. Perspektivisch nicht ganz richtig sind solche Voluten auch in die Eckzwickel eingesetzt. Der Schalldeckel zeigt nach unten eine achteckige Kassette in der sich die Taube des Heiligen Geistes auf einem Strahlenkranz befindet. Der Rand des Deckel ist mit hölzernen Bogenfries behangen, an dem sich vier Paare geschnitzter Lambrequins befinden. Ecken sind durch Vorsprünge betont, darauf sitzen links und rechts außen Engelfiguren. Die linke Engelfigur hält einen goldenen Kranz, die rechte ein zur Mitte hin gerichtetes Blatt. Auf dem Schalldeckel befindet sich eine große Marienfigur mit Jesuskind. Maria steht unbeschuht auf einer in einem wolkenartigem Gebilde befindlichen Kugel und tritt auf die Schlange. Sie ist bekleidet mit einem hellen, am Hals golden abgesetzten, Untergewand und einem voluminösen blauen Mantel, der ebenfalls golden abgesetzt ist. Über ihrem feinen Gesicht sind die Haare kunstvoll hochgesteckt. Während sie ihren linken Arm von sich gestreckt hält, sitzt auf dem rechten das nur mit einem goldenen Windeltuch bekleidete Jesuskind. Das Kind hält in seiner linken Hand einen Palmwedel. Eine einfache Treppe ohne Geländer führt an der Kirchenwand entlang hinauf zum Kanzelkorb.

Rechts neben der Kanzel steht noch aus der Vorgängerkirche stammend der Ahrberger Taufstein, dessen Inschrift die Entstehungszeit des Beckens mit 1651 angibt. Sein Deckel ist Mitte des 18. Jahrhunderts gefertigt worden.¹³ Auf einem quadratischen Sockel mit zwei Rücksprüngen befindet sich ein großes oktogonales Becken. Das darin eingelegte kupferne Becken ist gehämmert und hat folgende Inschrift auf seinem Rand: „H · H · P ? H · S · O 1651“. Das darunter liegende steinerne Becken ist von innen ausgeschlagen. Der zweiteilige oktagonale Deckel besitzt einen breiten Rand und ist zur Mitte hin aufgewölbt. Oben aufgesetzt ist ein goldener Apfel mit umgelegten Blättern.

13 Ebd.

Zwischen Chor und Kanzel ist ein Kruzifix mit einem Engel an der Wand befestigt. Das um die Erbauungszeit entstandene Kruzifix trägt auf einem schlichten Lattenkreuz einen lebensnah gestalteten Korpus. Auf dem Kopf trägt er die Flechtkrone, er ist mit drei Nägeln am Kreuz befestigt. Um seine Hüften ist ein goldenes, blau gefüttertes bewegt gestaltetes Lendentuch gelegt. An Gesicht, Armen, der rechten Körperseite, den Knien und Füßen sind Blutflecke zu sehen. Ein geflügelter Engel, der auf einem wolkenartigen Gebilde zu knien scheint, hält das ganze Kruzifix in seinen Händen. Ein weiteres Kruzifix rechts im Kirchenschiff ist aus der gleichen Zeit. Es handelt sich hierbei aber um ein schlichtes Holzkreuz, an dessen oberen Arm sich der Titulus „iNRi“ auf einem geschweiften Band befindet. Der kräftige Korpus mit etwas zu kurzen Armen ist mit drei Nägeln am Kreuz befestigt. Auf den schulterlangen Haaren ist eine breite Dornenkrone gesetzt. Das sehr voluminöse, in viele kleine Falten gelegte Lendentuch ist mit einer Kordel befestigt. An den Armen, an Stirn, der rechten Seite und den Füßen sind Blutflecken zu sehen. Der Gekreuzigte scheint nach rechts oben zum Kanzelrelief zu blicken.

Eine Pietà befindet sich an der Orgelempore, sie stammt aus der Zeit um 1745 (mit späteren Hinzufügungen) und ist eine ausgefallene Arbeit.¹⁴ Unter einem Baldachin mit herabhängendem Tuch sitzt Maria. Sie ist mit einem roten Kleid und einem blauen Mantel, der bis zu ihrem Kopf geht und golden abgesetzt ist, bekleidet. Marias Augen sind geschlossen und sie hält den Kopf leicht schräg. Die Gottesmutter hat ihren toten Sohn auf ihrem Schoß und hält dessen Kopf in ihrer rechten Hand. Der tote Christus trägt die Dornenkrone und ist mit einem goldenen Lendentuch bekleidet. Das Tuch des Baldachins wird auf beiden Seiten von je zwei geflügelten Engeln gehalten, die außerdem Lichtteller tragen, auf die etwa zu Beginn des 20. Jahrhunderts elektrische Lampen montiert wurden. Den Abschluss bildet eine sechseckige Bekrönung mit herabhängender Schabracke, auf die an drei Seiten mit Muscheln besetzt ist in deren Mitte sich ein großer Zapfen befindet. Unter der die Pietà tragenden Konsole befinden sich zwei geflügelte Engelköpfe, dazwischen eine Muschel sowie Blätter- und Hängewerk, unterhalb ein Akanthusblatt.

Ein besonderes Schmuckstück ist in St. Peter und Paul mit der Orgel zu finden, die noch in romantischer Auffassung gestimmt ist.¹⁵ Diese Mitte des 18. Jahrhunderts von Johann C. Müller aus Hildesheim erbaute Orgel erfuhr im

¹⁴ Ebd., S. 9.

¹⁵ Ebd., S. 8.

*Pietà*

vorletzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts eine Erweiterung durch August Schaper (ebenfalls Hildesheim). Das Instrument ist umgeben von dem Orgelprospekt und einer Orgelempore, welche ebenfalls aus der Werkstatt Müllers stammt und nun um die 250 Jahre alt sind. So nimmt der Orgelprospekt mittlere Drittel der Orgelempore ein. Er ist in fünf Teile gegliedert, wovon der mittlere und die beiden äußeren Teile etwas vorgesetzt sind. Oben und unten sind gestufte, weit vorkragende Gesimse angesetzt, die die Stellung der Pfeifen betonen. Die oberen und unteren Abschlüsse der Pfeifen sind mit Schnitzwerk aus Blättern, Blüten, Ranken und Rocailles verziert. Eine solche Verzierung ist auch im mittleren Bereich der nicht vorgesetzten Teile des Orgelprospektes zu sehen, außerdem sind Sterne und gewellte Zacken an den drei mittleren Teilen zu finden.

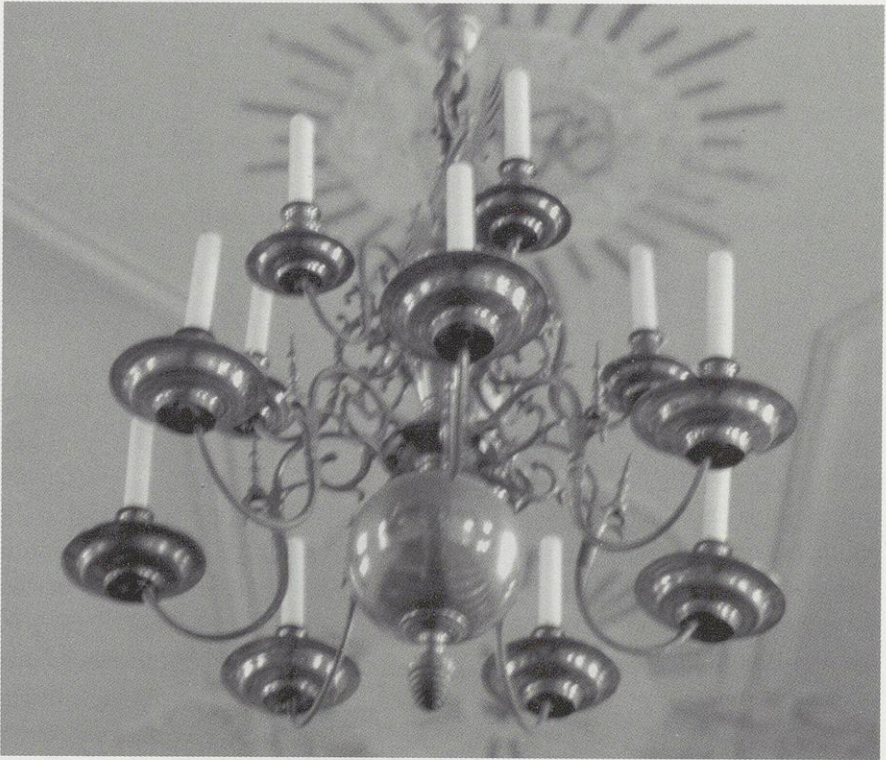
An Metallarbeiten sind in St. Peter und Paul folgende Gegenstände aus der Originalausstattung zu finden: Der Osterleuchter gehört zu den Stücken, die



Decke und Orgelprospekt

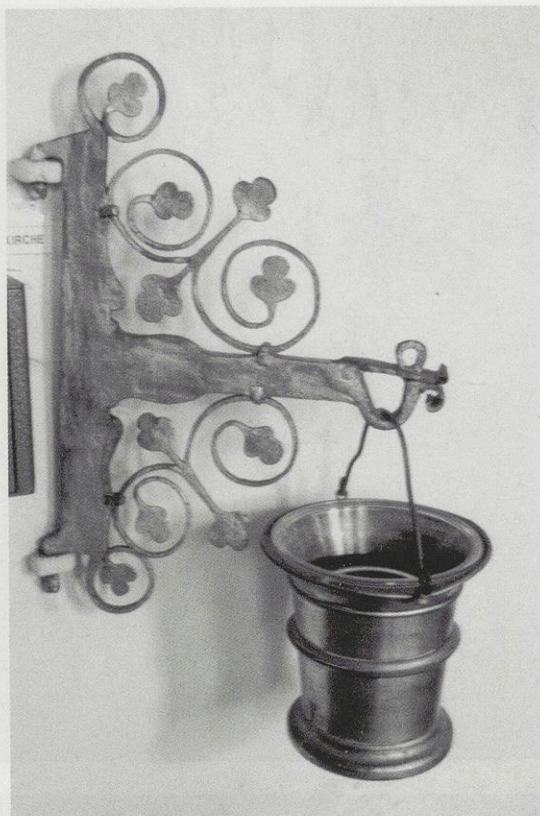


Stuckdetail

*Kronleuchter*

aus der Vorgängerkirche übernommen wurden. Es handelt sich um einen typischen barocken Dockenschaftleuchter aus Gelbguss und ist im 17. Jahrhundert entstanden. Auf seinem hohen, mit Kehlen und Wülsten verzierten Fuß befindet sich ein ebenso geschmückter Schaft mit einem flachen Lichtteller. Der Kronleuchter aus der Mitte des 18. Jahrhunderts ist eine Messingarbeit und besteht aus zwei übereinander stehenden Kränze von S-förmigen Armen. Im unteren Kranz befinden sich sieben, im oberen fünf Arme. Die Mitte bildet eine Kugel mit unterhängendem Zapfen, obenauf ist ein Doppeladler zu sehen. In der Literatur¹⁶ sind sechzehn Arme verzeichnet mit der Bemerkung, dass bereits dort fünf Arme fehlen. Der Weihwasserkessel mit Wandhalter befindet sich direkt neben dem Eingang. Der Kessel aus Messing ist in schlichter Form gefertigt und an der Oberfläche mit Ringwülsten versehen. Bei dem Glaseinsatz

16 Ebd., S. 10.



Weihwasserkessel

handelt es sich um ein nicht datierbares, aber historisches Stück. Der schwenkbare Wandhalter ist wie der Kessel in der Mitte des 18. Jahrhunderts entstanden und besteht aus geschmiedetem Eisen in der Form von Blätter und Blattranken.

Levin Adam Bock von Wülfigen

|| Ein Beispiel für stiftshildesheimische Adelige am Herzogshof
zu Wolfenbüttel um 1700

Von Jürgen Huck

Vom Stiftsadel am Herzogshof

Die Stellen an den Fürstenhöfen waren seit eh und je nicht nur durch Adelige aus den jeweiligen Fürstentümern selbst, sondern zu einem gewissen Teil auch durch Adelige aus anderen Fürstentümern besetzt worden. Seit der Reformationszeit mögen noch unterschiedliche Bekenntnisse ähnlich wie bei der Besetzung von Kanonikaten und Präbenden in den Domstiften der geistlichen Fürstentümer eine zunehmende Rolle gespielt haben¹. Nach der Großen Hildesheimischen Stiftsfehde von 1519–1523 gehörten bekanntlich die Ämter des Großen Stifts des Fürstbistums Hildesheim bis 1643 den Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg², nämlich Ruthe, Poppenburg, Gronau und Hunnesrück zum Fürstentum Calenberg sowie Winzenburg, Wohldenberg, Bilderlahe (Wohldenstein), Liebenburg, Steinbrück, Schladen, Wiedelah und Vienenburg zum Fürstentum Wolfenbüttel. Der in diesen Ämtern erbgesessene Adel war also seit 1523 zwangsläufig abhängig von der Obrigkeit der Welfenfürsten und noch viel mehr auf sie beschränkt, nachdem in den welfi-

1 Huck, Jürgen: Von Kanonikaten und Präbenden zwischen Hildesheim und Magdeburg in der frühen Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der von Bennigsen. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, 70. Jg. (2002), S. 33–91.

2 Klewitz, Hans-Walter: Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim. Ein Beitrag zur Hist. Geographie Niedersachsens. – Göttingen 1932 (= Studien u. Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens, 13. H.). --- Lücke, Justus: Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim 1643–1802. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte. – Hildesheim 1968 (= Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 73), S. 13f.

schen Landen 1542–1544 die Reformation der Kirche durch- und das evangelisch-lutherische Bekenntnis eingeführt worden war³.

Schon vor Beginn der Reformation im Jahre 1517 hatte es Ansätze zur Bildung fester Residenzen der Fürsten gegeben und damit auch für neue Behördenstrukturen⁴. Eine weitere Rolle spielte die schrittweise Einführung des römischen Rechts im 15./16. Jh. durch in Italien geschulte deutsche Rechtsgelehrte, während das germanische Gewohnheitsrecht gleichzeitig verkümmerte⁵.

Kurz nach 1500 traten in Niedersachsen die ersten weltlichen Kanzler in Erscheinung, nämlich Dr. Johann Peyn 1503 in den welfischen Diensten⁶ sowie Joachim Wiesenhaver († Hildesheim 1536) 1504 im Fürstbistum Hildesheim⁷. Die Kanzler wurden dann bald zu den wichtigsten Beratern der Fürsten⁸. Es war dabei nur eine Frage der Zeit, daß der von 1568 bis 1589 im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel und seit 1584 auch im Fürstentum Calenberg regierende Herzog Julius die juristische Ausbildung seiner adeligen Räte wünschte⁹. Dem einheimischen Adel blieb, wenn er auf die Dauer nicht hinter Rechtsgelehrten aus dem Bürgerstande am Hofe zurückstehen wollte, nichts anderes übrig, als für ein Studium seiner Söhne zu sorgen¹⁰. Gelegenheit dazu fand sich auch im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel.

3 Kayser, Karl: Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542–1544. – Göttingen 1897. --- Koldewey, Friedrich: Die Reformation des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel unter dem Regimente des Schmalkaldischen Bundes 1542–1547. In: Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen 1868, S. 243–338.

4 Schubert, Ernst: Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jh. In: Geschichte Niedersachsens, 2. Bd, T. 1 (= Veröffentlichungen der Hist. Kommission für Niedersachsen u. Bremen 36). Hannover 1997, S. 3–904, hier S. 783 ff.

5 Der farbige Ploetz. Illustrierte Weltgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, 5. Aufl., S. 176 u. 277.

6 Wie Anm. 4.

7 Lücke: Die landständ. Verfassung (wie Anm. 2), S. 20. --- Schlotter, Hans: Genealogien Hildesheimer Ratsgeschlechter bis 1802. – Hannover 1989 (= Forschungsberichte NF, Bd. 6, der Familienkundl. Kommission für Niedersachsen u. Bremen sowie ostfäl. Gebiete e.V.), S. 259.

8 Schubert: Geschichte (wie Anm. 4), S. 784.

9 Neukirch, Albert: Niedersächsische Adelskultur der Renaissance. – Hannover 1939 (= Renaissanceschlösser Niedersachsens, Textbd. 2.H.), S. 220.

10 Schubert, Ernst: Stätten der Bildung, Stätten der Gelehrsamkeit in Niedersachsen zwischen Späthumanismus und Aufklärung. In: Nieders. Geschichte, hrsg. von Ulrich Hucker, Ernst Schubert u. Bernd Weisbrod. – Göttingen (1997), S. 282–287, hier S. 286.

Die Gründung der Universität Helmstedt¹¹ durch den Wolfenbütteler Herzog Julius im Jahre 1576 war ein „Kind späthumanistischer Geistigkeit“ und richtete den mit der Reformation evangelisch-lutherisch gewordenen Adel aus dem Bereich des alten Fürstbistums Hildesheim stark auf den Hof zu Wolfenbüttel aus. Hinzu kam noch, daß dem einheimischen Adel mit seinem neuen kirchlichen Bekenntnis der Zugang zu weltlichen und geistlichen Stellen des restlichen Fürstbistums Hildesheim, das ein Bollwerk des alten Glaubens blieb, seit 1523 weitgehend versagt blieb. Hier traten an die Stelle der einheimischen Adligen deren katholische Standesgenossen aus Rheinland und Westfalen.

Eine besondere Untersuchung über die Nutzung der Universität Helmstedt durch den einheimischen Adel fehlt noch. Doch haben die Adligen aus dem Hildesheimischen von der Möglichkeit eines Studiums in Helmstedt durchaus Gebrauch gemacht, ob sie nun im Kleinen Stift unterm Krummstab lebten oder im Großen Stift unter dem Zepter der Wolfenfürsten¹². Die einzelnen Familien waren sich mehr oder weniger darüber klar, daß eine gute Allgemeinbildung und ein Studium ihren Söhnen einen besseren Ein- und Aufstieg im Staatsdienst eröffneten. Hinsichtlich des Adels im Weserraum wurde schon festgestellt¹³: „Erst im frühen 17. Jahrhundert erlangte eine qualifizierte schulische und universitäre Ausbildung der männlichen Nachkommen als grundlegendes Element des adeligen Selbstverständnisses große Bedeutung.“ Im Hinblick auf eine spätere Laufbahn im Staatsdienst bevorzugten die Adligen das Studium der Rechtswissenschaften¹⁴.

Neben den Universitäten kamen im 16./17. Jahrhundert Ritterakademien auf, die eine Sonderform des adeligen Ausbildungswesens darstellten¹⁵.

11 Schubert: Stätten der Bildung (wie Anm. 10), S. 284. --- Haase, Carl: Bildung und Wissenschaft von der Reformation bis 1803. In: Geschichte Niedersachsens, hrsg. von Hans Patze, 3. Bd, T. 2 (Hildesheim 1983), S. 261–493, hier S. 319–328.

12 Vgl. Veröffentlichungen der Hist. Kommission für Niedersachsen u. Bremen, 9. Abt.: Academia Helmstadiensis; Bd. 1, Album Academiae Juliae, bearb. von Paul Zimmermann (Hildesheim 1926); Bd. II, Die Matrikel 1636–1685, bearb. von Werner Hillebrand (Hildesheim 1981); Bd. III, Die Matrikel 1685–1810, bearb. von Herbert Mundhenke (Hildesheim 1979).

13 König, Angelika: „... zu Wittenberg und in Frankreich seine studia wol angelegt“. Bildungswege junger Adliger. In: Adel im Weserraum um 1600. Katalog Ausstellung im Weserrenaissance-Museum Schloß Brake, 15. Sept. bis 8. Dez. 1996 (München u. Berlin 1996), S. 73–96.

14 Ebd., S. 87.

15 Ebd., S. 87.

Durch ihre Einrichtung wollte der Adel seine sozialen und wirtschaftlichen Vorrechte in der sich wandelnden Gesellschaft sichern¹⁶. Nach Aussage von Haase¹⁷ war eine solche Akademie „gleichsam eine Berufsfachschule für die dem Adel traditionell und gewohnheitsrechtlich zustehenden Positionen“. Eine derartige Ritterakademie war auch die Rudolf-Antoniana, die in Wolfenbüttel von 1687 bis 1715 bestand. Die für die Zeit vom 11. Juli 1687 bis zum 3. Juli 1711 geführte Matrikel¹⁸ wurde durch Friedrich von Steinberg (1651–1716)¹⁹ angelegt und enthält Einträge von 337 Personen. Steinberg, der nach dem Tode seines Vaters (Friedrich I.) am 25. Juni 1679 das alte Schloß Brüggen an der Leine geerbt hatte und das noch vorhandene schöne Schloß im Barockstil bis 1693 neu erbauen ließ, war mit seinem Bruder Georg nach einer vortrefflichen Erziehung drei Jahre lang in der Universität Rinteln gebildet worden, seit 1671 in Utrecht und seit 1673 in Tübingen. Vom Frühjahr 1674 an wurden bereist das Elsaß, die Schweiz, Bayern, Österreich, Ungarn, Böhmen und Sachsen, sodann 1676 die Niederlande und England. Nach kurzem Mitkämpfen als Freiwilliger der braunschweig-lüneburgischen Armee gegen Frankreich in den Niederlanden 1677 begann Steinberg noch im selben Jahr als Hofgerichtsassessor in Wolfenbüttel. 1684 wurde er Schatz- und Landrat des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel. Steinberg erfreute sich der besonderen Gunst des kunstsinnigen Herzogs Anton Ulrich (1633–1714)²⁰, der seit 1685 Mitregent seines Bruders, des Herzogs Rudolf August (1627–1704), war und auch 1704 dessen Nachfolger wurde. 1687 wurde Steinberg zum Oberhofmeister der damals gegründeten Ritterakademie Wolfenbüttel ernannt. Seit 1692 gehörte er sogar dem Kolleg der Geheimen Räte des Herzogtums an und wurde bald noch zum Oberhofmarschall berufen. Es folgten verschiedene Gesandtschaften. 1701 wurde Steinberg zu Wolfenbüttel Oberberghauptmann und Hofrichter. 1703 übernahm er die Leitung der fürstlichen Kammer und wurde damit zuständig für die Finanzen. Da Steinberg bei seinen diplomatischen Missionen großes Geschick bewiesen hatte, wurde er bis zum

16 Ebd., S. 89.

17 Haase: *Bildung* (wie Anm. 11), S. 335–338.

18 Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel: Cod. Guelf. 31 Extravagantes.

19 Greiffenhagen, Karl: *Die Geschichte des Schlosses und Dorfes Brüggen a. d. L. in Verbindung mit der kurz skizzierten jeweiligen Landesgeschichte* (Osterode 1927), S. 100 f. --- Reden-Dohna, Armgard von: *Die Rittersitze des vormal. Fürstentums Hildesheim* (Göttingen 1995), S. 34 u. 63–66. --- Vgl. Anm. 38.

20 Flemming, Willi: *Anton Ulrich*. In: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 1, (Berlin 1953), S. 315 f.

Jahre 1711 immer wieder als Sondergesandter eingesetzt. Ergänzend sei bemerkt, daß die Halbschwester Magdalene Agnes (* Bodenburg, 24. 6. 1674, † ? Isenbüttel, 6. 12. 1727) des Friedrich von Steinberg den 1694 verwitweten Levin Adolf von Bennigsen (1657–1716)^{21a} aus Banteln heiratete. Dieser wurde am 24. Mai 1701 zum hildesheimischen Schatzrat gewählt und durch Herzog Anton Ulrich am 3. Februar 1713 zum Hofmarschall in Wolfenbüttel ernannt. Beide Tätigkeiten endeten bereits mit seinem Tod am 15. März 1716.

Nur wenige Söhne aus stiftshildesheimischen Adelsfamilien haben das Angebot der Wolfenbütteler Ritterakademie genutzt. In der Matrikel von 1687 bis 1711, die bisher noch nicht in zufriedenstellender Form veröffentlicht worden ist, finden sich aus dem Hildesheimischen u. a.:

Jobst Heinrich von Bennigsen (1669–1726)^{21b} am 20. 8. 1687.

Julius von Kniestedt (*1670)²² am 22. 4. 1689.

Leopold Friedrich von Steinberg (*1676; Haus Wispenstein) am 22. 3. 1691.

Rudolf Johann von Wrisberg (1677–1764)²³ am 19. 11. 1693.

Liborius Christoph von Wrisberg (1679–17..)²⁴ am 13. 1. 1696.

21a Ältester Sohn des Magdeburger Domherrn Erasmus Dietrich v. B. († 1681); ∞ Banteln 19. 10. 1686 Barbara Magdalena von Veltheim († 1. 6. und □ Banteln, Kirche, 24. 8. 1694). Levin Adolfs 1680 bezeugte Präbendenanwartschaft beim Halberstädter Domkapitel blieb ohne Erfolg (Huck: Von Kanonikaten (wie Anm. 1), S. 82 f. und 90). Er wurde am 24. 5. 1701 hildesheimischer Schatzrat (NHSH: Hild. Br. 12/302, S. 126a–144b) und am 3. 2. 1713 Hofmarschall in Wolfenbüttel (NSW: 3 Alt/556, S. 6a–7b; freundl. Mitteilung von Dr. Ulrich Schwarz). Levin Adolf † 15. 3. 1716 (Ev.-luther. Pfarrarchiv Banteln, Sterbebuch).

21b War der jüngste Sohn des Magdeburger Domherrn Erasmus Dietrich v. B. († 1681) und zuletzt kaiserlicher Oberstleutnant; siehe Huck: Von Kanonikaten (wie Anm. 1), S. 82 ff. u. 90.

22 Reden-Dohna: Die Rittersitze (wie Anm. 19), S. 240.

23 Sohn des Christoph (1712 Reichsfreiherrn) v. Wr. (1650–1732), stiftshildesheim. Schatz- und Kriegsrat 1678–1732; kurköln. Geheimrat 1726 ff. (Hildesheimer Leichenpredigten u. Gelegenheitsschriften, bearb. von Hans Jürgen v. Wilckens. --- Hannover 1963 (= Sonderveröffentlichung des Nieders. Landesvereins für Familienkunde Nr. 11), S. 286 f.). Rudolf Johann selbst ∞ Hannover, Schloßkirche 2. 11. 1710 Christina Henrietta von Schlitz gen. von Goertz (1695–1766). Er besuchte die Universität Leipzig 1694, wurde Hofrat in Hannover, 1710 Oberappellationsgerichtsrat in Celle, 1714 Gesandter beim Reichstag und 1724 Oberappellationsgerichtspräsident zu Celle (Schloß-Kirchenbuch Hannover 1680–1812, bearb. von Hans Funke, Bd. 1. – Hannover 1992 (= Sonderveröffentlichung 24 des Nieders. Landesvereins für Familienkunde), S. 208, Nr. 1323). --- Wegen Christoph Rfhrn v. Wr. († 1732) vgl. Anm. 60.

24 Zweiter Sohn des Christoph v. Wr. (vgl. Anm. 23). Er wurde hernach Kammerjunker des Herzogs von Sachsen-Gotha und danach auch bei Karl Prinz von Dänemark (vgl. Hildesheim. Leichenpredigten (wie Anm. 23), S. 286) und starb nach seinem Vater. Vgl. auch Anm. 60.

August Adolf von Cramm (*1685)²⁵ am 31. 3. 1701.

Friedrich von Steinberg (*1684; Haus Wispenstein) am 11. 6. 1701.

Rudolf von Cramm (*1685) am 6. 5. 1702.

Karl von Cramm (*1687) am 6. 5. 1702.

Friedrich III. von Steinberg (1689–1750)²⁶ am 7. 11. 1707.

Hieronymus von Steinberg (1693–1755)²⁷ am 15. 9. 1710.

Friedrich Karl von Kniestedt am 3. 10. 1710.

Levin Adam Bock von Wülffingen

Für Levin Adam von Bock (*Reinsdorf 23. 9. 1660) war die Gründung der Ritterakademie in Wolfenbüttel zu spät erfolgt. 1670 waren er und sein jüngerer Bruder Georg Wilhelm (1662–1733) bereits nach Hildesheim zur Schule geschickt und durch Magister Johann Georg Lomeier (auch Lohmeyer), Rektor des Gymnasiums Andreanum (1650–c. 1679), sieben Jahre lang unterrichtet worden²⁸. Die Brüder wohnten in Hildesheim anfangs bei einer Frau Nordmann und dann bei den Eheleuten Sekretär Dannenberg²⁹.

25 Herr auf Volkersheim sowie herzoglich braunschweig. Geheimer Rat (Reden-Dohna: Die Rittersitze, wie Anm. 19, S. 207 f. u. 308).

26 In der Matrikel heißt es, daß er *in Wolfenbüttel d. 3. Januarii 1688* geboren sei. Es müßte sich bei ihm um Friedrich III., den Sohn von Friedrich II. v. St., handeln. Friedrich III. soll nach Greiffenhagen (Die Geschichte, wie Anm. 19, S. 102) aber am 30. Dezember 1689 geboren sein. Friedrich III. studierte auch in Halle, bevor er 1709 die Niederlande und 1710 Italien bereiste. 1711 war Friedrich III. im Gefolge der kurhannoverschen Gesandtschaft bei der Wahl und Krönung von Kaiser Karl VI. anwesend. Er wurde danach kurhannoverscher Kammerjunker und bald Kriegsrat, 1719 Geh. Kriegsrat. Im Januar 1720 wurde Friedrich III. auch ritterschaftlicher Deputierter im Großen Ausschuß des hildesheim. Landtages, nahm aber 1725 eine Berufung zum kurköln. Geheimrat im Hinblick auf seinen kurhannoverschen Dienst nicht an. 1740 wurde er Landdrost in Harburg, wo er am 30. Juli 1750 starb. Friedrich III. war seit dem 12. September 1716 verheiratet mit Christine von Bernstorff († 17. 10. 1743), einer Tochter des kurhannoverschen Geheimrats Gottlieb Andreas v. B.

27 Er war beim Tode seines Bruders Friedrichs III. (1750) hochverschuldet (Greiffenhagen: Die Geschichte, wie Anm. 19, S. 102 f.).

28 Wegen Kindheit, Jugend- und Studienzeit siehe Philipp Joachim Sander: *Gedächtniß-Predigt für Levin Adam Bock von Wülffingen, Erbherr auf Eltze und Gronau, hoch-fürstl. braunschweig. lüneb. Ober-Hoffmeister, auch chürfürstl. stift hildesh. Schatz- und Regierungs-Rath* [...], (1715), S. 34 ff.

29 ABB (= Archiv der Bock von Wülffingen, Linie Elze): R1b (Elzer Gutsrechnung Ostern 1677 – dahin 1678), S. 57.

Verdient um die beiden Brüder von Bock machten sich ebenfalls Konrektor Johannes Thöne und Kantor Franz Erich Lienekogel vom Andreanum³⁰.

Als Lomeier dann nach Magdeburg berufen wurde, durfte Levin Adam ihm nach dort folgen, „um die studia humaniora“ bei ihm fortzusetzen. Er habe so „die lateinische Sprache und andere Wissenschaften dergestalt excolieret, daß er seinen Condiscipulis [Mitschülern] ein gutes Exempel und denen Praeceptoribus [Lehrern] eine besondere Freude gewesen.“

Die Hildesheimer Zeit ging offenbar 1677 zu Ende. Völlige Ungewißheit herrscht über Levin Adam und seines Bruders Georg Wilhelm von Bock Aufenthalt in Magdeburg vor. Er dürfte nur kurz gedauert haben; denn beide wurden bereits am 3. Juli 1677 als Studenten zu Helmstedt eingeschrieben³¹. Wie lange die Brüder von Bock hier studiert haben, ist auch ungewiß. Jedenfalls wurde Levin Adam laut der für ihn 1715 gehaltenen Leichenpredigt im Jahre 1680 nach Hause zurückgerufen und wird dann nach dem Gutbefinden seiner Vormunde und mit Willen der Mutter nach der berühmten Universität Leiden in Südholland abgereist sein. Maßgeblich für die Wahl des Studienorts war offenbar Levin Adams Vormund Wilhelm Hartwig von Rheden (1636–1690), stiftshildesheimischer Schatzrat (1677–1690), dessen Schwester Anna (1628–1663) 1656 den herzoglich braunschweig-wolfenbüttelschen Vizeberghauptmann Joachim Wilhelm von Campen (1617–1683) auf Kirchberg und Ildehausen bei Seesen geheiratet hatte. So erklärt es sich auch, daß deren Söhne Daniel Konrad (1656–1693) und Wilhelm Hartwig (1659–1742) von Campen mit Levin Adam von Bock am 26. Juni 1681 zu Leiden als Studenten der Rechtswissenschaft eingeschrieben wurden³². Levin Adam studierte zu Leiden zwei Jahre lang fleißig, „daß er den Namen eines Gelehrter(!) von Adel erworben und verdienet.“ Sein Studium umfaßte die Eloquenz (Beredsamkeit) und Geschichte, dann hat er „sich auch mit allem

30 Ebd.: Für Levin Adams Teilnahme am Collegium Geographicum des Konrektors Johannes Thöne (Rektor 1679 ff.). Dem Konrektor verehrte Junker Wilhelm 3 Tlr. Privatgeld. Derselbe gab auch dem Kantor Franz Erich Lienekogel 1677 ein Privatgeld von 6 Tlren. für ein Jahr.

31 Hillebrand: Die Matrikel 1636–1685 (wie Anm. 12), S. 212.

32 Ulrich, Adolf: Nieders. Studenten auf fremden Universitäten. In: Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen 1889, S. 199–280, hier S. 235 (26.6.1681). --- Wedekind, Rolf: Studierende aus [...] Niedersachsen auf der Universität Leyden 1575–1800. In: Norddt. Familienkunde, Bd. 8, 19. Jg.(1970), S. 261–272, hier S. 264 u. 271 (20. 6. 1681) --- Vgl. Anm. 37 u. 45.

Fleiß auf das Studium Juris (als welches er, zu seinem vorgesteckten Ziel insonderheit nötig zu sein, ermassen) geleet.“

Nach dieser Universitätszeit beliebte Levin Adam³³, „fremde Länder zu besuchen, um deren Sitten und Polizei zu sehen und zu erforschen, inmaßen er dann schlüssig geworden, in Gesellschaft anderer hochadelicher Landsleute nach Frankreich zu gehen, allwo er den königlichen Hof [Ludwigs XIV.] und andere merkwürdige Sachen wohl beachtet, Paris, Marseille und hinter Orleans die Universität Saumur [an der Loire] besehen, an welchem letztern Orte und Akademie er sich eine Zeitlang aufgehalten und in denen Sprachen auch nützlichen exercitiis sich weiter perfektionieret, bis er endlich seinen Rückweg durch die Spanischen und Vereinigten Niederlande, Straßburg, Ober- und Niederpfalz und andere Städte, Länder und Örter nach Hause genommen, da er denn bedacht gewesen, wie er sein ihm von Gott verliehenes Talent und was er durch unaufhörlichen Fleiß gefasset, bestens anwenden möchte.“

Die bereits erwähnten Beziehungen des Levin Adam von Bock zu den Brüdern Daniel Konrad und Wilhelm Hartwig von Campen während des Besuches der Universität Leiden führten spätestens nun dazu, daß Levin Adam deren Schwester Elisabeth Sophie von Campen (1662–1738) kennenlernte. Beide wurden am 22. April 1686 im Junkernhause (jetzt Obere Straße 17) zu Burgstemmen getraut, wo Levin Adams Mutter damals noch wohnte. Hier sei kurz vermerkt, daß aus der Ehe 11 Kinder hervorgingen, von denen nur die Töchter Elisabeth (1687–nach 1743; ♂ I. 1704 Gottfried Adrian von Grest; ♂ II. 1715 Karl Graf d'Arco zu Herford, Direktor des freiweltlichen Stifts), Maria Juliana (1692–17..; ♂ I. 1711 Kurt August von Brüning; ♂ II. vor 1743 von Mütschefahl) und Wilhelmina (1693–1752; ♂ 1717 Rittmeister Wilhelm Hartwig von Rheden (1673–1729)) die Eltern überlebten. Die Familie wohnte anfangs zu Burgstemmen und seit 1689 zu Elze. Später kam noch eine Stadtwohnung hinzu in Hildesheim, im Hinteren Brühl (hier Tochter Sophia Amalia * und ~ 15. 4. 1703).

Als Sproß einer evangelisch-lutherischen Familie, die zu Elze und Gronau erbgewesen war, bestand für Levin Adam von Bock zu nächst nur wenig Hoffnung auf eine Stellung im öffentlichen Dienst des Fürstbistums Hildesheim. Immerhin hatte die fast nur aus Evangelischen bestehende

33 Wenn nichts anderes vermerkt, folgt die Darstellung wieder der Gedächtnis-Predigt des Philipp Joachim Sander von 1715 für Levin Adam Bock von Wülfigen (vgl. Anm. 28).

Ritterschaft ihn zu einem von ihren acht Deputierten des großen Ausschusses des hildesheimischen Landtags gewählt³⁴. Noch größeren Einfluß gewann Levin Adam im Landtag und in der Ritterschaft, nachdem diese ihn in Nachfolge seines verstorbenen Bockeroder Veters Johann Hermann von Bock (1651–1691) am 8. Oktober 1691 zum stiftshildesheimischen Schatzrat gewählt hatte³⁵, und zwar für den Calenberger Teil des Hochstifts Hildesheim, das obendrein das Kleine Stift um die Stadt Hildesheim herum und den Wolfenbütteler Teil umfaßte. Sodann war Levin Adam auch noch zu einem der drei Hofräte mit lutherischem Bekenntnis in der Regierung zu Hildesheim ernannt worden³⁶. Besonderheiten aus Levin Adams Tätigkeit im Hildesheimischen sind nicht bekannt.

Am meisten verwundert es, daß der rechtskundige Levin Adam von Bock damals in zwei voneinander unabhängigen Staaten dienen durfte. Wie Levin Adam von Bock in den Dienst der Herzöge zu Wolfenbüttel gelangt ist, kann nur vermutet werden. Wahrscheinlich haben die von Campen ihm dabei geholfen; denn sein Schwager Wilhelm Hartwig stand ebenso wie zuvor schon dessen Vater und Großvater von Campen im höheren Dienst der Herzöge³⁷. Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß Friedrich II. von Steinberg (1651–1716)³⁸, Gutsherr auf Brügggen und beim Herzog Anton Ulrich in hohem Ansehen stehend, auch dazu beigetragen hat, Levin Adam von Bocks Weg am Wolfenbütteler Herzogshof zu ebnen. Bereits 1689 war Levin Adam

34 Sander: Gedächtnis-Predigt (wie Anm. 28), S. 39 (um 1686). --- Wegen Ritterschaft und Großen Ausschusses siehe Lücke: Die landständische Verfassung (wie Anm. 2), S. 38–49 u. 83–89.

35 NHSH (= Nieders. Hauptstaatsarchiv Hannover): Hild. Br. 12/302 (Schatzrat Levin Adam BvW). --- Lücke: Die landständische Verfassung (wie Anm. 2), S. 89–100 (Allgemeines) u. 171 (Verzeichnis der Schatzräte).

36 Sander: Gedächtnis-Predigt (wie Anm. 28), S. 39 (1689). --- Lücke: Die landständische Verfassung (wie Anm. 2), S. 22 (lutherische Räte seit dem Religionsrezeß vom 11. Juli 1711). --- Lauenstein, Joachim Barward: *Historia Diplomatica Episcopatus Hildesiensis*. Das ist: Diplomat. Geschichte des Bißthums Hildesheim (Hildesheim 1740), 2. T., S. 225.

37 Vgl. Eckhard von Petersdorff-Campen u. Henning von Reden: Campen. In: *Genealog. Handbuch des Adels*, hrsg. vom Dt. Adelsarchiv e.V., Bd. 64 (= *Geneal. Handbuch der adel. Häuser B*, Bd. XII). – Limburg a. d. Lahn 1977, S. 54–59. Freundlicher Hinweis von Dr. Armgard Gräfin zu Dohna-Rheden. --- Wilhelm Hartwig v. C. wurde am 11. 2. 1686 als Hofmeister eines Grafen von Lippe erneut Jurastudent der Universität Leiden (vgl. Wedekind: Studierende (wie Anm. 32), S. 264).

38 Vgl. Anm. 19.

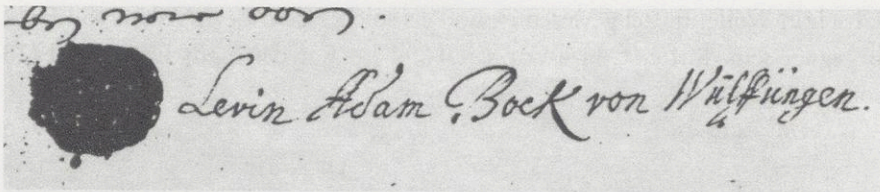
zum Hofmeister des Erbprinzen August Wilhelm (1662–1731)³⁹, eines Sohnes des Herzogs Anton Ulrich, bestellt worden. Urkundlich wurde Levin Adam jedoch erst am 8. August 1696 durch die beiden regierenden Brüder und Herzöge Rudolf August und Anton Ulrich zu Wolfenbüttel bestellt, *nachdem von Seiner Liebden derselbe [Levin Adam] allbereit für einiger Zeit dazu erwählet und angenommen worden*. Der Bestallungsbrief verpflichtete den Oberhauptmann und Hofmeister, wie folgt:

daß uns, unsern Erben und Nachkommen er getreu, hold und dienstgewärtig sein, unser und seiner Liebden, auch Land und Leute Bestes wissen, treulich meinen und befodern, [...], bevorab aber bei hochgedachten s[eine]r Liebden sich wesentlich aufhalten, deroselben fleißig aufwarten und in fürfallenden Begebenheiten sowohl selbst einrätig sein und mit gutem, nützlichem Rat untertänigst an Hand gehen, als auch dahin sehen, daß sonsten mehr hochgemeldet Sr. Liebden keine nachteilige Consilia gegeben oder beigebracht werden; und da er dergleichen über Verhoffen vermerken würde, uns und Sr. Liebden davon einige apertur [= Eröffnung] untertänigst geben, ferner auch sowohl zu Hause als zu forderst auf Reisen auf dero Diener, daß ein jeder sein Amt mit gebührendem Fleiße tue, [...] gute Aufsicht haben und dahin sehen, damit allerends unsern wohlhergebrachten Haus-, Hof- und andern guten nützlichen Ordnung, [...] jedesmal gemäß gelebet und denen zuwider zu unsern Schaden und Nachteil nicht gehandelt werde.

Zu dem Ende auch auf die Dienere ein wachendes Auge haben und dahin sehen, daß ein jeder sich fein stille, gehorsam und verschwiegen bezeige und seines Berufs so nachts als tages mit getreuem Fleiße und Gottesfurcht abwarte, imgleichen auch für sich selbst ein nüchtern, mäßiges und unsträfliches Leben führen und also andern sr. Liebden Bedienten mit guten Exempeln fürgehen.

Dabeneben, wann wir ihm dann und wann in Verschickungen in- oder außerhalb Landes employieren wollten, sich darin gerne und willig gebrauchen lassen, und was er dabei und sonsten von unsern Geheimden, auch unserer Land und Leute betreffenden Sachen in Erfahrung bringet, bei sich geheim und verschwiegen bis in seine Grube halten, [...], nicht weniger auch sich unsern christlichen Kirchen, Hof- und andern nützlichen Ordnungen, so viel seine Person betreffend, gemäß bezeigen und sonst insgemein alles und in alle Wege tun und leisten solle und wolle, was einen fürstlichen Hofmeister und getreuen Diener gegen seinen Herren wohl anstehet, eignet und gebühret, maßen uns er auch würlkliche Pflichte abgestattet und seinen Reversbrief herausgegeben hat.

39 Sander: Gedächtnis-Predigt (wie Anm. 28), S. 39 (1689). --- NSW (= Nieders. Staatsarchiv Wolfenbüttel): 3 Alt/558 (1696). Wegen des Erbprinzen August Wilhelm siehe 1. Spehr, Ferdinand: August Wilhelm. In: Allg. Dt. Biographie, Bd. 1, 1875, S. 664f.; 2. Römer, Christof: Niedersachsen im 18. Jh. In: Geschichte Niedersachsens (wie Anm. 4), 3. Bd., T. 1, S. 234f., 241f., 244, 248, 250f., 262 u. 279. --- Vgl. Anm. 78.



Unterschrift des Levin Adam Bock von Wülfringen

In Levin Adam von Bocks Bestallungsakte findet sich auch eigenartigerweise ein nicht unterschriebener Entwurf vom 25. November 1696, der seine Bestallung vom 8. August inhaltlich kaum verändert, jedoch in geraffter Form wiedergibt, nur vermehrt um die folgende Aussage über Levin Adams Dienst-einkommen:

zur Ergötzlichkeit für solche seine Mühe wollen mehr hochgedachter unsers freundlich geliebten Sohns Liebden ihn mit gehörigen Traktament vor seine Person und Diener Kostgeld, auch Fourage auf die Pferde versehen lassen, wozu er auch freie Tafel bei Hofe haben soll.

Der geringe Altersunterschied von ein und einem halben Jahr zwischen dem Erbprinzen und seinem Hofmeister Bock dürfte beider Auskommen miteinander erleichtert haben. Unbekannt aber ist, wann beide sich erstmals begegnet sind. Das könnte vielleicht schon während Levin Adams Kavalierreise durch Frankreich und dessen Nachbarländer geschehen sein. Spätestens aber danach dürfte Levin Adam, wie schon gesagt, wahrscheinlich durch die von Campen⁴⁰ Zugang zum Wolfenbütteler Herzogshof erhalten haben.

Ganz beiläufig sei hier bemerkt, daß Sigmund Conze (1659–1730)⁴¹ aus Elze in den Jahren 1686 bis wohl 1692 Kammerdiener des Herzogs Anton

⁴⁰ Wie Anm. 37.

⁴¹ Auskunft des NSW (Archivamtmannt Christoph Wilczek) vom 29. 4. 1976: Conze, fürstlich braunschweig-lüneburg. Kammerknecht, ♂ Wolfenbüttel (BMV) 29. 7. 1684 Dorothea Elbers aus Elze. In Wolfenbüttel (BMV) getauft die Tochter Elisabeth Sophie Ernestine (26. 1. 1686) und der offenbar nach den Brüdern und regierenden Herzögen Rudolf August und Anton Ulrich benannte Sohn Rudolf Anton. Da über die beiden Täuflinge nichts weiter bekannt geworden ist, dürften sie bereits als Kinder gestorben sein. Der Kammerdiener Sigmund C. gehörte 1690/1692 zu denen, die einen Bauplatz auf der Dammfestung Wolfenbüttel an Stelle des ehem. Hof-Heubodens geschenkt erhielten (NSW: 2 Alt / 7826). --- Nachfahren des Sigmund Conze sind auch Prof. Dr. Alex. C. (1831–1914), der Generalsekretär des Kaiserl. Archäol. Instituts und der geistige Urheber des Pergamonmuseums in Berlin, sowie Prof. Dr. Werner C. (1910–1986), der Neubegründer der Sozialgeschichtsforschung.

Ulrich in Wolfenbüttel gewesen ist und als solcher dem Levin Adam von Bock begegnet sein dürfte. Conze war seit 1694 im Rat der Stadt Elze und 1723 sogar Bürgermeister.

Wenn sich auch der allgemeine Aufgabenbereich des Levin Adam von Bock beim Erbprinzen August Wilhelm aus dem oben erwähnten Bestallungsbrief von 1696 entnehmen läßt, so gibt es andererseits doch nur verhältnismäßig wenige Nachrichten über seine Tätigkeit im Einzelnen, sieht man von einem ganz bruchstückhaften Briefwechsel zwischen beiden aus den Jahren 1700 bis 1714 ab⁴². Immerhin belegt dieser, daß Levin Adam sich des besonderen Vertrauens seines Herrn zu erfreuen hatte, wenn er es nach dessen Regierungsantritt am 27. März 1714 auch nicht zur Stellung eines Günstlings wie der Geheimrat Konrad Detlev Graf von Dehn um 1720 hat bringen können⁴³.

Als Hofmeister des Erbprinzen August Wilhelm wurde Levin Adam von Bock eines Tages selbst in familiäre Auseinandersetzungen des Welfenhauses verwickelt. Nachdem Ernst August Herzog zu Braunschweig und Lüneburg (1629–1698) in Hannover 1692 die neunte Kurwürde des Reiches erlangt hatte, beneidete sein Wolfenbütteler Vetter Anton Ulrich die Rangerhöhung des Hauses Hannover. Obwohl sich die Beziehungen zwischen beiden Fürstenhöfen danach wieder leicht gebessert hatten, drohte dann ein ernstes Zerwürfnis im Haus Wolfenbüttel⁴⁴, als Anton Ulrich im April 1697 entdeckte, daß sein Sohn, der Erbprinz August Wilhelm, zweimal seinen Hofmeister von Bock nach Hannover geschickt hatte, „um dort zu bezeugen: seines Vaters *conduite* in der Kursache gefalle ihm nicht. Diese Anbiederung sei jedoch von Ernst August zurückgewiesen worden, der sogar erklärt habe: der Prinz sei eines solchen Vaters nicht würdig. Dazu habe Rudolf August [Anton

42 NSW: 1 Alt 22 / 431 (1700–1714).

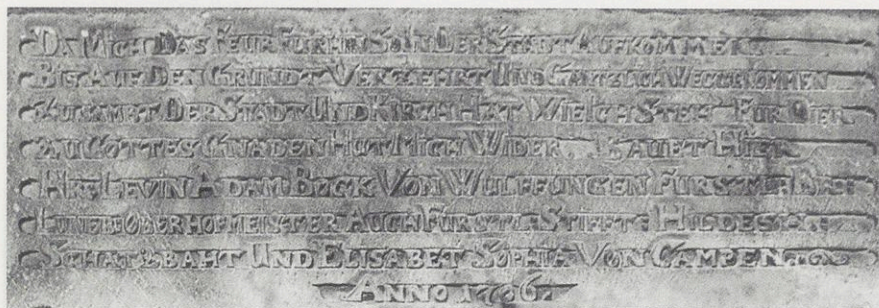
43 Konrad Detlev Graf v. D., Sohn eines königl. dänischen Oberst und einer von Buchwald, „kam jung an den Hof des Herzogs Anton Ulrich zu Braunschweig, wurde vom Herzog sehr begünstigt, erhielt am 20. Febr. 1720 das Erbschenkenamt des Stifts Gandersheim, stieg bis zum Staatsminister und wurde zu mehreren Gesandtschaften gebraucht, zog sich aber später die Ungnade des Herzogs August Wilhelm zu und trat in dänische Dienste, in welchen er als Geh. Rat und Staatsminister starb, ohne“ eheliche Nachkommen zu hinterlassen (Kneschke, Ernst Heinrich: Neues allg. Dt. Adels-Lexicon, 2. Bd. – Leipzig 1860, S. 441 f.). --- Römer: Niedersachsen (wie Anm. 39), S. 250.

44 Schnath, Georg: Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714, Bd. 2. – Hildesheim 1976 (= Veröffentlichungen der Hist. Kommission für Niedersachsen u. Bremen, 18), S. 115 f. --- Vgl. Anm. 54.



Das seit 1665 verpfändet gewesene Gut der von Bockschen Linie Elze in Gronau, Junkernstraße 10, hatten Levin Adam Bock von Wülffingen und dessen Ehefrau Elisabeth Sophie von Campen mit Hilfe ihrer reichen Mitgift 1686 zurückgekauft. Das Gronauer Gutshaus wurde ein Opfer des Stadtbrandes vom 31. August 1703 und 1706 wieder aufgebaut, obwohl das Rittergut Elze seit 1689 der Hauptwohlsitz der Familie Levin Adam von Bock war.

Ulrichs Bruder und Mitregent] bemerkt, wenn er sich dessen gegen seinen Vater unterfangen hätte, wäre er aus dem Lande gejagt worden. August Wilhelm und Bock bestritten die Sache ganz entschieden und erklärten sie für hannoversche *artifices*. Auch Anton Ulrich nahm sie nicht ernst – oder tat wenigstens so – und behauptete, das Ganze sei eine ‚Quackelei‘, die aber nicht wieder vorkommen dürfe. Irgendetwas muß doch daran gewesen sein; denn aus wenig späterer Zeit, Juni 1697, liegt ein Schriftwechsel zwischen Anton Ulrich und dem Erbprinzen vor ‚wegen der dem letzteren imputierten Agnoscierung der 9. Chur‘. In einem erregten Schreiben vom 31. Mai/10. Juni verwahrte sich August Wilhelm bei seinem Vater gegen die ‚vor einiger Zeit wider ihn vorge-



Über der Haustür des von Bockschen Hauses in Gronau, Junkernstraße 10, findet sich die in Stein gehauene Inschrift:

DA MICH DA FEUR FURHIN, SO IN DER STADT AUFKOMMEN,
 BIS AUF DEN GRUNDT VERZEHRET UND GÄNTZLICH WEGGENOMMEN
 ZUSAMBT DER STADT UND KIRCH, HAT, WIE ICH STEH FÜR DIER,
 ZU GOTTES GNADEN HUT MICH WIEDER BAUET HIER
 H[ERR]: LEVIN ADAM BOCK VON WULFFUNGEN
 FÜRSTL: BR: LUNEB: OBERHOFMEISTER
 AUCH FÜRSTL: STIFFT HILDESH: SCHATZRAHT
 UND ELISABET SOPHIA VON CAMPEN
 ANNO 1706.

brachte *mortliche calomnie*‘, er habe die hannoversche Kurwürde anerkannt. Das sei ihm nie in den Sinn gekommen, und es werde sein Tod sein, wenn dieser schmählische Verdacht und der daraus resultierende tödliche *chagrin* nicht bald und völlig behoben würden. Schon oft hätten sich ja derartige Beschuldigungen gegen ihn als falsche Interpretationen oder handgreifliche Lügen erwiesen.“ Der Erbprinz konnte die Zweifel des Vaters aber nicht ausräumen. Der Vorfall zeigt hinreichend, wie schwierig und gefährlich Levin Adam von Bocks Stellung am Hofe zu Wolfenbüttel bisweilen sein konnte.

Inwieweit Levin Adam zu den schlechten Beziehungen innerhalb der herzoglichen Familie zu Wolfenbüttel beigetragen hat oder nicht, ist wegen Fehlens entsprechender Nachrichten nicht zu sagen. Fest steht aber, daß Levin

Adams Schwager Wilhelm Hartwig von Campen (1659–1742)⁴⁵, damals Vizeberghauptmann, 1702 beteiligt gewesen ist, als die brüderliche Eintracht zwischen den gemeinsam regierenden Herzögen Rudolf August und Anton Ulrich durch Bediententücke (*ars ministra*) zerstört wurde⁴⁶. Jedenfalls blieb von Campen der Vertraute des älteren Herzogs Rudolf August⁴⁷. Das war in Hannover bekannt und erklärt, warum Kurfürst Georg Ludwig (1660–1727), der seinem Vater Ernst August 1698 gefolgt war, im März 1703 auch ihn bestechen ließ⁴⁸.

In dem schon erwähnten, bruchstückhaften Briefwechsel zwischen Erbprinz August Wilhelm und seinem Hofmeister Levin Adam von Bock findet sich von jenem nur ein eigenhändiger Brief vom 9. Mai 1700 an Levin Adam in Hildesheim und zudem mit vertraulichem Inhalt⁴⁹. Darin heißt es anfangs:

Aus seinem letztern Schreiben ersehe abermalen gar ungerne, daß die Unpäßlichkeit annoch bei ihm anhält. Ich wünsche von Herzen, daß es je eher je lieber mit ihn völlig besser werden mag, weil ich seine Person allhier höchst benötigt bin. Levin Adam war also beim Erbprinzen schon unentbehrlich geworden. Dann beklagte dieser *von Herzen den guten Holtz*⁵⁰, *welcher so unglücklicher Weise auf einmal von allen beiden Chargen kommt.* August Wilhelm hatte ihn als *Kammerjunker* behalten wollen, was *aber durchaus meine beide Herren Vettern nicht konsentieren wollen, sondern Herzog Rudolf expresse gesagt, sobald Holtz den Fuß in Wolfenbüttel oder Braunschweig setzen würde, daß er ihn wollte bei den Kopf*

45 Vgl. Anm. 32 u. 37. --- Der nachmalige Geheime Rat von Campen in Blankenburg war zwar befreundet gewesen mit Hieronymus von Münchhausen (1680–1742), der ihn aber um 1727 wegen schlechter Hütten-Pachtverträge beschuldigte und beleidigte (Zimmermann, Paul: Hieronymus von Münchhausen. In: Allg. Dt. Biographie, 22. Bd. (1885), S. 728 f. --- Römer: Niedersachsen (wie Anm. 39), S. 250: Kammerpräsident v. M. schonte auch nicht seinen bisherigen Freund, den Blankenburger Geh. Rat von Campen).

46 Schnath: Geschichte (wie Anm. 44), Bd. 3, S. 378 f.

47 Ebd., Bd. 3, S. 382.

48 Kurfürst Georg Ludwig von Hannover ließ den Berghauptmann Heinrich Albert von dem Bussche und auch dessen Wolfenbütteler Kollegen Wilhelm Hartwig von Campen, „den ‚vornehmsten Bedienten‘ in Wolfenbüttel – Campen selber, dem Intendanten Lautensack und dessen Schwiegersonn Major Scheither – Vergütungen bis zu 20 000 Talern und Anwartschaft auf vorteilhafte Bestellungen in Hannover anbieten, wenn sie erreichten, daß Wolfenbüttel sich mit 6 000, 7 000 oder höchstens 8 000 Talern im Jahre als Entschädigung für den Verzicht auf Lauenburg begnüge“ (Schnath: Geschichte (wie Anm. 44), Bd. 3, S. 386).

49 Wie Anm. 42.

50 Sollte es sich vielleicht um den dänischen Gesandten Johann Jakob von Holtze gehandelt haben, der 1711–1714 Resident in Hannover war? Vgl. Schnath: Geschichte (wie Anm. 44), Bd. 3, S. 58.

nehmen lassen usw. Am liebsten würde der Erbprinz den Holtz mit einer Empfehlung seine Achtung bezeugen; denn hier würde Holtz vorerst unmöglich Beschäftigung bekommen können. Wenn der Erbprinz auch *große Liebe und amitie vor den guten Holtze habe*, müsse dieser sich doch *um andere Dienste bemühen*. Sodann berichtete der Erbprinz, sein Vetter habe *den andern Bruder von Schwartzkopf*⁵¹ zum Kammerjunker vorgeschlagen, den er, der Erbprinz, *auch acceptiert habe*. Der hätte dann nach seiner Rückkehr *aus Holland* seinen Dienst antreten sollen, sei aber *desertiert, ohne mir von seinem Vorhaben einzige ouverture zu tun*. Der Erbprinz habe sich *aber leicht damit getröstet, daß diejenigen, welche ich die große Gnade bezeigt, mich mit Undank lohnten*. Schließlich erzählte der Erbprinz noch vom jetzt hohen Stande der braunschweigischen Truppen. Es hätten *neulich die 6 Regimenter zu Fuße schon Parade gemacht [...]*. *Gott wird auch der gerechten Sache ferner beistehen*.

Auch die außerdem noch vorhandenen vier Briefe des Levin Adam von Bock an seinen Herrn, den Erbprinzen August Wilhelm, der seinem Vater als regierender Herzog in Wolfenbüttel am 27. März 1714 folgte, geben guten Aufschluß über beider Verhältnis und Levin Adams Aufgabenbereich als Hofmeister im Besonderen⁵². Die Briefe vom 9. und 19. Mai 1702 befassen sich mit der allgemeinen politischen Lage während des Spanischen Erbfolgekrieges [siehe unten] 1701–1714, aber auch mit den Folgen, die sich aus Herzog Antons reichsfeindlicher Bündnispolitik mit Frankreich sowie aus seiner feindseligen Haltung gegenüber den ihm verwandten Fürstenhäusern Hannover und Celle ergeben hatten⁵³; denn Anton Ulrich beneidete nicht nur die durch Hannover 1692 erlangte neunte Kurwürde des Reiches⁵⁴, sondern hatte sich auch in den Streit um das Erstgeburtsrecht in Hannover eingemischt und obendrein die durch die Eheschließung von 1682 zwischen Georg

51 Wohl die 1688 geadelten Söhne Johann Konrad und Hans Georg des Dr. jur. Johannes Sch. (1696–1658), Kanzlers zu Wolfenbüttel, oder Enkel von diesem (Die Leichenpredigten des Stadtarchivs Braunschweig, Bd. 7, bearb. von Gustav Früh usw. – Hannover 1983 [= Sonderveröffentlichung 14 des Nieders. Landesvereins für Familienkunde e.V.], S. 3789 f., Nr. 6134).

52 Wie Anm. 42 (1700–1714).

53 Schnath: Geschichte (wie Anm. 44), Bd. 3, S. 309 ff., 321–326, 350 (Anton Ulrichs Bündnis mit Dänemark im Okt. 1703 gegen den hannoverschen Elektorat), 364–380 (Überwältigung Wolfenbüttels durch Hannover und Celle im März 1702 sowie Braunschweiger Vergleich vom 19. 4.) u. 380–397 (Kurhannovers Ausgleich mit Wolfenbüttel 1702–1706).

54 Wegen der Kurwürde s. Anm. 44.

Ludwig von Hannover und dessen Base Sophie Dorothea (1666–1726), der Celler Erbtöchter, eingeleitete und 1705 vollendete Vereinigung der Fürstentümer Calenberg und Lüneburg abgelehnt.

Am 9. Mai 1702 berichtete Levin Adam von Bock dem Erbprinzen aus Hildesheim, daß der fürstbischöfliche Kanzler Dr. Karl Paul von Zimmermann (1688–1717) ihn mit einem Besuch beehrt und ihm den gegenwärtigen Stand des Spanischen Erbfolgekrieges [zwischen Frankreich einerseits sowie dem Kaiser und den Seemächten England und den Niederlanden andererseits] geschildert habe. Danach sei die holländische Armee auf die Kunde, daß der französische Marschall Louis François de Bouffler (1644–1711) heranmarschiere, *bis auf Nimwegen zurückgewichen. Der Graf d'Athlone⁵⁵, der auch mit einem Korps von etwan 15 000 Mann alleine gestanden, wäre aber in der größten Konfusion bis nacher Xanten zurückgegangen und hätte sein Magazin, so in etzlichen tausend Malter Rocken, Haber, Heu und Stroh bestanden, nebenst der Artillerie und Ammunition im Stiche gelassen. Desgleichen so schien es, als wann der König von Preußen⁵⁶ wohl dürfte die Neutralität erwählen, indem derselbe nicht allein von Holland wegen seiner Erbschaft als auch, weil er merkte, daß die Nassauer praeferriert würden, ziemlich disgoustieret (!) wäre, sondern nunmehr zum Teil sich auch necessieret befünde, der französischen Macht, so man anfangs so groß an Seiten der Alliierten nicht vermutet gehabt, zu akkommodieren [nachgiebig zu sein], welches Accommodement auch dann dahero abzunehmen wäre, weil die französischen Truppen in des Königs Landen nicht die geringste Feindseligkeit verübten,*

55 Godert de Ginkel (1630–1703) aus Utrecht, begleitete Wilhelm von Oranien (1650–1702) 1688 nach England, wo dieser 1689 als König Wilhelm III. und seine englische Gemahlin Mary als Königin proklamiert wurden. Ginkel befehligte in Irland ein Reiterkorps in der Schlacht an der Boyne (30. 7. 1690). Vom König als Oberbefehlshaber in Irland zurückgelassen, bezwang Ginkel Ballymore, Athlone und auch Limerick. 1692 ernannt zum Earl of Athlone, kommandierte er hernach unter Marlborough die holländischen Truppen (Chambers Biographical Dictionary, revised Edition by J. O. Thorne and T. C. Collocott. – Edinburgh 1988, p. 561).

56 Friedrich I. (1657–1713), seit 18. 1. 1701 König in Preußen mit Billigung von Kaiser Leopold I. Dafür unterstützte Preußen die habsburgischen Ansprüche auf das spanische Erbe im Spanischen Erbfolgekrieg 1701–1714 und empfing im Frieden von Utrecht Lingen, Moers, Obergeldern und Neuenburg/Schweiz. Zu der durch Levin Adam von Bock und dem Wolfenbütteler Hof erwarteten und so sehr gewünschten preußischen Neutralität im Spanischen Erbfolgekrieg kam es also nicht. Statt dessen setzte der König seine Truppen bei der Belagerung der Festung Kaiserswerth vom April bis zu deren Kapitulation am 15. 6. 1702 wirkungsvoll ein (Braubach, Max: Kaiserswerth in der Kriegsgeschichte des 17. u. 18. Jhs. In: Düsseldorfer Jahrbuch 34 <1928>, S. 137–154, hier S. 146–153). Vgl. auch Anm. 63.

sondern alles für bar Geld bezahlen. Hoffe also meines Teils, es werde das große Rühmen der holländischen und alliierten Macht sich ziemlich verlieren, daß also Ew. Durchlaucht⁵⁷ gerechteste Sache wohl könnte wieder in einen guten Stand gesetzt und alles, was bishero so übel und unrechtmäßig von der anderen Seiten, wie gnädigst bekannt, verdreht worden, wieder auf guten Fuß etabliert werden. Ew. Durchlaucht Herrn Vaters⁵⁸ Gegenwart dürfte nunmehr aber wohl wieder höchst nötig sein, um mit Mr. d'Usson⁵⁹ gute mesures von neuen wieder zu nehmen und denselben wohl beizubehalten. Sonsten habe von dem von Wrisberg⁶⁰, so sich untertänigst empfiehlt, auch vernommen, daß endlich sein Sohn aus Kopenhagen wäre wieder zu Hause angelangt, hätte aber wegen der Pferde, wovon Ew. Durchlaucht ihm hätten gnädigst Meldung tun lassen, nichts Gewisses mitgebracht, indem der Graf Ahlfeldt⁶¹ nicht zugegen und sonst andere nichts davon hätten wissen wollen. Desgleichen so wären auch in ganz Kopenhagen von der Art Hanschen⁶², wovon Ew. Durchlaucht ebenfalls hätten schreiben lassen, anitzo nicht zu bekommen. Auf Johanni aber werde man sie können haben, da er dann sich untertänigst offerierte, selbige wohl zu verschaffen. [...]. Kaisersschwerdt⁶³ defendieret so noch wohl.“

Im folgenden Brief vom 19. Mai 1702 aus Hildesheim an Erbprinz August Wilhelm in Wolfenbüttel⁶⁴ kam Levin Adam erneut auf den Spanischen Erb-

57 Demnach mußte der Erbprinz August Wilhelm die reichsfeindliche Bündnispolitik seines Vaters, Herzogs Anton Ulrich, mit Frankreich und nun ebenfalls dessen gegnerische Haltung gegenüber Kurhannover gebilligt haben.

58 Nach der Besetzung des Fürstentums Wolfenbüttel am 19./20. 3. 1702 und der Unterwerfung seines Bruders, Herzogs Rudolf August, hatte Herzog Anton Ulrich zunächst den Abschluß von dessen Braunschweiger Vergleich vom 19. 4. 1702 mit Herzog Georg Wilhelm von Celle hintertrieben und war schon am 14. 4. aus Wolfenbüttel geflüchtet, d. h. gereist zu seinen Töchtern nach Arnstadt und Meiningen. Er kehrte am 12. Mai zurück und unterschrieb den Braunschweiger Vergleich nach Vorbehalten und Winkelzügen am 26. Mai ebenfalls. Vgl. Schnath: Geschichte (wie Anm. 44), Bd. 3, S. 371–375.

59 Louis Jean d'Usson Marquis de Bonnac, 1700–1701 französischer Gesandter in Wolfenbüttel; vgl. Schnath: Geschichte (wie Anm. 44), Namenweiser (Hildesheim 1982), S. 8 u. 108.

60 Christoph v. Wr. (1650–1732), seit 1712 Reichsfreiherr; vgl. Anm. 23.

61 Friedrich Graf von Ahlfeldt († 1722), dänischer Staatsmann und General.

62 Niederdeutsches Wort für Handschuhe.

63 1701 hatte Josef Klemens, Kurfürst von Köln 1688–1723, sich mit Frankreich im Spanischen Erbfolgekrieg verbündet und französische Truppen ins Land gelassen, die am 22. 11. 1701 die Festung Kaiserswerth besetzten und baulich verbesserten. Holländer, Hannoveraner und Preußen eroberten die Festung am 15. 6. 1702 und vertrieben die Franzosen vom Niederrhein (wie Anm. 56).

64 Wie Anm. 42.

folgekrieg und seine Auswirkungen am Niederrhein sowie auf die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Wolfenbüttel und dem Fürstbistum Hildesheim⁶⁵ zu sprechen. Diese waren dadurch gekennzeichnet, daß der Wolfenbütteler Herzog Rudolf August (1627–1704) sich 1672 dem Plan eines welfischen Gesamtschutzes der evangelisch-lutherischen Stadt Hildesheim gegenüber den Fürstbischöfen von Hildesheim als katholischen Landesherren widersetzt hatte, also nur die Herzöge in Hannover und Celle den Schutz ausübten. Obendrein hatten sich unter dem am 9. Juni 1688 gewählten Fürstbischof Jobst Edmund Freiherrn von Brabeck († 13. 8. 1702) die Religionsbeschwerden der Evangelischen⁶⁶ gehäuft, die seit 1692 beim Reichskammergericht in Wetzlar prozessierten, den Kurfürsten von Hannover und den Heideherzog zum Einschreiten veranlaßten, während die Herzöge in Wolfenbüttel sich völlig zurückhielten und Herzog Anton Ulrich, der Mitregent seines Bruders Rudolf August, 1710 sogar zum katholischen Glauben übertreten sollte. Dahingegen hatten hannoversche und cellische Truppen, als sie am 20. März 1702 das Fürstentum Wolfenbüttel besetzten, um sich vor einem durch Anton Ulrich gemeinsam mit Frankreich geplanten Angriff auf die Fürstentümer Calenberg und Lüneburg zu schützen, auch Stadt und Festung Peine sowie noch andere Teile des Stifts Hildesheim eingenommen. Außerdem führten hernach die Religionsbeschwerden der stiftshildesheimischen Stände (Ritterschaft und Städte) dazu, daß cellisch-hannoversche Truppen die Stadt Hildesheim am 16. Januar 1703 besetzten und erst von Mitte Juli an bis 9. August allmählich wieder verließen⁶⁷.

Mit seinem Brief vom 19. Mai 1702 übersandte Levin Adam von Bock dem Wolfenbütteler Erbprinzen August Wilhelm einen vom hildesheimischen Fürstbischof Josef Edmund empfangenen Antwortbrief⁶⁸ *sub sigillo volanti*

65 Gebauer, Johannes: Geschichte der Stadt Hildesheim, Bd. 2 (Hildesheim u. Leipzig 1924), S. 121–128.

66 Eine Klärung erfolgte erst durch Vermittlung von Kurhannover mit dem hildesheimischen Landesrezeß vom 11. 7. 1711 (geschlossen durch beiderlei Religionsverwandte, nämlich den Sekretär W. F. Boltzenius des administrierenden Domkapitels, des Syndikus Johann Michael Wachtendonck für die 7 hildesheimischen Stifte und Syndikus Dr. Siegfried Henning Oldekop für die Ritterschaft und Städte). Vgl. Lauenstein: Historia (wie Anm. 36), 2. T., S. 220–238.

67 Vorher aber sorgte der cellische Hofrat von Hedemann noch für eine neue Ratsverfassung der Stadt Hildesheim vom 11. 7. 1703 (Gebauer: Geschichte (wie Anm. 65), Bd. 2, S. 127f. — Lauenstein: Historia (wie Anm. 36), 1. T., S. 102–116).

68 Vielleicht betraf der Brief die am 20. 3. 1702 durch cellisch-hannoversche Truppen besetzte Festung Peine, die unten auch noch angesprochen wurde (nach Anm. 71).

(unter sogenanntem fliegenden oder offenen Siegel), damit der Erbprinz ihn vor der Weitergabe – offenbar an einen der beiden regierenden Herzöge Rudolf August und Anton Ulrich – lesen konnte. Der Brief mußte nur *mit Unterlaufung wenigen Lackes* wieder verschlossen werden. Levin Adam fuhr dann fort:

Als ich auch die Freiheit mir unternommen, an Ew. Durchlaucht Vaters Durchlaucht [Herzog Anton Ulrich] zu schreiben, so bitte ebenmäßig ganz untertänigst, Ew. Durchlaucht wollen so gnädig und solche mir angemäsete Freiheit bestens helfen entschuldigen⁶⁹. Habe zu dem Ende solchen, meinen Brief offen gelassen, damit Ew. Durchlaucht den Inhalt davon erstlich können ersehen. Es wird aber auch nötig sein, daß er alsdann zugemachet werde. Die Ohrumsche Sache, daferne selbige à l'amicable könnte abgetan werden, wird zum künftigen guten Vernehmen einen guten Fuß können abgeben⁷⁰. Wir werden sowohl wegen unserer Leute marche⁷¹ als wegen Ausbringunge der bei der Stadt Peine teils zugeschlammeten, teils aber auch zugedeichten Graben noch einige Tage müssen beieinander bleiben. Sobald aber das ausgemachet wird sein, will sogleich mich zu untertänigster Aufwartung wieder einfinden. Die neuesten Zeitungen⁷², so wir hier haben, wollen ganz gewiß versichern, daß der König von Preußen die Neutralität angenommen, desgleichen, daß der Kurfürst von Pfalz⁷³ wegen vorstehenden Ruins seiner Landen, solches zu tun, genötiget worden und dann daß die Festunge Kaiserswerth so gut als von der Belagerunge be-

69 Levin Adams Entschuldigung zeigt, wie schwer es für ihn war, sich zwischen den regierenden Herzögen und dem Erbprinzen zu bewegen, ohne bei einem von ihnen anzuecken.

70 Es ging wohl um Pächterträge aus Ohrum.

71 Wahrscheinlich betreffend die im Braunschweiger Vergleich vom 19. 4. 1702 dem Kaiser für den Reichskrieg gegen Frankreich abgetretenen wolffenbüttelschen Truppen, nämlich 2400 Mann Infanterie und 800 Reiter (Schnath: Geschichte (wie Anm. 44), Bd. 3, S. 374). --- Levin A. von Bock hielt sich also mit Begleitung in amtlichem Auftrag im Fürstbistum Hildesheim auf.

72 Diese Nachrichten stehen für eine blühende Gerüchteküche, genährt durch das Wunschenken der Franzosenfreunde; vgl. Anm. 56.

73 Johann Wilhelm (1658–1716), Kurfürst von der Pfalz sowie Herzog von Jülich und Berg, trat als erster Reichsfürst der Allianz gegen den französischen König Ludwig XIV. bei. Dessen Paktieren mit Kurfürst Josef Klemens von Köln und die Besetzung der Festung Kaiserswerth gefährdeten den Niederrhein nur zu Kriegsbeginn. Johann Wilhelm verhinderte eine Schiffsbrücke zwischen der Festung und dem linken Rheinufer, weil er 44 dafür bestimmte Schiffe beschlagnahmen ließ. Außerdem verweigerte er die Zerstörung seines bei Oberkassel angelegten Brückenkopfs, obwohl der französische Marschall Graf Tallard drohte, Düsseldorf zu bombardieren. Dieser nicht ausgeführte Plan hatte am Düsseldorfer Hof vorübergehend eine ungeheure Panik ausbrechen lassen. Nur die preußischen Laufgräben bei Wittlaer und Kalkum wurden beschossen. Kurfürst Johann Wilhelm war jedenfalls nicht neutral. Vgl. Braubach: Kaiserswerth (wie Anm. 56), S. 146 (Schiffsbrücke) u. 149f. (geplantes Bombardement Düsseldorfs); ferner Klaus Müller: Unter pfalz-neuburg. und pfalz-bayer. Herrschaft (1614–1806), in: Düsseldorf, Geschichte von den Ursprüngen bis ins 20. Jh., Bd. 2 (Düsseldorf 1988), S. 20f.

freiet wäre⁷⁴, zumalen die Franzosen von der auf jenseits des Rheins gelegten Schanze die Belägerer dermaßen in ihren approachen ängstigten, daß sie genötiget worden, dieselbe zu verlassen.

Hatte Levin Adam von Bock sich im Mai 1702 noch neben seinem Amt als Hofmeister des Erbprinzen August Wilhelm in einer Art von diplomatischer Mission in Hildesheim aufhalten müssen, so oblag ihm um Ostern 1709 ein ganz ungewöhnlicher Auftrag; denn er sollte ohne viel Aufsehen zu erregen, in der sagenumwobenen, damals schon im Verfall begriffenen Stauffenburg zwischen Münchhof und Gittelde am Westrand des Harzes nach einem Schatz suchen⁷⁵. Was zu des Erbprinzen Auftrag an Bock geführt hat, ist nicht bekannt. Doch überlieferte Sagen und das Graben und Suchen nach Schätzen waren damals weit verbreitet, wie die niedersächsischen Geschichts- und Sagenbücher beweisen. Es war weniger die Sage vom Lieblingsaufenthalt König Heinrichs I. (919–936), bei dem ihm die Kunde von seiner Wahl zum deutschen König 919 überbracht worden sein soll⁷⁶, sondern es waren wohl die damals im Volksmund verbreiteten Sagen von vergrabenen Schätzen, die auch dem Erbprinzen und seiner Umgebung zu Ohren gekommen sein und zum Schatzgraben in der Stauffenburg veranlaßt haben dürften. So mag auch schon die Sage „Dä Junge ut Gittelde und dä Jungfer von de Stauffenburg“⁷⁷ in irgendeiner Form bekannt gewesen sein. In dieser war vom Graben nach einer „blinnen Schlange“ (Blindschleiche) die Rede, die schon einmal gesichtet worden war. Als die Leute aus Gittelde nach ihr gruben, stießen sie „up en Kettel vull Geld“, und die Schlange sagte: „Nu wörre sei erlöst; sei wörre ’ne verwünschte Prinßessinne von de Stauffenburg. Düt Geld, dat härre sei da ver-

74 Ein Irrtum, die Festung kapitulierte am 15. 6. 1702; vgl. Anm. 63.

75 NSW: 1 Alt 22 / 431, S. 28a–29b (1709 April 4, Stauffenburg). Wegen der Stauffenburg siehe Hans Goetting: Stauffenburg. In: Handbuch der Hist. Stätten Deutschlands, 2. Bd., 3. Aufl. (Stuttgart 1969), S. 437 f.

76 Buchheister, H.: Die Stauffenburg. In: Vaterländ. Geschichten und Denkwürdigkeiten der Lande Braunschweig und Hannover, 3. Aufl., hrsg. von Görge, Spehr und Fuhse, Bd. 1 (Braunschweig 1925), S. 303–307.

77 Niedersachsens Sagenborn. Eine Sammlung der schönsten Sagen zusammengestellt von Karl Henniger und Johann von Harten, 7. Aufl., 1. Bd. (Hildesheim 1949), S. 85. Wegen weiterer Sagen über die Stauffenburg siehe 1. Pröhle, H.: Harzsagen (Leipzig 1886): Nr. 128 Burg Stauffenburg u. Nr. 236 Die Jungfrau von der Zorge (Stauffenburg). 2. Sagen aus Niedersachsen. Zwischen Harz, Heide und Meer, gesammelt und hrsg. von Ulf Diederichs und Christa Hinze (Düsseldorf/Köln 1977), S. 28 f. („Kaiser Heinrichs Vogelherd und der wilde Mann“ und „Kaiser Heinrich und Eva von Trott“; gemeint waren jedoch König Heinrich I. sowie Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel und E. von Trott).

graben, un sei hättet al up mererlei Aart 'emaket, dat sei härre wollt erlöset sien; [...].“

Von der Stauffenburg aus berichtete Levin Adam von Bock dem Erbprinzen August Wilhelm in Wolfenbüttel am 4. April 1709, also am Donnerstag nach Ostern,

daß die bewußte Affaire sich in etwas verzögert habe. Er sei hier acht tage vor Ostern angelanget in der Meinung, noch vor dem Feste solche vorzunehmen. Doch wegen der vielen Nässe in Folge von schlechtem Wetter habe man mit dem Werke nicht fortkommen können. So hat man solches bis nach dem Feste anstehen lassen müssen. Da dann der Anfang gestern darmit ist gemacht und das Werk durch fleißiges Graben dahin gebracht worden, daß man endlich ein in der Runde gemachtes Mau[er]werk, ohngefähr daß 6 oder 7 Personen knapp darin stehen können, hat angetroffen. Weilen nun solches Rundel aber die für diesem herunter- und eingefallene Mauren wohl mögen dermaßen beschweret haben, daß das Gewölbe darvon hat müssen eingehen, so ist Selbiges auch von unten bis oben an ganz mit Schutt und Kummer angefüllet, daß dannenhero noch einige Tage wohl darzu gehen werden, ehe und bevor man wird solches evakuieren und visitieren können. Inzwischen so gibt sowohl die bei den Bergwerken übliche Wünschel- oder Schlagrute nicht allein merkliche Anzeige, sondern der Augenschein vermehret auch die Hoffnung, daß, woferne was sollte fürhanden sein, es notwendig in diesem Rundel, so rund umher feste zugemauret ist und keinen Ausgang noch Eingang hat, sich finden müßte. [...] Gott der Allerhöchste gebe und segne nun dergestalt unser Vorhaben, daß die Mühe und Kosten, so man darzu angewendet, nicht mögen vergeblich sein. Als auch diese Sache so geheim nicht hat können traktiert werden, so bin genötiget worden, hiesigen H. Amtmann die Sache zu eröffnen, der dann, wie ich zu rühmen habe, auch gute Assistenz leistet. Indessen rekommandiere dieses dem Vulcano ins Kamin, mich aber Ew. Durchlaucht beharrlichen Gnaden und werde mit nächsten weiter von unserem procedere untertänigst melden.

Die durch den Hofmeister von Bock ernsthaft durchgeführte Schatzsuche im Boden des Rundturms der Stauffenburg hat sich leider in keinem weiteren, bekannten Bericht an den Erbprinzen niedergeschlagen. Sie dürfte wohl nicht zum gewünschten Erfolg geführt haben. Bocks Zwischenbericht aber belegt, wie die Schatzsuche damals selbst den Wolfenbütteler Fürstenhof bewegt hat. Die wenigen Angaben über die Untersuchung in der Stauffenburg zeigen, wie man auch ohne die heutige archäologische Erfahrung schon bemüht gewesen ist, eine vermutete Überlieferung zu ergraben.

Seitdem Levin Adam von Bock 1696 als Oberhauptmann und Hofmeister des Erbprinzen August Wilhelm urkundlich bestallt worden war⁷⁸, hatte sich

⁷⁸ Vgl. Anm.39.

jener offenbar derart bewährt, daß August Wilhelm, seit dem 27. März 1704 Nachfolger seines verstorbenen Vaters, Herzogs Anton Ulrich, in einer weiteren Bestallungsurkunde vom 25. Mai/4. Juni 1714⁷⁹ erklärte,

als wir den edlen und festen, unseren lieben Getreuen Levin Adam Bock von Wülffingen allbereits vor einigen Jahren zu unserer herz geliebten Frau Gemahlin Liebden⁸⁰ Oberhofmeister in Gnaden angenommen und bestellt haben, daß wir demnach denselben in solcher Funktion in Gnaden bestätigt. Zur jährlichen Besoldung eins für alles 800 Taler von nächst verstrichenen Ostern 1714 an zu rechnen, die ihm aus der fürstlichen Kammer halb auf Ostern und halb auf Michaelis gegen Quittung bezahlt werden sollten. Dabeneben und dann, wann der Hof hier [in Wolfenbüttel] sein wird, er die freie Tafel bei Hofe zu genießen haben soll.

Die Bestallungsurkunde wurde mit dem Kammersekret bedruckt und gegenzeichnet durch Kammerpräsident H[ieronimus]. v[on]. M[ünchhausen]., [? Johann Friedrich von Steinberg] und J[ustus Heinrich]. v[on]. B[öttcher]. Im Entwurf der Bestallungsurkunde für Levin Adam von Bock von 1714 hieß es anfangs *unsern bisherigen Oberhauptmann*, doch wurden die beiden letzten Worte noch gestrichen! Wahrscheinlich hat also Levin Adam von Bock gleichzeitig dem nunmehrigen Herzog August Wilhelm und dessen Gemahlin schon seit 1710, wie in der Gedächtnispredigt für Levin Adam von 1715 gesagt, als Oberhofmeister gedient und insgesamt 800 Tlr. als Jahresgehalt empfangen. Das Dienstverhältnis sollte nicht mehr lange währen.

Spätestens im Herbst 1714 konnte Levin Adam von Bock dem Herzogspaar in Wolfenbüttel nicht mehr dienen, wie aus seinem letzten überlieferten und hier folgenden Brief an Herzog August Wilhelm vom 13. Oktober 1714 aus Hildesheim zu erschen ist⁸¹:

Nachdem sich endlich mein Fieber in ein starkes Podagra⁸² [Gicht] verwandélet und ganzen 14 Tage mich mit unerträglichen Schmerzen gequälet hat, so bin nunmehr – Gott sei Dank – so weit wieder restituiert, daß ein wenig nun wieder anfänge, zu essen und zu

79 NSW: 3 Alt 1 558, S. 12a–15b. Als Datum wurde erst geschrieben 25. Mai 1714 und dann der neue Stil falsch mit 2. Juni angegeben!

80 August Wilhelm ∞ I. 29. 6. 1681 Christine Sophie, Tochter des Herzogs Rudolf August, † 26. 1. 1695; II. 7. 7. 1695 Sophie Amalie, Tochter des Herzogs Christian Albrecht von Holstein-Gottorp, † 27. 2. 1710; III. 12. 9. 1710 Elisabeth, Tochter des Herzogs Rudolf Friedrich von Holstein-Norburg, † 3. 4. 1767.

81 NSW: 1 Alt 22 / 431, S. 30a–31b.

82 Podagra = Gicht.

schlafen. Und weil nun inzwischen Monsieur Garsten⁸³ aus Braunschweig mir durch ein Schreiben angezeigt, wie er 500 Tlr. parat stehen hätte, solche bewußter Maßen einzusenden. Hätte aber vernommen, wie man seiner Sache halber noch gar nicht mit Hannover sich besprochen⁸⁴, viel weniger Ew. Durchlaucht gnädigste Resolution, daß nämlich sein petitum wäre, gnädigst auf- und angenommen und also das gnädige fiat erhalten, wäre dahin durch Schreiben kundgemacht worden, dieser wegen dann noch intra spem et metum stünde, wollte also hoffen, man würde ehender ihn in keine Kosten setzen, ehe er nicht auch gänzlich seines untertänigen Ansuchens versichert wäre. Wann nun nicht zweifle, Ew. Durchlaucht werden dafür nun auch gnädigst sorgen, damit diese Sache bald könne ihre Endschaft erreichen, mir aber gnädigst part geben, was vorbemeltem Garsten für Antwort erteilen solle. Ew. Durchlaucht werden zu Ihrer eigenen Honneur dieses Werk um damehr cachieret traktieren, damit niemand von ihren bei und um sich habenden Leuten, mithin auch keiner von denen Geheimen Räten, was hiervon vernehme, indem zu befürchten, daß es sonst möchte eklatieren. In mehren Betracht ich diese Affaire in aller Stille schon will abtun, wie sie Ew. Durchlaucht gnädigst acheviret oder traktiert haben wollen.

Weilen ich nun auch bei dieser meiner Krankheit so sehr von Kräften kommen, daß alleine nicht 3 Schritt zu gehen vermag, so ersuche Ew. Durchlaucht hiemit untertänigst, mir noch Zeit gnädig zu gönnen, daß in etwas Kräfte wieder sammeln und was zu Gute tun mag. Ich bestehe stets Ew. Durchlaucht

untertänigster Knecht

L. A. von Bock.

Von Levin Adam von Bocks körperlicher Erkrankung abgesehen, hatte ihn der Tod seines 25 Jahre alten, hoffnungsvollen Sohnes Ordenberg (□ Wülfringen, Kirche, 25. 6. 1714) zutiefst getroffen⁸⁵, „daß er eine gute Zeit sich unpaß (!) befunden. Darauf er sich zur Zeit der letztern Braunschweigschen Messe [im August 1714] nach Hause zu seinem herz-vielgeliebten Ehegemahl und liebsten Kindern [in Elze] fahren lassen, beizeiten seiner Maladie vorzubauen und seinen gewöhnlichen Herrn Medicum als den Leib-Medicum Spieß

83 Nicht nachgewiesen bei Schnath: Geschichte (wie Anm. 44), auch nicht in: Braunschweiger Stadtdlexikon, hrsg. i. A. der Stadt Braunschweig durch Luitgard Camerer, Manfred R. W. Garzmann und Wolf-Dieter Schuegraf unter besond. Mitarbeit von Norman-Mathias Pingel (Braunschweig 1992). Doch hatte der Braunschweiger Dr. jur. Johann Georg Garsen (1647–1693) drei Söhne Johann Julius, Johann Konrad und Jakob Ernst hinterlassen, die sich 1702, 1707 und 1711 in Helmstedt immatrikulieren ließen; vgl. Hildesheimer Leichenpredigten (wie Anm. 23), S. 97.

84 Unklar, um welche Sache es ging, die – wie unten folgt – ohne Wissen der Geheimen Räte in Wolfenbüttel durch Garsen betrieben werden sollte.

85 So Philipp Joachim Sander: Gedächtnis-Predigt (wie Anm. 28), S. 41 ff.; diente auch für die folgende Darstellung der letzten Lebenszeit des Levin Adam von Bock.

[zu Wolfenbüttel] sowohl als die beiden Herren Doctores Albrecht⁸⁶ zu Hildesheim darüber zu konsultieren, welche dann diensame Medicamenta und Arzenei verordnet, welche zwar anfänglich wohl angeschlagen und gute Wirkungen getan. Nachgehends aber ist er mit einem Anstoß von Fieber und darauf erfolgten Brechen inkommodiert, wogegen gleichfalls die kräftigste und bewährteste Mittel verordnet und mit sonderlicher Sorgfalt und Fleiß von denen Herren Medicis gereicht worden, auch dadurch so viel erhalten, daß die febrilische Hitze und andere beschwerliche Zufälle merklich abgenommen und die größte Gefahr-Tage überstanden, und man dahero große Hoffnung zu völliger Restitution und Genesung geschöpft. Nachdem er aber nach dem letzt dahier [zu Elze] abgehaltenen Martins-Markt nacher Hildesheim sich hat fahren lassen, hat er über ungemeine Rückenschmerzen geklagt, welche bald ab-, bald zugenommen, ohngeachtet er derer Herren Medicorum Hülfe und Rat sich bedienet. Als er nun vermerket, daß der Lebensfaden durch diese Krankheit abgerissen werden möchte, so ist er dabei nicht sicher gewesen, sondern sofort den Hrn. Licentiatum Tappen⁸⁷, Pastorem der Kirchen St. Andreae zu Hildesheim, zu sich fordern lassen, auch bei dessen Hinkunft demselben seine Schwachheit und dabei tragendes Verlangen des Heil. Nachtmahls zu genießen, auch vermittelt dessen mit dem großen Gott sich zu vereinigen, angezeigt. Darauf er denn seine Beichte mit sonderbarer Devotion und großer Bußfertigkeit abgestattet, auch solchem nach das Heil. Abendmahl mit herzyniglicher Andacht empfangen. Wie nun auf das letzte ein heftiger Paroxysmus⁸⁸ sich solchermassen sehen lassen, daß alle Hoffnung zur Reconvalescence und längern Leben gänzlich verschwunden zu sein geschienen und also vorerwähnter Herr Licentius Tappe abereins berufen worden, hat der hochselige Oberhofmeister fleißig zu Gott geseufzet und die übrige Zeit mit andächtigen Ge-

86 Die Leichenpredigten des Stadtarchivs Braunschweig (wie Anm. 51), Bd. 8, S. 3933, Nr. 6375: Dr. med. Friedrich Spieß (1624–1666) zu Braunschweig. --- Hildesheimer Leichenpredigten (wie Anm. 23), S. 30: Johann Peter Albrecht (1651–1724) und dessen Sohn Johann Günther A. (1676–1745), beide Dr. med. und fürstbischöflich hildesheimische Leibärzte.

87 Sylvester Tappen (1670–1747), Lic. theol., Pastor von St. Andreas zu Hildesheim (1695–17..), Konsistorialassessor; vgl. Schlotter, Hans: Genealogien Hildesheimer Ratsgeschlechter bis 1802. – Hannover 1989 (= Forschungsberichte NF Bd. 6 der Familienkundlichen Kommission für Niedersachsen und Bremen sowie angrenzende Gebiete e.V.), S. 254f.

88 Paroxysmus febris = Hitze; vgl. Hermann Metzke: Lexikon der historischen Krankheitsbezeichnungen (Neustadt a. d. Aisch 1994), S. 95.

betern, sonderlich aber den 25. Psalm, und zwar aus demselbigen den 16., 17. und 18. Vers, als den verlangten und erklärten Leichtext nebst andern Kraft-, Macht- und Trostsprüchen zugebracht, bis die Sprache sehr abgenommen, daß er für großer Schwachheit wenig reden können, wiewohl er dennoch jedesmal, was ihm vorgelesen und vorgebracht worden, mit großer Andacht vernommen, in welcher Devotion er kontinuiert bis den 21. Febr., morgens zwischen 7 und 8 Uhr, da er unter dem Gebet der Umstehenden absonderlich seines herzvieligeliebten Ehegemahls und vielwertesten Kindern sanft und selig in dem Herrn entschlafen, [...]“. Er war in seiner Hildesheimer Wohnung im Haus des Herrn Hinüber im Hinteren Brühl gestorben. Der Leichnam wurde in der Familiengruft der Kirche zu Wülfingen am 25. Februar 1715 zur letzten Ruhe gebettet. Des Verstorbenen gedacht wurde Sonntag Jubilate (21. Mai) 1715 in der St.-Peter-und-Pauls-Kirche zu Elze „in der Nachmittagspredigt bei respective hoher und sehr volkreicher Versammlung der Christlichen Gemeinde zu Elze“.

Laut Gedächtnispredigt des Elzer Oberpfarrers Philipp Joachim Sander (1661–1725)⁸⁹ hatte der Verstorbene in seinen Stellungen als Schatzrat und Regierungsrat im Fürstbistum Hildesheim sowie als fürstlich braunschweigischer Oberhofmeister zu Wolfenbüttel „sich treu und fleißig jederzeit bewiesen und selbige solchergestalt verwaltet, daß er bei der gnädigsten Herrschaft zu Wolfenbüttel eine sonderbare Affektion [= Wohlwollen] sich zuwege gebracht, wie auch bei denen Bedienungen, welchen er in hiesigem Hochstifte [Hildesheim] vorgestanden, einen guten Nachruhm erworben und von einem jeden sehr aestimiert worden⁹⁰. Mit seinen Herren Kollegen hat er gelebet in Vertraulichkeit und Eintracht, so daß er ihnen wegen seiner guten Conduite und Aufrichtigkeit sehr wert gewesen. Von dessen übrigen Wandel und Christentum muß demselben ein jeder, so mit ihm etwas näher umgangen und ihn recht gekannt, das wahre Zeugnis beilegen, ob er wohl selbst oft erkannt, wie er wie andere ein sündiger Mensch und daher auch menschlichen Schwachheiten und Gebrechen unterworfen gewesen, daß er dennoch allewege ein exemplarisch ruhmwürdiges Leben geführt und manchen zur guten Nachfolge aufgemun-

⁸⁹ Vgl. Anm. 28.

⁹⁰ Sein Neffe, der nachmalige General der Infanterie Ernst Wilhelm von Bock (1707–1790), kritisierte jedoch hernach seines Onkels rücksichtsloses Verhalten in Fragen des Gesamtbesitzes gegenüber anderen Familienmitgliedern (ABE: A2 = Beiträge zur Geschichte der Familie BvW von etwa 1770, 14. Abschnitt).



Titelblatt der Gedächtnis-Predigt für Levin Adam Bock von Wülfsingen

tert; maßen er dann Gott und sein heilig Wort herzlich geliebet, den Gottesdienst fleißig beigewohnt, die hochwürdigen Sacramenta hochgehalten, auch treffliche theologische Bücher und Schriften mit besonderer Begierde ihm bekanntgemacht und sein ganzes Haus zur wahren Gottesfurcht und christlichen Verhalten immerfort angemahnet, [...]“.

Was des Oberhofmeisters letzte Krankheit betraf⁹¹, „so hätte man wohl Ursache gehabt, von Herzen zu wünschen, daß dem großen Gott allernädigst gefallen mögen, dieses der Welt sehr nützlichen Mannes seiner Lebenszeit noch viele Jahre zuzusetzen, dann er sowohl dem publico als seinem hochadelichen Hause langfristig und ersprießlich weiter vorstehen können; allernaßen auch seine gnädigste Herrschaft zu Wolfenbüttel demselben gerne ein längers Leben gewünschet, auch solches Zeit wärender Unpäßlichkeit des selig Verstorbenen durch verschiedene Briefe gnädigst bezeigt, daß sie einen so lange getreuen Diener nicht gerne verlieren möchten.“

Levin Adam von Bock hatte dem Erbprinzen bzw. seit 1714 Herzog August Wilhelm zu Wolfenbüttel von 1689 an als Hofmeister und Oberhauptmann sowie von 1710 an als Oberhofmeister auch August Wilhelms dritter Gemahlin, treu und hold gedient und sich, wie die obige Darstellung gezeigt hat, selbst gut zu schwierigen diplomatischen Diensten oder anderen ungewöhnlichen Diensten wie z. B. einer Schatzsuche gebrauchen lassen. Gleichwohl glückte es ihm zu Wolfenbüttel nicht wie anderen Günstlingen, darunter sein Vetter Wilhelm Hartwig von Campen (1659–1742), die Stellung eines Geheimen Rats und damit politische Macht im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel zu gewinnen. Warum ihm das nicht gelang, ist nicht sicher zu erklären. Gründe dafür könnten aber gewesen sein, daß er 1711 zusätzlich die Stellung eines fürstbischöflich hildesheimischen Regierungsrats angenommen hatte und sein Hauptgönner, der Erbprinz August Wilhelm, erst nach dem Tode des Vaters, Herzogs Anton Ulrich († 27. 3. 1714), zur Regierung kam. Danach aber verhinderten Bocks Erkrankung und Tod einen weiteren Wolfenbütteler Hofdienst.

91 Gedächtnis-Predigt (wie Anm. 28), S. 40 f.

Vinzentinische Niederlassungen in Hildesheim

Von Maria Kapp

I. Das Mutterhaus der Vinzenterinnen: Ausstattung und Inventar

Die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hlg. Vinzenz von Paul konnte im Jahr 2002 auf eine Tätigkeit von 150 Jahren im Bistum Hildesheim zurückblicken. 1852 kamen drei Schwestern aus Paderborn nach Hildesheim, um sich vor allem der Krankenpflege in der Stadt zu widmen. Das Bernward-krankenhaus wurde gegründet. Die Zahl der Schwestern, die bei allen Kreisen der Bevölkerung, unabhängig von der eigenen Konfession, hohes Ansehen genossen und sehr beliebt waren, stieg schnell an, so dass weitere Niederlassungen entstanden, nicht nur in Hildesheim, sondern im Bereich der ganzen Diözese und an einigen Orten benachbarter Diözesen, wie z. B. im Obereichsfeld. Die Schwestern wirkten nicht nur in der Kranken- und Altenpflege, sondern ebenso in Kindergärten, Waisenhäusern, in Näh- und Handarbeitsschulen, in Erziehungsheimen für Mädchen und Jungen und in der allgemeinen Seelsorge.

Das breite Tätigkeitsfeld der selbstlosen, opferbereiten Schwestern ist in jüngster Zeit in mehreren grundlegenden Werken umfassend behandelt worden¹ und braucht hier nicht wiederholt zu werden. Im Folgenden soll der Blick auf die künstlerische Ausgestaltung des Mutterhauses, vor allem der Kapelle, gelenkt werden, ein Aspekt, der in der Literatur bisher völlig vernachlässigt wurde. Außerdem ist das bewegliche Inventar zu würdigen, schließlich herausragende künstlerische Zeugnisse einzelner Schwestern. Die vorliegenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der Ergebnisse dar, die bei der Inventarisierung des Mutterhauses durch die Verfasserin im Auftrag der Kirch-

1 Vgl. Lieselotte Sterner, Die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Hildesheim von 1852 bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Hannover 1999 (mit ausführlichem Literaturverzeichnis) und Thomas Scharf-Wrede, Das Bistum Hildesheim 1866–1914. Kirchenführung, Organisation, Gemeindeleben, Hannover 1995.

lichen Denkmalpflege gewonnen wurden. Anlässlich dieser Arbeiten wurde nicht nur das feste und bewegliche Inventar des Mutterhauses aufgenommen, sondern es wurden auch Archivalien durchgesehen, die sich im Archiv und in der Registratur des Mutterhauses befinden².

Das Mutterhaus: Lage und Gebäude

Die Lage des Mutterhauses hat in den ersten Jahrzehnten, bedingt durch die fortschreitende Vergrößerung der Kongregation, mehrfach gewechselt. Von 1857–64 befand sich das Mutterhaus in der ehem. Kartause, d. h. es gehörte zum Gebäudekomplex des Bernwardkrankenhauses.

Von 1864–69 diente das Haus Lappenberg 12 (später Pfarrhaus von St. Godehard) als Mutterhaus. Von 1869–97 war das Mutterhaus bereits an der heutigen Stelle an der Neuen Straße untergebracht, zunächst im ehem. Bischöflichen Knabenkonvikt. Seit 1896 wurden Pläne für einen Neubau an derselben Stelle vorbereitet und die alten Gebäudeteile daraufhin schrittweise abgerissen. Der von dem Superior und Protektor der Kongregation, Kardinal Kopp, finanzierte Neubau wurde nach Plänen von Baurat Richard Herzig errichtet, der einige Jahre zuvor im Auftrag des Kardinals auch den Neubau der Klosterkirche der Ursulinen in Duderstadt durchführte. Baubeginn war im März 1897, am 18. September 1898 konnte der dreigeschossige, mehrflügelige Bau mit seiner großen Kapelle durch Bischof Wilhelm Sommerwerck geweiht werden.

Am 22. März 1945 wurde das Mutterhaus bei dem schweren Luftangriff auf Hildesheim stark zerstört, die Außenmauern blieben teilweise erhalten; die Kellerräume wurden nicht beschädigt, so dass zahlreiche Stücke des beweglichen Inventars, vor allem Goldschmiedearbeiten und Paramente, von den Schwestern in Sicherheit gebracht werden konnten. Auch die Ausstattung des großen Refektors im Erdgeschoss blieb unbeschädigt. Bis 1950 war das Mutterhaus wieder im Bernwardkrankenhaus untergebracht, am 4. Mai 1950 konnte das unter Leitung des Architekten Wilhelm Fricke, Hannover, wieder aufgebaute Haus durch Bischof Dr. Joseph Godehard Machens neu geweiht werden.

2 Das Bistumsarchiv Hildesheim besitzt keine für die Inventarisierung relevanten Akten. Für die Zugänglichmachung der Archivalien im Mutterhaus danke ich Sr. Reginata.

Die Ausstattung der Kapelle

a) um 1900

Die Innenausstattung der Mutterhauskapelle wurde am 22. März 1945 vollständig zerstört. Da sich keine historischen Baubeschreibungen oder Inventare erhalten haben, ist eine Bestandsaufnahme der Ausstattung lediglich aufgrund zeitgenössischer Abbildungen und einer Archivalie möglich, die zahlreiche Erwerbungen aus der Zeit um 1900 verzeichnet³. Zunächst soll jedoch die Architektur der Kapelle kurz beschrieben werden.

Die Kapelle und das darunter liegende Refektorium bilden einen eigenen Baukörper, der aus der mehrflügeligen Anlage des Mutterhauses herausragt. Die Kapelle gliedert sich in das dreijochige Schiff, das eingezogene Chorjoch und die rundbogige Apsis, an der Nordseite des Chorjoches ist ein etwa quadratischer Anbau für Priester- und Messdienersakristei angefügt. Die Joche sind durch einfache Strebepfeiler gegeneinander abgesetzt, die beiden vorderen Joche (das hintere Joch, der Emporenbereich, ist in den Baukörper des Mutterhauses eingefügt) haben auf jeder Seite zwei nebeneinander liegende Rundbogenfenster unter einer Rosette.

Die Apsis wird durch drei, heute vermauerte Rundbogenfenster gegliedert, das Chorjoch hat auf jeder Seite ein größeres Rundbogenfenster. Im Inneren ist die Holzbalkendecke des Schiffes und das Kreuzgratgewölbe des Chorjoches zu erwähnen, die Joche sind durch Pilaster voneinander abgegrenzt, die beiden vorderen Joche werden durch einen Rundbogenfries über stark profilierten Konsolen hervorgehoben. Die Bausubstanz ist schlicht, die großzügige Gliederung von Kapelle und Refektor hebt diesen Baukörper jedoch sehr überzeugend als zentralen Bauteil des Mutterhauses hervor und zeichnet ihn vor der vergleichsweise kleinteiligen Gliederung der übrigen Trakte aus.

Die Kapelle (Abb. 1) ist der Unbefleckten Empfängnis Mariens geweiht. Sie besaß einen Hochaltar, der Maria, Vinzenz von Paul und Elisabeth von Thüringen geweiht war⁴, und zwei Nebenaltäre. Den Hochaltar mit vergoldeten Kupferplatten und Emailbildern und „echten Steinen“ lieferte die bedeutende Werkstatt August Witte in Aachen⁵, die Seitenaltäre arbeitete der Hildesheimer

³ Archiv der Vinzentinerinnen in Hildesheim (AdVH), A I 4.

⁴ Vgl. AdVH, A I 4.

⁵ Vgl. AdHV, A I 4, zu Witte vgl. Wolfgang Cortjaens, Rheinische Altarbauten des Historismus. Sakrale Goldschmiedekunst 1870–1918, Rheinbach 2002, S. 128 ff. und S. 308 f.



Abb. 1

Inneres der Mutterhauskapelle, Anfang 20. Jhdt.

Carl Bütefisch, den Hochaltarstipes fertigte Ferdinand Böhme, ebenfalls Hildesheim. Im Altarraum waren zwei große „romanische“ Kandelaber von Heinrich Potthoff, Münster, aufgestellt, die sich fragmentarisch erhalten haben, links und rechts war eine Ewige Lampe aufgehängt, von denen sich eine noch im Mutterhaus befindet, die zweite gelangte 1995 in die Krankenhauskapelle St. Martini in Duderstadt⁶. Am Bogen zwischen Schiff und Chorraum hing ein großformatiger Radleuchter. Zur Ausstattung der Kapelle gehörten außerdem mehrere, auf Konsolen aufgestellte Figuren im Schiff, eine von Ferdinand Demetz, St. Ulrich, 1899 gearbeitete Pieta und der in flachen Nischen an der Nord- und Südwand angeordnete Kreuzweg, den der bekannte Hildesheimer Maler Friedrich Eltermann 1903 auf Kupferplatten gemalt hatte. Die Empore an der Westseite wurde von zwei Säulen getragen, deren Würfelkapelle von Prof. Friedrich Küsthardt, Hildesheim, entworfen wurden. Zwei Weihwasser-

⁶ Vgl. Maria Kapp, *Kunstinventar der Krankenhauskapelle St. Martini in Duderstadt*, Goslar 2002, Inv.-Nr. I. 2.

becken aus Serpentin wurden ebenfalls von der Werkstatt Küsthardt geliefert. Schließlich ist auf weitere archivalisch belegbare Bildhauer- und Metallarbeiten der Jahre 1898/99 hinzuweisen: zwei musizierende Engel und ein steinernes Relief der Hlg. Elisabeth von Carl Dopmeyer, Hannover, sechs „vergoldete romanische Leuchter“ und ein siebenarmiger Leuchter von Otto Hägemann, Hannover, außerdem aus der Werkstatt Witte in Aachen vier kupfervergoldete Altar- und zwei dreiarmige Tabernakelleuchter. Keine Angaben können zum Gestühl, Beichtstuhl, Kommunionbank, Orgel und zum Erwerb von Paramenten gemacht werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Rechnung der Fa. Henning und Andres, Hannover, die 1898 die Fenster für die Kapelle lieferte. Hier werden folgende Fenster aufgeführt: ein mittleres und zwei seitliche Chorfenster, ein kleines seitliches Chorfenster, sechs Rosen, acht Fenster im Schiff und ein Oberlicht über dem Eingang. Das mittlere und die beiden seitlichen Chorfenster waren mit Glasmalereien geschmückt, deren Themen heute nicht mehr bekannt sind, die Rosen und das seitliche, kleine Chorfenster mit Teppichmotiven. Die Beschreibung zeigt deutlich, dass bei der Erbauung der Kapelle die Lichtsituation von der heutigen sehr verschieden war. Die drei Chorfenster wurden 1903/04 vermauert, ebenso das kleine seitliche Chorfenster und die beiden Rosetten im Chorraum, gleichzeitig wurden hier die beiden größeren seitlichen Rundbogenfenster angelegt (vgl. oben). Im originalen Zustand waren Apsis und Schiff also wesentlich heller als heute.

Die Vermauerung der Fenster erfolgte wegen der Ausmalung der Kapelle, die nach Entwürfen von Heinrich Schaper, Hannover, angelegt wurde. Die Dekorationsmalereien führte Karl Borgmeyer, Hannover, aus, Schaper selbst die großformatige Marienkrönung in der Apsiskalotte. Die dekorativen Maleereien verwendeten die zeittypischen „romanischen“ Formen, d. h. Flechtband-, Palmetten- und geometrische Motive in intensiver Farbigkeit an den Wänden, Fenster- und Bogenlaibungen und den Gewölbeflächen. Dass eine so tiefgreifende bauliche Veränderung bereits fünf Jahre nach der Weihe der Kapelle vorgenommen wurde, ist schwer nachvollziehbar und grundsätzlich als eine ungewöhnliche Maßnahme einzustufen.

b) um 1950/ 60

Die vollständige Zerstörung der Innenausstattung der Kapelle 1945 machte eine Neueinrichtung in den Jahren nach dem Krieg nötig. Die Quellenlage ist wiederum unbefriedigend, es liegen lediglich einzelne Photos und Rechnungen vor.



Abb. 2

Blick zur Apsis der Kapelle, 1950er Jahre

Die Kapelle wurde am 4. Mai 1950 geweiht. Sie besaß ebenfalls einen Hoch- und zwei Seitenaltäre, die jedoch lediglich als einfache Altartische, ohne Retabel, gestaltet waren. Über den Seitenaltartischen wurden die Figuren Herz Jesu und Maria des Osnabrücker Bildhauers Ludwig Nolde aufgestellt. Der Kapellenraum war einheitlich hell gestrichen, die Fenster waren einfach verglast, die Fenster der Apsis blieben vermauert. Von der alten Ausstattung konnten lediglich die beiden Ewigen Lampen übernommen werden. Ein neuer Kreuzweg wurde von Joseph Bohland gemalt⁷.

⁷ AdVH, A I 5.

Über die Herkunft von Gestühl, Beichtstuhl und Kommunionbank ist nichts bekannt; die 1950 aufgestellte Orgel stammte aus der Niederlassung Mariahilf in Harburg, sie war im Krieg ausgelagert gewesen⁸.

Eine wesentliche Veränderung erfuhr die Innenausgestaltung der Kapelle während der 1950er Jahre; der genaue Zeitpunkt ist nicht mehr zu bestimmen. Die Apsiskalotte erhielt, in Anlehnung an die Gestaltung von 1945, wieder eine großformatige Darstellung der Marienkrönung, die Gewölbeflächen des Chorraumes wurden mit dekorativen Teppichmustern bemalt (Abb. 2). Der untere Teil der Apsis wurde mit einem Vorhang verkleidet. Im Schiff wurden die vier Rosetten, die bislang verglast waren, zugemauert und mit einfachen Malereien (Brustbilder) der vier Ordensheiligen Vinzenz von Paul, Luise von Marillac, Maria Magdalena Fontaine und Katharina Labouré geschmückt.

c) seit 1974

Das Innere der Kapelle wird heute durch die Umgestaltungsarbeiten des Jahres 1974 unter Leitung des Hildesheimer Künstlers Paul König bestimmt (Abb. 3)⁹. Die Wände sind einheitlich hell gestrichen, die Malereien im Altarraumbereich wurden entfernt. Die Apsis ist heute in einem dunkelvioletten Ton gehalten (der ursprüngliche Farbton von 1974 war purpurrot-violett), die Decke des Schiffes in einem dunklen Blau, die senkrechten Unterzüge in einem Grauton (dunkelrot abgesetzt), die waagerechten Balken in einem dunkelbraunen Farbton.

Der Altarraum liegt zwei Stufen höher als das Schiff. Die Kapelle hat heute nur noch einen Altar, die Nebenalträe wurden abgebaut. Der Altar ist als Zelebrationsaltar gestaltet, hinter dem Altar steht der Tabernakel auf einer Stele, daneben die Ewige Lampe, im vorderen Bereich des Altarraumes (Nordseite) der Ambo. Altar, Tabernakel, Ewige Lampe, Ambo, Sedilien, Kredenz Tisch, Altar-, Stand- und Osterkerzenleuchter sowie das im Altarraum aufgehängte Kruzifix wurden nach Entwürfen von Prof. König ausgeführt, verwendet wurden für Altar und Tabernakelstele Marmor, für alle übrigen Teile und für die Altar- und Tabernakelverkleidung Kupfer, das mit einer Silberlegierung überschmolzen wurde. Als gestalterisches Grundmotiv dient der Lebensbaum bzw. das einzelne Blatt des Lebensbaumes. Ebenfalls von Paul König stammen die

8 AdVH, Registratur, Mappe: Glocke und Orgel.

9 AdVH, Registratur, Mappe: Kapelle und Statuen II.

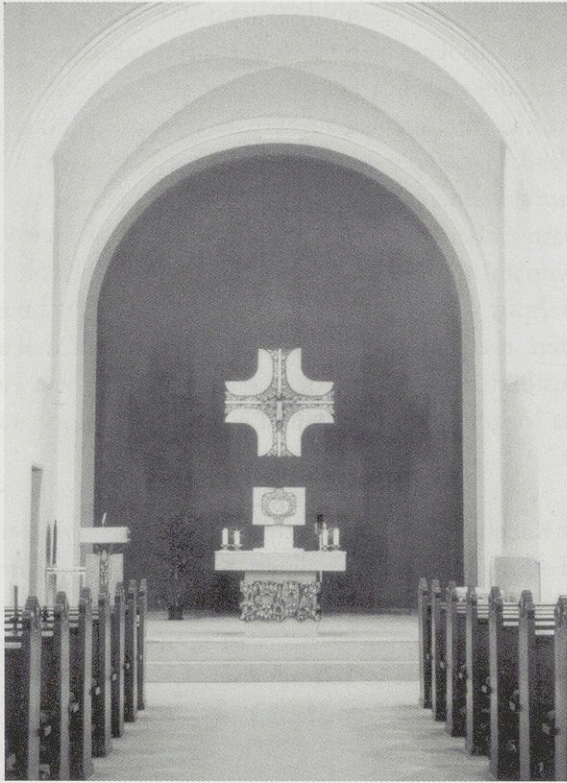


Abb. 3
Altarraum der Kapelle, 2003

Entwürfe für die Verglasung der Fenster im Altarraum und im Schiff, die eine abstrakt-florale, z. T. flammenähnliche Motivik zeigen. Schließlich wurde 1974 auch ein neuer Kreuzweg angeschafft (Bronzetafeln, unter Verwendung von Entwürfen von Walter Mellmann, Osnabrück), der den 1950 gemalten ersetzte.

Das bewegliche Inventar

Das bewegliche Inventar von Mutterhaus und Kapelle ist – trotz der Verluste des Zweiten Weltkrieges – erstaunlich umfangreich. Bezüglich der Provenienz sind drei Gruppen zu unterscheiden:

- a) Inventarstücke, die für das Mutterhaus und die Kapelle angeschafft oder hergestellt wurden;

- b) Inventarstücke, die aus Filialen – häufig bei deren Auflösung – in das Mutterhaus gelangten. Ebenso wurden Inventarstücke aus dem Mutterhaus an andere Häuser weiter gegeben;
- c) Objekte, die dem Mutterhaus bzw. den Schwestern in anderen Häusern aus dem Nachlass von Geistlichen oder aus dem Besitz der Gemeinden, in denen die Schwestern tätig waren, überlassen wurden.

Aufgrund der unzureichenden Quellenlage – die Schwestern führen in den einzelnen Häusern keine Inventarverzeichnisse, auch ist es nicht üblich, schriftliche Vermerke über den Austausch von Objekten innerhalb der Häuser anzulegen – kann die Provenienz vieler Stücke heute nicht mehr festgestellt werden.

a) Plastiken und Gemälde

Über die Ausstattung des Mutterhauses mit Plastiken und Gemälden um 1900 ist nichts bekannt, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sowohl plastische Bildwerke als auch Gemälde – Heiligendarstellungen, Kruzifixe, Bischofsporträts oder Hildesheimer Ansichten – zur Ausgestaltung zumindest der repräsentativen und wichtigen Räume dienten. Die zur Ausstattung der Kapelle gehörenden Skulpturen wurden bereits erwähnt, keine dieser Figuren ist heute noch nachweisbar.

Trotz der kriegsbedingten Verluste hat sich eine nicht geringe Zahl historischer Skulpturen und Gemälde erhalten, deren Provenienz nur in Ausnahmefällen bekannt ist. Bei den Plastiken ist zunächst ein barockes Kruzifix aus der Mitte des 18. Jahrhunderts zu erwähnen. Der sorgfältig und detailliert gearbeitete Corpus ist stark überfasst, er entstand wahrscheinlich in einer lokalen, südniedersächsischen Werkstatt. Ein weiteres Kruzifix kann in die Mitte des 19. Jahrhunderts datiert werden, es stammt somit aus der Gründungszeit der Hildesheimer Vinzentinerinnen. Aus der Zeit um 1900 haben sich mehrere Kruzifixe erhalten, eine Pieta, eine Maria immaculata¹⁰ eine Vinzenzfigur, eine Augustinusfigur (aus Hannover-Linden), aus der Zeit um 1920 zwei Relieftafeln mit alttestamentarischen Szenen¹¹ in sehr qualitätvoller Ausführung, die zum Schmuck eines Altares bzw. des Tabernakelbereiches dienten.

10 Sehr wahrscheinlich handelt es sich um die Marienfigur des rechten Seitenaltares, die 1898 von Carl Bütetisch, Hildesheim, ausgeführt wurde; vgl. AdvH, A I 4.

11 Dargestellt sind das Opfer Abrahams und das Opfer des Melchisedech, bez. jeweils „A. Schuchard“.

Im Außenbereich ist zunächst ein Relief mit einer einfachen Darstellung der Verkündigung an Maria zu erwähnen, das von Klein-Bethlehem übernommen wurde, außerdem an der Front des Hauses die überaus qualitativ und überzeugend ausgeführten Sandsteinfiguren der Bischöfe Bernward und Godehard¹² und im Garten die Figur der Maria immaculata; die genannten Werke entstanden um 1900. Schließlich ist auf den Kreuzweg mit zugehörigem, großformatigem Kruzifix hinzuweisen, der an der Gartenmauer aufgehängt ist. Die Stationen sind als holzgeschnitzte Relieftafeln mit aufwendigen Eichenholzrahmen ausgeführt, der etwa lebensgroße Corpus ist an romanischen bzw. hochmittelalterlichen Vorbildern orientiert. Der Kreuzweg wurde im Jahr 1900 geweiht¹³; wer der ausführende Bildschnitzer war, ist nicht bekannt.

In den Jahren nach dem Krieg, vor allem zwischen 1950 und 1960, wurde eine größere Zahl zeitgenössischer Plastiken von sehr überzeugender Qualität angeschafft. Zu nennen sind vor allem die Arbeiten von Ludwig Nolde (Osnaabrück), Johannes Strecker (Hildesheim) und Joseph Fleck (Fulda). Nolde fertigte 1950/51 die beiden Figuren (Maria, Herz Jesu) über den ehem. Seitenaltären der Kapelle, außerdem im Jahr 1958, wenige Wochen vor seinem Tod, die großformatige Vinzenzstatue im Eingangsbereich des Mutterhauses (Abb. 4). Von Johannes Strecker sind die Figuren des Hlg. Katharina Labouré (1958) und des Hlg. Vinzenz (1955; im Garten des Mutterhauses) zu erwähnen, von Joseph Fleck die Josephsstatue von 1951 im Flur vor der Kapelle. Die aufgeführten Stücke zeichnen sich durch sorgfältige Behandlung der Oberfläche, eine feinteilige Wiedergabe der Gesichtszüge und einen überzeugenden Gesamtduktus aus.

Bei den Gemälden ist ein barockes Bildnis der Hlg. Gertrud von Helfta zu nennen, dessen Herkunft nicht zu ermitteln ist. Das 1863 datierte, großformatige Bild des Hlg. Vinzenz mit zwei Waisenkindern (Abb. 5) wurde erst vor wenigen Jahren aus dem Waisenhaus Henneckenrode übernommen, es wurde von dem Düsseldorfer Professor Heinrich Lauenstein gemalt¹⁴, die überaus feinteilige Zeichnung, die delikate Malweise in zarten Farbtönen ist besonders

12 Die hohe Qualität lässt vermuten, dass die Figuren von Friedrich Küsthardt, Hildesheim, gearbeitet wurden.

13 AdvH, A I 5.

14 Heinrich Lauenstein, geb. 1835 in Hüddessum, seit 1859 in Düsseldorf, gest. 1910. Das Pendant zum Vinzenzbild, eine Darstellung des Hlg. Joseph, befindet sich noch in Henneckenrode; vgl. Elisabeth Peters, Kunstinventar Holle-Henneckenrode, St. Joseph und Waisenhaus, bearb. 1999, Inv.-Nr. III. 13.



Abb. 4

St. Vinzenz von Paul, Ludwig Nolde, 1958

hervorzuheben. Außerdem verdient ein Ganzfigurenbild der Hlg. Katharina Labouré mit goldenem Nimbus, das möglicherweise aus Anlass der Heiligsprechung im Jahr 1947 entstand, Erwähnung¹⁵. Die schlichte Darstellung zeichnet sich durch sehr ausdrucksstarke, ernste Gesichtszüge aus. Schließlich ist auf eine größere Zahl Hildesheimer Ansichten hinzuweisen, die, von ortsansässigen Künstlern um die Mitte des 20. Jahrhunderts ausgeführt, als Darstellungen im Krieg zerstörter Bauwerke heute eine wichtige dokumentarische Bedeutung haben. Hervorzuheben sind die stimmungsvollen Ansichten von Paul Bach.

¹⁵ Das Bild ist signiert „K. H. Munz“.



Abb. 5

St. Vinzenz von Paul, Heinrich Lauenstein, 1863

b) Goldschmiede- und Metallarbeiten

Der Bestand an Goldschmiede- und Metallarbeiten ist ungewöhnlich groß und durch die Auflösung einzelner Niederlassungen wie durch Schenkungen weiter im Wachsen begriffen. Viele der aufgefundenen Gerätschaften sind von herausragender Qualität, hier kann davon ausgegangen werden, dass es sich um Stiftungen handelte.

Aus der Fülle der vorhandenen Stücke können nur wenige vorgestellt werden. Besondere Bedeutung kommt den historischen Arbeiten zu, die vor 1852 entstanden. Zu erwähnen ist zunächst das silbervergoldete Ciborium (Abb. 6), das unter dem Fuß die Jahreszahl 1457 trägt. Die Provenienz des Stückes, das in Südniedersachsen oder Thüringen entstand, lässt sich heute nicht mehr rekonstruieren. Die Ausführung ist schlicht, im Inneren der Cuppa befindet sich



Abb. 6
Ciborium, 1457

ein Einsatz, der wahrscheinlich im 18. Jahrhundert hinzugefügt wurde, gleichzeitig wurde auch das Deckelkreuz erneuert. An barocken Werken ist eine einzelne Patene zu nennen, außerdem ein silbervergoldetes Versehgefäß des Hildesheimer Goldschmiedes Friedrich Ulrich Meyer¹⁶. Auf dem Gefäßboden ist eine gravierte Inschrift angeordnet, die neben der Jahreszahl 1725 den Stifter, Propst Joachim Lüdgers, bezeichnet, der das Gefäß der Magdalenenkirche schenkte¹⁷.

In die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts datieren zwei silbervergoldete Ciborien, von denen eins um 1840/50 in Belgien gearbeitet wurde. Aus Pader-

16 Vgl. Wolfgang Scheffler, *Goldschmiede Niedersachsens*, Berlin 1965, Hildesheim Nr. 111.

17 Lt. Inschrift auf dem Gefäßboden: „JOACHIM LÜDGERS PRAEPOS(itus) ad: S. MARIAM MAGD(alenam) d(onum) d(edit) A(nn)o: 1725“.



Abb. 7

Messkännchengarnitur, D.H. Rentzing, um 1850

born stammt eine Messkännchengarnitur des Paderborner Goldschmiedes Dietrich Heinrich Rentzing (Silber, vergoldet), die die Hildesheimer Schwestern vermutlich aus dem Paderborner Mutterhaus mitbrachten oder in den ersten Jahren als Geschenk erhielten¹⁸ (Abb. 7).

Überaus vielfältig ist der Bestand historistischer Goldschmiedearbeiten, die in die Zeit der Erbauung des neuen Mutterhauses bzw. in die Zeit der Neugründung oder Erweiterung der Filialen datieren. Von überragender Qualität sind die Monstranz und das Ciborium, die 1898 von dem Jülicher Goldschmied Paul Woltz angefertigt wurden, es kann vermutet werden, dass diese überaus reich gestalteten Stücke, die zur kostbarsten Ausstattung der neuen Mutterhauskapelle gehörten, von Kardinal Kopp gestiftet wurden¹⁹.

Die silbervergoldete Monstranz (Abb. 8) ist unter Verwendung neoromanischer Stilelemente gestaltet, sie hat eine Höhe von 59 cm. Die Fußoberseite des vierpassförmigen Fußes ist mit gravierten Palmetten und Ranken geschmückt,

¹⁸ Vgl. Susanne Steffen, *Westfälische Goldschmiedekunst vom Klassizismus bis zum Beginn der Moderne*, Rheinbach 1998, S. 300.

¹⁹ Quittung von Paul Woltz im AdvH, A I 4.

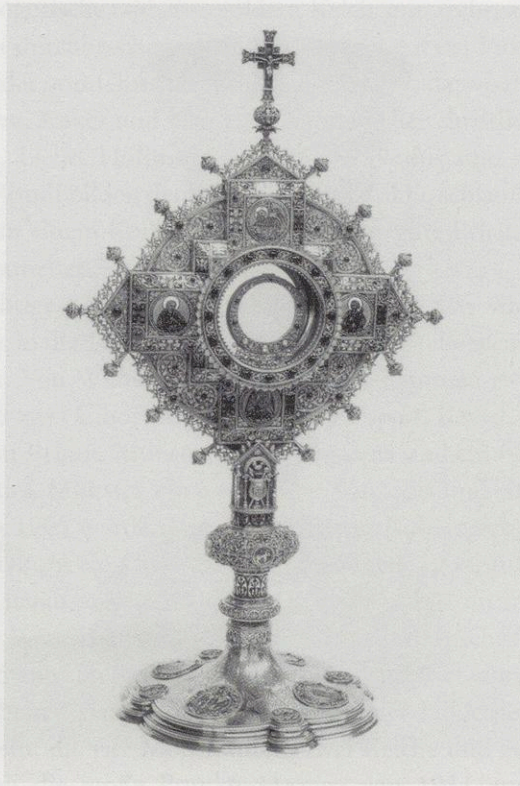


Abb. 8

Monstranz, Paul Woltz, 1898

in die vier Medaillons mit Emailmalerei eingefügt sind, dargestellt sind die Bischöfe Bernward und Godehard, die Kreuzigung Christi mit Maria und Johannes sowie das Emmausmahl. Die Medaillons werden von filigranartigen Blüten und Ranken mit sechs gefassten Glassteinen umgeben. Palmetten- und Rankenschmuck findet sich ebenfalls am Schaft und Nodus, die vier Rotuli des Nodus' zeigen die Evangelistensymbole in Emailmalerei. Am Übergang des Schaftes ist ein giebelartiges Zwischenteil mit den Arma Christi in plastischer Ausführung angeordnet. Das runde, beidseitig verglaste Schaugefäß wird von einem Schmuckkranz und einem Scheibenkreuz mit erweiterter Vierung eingefasst, die Kreuzarme nehmen Emailmedaillons mit den Darstellungen von Maria, Joseph, dem Lamm mit der Siegesfahne und dem Pelikan auf. Über dem oberen Kreuzarm ist ein Kruzifix mit neoromanischem Corpus ange-



Abb. 9

Kelch, Wilhelm Lameyer, 1866

bracht. Die kreisförmige Lunula mit filigranem Blüten- und Rankenschmuck weist neben sieben gefassten Glas- und Halbedelsteinen drei Brillanten auf; die Halterung wird von Weintrauben und -ranken getragen, am Griff befindet sich beidseitig ein Weinblatt. Die überaus repräsentative, detailbetonte Gestaltung und die virtuose Ausführung der reichen Ornamentik machen den besonderen Reiz der Monstranz aus. Auffällig ist, dass die Ikonographie und Gestaltung zwar auf das Bistum Hildesheim bezogen sind, nicht jedoch auf die Vinzentinerinnen²⁰

Zu den wertvollsten Vasa sacra gehört der Kelch des Hannoveraner Goldschmiedes Wilhelm Lameyer (Abb. 9), ein Geschenk König Georgs V. im Jahr

²⁰ Das könnte dafür sprechen, dass die Schwestern die Monstranz nicht selbst in Auftrag gaben, sondern als Geschenk erhielten.

1866²¹. Der neogotische, silbervergoldete Kelch mit sechspassigem Fuß und hoher Zarge mit durchbrochenen Vierpässen zeigt auf der Fußoberseite die silbernen Brustbilder von Christus, Maria und Joseph, dazwischen silberne Medaillons mit Herz, Anker und Kreuz, als Symbole der christlichen Kardinaltugenden Glaube, Liebe, Hoffnung. Schaft und Nodus sind sechseitig, sechs rautenförmige Rotuli bilden den Namen „ihesus“. Die schlanke, trichterförmige Cuppa liegt in einem Korb aus Maßwerk. Der gute Erhaltungszustand des repräsentativ gearbeiteten Kelches ist zu betonen.

Weitere wichtige Goldschmiedearbeiten aus der Zeit vom Ende des 19. Jahrhunderts bis in die 1930er Jahre seien an dieser Stelle wenigstens im Überblick aufgeführt. Von Wilhelm Rauscher, Fulda, stammen zwei Monstranzen, zwei Kelche und zwei Ciborien, von Werner Kaupert, Kassel, eine Monstranz, aus der Werkstatt Bruun, Münster, eine Monstranz und ein Ciborium, aus der Werkstatt Osthues, Münster, ein Kelch. Eine Custodia und ein reich verzierter Primizkelch von 1905 wurden von Alois Kreiten, Köln, gearbeitet, von Joseph Amberg in Würzburg ein Ciborium, von H. Fincke in Göttingen zwei Messkännchen. Von herausragender Qualität ist die Kelchgarnitur aus der führenden rheinischen Werkstatt Franz Xaver Hellner, die lt. Inschrift von Domkapitular Franz Bormann, Hildesheim, im Jahr 1894 gestiftet wurde²². Eine größere Zahl von Arbeiten stammt naturgemäß von der Hildesheimer Fa. Maxen und Sonnenschein, die vier Monstranzen, zwei Kelche und zwei Ciborien lieferte, von denen die große Prunkmonstranz von 1911 aus der Harsumer Niederlassung besondere Erwähnung verdient²³. Alle genannten Stücke sind von hoher Qualität und zeichnen sich durch repräsentative Ausführung und einen guten Erhaltungszustand aus.

Schließlich ist auf die Vielzahl der erhaltenen Leuchter aus der Zeit um 1900 hinzuweisen, unter den Beständen befinden sich sowohl Beispiele für die Verwendung gotischer Stilformen als auch für die Übernahme romanischer Formen, vor allem von Hildesheimer Bronzeworkstätten des 12. Jahrhunderts, u. a. auch Kopien der Bernwardleuchter. Die beiden großen Kandelaber, die

21 Vgl. Wolfgang Scheffler (wie Anm. 16), Hannover Nr. 162.

22 Zu Hellner vgl. Birgitta Falk, *Etablissement Franz Xaver Hellner Kempen am Rhein*, Krefeld 1994. Der erwähnte Kelch ist von Franz Xaver Hellner signiert, wurde aber vermutlich bereits von seinem Neffen Richard Hellner gefertigt, der das Geschäft kurz vorher übernommen hatte. Vgl. unten Abschnitt III. c.

23 Vgl. Maria Kapp, *Die Hildesheimer Goldschmiedefirma Maxen und Sonnenschein*, in: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 69 (2001), S. 219 ff.

1890 von Heinrich Potthoff, Münster, für die Ausstattung der Kapelle gefertigt wurden, sind heute nicht mehr in gutem Zustand. Die repräsentative Gestaltung, die reichhaltige, sorgfältig abgestufte Palmettenornamentik weisen noch einmal auf die hohe Qualität der Inventarstücke der originalen Kapelleinrichtung hin.

c) Paramente

Die Herstellung und Pflege von Paramenten (liturgische Gewänder, Weißwäsche) gehörte immer zu den zentralen Anliegen der weiblichen Orden und Kongregationen. Nicht nur die kontemplativen Gemeinschaften haben im Bereich der Paramentik herausragende Werke geschaffen, auch die caritativ tätigen hatten Stickerinnen unter ihren Schwestern, deren Arbeiten höchsten künstlerischen Ansprüchen gerecht werden.

Im Besitz der Vinzentinerinnen haben sich einige barocke Textilien von hoher Qualität erhalten, deren Auffindung innerhalb des überaus reichen Gesamtbestandes als ein besonderer Glücksfall bezeichnet werden muss. Hinzuwiesen ist zunächst auf zwei Kaselstäbe aus cremefarbener Ripsseide um 1700, die auf eine Kasel aus violetterm Seidensamt (Anf. 20. Jhdt.) montiert wurden, der originale Seidenstoff wurde vollständig überkurbelt. Beide Stäbe sind mit kleinteiligen, vielfarbigen Streublumen und Ranken bestickt, in den Kreuzarmen sind Blumengirlanden angeordnet, innerhalb der Vierung ein Blumen- und Rankenornament, außerdem die Darstellung einer kleinen Kirche mit anschließendem Haus und zwei entflammte Herzen, darunter eine große Kirche und zwei weitere entflammte Herzen. Die sehr feinteilig ausgeführten Stickereien entstanden vermutlich im Hildesheimer Annuntiatenklster²⁴, die Architekturbilder können als das Annuntiatenklster (kleine Kirche mit nebenliegendem Haus) und St. Michael (große Kirche) interpretiert werden. Die Klostergebäude des ehem. Annuntiatenklsters wurden 1858 von den Vinzentinerinnen übernommen (Waisenhaus Klein Bethlehem).

Dieselbe Provenienz kann für eine gestickte Altarspitze (Abb. 10) angenommen werden, die in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts datiert. Die breite Spitze aus Tüllstoff hat eine Länge von ca. 445 cm und ist durchgehend

²⁴ Vgl. Sterner (wie Anm. 1), S. 187 ff. (mit weiterer Literatur). Die Schwestern des Annuntiatenklsters fertigten Stickereien hoher Qualität an. Vgl. auch: Maria Kapp, Klosterarbeiten in der Diözese Hildesheim, in: Thomas Scharf-Wrede (Hrsg.): Umbruch oder Übergang? Die Säkularisation von 1803 in Norddeutschland, Hildesheim und Regensburg 2004, S. 515 f.



Abb. 10

Altarspitze, 2. Hälfte 18. Jhdt.

mit Ranken, Blumen und Blüten bestickt, am unteren Rand ist ein wellenförmiges Blattmuster angeordnet, in der Mitte der Spitze ein ligiertes M und A (= Maria) unter einer Krone, in einem Kranz von Blättern und Blüten. Die überaus kleinteilige, detaillierte Stickerei wurde in Ketten- und Knötchenstich ausgeführt, für die Blüten wurde ein zweiter Stoff von links unterlegt und von rechts mit Kettenstich festgestickt, die Stoffränder wurden abgeschnitten.

Die Provenienz der dritten erhaltenen barocken Stickerei ist nicht bekannt. Es handelt sich um das Lamm auf dem Buch mit den sieben Siegeln, eingefasst von einem großformatigen Strahlenkranz. Kopf, Vorder- und Hinterbeine des Lammes sind aus getriebenem Silberblech gestaltet, der Körper aus reliefiertem Silberdraht und Goldfaden, für den Strahlenkranz wurden goldene Pailletten verwendet. Den Körper des Lammes zierte eine Banderole aus rotem Samt, die die Inschrift „ECCE AGNUS DEI“ (Goldfaden) trägt. Die sehr qualitätvolle Stickerei, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts entstand, wurde auf ein Segensvelum von ca. 1950/60 übertragen.

Zahlreiche Paramente datieren in die Zeit um 1900 und in das erste Drittel des 20. Jahrhunderts. Die Herkunft dieser Stücke ist nur in wenigen Fällen bekannt, es kann jedoch vermutet werden, dass die Mehrzahl der Textilien zu

den Beständen des Mutterhauses gehörte. Archivalische Hinweise zum Erwerb von Paramenten aus der Zeit um 1900 sind heute nicht mehr vorhanden, lediglich eine Kasel kann aufgrund eines eingenahten Etikettes einer namentlich bekannten Werkstatt zugewiesen werden (Josef Klaas, Essen). Wahrscheinlich wurde eine Vielzahl von Paramenten von den Schwestern selbst gearbeitet, lediglich die Stoffe, Borten und ggf. Applikationen wurden im Handel erworben.

Zu den wertvollsten Stickereien dieser Zeit gehören die Arbeiten von Sr. Aurelia Henke (geb. 1870, gest. 1945), die über 40 Jahre in Hannover tätig war, wo sie als Leiterin des Paramentenvereins von St. Clemens nicht nur für die Herstellung neuer Stücke sondern auch den Erhalt und die Aufarbeitung von alten Textilien zuständig war²⁵. Ihre großflächigen Nadelmalereien, die sich durch überaus virtuose Detailbehandlung, eine überzeugende Figuren- und Gebärdensprache, Physiognomie und Mimik, eine üppige Farbigkeit, reiche Ornamentik unter Verwendung von Glas- und Halbedelsteinen und reichen Goldfäden auszeichnen, sind Meisterwerke der Textilkunst und gehören zu den qualitativsten und schönsten Stickereien, die in den Sakristeien des Bistums aufgefunden werden können. Der Erhaltungszustand ist zumeist gut, es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mehrere Kaselstäbe vom Grundstoff abgelöst wurden, ebenso einzelne bestickte Applikationen.

Als Beispiele für die Arbeiten von Sr. Aurelia seien zwei weiße bzw. silberne Kaseln genannt, die sie um 1930 fertigte. Die erste Kasel verwendet als Grundstoff einen Silberstoff mit Hirsch-Adler-Motiv nach dem Vorbild italienischer Seiden des 15. Jahrhunderts. Die Rückseite ist mit einem großformatigen, kreuzförmigen Stab mit Erweiterungen geschmückt, der Darstellungen in Nadelmalerei des Gnadenstuhls, von vier musizierenden Engeln und der vier Evangelistensymbole zeigt, im unteren Bereich des Kreuzstammes den Hlg. Vinzenz von Paul. Auf der Vorderseite ist die Maria immaculata im Strahlenkranz angeordnet, darunter die Hlg. Luise von Marillac, eingefasst jeweils von reicher Ornamentik.

Die zweite Kasel²⁶ hat als Grundstoff einen Silberstoff mit großformatigem Granatapfelmotiv, Vorder- und Rückseite sind mit einfachem bzw. kreuzförm-

25 Vgl. AdVH, Schwesternkartei, außerdem: Hermann Meyer-Hartmann, Zielpunkt 52092 N 09571 O. Der Raum Hildesheim im Luftkrieg 1939–1945, Hildesheim 1985, S. 140.

26 AdVH, Rundbrief aus dem Mutterhaus, Nr. 12 vom 17. September 1930, das Messgewand war ein Geschenk an die Generaloberin Sr. Honoria zu ihrem Namenstag am 24. April 1930. Für die Einsichtnahme des Rundbriefes danke ich Sr. Regina-Maria.



Abb. 11

Kaselstickerei, Sr. Aurelia Henke, 1930

migem Stab geschmückt. Die medaillonartige Erweiterung der Rückseite zeigt die Krönung der Maria durch die Trinität (Abb. 11), außerdem sind marianische Symbole und die Figur eines Engels mit Harfe aufgestickt, auf der Vorderseite der Hlg. Vinzenz von Paul und Luise von Marillac. Alle Darstellungen sind flächendeckend ausgestickt, die Leuchtkraft der Farben ist ungebrochen. Stilistisch folgen die Darstellungen der traditionellen Formensprache historischer Paramente, es finden sich jedoch auch Anklänge an den Jugendstil und den Beuroner Stil.

Sr. Aurelia hat ihre Arbeiten – soweit bekannt – nicht bezeichnet oder signiert. Aus stilistischen Gründen können ihr die Stickereien auf einer schwarzen Kasel – die Rückseite zeigt eine überaus eindrucksvolle Pieta – zugeschrieben werden, zwei reich bestickte weiße Stolen, zwei abgetrennte Kaselstäbe einer

weißen Kasel, eine Bursa mit dem Halbfigurenbild der Maria mit dem Kind, zwei Segensvela sowie eine Palla mit der Darstellung des segnenden Christuskindes.

Weiterhin sind an dieser Stelle die beiden Altarspitzen mit Perlenstickereien von Sr. Novella Nolte zu erwähnen²⁷, die ebenfalls um 1930 entstanden. Die Stickereien sind auf dünnem Tüllstoff ausgeführt, die erste Altarspitze zeigt einen Kelch mit Hostie im Strahlenkranz, links und rechts einen knienden Engel, außen Ornamente von Kornähren und Weinmotiven, außerdem die Inschrift „AVE JESU WAHRES MANHU“, die zweite Altarspitze eine Quelle, aus der links und rechts ein Hirsch trinkt, seitlich wiederum Ornamente mit Kornähren und Rebstock. Motive und Inschriften sind mit Perlen unterschiedlicher Form und Farbe flächenfüllend gestickt, außerdem wurde weißes Seidengarn und Strasssteine verwendet. Zu betonen ist, dass jede Perle einzeln aufgefädelt und am Tüllstoff angenäht ist, die Inkarnate und Hände sind mit sehr kleinen, weißen Perlen gestaltet. Die Formensprache ist am Beuroner Stil orientiert. Die überaus aufwendige, detailliert gestaltete, virtuose Ausführung und die überzeugende Komposition, die Einbindung der Szenerie in ein betontes Längsformat, ist hervorzuheben. Arbeiten in dieser Technik sind, vor allem bei einem solchen Größenausmaß (die Länge der Spitzen misst 285 bzw. 180 cm), sehr selten, da sie ein nahezu unvorstellbares Maß an Geduld und Kunstfertigkeit erforderten. In ihrer hohen Ausdruckskraft stehen sie den Werken von Sr. Aurelia nicht nach, beide Schwestern schufen Paramente von höchster künstlerischer Vollendung.

d) Reliquien und Reliquiare

Zum kostbarsten Besitz des Mutterhauses gehören die Reliquien und Reliquiare, darunter Reliquien des Hlg. Vinzenz von Paul, der Hlg. Luise von Marillac und Katharina Labouré. Drei großformatige Reliquienmonstranzen in neogotischer bzw. neobarocker Formensprache sind zu erwähnen, eine enthält eine Reliquie des Hlg. Vinzenz, die beiden anderen der Hlg. Elisabeth von Thüringen. Mehrere kleinformatige Reliquiare wurden dem Hildesheimer Mutterhaus von den Pariser Vincentinerinnen überlassen, darunter zwei kleine Monstranzen mit Vinzenzreliquien und zwei schlichte Schaugefäße (Oskulatoria) aus dem Jahr 1934 (Abb. 12) mit Reliquien des Hlg. Vinzenz und der Hlg. Luise²⁸.

²⁷ Sr. Novella Nolte, geb. 1891, gest. 1978; vgl. AdvH, Schwesternkartei.

²⁸ Vgl. AdvH, A I 3.



Abb. 12
2 Reliquiare, Paris, 1934

Von besonderer Bedeutung ist der Reliquienschrein, der im Jahr 1930 durch die Hildesheimer Werkstatt Maxen und Sonnenschein gearbeitet wurde²⁹. Der Schrein nimmt Reliquien von Petrus, Vinzenz von Paul, Luise von Marillac, Bernward, Godehard auf, außerdem eine Kreuzpartikel, ein Agnus Dei von Pius X. und eine Schachtel mit Steinen, Franz Xaver, Gabriel Perboyre, Franz Regis Clet, Cäcilia, Justinus, Alexis, Margarethe, Elisabeth, Mauretus und Irminus und Sand aus Jerusalem³⁰; die Fassungen der Reliquien sind z. T. noch barock. Der schlichte, quaderförmige Schrein mit Satteldach ist aus Messing gefertigt, die Längsseiten sind teilweise verglast; die geschlossenen Flächen sind großflächig bemalt. Die Stirnseiten zeigen a) die Bischöfe Bernward und Godehard über dem Hildesheimer Mutterhaus, b) die Hildesheimer Vinzenti-

29 AdvH, Rundbrief aus dem Mutterhaus, Nr. 11 vom 1. Juni 1930. Reliquien und wahrscheinlich auch der Schrein waren das Geschenk von Bischof Nikolaus Bares.

30 Vgl. AdvH, A I 3.

nerinnen, darüber die Gottesmutter, Vinzenz von Paul, Katharina Labouré und Luise von Marillac³¹. Die Längsseiten stellen die vier Märtyrerinnen von Cambrai (Maria Magdalena Fontaine, Maria Franziska Lanel, Theresia Fantou, Johanna Gérard) dar bzw. fünf Lazaristenpriester (Ludwig Josef François, Ghebre Michael, Franz Regis Clet, Johannes Gabriel Perboyre, Johann Gruyer), den Brustbildern ist jeweils eine Namensbeischrift hinzugefügt³². Auf den Dachflächen des Schreins sind zehn Medaillons mit Brustbildern von Vinzentinerinnen angeordnet, die heute nicht mehr identifiziert werden können.

Die überaus sorgfältige, ikonographisch vielschichtige Gestaltung, die überzeugende Ausführung, feinteilige Darstellung und gute Charakterisierung sind hervorzuheben. Der Schrein stellt dem Betrachter ein Kompendium vinzentinischer Ikonographie vor, das in dieser Ausführlichkeit selten bzw. einmalig sein dürfte. Der nicht mehr gute Erhaltungszustand (stellenweises Abblättern der Farbschicht, Verschmutzungen) lassen restauratorische Maßnahmen und eine äußerst vorsichtige Handhabung notwendig erscheinen, um dieses diözesan- wie kongregationsgeschichtlich wertvolle Kunstwerk für die Zukunft zu erhalten.

II. Das Altenpflegeheim St. Paulus

Am 8. Dezember 1981 wurde das Altenpflegeheim St. Paulus mit der Hauskirche St. Albertus Magnus von Bischof Heinrich Maria Janssen geweiht. Damit konnte nach gut dreijähriger Bauzeit eine weitere kriegsbedingte Baulücke der Stadt geschlossen werden.

Das Altenpflegeheim befindet sich auf dem Grundstück der ehemaligen Pauluskirche, das die Vinzentinerinnen 1956 im Tausch von der Stadt Hildesheim erhielten. Die ehemalige Dominikanerkirche wurde in den 1230er Jahren auf Betreiben des Hildesheimer Bischofs Konrads II. errichtet. Der erste Kirchenbau wurde im 15. Jahrhundert durch eine große dreischiffige, fünfjochige Hallenkirche mit langem Chor ersetzt. Von der alten Kirche hat sich lediglich das Westportal und Teile des Westwerks erhalten. Der Chor der spät-

31 Vinzenz von Paul mit großem Nimbus, Luise von Marillac, deren Heiligsprechung 1934 erfolgte, mit kleinem Nimbus, Katharina Labouré, die erst 1933 selig gesprochen wurde, ohne Nimbus.

32 Die Märtyrerinnen von Cambrai wurden 1920 selig gesprochen, die Lazaristenpriester in den Jahren 1889 (Perboyre), 1900 (Clet) und 1926 (François, Ghebre Michael, Gruyer).

gotischen Kirche war 1465 vollendet³³, das Schiff gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Die vorgesehene Einwölbung, auf die die Strebepfeiler hinweisen, wurde nicht mehr ausgeführt, vielleicht kam das Bauvorhaben durch die Reformation zum Erliegen. Der spätgotische Bau wurde weitgehend schmucklos ausgeführt, hervorzuheben ist das variierende Maßwerk der Fenster, das spitz- und rundbogige Vierpässe und Fischblasenmotive verwendet. Das zentrale Fenster des Chorraumes ist durch eine Sechspassrosette und zwei Vierpässe betont.

1542 wurden die ersten protestantischen Gottesdienste in St. Paulus gehalten, 1543 der Kirchenschatz verkauft³⁴. 1632 wurde die Kirche wieder katholische Klosterkirche der Dominikaner, eine Restaurierung des Kirchenraumes erfolgte zwischen 1723 und 1727. Das Jahr 1803 brachte die Auflösung des Konvents in der Säkularisation, im Folgenden wurde die Kirche profaniert und die Kirchengüter 1809 verkauft³⁵. Ab 1869/70 diente die ehemalige Kirche als Unionshaus (Gesellschaftshaus), ab 1913 als Stadthalle der Stadt Hildesheim, wobei das Innere grundlegende Veränderungen erfuhr. Im März 1945 – die Stadthalle hatte in den letzten Monaten als KZ gedient – wurde die ehemalige Pauluskirche zerstört, der Dachstuhl brannte völlig aus, lediglich die Außenmauern blieben als Ruine stehen. Nach dem Krieg wurden Eingänge und Fenster vermauert, ein Konzept für eine neue Nutzung lag zunächst nicht vor (vgl. Abb. 13). Nachdem es wegen eines heruntergefallenen Steinbrockens

33 Vgl. die Beschreibung der Kirche durch Johann Michael Kratz, in: Dombibliothek Hildesheim, C 1104.

34 Der Kirchenschatz umfasste folgende Objekte (nach Dombibliothek Hildesheim, C 1103): Verzeichnis deren sachen, so aus dem Pauliner Kloster Anno 1543 Donnerstag nach Bartholomaei auff die Müntz geliefert, 1. Zwei vergulde Kelch sampt ihrer patenen, 2. Ein silberner spuelnap, 3. Eine silberne vergulde Monstrantz, 4. Eine silberne Kron vergult sampt 14 Ringen, 5. Ein marienbildtniß gewoben 15 Marck weniger 1 ½ Loth, 6. Ein silbernes Jesus Kindlein, 7. Eine silberne stoel, 8. Eine kleine silberne Kron verguldet, 9. Ein großer Leuchter Unser lieben Frauen Rosencrantz, 10. Ein silberner napp damith man die Kranke bereihtet.

35 Eine Liste der Kirchengüter befindet sich in C 1104: I von Silber: 1. zwei Altar Leuchten 2. eine Taufkanne mit einem Löffel 3. einen vergoldeten Kelch nebst Patene 4. eine Oblaten-Büchse 5. ein Evangelienbuch mit silbernen Ecken und Clausuren, II von Messing: 1. einen Taufkessel auf vier Engelfiguren stehend mit einem zinnernen Einsatze 2. einen Kronleuchter mit fünfzehn Armen und sieben Verzierungen 4. einen Kronleuchter mit zwanzig Armen und ebenso vielen Verzierungen 5. zwei Altar Leuchter 6. drei Opferbecken 7. ein Rauchfaß, III von Metall: 1. ein Paar Pauken 2. zwei zinnerne Blumentöpfe 3. außer den bereits erwähnten drei Glocken noch eine kleine 12 Pfund schwere Glocke.



Abb. 13
St. Paulus, nach 1945

zu einem Unfall gekommen war, wurde in den 1970er Jahren Handlungsbedarf notwendig. Zwischen 1978 und 1981 wurde unter Leitung des Hildesheimer Architekten Franz Sommer innerhalb der Ruine das Altenpflegeheim gebaut. Die gut erhaltene Bausubstanz der ehemaligen Kirche ist den neuen Bauten – mit Stahlgerüsten verstärkt – vorgeblendet, der Chor der alten Dominikanerkirche nimmt heute in der unteren Ebene den Speisesaal, in der oberen die Hauskirche auf. Die Verbindung von alter und neuer Bausubstanz, der Erhalt des gotischen Kirchengebäudes in seiner äußeren Erscheinung und das neue Nutzungskonzept fanden einhellige Zustimmung, das Projekt kann als besonders gelungen im Sinn der städtebaulichen Denkmalpflege bezeichnet werden³⁶.

Die Hauskirche St. Albertus Magnus

Dem geosteten Kirchenraum ist eine Sakristei und ein Beichtraum vorgelagert, im Westen befindet sich eine geräumige Empore. Die Saalkirche mit vierjochi-

³⁶ Bauunterlagen im Bauarchiv der Vinzentinerinnen.



Abb. 14

Hauskirche in St. Paulus, 2004

gem Schiff und dreiseitigem Chor hat eine flache Holzdecke mit Unterzügen, der Chorraum liegt zwei Stufen erhöht. Die Ausstattung der Kirche entwarf 1981 der Hildesheimer Künstler Paul König. Die Innenraumgestaltung (Abb. 14) nimmt in sehr subtiler Weise Bezug auf die spätgotische Architektur. Die verwendeten künstlerischen Materialien sind Bronze und Sandstein, die Bronzearbeiten wurden durch Godehard Fleige, Hildesheim, ausgeführt, die Steinarbeiten durch die Fa. Kernbach, Nordstemmen. Das Motiv des Weinstockes verbindet Altar, Tabernakel, Ambo, Ewige Lampe, Altarleuchter und das Kruzifix über dem Altar. Sehr eindrucksvoll ist die Gestaltung des Tabernakels in Anlehnung an ein spätgotisches Sakramentshäuschen; die Stele des Ambo verbindet das Weinmotiv mit vier Medaillons mit den Evangelistensymbolen.

Einen besonderen Akzent erhält der Kirchenraum durch die figürlichen Glasmalereien der Chorfenster, deren Entwürfe ebenfalls Paul König lieferte. Sie zeigen (von Norden nach Süden) ganzfigurige Darstellungen der Heiligen Albertus Magnus, Paulus und Vinzenz von Paul. Außerdem ist auf die – ebenfalls in Glasmalerei ausgeführte – architektonische Gliederung der Fenster hin-

zuweisen, mit gotisierenden Wimpergen, Maßwerk und Fialtürmen sowie seitlichen Säulen. Damit wird eine optimale Einfügung der (modernen) Fenster in den historischen Innenraum erreicht.

Zu den wertvollsten Inventarstücken der Kirche gehört der 1950 von Joseph Bohland gemalte Kreuzweg, der aus der Mutterhauskapelle übernommen wurde (vgl. oben). Die 14 Stationen sind auf der Empore aufgehängt. Alle Bildtafeln dieses sehr persönlich gestalteten, ergreifenden Kreuzweges haben Goldgrund, der Kreuzweg ist jeweils als ein steiniger Weg dargestellt. Die Handlung konzentriert sich auf die ausführenden Personen, der Hintergrund ist lediglich kulissenhaft angedeutet. Die Bildsprache orientiert sich an der gemäßigten Moderne. Die großformatigen Figuren sind gut als Typen charakterisiert, sehr eindrucksvoll ist die Zeichnung der Physiognomie, besonders des Christushauptes. Hervorzuheben ist die Kreuzigungsszene mit dem schräg in die linke Bildseite gestellten Crucifixus und den trauernden Figuren von Maria und Johannes. Die gut erhaltenen Bildtafeln (Öl auf Holz) sind nicht signiert; sie haben eine Größe von 60 x 44,5 cm.

Das bewegliche Inventar von Kirche und Haus

Im Gegensatz zu dem homogenen Kircheninventar ist das bewegliche Inventar vielschichtiger. Die Provenienz der meisten Plastiken, Goldschmiede- und Metallarbeiten, der Paramente und Möbel ist heute nicht mehr zu rekonstruieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass mehrere Stücke geschenkt wurden (z. B. von Priestern) oder beim Tod von Heimbewohnern im Haus verblieben. Anderes gelangte vermutlich aus (aufgelösten) Filialen der Vinzentinerinnen nach St. Paulus. Einzelne Inventarstücke gehörten nachweislich dem Mutterhaus.

Unter den Plastiken ist zunächst auf die Bauskulptur hinzuweisen. Aus spätmittelalterlicher Zeit haben sich zwei Sonnenuhren erhalten. An den Strebebeylern des Chores wurden 1985 acht Heiligenfiguren angebracht, die eine Höhe von ca. 150 cm haben und aus Sandstein gearbeitet sind. Die Dargestellten sind Andreas, Joseph (von Karl Mattäus Winter, Limburg), Dominikus, Elisabeth (Theo Heiermann, Köln), Vinzenz von Paul (Elmar Hillebrand, Köln), Katharina Labourè und Luise von Marillac (Josef Baron, Unna). Die sehr qualitätsvolle und überzeugende Gestaltung der Figuren, die gut durchdachte Ikonographie sind hervorzuheben. 1991 wurden über dem Haupteingang Petrus und Paulus (Karl Burgeff, Köln) und am südöstlichen Strebebeyler eine Schutzmantelmadonna (Klaus Balke, Köln) hinzugefügt.

Im Bereich von Haus und Kirche sind mehrere Kruzifixe zu nennen, darunter eins aus der Zeit um 1900, eine Pietà und eine Marienfigur (ebenfalls um 1900).

Von guter Qualität sind die Goldschmiede- und Metallarbeiten mit mehreren historischen Stücken. Zu erwähnen sind eine Patene aus barocker Zeit, ein neogotisches Ciborium, vier Altarleuchter, die um 1900 in Anlehnung an die romanischen Bronzearbeiten des 12. Jahrhunderts gearbeitet wurden³⁷, ein neobarocker Kelch, der 1926 von Jakob Schambeck in Regensburg hergestellt wurde, und schließlich eine Kelchgarnitur in neoromanischen Formen aus dem Jahr 1935, eine Arbeit der Hildesheimer Firma Maxen und Sonnenschein. Der sorgfältig und repräsentativ gestaltete Kelch war der Primizkelch des 1994 verstorbenen Pfarrers Joseph Lampe.

Vergleichsweise umfangreich ist der Bestand an Paramenten, von denen die ältesten Teile in die Zeit um 1900 datieren. Eine rote Stola mit durchgehender Goldstickerei (Ranken, Blüten) gehörte zum Besitz des Mutterhauses. Es kann vermutet werden, dass sie von einer Schwester gearbeitet wurde. Außerdem sind mehrere Stolen, eine Krankembursa und eine Monstranzrückwand mit sehr qualitativollen Stickereien zu erwähnen, die um die Mitte des 20. Jahrhunderts, wahrscheinlich auch von Vinzenterinnen, gestickt wurden.

Eine besondere Kostbarkeit sind die drei Figuren der Weihnachtsskrippe (Heilige Familie), die ebenfalls aus dem Mutterhaus übernommen wurden. Die Figuren wurden 1950 von den Schwestern vom armen Kinde Jesu in Aachen angefertigt³⁸. Das Jesuskind (Länge: 38,5 cm) ist aus Wachs gebildet und bemalt, es ist heute in erneuerte, weiße Tücher gehüllt. Maria und Joseph (Höhe: ca. 83,5 cm) sind sog. unbewegliche, steifgekleidete (kaschierte) Figuren; Gesicht, Hände und Füße sind aus Wachs geformt und bemalt, die Körper aus versteifter, mit Ölfarbe bemalter Leinwand. Die schlichte, dabei sehr ausdrucksvolle und ansprechende Gestaltung ist zu betonen, die Figuren sind gut erhalten. Es sind zeitgenössisch wichtige und interessante Beispiele für die Arbeitsweise einer klösterlichen Werkstatt kurz nach dem Zweiten Weltkrieg.

37 Vergleiche mit Kreuzfüßen oder Leuchtern aus Hildesheim, Goslar und Minden.

38 Vgl. AdvH, A I 4.

III. Das St.-Bernward-Krankenhaus

Bauliche Entwicklung

Die stationäre und ambulante Krankenpflege in der Stadt Hildesheim war das zentrale Anliegen der Vinzenterinnen, als sie 1852 von Paderborn nach Hildesheim kamen. Das Bernward-Krankenhaus war im Südflügel der ehem. Kartause untergebracht, wo zunächst nur zwei Krankenzimmer, ab Herbst 1852 drei und ab Januar 1853 vier zur Verfügung standen. In den übrigen Gebäudeteilen der Kartause war u. a. das Städtische Armenkollegium einquartiert. Erst 1883 konnte ein Vertrag mit der Stadt Hildesheim die Nutzung weiterer Gebäude durch die Vinzenterinnen regeln; bis auf die Häuser an der Neuen Straße und die ehem. Klosterkirche wurden alle Gebäude für das Bernward-Krankenhaus in Gebrauch genommen. In den folgenden Jahren und Jahrzehnten begann eine intensive Bautätigkeit und ständige Vergrößerung des Krankenhauses: 1884/85 erfolgte der Bau des Bernwardflügels (Architekten: Heinrich Sante und Johann Wieling), 1899–1901 der Bau des Westflügels unter Leitung von Richard Herzig, 1926–28 der Bau des Vinzenzflügels, ebenfalls durch Richard Herzig, 1931–33 der Bau des technischen Flügels durch Wilhelm Fricke (Hannover) und Ignaz Borchard, 1950–52 der Bau des Godehardflügels durch Wilhelm Fricke.

Die technische und medizinische Entwicklung stellte die 1979 gegründete „Kirchliche Stiftung St. Bernward-Krankenhaus“ vor die Notwendigkeit, die alte Bausubstanz aufzugeben; 1984 wurde entschieden, das Krankenhaus in vier Bauabschnitten neu zu bauen, 1985 erfolgte die Grundsteinlegung durch Bischof Dr. Josef Homeyer. Heute wird der Krankenhauskomplex durch die Neubauten bestimmt: 1989 und 1992 konnten die Bettenhäuser A und B bezogen werden, von 1999–2001 wurde der Funktionstrakt C errichtet, 2003 wurde mit dem Bau von Funktionstrakt D begonnen, dessen Fertigstellung für das Jahr 2007 geplant ist. Von der ehem. Kartause haben sich nur noch Teile der Häuser an der Treibestraße 9 (das sog. „Blaue Tor“) erhalten, außerdem die Kirche mit anschließender Sakristei und Vorraum. Von den historischen Krankenhausbauten ist nichts mehr erhalten, das älteste Gebäudeteil ist heute der Godehardflügel.

Die ehemalige Kartause

Das Hildesheimer Kartäuserkloster³⁹ verdankt seine Gründung dem Gelöbnis von Bischof Gerhard, das er anlässlich des Sieges in der Schlacht von Dinklar 1367 abgelegt hatte und wodurch er sich zur Stiftung des Kartäuserklosters, eines goldenen Kelches und zur Vergoldung des Vierungsturmes des Domes zur Ehre Mariens verpflichtet hatte. Das „alte“ Kartäuserkloster wurde 1388 vor dem Dammtor errichtet, 1542–46 wurde es zerstört und der Kirchenschatz beschlagnahmt. 1611–13 wurde die Kirche neu gebaut, aber bereits 1626 erfolgte die erneute Plünderung des Klosters, die Zerstörung und Profanierung der Kirche.

Das „neue“ Kartäuserkloster lag unterhalb des Domberges an der Treibestraße, die Anlage konnte in den Jahren 1659–65 errichtet werden, der erhaltene Grundstein trägt die Jahreszahl 1660, die Kirche wurde zwischen 1664 und 1666 gebaut. Die Aufhebung des Klosters im Jahr 1777 stand im Zusammenhang mit der Gründung des Priesterseminars: die für das Kartäuserkloster verwendeten Gelder sollten in Zukunft für die Unterhaltung des Seminars und der zugehörigen Kirche verwendet werden⁴⁰.

Das Aussehen der barocken Klosteranlage ist in zeitgenössischen Grundrissen überliefert. Anlässlich der Inventarisierung wurde eine Zeichnung aufgefunden, die das Äußere der Klosterkirche von Norden mit anschließenden Gebäuden zeigt⁴¹ (Abb. 15). Die nicht signierte und undatierte Ansicht stellt einen verputzten Kirchenbau dar, dessen Fenstergewände aus Werksteinen gearbeitet waren, das hohe Satteldach war mit roten Ziegeln gedeckt und erfuhr eine Gliederung durch zwei Reihen mit je vier Gauben. Auf dem Dach befand sich ein Dachreiter in Form einer Welschen Haube. Die spitzbogigen Fenster waren schlicht und nicht durch Maßwerk unterteilt, die beiden Fenster des anschließenden Sakristeigebäudes waren im unteren Bereich durch eine Sichtblende geschlossen. An der Westseite der Kirche waren weitere Häuser bis zur Höhe des Dachansatzes unmittelbar an die Fassade angebaut, seitlich an die Kirche waren zwei Strebeböcker angesetzt.

Über die Ausstattung der Kirche ist wenig bekannt. Die Kirche besaß drei Altäre: den der Gottesmutter geweihten Hochaltar und die beiden Seitenaltä-

39 Zur Geschichte der ehem. Kartause vgl. Dombibliothek, HS 350 b, außerdem: Michael Wolfson, *Der große Goldkelch Bischof Gerhards*, Hildesheim 1996 (mit weiterer Literatur).

40 Vgl. den Archivalienbestand BAH, K und Bischöfliche Kurie XVII.

41 BAH, K XXIII, 9.

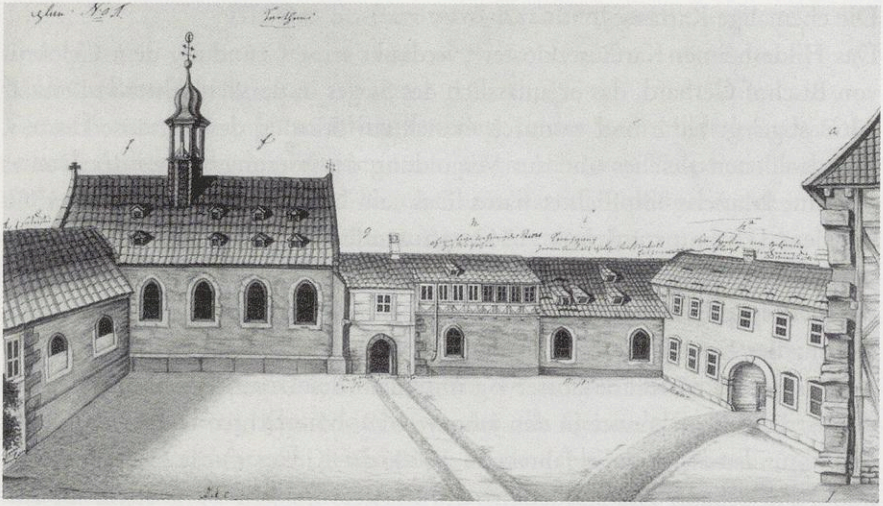


Abb. 15

Die ehem. Kartäuserkirche, 2. Hälfte 18. Jhdt.

re unter dem Patrozinium von Johannes d. T. und dem Ordensgründer Bruno. An der Westseite befand sich eine Empore, an der Nordseite schloss sich die große Sakristei mit einem weiteren Altar an. Die Kirche hatte eine flache Decke, die Sakristei zwei Kreuzgratgewölbe.

Schließlich sollen an dieser Stelle einige Inventarstücke aufgelistet werden, die nachweislich zum Besitz der „alten“ Kartause gehörten⁴². Das wertvollste dieser Objekte ist der goldene Kelch mit Patene, eine Stiftung von Bischof Gerhard zwischen 1388 und 1398, der sich heute im Domschatz befindet. Ebenfalls zum Besitz des Dom-Museums gehört eine Chormantelschließe des frühen 15. Jahrhunderts und zwei Brustbilder Bischof Gerhards aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Aus spätgotischer Zeit stammen zwei Gemälde, ein vielfiguriger Kalvarienberg (heute in St. Nikolaus in Barenrode) und ein Brustbild Christi (heute im Roemer-Museum). Schließlich sind die Fragmente einer Monstranz zu erwähnen, die in eine neogotische Monstranz eingearbeitet wurden, die zum Bestand von St. Cäcilia in Harsum gehört.

⁴² Vgl. auch Christine Wulf, *Die Inschriften der Stadt Hildesheim*, 2 Bände, Wiesbaden 2003, bes. Nr. 108, 163, 276, 757 und 769.

Die „alte“ Kapelle im Bernwardflügel von 1885

Am 20. November 1885 konnte die Kapelle im neuen Bernwardflügel durch Bischof Sommerwerck und den späteren Kardinal Kopp geweiht werden⁴³. Die nach Osten ausgerichtete Kapelle befand sich im ersten Obergeschoss, im zum Innenhof gelegenen Südteil; hinter der Kapelle schlossen sich zwei Sakristeiräume an. Der langgestreckte Raum wurde durch fünf Rundbogenfenster an der Nordseite mit Bleiverglasung und figürlichen Glasgemälden erhellt. Eine Kommunionbank mit Rundbogenarkade trennte Schiff und Altarraum, über der Kommunionbank, durch hohe, seitliche Stützen verbunden, befand sich ein ornamentierter Balken, auf dem eine Kreuzigungsgruppe angeordnet war. Der Altar stand auf einem zweistufigen Podest, Stipes und Mensa waren aus Sandstein gearbeitet, das dreiteilige Retabel aus Holz geschnitzt, in neoromanischer Formensprache. Wände und Decke der Kapelle waren verputzt und ornamental mit den zeittypischen Teppich- und Flechtbandmotiven in dunkler Farbigkeit bemalt. Zur Ausstattung des Raumes gehörte die Ewige Lampe, der Kreuzweg an der Südwand, ein Harmonium, eine Pieta und vier Heiligenfiguren; zwei große Radleuchter hingen von der Decke herab. Im rückwärtigen Teil der Kapelle befanden sich Beichtstuhl und Taufbecken.

Die Kapelle wurde im Zweiten Weltkrieg nicht zerstört. Der im neoromanischen Stil ausgestattete, eher dunkle Innenraum erfuhr 1952 eine grundlegende Umgestaltung: Wand- und Deckenmalereien wurden entfernt, die Wände hell gestrichen, die Decke erhielt eine Kassettierung. Die Kommunionbank wurde abgebaut, ebenso das Altarretabel, über dem Tabernakel wurde die Kreuzigungsgruppe angeordnet. Die Radleuchter verschwanden, eine schlichte Ewige Lampe wurde an einem Wandarm angebracht. Die beschriebenen Veränderungen entsprachen dem Zeitgeschmack und dem Wunsch nach konzentrierten, hellen Innenräumen.

Die heutige Krankenhauskirche „Maria, Heil der Kranken“

Die ehemalige Kartäuserkirche, die 1664 errichtet worden war, konnte erst 1959 von der Stadt Hildesheim erworben werden, sie war vorher Teil der Städtischen Armenanstalt gewesen und im Inneren in zwei Geschosse unterteilt, das Dachgeschoss war ausgebaut, der Dachreiter abgebrochen.

43 Zur Geschichte der alten Kapelle s. AdVH, A II 12 und A II 13.



Abb. 16

Krankenhauskirche, Blick zum Altarraum, 1973

Die Wiedenumwandlung in einen Kirchenraum erfolgte in den Jahren 1971–73 unter Leitung der Architekten Franz Sommer und Joseph Fehlig⁴⁴. Der vordere Teil der alten Sakristei wurde als Querhausarm mit in den Kirchenraum integriert, der hintere Teil bildet die heutige Sakristei, zu der ein Vorraum mit altem Gewölbe kommt (ehem. Refektorium). An der Westseite der Kirche sind heute zwei Emporen angeordnet.

Für die künstlerische Gestaltung des Innenraumes war Heinrich Gerhard Bücker aus Beckum-Vellern verantwortlich (Abb. 16). Tabernakel und Ambo sind aus Bronze gearbeitet, das Wertglass des Tabernakels ist außen mit Bergkristallen, innen mit Achatscheiben geschmückt. Der Altar ist aus römischem

⁴⁴ Vgl. BGV, Registratur, Mappe: St. Bernwardkrankenhaus: Kapelle.

Travertin, die schlichte, blockförmige Mensa wird von vier dreiseitigen Blöcken getragen, die die vier Himmelsrichtungen symbolisieren. Der Altarraum wird beherrscht durch das ca. 7 Meter hohe Kreuz aus Mooreiche mit einem aus Holz geschnitzten, versilberten Corpus. Ebenfalls von Bückner stammen die vier Standleuchter, die Ewige Lampe (Bronze) und vier Sedilien aus Eichenholz. Die Fenster mit geometrischen Motiven (Opalglas mit geschlagenen Glasdallen) fertigte die Fa. Melchior Junglas, Münster, nach Entwürfen von Bückner.

Die Kirche wurde am 28. März 1973 von Bischof Heinrich Maria Janssen geweiht. Das einzige Inventarstück, das aus der alten Kapelle von 1885 übernommen werden konnte, ist das hölzerne Taufbecken mit Palmettenornamentik, das heute auf der zweiten Empore steht.

Das bewegliche Inventar

a) Plastik

Zum Inventar des St. Bernward-Krankenhauses gehört eine große Zahl qualitativvoller plastischer Bildwerke. Das älteste, eine spätgotische Maria mit dem Kind, die in der Kirche aufgestellt ist, wurde erst 1973 im Kunsthandel erworben und gehört somit nicht zum historischen Bestand.

Von der Ausstattung der ehemaligen Kartause haben sich der Grundstein aus dem Jahr 1660 erhalten und die drei Heiligenfiguren über dem sog. Blauen Tor, die zu Beginn des 18. Jahrhunderts entstanden (Abb. 17). Die Sandsteinfiguren der Maria mit dem Kind, des Johannes d. T. und des Hl. Bruno sind von hoher Qualität und in vergleichsweise gutem Erhaltungszustand.

Hinzuweisen ist außerdem auf die Kreuzigungsgruppe aus der alten Kapelle im Bernwardflügel, die sich heute in der Sakristei befindet. Der Corpus datiert in die Mitte des 18., die Begleitfiguren der Maria und des Johannes in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Aus den alten Krankenhausgebäuden wurden verschiedene Reliefs in die neuen Häuser übernommen. Vom ehem. Westflügel (errichtet 1901) St. Bernward und die Darstellung „Lasset die Kindlein zu mir kommen“, vom Vinzenzbau (errichtet 1928) drei sehr eindrucksvolle Bildnisse (Vinzenz von Paul, Herz Jesu, der gute Hirte), außerdem das aus Holz geschnitzte, über dem Portal eingelassene Relief, das die Geschichte des barmherzigen Samariters zeigt. Im Godehardflügel ist die sehr qualitativvolle Holzskulptur des Hlg. Godehard, die im Stil der Zeit um 1900 ausgeführt ist, aufgestellt. Es ist besonders zu bedauern, dass die genannten Stücke nicht signiert sind und dass die schlechte Quellenlage keine Zuweisung an namentlich be-



Abb. 17

Figurenportal der ehem. Kartause, Anfang 18. Jhdt.

kannte Künstler erlaubt. Die hohe Qualität und der gute Erhaltungszustand sind zu betonen.

b) Gemälde

Die Sammlung von Gemälden im St. Bernward-Krankenhaus umfasst acht Bilder, von denen sich sieben als Leihgabe im Dom-Museum befinden. Das älteste ist eine Florentiner Arbeit aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, eine Darstellung von Raphael und Tobias, die Francesco Botticini (1446–1497) zugeschrieben wird, sie wurde 1962 im Kunsthandel erworben.

Fünf barocke Ölgemälde des 18. Jahrhunderts können heute bezüglich ihrer Provenienz nicht mehr eingeordnet werden. Es ist möglich, dass diese Stücke noch zum alten Bestand der Kartause gehören, was zumindest für ein Bild, das die Verehrung der Dreifaltigkeit mit dem Hlg. Bruno zeigt, wahrscheinlich ist. Archivalische Nachweise können jedoch nicht erbracht werden. Bei den anderen Themen handelt es sich um einen vielfigurigen Kalvarienberg, ein Halbfigurenbild der Hl. Gertrud von Helfta, eine Darstellung des Ecce homo – letztere mit dem originalen Rahmen mit feinteilig ausgeführten, mehr-

farbigen Blumen auf schwarzem Grund (Lackimitation) – und um eine Abbildung des sog. Gastmahls des Hl. Günther, eines Benediktinermönches der Abtei Niederalteich. Das Gemälde ist signiert („M. Spapen pinxit“) und 1745 datiert, d. h. es entstand aus Anlass des 700. Todestages des Heiligen. Der Name des Malers konnte in der gängigen Literatur nicht nachgewiesen werden, wahrscheinlich handelte es sich um einen Laienmaler, der selbst Benediktiner war. Die Qualität der barocken Gemälde ist überzeugend, der Erhaltungszustand zumeist schlecht bzw. sehr schlecht.

Schließlich datieren zwei Bilder in die Zeit um 1900. Auch hier ist die Provenienz nicht bekannt, es kann nur vermutet werden, dass die Objekte (sog. Immerwährende Hilfe und Grablegung Christi) dem Konvent bzw. der Kongregation überlassen wurden. Die Qualität ist ebenfalls gut.

c) Goldschmiede- und Metallarbeiten

Zum Inventar des St.-Bernward-Krankenhauses gehören erstaunlich viele Metallgerätschaften. Neben zahlreichen Gebrauchsgegenständen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind einige historische Stücke von besonderer Bedeutung.

Aus der Anfangszeit der Vinzenterinnen in Hildesheim datiert ein schlichtes Ciborium (Messing, vergoldet), von der Ausstattung der alten Kapelle im Bernwardflügel haben sich fünf Altarleuchter und das Tabernakelkruzifix erhalten, jeweils in neoromanischer Formsprache in Anlehnung an die Bronzearbeiten des 12. Jahrhunderts aus Hildesheim und weiteren Städten Südniedersachsens, außerdem eine Kelchgarnitur im neogotischen Stil.

Von herausragender kunsthistorischer Bedeutung ist die Kelchgarnitur aus dem Jahr 1900, die von Richard Hellner in Köln gefertigt wurde (Abb. 18). Sie stammt aus dem Besitz von Domkapitular Conrad Steinmann (gest. 1929), der sie von seiner Schwester aus Anlass seines silbernen Priesterjubiläums erhielt. Steinmann wirkte von 1905 bis zu seinem Tod auch als Superior der Vinzenterinnen, weshalb der Kelch in das Eigentum der Schwestern kam. Der Prunkkelch in neoromanischer Formsprache zeigt auf der Fußoberseite zwischen gravierten Palmettenornamentik vier Emailmedaillons mit den Halbfigurenbildern der Heiligen Bernward, Godehard, Georg und Magdalena, an der Cuppa sind die Ganzfigurenbilder der vier Evangelisten, jeweils mit Namensbeischrift, eingraviert. Die repräsentative, detailbetonte Ausführung und der gute Erhaltungszustand dieses kostbaren Inventarstücks ist besonders hervorzuheben. Richard Hellner übernahm das Kempener Geschäft seines Onkels Franz Xaver



Abb. 18

Kelchgarnitur, Richard Hellner, 1900

Hellner am 16. April 1894, im Herbst 1894 wurde die Filiale in Köln eröffnet, in den folgenden Jahren wurde in beiden Werkstätten produziert, bis Ende 1898 das Kempener Stammgeschäft geschlossen wurde. Richard Hellner signierte seine Arbeiten – auch die hier abgebildete Kelchgarnitur von 1900 – weiterhin mit „F(ranz) X(aver) Hellner“. Werke aus der Werkstatt Hellner, die zwischen 1894 und 1902, dem Jahr, in dem Richard Hellner sich in Brüssel niederließ, entstanden, sind selten und – im Hinblick auf die hohe künstlerische Bedeutung der Firma – von großem Wert⁴⁵. Die Auffindung dieser datierten Kelchgarnitur kann als ein wichtiges und gutes Ergebnis der Inventarisierung bezeichnet werden.

⁴⁵ Vgl. oben Anm. 22, bes. S. 83 ff. und S. 164 ff. Die Daten wurden für unseren Text übernommen.

An weiteren Goldschmiedearbeiten sind zwei Stücke der Hildesheimer Fa. Maxen und Sonnenschein zu erwähnen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstand eine Kelchgarnitur, die neoromanische und -gotische Elemente vereinigt, um 1910/20 datiert die große Monstranz, die an den romanischen Scheibekreuzen orientiert ist.

Aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ist zunächst die Kelchgarnitur des Hildesheimer Goldschmiedes Hans-Joachim Jüttner zu nennen, die aus dem Besitz von Pfr. Hermann Engfer stammt und um 1960 gearbeitet wurde. Der Kelch zeigt eine schlichte, moderne Formsprache, am Fuß ist eine Dornenkrone aus Email angeordnet, in die fünf rote Rosen, als Symbole für die Wundmale, eingefügt sind; der Nodus wird von einem Bergkristall mit Rutilnadeln gebildet. In das Jahr 1960 datiert ein Ciborium, das beim Eucharistischen Weltkongress in München gebraucht wurde. Auch hier ist die Formsprache schlicht, der Nodus ist aus Elfenbein gearbeitet, der Deckelknopf ist ein dreiteiliger, gefasster Bergkristall. Der Erhaltungszustand der genannten Objekte ist einwandfrei.

d) Paramente

Auch der Paramentenbestand des St.-Bernward-Krankenhauses ist umfangreich und umfasst zahlreiche von Hand gestickte Paramente. Das älteste ist eine weiße Kasel, die um 1920/30 entstand und Sr. Aurelia zugewiesen werden kann (vgl. oben). Die Rückseite der Kasel zeigt eine ganzfigurige Darstellung der Maria mit dem Kind in vielfarbiger Nadelmalerei, in der typischen hohen Qualität und virtuoson Detailbehandlung.

Viele der vorhandenen Paramente lassen sich in die 1950er und 1960er Jahre datieren und weisen stilistische Übereinstimmungen auf. Es soll hier erstmals der Versuch unternommen werden, diese Textilien – es handelt sich um 13 Kaseln mit Zubehör, zwei Fahnen, drei Segensvela und neun Stolen – Sr. Firmina Heimbrodts zuzuschreiben, die ab 1946 als Pfortenschwester tätig war und sich gleichzeitig der Paramentenstickerei widmete⁴⁶. Sr. Firmina wurde 1899 in Duderstadt geboren, trat 1919 in die Kongregation ein, wurde zur Krankenpflegerin ausgebildet und legte 1931 das Examen ab. Noch im selben Jahr erkrankte sie und verlor einen Arm. Es wird berichtet, dass andere Schwestern für Sr. Firmina die Fäden einfädeln und auf ein Kissen stecken mussten, damit sie arbeiten konnte. Sr. Firmina starb 1983 in Hildesheim.

46 AdVH, Schwesternkartei und mündliche Auskünfte.



Abb. 19

Kasel, Sr. Firmina Heimbrodt, um 1950/60

Die Arbeiten von Sr. Firmina zeichnen sich durch großformatige, oft vielfarbige Stickereien aus, unter Einbeziehung von Schriftzügen, die reiche Verwendung von Japangold, von aufgenähten Stoffen und von Leder. Häufig werden die Motive konturiert, nicht flächenfüllend ausgestickt, typisch ist die Arbeit mit Überfangstichen. Formen und Motive entsprechen der zeitgenössischen Paramentik, es wurden jedoch keine figürlichen Szenen aufgefunden, die verwendeten Motive sind meist Symbole, das Kreuz, Christusmonogramm, Weintrauben, Ähren, Lilien, Rosen oder auch geometrische Ornamentik. Die sorgfältig ausgeführten Stickereien – als Beispiel sei eine weiße Marienkasel abgebildet (Abb. 19) – sind gut erhalten. Ihre Qualität ist im Hinblick auf die schwere Behinderung Sr. Firminas besonders zu bewundern. Ebenso wie Sr. Aurelia hat auch Sr. Firmina ihre Arbeiten nicht gekennzeichnet.

Die Sorge südniedersächsischer Geschlechter um ihr Seelgedächtnis während des 13. Jahrhunderts*

Von Nathalie Kruppa

Die folgenden Ausführungen zeigen einen Ausschnitt aus meinem Forschungsvorhaben, das sich mit einer Untersuchung des mittelalterlichen Adels in Südniedersachsen und Franken anhand des Verhältnisses zu den unterschiedlichen geistlichen Kommunitäten beschäftigt. Ein Schwerpunkt liegt hierbei bei der Untersuchung der Stiftungen für die liturgische Memoria der Angehörigen der einzelnen Familien. Die Idee dazu entstand während meiner Dissertation über die Grafen von Dassel – bei der Beschäftigung mit deren Memoria. Das Memorialverhalten anhand von Geschlechtern des nichtfürstlichen Hochadels betrachten und miteinander zu vergleichen, erscheint als lohnenswerte, bisher kaum vorgenommene Unternehmung.

Als erstes werden in wenigen Worten der Begriff Memoria und seine Funktionen erläutert. Das Phänomen und den Begriff „Memoria“ gibt es bereits seit der Antike. Er konnte einerseits eine Gedenkstätte oder ein Grabmal bedeuten, andererseits sprach Augustinus von *memoriae sanctorum* und meinte damit Reliquien. Zugleich wurde schon in der Spätantike die Erinnerung/das Gedächtnis mit diesem Begriff umschrieben. Die mittelalterliche Memoria umfaßte das Gedenken an Verstorbene oder Abwesende ebenso wie die Erinnerung an Ereignisse. Dabei kristallisieren sich vier Punkte aus, welche die Memoria charakterisieren: „1. die Gemeinschaft von Lebenden und Toten, 2. die Anwesenheit oder Vergegenwärtigung der Toten, 3. die gegenseitigen Leistungen der Lebenden und der Toten und 4. die Sicherung dieser Leistungen für

* Vortrag beim Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim am 16. Oktober 2003. Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten und durch Anmerkungen ergänzt.

die Zukunft.¹ Memorialnachweise haben sich in zahlreichen Quellen überliefert, zu denen kalendarische Niederschriften von Namen (*libri vitae*, Nekrologe, Totenannalen), Schenkungen zum Seelenheil des Schenkers, Grabmäler, andere Bildwerke, aber auch Niederschriften von (adligen) Familiengeschichten (*Historia Welforum*), die der *Fama* (Ruhm) der Familie ebenso dienen sollen wie ihrer Erinnerung, gehören und vieles andere.²

Die mittelalterliche Memoria wird seit Jahrzehnten untersucht. Mit dieser Forschung begannen der Freiburger Mediävist Gerd Tellenbach († 1999) und seine Schüler, die mit der Auswertung von Verbrüderungsbüchern (*libri confraternitatum*) und anderen Gedenkbüchern sowie Nekrologen der frühmittelalterlichen Klöster angingen.³ In diesen frühen Handschriften befanden sich Konventslisten von benachbarten oder befreundeten Klöstern, die eine Gebetsverbrüderung miteinander eingingen, ebenso wie Einträge von Verwandtengruppen, die ebenfalls in die Bruderschaft eines Klosters aufgenommen wurden.⁴ In den Nekrologen wurden in kalendarischer Form die Todestage der zu Gedenkenden niedergeschrieben. Diese Arbeiten des Freiburger Arbeitskreises erschlossen eine Fülle von Informationen über Verwandtengruppen und miteinander verbundene Klostergemeinschaften in der quellenarmen Zeit des frühen (und beginnenden hohen) Mittelalters. Die Forschungen Tellenbachs wurden von seinem Schüler Karl Schmid († 1993) und Joachim Wolasch im Projekt „Societas et Fraternitas“ weitergeführt. Das Interesse wandte sich nun einerseits der Struktur des Adels zu, andererseits war das Verhältnis zwischen „Person und Gemeinschaft“ weiterhin die Hauptüberlegung. Dafür boten die *libri vitae*, wie die Gedenkbücher unter anderem genannt werden, ein hervorragendes Quellenmaterial, denn in ihnen ist die Einzelperson immer

1 Caroline Horch, Der Memorialgedanke und das Spektrum seiner Funktionen in der bildenden Kunst des Mittelalters, Königstein 2001, S. 13–15.

2 Nach C. Horch, Memorialgedanke (wie Anm. 1), S. 29–44.

3 Z. B.: Gerd Tellenbach, Liturgische Gedenkbücher als historische Quellen, in: Mélanges Eugène Tisserant Bd. 5, Vatikan 1964, S. 389–399; ders., Der Liber Memorialis von Remiremont. Zur kritischen Erforschung und zum Quellenwert liturgischer Gedenkbücher, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 25 (1969), S. 64–110; Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, hg. von Johanne Autenrieth, Dieter Geuenich und Karl Schmid (MGH Libri memoriales et necrologia NS 1), Hannover 1979; Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und zu den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen (Subsidia Sangallensia 1), hg. von Michael Borgolte, Dieter Geuenich und Karl Schmid (St. Galler Kultur und Geschichte 16), St. Gallen 1986.

4 Karl Schmid, Neue Quellen zum Verständnis des Adels im 10. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 108 (NF 69) (1960), S. 185–232.

im Zusammenhang mit einer bestimmten Gruppe (Konvent oder Verwandtschaft) überliefert. Ziel dieses Projektes war und ist, die Edition und Analyse der gesamten Memorialüberlieferung, unabhängig von der Quellengattung. Beispielhafte Editionen der Mitglieder dieser Gruppe sind die der Totenbücher von Fulda und Borghorst sowie die des *liber vitae* der Benediktinerabtei Corvey.⁵

Über die jahrzehntelang erfolgte Erforschung ist aus dem eingeeengten Arbeitsbereich der Editionen und Analysen von Gedenkbüchern ein weitumfassendes Forschungsgebiet geworden. Neben diesen schriftlichen Quellen folgte die Untersuchung von Grablegen,⁶ Stiftungen, Todesvorstellungen, gildenartigen Schwurgemeinschaften⁷ bis hin zu städtischen Organisationsformen. Auch der Begriff der „Memoria“ erfuhr eine Erweiterung. Neben den ursprünglichen Studien zum Gebetsgedenken an Verstorbene wurde nun das Gedenken an sich untersucht. Die Memoria verließ den engen klösterlichen Bereich und wurde Bestandteil der „kulturanthropologischen Konstante der Erinnerung“.⁸ Soweit

5 Die Klostersgemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter. Unter Mitwirkung von Gerd Althoff, Eckhard Freise, Dieter Geuenich, Franz-Josef Jakobi, Hermann Kamp, Otto Gerhard Oexle, Mechthild Sandmann, Joachim Wollasch und Siegfried Zörkendörfer hg. von Karl Schmid (Münstersche Mittelalter-Schriften 8/1-3), München 1978; Der Liber vitae der Abtei Corvey. 1. Einleitung, Register, Faksimile (Societas et fraternitas; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 40; Westfälische Gedenkbücher und Nekrologien 2), Wiesbaden 1983; 2. Studien zur Corveyer Gedenküberlieferung und zur Erschließung des Liber vitae, hg. von Karl Schmid, Joachim Wollasch (Societas et fraternitas; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 40; Westfälische Gedenkbücher und Nekrologien 2), Wiesbaden 1989.

6 Z.B. C. Horch, Memorialgedanke (wie Anm. 1).

7 Otto Gerhard Oexle, Liturgische Memoria und historische Erinnerung. Zur Frage nach Gruppenbewußtsein und dem Wissen der eigenen Geschichte in den mittelalterlichen Gilden, in: Norbert Kamp, Joachim Wollasch (Hg.), Tradition als historische Kraft. Interdisziplinäre Forschungen zur Geschichte des früheren Mittelalters. Festschrift für Karl Hauck, Berlin/New York 1982, S. 323–340.

8 Hans-Werner Goetz, Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung, Darmstadt 1999, S. 160–162. Überblick über die bisherige Memoriaforschung bieten zudem Michael Borgolte, Memoria. Zwischenbilanz eines Mittelalterprojekts, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 46 (1998), S. 197–210; Otto Gerhard Oexle, Memoria in der Gesellschaft und der Kultur des Mittelalters, in: Joachim Heinze (Hg.), Modernes Mittelalter, Frankfurt am Main 1994, S. 297–323 und C. Horch, Memorialgedanke (wie Anm. 1), S. 20–67. Ein ersten zusammenfassenden Band über die bis dahin erfolgte Memoriaforschung bieten Karl Schmid, Joachim Wollasch (Hg.), Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter (Münstersche Mittelalter-Schriften 48; Societas et Fraternitas), München 1984. In all diesen Texten finden sich weiterführende Hinweise auf die schier unübersichtliche Menge an Literatur.

es den niedersächsischen Raum betrifft, sind die Arbeiten von Otto Gerhard Oexle zur welfischen Memoria beispielhaft. Er betrachtete die Stiftungen Heinrichs des Löwen sowie ergänzend die welfischen Schriftquellen aus Weingarten (*Historia Welforum*).⁹

Bei den bisherigen Untersuchungen stand vor allem das Memorialverhalten einzelner reichfürstlicher Familien im Vordergrund.¹⁰ Dagegen wurde die Erforschung von nichtfürstlichen Adelsgeschlechtern wie Grafen oder Edelherren bisher nicht in den Mittelpunkt gerückt. Dahinter steckt ein generell schwacher Erforschungsgrad bei Familien dieses Standes, der zur Zeit für Bayern aufgearbeitet wird (Sammelband von Ferdinand Kramer/Wilhelm Störmer in Vorbereitung). Diese Familien, die Klöster gründeten und einfache Seelgerätstiftungen vornahmen, machen jedoch einen beträchtlichen Teil der mittelalterlichen Urkundenüberlieferung aus. Ihr Verhältnis zu geistlichen Institutionen soll am Beispiel ihrer liturgischen Memoria – also des Gedächtnisses an Verstorbene soweit es innerhalb von geistlichen Institutionen vorgenommen wird

9 Die „sächsische Welfenquelle“ als Zeugnis der welfischen Hausüberlieferung, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 24 (1968), S. 435–497; Bischof Konrad von Konstanz in der Erinnerung der Welfen und der welfischen Hausüberlieferung während des 12. Jahrhunderts, in: Helmut Maurer, Wolfgang Müller, Hugo Ott (Hg.), Der heilige Konrad, Bischof von Konstanz. Studien aus Anlaß der tausendsten Wiederkehr seines Todesjahres, Freiburg/Basel/Wien 1975, S. 7–40; Welfische und staufische Hausüberlieferung in der Handschrift Fulda D 11 aus Weingarten, in: Artur Brall (Hg.), Von der Klosterbibliothek zur Landesbibliothek. Beiträge zum 200jährigen Bestehen der Hessischen Landesbibliothek Fulda (Bibliothek des Buchwesens 6), Stuttgart 1978, S. 203–231; Adliges Selbstverständnis und seine Verknüpfung mit dem liturgischen Gedenken – das Beispiel der Welfen, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 134 (1986), S. 47–75; Das Evangelium Heinrichs des Löwen als geschichtliches Denkmal, in: Dietrich Kötzsche (Hg.), Das Evangelium Heinrichs des Löwen. Kommentar zum Faksimile, Frankfurt a. M. 1989, S. 9–27; Die Memoria Heinrichs des Löwen, in: Otto Gerhard Oexle, Dieter Geuenich (Hg.), Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 111), Göttingen 1994, S. 128–177; Welfische Memoria. Zugleich ein Beitrag über adlige Hausüberlieferung und die Kriterien ihrer Erforschung, in: Bernd Schneidmüller (Hg.), Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 7), Wiesbaden 1995, S. 61–94; Fama und Memoria Heinrichs des Löwen: Kunst im Kontext der Sozialgeschichte. Mit einem Ausblick auf die Gegenwart, in: Joachim Ehlers, Dietrich Kötzsche (Hg.), Der Welfenschatz und sein Umkreis, Mainz 1998, S. 1–25.

10 Gerd Althoff, Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung. Studien zum Totengedenken der Billunger und Ottonen (Societas et fraternitas; Münstersche Mittelalter-Schriften 47), München 1984; O. G. Oexle, Adliges Selbstverständnis (wie Anm. 9); Christine Sauer, Fundatio und Memoria. Stifter und Klostergründer im Bild 1100 bis 1350 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 109), Göttingen 1993; O. G. Oexle, Welfische Memoria (wie Anm. 9).

– in diesem Projekt untersucht werden. Die Erforschung der sogenannten ‚kleineren Geschlechter‘, sei es in Einzeluntersuchungen zu einzelnen Geschlechtern, sei es in vergleichender Form von mehreren Familien zu einem bestimmten Thema, würde die Kenntnis über die Erinnerungskultur sowie das Selbstverständnis der Adligen des hohen und beginnenden späten Mittelalters erweitern.¹¹ Dieses Forschungsvorhaben gehört daher in den weitgespannten Rahmen der Memoriaforschung, widmet sich aber nicht auf einer Metaebene diesem Thema, sondern will an konkreten Beispielen die Ausbreitung des Phänomens ‚Gedächtnis‘ erforschen. In jeder Familie, die in den Quellen ihre Spuren hinterlassen hat, läßt sich der Wunsch nach irdischem Gedächtnis/Erinnerung, aber auch nach jenseitiger Erlösung finden. Dieser Wunsch gehört in den Bereich der liturgischen Memoria.

Die Untersuchung soll sich zwei getrennten Regionen, Südniedersachsen und Franken, widmen. Der genaue Zeitraum ist etwas schwierig abzugrenzen, im Mittelpunkt steht das 13. Jahrhundert, da in diesem die Urkundenüberlieferung ziemlich dicht ist, ohne unüberschaubar zu werden. Genauer betrachtet werden gräfliche bzw. edelfreie Familien von ihrem ersten Vorkommen bis zu der Generation, die um 1300 aktiv war; im 14. Jahrhundert begannen viele dieser Familien auszusterben, nur wenige ‚blühten‘ länger. Wenn die Betrachtung jeweils bis zum Aussterben einzelner Geschlechter gegangen wäre, würde dies – neben einen unverhältnismäßig großen Aufwand – ein uneinheitliches Bild abgeben. Mit der Festschreibung eines ungefähren Schlußdatums, hier ist noch keine endgültige Festlegung erfolgt, ob die Grenze 1300 gezogen wird oder ob die einzelnen Mitglieder bis zu ihren Tod betrachtet werden, ist dagegen ein gleichwertiges Bild möglich, zumal die Familien etwa gleichzeitig (Ende 11./Anfang 12. Jahrhundert) in der Überlieferung greifbar werden.

Beginnen habe ich mit zehn hochadeligen Familien des Oberweserraums, der großzügig gefaßt bis an die Mittelweser reicht (Abb. 1). Sie wohnten benachbart, waren sozial ähnlichen Standes und vielfach miteinander verwandt. Es handelt sich hierbei um die Grafen und Edelherren von Brakel, Dassel, Everstein, Hallermunt, Homburg, Plesse, Poppenburg-Spiegelberg, Roden, Schaumburg (soweit es ihre Aktivitäten in Südniedersachsen betrifft) sowie

11 Ansätze zur einer vergleichenden Untersuchung der Memoria benachbarter und verwandter Adelsfamilien bietet die vor kurzem publizierte Regensburger Dissertation von Diana Zunker, *Adel in Westfalen. Strukturen und Konzepte von Herrschaft (1106–1235)* (Historische Studien 472), Husum 2003.

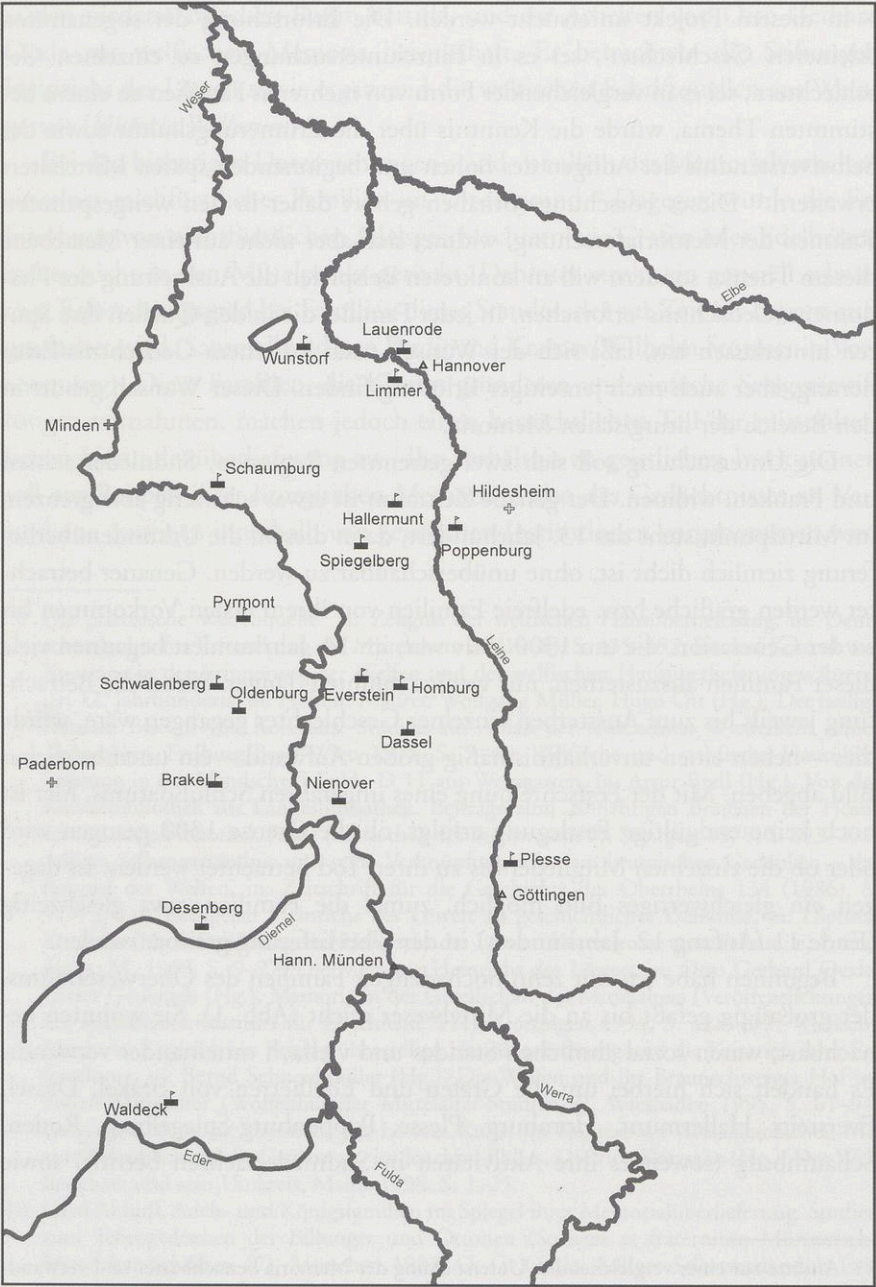


Abb. 1: Burgen der zehn Familien

Schwalenberg mit den Nebenlinien Pyrmont, Sternberg und Waldeck.¹² Am Beispiel dieser Familien sollen Fragestellungen aus dem eingangs skizzierten Forschungsfeld angewandt werden.

-
- 12 Wilhelm Engelbert Giefers, Beiträge zur Geschichte der Herren von Brakel, in: Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde [Westfalen] 37/II (1879), S. 91–165; Wilhelm Thöne, Soziologische Untersuchungen über die einstigen Edelherrn von Brakel im Kreise Höxter in Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift 93/I (1937), S. 39–78; Nathalie Kruppa, Die Grafen von Dassel (1097–1337/38) (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 42), Bielefeld 2002; Burchard Christian von Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein und ihrer Besitzungen aus Urkunden und anderen gleichzeitigen Quellen zusammengestellt (Beträge zur älteren deutschen Geschichte 2 und 3: Urkundenbuch), Arolsen/Speyer 1833; Johannes Meyer, Zur Genealogie der Grafen von Everstein (Weser) (Niedersächsischer Landesverein für Familienkunde Sonderdruck 7), Hannover 1954; D. Zunker, Adel in Westfalen (wie Anm. 11); Georg Friedrich August von Alten, Beiträge zur Genealogie der Grafen von Hallermund, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1863, S. 135–172; Burchard Christian von Spilcker, Über das Kloster Schinna. Ein Beitrag zur Geschichte der gräflichen Familien von Lucca, Oldenburg und Hallermund, Lüneburg 1827; ders., Beiträge zur Geschichte der Grafen von Hallermund, in: Vaterländisches Archiv 1832, S. 193–235; Hermann Dürre, Regesten der Edelherrn von Homburg 1, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1880, S. 1–168 (künftig: H. Dürre, Homburg 1); ders., Regesten der Edelherrn von Homburg 2, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1881, S. 1–21; ders., Stammbaum der Edelherrn von Homburg, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1881, S. 22–38; Robert Scherwatzky, Die Herrschaft Plesse (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 2; Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 1), Göttingen 1914; Josef Dolle (Bearb.), Urkundenbuch zur Geschichte der Herrschaft Plesse (bis 1300) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37; Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 26), Hannover 1998 (künftig: UB Plesse); Wilhelm Hartmann, Die Grafen von Poppenburg-Spiegelberg. Ihr Archiv, ihre Genealogie und ihre Siegel, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 18 (1941), S. 117–191; Ernst Friedrich Mooyer, Zur Genealogie der Grafen von Spiegelberg, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1853, S. 123–166; Adolf Ulrich, Zur Geschichte der Grafen von Roden im 12. und 13. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1887, S. 93–153; H. Ohlendorf, Beiträge zur Geschichte der Grafen von Roden, in: Hannoverische Geschichtsblätter 12 (1909), S. 298–342; Arnold Berg, Die Grafen von Roden und Wunstorf, in: Familie und Volk. Zeitschrift für Genealogie und Bevölkerungskunde 1 (1952), S. 175–182; Hans Dobbartin, Zur Herkunft der Grafen von Roden, in: Niedersächsisches Jahrbuch 35 (1963), S. 188–208; ders., Nochmals zur Herkunft der Grafen von Roden, in: Niedersächsisches Jahrbuch 39 (1967), S. 295–301; Helge bei der Wieden, Schaumburgische Genealogie, Stammtafeln der Grafen von Holstein und Schaumburg – auch der Herzöge von Schleswig – bis zu ihrem Aussterben 1640 (Schaumburger Studien 14), Bückeburg 1966 (ND Melle 1999); Leopold von Ledebur, Die Grafen von Sternberg in Westfalen, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde [Westfalen] 7 (1844/ND 1971), S. 68–82; Ernst Friedrich Mooyer, Beiträge zur Geschichte und Genealogie der erloschenen Grafen von Sternberg in Westfalen, in: Zeitschrift für vaterländische Geschich-

In einem ersten Schritt wurden anhand der vorhandenen Urkundenbücher diejenigen Urkunden der Familien ausgesucht, die eine Memoria Stiftung beinhalten. Die dazu notwendigen Stichwörter waren: *anniversarium*, *fraternitas*, *memoria*, *pro remedio animae* bzw. *salute* und *remedium peccatum*. Schon hierbei zeigten sich extreme Quantitätsunterschiede; für einen Teil der Familien ist die Überlieferung erstaunlich dicht. Vielfach haben einzelne Personen mehrere Memorialstiftungen zu ihren Gunsten vorgenommen. Andere zeigen dagegen ein dürftiges Bild, worauf ich später noch mal kurz eingehe.¹³

Die aufgefundenen Memoriaurkunden wurden nun nach den bedachten Personen ausgewertet. Die meisten Stiftungen gingen an die aktiven Urkundenaussteller, vielfach ergänzt durch allgemeine Formulierungen, die die Eltern und/oder Vorfahren des Einzelnen mit einbezogen. Weniger häufig sind Stiftungen an bestimmte Verstorbene, namentlich genannte Verwandte wie Eltern, Geschwister, Ehepartner oder Kinder. Den letzten wurde in den Urkunden insgesamt recht wenig gedacht. So konnte bisher festgestellt werden, daß die Stiftungen von den aktiven Personen aus gesehen sich in der Regel der Vergangenheit der Familien widmeten.

Schwierig dagegen ist für diesen Zeitraum die Untersuchung von Grablegen. Es haben sich sehr wenige Gräber der Familien erhalten, die zudem meist jüngeren Datums sind. Auch in Urkunden sind Nachweise für Bestattungsorte selten.

Eine Sonderstellung nehmen die Klostergründungen ein. In vielen Gründungsurkunden der Klöster hat sich ein Memoriagedanke an den Stifter bzw. seine Familie erhalten. In den Klöstern empfangen sie vielfach eine besondere Verehrung, die sich auf die Nachkommen übertragen konnte. Das von einer Familie gegründete Kloster bildete häufig den memorialen Mittelpunkt des Fa-

te und Alterthumskunde [Westfalen] 9 (1846/ND 1971), S. 45–138; ders., Beiträge zur Geschichte und Genealogie der erloschenen Grafen von Sternberg, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1858, S. 54–110; Freiherr von Dalwigk, Die ältere Genealogie des gräflichen Hauses Schwalenberg-Waldeck, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde [Westfalen] 73/II (1915), S. 142–214; A. Schöning, Die Edelherrn von Alt-Sternberg, in: Mitteilungen aus der Lippischen Geschichte und Landeskunde 23 (1954), S. 108–137; Ulrich Bockshammer, mit Beiträgen von Edmund E. Stengel, Claus Cramer und Willi Görich, Ältere Territorialgeschichte der Grafschaft Waldeck (Schriften des Hessischen Amtes für geschichtliche Landeskunde 24), Marburg 1958; Friedhelm Forwick, Die staatsrechtliche Stellung der ehemaligen Grafen von Schwalenberg (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens 22,5; Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 5), Münster in Westfalen 1963.

13 Zu der Bedeutung dieser Begriffe siehe weiter unten.

milienlebens durch die Grablege in dieser Institution. Diese Punkte sollen ebenfalls für die einzelnen Familien untersucht, wobei hier mit den ebenerwähnten Problemen zu rechnen ist.

In einem weiteren Schritt sollen die in den Urkunden verwendeten Wortwendungen erforscht werden. Dabei stellt sich die Frage, ob es irgendwelche Qualitätsunterschiede gibt, wenn in den Urkunden z. B. vom Anniversar oder von *remedio animae* gesprochen wird. Besonderes Augenmerk verdient der im 13. Jahrhundert selten vorkommende Wunsch nach *fraternitas*, in dem sich die ältere Form der Memoria, das kalendarische Gedächtnis, erhalten hat. Ferner sollen auch die verschenkten Güter betrachtet werden, ob diese einen Einfluß auf das Gedächtnis und seine Form haben.

Eine entsprechende Betrachtung wie die hier vorgestellte muß – soll sie nicht nur in einer Region angesiedelt sein, die einen erkenntnisfördernden Vergleich nicht bieten kann – in einem zweiten Schritt für eine etwa gleichgroße Menge von hochadligen Familien in einen anderen Raum ausgeweitet werden. Nur so bietet sich eine Folie für aussagekräftigere Endergebnisse. Deshalb soll Südniedersachsen, wie zu Beginn erwähnt, Franken entgegengestellt werden. Hier sollen anhand von entsprechenden adligen Familien dieselben Fragestellungen, wie die eben vorgestellten, untersucht werden. In einem letzten Schritt werden beide Regionen miteinander verglichen, um so den Ansprüchen einer vergleichenden Landesgeschichte entsprechen zu können. Eine der Hauptfragen wird sein: Verhielt sich der sächsische Adel anders als der fränkische oder haben sich beim Totengedenken verwandte Strukturen entwickelt? Die Fragen, die die Grundlage der Untersuchung bilden, lauten: Wem wurde im einzelnen gedacht? Welche Ausdrücke wurden in den Urkunden für das liturgische Gedächtnis benutzt? Welche Güter wurden verschenkt und läßt sich ein Zusammenhang zwischen den Güterschenkungen und der Form des Gedenkens feststellen? Im Vergleich soll festgestellt werden, ob die fränkischen Familien bei der Memoriastiftung ebenfalls rückwärts gewandt waren: Gedachten sie primär den Vorfahren oder schlossen sie auch die Nachkommen mit ein?

Soweit mein kurzer Überblick über das Forschungsprojekt. Nun folgt eine Vorstellung über die Memoriaschenkungen der einzelnen Familien – soweit sie anhand der vorhandenen Urkunden und Nekrologen bisher ausgewertet wurden. Davor muß aber noch in wenigen Worten geklärt werden, in welchen Rahmen wir uns mit diesen Familien bewegen.

An der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert starben in Niedersachsen der größte Teil der alten Adelsgeschlechter wie der Billunger oder der Grafen von

Northeim aus. Ihr Erbe traten – neben den Welfen – vielfach bis dahin unbekannte Adlige an, die in demselben Zeitraum erstmals urkundlich zu fassen sind. Sie nennen sich mal Grafen (*comes*), mal Edle (*nobilis*). Dieser Titel ist nun als qualifizierender Namenszusatz zu betrachten, nicht mehr – wie früher – als Amts- oder Rechtstitel. Deutlich wird dies bei dem Grafentitel, der nicht nur von dem ältesten Sohn getragen wird, sondern von allen Mitgliedern der Familie. Ebenso zeugt eine gewisse Flexibilität in der Nutzung der Titel – dieselbe Person kann in den Quellen mal als Graf, mal als Edelherr bezeichnet werden –, daß dahinter kein Amt mehr stand.¹⁴

Diese Adligen, die sich nach ihren Burgen nannten, versuchten in deren Umkreis eine Herrschaft, die auf Rodungen sowie auf einem Konglomerat an Lehen und Rechten beruhte, aufzubauen. Neben der Burg, die den weltlichen Mittelpunkt der Herrschaft bildete, gehörte das Hauskloster als geistlicher Mittelpunkt dazu, so daß fast alle Familien ein solches gründeten.¹⁵

Viele dieser adligen Familien starben noch im Verlaufe des Mittelalters aus, so daß ihre tatsächliche Anzahl nicht bekannt ist, in Niedersachsen geht man von ca. 40 Familien aus. Als Phänomen sind sie aber nicht auf Niedersachsen beschränkt. Im ganzen Reich entwickelten sich zwischen dem beginnenden hohen Mittelalter und dessen Ausgang solche Herrschaften.¹⁶

¹⁴ Vgl. N. Kruppa, Dassel (wie Anm. 12), Regesten.

¹⁵ Ernst Schubert, Geschichte Niedersachsens 2, 1. Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 36), Hannover 1997, S. 525–534.

¹⁶ In Franken gehören dazu z.B. die Familien der Grafen und Edelherrn von Castell, Graisbach, Heideck, Rieneck, Truhedingen, siehe Paul Schöffel, Zur Frühgeschichte der Grafen von Castell, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 8 (1935), S. 445–449; Erich Freiherr von Guttenberg, Gau Sualafeld und Grafschaft Graisbach. Nach Forschungen und Vorarbeiten hg. von Major Dr. Wilhelm Kraft, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 8/9 (1943), S. 110–218; Wilhelm Kraft, Gau Sualafeld und Grafschaft Graisbach, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 13 (1953), S. 85–127; Dietrich Deeg, Die Herrschaft der Herren von Heideck. Eine Studie zu hochadliger Familien- und Besitzgeschichte (Freie Schriftenfolge der Gesellschaft für Familienforschung in Franken 18), Neustadt/Aisch 1968; Theodor Ruf, Die Grafen von Rieneck. Genealogie und Territorienbildung. I. Genealogie 1085 bis 1559 und Epochen der Territorienbildung. II. Herkunftstheorien und Systematik der Territorienbildung (Mainfränkische Studien 32; Schriften des Geschichts- und Museumsvereins Lohr am Main 18), Würzburg 1984; Hubert Ruß, Die Edelfreien und Grafen von Truhedingen. Studien zur Geschichte eines Dynastengeschlechtes im fränkisch-schwäbisch-bayerischen Grenzraum vom frühen 12. bis frühen 15. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte Reihe 9; Darstellungen aus der fränkischen Kunstgeschichte 40), Neustadt/Aisch 1992.

Zehn dieser Familien wurden ausgesucht, um sich mit deren liturgischer Memoria zu beschäftigen. Die Auswahl erfolgte zugegebenermaßen willkürlich. Ausgangspunkt waren die Grafen von Dassel (Ersterwähnung 1097). Dazu wurden neun weitere Familien aus ihrer unmittelbaren Nachbarschaft gewählt, deren Wohn- und Herrschaftsgebiete bis an die Mittelweser reichten. Zu ihnen gehören die Grafen und Edelherrn von Brakel (belegt ab 1155), Everstein (1116), Hallermunt (11./12. Jahrhundert Hallermunt-Loccum und ab 1204 Käfernburg-Hallermunt), Homburg (1129), Plesse (1070/1097), Poppenburg-Spiegelberg (1068/1095), Roden-Wunstorf (1094/1124), Schaumburg (1110–1130) und Schwalenberg (1101). Sie waren miteinander sowie mit weiteren Familien des sächsisch-westfälischen Raums, die allerdings nicht berücksichtigt werden, verwandt.

Die Wahl erwies sich nicht immer als glücklich, so splitterten sich die Grafen von Schwalenberg im 13. Jahrhundert in vier Linien auf (Pyrmont, Schwalenberg, Sternberg und Waldeck), die alle verfolgt werden, während die Linie Kollerbeck vernachlässigt wird. Die Grafen von Schaumburg wiederum hatten zwei Herrschaftsschwerpunkte – die Mittelweser und Holstein –, von denen allerdings nur die Mittelweser genauerer Betrachtung unterzogen wird. Die Herren von Brakel erscheinen bei einer Untersuchung über das Memoriaverhalten von Hochadelsfamilien fehl am Platze zu sein, schließlich waren sie Ministeriale des Bischofs von Paderborn. Dennoch waren auch sie edelfreier Abstammung und lebten im 13. Jahrhundert noch entsprechend. Deutlich wird dies sowohl an ihrem Konnubium mit benachbarten Grafengeschlechtern, als auch an der Unterbringung ihrer Kinder, vor allem der Söhne, in denselben geistlichen Institutionen – hier sind die Domstifte Hildesheim und Paderborn besonders zu erwähnen.

Die Quantität der gefundenen Memoriaurkunden zwischen den einzelnen Familien variiert stark: Die meisten haben die Grafen von Schwalenberg aufzuweisen (39), die wenigsten, nämlich sechs, die Grafen von Poppenburg-Spiegelberg. Dabei ist zu beachten, daß der größte Teil der Urkunden aus dem 13. Jahrhundert stammt und im Verlaufe dieses Jahrhundert anstieg. Aus dem 11. Jahrhundert hat sich nur eine Fälschung erhalten,¹⁷ aus dem 12. sind nur 13

17 N. Kruppa, Dassel (wie Anm. 12), Reg. +1 (1097).

Urkunden für die zehn Familien bekannt,¹⁸ von insgesamt 221 (bis 1300). Dabei sollte man neben dem Überlieferungszufall die noch recht geringe Schriftlichkeit bedenken. Andererseits gründeten die Familien im 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts Klöster, von denen sich nur wenige Stiftungsurkunden erhalten haben, so daß uns hier Memorianten verloren gegangen sind.

Die Herren von Brakel (Stammtafel¹⁹ 1), auf den ersten Blick aus dem Rahmen fallend, da Paderborner Ministeriale, aber edelfreier Abstammung, sorgten wie die anderen Geschlechter für ihre Memoria. Bei der Bestätigung der Güter des neugegründeten Klosters Hardehausen wird für die Frau eines Werners und ihre Söhne 1155 eine Memoria vermerkt. Für die weltlich gebliebenen Brakeler haben sich für das 13. Jahrhundert sechs weitere Memoriastiftungen erhalten. Sie waren an Klöster, die in der Nähe Brakels gelegen sind, nämlich Marienmünster, Hardehausen und Wormeln, gerichtet. Zudem gab es eine Seelgerätstiftung an den Pfarrer in Brakel. Der Hildesheimer Bischof Johannes von Brakel (1257–1260) sorgte in mehreren Urkunden für seine Me-

18 Helmut Müller (Bearb.), Urkunden des Klosters Hardehausen (Westfälische Urkunden 9; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 37,9), Paderborn 2002 (künftig UB Hardehausen), Nr. 7 (1155 Mai 5); N. Kruppa, Dassel (wie Anm. 12), Reg. 51 (1161 [1159?]), 56 (1166 Juni 8), 67 [vor 1167 August 14] und 82 (1188); Johannes Friedrich Falke, Codex traditionum Corbeiensium, Leipzig/Wolfenbüttel 1752, S. 854 (1197); Wilhelm von Hodenberg, Archiv des Stiftes Loccum (Calenberger Urkundenbuch Abteilung 3), Hannover 1858 (künftig: Cal. UB III), Nr. 8 (o.J. [ca. 1189]), 12 (1185 März 5), 13 (1186), 20 (1189); H. Dürre, Homburg 1 (wie Anm. 12), Nr. 7 (1155/56), 11 (1158–1180); Paul Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden 1 (786–1250), Hamburg/Leipzig 1886 (künftig: SHRU 1), Nr. 177 (1192?).

19 Bei den Stammtafeln ist diejenige Person, für die Memorianten erhalten sind, mit einem grauen Feld unterlegt, die geistlichen Personen wurden mit einem grauen Rahmen umgeben.

moria innerhalb seiner Diözese. Mit diesen nur wenigen Urkunden sind trotzdem fast alle männlichen Brakeler mit Memoriastiftungen bedacht.²⁰

Die Grafen von Dassel (Stammtafel 2) haben zahlreiche Seelgerätstiftungen hinterlassen. Die meisten von ihnen gingen an das Kloster Lippoldsberg (acht), das für die Familie die Funktion eines Hausklosters hatte. Bei den Dasselern ließ sich feststellen, daß die Auswahl der zur Memoriazwecken verschenkten Güter nicht zufällig war, sondern, daß sie in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vor allem Güter aus ihren Streubesitz nahmen und an entsprechend weiter weg liegende geistliche Institutionen verschenkten. So erklären sich z. B. die Schenkungen an das Katharinen-Stift in Dortmund oder Oelinghausen im Sauerland. Ansonsten lassen sich auch bei den Grafen von Dassel für fast alle männlichen Mitglieder der Familie entsprechende Stiftungen finden, z. T. werden die Ehefrauen mit bedacht. Wie das Beispiel Hasekes von Dassel, der Frau Heinrichs I. von Schwalenberg, zeigt, wurde für die Töchter einer Familie die Memoria in der Familie, in die sie eingeheiratet hat, besorgt. Die Frauen konnten aber auch alleine tätig werden, wie die Urkunden Adelheids von Dassel-Ravensberg zeigen. Eine Besonderheit für die hier vorgestellten Familien ist das Testament Graf Simons von Dassel, in dem er 15 geistliche Institutionen zu seinem, seiner Frau, des Herzogs Otto von Braunschweig und seiner Vorfahren Memoria Stiftungen eingerichtet hatte. In Göttingen läßt sich ihre Wirksamkeit noch im 16. Jahrhundert nachweisen. Auch für einen Teil der geistlich ge-

20 Brakel, Pfarrkirche: Roger Wilmans, Heinrich Finke, Westfälisches Urkundenbuch IV. Die Urkunden des Bistums Paderborn (1201–1300), Münster 1874/94 (ND Osnabrück 1973/74) (künftig: WUB IV), Nr. 56 (1213); Stift Derneburg (CanA): Hermann Hoogeweg, Urkunden des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe 2 (1221–1260) (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 6), Hannover 1901 (künftig: UB H Hild II), Nr. 1074 (1258 Juli 4); Kloster Hardehausen (OCist): UB Hardehausen, Nr. 7 (1155); WUB IV, Nr. 2216 (1291 Oktober 21), Nr. 2507 (1298 Juli 13); Hildesheim, St.-Andreas-Stift (Kan.): UB H Hild II, Nr. 1023 (1257 Juli [Juni 17]); Hildesheim, St.-Godehard-Kloster (OSB): UB H Hild II, Nr. 1134 (1260 März 18); Hildesheim, St.-Johannes-Stift (Kan.): Hermann Hoogeweg, Urkunden des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe 3 (1261–1310) (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 11), Hannover/Leipzig 1903 (künftig: UB H Hild III), Nr. 877 (1290 Juni 23); Hildesheim, Maria-Magdalena-Kloster (Reuerinnen): UB H Hild II, Nr. 1141 (1260 Juni 2); Hildesheim, St.-Mauritius-Stift (Kan.): UB H Hild II, Nr. 1078 (1258 Juli 27); Kloster Marienmünster (OSB): WUB IV, Nr. 866 (1266 April 14), 887 und 888 (1261); Kloster Marienrode (OCist): UB H Hild II, Nr. 1034 [1257–1260]; Kloster Wormeln (OCist): WUB IV, Nr. 2575 (1299 September 30).

wordenen Dasseler lassen sich Seelgerätstiftungen finden, die sie z.T. alleine, z.T. mit ihren Geschwistern vorgenommen haben.²¹

Ab dem Ende des 12. Jahrhunderts sind für die Grafen von Everstein (Stammtafel 3) Memoriaurkunden erhalten. Die meisten, sieben, gingen an das ihrem Stammsitz benachbarte Zisterzienserkloster Amelungsborn. Vier waren an das von den Grafen Konrad III., Otto II., Hermann I. und Ludwig I. gegründete Kloster Wormeln gerichtet, das in dem zweiten eversteinischen Besitzkomplex rund um Warburg lag. Dies zeigt, daß die Grafen gern Klöster bedachten, die in der unmittelbaren Umgebung ihres Einflußgebietes gelegen waren. Aber auch andere geistliche Institutionen im Gebiet zwischen Hameln, Bad Arolsen und Mariengarten bei Göttingen bekamen entsprechende Stiftungen, so daß für fast alle männlichen Eversteiner, die über einen längeren Zeitraum belegt sind, sich ein Memorienachweis findet. Zudem wurde vier Ehefrauen bzw. Müttern gedacht. Aus dem räumlichen Rahmen fällt die Stiftung Ottos I. für seine Eltern in Aachen; hier war aber sein Hauptwirkungsort als Propst des dortigen Marienstiftes. Auch seine eigene Memoria wurde in Aachen gefeiert. Von den anderen geistlichen Eversteinern läßt sich Memoria nur noch für Albrecht IV. und Friedrich I. gemeinsam mit ihren weltlichen Brü-

21 Dortmund, St.-Katharina-Stift (OPraem): N. Kruppa, Dassel (wie Anm. 12), Reg. 181 (1231 Mai 15); Stift Fredelsloh (CanA): ebd., Reg. 152 (1222), 212 (1235), 458 (1270 Juli 13); Kloster Helmarshausen (OSB): ebd., Reg. +1 (1097 Juli 27); Hildesheim, Dom: ebd., Reg. 51 (1161 [1159?]), 67 (vor 1167 August 14); Kloster Himmelpforten (OSA): 382 (1258 August 22), 418 (1263 August 8); Höxter, Niggenkerken (Stift): ebd., Reg. 504 (1282 Februar 8); Kloster Lippoldsberg (OSB): ebd., Reg. 131 (1210–1220), 138 (1220), 265 (1241), 328 (1250 März 8), 367 (1256), 368 (1235–1257), 373 (1257 Juli 10), 375 (1257 Dezember 28); Kloster Loccum (OCist): ebd., Reg. 291 [ca. 1244]; Kloster Mariensee (OCist): ebd., Reg. 121 (1213 Oktober 30), 122 (1215 Januar 23), 389 [ca. 1257/58], 390 (1258 September 20), Kloster Mariental (OCist): ebd., Reg. 363 (1256 Januar 22), 412 (1262 Februar 24), 444 (1268 Juni 11); Kloster Northeim (OSB): ebd., Reg. 160 (1224 Februar 24); Stift Obernkirchen (CanA): ebd., Reg. 82 (1188); Stift Oelinghausen (OPraem): ebd., Reg. 101 (1204); Soest, St.-Patroclus-Stift (Kan.): ebd., Reg. 56 (1166 Juli 8); Kloster Steina (OSB): ebd., Reg. 526 (1285 Dezember 2), 552 (1293 Juli 22).

dern nachweisen. Für Albrecht gab es ferner eine Gedächtnisstiftung in Hildesheim.²²

Von den Grafen von Hallermunt (Stammtafel 4) wird hier nur die jüngere Linie aus dem Haus der Grafen von Schwarzburg-Käfernburg vorgestellt. Die meisten Stiftungen des 13. Jahrhunderts – im 12. gab es diesen Zweig der Familie noch nicht – stammten von Vater und Sohn Ludolf I. (1204–1255) und Ludolf II. (1231–1267). Aber auch die Enkel bedachten verschiedene Klöster zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil. Ludolf I. machte eine der wenigen Memoriastiftungen an ein Domkapitel, nämlich an das Hildesheimer. Sein

22 Stift Aachen: Erich Meuthen (Bearb.), *Aachener Urkunden 1101–1250* (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 58), Bonn 1972 (künftig: *Aachener Urkunden*), Nr. 101 (1229), Nr. 118 (1235); Kloster Amelungsborn (OCist): Falke, *Cod. Trad. Corb.* (wie Anm. 18), S. 854 (1197), S. 558 (1266), B. Chr. von Spilcker, Everstein UB (wie Anm. 12), Nr. 161 (1275), Nr. 185 (1280), Nr. 189 (1281 April 9), Daniel Eberhard Baring, *Beschreibung der Saala im Amt Lauenstein* (*Descriptio Salae principatus Calenbergici locorumque adiacentium*) [Teil] [1]. 2, Lemgo 1744, Nr. 20 (1283 Dezember 5); Stift Arolsen (CanA): Johann Adolph Theodor Ludwig Varnhagen, *Beitrag zur Geschichte der Grafen von Everstein und deren Besitzungen*, in: *Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens* 2 (1828), S. 147–155, hier S. 148f. (1239 März 4), B. Chr. von Spilcker, Everstein UB, Nr. 96 (1252); Kloster Gehrden (OSB): WUB IV, Nr. 147 (1226 Dezember 8), Nr. 401 (1249 März 11); Hameln (Kan.): Otto Meinardus (Bearb.), *Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln 1 bis zum Jahre 1407* (*Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens* 2), Hannover 1887 (ND Osnabrück 1977) (künftig: UB Hameln), Nr. 30f. (1245); Kloster Hardehausen (OCist): WUB IV, Nr. 23 (1206); Hildesheim, Kreuzstift (Kan.): UB H Hild III, Nr. 603 (1282 Juni 22); Kloster Lippoldsberg (OSB): B. Chr. von Spilcker, Everstein UB, Nr. 23a (1202), Nr. 29 (1207), Nr. 76a (1245); Kloster Loccum: Cal. UB III, Nr. 445 (1285 Februar 19); Kloster Mariengarten (OCist): Manfred von Boetticher (Bearb.), *Urkundenbuch des Klosters Mariengarten* (*Göttingen-Grubenhagener Urkundenbuch* 2; *Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen* 37; *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter* 8), Hildesheim 1987 (künftig UB Mariengarten), Nr. 10 (1257); Plauen, Pfarrkirche: Felix Rosenfeld (Bearb.), *Urkundenbuch des Hochstiftes Naumburg. Teil 1: 967–1207* (*Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt* NR 1), Magdeburg 1925, Nr. 124 (1122); Plauen, Deutscher Orden, Kommande: Hermann Hoogeweg, *Westfälisches Urkundenbuch VI. Die Urkunden des Bistums Minden vom Jahr 1201–1300*, Münster 1898 (ND Osnabrück 1975) (künftig: WUB VI), Nr. 877 (1267 Juli 24); Kloster Willebadessen (OSB): B. Chr. von Spilcker, Everstein UB, Nr. 49 (1233); Kloster Wormeln (OCist): WUB IV, Nr. 364 (1246 Mai 5/11), Nr. 423 (1250 Dezember 25), Nr. 1437 (1276 Juni 1), Nr. 1456 (1277 Februar 12).

Bruder Wilbrand, Erzbischof von Magdeburg (1235–1252), stiftete eine Memoria für sich im Magdeburger St.-Lorenz-Kloster.²³

Von den Edelherren von Homburg (Stammtafel 5) ist eine der frühesten Memoriaurkunden dieser Untersuchung erhalten – die Schenkung Bodos I. von 1155/56 an Corvey. Aus dem 12. Jahrhundert stammte auch eine Stiftung Sophias, der Ehefrau Bertholds I., an Amelungsborn – das von den Edelherren bevorzugteste Kloster, als dessen Mitbegründer sie neben dem Grafen Siegfried IV. von Northeim gelten. Es erhielt sechs von 14 überlieferten bzw. bisher gefundenen Stiftungen. Für die meisten männlichen Homburger lassen sich im 13. Jahrhundert Memoriastiftungen nachweisen, von ihnen sind die zugunsten Heinrichs II. die häufigsten. Aber auch einige Frauen machten ihre Stiftungen bzw. sind durch ihre Ehemänner oder Söhne bedacht worden, so die ebenerwähnte Sophia, dann Lutgard, die Ehefrau Bodos III., die Gattinnen Heinrichs II., Mathilde, die Frau Bodos VI., und Gisela von Rietberg, Ehefrau

23 Stift Barsinghausen (CanA): Achim Bonk, Urkunden des Klosters Barsinghausen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37; Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 21), Hannover 1996 (künftig: UB Barsinghausen), Nr. 34 (1255 Juli 6), Nr. 50 (1264), Nr. 58 (1268 August 1), Nr. 101 (1303 Mai 25); Hildesheim, Dom: UB H Hild II, Nr. 871 (1251 Oktober 14); Hildesheim, St.-Michael-Kloster (OSB): UB H Hild I, Nr. 689 (1216), Hans Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande Bd. 9: vom 3. April 1399 bis zum 15. März 1405, Hannover 1887, Nr. 175,1 (1230); UB H Hild II, Nr. 669 (1242), Nr. 987 (1256 Februar 9); Kloster Loccum (OCist): Cal. UB III, Nr. 8 (ca. 1183), Nr. 20 (1189), Nr. 90 (1243), Nr. 185 (1255 November 15); Magdeburg, St.-Lorenz-Kloster (OCist): George Adalbert von Mülverstedt, Regesta Archiepiscopatur Magdeburgensis 2, Magdeburg 1881 (künftig: Reg. Archiep. Magdeburg. 2), Nr. 1254 (1249 März 12); Stift Marienberg (CanA): Horst-Rüdiger Jarck (Bearb.), Urkundenbuch des Augustinerchorfrauenstiftes Marienberg bei Helmstedt (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Landesgeschichte 32; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37; Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 24), Hannover 1998 (künftig UB Marienberg), Nr. 66 [1267]; Kloster Marienrode (OCist): Wilhelm von Hodenberg, Die Urkunden des Klosters Marienrode bis 1400 (Calenberger Urkundenbuch Abteilung IV), Hannover 1858 (künftig: Cal. UB IV), Nr. 49 (1274), Nr. 77 (1291 August 28), Nr. 78 (1291 August 30); Soest, Hospital: Westfälisches Urkundenbuch VII. Die Urkunden des kölnischen Westfalen (1200–1300) hg. vom Staatsarchiv Münster, Münster 1908 (künftig: WUB VII), Nr. 310 (1228 August 1); Stift Wennigsen (CanA): Wilhelm von Hodenberg, Archiv des Klosters Wennigsen (Calenberger Urkundenbuch Abteilung VII), Hannover 1858 (künftig: Cal. UB VII), Nr. 93 (1300 März 25); Stift Wülfinghausen (CanA): Wilhelm von Hodenberg, Archiv des Klosters Wülfinghausen (Calenberger Urkundenbuch Abteilung VIII). Hannover 1858, Nr. 37 (1279).

Johannes II. Für den Halberstädter Domherren Konrad von Homburg ist eine Memoriaüstiftung in Halberstadt erhalten.²⁴

Bei der Stiftung des Klosters Höckelheim forderten die Edelherren Ludolf, Gottschalk und Poppo von Plesse (Stammtafel 6) von den Konventualinnen Gebete für ihr Seelenheil. Vermutlich sollten alle Mitglieder des Hauses in die Gebetsbruderschaft des Klosters aufgenommen werden. Insgesamt hat das Kloster acht der 19 plessischen Memoriaurkunden erhalten. Die anderen gingen an zahlreiche geistlichen Institutionen, wobei die Plessen ihre nächste Umgebung mit den Schenkungen verließen. Klöster wie Loccum, Mariensee und vor allem der Deutsche Orden in Marburg wurden bedacht. Die vorhandenen Urkunden lassen Memorialstiftungen nur für die ältesten Söhne erkennen. Für die geistlichen Edelherren von Plesse sind keine Memorialnachweise überliefert.²⁵

-
- 24 Kloster Amelungsborn (OCist): H. Dürre, Homburg 1 (wie Anm. 12), Nr. 11 [1158–1180], Falke, Cod. Trad. Corb. (wie Anm. 18), Nr. 273 = H. Dürre, Homburg 1, Nr. 114 (1271), Falke, Cod. Trad. Corb., Nr. 274 = H. Dürre, Homburg 1, Nr. 126 (1281 September 26), Christian Ludwig Scheidt, *Origines Guelficae* Bd. 4. Hannover 1753, Nr. 24 = H. Dürre, Homburg 1, Nr. 143 (1290 November 1), WUB IV, Nr. 2332 = H. Dürre, Homburg 1, Nr. 150 (1295 April 14), WUB IV, Nr. 2390 = H. Dürre, Homburg 1, Nr. 153 (1296 Juni 5); Kloster Corvey (OSB): Heinrich August Erhard (Bearb.), *Regesta historiae Westfaliae accedit Codex Diplomaticus*. Die Quellen der Geschichte Westfalens in chronologisch geordneten Nachweisungen und Auszügen begleitet von einem Urkundenbuche Bd. 2: Vom Jahre 1126 bis 1200, Münster 1851 (künftig: WUB II), Nr. 302 (zu 1155) = H. Dürre, Homburg 1, Nr. 7 (zu 1156); Kloster Falkenhagen (OCist): WUB IV, Nr. 747 = H. Dürre, Homburg 1, Nr. 88 (1258 Juli 1), H. Dürre, Homburg 1, Nr. 106 (1266 Dezember 17); Halberstadt, Dom: Gustav Schmidt, *Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe* Bd. 2. 1236–1303 (Publikationen aus den Königlichen Preussischen Staatsarchiven 21), Leipzig 1884 (künftig UB H Halberstadt 2), Nr. 1591 (1292 [April 4–Dezember 31]); Hildesheim, St.-Andreas-Stift: UB H Hild II, Nr. 516 (1238 November 21); Kloster Kemnade (OSB): UB H Hild II, Nr. 235 = H. Dürre, Homburg 1, Nr. 52, WUB IV, Nr. 647 = H. Dürre, Homburg 1, Nr. 84 (1256 April 24); Kloster Loccum (OCist): Cal. UB III, Nr. 61 = H. Dürre, Homburg 1, Nr. 55 (1231).
- 25 Kloster Amelungsborn (OCist): UB Plesse, Nr. 140 (1244); Göttingen, Hl.-Geist-Hospital: UB Plesse, Nr. 344 (1294), Nr. 346 (1294 Februar 2); Kloster Höckelheim (OCist): UB Plesse, Nr. 150 (1247), Nr. 255 (1274), Nr. 293 (1283 Dezember 29), Nr. 299 (1284 September 25), Nr. 319 (1288), Nr. 350 (1295 Juli 24), Nr. 362 (1299 Februar 11), Nr. 364 (1299 April 17); Kloster Loccum (OCist): UB Plesse, Nr. 242 (1270); Marburg, Deutscher Orden: UB Plesse, Nr. 373 (1300 Oktober 29); Kloster Mariengarten (OCist): UB Plesse, Nr. 361 (1298 Juli 1); Kloster Mariensee (OCist): UB Plesse, Nr. 281 (1280 April 16); Osterode, Maria und Jacobus-Stift: UB Plesse, Nr. 136 [1241–1255], Kloster Reinhausen (OSB): UB Plesse, Nr. 79 [um 1226]; Kloster Wiebrechtshausen (OCist): UB Plesse, Nr. 152 (1247 Juli 1), Nr. 288 (1283).

Für die Grafen von Poppenburg-Spiegelberg (Stammtafel 7) sind für das 13. Jahrhundert nur sechs Memoriaurkunden an fünf verschiedene Klöster überliefert. Sie decken nicht alle Familienmitglieder ab. Bernhard stiftete zu seinen und seiner Eltern Gunsten; sein Sohn bestätigte eine weitere seiner Schenkungen und bedachte sich selber in einer anderen. Widekind stiftete ebenfalls ausschließlich für sich. Zwei Gräfinnen von Poppenburg-Spiegelberg waren Kanonissen in Quedlinburg, wo sie ebenfalls für ihr Seelenheil stifteten.²⁶

Bei der Gründung des Stiftes Marienwerder bat Konrad I. von Roden (Stammtafel 8) um das Seelenheil für seine Männer und seine Brüder. Dieses Stift bekam im 13. Jahrhundert – fast möchte man sagen erwartungsgemäß – die meisten Schenkungen aus der Familie, sieben. Neben Marienwerder wurden auch Memoriaaufträge an andere Klöster und Stifte der Umgebung der rodenschen Hauptsitze Hannover und Wunstorf erteilt. So lassen sich für viele der Grafen von Roden-Wunstorf entsprechende Stiftungen finden, einige Grafen wurden mehrfach bedacht – eine Tendenz, die durchaus öfter vorkommt. Aber: Graf Ludolf I. von Roden war hier eine Besonderheit. Für ihn alleine sind 17 Memoriaurkunden erhalten; die meisten Schenkungen nahm er selber vor. Dabei konzentrierte er sich nicht auf eine geistliche Institution, sondern ver-

26 Kloster Escherde (OSB): UB H Hild II, Nr. 808 (1248); Stift Marienwerder (CanA): Wilhelm von Hodenberg, Archiv des Klosters Marienwerder (Calenberger Urkundenbuch Abteilung VI), Hannover 1858 (künftig: Cal. UB VI), Nr. 24 (1244); Stift Obernkirchen (CanA): UB Plesse, Nr. 36 (1200); Stift Quedlinburg: Friedrich Ernst Kettner, *Antiquitates Quedlinburgenses Oder Keyserliche Diplomata, Päbstliche Bullen, Abteyliche und andere Urkunden von dem Keyserlichen Freyen Weltlichen Stifte Quedlinburg. Sampt einigen alten Siegeln und Nachrichten so hierzu dienlich*. Aus den Abteylichen und Präbsterlichen Archiv zusammengetragen, Leipzig 1712, Nr. 19 (1250 November 22), Nr. 12 (1279 August 26 oder November 25); Stift Wennigsen (CanA): Cal. UB VII, Nr. 26 (1251 September 24).

teilte sie auf sieben. Von den Grafen von Roden im geistlichen Stand sind nur vom Bremer Erzbischof Hildebold zwei Memoriastiftungen überliefert.²⁷

Bei den Grafen von Schaumburg (Stammtafel 9) wurden nur deren weserländische Urkunden auf Memoriaschenkungen ausgewertet. Diese setzten schon recht früh ein. Drei Urkunden sind aus dem 12. Jahrhundert erhalten. Die beiden ältesten Überlieferungen stammen von Adelheid von Assel-Schaumburg, Ehefrau Adolfs III., an Loccum von 1185 und 1186. Nur wenige Jahre später beschenkte Adolf III. Hardehausen zugunsten seiner Mutter. Im 13. Jahrhundert machten die männlichen Schaumburger zahlreiche Seelgerüstiftungen zu ihrem, z.T. zu ihrer Frauen und Eltern bzw. Vorfahren, Gunsten. Dabei sind die meisten für Gerhard I. erhalten (zehn); acht für Adolf III. und sechs für Adolf IV. Bis auf Ludolf sind für alle männlichen Schaumburger des 13. Jahrhunderts Memoriastiftungen erhalten, zusätzlich – wie erwähnt – für Mechthild von Schwarzburg-Schaumburg und die beiden Ehefrauen Adolfs III. Die ausgewählten geistlichen Institutionen liegen überwiegend im Einflußbereich der Grafen, vor allem wurde das von ihnen nach Rinteln verlegte Kloster bedacht (zehn Urkunden). Der nachmalige Bischof von Olmütz,

27 Stift Barsinghausen (CanA): UB Barsinghausen, Nr. 27 [1250-1283], Nr. 49 (1260 September 20), Nr. 61 (1271), Nr. 81 (1296 Oktober 10); Bremen, Dom: Heinrich Otto May, *Regesten der Erzbischöfe von Bremen* Bd. 1: 787-1306 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen 11,1), Hannover 1937 (künftig: Bremer Regesten 1), Nr. 1240 (1275); Bremen, St.-Paulus-Kloster: Dieter Rudolf, Wilhelm von Bippen, *Bremisches Urkundenbuch*. Im Auftrag des Senats der Freien Hansestadt Bremen Bd. 1: Urkunden bis 1300, Bremen 1873 (künftig: Bremer UB), Nr. 302 (1260 Juni 22); Hannover, Hl.-Geist-Hospital: Carl Ludwig Grotefend, Georg Friedrich Fiedler, *Urkundenbuch der Stadt Hannover Erster Theil: Vom Ursprunge bis 1369* (Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen Heft V), Hannover 1860, Nr. 43 (1276 Juli 8); Kloster Lahde (OP): WUB VI, Nr. 1134 (1278 Oktober 27), Nr. 1142 (1279), Nr. 1184 (1280 Mai 29), Nr. 1227 (1281 Oktober 22); Kloster Loccum (OCist): Cal. UB III, Nr. 236 (1264), Nr. 373 (1279), Nr. 401 (1281), Nr. 521 (1298 April 30); Kloster Marienrode (OCist): Cal. UB IV, Nr. 45 (1273 Februar 26); Kloster Mariensee (OCist): Wilhelm von Hodenberg, *Archiv des Klosters Mariensee* (Calenberger Urkundenbuch Abteilung V), Hannover 1858 (künftig: Cal. UB V), Nr. 63 (1258); Stift Marienwerder (CanA): Cal. UB VI, Nr. 1 [um 1216], Nr. 9f. (1223), Nr. 20 (1239 August 23), Nr. 47 (1269 Juli 21), Nr. 59 (1282 Juni 15), Nr. 85 (1282 Juni 15); Minden, Dom: Horst-Rüdiger Jarck (Bearb.), *Urkundenbuch des Klosters Rinteln 1224-1563* (Schaumburger Studien 43), Rinteln 1982 (künftig: UB Rinteln), Nr. 50 (1295 April 6), Nr. 51 (1295 April 10); Kloster Rinteln (OSB): UB Rinteln, Nr. 6 (1241 Mai 13); Stift Wunstorf (Kan.): Wilhelm von Hodenberg, *Archiv des Stifts Wunstorf* (Calenberger Urkundenbuch Abteilung IX), Hannover 1858, Nr. 26 (1280 Januar 18), Nr. 32 (1282 Januar 22), Nr. 46 (1293).

Bruno von Schaumburg, schenkte zusammen mit seinem Bruder Konrad Güter für sein Seelenheil; in Olmütz machte er zudem eine Stiftung zugunsten seiner Eltern.²⁸

Die Grafen von Schwalenberg (Stammtafel 10) fallen im 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch ihre rege Klostergründungstätigkeit auf; zwischen 1128 und 1247 haben sie sechs Klöster in ihrem Herrschaftsbe-
reich zwischen Westfalen, Niedersachsen und Hessen gestiftet: Marienmünster (1128), Barsinghausen (1185/93), Volkhardinghausen (vor 1221), Netze (1228), Burghagen/Falkenhagen (um 1228/1247) und Ullenhäusen (erste Hälfte des 13. Jahrhunderts). Daher sind für diese Zeit Memoriastiftungen recht selten, sie nehmen erst ab der Jahrhundertmitte zu. Die meisten Memoriaschenkungen gingen an die Familienstiftungen Falkenhagen und Marienmünster. Diese beiden Klöster wurden vor allem von denen in ihrer Umgebung verbliebenen Familienzweigen Schwalenberg und Pyrmont bedacht. Bei Adolf I. von Schwalenberg-Waldeck ist die Verlagerung nach Süden, in das Waldecker Land schon erkennbar. Er machte keine Stiftungen an Marienmünster oder Falkenhagen, im westfälischen Raum bedachte er Bredelar, Hardehausen und Küstelberg sowie das im waldeckischen liegende Beriche. Sein Sohn Heinrich I. von Waldeck wandte sich bereits an die spätere gräfliche

28 Kloster Hardehausen (OCist): UB Hardehausen, Nr. 19 [1192]; Kloster Lahde (OP): WUB VI, Nr. 1466 (1291 August 19); Kloster Loccum (OCist): Cal. UB III, Nr. 12 (1185 März 5), Nr. 13 (1186); Kloster Mariensee (OCist): Cal. UB V, Nr. 10 [1224–1232], Nr. 20 [1224–1237], Nr. 29 (1233), Friedrich August von Aspern, *Codex diplomaticus historiae comitum Schauenburgensium*. Urkundliches Material zur Geschichte und Genealogie der Grafen von Schauenburg Bd. 2: Vom Jahre 1204 bis zum Jahre 1300, Hamburg 1850 (künftig: Aspern, Cod. dipl. Schaumb.), Nr. 66 (1242 Januar 3); Stift Marienwerder (CanA): Cal. UB VI, Nr. 22 (1242); Minden, Dom: WUB VI, Nr. 419 (1244 August 7), Aspern, Cod. dipl. Schaumb., Nr. 163b (1282 August 22); Minden, St.-Mauritius-Kloster (OSB): WUB VI, Nr. 1191 (1280 Oktober 29); Stift Obernkirchen (CanA): Carl Wilhelm Wippermann, *Urkundenbuch des Stifts Obernkirchen in der Grafschaft Schaumburg*, Rinteln 1855, Nr. 66 (1280 Oktober 9); Olmütz, Dom: Josephus Emler, *Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae* Bd. 2: Annorum 1253–1310, Prag 1882 (künftig: J. Emler, *Regesta diplomatica* 2), Nr. 174 (1258 Januar 3), Nr. 572 (1267 November 29); Stift Querfurt (Kan.): SHRU 1, Nr. 279 (1210); Kloster Riddagshausen (OCist): Aspern, Cod. dipl. Schaumb., Nr. 42 (1234 Januar 23); Kloster Rinteln (OSB): UB Rinteln, Nr. 2 (1235 April 20), Nr. 3 (1237 Januar 13), Nr. 4 (1238 Juli 14), Nr. 16 (126[4] Juni 28), Nr. 24 (1279 Juni 11), Nr. 42 (1289 Mai 19), Nr. 48 (1295 Februar 22), Nr. 53 [ca. 1253], Nr. 56 (1296 November 4), Nr. 59 (1299 März 21); Stift Schildesche (Kan.): WUB IV, Nr. 108 (1222); Stift Wennigsen (CanA): Cal. UB VII, Nr. 1 (1224), Aspern, Cod. dipl. Schaumb., Nr. 157 (1281 Juni 7).

Grablege Netze, wo auch die Gründer bedacht wurden. Heinrich I. von Schwalenberg machte selber keine Memoriastiftung, aber seine Söhne, vor allem Heinrich II., Dompropst in Paderborn, und Volkwin IV., bedachten ihn und seine Frau Haseke von Dassel in zahlreichen Urkunden. Die überlieferten Urkunden zeigen ein ausgewogenes, fast schon übliches Bild, nachdem fast alle männlichen Mitglieder der Familie bedacht werden, dazu einige Frauen. Nur eine einzige Urkunde ist mir zur Zeit für den Zweig der Familie der Grafen von Sternberg, zugunsten Heinrichs I., bekannt. Von den geistlich gewordenen Schwalenbergern sind ebenfalls einige entsprechende Urkunden erhalten; neben den zahlreichen Stiftungen des Paderborner Dompropstes Heinrich II. auch von Volkwin V., Bischof von Minden, allerdings nicht an sein Domstift, sondern an Amelungsborn.²⁹

Ausgewertet wurden für die Untersuchung die gedruckt vorliegenden Urkunden der zehn Familien. Dabei konnte festgestellt werden, daß – natürlich eingeschränkt durch die Überlieferung – die Familien so ziemlich von ihrem

29 Kloster Amelungsborn (OCist): Falke, *Trad. dipl. Corb.* (wie Anm. 18), S. 692f. (1283); Stift Arolsen (CanA): WUB IV, Nr. 985 (1264); Stift Beriche (CanA): Johann Adolph Theodor Ludwig Varnhagen, *Grundlage der Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte* Bd. 2, Arolsen 1853 (künftig: Varnhagen, *Waldecker UB*), Nr. 27 [1237–1246]; Kloster Bredelar (OCist): WUB VII, Nr. 452 (1237), Nr. 568 (1244 Juli 12), Nr. 1058 (1260 Oktober 22); Kloster Brenkhausen (OCist): WUB IV, Nr. 2089 (1290 August 14); Kloster Burghagen/Falkenhagen (OCist): Christian Ulrich Gruben, *Origines Germaniae oder das älteste Deutschland unter den Römern, Franken und Sachsen Theil 3*, Lemgo 1768, S. 114 (1248), WUB IV, Nr. 771 (um 1258), Nr. 1031 (1265 Mai 10), Nr. 1151 (1268), Nr. 1420 (1276 Februar 1), Nr. 1669 (1282 März 21), Nr. 1739 (1283 Mai 27), Nr. 1976 (Nr. 1288 Februar 2), Nr. 2026 (1289 Juni 30), Nr. 2074 (1290 Mai 3), Nr. 2365f. (1295 September 30); Stift Fritzlar (Kan.): WUB IV, Nr. 1374 (1274 Dezember 1); Kloster Hardehausen (OCist): UB Hardehausen, Nr. 111 (1247), 230 (1263 September 29); Kloster Küstelberg (OSA): WUB VII, Nr. 370 (1231 November 12); Kloster Marienfeld (OCist): L. von Ledebur, *Die Grafen von Sternberg* (wie Anm. 12), S. 78f. (1252); Kloster Marienmünster (OSB): WUB IV, Nr. 58 (1214 September 21), Nr. 449 (1251 August 1), Nr. 509 (1252), Nr. 819 (1260 Februar 13), Nr. 1003 (1264 September 27), Nr. 1361 (1274 März 12), Nr. 1976 (1288 Februar 2), Nr. 2121 (1290); Kloster Netze (OCist): Varnhagen, *Waldecker UB*, Nr. 19 (1228), WUB IV, Nr. 1129 (um 1267); Paderborn, Dom: WUB IV, Nr. 1726 (1283 März 3); Paderborn, Kloster Abdinghof (OSB): WUB IV, Nr. 157 (1227); Paderborn, Stift Busdorf (Kan.): WUB IV, Nr. 1226 (1270), Nr. 1288 (1272 November 10), Nr. 1330 [ca. 1273 August 18], Nr. 1331 (1273 August 18); Stift Wennigsen (CanA): Cal. UB VII, Nr. 89 (1293 Oktober 11).

ersten Vorkommen an für ihr Gedächtnis sorgten (vgl. graue Markierungen in den Stammtafeln).³⁰

Anhand dieser Familien kann gezeigt werden, daß die Memoria, auch in ihrer einfachsten Form, der Seelgerätstiftung, einen breiten Raum im Denken und Handeln der Menschen einnahm. Die Mitglieder aller Familien machten, entsprechend ihrer Möglichkeiten, Schenkungen an geistliche Institutionen, die Memoriaaufträge beinhalteten. Dabei versuchten sie möglichst alle Familienmitglieder abzudecken. Wenn dies nicht gelang, so wurde zumindest den jeweils ältesten Söhnen gedacht bzw. diese machten Schenkungen zu eigenen Gunsten. Töchter wurden in der Regel nicht in den Urkunden ihrer Familie berücksichtigt, sondern in den derjenigen, in die sie eingeheiratet haben. Auch haben sich zahlreiche Urkunden von geistlichen Mitgliedern der Familien erhalten, die Schenkungen für ihr Seelenheil vornahmen.

Die größte Stiftung für das Seelenheil einer Person bzw. Familie ist die Gründung eines Klosters (Abb. 2). Fast jede mittelalterliche adlige Familie nahm eine solche Stiftung vor oder war zumindest an einer solchen beteiligt. Vielfach wurden Klöster, deren Gründung enorme Ressourcen benötigte, gemeinsam von einem lokalen Adligen und dem zuständigen Diözesanbischof vorgenommen, wie es auch in unseren Fällen einige Mal vorkam.³¹ Auffällig ist, daß die meisten Familien recht bald nach ihren ersten urkundlichen Vorkommen Klöster gegründet haben. Wenn man also ihre frühesten Nachweise in den Urkunden mit einem gewissen Anstieg an Macht und Besitz gleichsetzt, zeigt

30 So z. B. die Grafen von Dassel: 1097 ist ihr erstes urkundliches Vorkommen. Zwar ist die Urkunde gefälscht, aber an ihrem Inhalt ist nicht zu zweifeln, so daß hier die erste Memorienstiftung für die Dasseler vorliegt: N. Kruppa, Dassel (wie Anm. 12), Reg. 1: ... *pro remedio tam sue anime quam omnium progenitorum suorum et succedentium cognatorum* ...

31 Amelungsborn (OCist) wurde von Graf Siegfried IV. von Northeim mit der Unterstützung der Edelherrn von Homburg gegründet, siehe Gerhard Streich, Klöster, Stifte und Komenden in Niedersachsen vor der Reformation. Mit einem Quellen- und Literaturanhang zur kirchlichen Gliederung Niedersachsens um 1500 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 2; Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 30), Hildesheim 1986, S. 38; die Gründungsgeschichte des Stiftes Egestorf (CanA) ist nicht eindeutig, vielleicht waren an ihr neben dem Bischof Ludolf von Minden auch die Grafen von Schaumburg beteiligt, siehe Herbert Mundhenke, Die Klöster Egestorf und Hemeringen, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 49 (1951), S. 43–55, bes. S. 44–46; das Stift Fredelsloh (CanA) wurde sicher von Erzbischof Adalbert I. von Mainz mit der wahrscheinlichen Unterstützung der Grafen von Dassel gegründet, siehe N. Kruppa, Dassel (wie Anm. 12), S. 216–226.

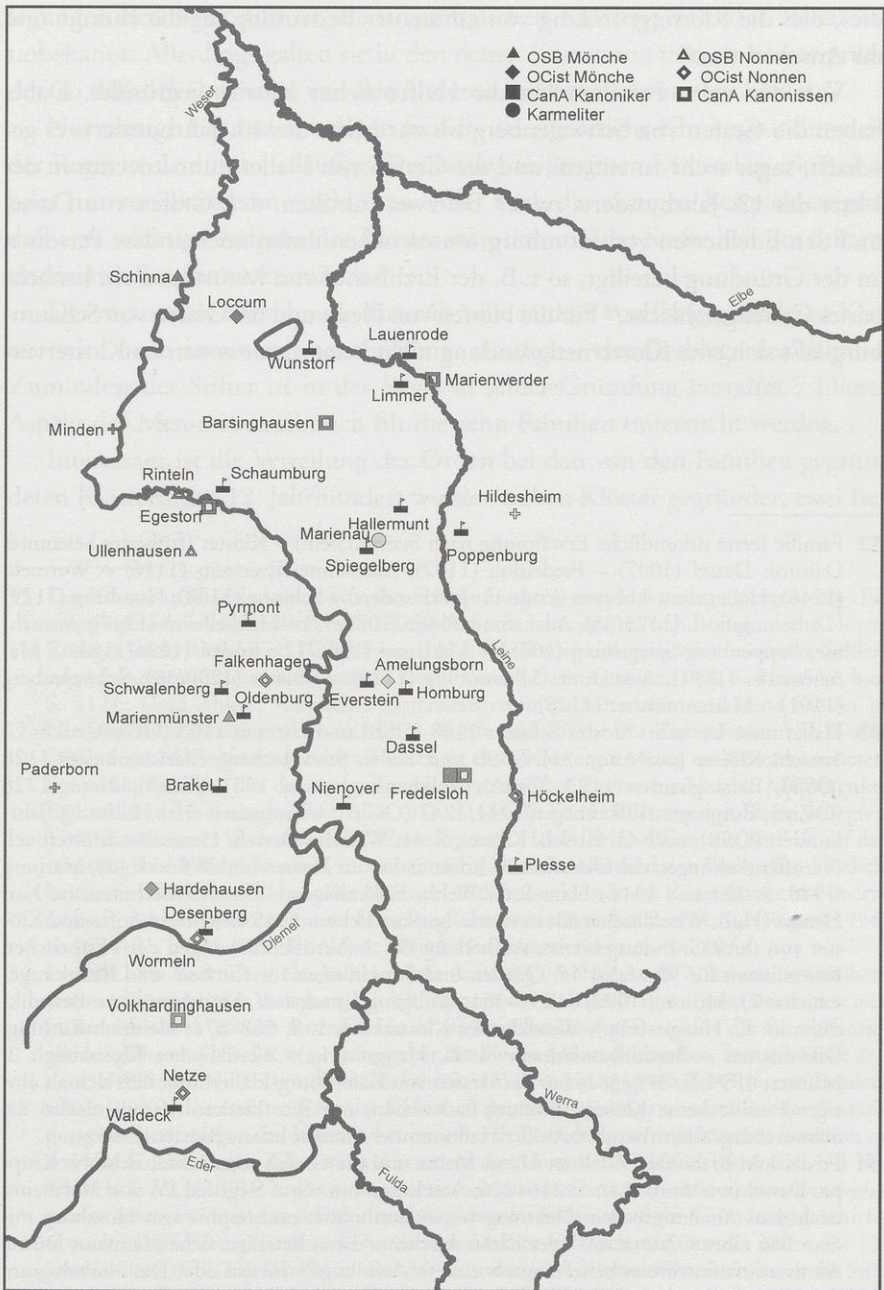


Abb. 2: Klostergründungen der Familien

dies, daß die Klostergründung von eminenter Bedeutung für die Familie und ihr Ansehen war.³²

Von den zehn Familien hat die Hälfte sicher Klöster gegründet. Dabei haben die Grafen von Schwalenberg bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts es geschafft, sogar sechs zu stiften, und die Grafen von Hallermunt-Loccum in der Mitte des 12. Jahrhunderts zwei.³³ Bei zwei Familien, den Grafen von Dassel und den Edelherren von Homburg, waren neben ihnen noch andere Personen an der Gründung beteiligt, so z. B. der Erzbischof von Mainz und ein benachbartes Grafengeschlecht.³⁴ Für die Herren von Plesse und die Grafen von Schaumburg läßt sich eine Klosterneugründung nicht belegen, sie waren an Klosterver-

32 Familie (erste urkundliche Erwähnung nach Stammtafeln) – Kloster (frühestes bekanntes Datum): Dassel (1097) – Fredelsloh (1132); Ausnahme: Everstein (1116) – Wormeln (1246); Hallermunt-Loccum (Ende 11. Jahrhundert) – Schinna (1148); Homburg (1129) – Amelungsborn (1123/35); Ausnahme: Plesse (1070/97) – Höckelheim (1247); Ausnahme: Poppenburg-Spiegelberg (1068) – Marienau (1306/12); Roden (1094/1124) – Marienwerder (1191); Ausnahme: Schaumburg (1110) – Rinteln (1230/38); Schwalenberg (1101) – Marienmünster (1128).

33 Hallermunt-Loccum: Kloster Schinna 1148 (OSB) und Loccum 1163 (OCist), nach: G. Streich, Klöster (wie Anm. 31), S. 90 und 117f.; Schwalenberg: Marienmünster 1128 (OSB), Barsinghausen 1193 (CanA), Volkhardinghausen 1221 (CanA), Netze 1228 (OCist), Burghagen/Falkenhagen 1231/1247 (OCist), Ullenhäusen erste Hälfte 13. Jahrhundert (OSB), nach G. Streich, Klöster, S. 41; Wilhelm Dersch, Hessisches Klosterbuch (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 12), Marburg 1940, S. 123 und 151f.; Hans-Peter Wehlt, Falkenhagen – Zisterzienserinnen, in: Karl Hengst (Hg.), Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung Bd. 1 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44; Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Münster 1992, S. 299–301; Wolfgang Knackstedt, Marienmünster, Benediktiner, in: K. Hengst (Hg.), Westfälisches Klosterbuch 1, S. 568–574; Heinrich Rüthing, Ullenhäusen – Benediktinerinnen, in: K. Hengst (Hg.), Westfälisches Klosterbuch 2, Münster 1994, S. 379–381. Für die Grafen von Käfernburg-Hallermunt läßt sich als einzige Familie keine Klostergründung nachweisen, nur ihre Herkunftsfamilien, also die Schwarzburg-Käfernburger bzw. die Hallermunter Grafen, haben Klöster gestiftet.

34 Fredelsloh: Erzbischof Adalbert I. von Mainz und die Grafen von Dassel, siehe N. Kruppa, Dassel (wie Anm. 12), S. 216–226; Amelungsborn: Graf Siegfried IV. von Northeim; nach dem Amelungsborner Nekrolog waren Berthold I. und Sophia von Homburg mit dem Bau eines Oratoriums – der Klosterkirche? – daran beteiligt, siehe Hermann Dürre, Anniversaria fratrum et benefactorum ecclesie Amelungsbornensis oder Das Nekrologium des Klosters Amelungsborn, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1877, S. 1–106, bes. S. 43: *Ob. Bertoldus de Homborch, qui et uxor ejus Sophia nostrum oratorium construxerunt et curtem in Odelkissen nostro monasterio contulerunt.*

legungen beteiligt.³⁵ Ob sie die ursprünglichen Klöster gegründet haben, ist unbekannt. Allerdings galten sie in den neuen Kommunitäten als Klostergründer, so daß sich ihr Status von den anderen Stiftern nicht unterscheidet.

Nur wenige Urkunden belegen freilich die eigentliche Klostergründung; in der Regel ist sie durch beiläufige Erwähnung in jüngeren Urkunden erkennbar oder nur von Forschern erschlossen. Aber auch die wenigen Beispiele zeigen, daß eine wichtige Aufgabe der Klöster war, sich um das Seelenheil des Stifters und seiner Familie zu kümmern.³⁶

Der memoriale Mittelpunkt einer Familie in dem von ihr gegründeten Kloster wird noch an einem anderen Punkt deutlich – der Grablege der Familie. Zumindest der Stifter ist in der Regel in seiner Gründung bestattet.³⁷ Dieser Aspekt der Memoria muß noch für die zehn Familien untersucht werden.

Interessant ist die Verteilung der Orden bei den von den Familien gegründeten Klöstern. Im 12. Jahrhundert wurden sieben Klöster gegründet, zwei Be-

35 Das Kloster in Rinteln wurde von den Schaumburgern zwei Mal verlegt, einmal von +Bischopingerode nach Alt-Rinteln um 1230 und acht Jahre später nach Rinteln, siehe Horst-Rüdiger Jarck, Rinteln, in: Ulrich Faust (Hg.), Die Frauenklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen (Germania Benedictina 11), St. Ottilien 1984, S. 512–519, hier S. 512f.; Gerd Ahlers, Weibliches Zisterziensertum im Mittelalter und seine Klöster in Niedersachsen (Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser 13), Berlin 2002, S. 152f. Sie waren zudem vielleicht an einer Klostergründung im Weserraum beteiligt – nämlich bei der des Augustinerchorfrauenstiftes Egestorf, siehe H. Mundhenke, Egestorf und Hemeringen (wie Anm. 31), S. 44–46. Die Edelherren von Plesse verlegten 1247 das Kloster +Voremburg (Kr. Hameln) nach Höckelheim. Wieso sie Einfluß auf das ursprüngliche Kloster besaßen, ist nicht ersichtlich, siehe Manfred von Boetticher, Höckelheim, in: Ulrich Faust (Hg.), Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg (Germania Benedictina 12), St. Ottilien 1994, S. 168–191, hier S. 169; G. Ahlers, Weibliches Zisterziensertum, S. 220f.

36 Laut M. von Boetticher, Höckelheim (wie Anm. 35), S. 187 Anm. 7, haben die Edelherren von Plesse bei der Verlegung des Klosters um die Bruderschaft (... *quod nos ... tam vivi quam defuncti ... plenam fraternitatem in spiritualibus consequamur*) für die Familienmitglieder gebeten. J. Dolle, der Herausgeber des Plesser Urkundenbuches, liest die Stelle anders, UB Plesse, Nr. 150 (1247 nach Februar 16). Unabhängig von der Bitte um Bruderschaft ist die Klosterstiftung für das Seelenheil der Stifter getätigt worden. Bei der Bestätigung der Besitzungen des Klosters Loccum durch Bischof Anno von Minden berichtet er von der Gründung des Klosters und erwähnt die Memoria der Stifter, siehe Cal. UB III, Nr. 8 (o.J. [ca. 1189]): ... *pro anime sue suorumque successorum remedio necnon Burchadus comitis salute, cuius ipse successor et heredes legitimus*; erwähnt wird die Gründungsgeschichte auch in der „Vetus narratio de fundatione Monasterii Luccensis“ aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (Cal. UB III, Nr. 1). Bei der Gründung des Klosters Wormeln baten die Stifter, die Grafen Konrad III., Otto II., Hermann I. und Ludwig I. von Everstein, um Südenvergebung, siehe WUB IV, Nr. 364 (1246 Mai 11).

37 Chr. Sauer, Fundatio und Memoria (wie Anm. 10), S. 89–128.

nediktiner, zwei Zisterzienser und drei Augustinerchorherrn, -frauen bzw. Doppelstifte.³⁸ Denselben Orden wurden auch die im 13. Jahrhundert gegründeten Klöster gewidmet, mit dem Unterschied, daß nun ausschließlich Frauenanstalten eingerichtet wurden.³⁹ Eine Ausnahme ist die Gründung aus dem beginnenden 14. Jahrhundert. Die Grafen von Poppenburg-Spiegelberg übertrugen das von ihnen gegründete Kloster den Karmelitern und stifteten damit das einzige Kloster dieses Ordens im heutigen Niedersachsen.

Die Ordens- und Klosterverteilung entspricht durchaus den Gepflogenheiten der Zeit, was besonders deutlich an den Zisterziensern wird. Nach der Gründung des Ordens in Cîteaux breiteten sie sich sehr schnell aus und erreichten schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Niedersachsen bzw. Westfalen.⁴⁰ Zisterzienserinnenklöster wurden überwiegend im 13. Jahrhundert gegründet, von denen die meisten allerdings nur nach der Regel des Ordens lebten, aber nicht in den Orden inkorporiert waren.⁴¹ Auffallend ist das völlige Fehlen der Prämonstratenserstifte, eines ebenfalls beliebten Ordens des 12./13. Jahrhunderts, in dem zu untersuchenden Raum. Ob das an der relativ großen Dichte der Augustinerchorherren- und vor allem Augustinerchorfrau-

38 Amelungsborn (OCist) 1123–1135, Marienmünster (OSB) 1128, Fredelsloh (CanA) 1132, Schinna (OSB) 1148, Loccum (OCist) 1163, Marienwerder (CanA) 1191, Barsinghausen (CanA) 1193.

39 Volkhardinghausen (CanA) 1221, Netze (OCist) 1228, Burghagen/Falkenhagen (OCist) 1231/47, Rinteln (OSB) 1230/38, Wormeln (OCist) 1246, Höckelheim (OCist) 1247, Ullenhäusen (OSB) erste Hälfte des 13. Jahrhunderts, Egestorf (CanA) 1298.

40 Amelungsborn gehört zu den frühesten Klöstern dieses Ordens im Reich, die alle weitgehend Filiationen von Morimond waren. Amelungsborn zählt zu der Untergruppe der Kamper Filialen, siehe: *Die Cistercienser. Geschichte – Geist – Kultur*, hg. von Ambrosius Schneider, Adam Wienand, Wolfgang Bickel, Erst Coester, Köln 1974, S. 533 f.: *Die West-Ost-Filiationen des Ordens*.

41 Brigitte Degler-Spengler, „Zahlreich wie die Sterne des Himmels“. Zisterzienser, Dominikaner und Franziskaner vor dem Problem der Inkorporation von Frauenklöstern, in: *Rotenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 4 (1985), S. 37–50, bes. S. 44; Franz J. Felten, *Zisterzienserinnen in Deutschland. Beobachtungen und Überlegungen zu Ausbreitung und Ordenszugehörigkeit*, in: *Unanimité et diversité cisterciennes. Filiations, réseaux, lectures du XIIe au XVIIe siècle*, hg. v. Nicole Bouter (CERCOR 12), St-Etienne 2000, S. 345–400, hier S. 354–370; ders., *Der Zisterzienserorden und die Frauen*, in: *Weltverachtung und Dynamik*, hg. von Harald Schwillus und Andreas Hölscher, Berlin 2000, S. 34–135, hier bes. S. 55–68 (*Zisterzienser und Zisterzienserinnenverbreitung in Europa*); eine Zusammenfassung über die niedersächsischen Zisterzienserinnenklöster und ihre Inkorporation in den Orden bietet G. Ahlers, *Weibliches Zisterziensertum* (wie Anm. 35). Er zeigt, daß von den 20 Klöstern in Niedersachsen nur eines, nämlich Lilienthal (Erzdiözese Bremen), in den Orden aufgenommen war, die anderen lebten nur nach den Regeln.

enstifte im südniedersächsischen, nordhessischen und ostwestfälischen Raum lag oder andere Ursachen hatte, ist bisher nicht erschlossen.

Doch nun zu den Memoriaschenkungen der zehn Familien (Abb. 3). Den bisher bekannten Urkunden nach bekamen bis 1300 78 Institutionen Memoriaschenkungen.⁴² Die meisten (17) gingen an die Zisterzienser, acht an Männer- und neun an Frauenklöster, und an die Benediktiner, von denen elf Männer- und sechs Frauenklöster waren. Anders ist das Bild bei den Augustinerchorherren bzw. -frauen. Von den zehn Stiften dieses Ordens bekamen acht Frauenstifte Memoriaschenkungen und zwei Männer- bzw. Doppelstifte. Häufig wurden auch Kanonikerstifte bedacht (elf), dagegen nur vier Kanonissen. Zu den 78 Institutionen zählen auch sechs Domstifte (Bremen, Halberstadt, Hildesheim, Minden, Olmütz und Paderborn), die Memoriaaufträge aus den Familien bekamen. Ferner wurden bedacht: ein Dominikanerinnenkloster, je ein Prämonstratenser- und Prämonstratenserinnenstift, ein Augustinerinnenkloster, ein Reuerinnenkloster und ein Augustiner-Eremitenkloster, zwei Mal der Deutsche Orden, Hospitäler in Göttingen, Hannover und Soest sowie die Pfarrkirchen in Brakel und Plauen. Das Verhältnis zwischen den Geschlechtern ist nicht sonderlich ausgeglichen, 42 Männerinstitutionen zu 33 Frauen-. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß hier auch reine Männerinstitutionen wie Domstifte oder der Deutsche Orden (insgesamt acht) vorkommen, so

⁴² Aachen (Kan.), Amelungsborn (OCist), Arolsen (CanA), Barsinghausen (CanA), Beriche (CanA), Brakel – Pfarrkirche, Bredelar (OCist), Bremen – Dom, Bremen – St. Paulus (OSB), Brenkhausen (OCist), Corvey (OSB), Derneburg (CanA), Dortmund – St. Katharina (OPraem), Escherde (OSB), Burghagen/Falkenhagen (OCist), Fredelsloh (CanA), Fritzlar (Kan.), Gehrden (OSB), Halberstadt – Dom, Hameln (Kan.), Hannover, Hospital, Hardehausen (OCist), Helmarshausen (OSB), Hildesheim – Dom, Hildesheim – St. Andreas (Kan.), Hildesheim – St. Godehard (OSB), Hildesheim – St. Johannes (Kan.), Hildesheim – Hl. Kreuz (Kan.), Hildesheim – Maria Magdalena (Reuerinnen), Hildesheim – St. Mauritius (Kan.), Hildesheim – St. Michael (OSB), Himmelpforten (OSA), Höckelheim (OCist), Höxter – Niggenkerken (Kan.), Kemnade (OSB), Küstelberg (OSA), Lahde (OP), Lippoldsberg (OSB), Loccum (OCist), Magdeburg – St. Laurentius (OCist), Marburg – St. Elisabeth (OT), Marienberg (CanA), Marienfeld (OCist), Mariengarten (OCist), Marienmünster (OSB), Marienrode (OCist), Mariensee (OCist), Mariental (OCist), Marienwerder (CanA), Minden – Dom, Minden – St. Mauritius (OSB), Netze (OCist), Northem (OSB), Obernkirchen (CanA), Oelinghausen (OPraem), Olmütz (Dom), Osterode (Kan.), Paderborn – Dom, Paderborn – Abdinghof (OSB), Paderborn – Busdorf (OSB), Plauen, Pfarrkirche, Plauen (OT), Quedlinburg – St. Servatius (Kan.), Querfurt (Kan.), Reinhausen (OSB), Riddagshausen (OCist), Rinteln (OSB), Schildesche (Kan.), Soest (Kan.), Soest – Hospital, Steina (OSB), Wennigsen (CanA), Wiebrechtshausen (OCist), Willebadessen (OSB), Wormeln (OCist), Wülfinghausen (CanA), Wunstorf (Kan.).

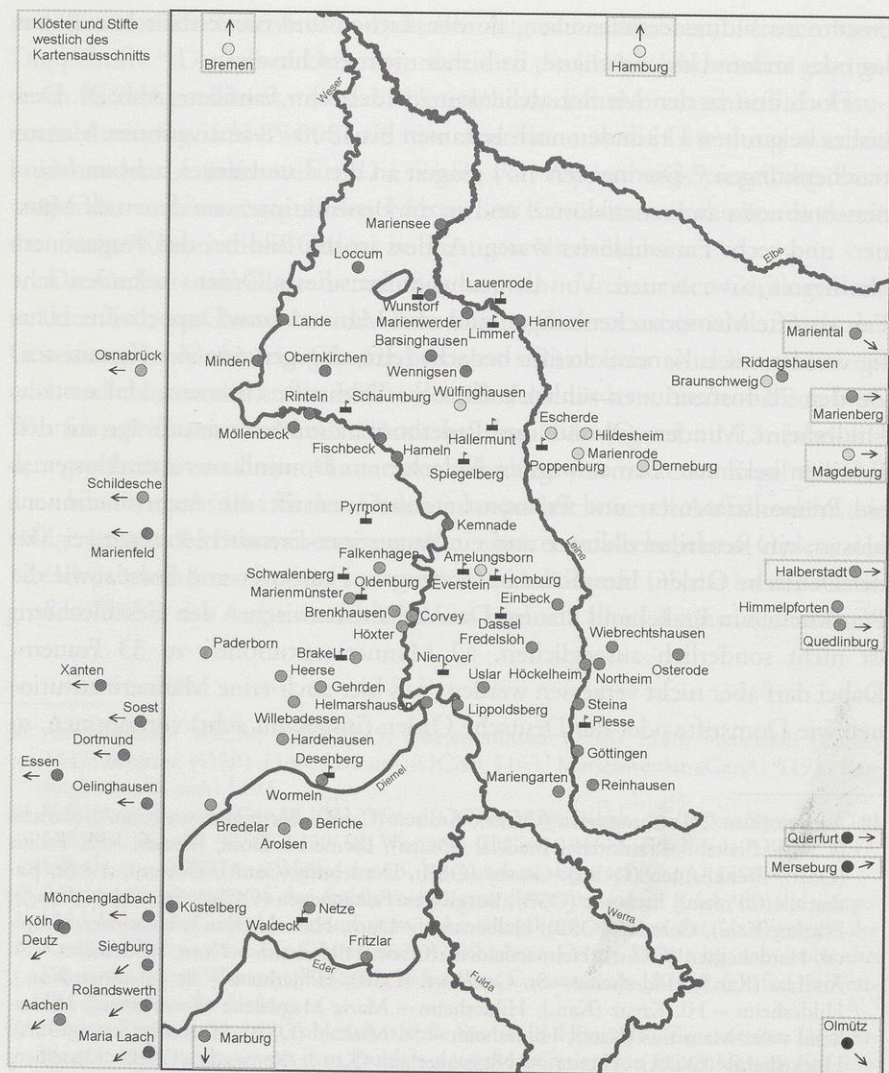


Abb. 3: Klöster und Stifte, die Memoriaschenkungen erhalten haben

daß man davon sprechen kann, daß bei den monastischen Lebensformen das Verhältnis doch ziemlich ausgewogen war.

Die Schenkungen wurden von allen Familien relativ breit gestreut, d. h. es wurden unterschiedlichste geistliche Institutionen bedacht. Dahinter stand wohl das Verlangen, die Memoria an vielen Orten und von vielen Personen unterschiedlichster religiöser Lebensweise zu sichern. Aufgefallen ist ebenfalls, daß die Gründung oder Bestimmung einer Kommunität zum Hauskloster einer Familie, die anderen nicht hinderte, dorthin eigene Memoriaschenkungen zu machen (z. B. Brakel in Marienmünster, Hallermunt und Roden in Barsinghausen oder Eversteiner in Lippoldsberg). Die Klöster blieben also nicht den einzelnen Familien vorbehalten, sondern standen für alle offen.

Diese recht breite Streuung an geistlichen Institutionen soweit sie die Orden betrifft – auf die räumliche Verteilung wird hier nicht eingegangen –, zeigt, daß es zwar eine starke Tendenz zu den Zisterziensern, Benediktinern und Augustinerchorfrauen gab, daß aber auch andere beachtet wurden. Die monastische Lebensweise überwog vor dem weltlichen Klerus. Das Geschlecht der Betenden schien dagegen kaum eine Rolle zu spielen.

Das Gedächtnis in den Schenkungen war in der Regel für den Schenkenden selber gedacht. Vielfach wurden zudem die Eltern oder allgemeiner die Vorfahren in den Memoriastiftungen eingeschlossen. Was auffällt ist, daß Kinder selten erwähnt werden, es sei denn die Schenkung ging generell an die „Vorfahren und Nachkommen“ des Schenkenden.

Bei den nur wenigen Stiftungen, welche die Nachkommen einschlossen, muß aber unterschieden werden zwischen Schenkungen, die namentlich genannte Kinder mit einbezogen (oder sie sogar mitbeteiligt waren), und Schenkungen, die allgemein gehalten die Nachkommen (*successores*) meinten. Hierbei ist zu fragen, ob der Schenkende Kinder hatte, auf solche hoffte oder kinderlos verstarb.

Bei den Grafen von Dassel beispielsweise (siehe Stammtafel 2) stiftete Adolf II. 1220 ein Anniversar für seinen Bruder Ludolf III. und dessen Frau Benedicta. Gleichzeitig machte er eine Schenkung für seine Vorfahren und Nachkommen. Ob Adolf zu diesem Zeitpunkt Vater war, ist nicht eindeutig zu erkennen. Seine drei ältesten Söhne, Ludolf VI., Adolf V. und Heidenreich, sind erstmals 1235 belegt. Da sie in dieser Urkunde nur in der Zeugenreihe vorkommen, ist es durchaus möglich, daß sie noch unmündig waren. Die ersten halbwegs selbständigen Urkunden der drei stammten aus den Jahren 1243, 1244 und 1248. Daher ist es vorstellbar, daß 1220 Adolf II. und seine Frau

noch kinderlos waren.⁴³ In diesem Fall wäre die Memoriastiftung für die Nachkommen ein Ausdruck der Hoffnung auf solche. Auch die Grafen von Everstein (Stammtafel 3) machten drei Stiftungen zugunsten der Schenkenden und ihrer Nachkommen. 1239 schenkte Otto II. an das Stift in Arolsen und 1245 an das St.-Bonifatius-Stift in Hameln Güter zu seinem, seiner Vorfahren und seiner Nachkommen Seelenheil. Gleichzeitig verpfändete Konrad III. von Everstein dem Stift in Hameln anderen Besitz. Sollte er ihn nicht wieder einlösen, sollte er für sein, seiner Vorfahren und Nachkommen Seelenheil verwendet werden.⁴⁴

Diese vier Beispiele zeigen Memoriastiftungen, die zugunsten von Nachkommen ausgeführt sind, die für die Zukunft des Geschlechtes noch keine sichere Rolle spielen. Die Schenkenden könnten zwar Kinder gehabt haben, diese waren in der Regel zu jung, um selber aktiv zu sein. Darüber hinaus ist die Gefahr der Kindersterblichkeit nicht zu vernachlässigen. Die Zukunft der eigenen Familie ist mit Kleinstkindern noch nicht gesichert. In diesen Urkunden wird demnach eine ähnliche Hoffnung ausgedrückt, wie z. B. die bei Klosterstiftungen, wo von dem Kloster erwartet wird, daß es für die Stifter und deren Nachkommen betet.

In einigen Fällen kam es vor, daß die Schenkenden zusammen mit ihren Söhnen Memoriaurkunden zu ihrer beiden Gunsten ausstellten. Ein seltenes Beispiel dagegen sind die beiden Schenkungen Ottos II. von Everstein von 1275 und 1280, die er zugunsten seines verstorbenen ältesten Sohnes Albrecht V. († 1274) machte.⁴⁵ Wenige Urkunden beinhalten Schenkungen, die erwachsene Söhne in den Memoriawunsch, sei es eine Seelgerätstiftung, sei es die Bitte nach *fraternitas*, mit einbezogen. Gemeinsame Schenkungen von Vätern bzw. Müttern und Söhnen kamen bei den untersuchten Familien in einigen Fällen vor; dazu kommen Schenkungen zusammen mit Töchtern, Enkeln oder allgemein Erben. Seltener sind Stiftungen zugunsten von Mitgliedern der nachfolgenden Generation, wie z. B. die Heinrichs II. von Schwalenberg, Dompropst

43 N. Kruppa, Dassel (wie Anm. 12), S. 45 und Reg. 138 (1220), 212 (1235), 278 (1243), 284 (1244 Juni 12), 290 (1244), 316 f. (1248).

44 J. A. Th. L. Varnhagen, Everstein (wie Anm. 22), S. 148 f. (1239 März 4); UB Hameln 1, Nr. 30 f. (1245).

45 B. Chr. von Spilcker, UB Everstein (wie Anm. 12), Nr. 161 (1275), 185 (1280). Schon zuvor war Albrecht V. mit seinem Vater Otto II. Mitaussteller einer Urkunde an das Kloster Gehrden, WUB IV, Nr. 401 (1249 März 11).

in Paderborn und Kanoniker in Fritzlar, der in einer Schenkung seinen Neffen Heinrich I. von Waldeck mitbedacht wissen wollte.⁴⁶

Ähnlich selten sind Schenkungen von Frauen; einige Ausstellungen sind direkt von ihnen erhalten, andere wiederum sind nur durch Bestätigung von Verwandten überliefert. Insgesamt haben sich 19 Schenkungen von Frauen erhalten, allerdings nur vier, in denen die Frauen selber Ausstellerinnen waren; eine von ihnen war Kanonisse in Quedlinburg.⁴⁷ Die anderen wurden von den Frauen zusammen mit Familienangehörigen wie Ehemännern oder Söhnen ausgestellt.⁴⁸ Die restlichen Urkunden enthalten Bestätigungen der Schenkungen durch männliche Verwandte oder die Leiter der bestimmten Kommunität. Drei Erwähnungen Kunigundes von Pymont-Hallermunt z. B. (s. Stammtafeln 4 und 10) enthalten Bestätigungen ihrer Schenkungen durch ihren Mann, Bruder bzw. Neffen, die nach ihrem Tod ausgestellt wurden.⁴⁹

Bei diesen Ausstellungen läßt sich dasselbe Phänomen beobachten wie bei den Urkunden der Männer. Die meisten Stiftungen galten den Schenkenden selber, eine ist ausschließlich zugunsten des verstorbenen Ehemannes bestimmt; einige beinhalten andere Familienmitglieder wie Väter, Brüder, Söhne oder Schwiegereltern. Auch die Kloster und Ordensstreuung ist mit der der

46 WUB IV, Nr. 1374 (1274 Dezember 1). Ähnliche Fälle siehe: Ludolf V. von Dassel für Simon und Erben, Albrecht III. von Everstein für Söhne, Bernhard und Poppo von Plesse für ihre Familien und Kinder, Konrad II. von Roden für seine Söhne und Gottschalk von Pymont für seinen Sohn, nach: N. Kruppa, Dassel (wie Anm. 12), Reg. 444 (1268 Juni 11), 504 (1282 Februar 8); B. Chr. von Spilcker, Everstein UB (wie Anm. 12), Nr. 28 (1206); UB Plesse, Nr. 79 [um 1226]; Cal. UB VI, Nr. 9 (1223); WUB IV, Nr. 509 (1252).

47 Adelheid von Dassel-Ravensberg: N. Kruppa, Dassel (wie Anm. 12), Reg. 412 (1262 Februar 24); Sophia von Homburg: H. Dürre, Homburg I (wie Anm. 12), Nr. 11 (zwischen 1158 und 1180); Lucharde von Homburg: Cal. UB III, Nr. 61 = Dürre, Homburg I, Nr. 55 (1231); Mechthild von Poppenburg-Spiegelberg: F. E. Kettner, *Antiquitates Quedlinburgenses* (wie Anm. 26), Nr. 12 (1279 August 26 oder November 25).

48 Adelheid von Dassel-Ravensberg: N. Kruppa, Dassel (wie Anm. 12), Reg. 382 (1258 August 22), 389 (ca. 1257/58), 390 (1258 September 20); Clementia von Everstein-Dassel: N. Kruppa, Dassel, Reg. 265 (1241); Adelheid von Querfurt-Schaumburg: SHRU 1, Nr. 279 (1210).

49 NN von Brakel: UB Hardehausen, Nr. 7 (1155 Mai 5); Cunhild von Dassel: N. Kruppa, Dassel (wie Anm. 12), Reg. +1 (1097 Juli 26); Clementia von Everstein-Dassel: N. Kruppa, Dassel, Reg. 373 (1257 Juli 10); Adela von Gleichen-Everstein: B. Chr. von Spilcker, UB Everstein (wie Anm. 12), Nr. 189 (1281 April 9); Kunigunde von Pymont-Hallermunt: UB Barsinghausen, Nr. 34 (1255 Juli 6), Nr. 50 (1264), Nr. 58 (1268 August 1), Luitgard von Roden: A. Ulrich, Grafen von Roden (wie Anm. 12), Nr. 201 (1293); Adelheid von Assel-Schaumburg: Cal. UB III, Nr. 12 (1185 März 5), Nr. 13 (1186); Mechthild von Arnsberg-Waldeck: WUB IV, Nr. 1129 [um 1267].

Männer vergleichbar. Es wurden im Prinzip dieselben Klöster ausgewählt; nur zwei – Helmarshausen und Netze – kommen sonst nicht vor, was sicherlich mit Überlieferungszufall erklärt werden kann. Die Vermutung, daß die Frauen urkundlich erst auftreten, wenn ihre Ehemänner verstorben sind, läßt sich nicht aufrecht erhalten. Zwar stammen die meisten Schenkungen von Witwen, Adelheid von Assel-Schaumburg, Adela von Gleichen-Everstein und Kunigunde von Pyrmont-Hallermunt stellten die Urkunden jedoch noch zu den Lebzeiten ihrer Ehemänner aus bzw. waren Mitschenkerinnen in deren Urkunden.

Betrachtet man die Schenkungen der Familienmitglieder nach Geschlechtern getrennt gibt es neben dem kaum überraschenden Ergebnis, daß es wesentlich weniger Urkunden von Frauen gibt, so gut wie keine Unterschiede im Verhalten. Sie wählten im Prinzip dieselben Institutionen aus und achteten nicht auf das Geschlecht der ausgewählten Kommunitäten. Man kann also sagen, daß es familiärbedingte Vorlieben für bestimmte Klöster gab, die von allen Mitgliedern der Familie beachtet wurden. Diese konzentrierten sich aber nicht auf ein Kloster, z. B. das sogenannte Hauskloster der Familie, sondern betrafen meist mehrere geistliche Einrichtungen. Die Auswahl konnte sich zwischen den einzelnen Familien überschneiden, die Familien konnten „Lieblingsklöster“ haben, es gab aber auch welche, die von einem großen Teil der Familien präferiert wurden. Zu den von den meisten Familien frequentierten Klöstern gehörten Loccum (sieben Familien), Amelungsborn, Hardehausen, Mariensee und Wennigsen (je vier). Dabei konnte es vorkommen, daß eine Familie ein Kloster bevorzugte, während die anderen dort nur eine Stiftung machten, oder daß die Anzahl der Stiftungen zwischen den Familien ausgeglichen war.⁵⁰ Die meisten der bedachten geistlichen Institutionen sind innerhalb des Einflußgebietes der einzelnen Familien gelegen – oder in dem der benachbarten, fast immer verschwägerten. Räumliche Ausreißer sind selten, wenn, dann handelt es um die Stiftungen von Geistlichen an ihren Wirkungs-orten, wie die Beispiele des Bischofs Bruno von Schaumburg in Olmütz oder des Propstes Otto von Everstein in Aachen zeigen. Dennoch ist nicht auszuschließen, daß es noch weitere Schenkungen außerhalb dieses recht engen Ra-

50 Z. B. Kloster Marienmünster, wo die Grafen von Schwalenberg acht Schenkungen machten und die Herren von Brakel zwei, Kloster Loccum, für das sechs Familien (Dassel, Hallermunt, Homburg, Plesse, Roden und Schaumburg) zwischen einer und vier Stiftungen vornahmen oder auch Kloster Amelungsborn, wo vier Familien (Everstein, Homburg, Plesse und Schwalenberg) zwischen einer und sechs Schenkungen machten.

dius gab. Das Beispiel der Grafen von Dassel zeigt, daß sie, wohl um ihren Kernbesitz im Solling und Reinhardswald zu schützen, zuerst ihren Streubesitz verschenkten. Dieser ging dann aber nicht an geistliche Einrichtungen im eben genannten Gebiet, sondern an Institutionen, die den Gütern benachbart lagen. Es ist zu vermuten, daß ähnliches auch bei den anderen Familien vorkam. Leicht sichtbar ist es an den Schaumburgern, die für die Klöster im Werra- und Weserraum Güter aus eben dieser Gegend verschenkten. In ihren nördlichen Besitzungen übergaben sie dortige Besitzungen an dort liegende Klöster. Im 13. Jahrhundert konzentrierten die Adligen also nicht nur ihre Güter in Komplexen, um geschlossene Herrschaften aufbauen zu können, entsprechendes machten sie auch mit der Sorge für ihr Seelenheil. Für dieses sollte an bestimmten Fixpunkten gebetet werden.

Eine Vielzahl der geistlich gewordenen Mitglieder der ausgewählten Familien sorgte ebenfalls für ihre und häufig auch für der Verwandten Memoria. Dabei gingen sie unterschiedlich vor. Johannes von Brakel z. B., zwischen 1257–1260 Bischof von Hildesheim, machte sieben Schenkungen an stadthildesheimische Klöster und Stifte sowie an die Stifte Derneburg und Marienrode.⁵¹ Damit ist er einer derjenigen, für die überhaupt sehr viele Memoriastiftungen überliefert sind; gleich viele sind für Heinrich II. von Schwalenberg erhalten. Allerdings hat jener fast immer seine Eltern Heinrich I. und Haseke von Schwalenberg mitbedacht,⁵² während Johannes die Stiftungen ausschließlich zu seinen Gunsten machte.

Die meisten Memoriaurkunden haben die geistlichen Mitglieder der Familien indes nicht alleine ausgestellt, sondern mit ihren Eltern und vor allem Geschwistern. Damit sind häufig nicht die Institutionen, in denen sie Mitglieder waren, mit dem Gedächtnis beauftragt, sondern die von der Familie bevorzugten Klöster und Stifte.⁵³ In einigen Fällen werden die geistlichen Vertreter der

51 UB H Hild II, Nr. 1023 (1257 Juli [Juni 17]), 1034 [um 1257–1260], 1074 (1258 Juli 4), 1078 (1258 Juli 27), 1134 (1260 März 18), 1141 (1260 Juni 2); UB H Hild III, Nr. 877 (1290 Juni 23).

52 WUB IV, Nr. 819 (1260 Februar 13), Nr. 985 (1264), Nr. 1226 (1270), Nr. 1288 (1272 November 10), Nr. 1330 (ca. 1273 August 18), Nr. 1331 (1273 August 18), Nr. 1374 (1274 Dezember 1), Nr. 1726 (1283 März 3).

53 N. Kruppa, Dassel (wie Anm. 12), Reg. 152 (1222), 265 (1241), 389 [ca. 1257/58]; UB Mariengarten, Nr. 10 (1257); UB Marienberg, Nr. 88 [1267]; UB Rinteln, Nr. 3 (1237 Januar 13); Aspern, Cod. dipl. Schaumb. (wie Anm. 28), Nr. 66 (1242 Januar 3).

Familien in Stiftungen ihrer Eltern oder Brüder miterwähnt⁵⁴ und sind damit nicht zu den Ausstellern gehörig. Dies trifft auch auf Ausstellungen ihrer geistlichen Kollegen, die zu ihren Gunsten vorgenommen wurden, zu.⁵⁵ Für die Stiftungen, welche die Geistlichen ausschließlich zu ihrem Seelenheil vornahmen, wählten sie nicht unbedingt ihre eigene Institution,⁵⁶ so der eben erwähnte Bischof Johannes von Brakel. Von seinen sieben Stiftungen gingen zwar fünf an Institutionen in der Stadt Hildesheim, allerdings keine an den Dom; auch bedachte er nicht das Stift Oelsburg, in dem er bis zu seiner Bischofswahl Propst war. Die beiden Schenkungen des Hildesheimer Dompropstes Reinold III. von Dassel gingen an Fredelsloh und Loccum, also auch hier nicht an „seine“ Institution. Ebenso beschenkte Volkwin von Schwalenberg, Bischof von Minden, ausschließlich das Kloster Amelungsborn zu seinem Seelenheil. Von den drei entsprechenden Erwähnungen des Propstes des Kreuzstiftes in Hildesheim, Albrecht IV. von Everstein, ging wenigstens eine an das Kreuzstift. Tendenziell ist zu beobachten, daß bei alleinigen Schenkungen eher die eigene Institution ausgewählt wurde, als bei den Schenkungen, bei denen andere Familienmitglieder mit involviert waren. Insgesamt entspricht das Verhalten der Geistlichen weitgehend dem ihrer weltlich gebliebenen Verwandten.

Wie bei der Überlieferung für die weltlichen Mitglieder der Familien variieren auch bei den Geistlichen die Mengen und Häufigkeit von Memoria-nachweisen. Für und von Heinrich II. von Schwalenberg und Johannes von Brakel sind die meisten Urkunden erhalten. Andere, wie z. B. Wilbrand von Dassel, Domkanoniker in Magdeburg, werden nur indirekt in Urkunden an-

54 N. Kruppa, Dassel (wie Anm. 12), Reg. 363 (1256 Januar 22); B. Chr. von Spilcker, UB Everstein (wie Anm. 12), Nr. 28 (1206).

55 UB H Hild III, Nr. 603 (1282 Juni 22); UB H Halberstadt 2, Nr. 1591 (1292 [April 4-Dezember 31]); F. E. Kettner, *Antiquitates Quedlinburgenses* (wie Anm. 26), Nr. 19 (1250 November 22); Bremer Regesten 1, Nr. 1240 (1275).

56 UB H Hild II, Nr. 1023 (1257 Juli [Juni 17]), 1034 [um 1257–1260], 1074 (1258 Juli 4), 1078 (1258 Juli 27), 1141 (1260 Juni 2), 1134 (1260 März 18); UB H Hild III 877 (1290 Juni 23); N. Kruppa, Dassel (wie Anm. 12), Reg. 51 (1161 [1159?]), 56 (1166 Juli 8), 67 [vor 1167 August 14], 291 [ca. 1244]; Aachener Urkunden, Nr. 101 (1229), 118 (1235); Reg. Archiep. Magdeburg. 2, Nr. 1254 (1249 März 12); Kettner, *Antiquitates Quedlinburgenses* (wie Anm. 26), Nr. 12 (1279 August 26 oder November 25); Bremer UB 1, Nr. 302 (1260 Juni 22); J. Emler, *Regesta diplomatica* 2, Nr. 174 (1258 Januar 3); WUB IV, Nr. 819 (1260 Februar 13), 1226 (1270), 1288 (1272 November 10), 1330 (ca. 1273 August 18), 1331 (1273 August 18), 1374 (1274 Dezember 1), 1726 (1283 März 3); J. F. Falke, *Cod. Trad. Corb.* (wie Anm. 18), S. 692 f. (1283).

derer Aussteller, in dem Fall seiner Mutter Clementia von Everstein-Dassel, erwähnt.

Diese Urkunden zeigen also keinen Unterschied im Memorialverhalten der weltlichen und geistlichen Mitglieder der ausgewählten Familien. Auch sie sorgten in verschiedenen Institutionen für ihre Memoria, zum Teil im Verbund mit ihrer Familie, zum Teil alleine. Eine Bevorzugung der eigenen Institution bildete keineswegs den Schwerpunkt bei der Auswahl, sondern vielfach die Bestimmung der Klöster durch die Familien.

Ergänzend zu den Schenkungen mit Memoriaaufträgen sollte man die überlieferten Nekrologe betrachten. Auch in diesen haben sich zahlreiche Memorialnachweise für die zehn Familien erhalten, die sowohl die urkundliche Überlieferung bestätigen,⁵⁷ als auch vervollständigen.⁵⁸ In vielen dieser Nekrologe lassen sich gerade die geistlichen Vertreter der Familien finden, für deren

57 Hierzu bietet sich das Beispiel der Schenkung des Johannes II. von Homburg an, für die sowohl eine Urkunde erhalten ist und die sich auch im Nekrolog überliefert hat, siehe: H. Dürre, Homburg 1 (wie Anm. 12), Nr. 143 (1290 November 1) und ders., Anniversaria (wie Anm. 34), S. 6 zum 2. Januar. Auch ansonsten kommen bei den Familien Everstein und Homburg zahlreiche Personen sowohl in Urkunden als im Nekrolog des Klosters Amelungsborn vor, obgleich die Schenkungen nicht identisch waren, vgl. J.F. Falke, Cod. trad. Corb. (wie Anm. 18), S. 854 (1197), S. 558 (1266); B. Chr. von Spilcker, UB Everstein (wie Anm. 12), Nr. 161 (1275), 185 (1280), 189 (1281 April 9); D. E. Baring, Beschreibung der Saala (wie Anm. 23), Nr. 20 (1283 Dezember 5); H. Dürre, Homburg 1, Nr. 11 (zwischen 1158 und 1180), 114 (1271), 126 (1281 September 26), 150 (1295 April 14), 153 (1296 Juni 4); im Nekrolog nach H. Dürre, Anniversaria, S. 6 zu 2. Januar, S. 7 zu 7. Januar, S. 8 zu 19. Januar, S. 13 zu 14. Februar, S. 15f. zu 1. März, S. 16 zu 8. März, S. 17 zu 12. März, S. 21 zu 10. April, S. 32 zu 6. Juni, S. 34 zu 16. März, S. 40 zu 7. und 9. August, S. 45 zu 10. September, S. 46 zu 14. und 15. September, S. 52 zu 18. Oktober, S. 58 zu 27. November, S. 61 zu 9. und 13. September, S. 63 zu 24. Dezember (Everstein), S. 6 zu 2. Januar, S. 13 zu 17. Februar, S. 23 zu 18. April, S. 29 zu 15. Mai, S. 30 zu 25. Mai, S. 43 zu 29. August, S. 45 zu 9. September, S. 47 zu 24. September, S. 53 zu 21. und 23. Oktober, S. 55 zu 10. November und S. 64 zu 27. Dezember (Homburg).

58 Durch Nekrologeinträge lassen sich Memorialnachweise in 18 weiteren Institutionen finden, von denen allerdings die meisten im kölnischen Raum liegen und Einträge für Reinold II. von Dassel enthalten. Die anderen zeigen Vermerke von verschiedenen Geistlichen in ihrer Institution. Die publizierten Nekrologe folgender Institutionen wurden bisher ausgewertet: Aachen (Kan.), Amelungsborn (OCist), Deutz (OSB), Essen (Kan.), Fischbeck (CanA), Gehrden (OSB), Hamburg (Dom), Heerse (Kan.), Hildesheim (Dom), Hildesheim, St. Michael (OSB), Köln (Dom), Köln, St. Gereon (Kan.), Köln, Groß St. Martin (OSB), Köln, St. Pantaleon (Kan.), Köln, St. Severin (Kan.), Köln, St. Ursula (Kan.), Loccum (OCist), Magdeburg (Dom), Maria Laach (OSB), Mariengarten (OCist), Merseburg (Dom), Minden (Dom), Möllenbeck (Kan.), Mönchengladbach (OSB), Osnabrück (Dom), Quedlinburg (Kan.), Rolandswerth (OSB), Siegburg (OSB) und Xanten (Kan.).

Memoria keine Urkunden vorliegen. Meistens handelt es sich hierbei um die Aufzeichnungen an ihren Hauptwirkungsstätten, z. B. ist für Hartmann von Dassel, der Domherr in Merseburg war, nur ein Memorienachweis im dortigen Nekrolog belegt.⁵⁹ Besonders deutlich wird dies auch am Beispiel des zu seiner Zeit berühmten Kölner Erzbischofs Reinold II. von Dassel. Zwei Urkunden mit seinen Memoriastiftungen blieben in Hildesheim erhalten, an seinem wichtigsten Wirkungsort – Köln – dagegen keine. Zieht man die Nekrologüberlieferung hinzu, haben wir Memorienachweise für Reinold in Köln und anderen rheinisch-westfälischen Institutionen.⁶⁰

-
- 59 Paul Kehr, *Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg Erster Theil (962–1357)* (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 36), Halle 1899, S. 988; Gepa von Dassel, Äbtissin in St. Ursula, Köln: J. B. Dornbusch, *Memorienbuch des Stiftes St. Ursula zu Köln*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 28/29 (1876), S. 49–85, hier S. 60; Konrad von Sternberg, Erzbischof von Magdeburg: Franz Winter, *Zwei magdeburger Todtenbücher. 2. Necrologium der magdeburger Erzbischöfe*, in: *Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen* 10 (1864), S. 265–267, hier S. 265; Wilbrand von Käfernburg-Hallermunt, Erzbischof von Magdeburg: ebenda, S. 266; Widekind von Schwalenberg-Waldeck, Bischof von Osnabrück: D. Meyer, *Calendarium et Necrologium vetustissimum ecclesie cathedralis Osnaburgensis*, in: *Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück* 4 (1855), S. 1–231, hier S. 192.
- 60 N. Kruppa, Dassel (wie Anm. 12), Reg. 51 (1161 [1159?]), 56 (1166 Juli 8), 67 [vor 1167 August 14] für Hildesheim und Soest; Deutz: Theodor Josef Lacomblet, *Die Benediktiner-Abtei zu Deutz. Ihre Stiftung und ersten Wohltäter, ihre Aebte, Besitzungen und Reliquien*, in: *Archiv für die Geschichte des Niederrheins* 5 (1865/66/ND 1968), S. 251–322, hier S. 265; Essen: Konrad Ribbeck, *Ein Essener Nekrologium aus dem 13. und 14. Jahrhundert*, in: *Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen* 20 (1900), S. 29–135, hier S. 104; Hildesheim (Dom): Ernst Friedrich Mooyer, *Auszüge aus dem Todtenbuche des Hildesheimischen Domstifts (Nekrolog von etwa Anfang des 13. Jahrhunderts)*, in: *Vaterländisches Archiv des Historischen Vereins für Niedersachsen* 1840, S. 49–116, hier S. 93; Hildesheim, St. Michael: ders., *Das Necrologium des hildesheimischen St. Michaelisklosters Benedictiner-Ordens in Auszügen, commentirt*, in: *Vaterländisches Archiv des Historischen Vereins für Niedersachsen* 1843, S. 1–83, hier S. 26; Köln (Dom): Theodor Josef Lacomblet, *Das Memorienbuch und die Statuten des Domstifts zu Cöln aus dem dreizehnten Jahrhundert*, in: *Archiv für die Geschichte des Niederrheins* 2 (1857/ND 1968), 1–48, hier S. 16, 23f.; Köln, St. Gereon: Theodor Josef Lacomblet, *Die Memorienbücher der Collegiat-Kirchen St. Gereonis zu Cöln, St. Suitberti zu Kaiserswerth und B. Mariä V. zu Düsseldorf*, in: *Archiv für die Geschichte des Niederrheins* 3 (1860/ND 1968), S. 107–129, hier S. 116; Köln, Groß St. Martin: Johann Friedrich Boehmer, *Excerpta ex kalendario necrologico sancti Martini maioris Colonienis*, in: ders. (Hg.), *Martyrium Arnoldi archiepiscopi Moguntini und andere Geschichtsquellen Deutschlands im 12. Jahrhundert* (Fontes rerum Germanicarum. Geschichtsquellen Deutschlands 3), Stuttgart 1853, S. 347–348, hier S. 347f.; Köln, St. Pantaleon: Peter Norrenberg, *Memorien der Kölner Abtei St. Pantaleon (auszüglich)*, in: ders. (Hg.), *Geschichte der Pfarreien des Dekanates M. Gladbach (Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln 21)*, Köln 1889, S. 260–265, hier S. 263; Köln, St. Severin: Ernst Friedrich Mooyer, *Das Me-*

Problematisch bei Nekrologen ist ihre lange Benutzungsdauer und die Kurzform ihrer Einträge. So ist es nicht immer einfach, die Personen zu identifizieren. Vielfach kommen in ihnen Personen vor, die sonst nicht nachgewiesen und daher in den Familien nicht einzuordnen sind.⁶¹ Folglich sind Nekrologe ein wichtiges Ergänzungsinstrument für die urkundliche Überlieferung. Ihre Erhaltung und Publikation ist jedoch recht gering,⁶² so daß sie nur wenig benutzt werden können. An den Beispielen der zehn Familien zeigt sich aber, daß sie vielfach weitere, sogar frühere Memorialnachweise bringen. Die Einträge im Nekrolog des Zisterzienserklosters Amelungsborn z.B. zeigen Anniversarfeierlichkeiten für einen großen Teil der frühen Herren von Homburg (Stammtafel 5), die sich urkundlich so nicht finden lassen.⁶³ Zudem ist nur in diesem Nekrolog der Nachweis enthalten, daß die Edelherren an der Gründung des Klosters beteiligt waren.⁶⁴ Dieses Beispiel zeigt, daß die Nekrologe nicht vernachlässigt werden sollten.

Doch nun noch kurz zu den Fragen, welche Schenkungen die Familien nun vornahmen? Wie waren die Wendungen, mit denen sie sich an die geistlichen Institutionen wandten und um ihr Gedächtnis baten?

morienbuch des Cölnischen Collegiatstifts zum h. Severin, in: Archiv für die Geschichte des Niederrheins 3 (1860/ND 1968), S. 144–167, hier S. 144; Maria Laach: Jul. Wegeler, Kalendarium defunctum monasterii beate Mariae Virginis in Lacu, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 26/27 (1874), S. 268–316, hier S. 270; Mönchengladbach: Johann Friedrich Boehmer, Kalendarium necrologicum Gladbacense, in: ders. (Hg.), Martyrium Arnoldi archiepiscopi Moguntini, S. 357–362, hier S. 360; Rolandswerth: Floß, Das Kloster Rolandswerth, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 19 (1868), S. 76–219, hier S. 210; Siegburg: Gottfried Eckertz, Necrologium Gladbecense II. et necrologium Sigebergense, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 8 (1860), S. 188–227, hier S. 224; Xanten: Friedrich Wilhelm Oediger, Die Stiftskirche des Hl. Viktor zu Xanten Bd. 2, Teil 3. Das älteste Totenbuch des Stiftes Xanten (Veröffentlichungen des Vereins zur Erhaltung des Xantener Domes e.V. 5), Kevelaer 1958, S. 66.

61 Z.B. im Amelungsborner Nekrolog: Mechthild, Kunigunde und Regenwitze von Everstein sowie Kunigunde von Homburg, H. Dürre, Anniversaria (wie Anm. 34), S. 6, 8, 13, 15 f. 65 f., 68 und 73 f.

62 Z.B. ist der Nekrolog des Hildesheimer Domes nur in Auszügen publiziert von Gottfried Wilhelm Leibnitz, Excerpta ex necrologio Hildesheimensis ecclesie veteri, in: ders. (Hg.), Scriptores Rerum Brunsvicensium tomus primus, Hannover 1707, S. 763–767 und E. F. Mooyer, Auszüge aus dem Totenbuche (wie Anm. 60).

63 Berthold I., Bodo II., Berthold II., Bodo III. und Heinrich I. von Homburg, siehe H. Dürre, Anniversaria (wie Anm. 34), S. 29 f., 43, 45, 47.

64 Wie Anm. 34.

Die häufigste Wendung in den Urkunden ist *pro remedium anime*; sie beinhaltet eine einfache Seelgerätstiftung, also eine Güterübertragung an eine Kirche gegen das Versprechen ständiger Fürbitte im Gebet. Verwandt mit diesem ist die Bitte nach *salutem anime*. Eine andere Form ist die Bitte des Einzelnen nach Sündenerlaß (*pro remedio peccatum*). Selten sind die Wünsche nach *memoria* bzw. *fraternitas*, also die Aufnahme in die Gebetsbruderschaft einer geistlichen Institution. In der Regel werden diese Formulierungen einzeln verwendet, manchmal kommen sie aber auch in Kombinationen vor.

Die Bitte um Gebetsbruderschaft, die *fraternitas*, ist einer der ältesten Formen der Memoria. Sie war schon im frühen Mittelalter verbreitet, wie die Auswertung der *libri vitae* zeigt. Im 13. Jahrhundert dagegen trat sie seltener auf, nun überwogen die Seelgerätstiftungen. Bei den untersuchten Familien haben sich nur 15 Urkunden mit einer Bitte um Bruderschaft erhalten, die älteste stammt von 1188.⁶⁵ Die meisten dieser Bitten wandten sich an Klöster der Mönchsorden der Benediktiner (Hildesheim, St. Michael, Kemnade, Reinhhausen, Rinteln) und Zisterzienser (Falkenhagen, Hardehausen, Höckelheim, Mariensee); nur vier Ausnahmen gab es: mit Gehrden, Himmelpforten, Niggenkerken und Obernkirchen wurden Benediktinerinnen, Augustiner-Eremiten, Kanoniker und Augustinerchorfrauen beauftragt. Geschlechterspezifische Vorlieben – z. B., daß nur Mönche oder nur Nonnen mit der *fraternitas* betraut wurden, – lassen sich nicht entdecken. In fast allen Fällen werden mehrere Mitglieder der Familie des Ausstellers in die Bitte nach *fraternitas* eingeschlossen, entweder wurde die Urkunde von mehreren ausgestellt oder der Aussteller zählte die Mitglieder auf, die einbezogen waren. Nur in einem einzigen Fall, Bodos IV. von Homburg, ist er alleine bedacht.⁶⁶ Diese Bitte um *fraternitas* fällt aber aus dem Rahmen, denn sie ist die Folge der Ermordung Bodos durch die Grafen von Everstein. Zu ihren durch den Hildesheimer Bischof Konrad II.

65 Dassel: N. Kruppa, Dassel (wie Anm. 12), Reg. 82 (1188), 121 (1213 Oktober 30), 122 (1215 Januar 23), 389 (ca. 1257/58), 390 (1258 September 20), 418 (1263 August 8) und 504 (1282 Februar 8); Everstein: WUB IV, Nr. 23 (1206), Nr. 401 (1249 März 11); Hallermunt: UB H Hild II, Nr. 987 (1256 Februar 9); Homburg: UB H Hild II, Nr. 235 = H. Dürre, Homburg 1 (wie Anm. 12), Nr. 52 (1227 Juli 9/1); WUB IV, Nr. 747 = H. Dürre, Homburg 1, Nr. 88 (1258 Juli 1); Plesse: UB Plesse, Nr. 79 [um 1226], M von Boetticher, Höckelheim (wie Anm. 35), S. 187; Schaumburg: UB Rinteln, Nr. 3 (1237 Januar 13).

66 UB H Hild II, Nr. 235 = H. Dürre, Homburg 1 (wie Anm. 12), Nr. 52 (1227 Juli 9 bzw. 1).

verordneten Sühneleistungen, gehörte die Stiftung der Bruderschaft für Bodo in 50 Klöstern. Ob sie tatsächlich je so eingeführt wurde, ist nicht überliefert.

Das Wort *memoria* konnte in zwei verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Einmal als Begriff der Erinnerung, wenn eine bestimmte verstorbene Person erwähnt wird (*in piam memoriam*/in frommer Erinnerung). Die andere Verwendung dient der liturgischen Memoria, d. h. sie beinhaltet eine Stiftung zugunsten einer oder mehrerer Personen (*ob perpetuam nostri memoriam*/zu unserer immerwährenden Erinnerung). Auch hier ist eine deutliche Mehrheit der Vorkommen bei den Mönchsorden der Benediktiner und Zisterzienser zu sehen. Ob das allerdings mit zufälliger Wortwahl oder Überlieferung zusammenhängt oder ob hier bestimmte Formen der Gebetsgedächtnisses mit bestimmten geistlichen Lebensweisen und Ritualen in Verbindung zu bringen sind, läßt sich nicht klären.

Ein Ausdruck, der als einziger die Form des Gedächtnisses genauer bestimmt ist *anniversarium*. In einigen Fällen wird er von den Familien speziell verwandt. Auffälligerweise sind die meisten Personen, in deren Zusammenhang dieser Ausdruck vorkommt, bereits verstorben. Meist wird von den Ehepartnern oder Kindern ein Anniversar eingerichtet. In nur wenigen Fällen richteten die Urkundenaussteller ein Jahresgedächtnis für sich selber ein. Dann wird dieses im Zusammenhang mit einer solchen Einrichtung für verstorbene Ehepartner oder Eltern verbunden.

Die weitaus häufigsten Ausdrücke im Zusammenhang mit einer Memoria-stiftung sind *pro remedio anime*, *pro salute (anime)* und *pro remedium peccatum*. In allen diesen Fällen ist eine einfache Seelgerätstiftung gemeint, wobei der letzte Ausdruck etwas aus dem Rahmen fällt. Hier wird nicht direkt für die Seele gebeten, sondern für Sündenerlaß. Aber letztendlich ist die Intention dahinter dieselbe – der Schenker will, daß für ihn und seine Seele zu seinen Lebzeiten und vor allem nach seinem Tod durch die Mitglieder der geistlichen Institution ausreichend gebetet wird. Hieraus erklärt sich auch das Überwiegen der monastischen Einrichtungen vor solchen wie Domkapiteln. Während die Kanoniker in solchen Stiften im 13. Jahrhundert nur noch wenig mit dem monastischen Leben und einer seiner Hauptaufgaben, dem Beten, zu tun hatten, blieb dies den Mitgliedern der Klöster weiterhin als Hauptaufgabe. Das betraf nicht nur die Mönchsorden, die bei den von den Familien bedachten geistlichen Institutionen bei weitem überwogen, sondern auch die Stifte der Augustinerchorfrauen und, wenn auch hier selten, der Prämonstratenser. Auch die Aufgaben der Bettelorden, Dominikaner und Augustiner-Eremiten sind als

Empfänger von Memoriastiftungen dieser Familien im 13. Jahrhundert belegt, unterschieden sich nicht sehr evident von denen der ebengenannten. Ganz aus dem Rahmen der Orden fallend sind die zwei Stiftungen der Grafen von Everstein und Edelherren von Plesse an den Deutschen Orden. In zumindest einem Fall haben aber nicht die Edelfreien den Empfänger ausgesucht, sondern deren Ministerialen, die dem Deutschen Orden Güter verschenkten. Die Grafen von Everstein nutzten die Gelegenheit, um bei der Zustimmung zu diesem Gütertransfer für ihre Memoria zu bitten.

Wie wir sehen konnten, waren alle mittelalterlichen hochadligen Familien bemüht, für ihr Seelenheil zu sorgen. Anhand der ausgewählten Beispiele konnten die Verfahrensweisen wie Klostergründungen oder Schenkungen an unterschiedlichste geistliche Kommunitäten vorgestellt werden. Dazu gehören die Schenkungen zur Gunsten der Stifter oder der Eltern und Vorfahren, seltener zugunsten der Kinder. Auch geistliche Mitglieder der Familien sorgten für ihre Seele durch entsprechende Stiftungen. Dies konnte ebenfalls hier gezeigt werden.

Ein Eindruck über die Vielzahl der verschiedensten Stiftungen und geistlichen Institutionen, an die sie gerichtet waren, konnte gegeben werden. Dabei ist aber immer zu bedenken, daß die Aussagen auf zufällige Urkundenüberlieferung beruhen, also immer einen gewissen Unsicherheitsfaktor beinhalten. Die Tendenzen im Verhalten der Adligen sind dennoch erkennbar.

Stammtafeln

Literatur:

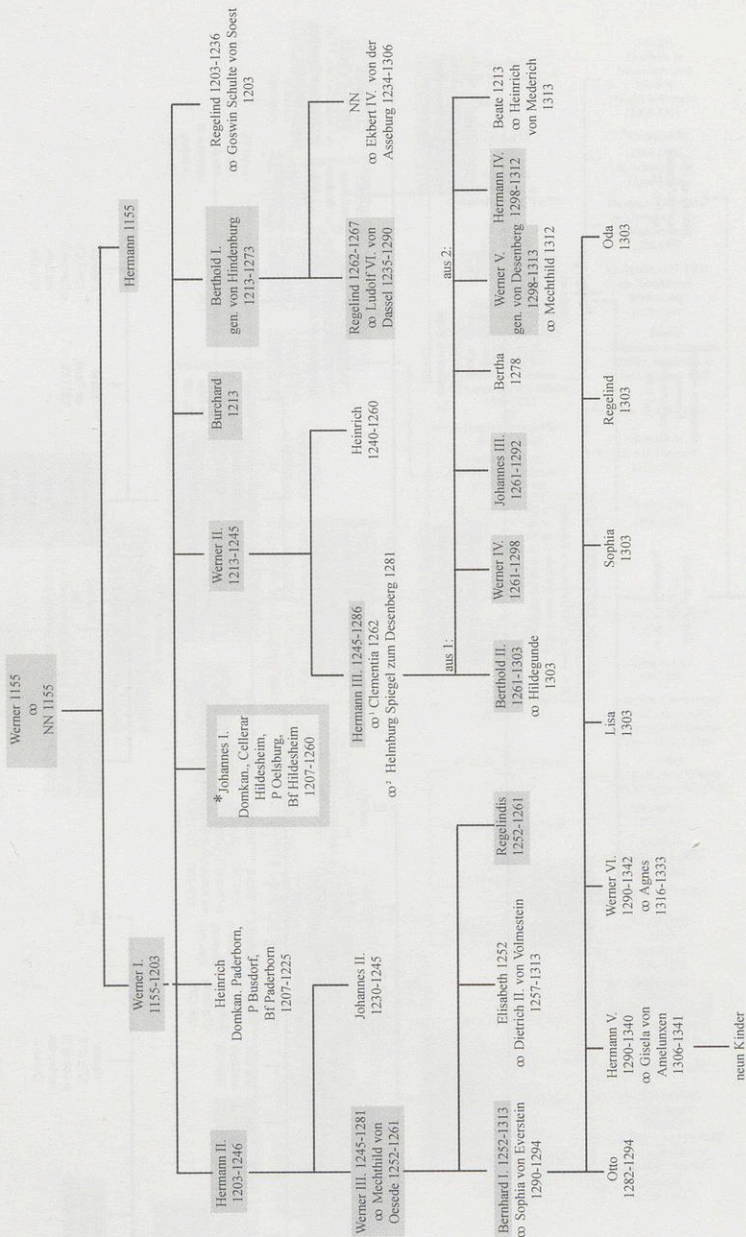
- Arnold Berg, Die Grafen von Roden und Wunstorf (wie Anm. 12).
- Georg Bode, Das Erbe der Edelherren von Veckenstedt und der Vicedomini von Hildesheim, Grafen von Wassel, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 43 (1910), S. 1–57 und S. 61–107.
- Josef Dolle, UB Plesse (wie Anm. 12).
- Hermann Dürre, Stammbaum der Edelherren von Homburg (wie Anm. 12).
- Friedhelm Forwick, Die staatsrechtliche Stellung der ehemaligen Grafen von Schwalenberg (wie Anm. 12).
- Frank Baron Freytag von Loringhoven, Europäische Stammtafeln 3, Marburg 1976.
- Frank Baron Freytag von Loringhoven, Europäische Stammtafeln 5, hg. von Detlev Schwennicke, Marburg 1978.
- Hans Goetting, Das Reichsunmittelbare Stift Gandersheim. (Germania Sacra NF 7; Das Erzdiözese Mainz 1; Das Bistum Hildesheim 7) Berlin/New York 1973, S. 361, 379.
- Wilhelm Hartmann, Die Grafen von Poppenburg-Spiegelberg (wie Anm. 12).
- Reimer Krause, Stammtafel, in: Polycarp Leyser, Geschichte der Grafen von Wunstorf aus Urkunden und anderen Glaubwürdigkeiten, grösstenteils unveröffentlichten Denkmälern. Übers.: Eberhard Kaus. Bearb.: Reimer Krause (Wunstorfer Beiträge 3), Bielefeld 2000.
- Nathalie Kruppa, Die Grafen von Dassel (wie Anm. 12).
- Johannes Meyer, Zur Genealogie der Grafen von Everstein (wie Anm. 12).
- Wolfgang Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg (Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen 4), Hildesheim 1971.
- G. B. Schade, Genealogische Nachrichten über die Grafen von Spiegelberg, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1850, S. 168–290.
- Detlev Schwennicke, Europäische Stammtafeln NF 1,3: Die Häuser Oldenburg, Mecklenburg, Schwarzburg, Waldeck, Lippe und Reuß, Marburg 2000.
- Detlev Schwennicke, Europäische Stammtafeln NF 3,1: Herzogs- und Grafenhäuser des Heiligen Römischen Reiches, andere europäische Fürstenhäuser, Marburg 1984.
- Detlev Schwennicke, Europäische Stammtafeln NF 8: West-, Mittel- und Nordeuropäische Familien, Marburg 1980.
- Detlev Schwennicke, Europäische Stammtafeln NF 17: Hessen und das Stammesherzogtum Sachsen, Frankfurt 1998.
- Detlev Schwennicke, Zur Genealogie der Herren von Plesse, in: Peter Aufgebauer (Hg.), Burgenforschung in Südniedersachsen, Göttingen 2001, S. 113–125.

Helge bei der Wieden, Schaumburgische Genealogie (wie Anm. 12).

Diana Zunker, Adel in Westfalen (wie Anm. 12).

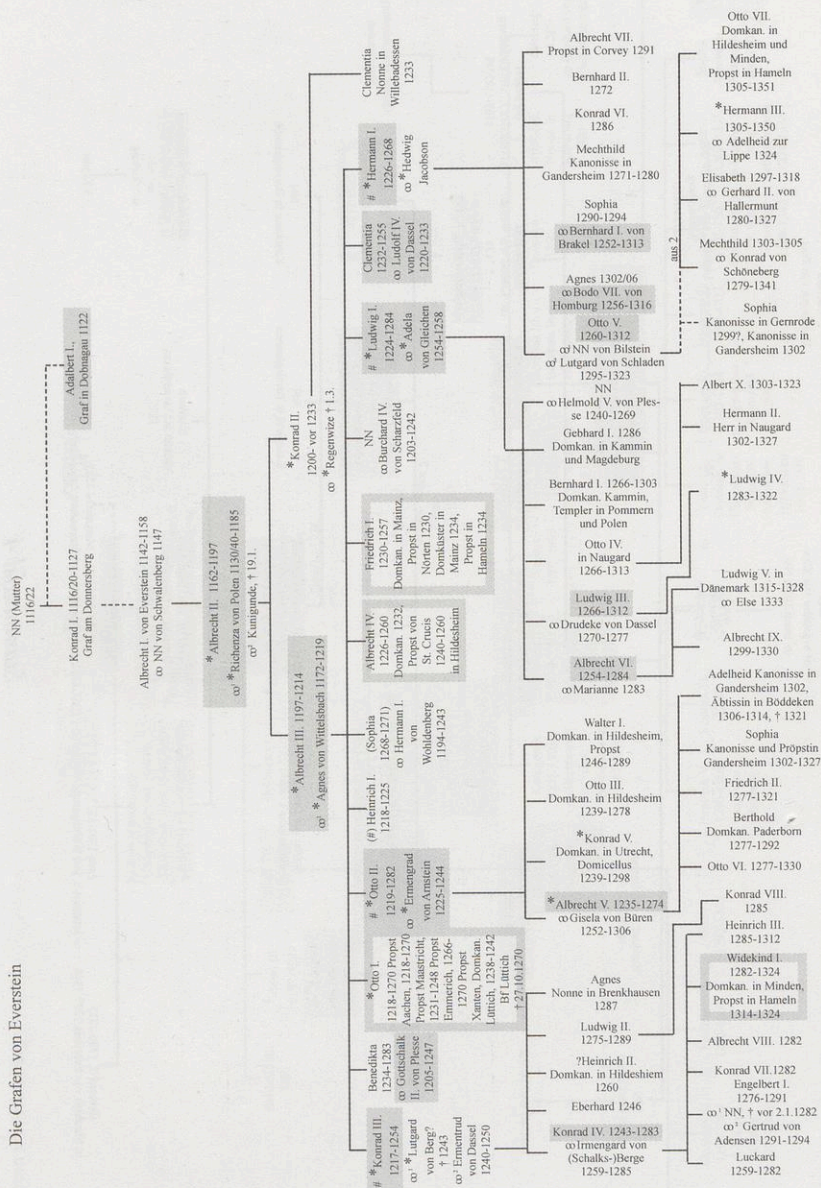
Zeichenerklärung: * Nachweis in einem Nekrolog
beteiligt an einer Kloster-/Stiftsgründung

Die Herren von Brakel

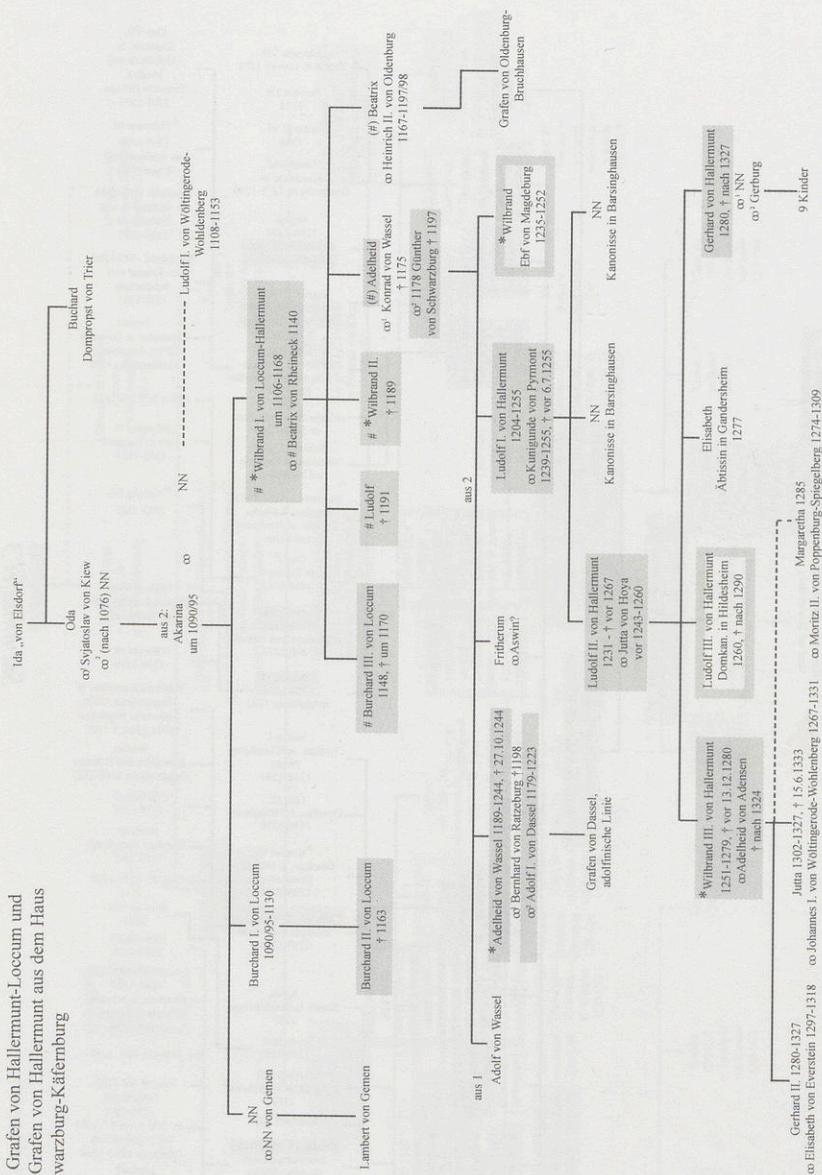


Stammtafel 1

Die Grafen von Everstein

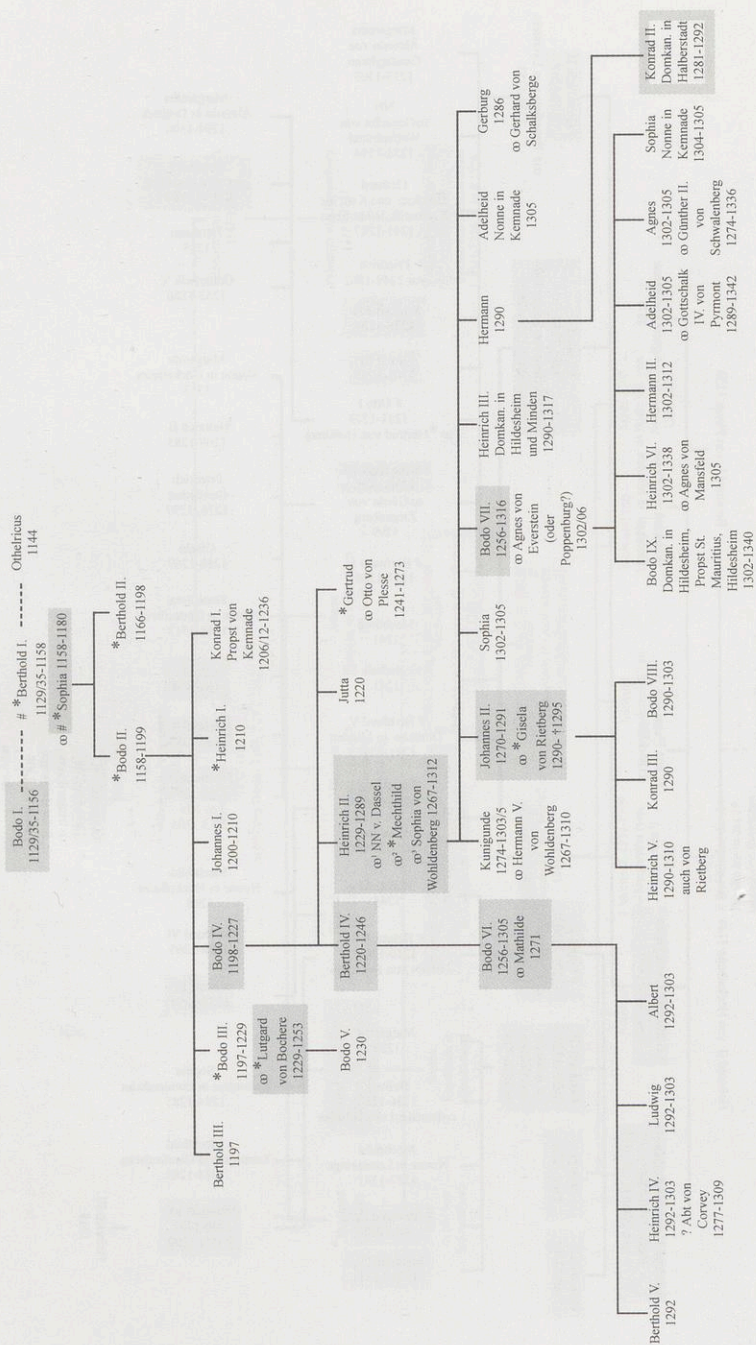


Die Grafen von Hallermunt-Loccum und
die Grafen von Hallermunt aus dem Haus
Schwarzburg-Käfernburg



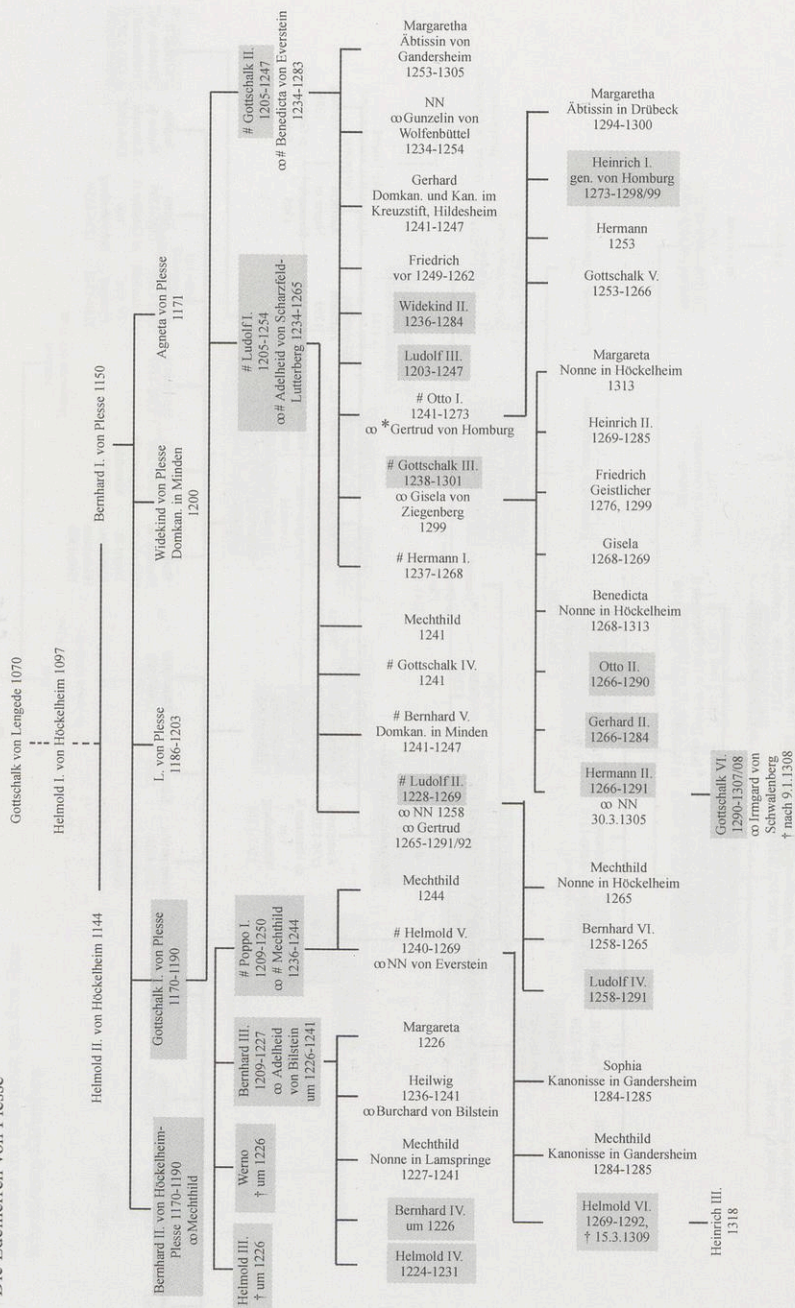
Stammtafel 4

Die Edelherrn von Homburg

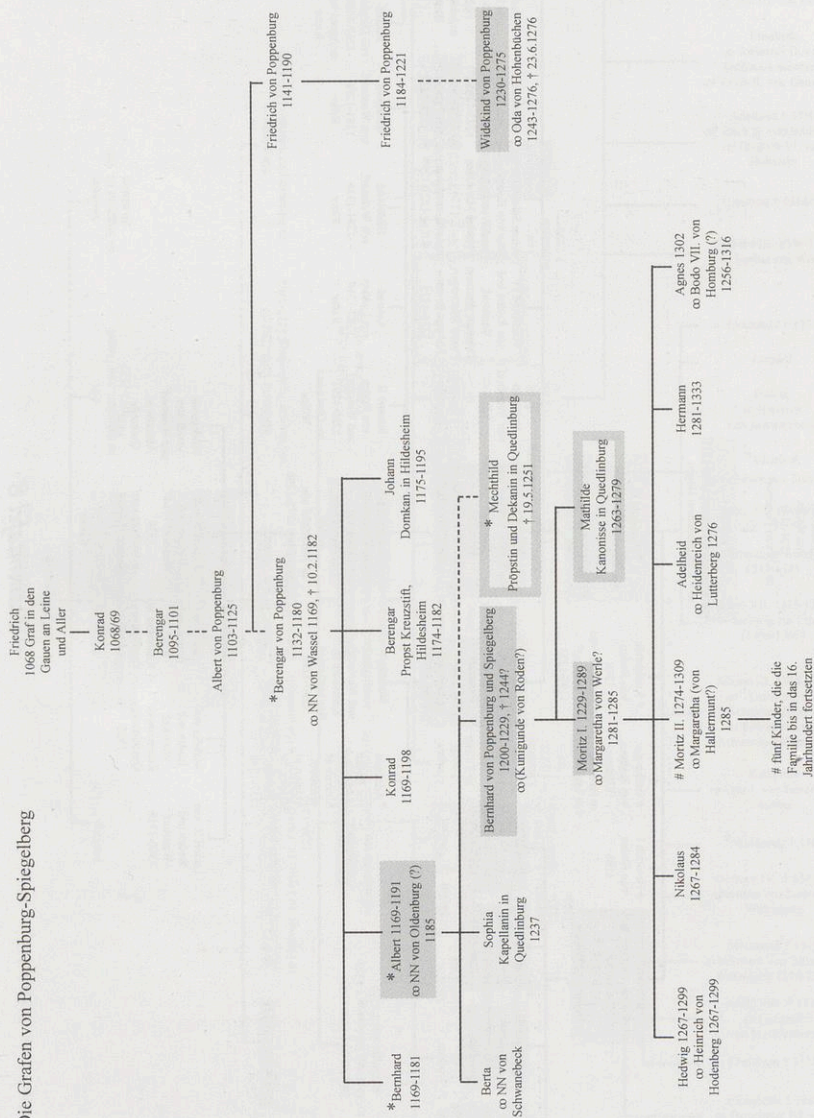


Stammtafel 5

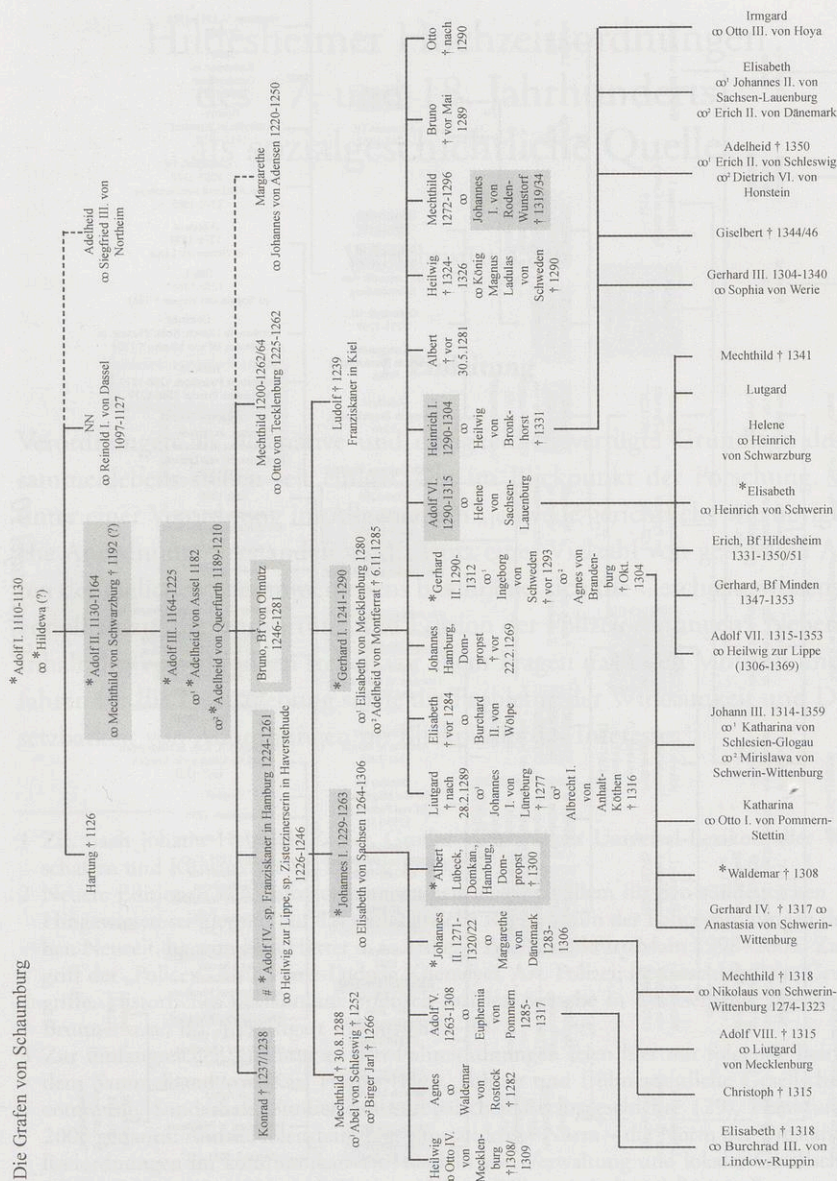
Stammtafel 6



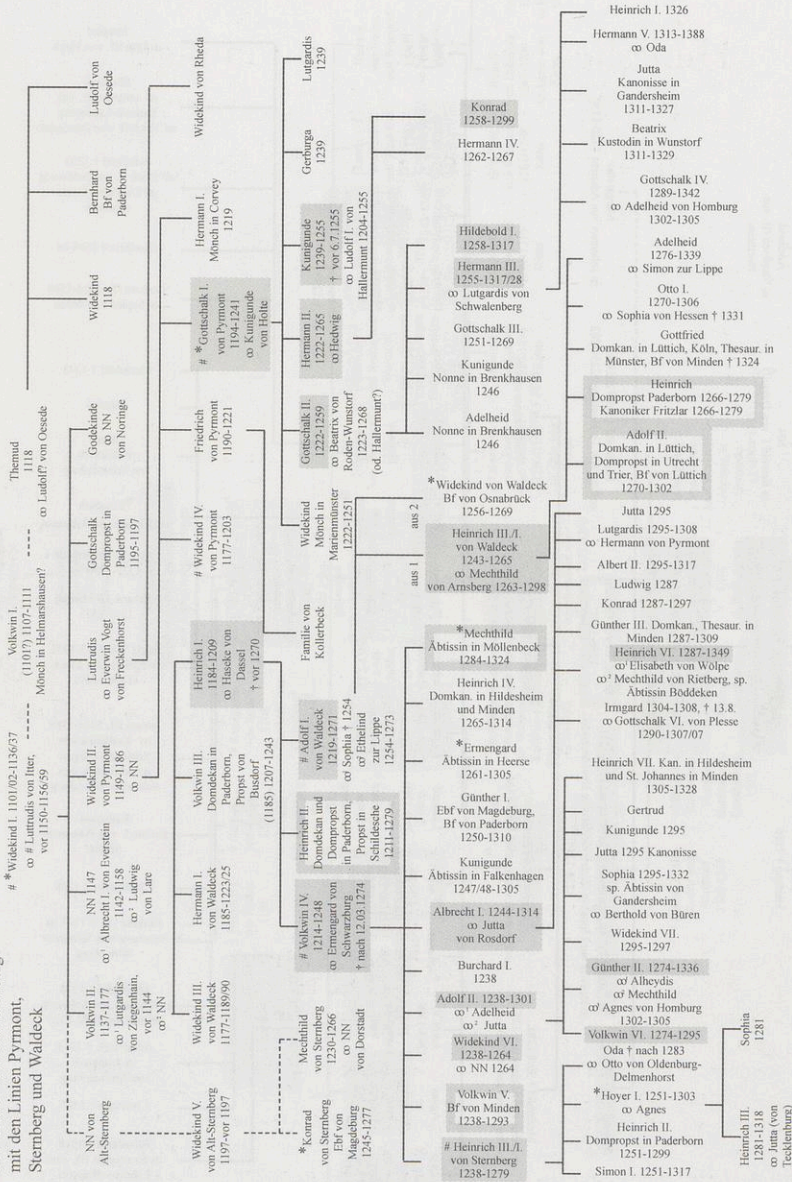
Die Grafen von Poppenburg-Spiegelberg



Die Grafen von Schaumburg



Die Grafen von Schwabenberg
mit den Unten Pymont,
Sternberg und Waldeck



Stammtafel 10

Hildesheimer Hochzeitsordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts als sozialgeschichtliche Quelle

Von Christian Plath

1. Einleitung

Verordnungen als normative und obrigkeitlich verfügte Grundlage des Zusammenlebens stehen seit einiger Zeit im Blickpunkt der Forschung, wobei unter einer Verordnung im Allgemeinen „jedwede gerichtliche wie obrigkeitliche Anordnung“ verstanden wird¹. Trotz einer Vielzahl von geregelten Aspekten des täglichen Zusammenlebens beschränkt sich die Geschichtswissenschaft vor allem auf die Auswertung und Edition der Polizeiordnungen². Neben dem Inhalt der Verordnungen stehen vor allem Fragen nach den Motiven und Verfahren für die Gesetzgebung sowie die Probleme der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von Anordnungen im Blickpunkt des Interesses³.

1 Zit. nach Johann Heinrich Zedler, Großes Vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 12, Leipzig 1750, Sp. 1531.

2 Neuere Editionen von Polizeiordnungen existieren vor allem für den süddeutschen Raum. Hingewiesen sei hier nur auf das umfangreiche Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit, hg. von Karl Härter u. a., bisher 4 Bde., Frankfurt/Main 1998–2001. Zum Begriff der „Policy“ siehe Franz-Ludwig Knemeyer, Art. Polizei, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. von Otto Brunner u. a., Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 875–897.

3 Zur umfangreichen Literatur zu den Polizeiordnungen seien hier nur folgende Beiträge in dem Sammelband von Karl Härter (Hg.), Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft (Ius commune, Sonderheft, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 129), Frankfurt/Main 2000 genannt: André Holenstein, Die Umstände der Norm – die Norm der Umstände. Polizeiordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime, S. 1–46 sowie Kersten Krüger, Policy zwischen Selbstregulierung und Sozialdisziplinierung, Reaktion und Aktion. Begriffsbildung durch Gerhard Oestreich, S. 107–119. Mit dem Problem der Durchsetzungsfähigkeit von Verordnungen befasst sich

Verordnungen zur Festkultur waren hingegen bisher überwiegend Gegenstand der volkskundlichen Forschung⁴. Dieser Beitrag soll zeigen, dass Verordnungstexte durchaus auch für Historiker eine wichtige Quelle zur Sozialgeschichte darstellen⁵, denn da diese Quellen die Abstellung bestimmter Missstände fordern, geben sie einen Einblick in die reale, von obrigkeitlichen Vorstellungen oft abweichende Lebensführung der Menschen.

Als Grundlage für eine sozialgeschichtliche Fragestellung wurden die Hochzeitsordnungen ausgewählt, da diese mit ihren detaillierten Bestimmungen einen guten Einblick in die Festkultur und soziale Zusammensetzung der Städte bilden.

Im Hochstift Hildesheim traten zwei Kräfte als legislative Instanzen in Erscheinung: zum einen der bischöfliche Landesherr, zum anderen der Hildesheimer Rat. Im Folgenden werden zunächst die Hochzeitsordnungen der Stadt Hildesheim näher vorgestellt. Anschließend werden die entsprechenden Bestimmungen aus den landesherrlichen Verfügungen betrachtet und ein Ver-

Achim Landwehr, „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: Zeitschrift für Geschichtsforschung 48 (2000), S. 146–162, während ein Sammelband von Peter Blickle u. a. (Hgg.), Gute Policy als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland, Frankfurt/Main 2003 einen Überblick über die Vielzahl an Fragestellungen liefert, die durch die Polizeiornungen inspiriert wurden.

⁴ Zur umfangreichen Literatur, die sich mit der Auswertung von Verordnungen aus volkskundlicher Sicht befasst, gehören vor allem lokalgeschichtliche Veröffentlichungen. Aus der unübersehbaren Menge an volkskundlicher Literatur, die sich seit mehreren Jahrzehnten intensiv mit dem Ordnungswesen beschäftigt, seien hier nur genannt: Hanns Bächtoldt, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz (Schriften der schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 11), Basel 1914; Hermann Dettmer, Die Figur des Hochzeitsbitters. Untersuchungen zum hochzeitlichen Einladungsvorgang und zu Erscheinungsformen, Geschichte und Verbreitung einer Brauchgestalt (Artes Populares. Studia ethnographica et folkloristica 1), Frankfurt/Main 1976; Richard van Dülmen (Hg.), Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16.-20. Jahrhundert), Frankfurt/Main 1984; Karl S. Kramer, Fehmarner Volksleben im 17. Jahrhundert: zwei unbekannte Polizeiornungen als volkskundliche Quellen, Neumünster 1982; Bernd-Wilhelm Linnemeyer, Obrigkeitliche Mäßigkeitsverordnungen in Stadt und Fürstentum Minden zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 42 (1997), S. 51–83; Gerhard Neumann, Hochzeitsbrauch in Westfalen unter besonderer Berücksichtigung der Städte, in: Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde 33 (1955), S. 212–223.

⁵ Hierauf hat bereits Hans Medick, Vom Interesse der Sozialhistoriker an der Ethnologie. Bemerkungen zu einigen Motiven der Begegnung von Geschichtswissenschaft und Sozialanthropologie, in: Hans Süßmuth (Hg.), Historische Anthropologie, Göttingen 1984, S. 49–56 hingewiesen.

gleich der Hildesheimer Hochzeitsordnungen mit Verordnungen aus der Stadt Braunschweig bzw. dem Herzogtum Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel gezogen, bevor ein abschließender Aspekt auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den städtischen und landesherrlichen Verordnungen eingeht.

II. Die Hochzeitsordnungen der Stadt Hildesheim

Einem Brautpaar, das heute nach vollzogenem Jawort zu den Klängen des Hochzeitsmarsches aus dem Standesamt oder der Kirche tritt, um anschließend im Familien- und Freundeskreis das glückliche Ereignis gebührend zu feiern, mag wenig bekannt sein, dass die Hochzeitsfeierlichkeiten im 17. und 18. Jahrhundert obrigkeitlich geregelt waren und dass einige Elemente im Umfeld der heutigen Zeremonie auf die Frühe Neuzeit zurückgehen.

Die Stadt Hildesheim hatte seit dem Mittelalter eine weitgehende Autonomie gegenüber dem Landesherrn erlangt⁶, sodass dort der Rat als legislative Gewalt fungierte und dementsprechend alle Bereiche des täglichen Lebens regeln konnte. Während die meisten Hildesheimer Ratsverordnungen⁷ knapp gehalten sind und sich in der Regel nur mit einem Sachverhalt befassen, stellen die Hochzeitsregelungen aufgrund ihrer Ausführlichkeit eine Ausnahme dar. Diese Quellen liefern nicht nur Informationen über die Durchführung von Verlobungen und Eheschließungen, sondern sie geben auch einen Einblick in sozialgeschichtliche Aspekte wie z. B. die Entlohnung des Küchenpersonals und Modeerscheinungen bei Kleidung.

6 Zur Geschichte des Hildesheimer Rates sei verwiesen auf den Überblick von Hans-Günter Borck, *Bürgerschaft und Stadtregierung in Hildesheim von den Anfängen bis 1851*, in: *Alt-Hildesheim* 59 (1988), S. 3–32.

7 Zu den Verordnungen der Stadt Hildesheim in der Frühen Neuzeit siehe Christian Plath, *Die städtischen Verordnungen Hildesheims im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 73 (2001), S. 295–350.

COPVLATI

Nomina copulatorum à præcedentibz Dominis Pastoribz Parochia huj maioris Gießen temporum iniuncta spererunt. Vñ et Copulatorum à D. Henningio plüßfer Radinis S. Benedicti in monasterio S. Godehardi Hildesij professor, de quibz hæc sola hæc sunt quæ ex ipsij Regestris p. Collecta sic sequuntur.

Aппо, j 643.

j8 Octobris post Trinam proclamationem Copulati sunt Cort
Becken Filius Henric Becken Alzarifus in maiori Gießen
et Elisabetha Boysen;

j 644.

j5 Octobris post trinam proclamationem Copulati sunt Hen-
ric Langen von Gießen et Elisabetha Remmels von Gießen

Während die Hochzeits- und Kleidervorschriften bis ins 16. Jahrhundert hinein schon ausgiebig und vergleichend untersucht wurden⁸ und das Diarium Joachim Brandis d. J. detaillierte zeitgenössische Schilderungen zum tatsächlichen Verlauf von Hochzeiten in der städtischen Oberschicht im 16. Jahrhundert liefert⁹, fanden derartige Regelungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert bisher kaum Beachtung. Dieser Beitrag liefert daher einen Überblick über die in diesem Zeitraum zahlreich erhaltenen gedruckten Hochzeitsregelungen, die teilweise in einer älteren Edition vorliegen und durch die entsprechenden, bisher kaum beachteten Bestände im Stadtarchiv Hildesheim eine wichtige Ergänzung erfahren¹⁰. Für den Zeitraum von 1601 bis 1745 ließen sich insgesamt 15 gedruckte Hildesheimer Ratsverordnungen ermitteln, welche Verlobungen und Hochzeiten zum Gegenstand haben. Mit der ersten erhaltenen gedruckten Hochzeitsordnung vom 14. Dezember 1601¹¹ liegen nicht nur Bestimmungen über Hochzeitsfeierlichkeiten vor, sondern dieses Stück umfasst außerdem noch ein Verbot des Vorkaufs und Regelungen zu Marktsachen. Das Aufgreifen mehrerer verschiedener Sachverhalte ist ansonsten in den gedruckten Hil-

8 An Untersuchungen zu Hochzeitsregelungen seien an dieser Stelle nur genannt: Friedrich Frensdorff, Verlöbniß und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen, in: *Hansische Geschichtsblätter* 23/24 (1917/1918), S. 291–350 bzw. 1–126; Lieselotte C. Eisenbart, Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700 (*Göttinger Baust. zur Geschichtswissenschaft* 32), Göttingen 1962; Renate Schmidt-Wiegand, Art. Hochzeitsbräuche, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2 (1978), Sp. 186–197; Gerhard Lenz, Hochzeitsverordnungen nordwestdeutscher Städte als sozialgeschichtliche Quellen (13.–15. Jhdt.), Magister-Arbeit, masch., Göttingen 1989; Anke Mücke, Frühneuzeitliche Hochzeitsregelungen in nordwestdeutschen Städten (16./17. Jhdt.), Magister-Arbeit, masch., Göttingen 1989; Ina Tschipke, Lebensformen in der spätmittelalterlichen Stadt (*Schriftenreihe des Landschaftsverbands Südniedersachsen* 3), Göttingen 1993, bes. S. 39–76 sowie Silke Lesemann, Arbeit, Ehre, Geschlechterbeziehungen (*Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim* 23), Hildesheim 1994, bes. S. 73–126.

9 Joachim Brandis des Jüngeren Diarium, ergänzt aus Tilo Brandis *Annalen 1528–1609*, hg. von Martin Buhlers, Hildesheim 1902. Schilderungen zum Verlauf von Verlobungen und Hochzeitsfeierlichkeiten finden sich z. B. auf S. 145 und S. 151 f.

10 Ein Großteil der im Folgenden genannten Verordnungen ist ediert in Phillip J. Hillebrandt, *Sammlung Stadt- Hildesheimischer Verordnungen [...]*, Hannover 1791.

11 Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100-173 Nr. 11h.

desheimer Ratsverordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts unüblich¹². Außerdem stellt dieser Text insofern eine Besonderheit dar, als dass mit ihm die erste gedruckte Ratsverordnung vorliegt¹³. In Bezug auf Eheschließungen erging hier die Bestimmung, dass Zank und Streit auf Hochzeitsfeierlichkeiten bei 10 Talern Strafe zu unterlassen seien. Weiterhin wurde verfügt, dass die Brautleute sich pünktlich um 10 Uhr in der Kirche einzufinden haben – eine Ermahnung, dessen Ursache nicht etwa in der Unzuverlässigkeit der Brautleute, sondern in noch mangelhaften Möglichkeiten zur exakten Zeitmessung begründet lag, da private Uhren noch kaum verbreitet waren, sondern die Kirchenglocken den Tagesrhythmus bestimmten¹⁴. Im Gegensatz zu späteren Verordnungen traf dieser Text noch keine Bestimmungen in Bezug auf die eigentlichen Hochzeitsfeierlichkeiten.

12 Jedoch wurden in handschriftlichen Verordnungen durchaus mehrere Aspekte aufgegriffen. So regelte z. B. eine Verordnung vom 21. Mai 1597 nicht nur die Durchführung von Hochzeitsfeiern, sondern verbot ebenso das Schießen und Ausschenken von Brantwein an Sonntagen („Ordnunge dero stadt Hildesheimb mit dem brantwein auf die Sontage wie auch mit dem schießen und wegen der hochzeit vom 21. Mai 1597“. Ediert in Ernst Schling, *Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, Bd. 7 II/1, Hannover 1980, S. 941–943).

13 Mit der Kirchenordnung aus dem Jahr 1544 (Hillebrandt, *Verordnungen*, wie Anm. 10, S. 1–79), einer religiösen Streitschrift aus dem Jahr 1558 (Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100–173 Nr. 11h) sowie einem Auszug aus dem Unionsrezeß von 1583 (Hillebrandt, *Verordnungen*, wie Anm. 10, S. 705–709) kursierten zwar schon vor 1601 Druckschriften in der Stadt, aber diese stellen keine eigentlichen Ratsverordnungen dar und wurden nicht in Hildesheim aufgelegt. In Hildesheim war ab etwa 1598 mit Andreas Hantsch ein Ratsbuchdrucker im leerstehenden ehemaligen Franziskanerkloster tätig. Der Drucker gab allerdings 1610 nach Protesten der bischöflichen Regierung seine Tätigkeit auf und fand erst sieben Jahre später einen Nachfolger. Dann war der Posten des Ratsbuchdruckers, von kurzen Unterbrechungen während des Dreißigjährigen Krieges abgesehen, permanent besetzt. Auch auf dem Domhof war ab 1617 ein Drucker tätig, der überwiegend für die Jesuiten und ihr Gymnasium arbeitete (zu den Hildesheimer Buchdruckern siehe Josef Benzing, *Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet*, 2. Aufl., Wiesbaden 1982, S. 206 ff.).

14 Letztere Bestimmung findet sich auch in einer Verordnung vom 21. Mai 1597 (vgl. Anm. 12). Zu den mangelhaften Möglichkeiten der Zeitmessung in der Frühen Neuzeit siehe Mücke, *Hochzeitsregelungen* (wie Anm. 8), S. 44 sowie Peter Münch, *Lebensformen in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt 1998, S. 156–166. Im Mittelalter war die Ehe noch im Haus geschlossen worden, bis im 16. Jahrhundert die Eheschließung bei Katholiken in Anwesenheit eines Priesters zur Pflicht wurde. Im 18. Jahrhundert setzte sich dieses Verfahren allgemein durch (Lesemann, *Arbeit*, wie Anm. 8, S. 90).

Elf Jahre später erfolgte der Druck einer weiteren Hildesheimer Hochzeitsverordnung¹⁵. Diesmal wurden nicht Zank und Streit angemahnt, sondern die Anzahl der beim Festessen bereitzustellenden Tische bei Verlobungen und Hochzeiten festgelegt. Derartige Regelungen fanden künftig immer wieder Eingang in die Verordnungen, da das Festessen den Mittelpunkt der Feierlichkeiten darstellte¹⁶. Die Anzahl der Tische war nicht nur ein Indiz für den sozialen Stand der Brautleute, sondern mit Höchstgrenzen sollte auch vermieden werden, dass das Hochzeitspaar sich mit den Feierlichkeiten finanziell übernahm¹⁷.

Bei Verlobungen sollten der Verordnung von 1612 zufolge nicht mehr als 24 Gäste geladen werden. Es durften zudem nicht mehr als drei Essen gereicht werden. Als musikalische Begleitung bei Verlöbnissen wurden nur Geigen, Harfen und Lauten gestattet, um heimische Spielleute zu fördern und die Anstellung auswärtiger und teurer Musikanten zu verhindern. Außerdem musste das Fest spätestens um 9 Uhr abends beendet sein, damit die Anwohner nicht gestört und ein Heimweg im Sommer noch in der Helligkeit möglich war. Diese Bestimmungen beinhalten also Elemente, die auch aus heutiger Sicht ausgesprochen modern erscheinen.

Die Hochzeitsfeierlichkeiten sollten dieser Verordnung zufolge erst mittags beginnen. Sonn- und Feiertage durften für das Feiern nicht gewählt werden, um die Ruhe nicht zu stören und den Kirchgang zu ermöglichen¹⁸. Das Einladen der Gäste hatte durch zwei Junggesellen und zwei Mägde bis zum Samstag vor der Hochzeit zu geschehen. Es durften je nach Stand¹⁹ maximal 200 Per-

15 „Eines Ehrbarn Raths der Stadt Revidierte und verbesserte Ordnung, wie es künftig bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Gevatterschaften und Gastereyen gehalten werden soll vom 28. April 1612“ (Stadtarchiv Hildesheim, Best. 50 Nr. 15)

16 Schmidt-Wiegand, Hochzeitsbräuche (wie Anm. 8), hier Sp. 192.

17 So die Begründung in der entsprechenden Verordnung.

18 Bereits seit dem Ende des 16. Jahrhunderts war der Hildesheimer Rat bestrebt, die Sonntagsruhe einzuführen. Hierzu zählten u. a. ein Verbot der Jahrmärkte und geschäftlicher Tätigkeiten, die Untersagung von Feierlichkeiten und Lärm an Sonntagen sowie die Ermahnung zum regelmäßigen Gottesdienstbesuch. Derartige Verordnungen wurden jedoch beinahe jährlich renoviert, was belegt, dass die Bestimmungen nicht eingehalten wurden (vgl. Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100-173 Nr. 11h).

19 Zum ersten Stand gehörten mit den Mitgliedern des Rates und der Angehörigen der Ratsorgane jene Leute, die auf dem Rathaus tanzen durften. Der zweite Stand umfasste Personen mit mindestens 400 Talern Brautschatz, der dritte die Vermögensgruppe von 400–50 Talern, und zum vierten Stand zählten all jene, deren Vermögen weniger als 50 Taler zählte (Lesemann, Arbeit, wie Anm. 8, S. 89). Abstufungen in der Gästezahl nach dem Vermögen der Brautleute finden sich auch in anderen Städten (mehrere Beispiele sind angeführt bei Frensdorff, Verlöbnis, wie Anm. 8, S. 103ff.).

sonen an den Feierlichkeiten teilnehmen. Die Trauung hatte „in beysein der Christlichen Gemeinde“, also öffentlich und in der Kirche, stattzufinden. Durch die öffentliche Zeremonie sollte Winkelen vorgebeugt und die Brautleute auf das lutherische Bekenntnis eingeschworen werden²⁰.

Die Pfarrer zogen die Zeremonie anscheinend über Gebühr in die Länge, denn der Rat verfügte zugleich, dass sich der Prediger und Organist mit Singen und Orgeln nicht zu lange aufhalten sollten, wobei aber keine zeitliche Grenze gezogen wurde. Schaulustige und ungeladene Gäste – so die Verordnung weiter – sollten durch den Marktvogt oder die Kohlenträger entfernt werden. Diese Bestimmung belegt, dass Eheschließungen eine willkommene Abwechslung für die Bürgerschaft darstellten, die sich die Zeremonie daher gern anschaute. Der pünktliche Kirchgang wurde diesmal nur indirekt angeordnet, indem es hieß, dass der Glockenschlag jener Kirche, in welcher die Trauung stattfindet, zum Maß genommen werden solle – die Zeitmessung war also selbst innerhalb der Stadt noch nicht normiert. Als letzten Punkt enthielt die Verordnung die Bestimmung, dass im Rahmen des Festessens nicht mehr als vier Gänge gereicht werden durften.

Die nächste gedruckte Hochzeitsordnung stammt vom 1. Juni 1647 und trägt den Titel „Erneuerte Ordnung, wie es hinfüro von dieser Zeit an bey Begräbnissen, Hochzeiten, Gevatterschaften, Gastereyen, Begräbnissen und Kleidungen gehalten werden soll“²¹. In diesem Text wurden neben Hochzeiten auch andere Festlichkeiten einer Regelung unterworfen. Diese Verordnung ist im Zusammenhang mit einer vermehrten legislativen Aktivität nicht nur des Hildesheimer Rates, sondern auch des bischöflichen Landesherrn²² zu sehen, die nach 1643 einsetzte, als der Goslarer Friede den Dreißigjährigen Krieg im Hochstift Hildesheim beendet hatte. Nach dem Friedensschluss sollten Verordnungen den während des Krieges von der Not des Überlebens geprägten Alltag wieder in geregelte Bahnen zurückführen. Außerdem dokumentieren die Reglementierungen im Bereich der Feierlichkeiten, dass die Hildesheimer Bürgerschaft mit prächtigen Festen ihrer Lebensfreude nach dem überstandenen

²⁰ Lesemann, Arbeit (wie Anm. 8), S. 74f.

²¹ Hillebrandt, Verordnungen (wie Anm. 10), S. 118–127.

²² Zu der legislativen Tätigkeit Bischof Maximilian Heinrichs (1650–1688), zu der u. a. eine umfangreiche Polizeiordnung aus dem Jahr 1665 gehörte, vgl. den Abdruck der landesherrlichen Verordnungen in: Hildesheimische Landes-Ordnungen, Bd. 1, Hannover 1822.

Krieg Ausdruck gab und der Rat ausgiebigen Feiern und übermäßigem Luxus nun vorbeugen wollte²³.

Die Verordnung von 1647 bestimmte, dass bei Verlöbnissen je nach Vermögenslage des Paares höchstens vier, bei Hochzeiten maximal 24 Tische²⁴ aufgestellt werden durften. Der pünktliche Kirchgang wurde erneut angemahnt. Dieser Text informiert zugleich darüber, dass sich die Hochzeitsfeierlichkeiten auf mehrere Tage erstreckten, denn er bestimmte, dass die Hochzeitsfeier nur drei Tage²⁵ dauern und das Festessen nur von zwölf bis vier Uhr mittags gereicht werden dürfe. Die Feierlichkeiten waren aus dem Grund auf mehrere Tage angesetzt, da auch Gäste von auswärts anreisten, für die sich ein nur ein-tägiger Aufenthalt nicht gelohnt hätte²⁶. Weiter hieß es in der Verordnung, dass demjenigen, der nach der festgesetzten Zeit zum Essen eintreffe, keine frische Speise aufgetragen werden dürfe. Mit diesen Bestimmungen sollte eine ungebührliche Länge des Festessens verhindert werden.

Wenn in diesem Zusammenhang die Entlohnung der Köche, Bratenwen-der und Aufwärter festgelegt²⁷ und betont wurde, dass diese Personen keine weiteren Ansprüche auf Speisen und insbesondere auf das als Herrenspeise gel-ende Weiß- und Roggenbrot erheben sollten, so zeigt dies, dass es immer wie-der zu Streit um die Entlohnung des Küchenpersonals kam. Diese Verordnung schützte das Brautpaar vor überzogenen Forderungen, bedeutete aber auch für das Personal einen garantierten Mindestlohn. Außerdem verdeutlicht diese Be-stimmung, dass es durchaus üblich war, dem Küchenpersonal die Reste des Festmahls zu überlassen. Derartige Zuwendungen wurden anscheinend schon derart als Selbstverständlichkeit angesehen, dass das Personal Ansprüche auf die Essensreste zu stellen begann. Der Entlohnungspassus dieser Verordnung ord-

23 Die Forschung sprach in diesem Zusammenhang gern von dem durch Gerhard Oestreich geprägten Begriff der „Sozialdisziplinierung“, der oft diskutiert wurde und heute aufgrund der häufigen Feststellung, dass obrigkeitliche Normen oft übertreten wurden, so gut wie widerlegt ist. Einen Überblick über die Diskussion gibt z. B. Günther Lottes, *Disziplin und Emanzipation. Das Sozialdisziplinierungskonzept und die Interpretation in der früh-neuzeitlichen Geschichte*, in: *Westfälische Forschungen* 42 (1992), S. 63–74.

24 Pro Tisch zählte man 8 bis 12 Personen (Mücke, *Hochzeitsregelungen*, wie Anm. 8, S. 56).

25 Im 16. Jahrhundert dauerten die Feierlichkeiten noch bis zu fünf Tage (Lesemann, *Arbeit*, wie Anm. 8, S. 90).

26 Lesemann, *Arbeit* (wie Anm. 8), S. 84.

27 Bestimmungen zur Festlegung von Tischzahlen und zur Entlohnung des Küchenpersonals hatten bereits in vielen Städten in mittelalterliche Hochzeitsordnungen Eingang gefunden (Tschipke, *Lebensformen*, wie Anm. 8, S. 142).

Für Patenschaften bei Taufen, die teilweise ähnlich groß wie Hochzeiten gefeiert wurden, ergingen in dieser Verordnung ebenfalls Bestimmungen. So wurde verboten, die Feiern an Sonn- und Feiertagen abzuhalten, Käse und Brot zu verschenken und außerdem sollten – analog zu den Schnupftüchern bei Hochzeiten – den Taufpaten keine Gevatter-Röcke zugestellt werden³¹. In diesen Regelungen wurde wiederum deutlich, dass auch bei Patenschaften kein allzu kostspieliger Aufwand betrieben und die Feiertagsruhe eingehalten werden sollte. Der letzte Punkt der Verordnung von 1647 traf Regelungen zu Begräbnissen. Zum einen wurde bestimmt, dass bei Begräbnissen Almosen nicht an Bettler, sondern an die Hospitäler zu zahlen seien³². Diese Bestimmung belegt, dass bei Beerdigungen auch der Armen gedacht wurde, deren Versorgung aber immer mehr von individuellen Almosen zur kontrollierten und institutionalisierten Betreuung übergang³³. Diese Entwicklung rührte vom Dreißigjährigen Krieg her, denn als Hildesheim mehr und mehr von Kriegsflüchtlingen frequentiert worden war, die zumeist in der Stadt bettelten, hatte der Rat 1640 eine Armenordnung erlassen, wonach öffentliche Bettelei untersagt und Almosen nur noch nach einer Prüfung der Bedürftigkeit seitens der Pfarrer ausgegeben wurden³⁴.

In Bezug auf die Trauerkleidung wurde Mäßigkeit verordnet, denn diese sollte auf Begräbnissen „nach Stand und Herkommen“ getragen werden³⁵. Lange schwarze Mäntel als Zeichen der Trauer, so die Verordnung von 1647 weiter, sollten schlicht gehalten sein und durften je nach Verwandtschaftsgrad

31 Regelungen zu Patengeschenken ergingen schon im Mittelalter, jedoch wurde dort nur die Höhe der entsprechenden Geldbeträge festgelegt. Patenschaften durften allerdings nicht von auswärtigen Personen wahrgenommen werden (Tschipke, Lebensformen, wie Anm. 8, S. 138).

32 Bereits für das Mittelalter sind Almosen bei Begräbnissen erwähnt. Auch bei Hochzeiten wurden Almosen und Getränke an Bettler und arme Schüler verteilt (Tschipke, Lebensformen, wie Anm. 8, S. 143, 147, sowie Frensdorff, Verlöbniß, wie Anm. 8, S. 95 f.).

33 Zur Armenfürsorge in Hildesheim siehe Astrid Buhrmester, Die städtische Armenfürsorge in Hildesheim im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert, Magisterarbeit, masch., Göttingen 1997.

34 Die Armenordnung von 1640 findet sich im Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100-7 Nr. 1a. Die Armenfürsorge unterstand bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts der Kirche und ging erst dann in städtische Hand über (Johannes Heinrich Gebauer, Geschichte der Stadt Hildesheim, Bd. 2, Hildesheim/ Leipzig 1924, S. 191 ff.).

35 Auch auf Hochzeiten wurde viel Wert auf repräsentative Kleidung gelegt, um die gesellschaftliche Stellung zu demonstrieren. Kleiderordnungen in Hildesheim reglementierten im Gegensatz zu den Verordnungen anderer Städte allerdings nur die weibliche Garderobe (Lesemann, Arbeit, wie Anm. 8, S. 90f.).

nur bis zu sechs Monaten getragen werden³⁶. Durch die Verkürzung der Trauerfrist, deren vormals zwölfmonatiger Zeitraum erbrechtliche Hintergründe hatte³⁷, war nun eine frühere Wiederheirat möglich, um die Bevölkerungsverluste des Dreißigjährigen Krieges – die Stadt Hildesheim hatte etwa die Hälfte ihrer Bevölkerung eingebüßt³⁸ – möglichst schnell auszugleichen³⁹.

Die Begräbnisregelungen betrafen aber nicht nur die Trauergemeinde selbst, sondern auch das Umfeld, denn weiter wurde verfügt, dass die „Kuhlengräber“ keine übermäßigen Zuwendungen erhalten sollen. Diese Verfügung ist in jene Entlohnungsbestimmungen einzuordnen, die der Hildesheimer Rat in der gleichen Vorordnung bereits für das bei Hochzeiten tätige Küchenpersonal getroffen hatte. Ein Begräbnis war aber nicht nur eine Verdienstmöglichkeit für die Kuhlengräber, sondern auch für die armen Schüler, die sich durch das sog. Kurrendensingen finanzieren mussten⁴⁰. Diese Gelegenheit nahmen die Schüler aber nur allzu gern wahr, um anschließend ihre schulischen Pflichten zu vernachlässigen, denn die Verordnung verfügte, dass sich die Schüler unmittelbar nach dem Begräbnis wieder in der Schule einzufinden hätten.

Die Verordnung von 1647 hatte also umfangreiche Bestimmungen für das gesamte Umfeld von familiären Festlichkeiten zum Inhalt und wollte in erster Linie den Luxus einschränken. Zumindest in Bezug auf Hochzeiten hielt sich die Bürgerschaft aber nicht an die Verfügungen, denn bereits 1651 schärfte der Rat die Regelungen von 1647 erneut ein⁴¹. Nach wie vor waren übermäßige Gästezahlen und allzu aufwändige Kleidung das Problem, sodass die Höchstzahl der Teilnehmer am höchstens drei Tage währenden Hochzeitssessen auf 60 Personen beschränkt wurde. Wie bereits 1647, so wurde auch diesmal „Hoffart in der Kleidung“, insbesondere mit Perlen besetztes Geklöppeltes, untersagt.

Zwei Jahre später befasste sich der Hildesheimer Rat mit einem anderem Problem, nämlich den Winkelehen⁴². Ehen wurden unter Verwandten in di-

36 Lange, schwarze Mäntel galten als Zeichen der Trauer (Johannes Heinrich Zedler, Großes Vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 19, Leipzig 1759, Sp. 2187).

37 Frensdorff, Verlöbnis (wie Anm. 8), S. 97.

38 Gebauer, Geschichte (wie Anm. 34), Bd. 2, S. 104.

39 Lesemann, Arbeit (wie Anm. 8), S. 79.

40 Gebauer, Geschichte (wie Anm. 34), Bd. 1, S. 271.

41 Verordnung vom 13. Mai 1651 (Hillebrandt, Verordnungen, wie Anm. 10, S. 220–224).

42 Verordnung vom 13. Nov. 1653 (Hillebrandt, Verordnungen, wie Anm. 10, S. 225–229).

rekter Linie oder bei Nebenlinien bis zum dritten Grad verboten und verfügt, dass Kinder ihren Eltern eine Verlobung anzeigen sollten. Es kam also durchaus zu Eheschließungen unter Verwandten und zu Verlobungen ohne Einwilligung der Eltern⁴³, obwohl Ehen ohne Zustimmung der Verwandten keine Gültigkeit besaßen⁴⁴. Die obige Verordnung belegt jedoch, dass sich junge Leute durchaus über die von den Eltern vorgegebenen standesgemäßen Ehevermittlungen⁴⁵ hinweg setzten und eine auf Gefühlen basierende Verbindung eingingen. Bei einer Verlobung war nun aber – so diese Verordnung – ebenso wie bei anderen Rechtsgeschäften eine öffentliche, unter Zeugen vollzogene Handlung die Voraussetzung für deren Gültigkeit, um späteren Ansprüchen und „Missverständnissen“ vorzubeugen. Vor der Eheschließung sollte das städtische Konsistorium⁴⁶ „gute Erkundigung“ über den „zuverlässigen Gradus“ einholen, also prüfen, ob kein Verwandtschaftsverhältnis vorlag. In dieser Bestimmung spiegelt sich somit ein Vorläufer der heutigen Aufgebotsbestellung wider.

Im Jahr 1663 erließ der Rat ein „Erneueres Edict, Die Abstellung des Hofarts, auch benöthigter Speisen auf Hochzeiten, Gevatterschaften, Begräbnissen und Gastereyen betreffend“⁴⁷, begnügte sich aber damit, auf die Einhaltung der vorigen Verordnungen hinzuweisen. Der Anlass für die erneute Einschärfung der Bestimmungen waren diesmal Bürgerstöchter, „die theils ihres Standes uneingedenk mit silbernen oder güldenen Spitzen, kostbarem Knüppelse und Gebändele, krausen Haarlocken, nackten und entblößten Hälsen stolzieren“ sowie „etzliche Mägde und Dienstboten“, die „mit kostbaren Leibchen, stattlich ausgeputzten Hauben und bestickten Schuhen“ auftraten. Hochzeiten galten somit nach wie vor sowohl seitens der Gäste als auch des Dienstpersonals als Gelegenheit, besonders kostbare Kleidung zu tragen, womit jedoch die sozialen Standesgrenzen verwischt wurden, denn Kleidung galt nach wie vor als

43 In der städtischen Oberschicht wurde eine Abgeschlossenheit der Heiratskreise angestrebt, um die soziale Konformität zu gewährleisten (Lesemann, Arbeit, wie Anm. 8, S. 84, 101).

44 Tschipke, Lebensformen (wie Anm. 8), S. 42.

45 Die ausführliche Beschreibung einer Ehevermittlung gibt am Beispiel des Joachim Brandis Lesemann, Arbeit (wie Anm. 8), 83–87.

46 Zur Zusammensetzung und den Aufgaben des um 1600 errichteten städtischen Konsistoriums siehe Gebauer, Geschichte (wie Anm. 34), Bd. 2, S. 200, zu den seitens des Konsistoriums geregelten Ehesachen siehe auch Lesemann, Arbeit (wie Anm. 8), S. 100–104.

47 Hillebrandt, Verordnungen (wie Anm. 10), S. 716ff.

Wir Bürgermeistere / Sambrabt adzeleben Nanne /
 Aldermann der Gemeine / vier Ampt und funff Suden der
 Stade Hildesheim / fügen allen und jeden unsern Bürgern / Einwohnern / und männli-
 chen so sich nach Uns zu richten / hiemit zu wissen: Was gestalt Wir nicht ohne sonder-
 bahres Misfallen vernemen / inmassen es auch der leidige Augenschein selber mehr-
 mals bezeuget / daß die jemigen Persohnen / so in den heiligen Ehestand zu treten / und nunmehr
 ro in der Kirchen öffentlich sich durch priesterliche Hand copuliren zu lassen willens / nicht mehr
 nach der löblich-hergebrachten Gewohnheit dieser Stade / zu der Kirchen gehen / sondern / schier
 ohn einigen Unterscheid der Persohnen mit Gutschen und grossen Gepräng dahin zu fahren sich
 gelüsten lassen. Wenn denn gleichwol solche Uppigkeit und Unordnung / bevorab / bey diesen be-
 erhöbten und kümmerlichen Zeiten / durchauß nicht zu dulden / Wir auch deroelben also nachzuse-
 hen nicht gemeint noch verantwortlich halten.

Demnach / so befehlen Wir hiemit ernstlich und wollen / daß alle und jede unsere Bürger /
 Einwohner / und sonst männlich so sich nach Uns zu richten / ohne Unterscheid der Persohnen
 und Standes / bey denen öffentlichen Trauungen in den Kirchen / hinfüro sich des Gutschen-
 Fahrens gänzlich enthalten / und mittelst des allhie gewöhnlichen Kirchganges zu der Copulation
 in die Kirche sich einfänden sollen / mit der ausdrücklichen Verwarnung / da einer oder der ander /
 der sey wer er wolle / diesem unserm Verbott zuwider handeln / und in einer Gutschen nach der
 Kirche zu der Copulation fahren würde / daß ihm alsdann die Kirche ohnnachlässig versperrtet /
 und die priesterliche Copulation so lange versaget werden solle / bis er ordentlicher und allhie sonst
 üblicher Weise nach zu der Kirchen gegangen; Wornach ein jeder sich zu achten / und vor öffentli-
 cher Beschimpfung zu hüten hat.

Urkundlich haben Wir unser Stadt-Secret hierunter drucken / und zu männlichges Wissen-
 schafft dieses Edict öffentlich anschlagen lassen.

*Undatierung Verordnung bezüglich der Benutzung von Kutschen
 für Hochzeitsfeiern*

ein Kriterium für den sozialen Stand⁴⁸. Zugleich gibt diese Verordnung auch Aufschluss über die vorherrschende weibliche Mode in Hildesheim, die um 1660 u. a. von kostbaren Spitzen, freien Hälsen und bestickten Schuhen geprägt war.

Waren die vorhergehenden Hochzeitsordnungen relativ umfangreich, so ist das folgende undatierte Verbot des Kutschenfahrens des Brautpaares zur Trauung auf einem Einzelblatt gedruckt⁴⁹. Diese Bestimmung gehört eher zum Bereich der Luxusordnungen als zu den eigentlichen Hochzeitsregelungen und tritt im Zusammenhang mit Eheschließungen nur einmal auf, es lag also nur eine temporäre Erscheinung vor. Grund für das Verbot war, dass Kutschen als Transportmittel nur dem Adel vorbehalten waren⁵⁰.

48 Michael Stolleis, Art. Luxusverbote, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3 (1978), Sp. 119–122.

49 Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100-173 Nr. 11h. Handschriftlich auf 1678 datiert.

50 Zum Verbot des Kutschen- und Schlittenfahrens für alle Personengruppen mit Ausnahme des Adels vgl. Stolleis, Art. Luxusverbote (wie Anm. 48), Sp. 121.

Im Jahr 1678 erschien wieder eine umfassende gedruckte Verordnung zu „Verlöbnissen, Gavatterschaften, Gastereyen, Begräbnissen und Kleidunge“⁵¹. Hier wurden die Bestimmungen von 1647 sowie – im Original nicht auffindbare, sondern nur in dem Stück von 1678 inserierte – Verordnungen von 1662 und 1668 erneut eingeschränkt und ergänzt. Dieses Stück stellt die mit Abstand umfangreichste Verordnung in Bezug auf die Durchführung von Festlichkeiten und Kleidervorschriften dar.

Das „Umbitten“, d. h. Einladen⁵², zu den Feiern erfolgte dieser Verordnung zufolge durch Diener oder Junggesellen bzw. Mägde, die zu diesem Zweck nicht zu üppig gekleidet ausgeschiedt werden und höchstens ein, allerdings nicht zu aufwändig besticktes Schnupftuch als Entlohnung erhalten sollten. Anschließend wurde wieder einmal die Zahl der Gäste festgeschrieben, die bei Verlobungen nicht mehr als zehn und bei Hochzeiten nicht mehr als 60 bzw. am letzten Tag der Feierlichkeiten 20 Personen betragen durfte. Die Bürgerschaft hatte sich im Umgehen der Vorschriften als erfinderisch erwiesen, denn die Verordnung untersagte die Verschickung von Speisen in andere Häuser sowie das Wegtragen von Tischen mit der Begründung, so zu verhindern, dass mehr Gäste als vorschrieben bewirtet werden konnten⁵³.

Bei den eigentlichen Feierlichkeiten scheinen insbesondere Junggesellen nur allzu gern auf das Wohl des Brautpaares getrunken zu haben, denn diese hatten sich bei Androhung einer Geldstrafe von acht Talern künftig des „übermäßigen Gesundheits-Sauffens mit Trompeten-Klange wie auch Entzweyschlagung oder Niederwerfung der Gläser“⁵⁴ zu enthalten. In diesem Zusammenhang wurde auch eine – nur in der hier vorliegenden Inserierung erhaltene – Verordnung von 1662 erneuert, die Zank und Streit auf Hochzeiten untersagte und verbot, mit Degen oder Seitengewehr auf der Feier zu erscheinen. Dem-

51 Hillebrandt, *Verordnungen* (wie Anm. 10), S. 727–749.

52 Das Deutsche Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, ND München 1984, Bd. 23, Sp. 821.

53 Tschipke, *Lebensformen* (wie Anm. 8), S. 142. Zu diesem sog. „Ausspeisen“ siehe auch Frensdorff, *Verlöbnis* (wie Anm. 8), S. 95 sowie S. 112 mit dem Hinweis, dass nicht nur Speisen, sondern auch Tafelgerät von den Hochzeitsstafeln weggetragen wurde, um zusätzliche Gäste bewirten zu können.

54 Bereits 1584 war in Hildesheim verfügt worden, dass sich Junggesellen auf Hochzeiten ehrbar verhalten sollten (Lesemann, *Arbeit*, wie Anm. 8, S. 89). Mittelalterliche Verordnungen aus Duderstadt belegen ebenfalls, dass sich Junggesellen auf Hochzeitsfeiern über die üblichen Verhaltensregeln hinwegsetzten, sich betranken und Frauen belästigten (Tschipke, *Lebensformen*, wie Anm. 8, S. 143).

nach scheint es mehrmals zu Streitereien zwischen Angetrunkenen gekommen zu sein, die mit Waffengewalt und Blutvergießen ausgetragen wurden⁵⁵.

Neben diesen neuartigen Bestimmungen befasste sich die Verordnung von 1678 erneut mit zu üppiger Kleidung und untersagte dem weiblichen Dienstpersonal, bei Hochzeiten kostbar ausgestaffte Kleider mit „Gallaunen“⁵⁶ und „Gebände“ zu tragen. Außerdem wurde verboten, die Brautschuhe oder Kleidung an das Personal zu verschenken. Mit dieser Verfügung sollte verhindert werden, dass Diensthofen zu einer besseren, nicht standesgemäßen Kleidung kamen. Ein weiterer Passus betraf wie bereits 1612 die Entlohnung der Spielleute, die auf einen halben Taler pro Person festgesetzt wurde. Die Zahl der Musikanten selbst wurde allerdings nicht beschränkt.

Die Regelungen zu Patenschaften folgten in der Verordnung von 1678 weitgehend den Bestimmungen von 1647. Zusätze stellten allerdings die Punkte dar, dass „weitläufige Gastereyen“ in den ersten sechs Wochen nach der Geburt ebenso verboten wurden wie der Besuch der Wöchnerinnen an Sonn- und Feiertagen⁵⁷. Auch Patenschaften waren also bisher mit ausgiebigen Feierlichkeiten verbunden worden, die künftig eingeschränkt werden sollten.

In Bezug auf Begräbnisse wurden 1678 zahlreiche weitere Punkte mit in die Verordnung aufgenommen. Verstorbene, so eine Bestimmung dieser Verordnung, sollten nicht länger als drei Tage im Haus behalten oder in der Kirche aufgebahrt werden, da der tote „Körper ganze Wochen zu sonderlicher Pracht [...] stehenblieb und dadurch der Gottesdienst betrübet wird, des bösen Geruchs, so dahero verspüret wird, zu schweigen“. Verstorbene wurden also lange aufgebahrt, damit entfernt lebende Verwandte noch von ihnen Abschied nehmen konnten. Dieses Verfahren führte jedoch insbesondere im Sommer zu unangenehmen Begleiterscheinungen.

Die nachfolgenden Bestimmungen zeigen, dass im Rahmen einer Beerdigung wohlhabende Familien die Gelegenheit zur Repräsentation nutzten und das Ereignis so festlich und aufwändig wie möglich gestalteten, aber der Rat

55 Im 17. und 18. Jahrhundert ergingen immer wieder Ordnungen, die Zank und Streit in der Öffentlichkeit und das Austragen von Meinungsverschiedenheiten mit Waffen unter Strafe stellten (siehe hierzu die zahlreichen diesbezüglichen Ordnungen im Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100-173 Nr. 11n).

56 Gallaunen ist eine andere Bezeichnung für Borten (Das Deutsche Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, ND München 1984, Bd. 4, Sp. 1159).

57 Wöchnerinnen durften ohnehin nur von Frauen besucht werden (Lesemann, Arbeit, wie Anm. 8, S. 98).

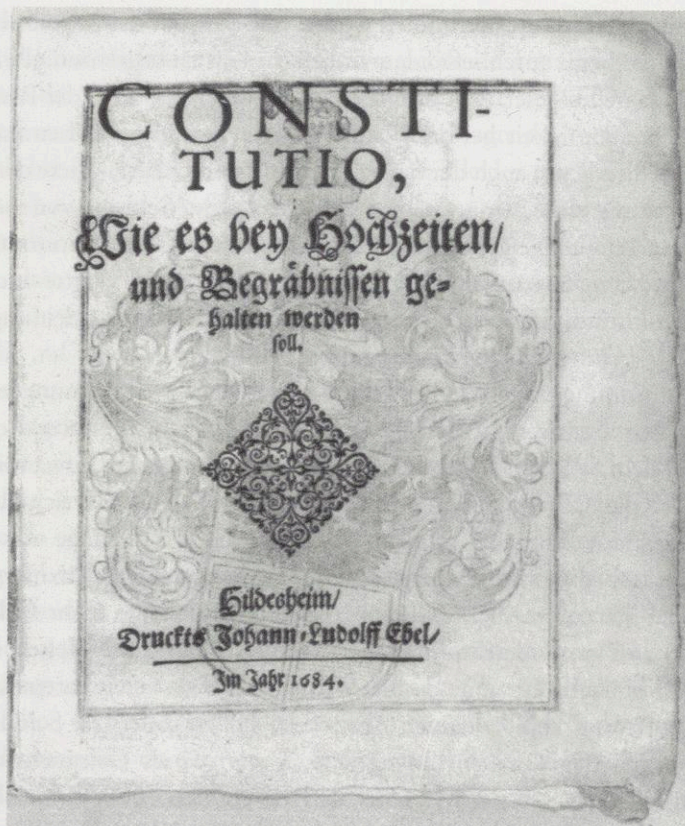
eine übermäßige Pracht unterbinden wollte. In Bezug auf das Begräbnis wurde, um die Kosten beim anschließenden Trauerschmaus zu begrenzen, der Begleitzug auf 15 Paare festgesetzt. In die gleiche Richtung zielte auch der Passus, dass „unnötige Weitläufigkeit bei den Danksagungen“ zu unterbleiben habe. Das Begräbnis selbst diente auch der Repräsentation, und daher ordnete der Rat an, dass nur schmucklose, lange schwarze Mäntel bzw. Schleier von höchstens einer halben Elle Länge getragen werden dürften⁵⁸. Letztere Bestimmung sollte nicht nur dem übermäßigen Prunk vorbeugen, sondern hatte auch einen praktischen Grund, denn ein zu langer Schleier bei der Trauerkleidung, so die Verordnung, hindere den Empfang des Abendmahls.

Die Verordnung von 1678 gibt Hinweise auf neue Erscheinungen im Bereich des Begräbniswesens, denn mit Gold und Silber verzierte Rosmarinkreuze auf dem Sarg wurden ebenso verboten wie das Singen aufwändiger Motetten durch die Kurrendenschüler, also jene armen Schüler, die sich durch Gesänge ein Zubrot verdienen mussten. In Bezug auf die Gesänge war es allerdings nicht unbedingt die Trauergemeinde, die übermäßigen Luxus verlangte, sondern der Kantor versuchte, durch aufwändige Gesänge mehr Geld zu erhalten. Dies ist zumindest indirekt aus der Bestimmung herzuleiten, dass der Kantor nur einfache Gesänge darbieten, sich mit dem vereinbarten Lohn zufrieden geben und keine weiteren Ansprüche stellen solle. Die Schüler sahen das Singen bei Begräbnissen hingegen nach wie vor als Gelegenheit an, die Schule zu schwänzen, denn wie 1647, so hieß es auch 1678, dass sich die Jugendlichen nicht zu lange beim Begräbnis aufhalten sollten. Vor allem die Bestimmungen in Bezug auf den Grabschmuck und die Gesänge verdeutlichen, dass der Rat nicht nur die Kosten bei Begräbnissen begrenzen, sondern auch ein Übergreifen von Entwicklungen aus der katholischen Barockfrömmigkeit auf die lutherische Bürgerschaft verhindern wollte⁵⁹.

Eine letzte Verfügung zu den Begräbnissen besagte wie bereits 1647, dass Almosen nicht direkt an die Bettler, sondern an die Hospitäler zu zahlen seien. Die in der Verordnung von 1678 zum Begräbniswesen getroffenen Bestimmungen erneuerten einen entsprechenden Text von 1668. Hieraus wird

58 Die Länge einer Hildesheimer Elle betrug ca. 56 cm (Richard Klimpert, *Lexikon der Münzen, Maße, Gewichte, Zählarten und Zeitgrößen aller Länder der Erde*, Graz 1972, S. 91).

59 Der Hildesheimer Rat hatte 1665 alle „Papstceremonien“, zu denen insbesondere lateinische Gesänge gehörten, in den lutherischen Kirchen untersagt (Gebauer, *Geschichte*, wie Anm. 34, Bd. 2, S. 205).



*Titelblatt einer Hochzeits- und Begräbnisordnung
des Hildesheimer Rates von 1684*

deutlich, dass die Ratsverordnungen die Missstände nicht beheben konnten und die Bestimmungen immer wieder eingeschränkt werden mussten.

Die Verordnung von 1678 regelte aber nicht nur das Hochzeits- und Begräbniswesen, sondern erneuerte auch detaillierte Kleidervorschriften aus dem Jahr 1668. In der Öffentlichkeit wurde das Tragen goldener Halsketten und Armbänder, entblößter Hälse, Zobelmützen sowie goldener, silberner oder leinener Spitzen untersagt. An der Kleidung aufgestickte Perlen zu tragen wurde nur in Maßen gestattet, aber den Handwerkerfrauen und -töchtern generell untersagt. Außerdem wurde verboten, kostbare Hüte und Bänder zu tragen und eingeschränkt, dass Diensthofen auf maßvolle Kleidung achten sollen. Soweit zu den wichtigsten Kleiderbestimmungen der Verordnung von 1668, die

erneut die Einhaltung der an der Kleidung erkennbaren Standesgrenzen einschärften. Die genaue Aufzählung der Kleidungsstücke liefert wiederum ein Bild der vorherrschenden weiblichen Mode, die von Locken, freien Halsen sowie der Verwendung kostbarer Stoffe geprägt war.

Eine bereits sechs Jahre später erlassene „Constitutio, wie es bey Hochzeiten und Begräbnissen gehalten werden soll“⁶⁰ zeigte, dass administrative Verfügungen sich kaum durchsetzen ließen. Im Jahr 1684 verbot der Hildesheimer Rat das Tragen aufwändig gestalteter Brautschuhe und untersagte Dienstboten, bei Festlichkeiten aufwändige Kleidung zu tragen. Das Brautpaar wurde wie schon im Jahr 1647 ermahnt, dem Küchenpersonal neben dem regulären Lohn keine Lebensmittel, insbesondere Weiß- und Roggenbrot, zukommen zu lassen. Diese Verordnung wurde unter gleichem Titel bereits vier Jahre später erneut aufgelegt⁶¹, was die Wirkungslosigkeit des Textes verdeutlicht. Im Gegensatz zu früheren Verordnungen setzte der Rat diesmal allerdings auf eine verstärkte Kontrolle, denn „die Herren des Brautlechten-Amtes“⁶² hatten die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen⁶³. Außerdem wurden die Kleidervorschriften für Dienstboten spezifiziert, denen bei einer recht hohen Strafe von 24 Talern untersagt wurde⁶⁴, aufwändig gestaltete Röcke, Hüte und Tücher zu tragen und somit die Kleidung höherer Schichten zu imitieren.

Während aus dem 17. Jahrhundert relativ viele Hochzeitsverordnungen in gedruckter Form überliefert sind, so befassen sich im 18. Jahrhundert nur fünf Stücke mit dieser Thematik. Eine ausführliche Bestimmung zu Hochzeiten, Trauerfällen und Kleidung publizierte der Hildesheimer Rat im Jahr 1705⁶⁵.

60 Verordnung vom 11. Nov. 1684 (Hillebrandt, Verordnungen, wie Anm. 10, S. 327 ff).

61 Verordnung vom 25. Mai 1688 (Hillebrandt, Verordnungen, wie Anm. 10, S. 338 ff).

62 Mit dem Brautlechtenamt waren jeweils mehrere Ratsherren beauftragt (Gebauer, Geschichte, wie Anm. 34, Bd. 2, S. 180).

63 Bereits 1584 hatte der Rat den Bräutigam verpflichtet, die Namen der Gäste auf dem Rathaus anzuzeigen (Lesemann, Arbeit, wie Anm. 8, S. 88). In einer gedruckten Hochzeitsordnung für die Stadt Braunschweig aus dem Jahr 1608 wurde verfügt, dass der Gerichtsschreiber die Namen der Gäste zu notieren hatte und diese Liste von den Brautleuten eidlich bestätigt werden musste. In Hamburg wurde einer Verordnung von 1609 zufolge der Koch nach der Hochzeit von den Ratsherren befragt, wie viele Schüsseln er aufgetragen habe (Frensdorff, Verlöbniß, wie Anm. 8, S. 15).

64 Über die Entlohnung von Dienstboten liegen keine konkreten Zahlen vor. Um einen ungefähren Eindruck von den Relationen zu bekommen, sei angeführt, dass im 18. Jahrhundert der gesamte Jahreslohn von Handwerksgesellen nur rund 100 Taler betrug (Karl Heinrich Kaufhold, Das Handwerk der Stadt Hildesheim im 18. Jahrhundert. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie, 2. Aufl., Göttingen 1980, S. 93, 99, 103). Weibliche Dienstboten wurden noch schlechter bezahlt (Lesemann, Arbeit, wie Anm. 8, S. 32).

Auf insgesamt 16 Seiten wurde die Einhaltung einer ganzen Anzahl von Verordnungen der Jahre 1500 bis 1678 angemahnt sowie die Verordnung von 1678 renoviert und dahingehend ergänzt, dass Bürgerstöchter öffentlich weder Damast, noch goldene oder silberne Borten, Seide oder Samt tragen und Dienstboten keine silbernen oder goldenen Spitzen um die Mützen, aufwändig gestaltete Schuhe und kostbare Stoffe zur Schau stellen dürften. Die Kleiderbestimmungen galten diesmal allgemein für öffentliches Auftreten.

Die nächsten beiden Verordnungen in Bezug auf Festlichkeiten sind recht knapp gehalten: Während ein Text von 1715⁶⁶ die Bestimmung erneuerte, dass für die Gültigkeit einer Verlobung zwei Zeugen nötig seien, untersagte eine Verfügung von 1731⁶⁷ Dienstboten erneut das Tragen aufwändiger Kleidung bei Begräbnissen.

Die nächsten eigentlichen Bestimmungen zu Hochzeitsfeierlichkeiten ergingen erst wieder am 1. Juli 1740⁶⁸. Diesmal schärfte die Stadtregierung den Bürgern ein, Eheschließungen öffentlich bekannt zu machen „und nicht in benachbarten Dörfern oder anderen Orten sich wollen copulirn lassen, um Pfarr-Amts und andere Gebühren“ zu hintergehen. Der Hintergrund dieses Artikels war, dass viele Paare sich auf dem Lande trauen ließen, da sie dort weniger Gebühren als in der Stadt zu entrichten hatten⁶⁹.

Diese Verordnung enthält überdies auffällige Strafbestimmungen. Waren ansonsten nur Geldstrafen angedroht worden, so hieß es diesmal, dass, wenn das Bußgeld von 20 Talern nicht gezahlt werden könne, die Strafe „entweder mit vierwöchentlichem Gefängnis abgeseßen oder nach Befinden gar durch öffentliche Arbeit abverdienenet“ werden solle. Ausreden, man könne die geforderten Straf gelder nicht aufbringen, ließen die Ratsherren diesmal also nicht gelten. Eine Gefängnisstrafe bzw. Strafarbeit hatten gegenüber den Geldzahlungen den Vorteil, dass die Täter öffentlich bloßgestellt wurden, sodass diese Bestimmungen eine abschreckendere Wirkung erzielen sollten als Geldstrafen. Allerdings zeigten auch diese Sanktionsmaßnahmen keinen Erfolg, denn am 29. Oktober 1745 erschien die Verordnung vom 1. Juli 1740 noch einmal mit geringfügigen textlichen Abweichungen im Druck⁷⁰, was ein Hinweis darauf

65 Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100-173 Nr. 11h, Verordnung vom 7. Juli 1705.

66 Hillebrandt, Verordnungen (wie Anm. 10), S. 416 f.

67 Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100-173 Nr. 11h, Verordnung vom 5. März 1731.

68 Hillebrandt, Verordnungen (wie Anm. 10), S. 588 f.

69 Tschipke, Lebensformen (wie Anm. 8), S. 43.

70 Hillebrandt, Verordnungen (wie Anm. 10), S. 606 ff.

ist, dass die Bürger die dort verkündeten Verfügungen weiterhin hintergingen. Am 5. August 1740 wurde die Verordnung gegen heimliche Verlöbnisse und Eheschließungen unter Verwandten aus dem Jahr 1653 renoviert⁷¹. Diese Maßnahme basierte auf einem konkreten Fall, denn dem Rat war die Absicht eines Schuhflickers aus der Altstadt bekannt geworden, der die Schwester seiner verstorbenen Frau ehelichen wollte⁷².

Nach der 1745 erfolgten Renovierung der Verordnung vom 1. Juli 1740 erschienen keine Hochzeits- und Feierordnungen des Hildesheimer Rates mehr im Druck, auch wenn bis 1803 weiterhin zahlreiche Erlasse der Hildesheimer Stadtobrigkeit zu verschiedenen Bereichen ergingen. Für das Fehlen von Hochzeitsordnungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gibt es keine eindeutige Erklärung. Zum einen ist möglich, dass der Rat bereits bestehende Verordnungen ohne erneuten Druck wieder verlesen ließ, wenn Missstände bekannt wurden. Außerdem fanden Feiern zunehmend nur noch im kleinen Kreis statt⁷³. Zum anderen ist aber auch nicht auszuschließen, dass die traditionelle Ständeordnung mehr und mehr aufgeweicht wurde, sodass Bestimmungen zu den Gästezahlen und zur Kleiderordnung obsolet wurden, da der Rat den wirtschaftlich führenden Bürgern bzw. der neu entstehenden Schicht des „Bildungsbürgertums“ zunehmend Freiheiten ließ, sofern sie diese bezahlen konnte⁷⁴.

Die Auswertung der Hildesheimer Hochzeitsordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts hat gezeigt, dass der Schwerpunkt dieser Bestimmungen auf der Festlegung von Tischzahlen und somit der Begrenzung der Gästezahl lag. Die-

71 Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100-173 Nr. 11h, Verordnung vom 5. Aug. 1740.

72 Protokolle des Hildesheimer Rates vom 1. Juli und 5. Aug. 1740 (Stadtarchiv Hildesheim, Best. 50 Nr. 430). Aus den Ratsprotokollen ist jedoch nicht ersichtlich, ob der Schuhflicker die Frau wirklich geheiratet hat.

73 Im 18. Jahrhundert verdrängten im Verwandtschaftskreis ausgerichtete Feiern die prunkvollen Feste früherer Jahrhunderte (Tschipke, Lebensformen, wie Anm. 8, S. 68 sowie Leemann, Arbeit, wie Anm. 8, S. 87).

74 Zur sozialgeschichtlichen Entwicklung in den niedersächsischen Städten siehe Karl Heinrich Kaufhold, Städtische Bevölkerungs- und Sozialgeschichte in der Frühen Neuzeit, in: Geschichte Niedersachsens, Bd. 3/1: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, hg. von Christine van den Heuvel/Manfred von Boetticher, Hannover 1998, S. 733–842, hier S. 799–818, allerdings mit dem Hinweis, ebd., S. 758, dass sich aufgrund der Heterogenität der Verhältnisse kaum allgemein gültige Aussagen treffen lassen. Zur sozialgeschichtlichen Entwicklung in Hildesheim siehe auch Gebauer, Geschichte (wie Anm. 34), Bd. 2, S. 178f., 189f. mit dem Hinweis, dass dem sozialen Aufstieg bestimmter Gruppen eine Verarmung vieler Handwerker gegenüberstand.

ser Punkt war auch in vorhergehenden Jahrhunderten⁷⁵ immer wieder aufgegriffen worden, jedoch verdeutlicht die permanente Renovierung dieser Verfügungen, dass die Verordnungen sich nicht durchsetzen ließen. Da Familienfeiern bei den wohlhabenden Schichten auch mit einem gewissen Repräsentationsbedürfnis verbunden waren, wurden die Feste oft prunkvoller begangen, als es die Verordnungen zuließen. Außerdem war es gegen eine entsprechende Zahlung an den Rat möglich, eine offizielle Ausnahmeregelung zu erwirken⁷⁶. Über den Ort der Durchführung der Feierlichkeiten geben die Verordnungen direkt keine Auskunft. Zumindest der erste Stand durfte auf dem Rathaus tanzen⁷⁷, die Festessen selbst fanden hingegen in einem Gast- oder Privathaus statt⁷⁸.

Die Hochzeitsordnungen enthielten immer wieder auch Kleidervorschriften. Zielgruppe dieser Bestimmungen waren in erster Linie die Frauen und hier vor allem Dienstboten und die Töchter der wohlhabenden bürgerlichen Schichten. Immer wieder betonten die Verordnungen, dass das Tragen üppiger Kleidung Standesunterschiede verwische, sodass die hierfür genannten Strafen die Funktion einer Luxussteuer erfüllten⁷⁹. Das Repräsentationsbedürfnis konnte hierbei teilweise so weit gehen, dass die Vorschriften bewusst übertreten wurden, um zu demonstrieren, man verfüge über genügend Geld, um die festgelegte Strafe zahlen zu können⁸⁰. Die immer wieder erneuerten Kleiderbestimmungen zeigten nicht nur die vorherrschende Mode, sondern verdeutlichen auch, dass sich das Problem des öffentlich zur Schau gestellten Luxus nicht eindämmen ließ.

75 In Hildesheim waren kostspielige Hochzeitsfeiern bereits 1411 untersagt worden. Im Jahr 1574 hatte der Rat verfügt, dass derartige Festlichkeiten höchstens drei Tage dauern sollten (Lesemann, *Arbeit*, wie Anm. 8, S. 87 f.).

76 So geschehen bei der Hochzeit des Sohnes von Joachim Brandis. Ausnahmeregelungen konnten dann eingeholt werden, wenn es sich um besonders angesehene Familien handelte (Lesemann, *Arbeit*, wie Anm. 8, S. 88). Schon Brandis selbst hatte seine Hochzeiten mit mehr als der vorgegebenen Anzahl an Gästen begangen (Mücke, *Hochzeitsregelungen*, wie Anm. 8, S. 57).

77 Lesemann, *Arbeit* (wie Anm. 8), S. 88. Zu der Rolle von Tanz und Musik siehe auch Mücke, *Hochzeitsregelungen* (wie Anm. 8), S. 74–78. Demnach fanden Hochzeitsfeierlichkeiten in Hildesheim in der Regel im Brauhaus, oftmals aber auch im Haus der Braut oder des Bräutigams statt.

78 Mücke, *Hochzeitsregelungen* (wie Anm. 8), S. 92.

79 Tschipke, *Lebensformen* (wie Anm. 8), S. 108, 117.

80 Mücke, *Hochzeitsregelungen* (wie Anm. 8), S. 94.

Von den permanent eingeschränkten Luxusbestimmungen sind die Bestimmungen für Zeugen bei einer Verlobung oder Aspekte wie das Kutschenfahren zur Trauung bzw. das Hintergehen von Pfarrgebühren abzusetzen, die nur gelegentlich beklagt wurden, sodass hier höchstwahrscheinlich nur temporäre Erscheinungen vorlagen. Wie der Fall des Schuhflickers aus dem Jahr 1740 belegt, wurden Verordnungen dann erlassen bzw. renoviert, wenn konkrete Übertretungen bekannt geworden waren.

Die entsprechenden Verordnungen trafen mit Ausnahme der Verordnung 1684, die das „Brautlechten-Am“ erwähnt, keine Aussage darüber, wie die Einhaltung der Bestimmungen überprüft wurde⁸¹, obwohl bei Übertretungen immer wieder Geldstrafen in verschiedener Höhe – zwischen acht und 40 Talern – angedroht wurden und zumindest im späten Mittelalter Strafgeelder unter den Einnahmeposten der Stadtrechnungen verzeichnet sind⁸².

Der Erlass von Verordnungen macht nur Sinn, wenn der Inhalt der Bestimmungen auch bekannt gegeben wird. Allein schon der Druck der Bestimmungen verdeutlicht, dass ein möglichst großer Personenkreis angesprochen werden sollte. Die Hildesheimer Ratsverordnungen wurden aber, so die Bestimmungen auf den Texten, auch an den Stadttoren und am Rathaus öffentlich angeschlagen, nach einem buchstäblichen Zusammentrommeln der Bürger verlesen und von den Kanzeln herab verkündet. Mit diesen verschiedenen Formen der Publikation war gewährleistet, dass auch der des Lesens unkundige Teil der Bürgerschaft die Bestimmungen zur Kenntnis nahm.

Der immer wieder erfolgte Nachdruck von Verordnungen zeigt, dass die Verordnungen auf unbestimmte Zeit galten und jeweils ein Exemplar beim Rat verblieb, sodass der städtische Syndicus nur einmal eine Verordnung formulieren musste und die Bestimmungen bei Gelegenheit nochmals publiziert werden konnten⁸³.

Die Hildesheimer Hochzeitsordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts zeigen in ihren Bestimmungen größtenteils eine Kontinuität zu den Verfügungen

81 Eine Begräbnisordnung vom 5. März 1731 (Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100-173 Nr. 11h) nannte noch eine nicht näher spezifizierte Patrouille, welche die Begräbnisse besuchen, auf aufwändige Kleidung achten und eventuelle Bußgelder einziehen sollte.

82 Tschipke, Lebensformen (wie Anm. 8), S. 110 mit Anm. 95 sowie Eisenbart, Kleiderordnungen (wie Anm. 8), S. 48 f.

83 Zu den Publikationsformen der Ratsverordnungen siehe auch Mücke, Hochzeitsregelungen (wie Anm. 8), S. 10.

früherer Jahrhunderte⁸⁴. Dies bedeutet, dass sich an der Durchführung der Feierlichkeiten über die Jahrhunderte hinweg nur wenig änderte und sich die Missstände in Bezug auf Gästezahlen und üppige Kleidung nicht beheben ließen. Die Kleider- und Begräbnisbestimmungen geben zudem Aufschluss über die jeweiligen zeitgenössischen Modeströmungen, wobei der Rat mit den Kleidervorschriften in erster Linie eine Verwischung der Standesgrenzen verhindern wollte, die sich insbesondere über die weibliche Mode anbahnte. Die Stadtvertretung hatte hiermit allerdings nur wenig Erfolg.

Die hier vorgestellten Bestimmungen betrafen allein das Gebiet der Stadt Hildesheim, aber auch die bischöflichen Landesherren erließen entsprechende Verordnungen.

III. Landesherrliche Bestimmungen zu Eheschließungen

Die landesherrlich-bischöflichen Verordnungen betrafen zwar die gleichen Aspekte wie die städtischen Regelungen, waren aber weniger umfangreich. Bestimmungen zu Hochzeitsfeierlichkeiten finden sich z. B. in der Polizeiordnung Bischof Maximilian Heinrichs von 1665, die neben Festlichkeiten auch fast alle anderen Bereiche des täglichen Lebens regelte⁸⁵. Wie die städtischen Verordnungen, so war auch dieser Text bestrebt, „übermäßige Gelage“ und „große Uncosten“ bei Hochzeiten zu vermeiden⁸⁶. Diese Bestimmung verdeutlicht, dass auch auf dem Lande teilweise derartig ausgiebig gefeiert wurde, dass sich das Brautpaar finanziell ruinierte. Um dies künftig zu vermeiden, wurde bei Verlobnissen im Umfeld der einfachen Ackerleute und Halbspänner⁸⁷ die Gästezahl auf 10 „Mannspersohnen“ mit ihren Ehefrauen und höchstens vier Gänge beim Verlobungsmahl beschränkt. Zur Verlobung durften ferner nur

84 Zum Inhalt früherer Hildesheimer Hochzeitsregelungen siehe Lenz, Hochzeitsordnungen; Mücke, Hochzeitsregelungen; Tschipke, Lebensformen, S. 78 ff. sowie Lesemann, Arbeit, S. 78–87 (alle wie Anm. 8).

85 Abdruck in: Hildesheimische Landesordnungen, Erster Teil, Hildesheim 1822, S. 1–35.

86 Ebd., Art. 12, 25.

87 Zu den einzelnen sozialen Ständen auf dem Lande siehe Walter Achilles, Ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte von der Mitte des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Geschichte Niedersachsens, Bd. 3/1 (wie Anm. 79), S. 691–730, hier S. 704–712.

die Eltern und Geschwister, aber keine weiteren Freunde und Verwandte geladen werden⁸⁸.

In Bezug auf die eigentlichen Hochzeitsfeiern wurden Regelungen entsprechend dem sozialen Status der Brautleute getroffen. Ackerleute, Vollspänner und Großköter durften drei Tische zu je zehn Personen beim Hochzeitsessen aufstellen, während die sozial niedriger gestellten Kleinköter und Häuslinge auf zwei Tische beschränkt wurden. Für alle Gruppen galt, dass die Hochzeitsfeier nicht länger als zwei Tage dauern durfte und das Essen jeweils auf vier Gänge beschränkt war, ohne jedoch die Speisen näher zu spezifizieren. Lediglich die aufwändig gestaltete Hochzeitssuppe, die künftig abgeschafft werden sollte, wurde erwähnt und verfügt, dass das Essen nicht später als um 11 h vormittags beginnen solle⁸⁹.

Um die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten, wurde bei Übertretungen eine Strafe von 10 Talern angedroht. Die Gerichtsherrn und Bäuermeister hatten die Tischzahlen bei den Hochzeitsessen zu überprüfen. Falls sie dies nicht taten, wurde die Strafe verdoppelt⁹⁰. Die völlige Abhängigkeit der Landarbeiter von ihren Gutsherrn wurde darin deutlich, dass der Herr einer Eheschließung seiner Untergebenen zuzustimmen hatte und ihm die Höhe des Brautschatzes angezeigt werden musste⁹¹. Wie in der Stadt, so wurden auch auf dem Lande Ehen oft weniger aus Zuneigung, sondern vielmehr aus wirtschaftlicher Notwendigkeit geschlossen, wobei der Gutsherr eine vollständige Kontrolle über das Vermögen und die sozialen Verbindungen seiner Untergebenen besaß⁹².

Auf dem Lande waren Hochzeitsfeiern ein das gesamte Dorf betreffendes Ereignis und wurden nach dem eigentlichen Festessen im Wirtshaus fortgesetzt, denn die Polizeiordnung Maximilian Heinrichs untersagte nach den Hochzeiten stattfindende Nachessen, Spiel und „Saufgelage“ in den Krügen mit der Begründung, dass diese Tätigkeiten Knechte, Gesinde und unerwünschtes Volk anlocke und „Muthwillen, Unzucht und Hurerey“ fördere⁹³.

Nicht nur die eigentlichen Feiern, sondern auch die Wahl der Ehepartner wurde geregelt. Hatte das in der Stadt Hildesheim ansässige Konsistorium be-

88 Polizeiordnung Maximilian Heinrichs (wie Anm. 85), Art. 25.

89 Ebd., Art. 27.

90 Ebd., Art. 26.

91 Ebd., Art. 83.

92 Achilles, Wirtschafts- und Sozialgeschichte (wie Anm. 87), S. 718.

93 Polizeiordnung Maximilian Heinrichs (wie Anm. 85), Art. 28.

reits seit Beginn des 17. Jahrhunderts Regelungen für Eheschließungen erlassen und heimliche Ehen sowie die Trauung von Verwandten untersagt⁹⁴, so griffen auf dem Lande derartige Bestimmungen erst nach dem Westfälischen Frieden. Als 1652 ein Konsistorium für das Große Stift geschaffen wurde, galten die Ehebestimmungen der Wolfenbütteler Kirchenordnung von 1569, welche heimliche Ehen und Trauungen unter Verwandten bis zum vierten Grad verbot sowie bei der Eheschließung ein Bekenntnis der Brautleute zum lutherischen Glauben verlangte⁹⁵.

Eine Konsistorialordnung von 1743 regelte schließlich genauestens die Verwandtschaftsgrade, innerhalb derer eine Eheschließung untersagt wurde: So durften weder Eltern und Kinder noch Großeltern und Großkinder untereinander heiraten, außerdem wurde die Eheschließung mit Geschwistern von verstorbenen Ehepartnern verboten⁹⁶.

Um eine entsprechende Kontrolle zu gewährleisten, wurde in den landesherrlichen Verordnungen mehrmals verfügt, eine Eheschließung öffentlich anzuzeigen⁹⁷. Durch eine öffentliche Anzeige einer Eheschließung sollten nicht nur Hochzeiten unter Verwandten verhindert werden, sondern diese Bestimmung hatte auch einen pekuniären Aspekt. In einer Verordnung von 1695 hatte Bischof Jobst Edmund von Brabeck (1688–1702) über eine „unbillige Verrüthung in den Pfarr-Gebühnisse“ geklagt und bei einer Strafe von 100 Talern verboten, die Trauung „in benachbarten Fürstenthümern und anderen Jurisdictionen und Pfarren“ vollziehen zu lassen⁹⁸. Diese Bestimmung verdeutlicht, dass, ähnlich wie in der Stadt Hildesheim, auch die Landbevölkerung in vielen Fällen in die benachbarten welfischen Lande zur Hochzeit auswich, um die höheren Pfarrgebühren im Hochstift Hildesheim zu umgehen.

Verordnungen konnten aber auch auf dem Lande das Verhalten der Untertanen kaum beeinflussen. Im Jahr 1747 erließ Bischof Clemens August (1723–1761) ein gedrucktes Mandat, in dem er sich beschwerte, dass die Untertanen ohne Willen und Zustimmung der Eltern oder gar „mit falsch und erdichteten

94 Lesemann, Arbeit (wie Anm. 8), S. 74 f.

95 Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 3, Hildesheim/Leipzig 1925, S. 75.

96 Hildesheimische Landesordnungen (wie Anm. 85), S. 314–320.

97 Die Konsistorialordnungen von 1726 bzw. 1743 sind wiedergegeben ebd., S. 118–129, hier S. 123, sowie S. 314–320, hier S. 319.

98 Verordnung Jobst Edmunds von 1695, in: Hildesheimische Landesordnungen (wie Anm. 85), S. 103 f.

Zeugnissen“ heirateten, die Eheschließung nicht ordnungsgemäß anzeigten oder sich nach wie vor von auswärtigen Pfarrern trauen ließen⁹⁹. Der Bischof stellte diese Handlungen, die dokumentieren, dass Ehepartner teilweise aus Liebe und nicht nach den Bestimmungen der Eltern heirateten und nach wie vor die Trauung dort vollzogen, wo es am billigsten war, abermals unter Strafe.

Ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gewann bei Eheschließungen auch der konfessionelle Aspekt an Gewicht. Ein Visitationsdekret für das Amt Wohldenberg von 1666 sah vor der Eheschließung die Beichte, den Empfang der Kommunion sowie ein Examen beider Ehepartner über den katholischen Glauben vor¹⁰⁰. Diese Bestimmungen zeigen, dass bei der Eheschließung künftig eine Prüfung von kirchlicher Seite sowie ein Bekenntnis zur jeweiligen Konfession abzulegen und gemischtkonfessionelle Ehen nicht vorgesehen waren. Neben den Normierungen bei den Zeremonien wurden seit 1643 in vielen Gemeinden kirchliche Trauregister angelegt, um die Rechtmäßigkeit der Eheschließungen zu dokumentieren¹⁰¹.

Mit den Ehebestimmungen beanspruchten die Konfessionen nun einen vormals privaten Bereich für sich, indem sie die Trauung zu einem öffentlichen, kirchlich vollzogenen und somit ihrerseits kontrollierbaren Ritual machten¹⁰². Auf katholischer Seite hatte das Konzil von Trient (1545–1563) die Ehe als kirchliches Sakrament festgeschrieben¹⁰³. Da die Ehe als unauflösbares Sakrament galt, wurde in der Polizeiordnung Maximilian Heinrichs Ehebruch unter „harte Strafe“ gestellt¹⁰⁴. Falls es zu Streit unter Eheleuten kam, sollte, so eine Bestimmung von 1743, der Pfarrer zwischen beiden Seiten vermitteln¹⁰⁵.

Die Kirchenbücher der Frühen Neuzeit nennen lediglich die Namen und den Herkunftsort der Ehepartner und machen nur in den seltensten Fällen nä-

99 Verordnung Clemens Augusts vom 10. Juli 1747, in: Sammlung Allgemeiner Verordnungen (Bistumsarchiv Hildesheim, G I Nr. 287).

100 Bertram, Bistum (wie Anm. 95), S. 73.

101 Vgl. die Eheregister von katholischer Seite im Bistumsarchiv Hildesheim sowie von lutherischer Seite im Evangelisch-lutherischen Kirchenbuchamt der Stadt Hildesheim.

102 Lesemann, Arbeit (wie Anm. 8), S. 78.

103 Harald Pöhlmann, Art. Ehe, Eheschließung, in: Lexikon für Theologie und Kirche 3 (1995), Sp. 467–493, hier Sp. 482.

104 Polizeiordnung Maximilian Heinrichs (wie Anm. 85), Art. 38.

105 Nach einer Konsistorialordnung von 1743. Abdruck in: Hildesheimische Landesordnungen (wie Anm. 85), S. 314–320, hier S. 319.

here Angaben. Ein Beispiel für die Eintragungen in den Kirchenbüchern stellt das katholische Dorf Borsum dar¹⁰⁶. Hier beginnen die Trauungslisten im Gegensatz zu anderen Dörfern bereits 1629, jedoch wurden während des Dreißigjährigen Krieges kaum Ehen geschlossen. Die ersten Listen brechen 1643 wieder ab, als das Hochstift Hildesheim von schwedisch-welfischen Truppen besetzt wurde. Die Einträge setzen erst wieder 1648 ein. Als sich die Verhältnisse wieder konsolidiert hatten, schlossen die Pfarrer in Borsum pro Jahr etwa ein Dutzend Ehen, wobei die Partner teilweise auch aus den Nachbardörfern wie z. B. Algermissen, Bavenstedt, Einum, Dinklar, Harsum oder Otbergen stammten. Die Eheschließungen blieben somit nicht nur auf das eigene Dorf beschränkt. Auch wenn die Trauungslisten die Berufe der Ehepartner nicht aufführen, so ist davon auszugehen, dass sie aus gleichen sozialen Schichten stammten. Der geographische, soziale und zunehmend auch der konfessionelle Rahmen waren bei den Eheschließungen aber eng begrenzt.

Falls die Ehepartner verschiedener Konfession waren, kam es im Hochstift Hildesheim nach 1648 zu Problemen bei Eheschließungen. Im Jahr 1672 berichtete Grete Bünninger aus dem nach Emmerke eingepfarrten Klein-Escherde dem Landkonsistorium, dass „sie etzliche Widerwertigkeiten mit dem Prediger zu Emmerke gehabt wegen deßen, daß Ich mich umbthun und seines Glaubens werden soll“, weil sie sich mit dem Katholiken „Daniel Helmen in ein Verlöbniß einlaßen wolle“. Sie aber habe entgegnet, „daß das Exeritium Religionis frey sei“¹⁰⁷. In diesem Fall verweigerte der Seelsorger zu Emmerke die Eheschließung, weil die Braut sich nicht zum katholischen Glauben bekannte. Bei der Ehe spielte künftig also auch das richtige Bekenntnis der Ehepartner eine Rolle, was zur Folge hatte, dass innerhalb der Familien und Heiratskreise feste konfessionelle Bindungen entstanden. Diese wurden nur selten übersprungen, wie z. B. 1724, als in Borsum „Henricus Meyer, Lutheranus“, mit Catharina Schrader vermählt wurde¹⁰⁸. Gemischtkonfessionelle Eheschließungen blieben jedoch eine seltene Ausnahme.

Zu Konflikten kam es nicht nur bei gemischtkonfessionellen Partnerschaften, sondern auch dann, wenn die konfessionelle Minderheit die Dorfkirche

106 Kirchenbücher Borsum, Trauregister (Bistumsarchiv Hildesheim, BO 1).

107 Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Hild. Br. 12 Nr. 504, Bd. 5, Schreiben Grete Bünningers an das Hildesheimer Konsistorium vom 2. Januar 1672.

108 Kirchenbücher Borsum, Trauregister (Bistumsarchiv Hildesheim, Bo 3, Eintrag zum 11. Januar 1724).

für die Ehezeremonie beanspruchte. In Gleidingen wollte beispielsweise 1656 der katholische Amtsschreiber zu Liebenburg seine Tochter mit dem Vogt zu Gronau verehelichen, wobei die Zeremonie in der lutherischen Dorfkirche in Gleidingen stattfinden sollte¹⁰⁹. Der dort tätige Pfarrer Theodor Hoffmann wandte sich daher an den Superintendenten zu Gronau um Rat, aber noch bevor die Antwort eintraf, wurde der Pfarrer vor vollendete Tatsachen gestellt, denn der Amtsschreiber „habe drei seiner Diener unter annoch wehrendem Gottesdienst herein geschickt und befohlen, daß die Copulation darinnen verichtet sei“¹¹⁰. Hier gelangte der Beamte also allein durch die Besetzung der Kirche zu seinem Ziel, wobei die Quelle allerdings verschweigt, ob der lutherische Pfarrer unter Zwang oder ein anderer katholischer Geistlicher im Gefolge des Amtsschreibers die Trauung vollzogen hat.

Die Schreiben des Pfarrers verdeutlichen, dass die Heiratskreise der bischöflichen Amtsträger unter sich blieben. Der Amtsschreiber verstand sich als verlängerter Arm der landesherrlichen Obrigkeit und ging wie selbstverständlich davon aus, nicht in eine katholische Nachbargemeinde ausweichen zu müssen, sondern trotz des Widerspruchs des lutherischen Pfarrers die katholische Trauung in der Dorfkirche vollziehen lassen zu können. Diese Beispiele demonstrieren, dass ab der Mitte des 17. Jahrhunderts bei Eheschließungen die konfessionelle Zugehörigkeit zunehmend eine Rolle spielte.

Die strikte Trennung der Ehepartner nach Konfessionen hielt an, bis die Trauung seit dem 19. Jahrhundert staatlicherseits als bürgerlicher Vertrag definiert wurde und die kirchliche Eheschließung nicht mehr bindend vorgeschrieben ist¹¹¹. Allerdings haben einige der in den frühneuzeitlichen Hochzeitsregelungen getroffenen Bestimmungen – z. B. das Verbot von Ehen unter Verwandten, die Aufgebotsbestellung und das Ehegespräch bei der kirchlichen Trauung – bis heute Gültigkeit. Die Hochzeitsregelungen geben somit nicht nur Einblick in die frühneuzeitliche Festkultur, sondern sie zeigen auch die Kontinuität geschichtlicher Entwicklungen bis in die Gegenwart.

109 Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Hild. Br. 12 Nr. 506, Bd. 5, Schreiben Theodor Hoffmanns an den Superintendenten zu Gronau vom 6. Oktober 1656 (Abschrift).

110 Ebd., Schreiben Theodor Hoffmanns an den Superintendenten zu Gronau vom 23. Oktober 1656 (Abschrift).

111 So belehrte ein Erlass des Bischofs von Hildesheim vom 9. März 1874 die Pfarrer darüber, dass „nach den neuen preußischen Gesetzen die vorgeschriebene neue Form der Eheschließung vor einem Civilstands-Beamten als eine rein staatliche Anordnung nur Folgen für das bürgerliche Leben habe“ (Bistumsarchiv Hildesheim, G I Nr. 509).

IV. Hildesheimer Hochzeitsbestimmungen – eine Besonderheit?

Gedruckte Hochzeitsregelungen sind kein Spezifikum der Stadt und des Hochstifts Hildesheims¹¹². Auch in anderen niedersächsischen Städten, so z. B. Braunschweig, gelangten derartige Bestimmungen in Druck. In Braunschweig waren die betreffenden Stücke ebenfalls recht umfangreich, weil, wie in Hildesheim, nicht nur das Durchführen von Festessen und Gastmählern reglementiert, sondern zusätzlich auch nach Ständen gestaffelte Kleiderregelungen sowie Bestimmungen für die Aussteuer getroffen wurden.

Bereits für das Jahr 1573, also 28 Jahre früher als in Hildesheim, liegt für Braunschweig eine gedruckte Kleider-, Verlöbnis- und Hochzeitsordnung vor¹¹³. In dieser Verordnung wurden Bestimmungen für das bei Hochzeiten erfolgte Austauschen von Ringen erwähnt, Kleidungsstücke für die Aussteuer aufgezählt, Regelungen für die Speisefolge beim Hochzeitsessen getroffen, die Anzahl der zu bewirtenden Personen bei Verlöbnissen auf 24, bei Hochzeiten auf 144 begrenzt, die Art des Tanzes als „züchtig und ehrlich“ festgelegt, die Länge der Hochzeitsfeierlichkeiten auf drei Tage beschränkt und die Entlohnung der Spielleute geregelt. Diese Verordnung umfasste also mehrere Aspekte im Bereich des gesamten Umfelds der Hochzeitsfeiern und dokumentiert, dass die städtische Oberschicht auch in anderen Städten gern sehr ausladend und kostspielig feierte, und dass es auch in Braunschweig bei der Entlohnung des Personals immer wieder zu Differenzen kam.

Aber auch die Braunschweiger Bürgerschaft umging die Verordnungen nur allzu gern, und so mussten die Bestimmungen bereits sechs Jahre später nachgedruckt und erneut verkündet werden¹¹⁴. Im Jahr 1608 erschien dann die nächste Hochzeitsverordnung¹¹⁵, die sich an die Bestimmungen von 1579 anlehnte, diese jedoch ergänzte. Es blieb bei den schon zuvor festgesetzten Zah-

112 Zum Inhalt der gedruckten Kleider- und Hochzeitsordnungen in anderen deutschen Städten siehe Eisenbart, *Kleiderordnungen* (wie Anm. 8), S. 21.

113 Ediert im Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 1, hg. von Ludwig Hänselmann, Braunschweig 1873, Nr. CLIX (S. 435–450). Der Druck der Verordnung erfolgt allerdings in Magdeburg, da Braunschweig erst 1604 einen eigenen Drucker anstellte (Benzing, *Buchdrucker*, wie Anm. 13, S. 57). Mit dem Druck der Verordnung wollte sich der Braunschweiger Rat zum einen als fortschrittlich und repräsentativ zeigen und zum anderen eine weite Verbreitung der Bestimmungen erreichen.

114 Urkundenbuch der Stadt Braunschweig (wie Anm. 112), Nr. CLXIII (S. 480–495).

115 Ebd., Nr. CLXXVIII (S. 569–588).

len der Gäste beim Hochzeitsmahl, aber um eine entsprechende Kontrolle zu gewährleisten, hatte das Brautpaar dem Gerichtsschreiber die Namen aller Gäste zu nennen und zu beeidigen. Ergänzend zu den alten Bestimmungen wurde, ähnlich wie 1601 in Hildesheim, das Brautpaar angemahnt, pünktlich in der Kirche zu erscheinen, und der Pfarrer wurde dazu angehalten, die Zereemonie nicht länger als eine Stunde dauern zu lassen. Wie auch in Hildesheim, so hatte auch die Stadt Braunschweig damit zu kämpfen, dass sich Paare auf den Dörfern verehelichen ließen, um die höheren Gebühren in der Stadt zu umgehen, und so erließ auch der Braunschweiger Rat das Verbot, sich außerhalb der Stadt trauen zu lassen. Auch in Braunschweig mussten die alten Verordnungen immer wieder erneuert werden, so z. B. 1624, 1625 und 1643¹¹⁶. Als Grundlage dienten die Bestimmungen von 1608, die jeweils teilweise überarbeitet, gestrichen oder zusammengefasst wurden. Neu war allerdings, dass ab 1624 die Zahl der Hochzeitsgäste auch in Braunschweig nach Ständen gestaffelt wurde und bei 84–40 Personen lag.

Die hier als Vergleich angeführten Braunschweiger Hochzeitsordnungen stimmen in vielen Punkten mit den Hildesheimer Regelungen überein, trafen aber teilweise auch detailliertere Verfügungen. Die Hildesheimer Verordnungen verzichteten im Gegensatz zu den Braunschweiger Verfügungen auf Regelungen zum Tanz und zur Zusammenstellung der Aussteuer. Somit war in Hildesheim diesbezüglich eine individuellere Ausgestaltung möglich als in Braunschweig. In beiden Städten wurden nicht nur die Durchführung der Hochzeits- und Verlobungssessen, sondern auch die Patenschaften und Kleiderfragen geregelt¹¹⁷.

Waren die Hochzeitsbestimmungen der Stadt Braunschweig sehr detailliert, so erwähnten die entsprechenden Bestimmungen Herzog Augusts d. J. von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel aus dem Jahr 1647 lediglich eine Beschränkung der Tischzahl – allerdings ohne die Höchstzahl der Gäste zu nennen – und der zu reichenden Speisen sowie das Verbot von ausgiebigen Gelagen bei Taufen, Verlöbnissen und Eheschließungen. Auch der Wolfenbütteler Herzog legte fest, dass Eheschließungen dem Gutsherrn anzuzeigen und durch

116 Ebd., Nr. CLXXXV (S. 588–595).

117 Derartige Zusammenstellungen von Regelungen in einem Text waren für die deutschen Städte typisch und verstanden sich als Bestimmungen gegen übermäßigen Luxus (Eisenbart, Kleiderordnungen, wie Anm. 8, S. 25 f.).



Auszug Kirchenbuch Kloster Escherde 1665–1803

die Gerichtsherren zu bestätigen seien¹¹⁸. Eheschließungen unter Verwandten, auswärtige Hochzeiten und konfessionelle Bestimmungen wurden hier im Gegensatz zu den Verordnungen der Hildesheimer Bischöfe nicht thematisiert.

V. Zusammenfassung

Ein Vergleich der Hochzeitsordnungen zwischen der Stadt Hildesheim und den landesherrlichen Bestimmungen zeigte, dass beide Obrigkeiten bestrebt waren, übermäßigem Prunk bei Hochzeiten und anderen Familienfesten vorzubeugen. Zum einen sollte mit diesen Bestimmungen ein Ruin der Familien verhindert werden, zum anderen manifestierten die Verordnungen aber auch die sozialen Grenzen, die anhand der Tischzahlen und Speisefolgen deutlich wurden.

Sowohl die städtischen als auch die landesherrlichen Verordnungen setzten die Tischzahlen und Speisefolge fest, verboten Ehen unter Verwandten und forderten eine öffentliche Proklamation der Eheschließung. Diese Elemente fanden sich bei beiden Konfessionen, d. h. dem lutherisch geprägten Hildesheimer Stadtreglement und dem bischöflich-katholischen Landesherrn. Weiterhin war es ein Bestreben der Obrigkeiten, dass Eheschließungen nicht auswärts stattfinden sollten, da dies den eigenen Pfarrern Einkünfte entziehe. Diese Bestimmung hatte allerdings nicht nur eine pekuniäre, sondern auch eine kontrollierende Funktion, denn die nach 1643 in den lutherischen und katholischen Gemeinden geführten Trauregister trugen zu einer Kontrolle der Bürger und Untertanen bei.

Die Hochzeitsordnungen der Stadt Hildesheim enthalten im Gegensatz zu den bischöflichen Stücken zusätzlich Entlohnungsbestimmungen, Kleidervorschriften, Hinweise auf einen pünktlichen Kirchgang, die musikalische Untermalung der Festlichkeiten sowie die Regelung der Almosenvergabe. Außerdem fanden sich hier wiederholt auch Bestimmungen zur Sonntagsruhe sowie zu Taufen und Begräbnissen, während für die landesherrlichen Verfügungen entsprechende Passagen fehlen. Die wesentlich ausführlicheren Bestimmungen der städtischen Verordnungen erklären sich daraus, dass in der Stadt eine differenzierte Gesellschaft vorhanden war, die aufgrund der Freiheit der Bürger

118 Landesordnung Herzog Augusts d. J. von 1647, Art. 16-19 (SUB Göttingen Jus Stat V 702).

mehr individuelle Ausgestaltungsmöglichkeiten bot als das Land, wo die gesellschaftlichen Strukturen aufgrund der grundherrschaftlichen Verhältnisse fixiert und kaum veränderbar waren. Ein Landmann war in vielen Punkten, so auch im Bereich der Eheschließungen, von seinem Dienstherrn abhängig. Außerdem bot das Dorf wesentlich weniger Möglichkeiten als die Stadt, sodass wegen fehlender Alternativen die Gestaltung der Feierlichkeiten in wesentlich engeren Grenzen verlief und die landesherrlichen Verordnungen daher mit wesentlich weniger Punkten auskamen als jene der Stadt Hildesheim.

Für Stadt und Land wurden gleichermaßen vorrangig Bestimmungen für die mittleren und unteren sozialen Schichten getroffen, während von der Oberschicht keine Rede war. Die Hochzeitsordnungen sollten somit in erster Linie soziale Grenzen fixieren und die Festlichkeiten normieren. Die mehrmalige Renovierung der Bestimmungen zeigt jedoch, dass die Verfügungen oft übertreten wurden und somit Norm und Realität auseinander klappten. Die Verordnungen geben aber nicht nur einen Einblick in die obrigkeitlichen Vorstellungen von gesellschaftlichen Schichten, sondern sie dokumentieren auch die Diskrepanz zwischen der obrigkeitlichen Norm und der Realität. Das obrigkeitliche Bestreben, bestimmte Missbräuche abzustellen, hatte hierbei kaum Erfolg, denn die Verordnungen wurden immer wieder eingeschränkt.

Da diese Texte die bestehenden Verhältnisse beschreiben, liefern sie einen Einblick in die herrschende Realität und stellen somit für viele Bereiche des täglichen Lebens in der Frühen Neuzeit eine wertvolle Quelle dar. Die Verordnungen geben aber nicht nur Aufschluss über die Festkultur an sich, sondern sie liefern auch einen Einblick in die sozial- und alltagsgeschichtlichen Unterschiede zwischen Stadt und Land. Die Verordnungen verdeutlichen, dass sich Bürger und Untertanen bei Eheschließungen nur ungern beschränken ließen, sondern versuchten, diese Tage so prächtig und aufwändig wie möglich zu gestalten, um eine markante, vom Alltag abgehobene Erinnerung zu haben.

Wie die Bibliothek eines Hildesheimer Priesters in der Mitte des 19. Jahrhunderts aussah

Von Julius Seiters

Im Hildesheimer Bistumsarchiv befindet sich das Testament¹ eines Hildesheimer Priesters, des Domkapitulars Dr. Anton Seiters (1806–1866), der von 1847 bis 1864 Stadtpfarrer von Duderstadt und Kommissarius für das Unter Eichsfeld war.² Als Schwerkranker hatte Anton Seiters am 26. Januar 1866 in seiner Wohnung Domhof Nr. 1215 A vor dem Oberamtsrichter Goering dieses Testament gemacht; es wurde beim Königlichen Amtsgericht in Hildesheim, Stadtbezirk 2.te Abteilung, hinterlegt. Nach seinem Tod wurde es am 5. Februar 1866 im Amtsgericht eröffnet; dabei waren anwesend der Domdechant Sievers, der Assessor Ferdinand Mallus vom Generalvikariat, seine Schwestern Maria Praetz aus Algermissen, Agnes Laufköther aus Salzkotten und Elisabeth Seiters, die seine Haushälterin gewesen war, sowie der Schwager Schullehrer Christoph Meyer aus Ochtersum und der Dienstknecht Georg Schmalstieg, Carl genannt.

„Mein Vermögen verdanke ich größtenteils der Kirche. Deshalb gebe ich es, mit Ausnahme einiger Legate, derselben gerne zurück“, so schreibt der Erblasser und setzt zum Haupterben seinen Bischof Eduard Jacob Wedekin ein, der eine selbständige Stiftung errichten soll zu Gunsten der Mission und hilfsbedürftiger Theologiestudenten. Als Executor war Domdechant Christoph Sievers eingesetzt worden, der sich von Assessor Mallus assistieren ließ.

Um die Gesamtsumme des Geldes für die Stiftung festzustellen, mussten Möbel und das sonstige Inventar der Wohnung versteigert werden, mit Aus-

1 Bistumsarchiv Hildesheim (BAH), Interkalarfonds.S. Int. I. Vol. I in specie Nachlaß Dr. Seiters, Bd. 1, 1866–1872, Nr. 223–229. Vgl. auch Pfarrarchiv Duderstadt Nr. 6082, 172, 178, 179.

2 Lebensweg und Tätigkeiten vgl. Julius Seiters, Im Schatten des Domes, Bielefeld/Hildesheim 1999, S. 80–82, 91–107



Dr. Anton Seifers

nahme der Möbel, die seine Schwester für eine kleine Wohnung benötigen würde.³ Ferner mussten dann die Legate abgezogen werden.

Anton Seiters stiftete je ein Anniversarium von 4 Reichstalern dem Dom zu Hildesheim, den Kirchen zu Duderstadt und Göttingen. Eine Rente setzte er der Schwester Elisabeth aus, 200 Reichstaler Court jährlich bis zum Tode, weil „sie meinen Haushalt redlich führte“. Legate bekamen seine Schwestern Marie Praetz und Agnes Laufköther, ferner die Kinder des Bruders Adolph (Julius, Winfried, Rudolf) und seiner verstorbenen Schwester Meyer aus Ochtersum (Anton und Ludolph). Auch der Bursche Carl bekam 100 Reichstaler.

Besondere Bedeutung hatten für Anton Seiters die Legate, die an kirchliche Institutionen gingen, denen er sich verbunden fühlte. Dies waren in Duderstadt die Ursulinen, deren Geistlicher Beirat er lange Jahre gewesen war, der Baufonds der Ursulinen und das Progymnasium, wo er Rektor gewesen war. Dies waren ferner die Schulschwestern in Gieboldehausen sowie in Hildesheim das St.-Bernward-Krankenhaus, das Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern und das Haus Klein-Bethlehem. Alle Institutionen erhielten Legate von 1.000 Rtl. Court.

Assessor Mallus legte sofort nach der Beerdigung des Domherrn ein Verzeichnis des Inventars der Wohnung vor; in ihm wird in allen Einzelheiten der Besitz des Domkapitulars aufgeführt: auf 6 Seiten Kleingeld und sonstiges Hausgerät, auf 16 Seiten Naturalien wie Wein und sonstige Getränke, Gerätschaften aller Art aus Silber, Zinn, Kupfer und Messing, Leinen, Betten und Bettzeug, Glas und Porzellan, Kleidung und Bilder, eine Flöte und ein Piano, einige Pfeifen und 2 goldene Uhren, schließlich auf 31 Seiten alle Bücher, die Anton Seiters besaß.

Der öffentliche Verkauf geschah in der Wohnung durch einen Taxator vom 7. bis 9. März. Nach Verkauf und Abrechnung der Legate und Außenstände blieben für die Bischöfliche Stiftung 19.820 Reichstaler, d. h. rund 60.000,- Goldmark.

Die Stiftung „Domkapitular Seiters“ behielt bis zur Inflation 1923 für die nicht sehr reiche Hildesheimer Kirche eine große Bedeutung. Die Gelder wurden in Hypotheken angelegt oder „an Ackerleute und Kirchengemeinden ausgeliehen“. Die Zinsen gingen an die „Hildesheimische Mission“ und an be-

3 Die Schwester Elisabeth blieb in Hildesheim; sie musste – wie üblich – die Kurie räumen und fand in der Neuen Straße 1030 (heute Nr. 28) eine neue Bleibe im Hause des Schuhmachermeisters August Beßling.

dürftige Theologie-Studenten. Jahrelang überwachte und betreute sie der Assessor Georg Kopp, der spätere Hildesheimer Generalvikar sowie Fuldaer und Breslauer Bischof und Kardinal, den Anton Seiders als Stadtpfarrer von Duderstadt als Jungen gekannt und sehr gefördert hatte.⁴ 1917 hatte die Seiders'sche Stiftung ein Barvermögen von 26.310 Goldmark. Nach der Inflation und der „Aufwertung“ durch das Gesetz vom 16.7.1925 blieben dann noch 5.278,65 Mark, die mit 4,85 % verzinst wurden. 1939 wurde die Stiftung geschlossen, das Restgeld vom Diözesan-Hauptfonds übernommen.⁵

In dem Inventarverzeichnis von Assessor Mallus, das dem Testament beige-fügt wurde, interessieren besonders die 31 Seiten, auf denen alle Bücher des Domkapitulars Dr. Seiders säuberlich nummeriert aufgelistet sind. Sie geben ein gutes Bild von den geistigen Interessen eines Hildesheimer Priesters im 19. Jahrhundert.

Die Bibliothek enthielt 1.505 Bücher (824 Titel). Die Differenz zwischen Titeln und Büchern ergibt sich daraus, dass viele Lexika und Enzyklopädien sowie Gesamtausgaben von Dichtern und Schriftstellern mit mehreren oder vielen Bänden vorhanden waren. Um dies zu illustrieren, kann auf das Rheinische Konversationslexikon mit 10 Bänden, mehrbändige Handbücher für die theologischen Wissenschaften oder auf die 13 Bände des damals bekanntesten Kirchenlexikons von Wetzer und Welte hingewiesen werden, für das Anton Seiders als Autor tätig war und 18 Artikel geschrieben hatte. Um noch einige weitere Beispiele zu nennen:

Wir finden unter Nr. 98 die Griechischen Prosaiker in neuen Übersetzungen von Osiander in 29 Bänden, unter Nr. 331 das Vaterländische Archiv mit 19, unter Nr. 333 Herders sämtliche Werke mit 8, unter Nr. 403 die Geschichte der Kreuzzüge mit 8 und unter Nr. 577 Stollbergs Religionsgeschichte mit 15 Bänden.

Wie für einen Theologen selbstverständlich, war der größte Teil der Bücher – 380 Titel – religiösen Fragen gewidmet. Es finden sich wissenschaftliche Werke über alle Sparten der theologischen Wissenschaften, vom Kirchenrecht über das Alte und Neue Testament, die Lehre von der Kirche und den Sakramenten bis zur Pastoral- und Moraltheologie.

4 Hans-Georg Aschoff, *Kirchenfürst im Kaiserreich*, Georg Kardinal Kopp. Hildesheim 1987, S. 14-15.

5 BAH, S Int I 223-229. Die sieben Bände sind unterschiedlich „gefüllt“, zwischen 3 und 358 Seiten. Die Akten beginnen am 2.10.1866 und enden 1.7.1939.

Viele Bücher befassen sich mit Hilfen für den Gottesdienst und die Seelsorge: Predigtvorlagen, Gebetbücher und Erbauungsschriften wie Thomas a Kempis Werk von der Nachfolge Christi. Dem Priester Seiters war wohl auch bewusst, dass bei den religiösen Auseinandersetzungen der Zeit eine gute Kenntnis der „religiösen Philosophie“, wie sich ein Buch betitelt, vonnöten war. Und so finden wir philosophische Texte und Schriften in großer Zahl. Die wichtigsten Werke zum damaligen Kirchenrecht und auch zum bis 1918 so wichtigen Patronatsrecht standen in den Regalen.

Dass der Geistliche über seine Konfession hinaussah, geht aus Büchern hervor, die sich mit dem Protestantismus und dem Islam befassen. Er hatte u. a. Luthers Kleinen Katechismus und seine Biblia von 1637 und auch den Koran in seiner Bibliothek stehen.

Seine Bemühungen um die Jugend, um Schüler und Heranwachsende spiegeln sich in den vielen Ausgaben zur Jugendseelsorge und zum Schulunterricht wider. Er war zeit seines Lebens auch stets Lehrer gewesen: am Josephinum in Hildesheim und vor allem am Progymnasium in Duderstadt; als Stadtpfarrer war er dort auch Rektor der 1829 zum Progymnasium umgewandelten kirchlichen Schule. So wundert es nicht, dass wir in seiner Bücherei Schulbücher für verschiedene Fächer und Klassen finden, nicht nur in Französisch und Religion, in Fächern also, die er selbst hauptssächlich unterrichtete. Von den vielen derartigen dort zu findenden Büchern seien drei so unterschiedliche herausgehoben: Johannes Leunis' vierbändige Schulnaturgeschichte, Friedrich Kohlrauschs Deutsche Geschichte, die der Schulreformer für die Schüler konzipiert hatte, und das „Gebetbuch für die christliche Jugend“, das der Bruder des Domkapitulars, Adolf Seiters, als 24-jähriger Lehrer 1841 herausgegeben hatte.⁶

Mit großer Aufmerksamkeit muss Anton Seiters die politische und kirchenpolitische Situation in Deutschland in den 1850er Jahren beobachtet haben. In seiner Bücherei standen die offiziellen Niederschriften über die Verhandlungen auf dem 13. Deutschen Katholikentag, den er im Auftrage der Diözese besucht hatte. Er verfügte über die 48 Bände der in München herausgegebenen „Historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland“, die der Publizist Görres gegründet hatte, um den Katholiken Material für ihre Meinungsbildung zu geben, Jahrgänge der Mainzer Zeitschrift „Der Katholik“,

6 Verlag Firma Deiters, später Aschendorff Münster/ Westf.

die frühen Aufsätze von Kolping und Ketteler zur sozialen Frage, die Schriften über die Verfolgung des Kölner Erzbischofs Droste durch die preußische Regierung.⁷

Nicht wundern dürfen wir uns über die Bücher zur Politik der 1840er und 1850er Jahre im Königreich Hannover. Da finden sich Spezialschriften wie die gedruckten Akten zum Staatshaushalt des Königreiches Hannover oder die Reden und Beschlüsse der Standesversammlung, das Hannoversche Landtagsblatt und diverse Staatskalender. Denn Dr. Seitzers war um diese Zeit Deputierter des Eichsfeldes in der Zweiten Kammer der Ständeversammlung in der Landeshauptstadt.

Besonders interessiert war der Besitzer dieser Bibliothek auch an historischen Themen. Er selbst hatte als Pfarrer in Göttingen ein Werk über den Apostel der Deutschen, den heiligen Bonifatius, geschrieben, für das ihn die Universität in Würzburg mit dem Dr. theol. auszeichnete.⁸ Dieses Buch finden wir in mehreren Exemplaren im Verzeichnis. Daneben eine Fülle von kirchenhistorischen und weltgeschichtlichen Werken: u. a. die 16 Bände von Binterims „Denkwürdigkeiten der christlich-katholischen Kirche“, Beckers 14-bändige Weltgeschichte, Onno Klopp's Werke über die deutsche Geschichte, insgesamt 114 Titel.

Seitzers war Mitglied des Historischen Vereins Niedersachsen, dessen Zeitschrift wir bei seinen Büchern finden. Natürlich besaß er auch viele heimatgeschichtliche Schriften, besonders von den Orten, mit denen er im Laufe seines Lebens verbunden war: von Paderborn und dem gleichnamigen Bistum, aus dem er stammte, über Hildesheim, die Stadt und die Diözese, wo er zur Schule ging und Priester wurde, über Söder, wo er im Schloss einige Jahre Erzieher des gräflichen Sohnes und dann Pfarrer war, wo er die Gemäldegalerie und die große Bibliothek lieben lernte, über das Eichsfeld, das er als Bischöflicher Kommissarius betreute. Alle wichtigen Werke der damaligen Zeit über diese Orte, Städte und Provinzen werden im Inventar aufgeführt, die von Lüntzel und Kratz, die verschiedenen Arbeiten von Johann Wolf über die Eichsfeldische Geschichte⁹, insgesamt 64 Bände „Heimatgeschichte“.

7 Klemens August von Droste-Vischering, 1835 Erzbischof von Köln, wird 1837 in den sog. Kölner Wirren wegen der Mischehenfrage von der preußischen Regierung interniert.

8 Anton Seitzers, „Bonifacius, der Apostel der Deutschen, Mainz 1845.“

9 Z. B. die Politische Geschichte des Eichsfeldes, Bd. 1 und 2, Göttingen 1792/ 93, auch seine Geschichte von Heiligenstadt und vom Petersstift in Nörten, auch die Geschichte der Grafen von Hallermund.

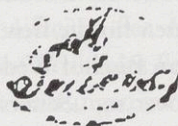
Bonifacius,

der

Apostel der Deutschen.

Nach
seinem Leben und Wirken geschildert

von
J. Ch. A. Seiders,
katholischem Pfarrer in Göttingen.



Mainz,
bei Kirchheim, Schott und Thielmann.

1843.

Ein großer Teil der Bibliothek war der Dichtung gewidmet. 51 Titel (74 Bände) befassten sich mit deutscher Literatur. Heute würden wir sagen: der Klassik und Romantik. Es finden sich die Gesammelten Werke von Kant und Herder, von Lessing und Goethe, von Schiller und Brentano, von Uhland, Geibel und Rückert; es fehlten nicht die Minnesänger und auch nicht die damals gängigen Romane der anspruchsvolleren Art.

96 Titel weist das Verzeichnis bei den neuen Sprachen auf, alles Werke in Englisch oder Französisch, ein paar in Italienisch, alle in der Ursprache. Als Lehrer für Französisch hatte er ein besonderes Verhältnis zu den französischen Dichtern und Philosophen. Die Werke von Moliere und Corneille besaß er, ebenso die von Montesquieu oder die Memoiren der Madame de Maintenon. Shakespeare und Dante zierten mit ihren Gesamtausgaben das Bücherregal, aber auch den damals viel diskutierten Roman „Uncle Toms Cabin“ hatte er.

Und dann die römischen und griechischen Autoren: im Original. 114 Titel, die Dichter und Philosophen, die Historiker, die ein Teil von uns noch von der Schule her kennt und die auch Anton Seiters z. T. in Schulausgaben besaß, u. a. Homer und Platon, Aischylos, Euripides und Sophokles, Thukydides und Plutarch, Ovid und Horaz, Caesar, Cicero und Livius. Stil- und Grammatikbücher mit Übersetzungshilfen fehlten nicht, also muss der Besitzer der Bücher sie in der Ursprache hat lesen können. Wie viele Geistliche können das heute noch, und wenn, hätten sie die Zeit dazu?

Ob man die hier vorgestellte Bücherei als typisch für einen Priester der Diözese Hildesheim im 19. Jahrhundert hinstellen kann, möchte ich bezweifeln. 1863 nach dem Tode des Domdechanten Merz, als Dr. Anton Seiters auf die Liste der Kandidaten für die freie Domherren-Stelle, die dem Staat eingereicht werden musste, von Bischof Wedekin gesetzt wurde, urteilte das Kirchenministerium in Hannover so: „Seiters ist wohl der gebildetste und unterrichtetste aller katholischen Pfarrgeistlichen in der Diözese Hildesheim.“¹⁰ Und das dürfte auch wohl etwas mit seiner oben beschriebenen Bibliothek zu tun gehabt haben.

Das Katholische Sonntagsblatt Hildesheim widmete Dr. Seiters in der Woche nach seinem Tode folgenden Nachruf:¹¹

10 NHStA Hannover, 1336 Nr. 63 S. 433 vom 20. 2. 1862, Bl. Nr. 5.

11 Jahrgang 1866, S. 45.

„Am 1. Febr. installierte das hochw. Domkapitel sein neues Mitglied, den bisherigen Landdechant L. Even, und am 2. Februar verlor es wieder eines seiner Mitglieder durch den Tod. Anton Seiters, geboren im Jahre 1806 zu Thüle in der Diözese Paderborn, wurde am 20. Januar 1830 in das hiesige Bischöfliche Priester-Seminar aufgenommen und von dem Bischof Godehard Joseph Osthaus zum Priester geweiht. Schon im October desselben Jahres übernahm er die Lehrerstelle in der dritten Klasse des Bischöflichen Gymnasiums. Michaelis 1832 ging er zur Fortsetzung seiner philologischen Studien nach Berlin, kehrte Michaelis 1833 von dort zurück und wurde Ordinarius der mittleren grammatischen Klasse, sowie Lehrer der französischen Sprache. Zu gleicher Zeit bekleidete er das Amt eines Dompredigers. Ostern 1836 verließ er das Gymnasium Josephinum, um sich von nun an ausschließlich der Seelsorge zu widmen. Zuerst wurde er Pastor zu Söder, vom 7. November 1839 Pastor zu Göttingen und seit dem 19. April 1847 Stadtpfarrer und Bischöflicher Kommissarius zu Duderstadt. Hier ward er im December 1847 zum Deputirten in die Ständekammer gewählt. In seiner rastlosen Thätigkeit fühlte er sich durch körperliche Gebrechen schmerzlich gehemmt, und nur die Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand veranlasste ihn, im März 1864 den ehrenvollen Ruf in das hiesige Domkapitel anzunehmen. Se. Excellenz der Hochwürdigste Herr Bischof wusste die Kenntnisse und die echt kirchliche Gesinnung des neuen Domkapitulars zu würdigen und ernannte ihn zum geistlichen Rathe. Allseitig erwartete man von ihm eine segensvolle Wirksamkeit, allein der Herr suchte ihn alsbald mit einem langwierigen, höchst schmerzlichen Übel heim, wovon ihn der Tod am 2. Februar erlöste. – In wissenschaftlicher Beziehung ist der Verstorbene bekannt durch sein Werk: „Bonifacius, der Apostel der Deutschen“ (Mainz 1845) sowie durch verschiedene Artikel im Freiburger Kirchen-Lexicon. In Anerkennung seiner literarischen Leistungen verlieh ihm die theologische Facultät zu Würzburg die theologische Doctorwürde.“

Über die Tätigkeiten des Hildesheimer Priesters am Gymnasium Josephinum, in Söder und in Duderstadt liegen bereits Berichte im Jahrbuch des Vereins für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim vor.¹² Hier soll nur über

12 Georg Wolpers, Die geistlichen Kommissarien des Untereichsfeldes, Duderstadt 1922. – Joseph Dieck, Geschichte der Pfarrei und Kirche St. Cyriakus Duderstadt, Masch. Manuskript Duderstadt 1952. – Julius Seiters, Das Geistliche Kommissariat des diesseitigen Eichsfeldes in der Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 59 (1991), S. 89–103. – Julius Seiters, Staatliche Schulaufsicht und private Schulen im frühen 19. Jahrhundert, ebd. 60 (1992), S. 115–138.

seine kurze Zeit als Domkapitular berichtet werden und wie es dazu kam.

Seit 1847 war Dr. Anton Seiders Stadtpfarrer in Duderstadt und Bischöflicher Kommissarius für das Untereichsfeld. Er war nach Auskunft der Akten ein beliebter Seelsorger und entfaltete eine umfangreiche Tätigkeit. Da er auch Abgeordneter für Duderstadt in der Zweiten Kammer in Hannover war, wurde er über die Grenzen des Eichsfeldes bekannt. Ludwig Windthorst, Abgeordneter des Wahlkreises Iburg, saß mit ihm in der Ständerversammlung und schätzte ihn. So blieb es nicht aus, dass Seiders für andere kirchliche Aufgaben ins Gespräch kam. Als der Osnabrücker Bischofsstuhl 1856 besetzt werden sollte, wurde er unter den möglichen Anwärtern öffentlich genannt.¹³

1863 nach dem Tode des Domdechanten Merz stand er auf der Vierer-Liste des Bischofs Wedekin von Hildesheim für die freie Domherrenstelle. Die Regierung in Hannover hat gegen ihn keine Einwände; sie urteilt so: „Ein Mann von hervorragenden Geistesgaben, klug, geschäfts-gewandt, von höflichen, angenehmen Sinnen, entschieden in seinen kirchlichen Ansichten, aber keiner extremen Richtung folgend“¹⁴. Bei dieser Domherren-Besetzung kommt Seiders aber noch nicht zum Zuge, der Generalvikar und spätere Bischof Sommerwerck-Jacobi wird vom Bischof berufen.

Nach der Bulle *Impensa Romanorum* vom 26. März 1824 bestand das Domkapitel zu Hildesheim aus einem Dechanten, sechs Domkapitularen und vier Domvikaren. Ihre Dotation war festgelegt in liegenden Gütern, Zehnten und realen Rechten. Neben freier Wohnung in Häusern am Domhof, die dem Staat seit der Säkularisation gehörten, standen dem Dechanten jährlich 1.500 Reichstaler, den beiden dienstältesten Kanonikern je 1.400, den beiden folgenden je 1.000 und den zwei im Dienstalter jüngsten je 800 Reichstaler zu. Die Domvikare bekamen je 400 Reichstaler.¹⁵

Bei der Neubesetzung einer Stelle galt folgendes Verfahren: Bischof und Kapitel stand abwechselnd das Recht der Benennung zu. Derjenige, der „dran“ war, reichte der Regierung in Hannover binnen sechs Wochen eine Liste mit vier Kandidaten ein, von der diese ihr missliebige Personen streichen konnte. Darauf musste der Vorschlagsberechtigte den Kandidaten innerhalb von vier

13 Hildesheimer Allgemeine Zeitung, 4. März 1856.

14 Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (NHStA Hannover), 113 G Nr. 63 S. 433 vom 20. 2. 1862, Bl. Nr. 5, 15.

15 Philipp Schneider, *Die bischöflichen Domkapitel*, Mainz 1885, S. 184, 222.



Domherrenwohnung, Domhof Nr. 1215 und 1215A

Wochen nominieren. Dann ernannte ihn der Bischof.¹⁶ Die Einführung in das Kapitel erfolgte in Gegenwart eines Landesherrlichen Kommissars, der die Verteidigung und den Treueid gegenüber dem König abnahm. Die kirchliche Einführung folgte sodann auf dem Hochchore des Domes.¹⁷

Am 27. Januar 1864 starb der Domkapitular Edmund Koch. Das Domkapitel kam am 24. Februar zusammen, um eine Wahlliste aufzustellen. Beworben hatten sich der Regens Dr. Koch und der Domvikar Josef Niesmann.¹⁸

Die vier Kandidaten für die Liste an die Regierung sollten in jeweils einzelnen Wahlgängen bestimmt werden; darauf einigten sich die anwesenden Kapitular Sievers, Renke, Wehmuth, Pagel und Sommerwerck-Jacobi (Alzog war krank). Im ersten Wahlgang mit den Kandidaten Domvikar Niesmann, Prof. Müller vom Josephinum und Dechant Schönhof aus Gr. Giesen bekam letzte-

16 Ebd., S. 232; auch Hans-Georg Aschoff, *Das Verhältnis von Staat und Kath. Kirche im Königreich Hannover (1813-1866)*, Hildesheim 1976, S. 85 f.

17 Aschoff (wie Anm.4), S. 39.

18 BAH, Domkapitel 2a II Nr. 35-37, 39.

rer die meisten Stimmen und damit auf die Liste. Beim zweiten Wahlgang mit den Kandidaten Müller, Niesmann und Seiders wurden für letzteren drei Stimmen, für die beiden anderen je eine abgegeben. Im dritten Wahlgang mit Müller und Niesmann entschied man sich mit vier Stimmen für Müller, im vierten mit Pastor Warendorff, Itzum, und Regens Dr. Koch mit drei zu zwei für Warendorff. So standen die Geistlichen Müller, Schönhoff, Seiders und Warendorff auf der Vorschlagsliste für Hannover.

Die Regierung erhob gegen keinen der Kandidaten Bedenken. So konnte die Wahl im Domkapitel am 30. März stattfinden, wobei alle Kanoniker anwesend waren. Fünf Wahlgänge wurden durchgeführt, in denen das Ergebnis stets gleich blieb: drei Stimmen für Müller, drei Stimmen für Seiders.¹⁹

Um aus dem Dilemma herauszukommen, vereinbarte man einen Brief an den Bischof, in dem das Kapitel die Bitte aussprach, er möge zwischen Müller, Seiders und Warendorff wählen. Der Bischof entschied sich für Seiders, „weil er der Ältere ist und den beiden anderen Kandidaten an Verdiensten nicht nachsteht.“²⁰

Die Regierung bestand zunächst darauf, dass das Domkapitel die Entscheidung des Bischofs offiziell als die ihre übernahm, dann bestätigte sie am 29. April.²¹ Der Erwählte nahm das Amt mit Dank an, „die ohne alles Zutun von meiner Seite eingetretene Wendung meines Lebensweges“, wie er schreibt. Er, will dem Ruf folgen, „wenn es auch schwer wird“, Duderstadt zu verlassen.²²

Die Einführung in Hildesheim erfolgte am 10. Mai 1864 im Chor der Domkirche durch Bischof Wedekin, wobei Seiders „professionem fidei“ leistet und dann erst – was ungewöhnlich war – Eid und Huldigung im Sitzungszimmer in Anwesenheit von Oberkonsistorialrat Werner, dem Vertreter des Königs.²³

Bis Herbst 1864 blieb Dr. Seiders in Duderstadt; am 15. Oktober konnte er seinen Nachfolger Anton Paasch noch einführen.²⁴ Der Abschied von Duder-

19 Ebd., Nr. 41; auch Katholisches Sonntagsblatt 1864, Nr. 16, S. 126. Dem Vernehmen nach sollen die Domkapitulare Sievers, Jacobi und Rokar für Seiders gestimmt haben.

20 BAH, Domkapitel 2a II, Nr. 42–44. Das Schreiben des Bischofs an das Domkapitel und das Ernennungsschreiben an Seiders sind abgedruckt in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 61 (1993), S. 90, 92.

21 BAH, Domkapitel 2a II, Nr. 48–50, 55.

22 Ebd., Nr. 54.

23 Ebd., Nr. 57.

24 Katholisches Sonntagsblatt Hildesheim 1864, S. 341 f.

stadt, seiner langjährigen Wirkungsstätte, scheint dem neuen Domkapitular schwer gefallen zu sein. Er war den Menschen dort verbunden, die selbständige Tätigkeit lag ihm zudem. Weniger dürfte dabei eine Rolle gespielt zu haben, dass Dotation und Wohnung schwer vergleichbar waren. Denn die Pfarre in Duderstadt war eine der reichsten in der Diözese – vgl. auch das Testament. Als Domherr bekam er die Bezüge des jüngsten Kapitulars. Das große Pfarrhaus in Duderstadt gab erhebliche Bewegungsfreiheit, während die „Hinterhofwohnung“ in Hildesheim dagegen verhältnismäßig klein war.

Anton Seiders bezog die Domherrenwohnung im Anbau der Domdechanei Nr. 1215 A, später Nr. 28. Das Haus war 1589 gebaut worden. Es „ist zwar ein einfacher, doch schön gegliederter Fachwerkbau von 10 Spann Länge, die Knaggen zum vorkragenden Obergeschosse sind in spätgotischer Weise mit gekreuzten Stäbchen geziert, die Schwelle des auskragenden ersten Stockes schmückt ein vorzüglich geschnittener plastischer Laubstab.“ So wird später der bekannte Baufachmann Adolf Zeller schreiben.²⁵

In den Akten des Generalvikariats geht es prosaischer zu. Dort heißt es: „Das Haus besteht aus Wohngebäude, Schweinestall (20 Fuß lang, 8 Fuß breit) und Holzstall. Das Wohngebäude ist 89 Fuß lang, 37 Fuß tief, 2 Etagen hoch.“²⁶ Anton Seiders zog ins Obergeschoß ein, unten war das Geschäftslokal des Katholischen Konsistoriums, das als Verwaltungs- und Gerichtsbehörde kirchenhoheitliche Rechte des Staates wahrnahm.²⁷ In der Domdechanei selbst wohnten der Domdechant Sievers und der Domvikar Niesmann, in 1216 nebenan der Generalvikar Jacobi, in 1213 Bischof Wedekin.²⁸

Haushälterin war bei Dr. Seiders seine Schwester Elisabeth, die ihn schon in Duderstadt betreut hatte. Sie hatte diese Aufgabe Ende 1844, als er noch Pfarrer in Göttingen war, übernommen von ihrer Schwester Maria Anna, die damals den Lehrer Praetz aus Algermissen heiratete.

Anfang 1865 machte der Bischof Anton Seiders zum Geistlichen Rat und übertrug ihm Aufgaben im Generalvikariat. Begründet wird dies auch „mit

25 Adolf Zeller, *Die Kunstdenkmäler der Stadt Hildesheim*. Hannover II, 4: Stadt Hildesheim, Bürgerliche Bauten, Hannover 1912, S.158, Tafel 21.

26 BAH, Domkapitel 15 IV, Domkurie Nr. 28 Akten Nr. 21ff.

27 Aschoff (wie Anm. 16), S. 33-49.

28 Einwohnerverzeichnis der Stadt Hildesheim 1865. Bis 1893 wurden die Nummern der Häuser in der Stadt Hildesheim fortlaufend geführt, z.B. Großer Domhof von Nr. 1206 Obergericht bis 1221 Domschenke.

echt kirchlicher Gesinnung und großen theologischen Kenntnissen.“²⁹ Schon im Herbst des Jahres aber wurde seine Beinkrankheit so schwer, dass er bestimmte Termine im Domkapitel nicht mehr wahrnehmen konnte.³⁰ Es folgte ein monatelanges Leiden, bis er am 2. Februar 1866 um 19.30 Uhr starb. Er wurde auf dem Annenfriedhof beigesetzt. Auf seinem Grabkreuz, das heute noch steht, kann man lesen: „Missionum et scholarum fautor beneficus. Beati misericordes, quoniam ipsi misericordiam consequentur. Math.V.7.“

29 Nachruf Katholisches Sonntagsblatt Hildesheim 1866, S. 45.

30 BAH, Domkapitel 2a II Nr. 83, 86; ferner *Protocola et statuta Capituli, Domkapitel 8, V* Vol. VI 1852-77.

Abbildungsverzeichnis

- Archiv der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul in Hildesheim: S. 340
- Archiv des Vereins ehemaliger Josephiner: S. 155, 166
- Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim, Kirchliche Denkmalpflege: S. 54, 133, 293–306, 338, 342–361, 368–374
- Bistumsarchiv Hildesheim: S. 26, 101, 102, 106, 107, 115, 116, 118, 120, 122, 126, 127, 142, 143, 221, 228, 231, 243, 253, 319, 320, 366, 430, 458, 462, 471
- Dombibliothek Hildesheim: S. 104, 136, 138, 261, 268, 274, 276, 278, 284, 285
- Dom-Museum Hildesheim: S. 6, 12, 36, 40, 74, 95, 100, 103, 105, 108, 117, 119, 121, 123, 124, 125, 128, 129, 131, 132, 134, 135, 137, 140, 141, 203, 205, 213
- Domschatz Osnabrück: S. 204
- Domschatz Paderborn: S. 204
- Gallistl, Bernhard, Die Bernwardsäule und die Michaeliskirche zu Hildesheim, Hildesheim/Zürich 1993, S. 263
- Hessische Landesbibliothek Fulda: S. 209
- Hein, Günther/Krilleke, Melanie (Hrsg.), Bischöfliches Gymnasium Josephinum Hildesheim. 400 Jahre – Katalog zur Geschichte der Schule seit der Übernahme durch die Gesellschaft Jesu (1595–1995), Hildesheim 1995: S. 150, 170, 181
- Hosemann, Dietrich u. a. (Hrsg.), Bischöfliches Gymnasium Josephinum Hildesheim. 400 Jahre – Festschrift zur Geschichte der Schule seit der Übernahme durch die Gesellschaft Jesu (1595–1995), Hildesheim 1995: S. 176
- Kirchenschatz St. Godehard Hildesheim: S. 205
- Kloster Strahov Prag: S. 211
- Kruppa, Dr. Nathalie, Göttingen: S. 380–426
- Mehl, Manfred, Hamburg: S. 31, 64, 109, 110, 111, 112, 113, 114
- Museum of the Greek-Orthodox Patriarchate Jerusalem: S. 198, 199
- Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel: S. 317
- Potthoff, Adolf, Unser Josephinum. Ein Blatt der Erinnerung, Hildesheim 1939: S. 157
- Stadtarchiv Hildesheim: S. 47, 436, 440, 444
- Stadtmuseum Hildesheim im Knochenhaueramtshaus: S. 139

